4° Boz. 103 q L / 1850 (35)

Amtsblatt

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Oppeln

pro 1850.

Fünfunddreißigster Band.

Enthaltend:

Die Verordnungen der höchsten Staats-Behörden, des Königlichen Ober-Präsidii und des Königlichen Consistorii zu Breslau, beide für die Provinz Schlesien, der Königlichen Regierung zu Oppeln, des Königlichen Appellations-Gerichts in Ratibor, des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats in Breslau und anderer öffentlichen Behörden.

Oppeln,

gedruckt in der F. Weilshäuserschen Buchdruckerei.

BAYERISCHE
STAATS
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Januar, Februar und März 1850. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 10. Dcbr. 1849.	9	Liste der aufgerufenen und der Controlle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1848. als gerichtlich amortisirt, nachgewiesenen Staats-Papiere	3	15
d. 26. "	4	Betr. das gewählte zweite Mitglied ꝛc. der Glatzer-Handels-Kammer	2	11
d. 2. Januar 1850.	10	Betr. die zeitweise Uebernahme der Präsidial-Geschäfte bei dem Consistorium in Breslau durch den Herrn Ober-Präsidenten v. Schleinitz	3	17
d. 10. "	18	Betr. den für den 31sten Wahl-Bezirk der Provinz Schlesien anderweit ernannten Wahl-Commissarius	4	27
d. 17. "	21	Betr. das Resultat der Seidenhaspel-Anstalt in Bunzlau, für das Jahr 1849	5	32
d. 30. "	36	Betr. die Wiederincourssetzung der von dem General-Post-Amte außer Cours gesetzten Staats-Papiere durch die Ober-Post-Directionen	7	43
d. 19. Feb.	52	Warnung, die Betheiligung an einer von dem Vereine für Gewerbetreibende in Cassel beabsichtigten Ausspielung betr.	11	72
d. 28. "	51	Reglement zur Ausführung des Wahl-Gesetzes für die erste Kammer, vom 6ten December 1848	11	68
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 15. Dcbr. 1849.	1	Betr. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Fonds der Vieh-Assecuranz für das Jahr 1848	1	1

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 15. Dcbr. 1849.	2	Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder.	1	2
d. 27. "	5	Betr. die erledigte Kreis-Wundarzt-Stelle in Rybnik.....	2	11
d. 29. "	—	Patent-Verlängerung bis zum 23sten April 1854. für den Schulzen Bremer zu Karmersfelde, jetzt zu Mulkenthin...	1	2
d. 29. "	—	Desgl. Verleihung an den Uhrmacher und Mechaniker Johann Jacob Schmitz, und an den Webermeister Johann Schloßmacher zu Crefeld.....	1	2
d. 30. "	6/7	Betr. die Warnung vor der Annahme verfälschter Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassen-Scheine.....	2	13
d. 5. Januar 1850.	—	Patent-Erlöschung des Kaufmann August Pinard zu Berlin.	2	13
d. 5. "	11	Betr. die dem Wittwen Pensions-Vereine der Fürstlich Hohenloheschen Beamten beigelegten Corporations-Rechte.....	3	17
d. 5. "	—	Markt-Verlegung in der Stadt Zülz.....	4	28
d. 8. "	12	Betr. den anberaumten Termin zur Wahl der Wahlmänner für das deutsche Volkshaus.....	3	18
d. 12. "	—	Patent-Verleihungen an den Leopold Franke zu Weddersleben bei Quedlinburg, den Apotheker Pierlotz-Feldmann zu Aachen, und den Lieutenant a. D. und Geheimen Secretair Klose zu Berlin.....	3	18
d. 14. "	19	Betr. die Königl. Beschäl-Stationen im hiesigen Verwaltungs-Bezirk pro 1850.....	4	27
d. 19. "	—	Patent-Verleihungen an den Maschinen-Bauer Sabey zu Aachen, den Tapezier A. Gräwenitz zu Berlin und an den Instrumentenmacher Stöcker ebendaselbst.....	4	28
d. 21. "	22	Betr. allgemeine Wittwen-Cassen-Verpflegungs-Sachen.....	5	33
d. 22. "	23	Betr. die Markt-Preise von Getreide und Rauchfutter an Martini 1849.....	5	33
d. 22. "	29	Betr. die anderweite Ernennung von Polizei-Anwälten.....	6	39
d. 28. "	37	Betr. die Prüfung der Schornsteinfeger.....	7	44
d. 29. "	30	Wegen des Beschäl-Stations-Ortes Woitz im Kreise Grottkau..	6	40
d. 30. "	31	Betr. die Revision der Innungs-Statuten.....	6	40
d. 1. Februar	—	Patent-Verleihungen an den Mechaniker E. Stöhrer und den		

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		Uhrmacher L. W. Scholer in Leipzig und an den Verfertiger metereologischer Instrumente Primavesi und den Mechaniker und Optiker Schäffer zu Magdeburg.....	6	40
d. 1. Februar 1850.	38	Betr. anderweite Ernennung von Polizei-Anwälten.....	7	47
d. 4. "	39	Betr. die Verpflichtung der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge, zur Anschaffung eines eigenen Exemplars der neuen Ausgabe der **Pharmacopoea borussica**.....	7	47
d. 5. "	40	Betr. die Meldung zu Physicats-Prüfungen.....	7	48
d. 7. "	42	Betr. die neue Organisation der obern Verwaltung des Bauwesens.....	8	53
d. 9. "	—	Patent-Verleihungen für die Kaufleute Peter Köhler zu Aachen und Julius Markus zu Cöln.....	7	48
d. 9. "	—	Patent-Verlängerung für den Maschinen-Meister Pipo im Sudenburg-Magdeburg.....	7	48
d. 15. "	—	Belobung des Müllers Siegmund Kempa wegen Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens durch Verleihung der Erinnerungs-Medaille.....	10	64
d. 16. "	—	Patent-Verleihungen an den Büchsenmacher-Meister Eduard Müller zu Berlin und an die Mechaniker Vital Dälen und Adolph Kühne zu Cöln.....	8	56
d. 16. "	47	Betr. die Agentur-Geschäfte des Secretairs Kanzler für die schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau....	10	63
d. 18/19 "	—	Markt-Verlegungen zu Tost, Gleiwitz, Leschnitz und zu Constadt.....	9	62
d. 19. "	54	Betr. Erneuerung des Verbots, von den Schiffern keine Gegenstände ihrer Schiffsladungen zu erkaufen.....	11	75
d. 25. "	48	Betr. die Zulassung der Thierärzte, zu den für Kreis-Thierärzte vorgeschriebenen Prüfungen.....	10	63
d. 26. "	53	Betr. die im hiesigen Regierungs-Bezirk pro 1850. errichteten Privat-Beschäl-Stationen.....	11	72
d. 1. März	—	Patent-Verleihungen an den Civil-Ingenieur E. G. Kind zu Styringen bei Saarbrück, den Tuch-Fabrikanten Daniel		

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		Jurisch zu Sommerfeld in der Neumark, den Commissions-Rath Koselowski zu Berlin, den Kaufmann Noack ebendaselbst, und den Chemiker Adolph Lintz in Trier...	10	64
d. 1. März 1850.	60	Betr. die von dem Dr. Apitz gegründete Berliner Aussteuer-Sterbe- und Unterstützungs-Casse.....	12	79
d. 1. "	—	Neues Puddlings-Walzwerk „Herminenhütte" bei Laband, Kreis Tost-Gleiwitz.....	12	80
d. 7. "	55	Wegen Erhebung eines ein und einhalbmeiligen Chaussee-Zolls auf der Chaussee von Guttentag über Mischline bis zur Peiskretscham-Malapaner Straße.....	11	77
d. 8. "	—	Markt-Verlegung zu Woischnik und Rybnik.....	12	80
d. 9. "	64	Betr. den Uebergang der Eindeichungs- und Deich-Societäts-Angelegenheiten an das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.....	13	84
d. 12. "	—	Betr. die Ernennung des Regierungs-Raths v. Nostitz als Eisenbahn-Commissarius, in Stelle des Regierungs-Assessors v. Düring.....	13	88
d. 12. "	—	Betr. die Bestätigung des bürgerlichen Glaser-Meisters C. Hillebrandt in Patschkau als außergerichtlicher Auctions-Commissarius daselbst.....	13	89
d. 22. "	—	Patent-Verleihungen an den Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn in Berlin, den Rudolph Rätsch zu Sohrau und den J. W. Kreutzer zu Aachen.....	13	84
		III. Verordnungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor ꝛc.		
d. 1. Feb. 1850.	41	Betr. die Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernumeraren, so wie die Prüfung der Subaltern-Beamten bei den Gerichten.....	7	48
d. 11. März	65	Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner pro 1849. im Appellations-Gerichts-Bezirk zu Ratibor.....	13	85
d. 15. "	66	Betr. die Restauration der Hypothekenbücher und Grund-Acten		

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		der Stadt Guttentag, nach dem Allerhöchsten Cabinets-Befehl vom 16ten Februar 1850.	13	86
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 1. Dcbr. 1849.	3	Bekanntmachung, über das Verfahren, bei der Prüfung der Bauführer, Baumeister und Privat-Baumeister.	1	2
d. 28. "	13	Betr. die Eröffnung der dritten Schwur-Gerichts-Sitzungs-Periode bei dem Kreis-Gericht in Oppeln.	3	18
d. 31. "	14	Betr. die anderweit eingerichtete Chausseegeld-Erhebung auf der Straße zwischen Tarnowitz und Beuthen	3	19
d. 1. Januar 1850.	8	Betr. die Wahl der Mitglieder zu den Districts-Commissionen, zum Behuf der Ablösung der Dienste und Natural-Abgaben.	2	13
d. 2. "	15	Betr. die Eröffnung der dritten Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Gleiwitz	3	19
d. 2. "	17	Betr. die Durchschnitts-Martini-Preise pro 1849. der Getreide- und Futter-Sorten zum Behuf der Rente-Berechnungen	3	19
d. 3. "	24	Betr. die Besetzung der Kreis-Thierarzt-Stelle im Schrodaer Kreise, Regierungs-Departement Posen	5	34
d. 4. "	16	Betr. die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle zu Messersdorf	3	19
d. 8. "	20	Betr. die Rectorats-Prüfung und die Prüfung weiblicher Individuen für's Lehrfach im katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau.	4	29
d. 10. "	25	Betr. die Ausschreibung der Beiträge zur Vergütung der im II. Semester 1849. entstandenen Brandschäden, aus dem Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Fonds	5	34
d. 14. "	26	Betr. die Rectorats-Prüfung im Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau.	5	36
d. 15. "	27	Betr. die diesjährigen Prüfungs-Termine der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst	5	36

Datum der Verordnung.	№.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 16. Jan. 1850.	32	Betr. die Abhaltung der diesjährigen Präparanden-Prüfung im evangelischen Seminar zu Münsterberg.....	6	41
d. 17. "	34	Betr. die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle zu Haselbach	6	42
d. 18. "	28	Betr. den freihändigen Naturalien-Ankauf für die Magazine im Jahre 1850.....	5	37
d. 18. "	35	Betr. die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle zu Goldentraum	6	42
d. 29. "	33	Betr. die Veränderung des Ganges der Personen-Post, zwischen Rybnik und Gleiwitz.....	6	42
d. 2. Februar	43	Betr. die Honorar-Rückstände neu angestellter evangelischer Geistlichen.....	8	57
d. 12. "	44	Betr. die diesjährige Aufnahme-Prüfung im katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau.....	8	57
d. 12. "	45	Betr. die Nach- und Extra-Prüfung der Adjuvanten ebendaselbst	8	58
d. 18. "	46	Betr. das auf der Chaussee von Ratibor nach Pleß bei den Barrieren zu Kornowatz und Rowin zu erlegende Chausseegeld vom 1sten März c. a. ab.....	9	62
d. 18/20. "	49/50	Betr. den Gang der Personen-Post zwischen Gleiwitz, Tarnowitz und Schwientochlowitz und der Boten-Post zwischen Sohrau und Schwarzwasser.....	10	64/66
d. 18. "	56	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Rinnersdorf.....	11	77
d. 23. "	62	Betr. die Vorlesungen in der Proskauer landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt im Sommer-Semester 1850.....	12	81
d. 28. "	57	Betr. die nächste Eröffnung des Schwur-Gerichts in Ratibor.	11	77
im Februar	67	Betr. den Lections-Plan der Königlichen Academie in Eldena im Sommer-Semester 1850.....	13	88
d. 3. März	58	Betr. die vierte Sitzung des Schwur-Gerichts in Gleiwitz...	11	77
d. 5. "	59	Betr. einige von den Post-Anstalten künftig nicht mehr einzureichende Quartal-Nachweisungen.....	11	77
d. 7. "	63	Betr. die Verlegung des zweiten Termins zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.....	12	82
d. 8. "	61	Betr. die Verfälschung Preußischer Banknoten von 25 Rthlrn.	12	80

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten April, Mai und Juni 1850. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 12. Febr. 1850.	68	Betr. das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit.....	14	92
d. 12. "	69	Betr. das Gesetz, die Stellung unter Polizei-Aufsicht.....	14	95
d. 19. März	70	Betr. die Constituirung einer Handels-Kammer in der Stadt Hirschberg.....	14	98
d. 25. "	71	Desgl. in der Stadt Görlitz.....	14	99
d. 5. April	106	Betr. den Remonte-Ankauf für das Jahr 1850.....	19	147
d. 26. "	107	Betr. die Wahl des dritten Stellvertreters bei der Glatzer Handels-Kammer.....	19	148
d. 25. Mai	135	Betr. die Oder-Deich-Regulirungen in der Provinz Schlesien	24	181
d. 31. "	142	Betr. den Geschäfts-Kreis der beiden Deich-Commissionen für die Provinz Schlesien.....	25	185
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 11. März	—	Nachweisung der Bauhandwerker im Regierungs-Bezirk Oppeln pro 1849.....	15	111
d. 15. "	72	Betr. die Instandsetzung der Wege und Brücken und die Nachpflanzung der eingegangenen Straßenbäume.....	14	100
d. 16. März / d. 5. April	98	Betr. die Uebertragung der Aufnahme der Geburten und Sterbefälle an den Magistrat zu Schurgast und den Polizei-Verwalter Smy zu Friedland.....	18	137
d. 19. März	77	Betr. die dem Schullehrer Maiß zu Ortowitz und dem Amtmann Weirauch zu Lichinia ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen ꝛc.	15	106

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 20. März 1850.	78	Betr. die dem Erbschulzen Franz Herrmann zu Dittersdorf ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen ꝛc.	15	106
d. 21. "	79	Desgl. dem Schullehrer Hoffmann zu Sohnitza	15	106
d. 22. "	73	Betr. den Preis des **Extractum graminis liquidum** und des **Extractum taraxaci liquidum**	14	100
d. 25. "	80	Betr. die Eröffnung der neu errichteten Apotheke in Friedland	15	106
d. 25. "	81	Betr. die Behandlung der von den Polizei-Behörden festgenommenen Personen	15	106
d. 25. "	—	Betr. das abermalige Geschenk der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Ueberschwemmten im Guhrauer Kreise	15	108
d. 27. "	—	Betr. Abänderungen des Regulativs über die Ausbildung und Prüfung der Forst-Candidaten, welche sich zur Anstellung als Oberförster befähigen wollen	15	108
d. 28. "	87	Betr. die dem Schullehrer Langer in Steuberwitz ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen ꝛc.	16	117
d. 28. "	88	Betr. die Entbindung des Kaufmanns Höniger in Rybnik von den Agentur-Geschäften für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „**Borussia**“ in Königsberg	16	117
d. 30. "	—	Patent-Verleihungen an den Orgelbauer Joseph Chwatal zu Merseburg und an den Instrumentenmacher A. Kiesling zu Greifenhagen	14	100
d. 30. "	82	Betr. das administrative Straf-Verfahren bei Gewerbe-Polizei-Vergehen	15	107
d. 2. April	93	Betr. die dem Schullehrer Thannhäuser zu Friedrichshütte ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten über Pferde-Verkäufe ꝛc.	17	124
d. 4. "	—	Patent-Verleihungen an den Commissions-Rath Nicolaus Dreyse zu Sömmerda, den Schlossermeister Walder zu Blaffertsberg bei Ronsdorf, im Kreise Lennep, den Mechanikus Johann Gottlob Seyring in Berlin, den Kaufmann Ludwig Kohlstadt in Köln, den Commissions-Rath		

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		Kaselowski in Berlin, den Schlossern und Maschinenbauern Gebrüdern Clemens zu Coblenz und den Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin	15	108
d. 4. April 1850.	89	Betr. die Beförderung des Flachs- und Hanfbaues in Preußen	16	117
d. 6, "	92	Betr. die im hiesigen Regierungs-Bezirk noch pro 1850. etablirten Privat-Beschäl-Stationen	17	123
d. 9. "	90	Betr. die im Ratiborer Kreise ausgebrochene Beschäl-Seuche .	16	119
d. 9. "	94	Betr. das Jagd-Polizei-Gesetz vom 7ten März 1850.....	17	124
d. 10. "	108	Betr. das Füttern der Pferde auf den Straßen und Chausseen	19	148
d. 13. "	—	Patent-Verleihung an den Ober-Hütten-Inspector Mentzel zu Königshütte	16	119
d. 14. "	95	Betr. die Absperrung der Chausseen.....	17	131
d. 15. "	96	Betr. die an die Straf- und Besserungs-Anstalten zu Brieg und Schweidnitz abzuliefernden Sträflinge und Corrigenden	17	131
d. 15. "	99	Betr. die nach Russisch Polen auszuweisenden Personen.....	18	138
d. 17. "	101	Betr. die von Dr. Opitz gegründete Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Casse	18	139
d. 19. "	—	Patent-Verleihungen an den Fabriken-Besitzer Borsig in Berlin, an den Goldarbeiter Wildt und Buchbinder Freudenberg zu Simmern und an den Apotheker Pierlocz-Feldmann zu Aachen.....	17	132
d. 19. "	—	Patent-Aufhebung für den Apotheker Pierlocz-Feldmann zu Aachen.....		
d. 19. "	100	Betr. die Erledigung resp. Wiederbesetzung der Kreis-Chirurgenstelle zu Neisse.....	18	139
d. 20. "	—	Betr. Markt-Verlegung zu Gleiwitz	18	140
d. 23. "	—	Betr. ein Geschenk an die evangelische Kirche in Creutzburg..	18	140
d. 23. "	111	Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder....	20	151
d. 4. Mai	116	Betr. die landespolizeiliche Bestätigung des Kaufmanns Philipp Singer in Rybnik, zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ zu Königsberg i. P.	21	160

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 8. Mai 1850.	117	Betr. Instruction für die Kreis-Prüfungs-Commissionen der Gewerbe-Innungen vom 31sten März 1849.	21	160
d. 8. "	118	Betr. die Wahl von Mitgliedern zu den Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Handwerker im Kreise Pleß	21	166
d. 8. "	119	Desgl. für den Tost-Gleiwitzer Kreis	21	166
d. 8. "	120	Desgl. für den Neustädter Kreis	21	167
d. 15. "	—	Die in der Deckerschen Buchdruckerei in Berlin erschienene Schrift: Erläuterungen zu dem Gesetze, betr. die Ablösung der Reallasten ꝛc. ꝛc. wird empfohlen	23	175
d. 16. "	126	Betr. den Anfang des Lehr-Cursus in polnischer Sprache im hiesigen Hebammen-Institut	23	172
d. 18. "	127	Betr. die Errichtung der Prüfungs-Commissionen für verschiedene Gewerbetreibende im Kreise Lublinitz	23	172
d. 19. "	—	Patent-Verleihungen an den Seidenwaaren-Fabrikanten Scheibler u. Comp. in Krefeld, den Privat-Lehrer Heinrich Moll in Berlin, den Fabriken-Commissarius Hofmann in Breslau und den Dr. phil. Eduard Stolle in Berlin	21	166
d. 22. "	—	Belobung des Simon Gielsock aus Krappitz, für Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens	23	175
d. 23. "	128	Betr. die Errichtung von Prüfungs-Commissionen für verschiedene Gewerbetreibende im Kreise Rosenberg	23	173
d. 23. "	129	Desgl. im Kreise Neisse	23	174
d. 23. "	130	Der Thüringschen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar ist gestattet worden, in den Preußischen Staaten Versicherungen gegen Hagelschäden durch ihre Agenten zu geben	23	174
d. 24. "	136	Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über bezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen	24	182
d. 25. "	137	Betr. die Errichtung von Prüfungs-Commissionen für verschiedene Gewerbetreibende im Leobschützer Kreise	24	182
d. 25. "	—	Patent-Verleihungen an den Heinrich Metzges zu Crefeld und den George Sander zu Kitzingen, den Maschinenbauer C. Dannenberger in Berlin, den T. W. Moll zu		

Datum der Verordnung.	№.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		Breslau, den Universitäts-Mechanikus Robert zu Bath, den Betriebs-Beamten Berger zu Josephinenhütte bei Sohrau im Kreise Rybnik, und an den Christian Rhodius zu Sterner-Hütte bei Linz am Rhein	22	169
d. 25. Mai 1850.	131	Wegen Anmeldung eines fähigen Gewerbe-Zöglings zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin	23	174
d. 27. "	132	Betr. die Errichtung von Prüfungs-Commissionen für Gewerbetreibende im Kreise Ratibor	23	175
d. 28. "	125	Betr. die Resultate des Schullehrer-Pensions-Fonds für das Jahr 1849	23	171
d. 31. "	138	Betr. die Vorarbeiten zur Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen	24	182
d. 1. Juni	—	Patent-Verleihungen an den Johann, Gottlob Seyring in Berlin und an den Ingenieur R. W. Elsner ebendaselbst	23	176
d. 1. "	—	Patent-Aufhebungen für die Eveline Schulz in Berlin, den Stadt-Richter Trunk und den Hof-Mechanikus Zwez zu Eisenach	23	176
d. 1. "	—	Betr. ein Geschenk an die evangelische Kirche zu Friedland, Kreis Falkenberg	23	176
d. 2. "	143	Wegen Anwendung der Steinpappe zu Dachdeckungen	25	186
d. 3. "	139	Betr. das Trödeln der Fahrzeuge auf der Weichsel	24	183
d. 10. "	144	Betr. die zeitweise Sperrung des Klodnitz-Kanals	25	186
d. 10. "	148	Betr. die Erneuerung und Ausdehnung des Verbots der durch Arsenik dargestellten grünen Kupfer-Farben	26	199
d. 10. "	149	Betr. Warnung vor Anwendung grüner arsenikhaltiger Kupfer-Farben	26	199
d. 10. "	150	Betr. Widerruf der Bestätigung des Kaufmanns Franz Beyer in Neisse, zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	26	200
d. 12. "	151	Betr. die vom Kaufmann S. Mühsam hierselbst niedergelegten Agentur-Geschäfte für dieselbe Gesellschaft	26	200
d. 12. "	152	Betr. die dem Natan Cohn hierselbst ertheilte Erlaubniß zur Betreibung von Agentur-Geschäften für dieselbe Gesellschaft	26	200
d. 14. "	145	Betr. die Theilnahme an der Industrie-Ausstellung in London	25	187

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 14. Mai 1850.	—	Patent-Aufhebung für den Ingenieur Adolph Schultz in Mainz	25	187
d. 14. "	153	Betr. die gewerblichen Kreis-Prüfungs-Behörden für den Creutzburger Kreis	26	200
d. 15. "	154	Desgl. für den Rybniker Kreis	26	201
d. 16. "	155	Desgl. für den Beuthener Kreis	26	201
d. 19. "	156	Betr. die Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung	26	201
d. 22. "	—	Patent-Erlöschung für den Fabriken-Besitzer A. Borsig in Berlin	26	204

III. Verordnungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

d. 15. April	102	Betr. Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes	18	140
d. 15. Juni	157	Betr. die diesjährigen Gerichts-Ferien	26	204

IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

d. 18. März	83	Betr. die Wiederbesetzung des erledigten evangelischen Pfarr-Amts zu Lerchenborn	15	109
d. 19. "	74	Betr. den anderweiten Abgang der Personen-Posten zwischen Gleiwitz, Groß-Strehlitz und Oppeln	14	100
d. 22. "	75	Wegen Berichtigung der rückständig gebliebenen gutsherrlichen Abgaben durch Vermittelung der Renten-Bank	14	101
d. 23. "	76	Betr. die in Ausführung zu bringenden Gesetze über die Ablösung der Real-Lasten	14	102
d. 25. "	84	Betr. die Verlegung des Sitzes des Königlichen Ober-Berg-Amts von Brieg nach Breslau	15	109
d. 26. "	85	Betr. die Eröffnung des Schwur-Gerichts in Neisse	15	110

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 28. März d. 9. April 1850.	109	Betr. die Einwechselung der polnischen Guldenscheine gegen Rubelscheine	19	149
d. 3. April	86	Betr. die Vereidung der Local-Beamten der Königlichen General-Commission, auf die Verfassung	15	110
d. 4. „	91	Betr. die Ausführung des Gesetzes vom 24sten Februar c. wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen	16	120
d. 10. „	97	Betr. die Eröffnung der neuen Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts	17	133
d. 10. „	113	Betr. die Liste der als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere im Jahre 1849	20	153
d. 15. „	105	Betr. die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt	18	145
d. 19. „	103	Betr. das zu verabreichende Viehsalz	18	141
d. 22. „	104	Betr. die Veränderungen vom Bestande und Gange der Posten im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction	18	142
d. 28. „	114	Betr. die diesjährige Nach- und Commissions-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Bunzlau	20	154
d. 30. „	112	Betr. das zu entrichtende Bestellgeld für mit den Posten angekommene Briefe ꝛc., wenn dieselben durch die Briefträger befördert werden	20	152
d. 30. „	121	Betr. Anstellung von Kreis-Thier-Aerzten in den Kreisen Adelnau und Pleschen, Regierungs-Bezirks Posen	21	167
d. 8. Mai	123	Betr. die Bauführer-Prüfungen	22	170
d. 8. „	124	Betr. die Wiederbesetzung des Pastorats zu Lauban	22	170
d. 12. „	122	Betr. die Porto-Ermäßigung für die Correspondenz nach Ostindien, China ꝛc. über Triest	21	168
d. 17. „	133	Bedingungen, unter denen junge Leute zur Erlernung des Schiffs-Dienstes in die Königliche Marine zunächst als Schiffsjungen eingestellt werden können	23	176
d. 26. „	134	Betr. den Abgang der Oppeln-Creutzburger Personen-Post	23	178
d. 1. Juni	140	Betr. die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker	24	184
d. 5. „	141	Betr. die nächsten öffentlichen Verhandlungen des Schwur-Gerichts zu Ratibor	24	184

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 7. Juni 1850.	146	Betr. die Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Gleiwitz	25	188
d. 11. "	147	Betr. den Cours der Personen-Post zwischen Glatz und Neisse	25	188
d. 16. "	158	Betr. die diesjährige Präparanden-Prüfung am katholischen Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham	26	204

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Juli, August und September 1850. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 14. Oct. 1849.	174	Betr. den wahren Silbergehalt der in der Provinz Schlesien circulirenden österreichischen Sechs-Kreuzerstücke	29	215
d. 8. Juni 1850.	214	Allerhöchster Cabinets-Befehl wegen Anwendung des Expropriations-Rechts auf die zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Victor nach Ruda erforderlichen Grundstücke ..	34	256
d. 20. "	159	Betr. Ernennung von Mitgliedern für die Handels-Kammer zu Hirschberg	27	207
d. 25. "	167	Betr. das Verbot der in Leipzig erschienenen Zeitschrift „deutsche Reichsbremse"	28	211
d. 8. Juli	181	Betr. den verbotenen Debit der beiden Zeitschriften „Leipziger Reibeisen und Vaterlands-Blätter"	30	227
d. 11. "	182	Desgl. der Schrift „das Preußenthum und die Hohenzollernsche Politik"	30	228
d. 13. "	188	Betr. die Bezeichnung derjenigen höhern Real-Schulen, welche den befähigten Candidaten des Baufaches Entlassungs-Zeugnisse ertheilen können	31	235
d. 18. "	194	Betr. den verbotenen Debit der Zeitschrift „die Verbrüderung und die Concordia"	32	243
d. 18. "	195	Desgl. der Zeitschrift „**le Proscrit, journal de la Republique universelle**"	32	243
d. 19. "	235	Betr. die Behandlung der militairpflichtigen Civil-Beamten bei einer Mobilmachung der Armee	36	267
d. 20. "	196	Betr. den verbotenen Debit der Kasseler Zeitschrift „die Hornisse"	32	243
d. 20. "	197	Desgl. der Zeitschrift „Tages-Chronik"	32	244
d. 20. "	198	Desgl. der Wochenschrift „der Leuchtthurm"	32	244

Datum der Verordnung.	№.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 21. Juli 1850.	200	Betr. die Wirksamkeit der Rentenbank für die Provinz Schlesien vom 1sten October c. ab.....	32	244
d. 23. "	199	Betr. den verbotenen Debit von „Meyer's Universum".....	32	244
d. 25. "	207	Desgl. der Schrift „der Kampf um Volks-Freiheit".....	33	249
d. 25. "	208	Desgl. des Romans „die Geheimnisse des Volks".....	33	249
d. 31. "	236	Betr. die mit der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zu Berlin verbundene Anstalt für Längen- und Kreis-Theilungen.....	36	272
d. 4. August	209	Betr. das Ausscheiden der Interessenten aus der Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt.....	33	249
d. 5. "	215	Betr. den verbotenen Debit der Zeitschrift „Sächsischer Postillon" nebst Beiblatt „die Abend-Glocke".....	34	256
d. 9. "	216	Desgl. der Wochenschrift „Prometheus".....	34	256
d. 13. "	237	Desgl. der Schrift „der Wahn des Glaubens".....	36	274
d. 30. "	251	Betr. die Realisirung der Zins-Coupons von den Schuld-Verschreibungen über die Staats-Anleihe vom Jahre 1850..	38	290

II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

d. 7. Juni 1850.	160	Wegen rechtzeitiger Anmeldung der Ansprüche auf Geld-Prämien für Wiederbelebungs-Versuche.....	27	208
d. 18. "	161	Betr. die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen für Gewerbetreibende im Kreise Cosel.....	27	208
d. 18. "	169	Betr. die Erfordernisse der von den Bezirks-Regierungen zu erlassenden polizeilichen Vorschriften.....	28	211
d. 19. "	162	Betr. die Errichtung der Kreis-Prüfungs-Commission für Müller im Kreise Ratibor.....	27	208
d. 20. "	170	Betr. die dem Schullehrer Brzezina zu Dziergowitz ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten über Pferde-Verkäufe ꝛc.....	28	212
d. 26. "	—	Kirchen-Geschenk an die evangelische Kirche zu Constadt....	27	208

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 26. Juni 1850.	171	Betr. die Errichtung von Prüfungs-Commissionen für Gewerbetreibende für den Kreis Oppeln	28	212
d. 27. "	175	Betr. die Meldungen zur chirurgisch-forensischen Prüfung	29	216
d. 28. "	172	Betr. Warnung für Auswanderer	28	212
d. 28. "	172	Betr. die vom Regierungs-Rath Sack hierselbst ausgearbeitete Zusammenstellung der im hiesigen Regierungs-Departement geltenden landespolizeilichen Straf-Vorschriften	28	213
d. 2. Juli	176	Betr. die Ankündigung der Fortsetzung der Zeitschrift für die Landes-Cultur-Gesetzgebung der preußischen Staaten	29	216
d. 3. "	183	Betr. die Bereitung und Aufbewahrung der narkotischen Extracte.	30	228
d. 5. "	172	Patent-Verleihung an den Fabriken-Besitzer J. C. H. Lützmann zu Rummelsburg bei Berlin	28	213
d. 5. "	172	Desgl. Aufhebung des Johann Oechelhäuser zu Siegen.	28	218
d. 8. "	177	Wegen Anstellung eines Kreis-Thierarztes in Ratibor.	29	218
d. 13. "	177	Patent-Verleihungen an den Seidenweber-Meister Conrad Dorubusch zu Issem, im Kreise Geldern und an den Kaufmann Peter Köhler zu Aachen	29	218
d. 13. "	184	Betr. die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee zwischen Ziegenhals und der kaiserlich österreichischen Chaussee bei Niclasdorf	30	229
d. 13. "	—	Geschenke an die evangelische Kirche in Reinersdorf, Kreis Creutzburg.	30	229
d. 13. "	189	Betr. die Einholung der Erlaubniß zum Getränke-Debit im Kleinen, Seitens der Besitzer von Brennereien und Brauereien	31	236
d. 13. "	190	Betr. den Fährgeld-Tarif der Fähre über die Oder zwischen Klink und Nicoline	31	236
d. 17. "	191	Betr. das Ressort-Verhältniß für den evangelischen Ober-Kirchen-Rath.	31	238
d. 17. "	201	Betr. die Nicolai-Plesser Chaussee.	32	245
d. 22. "	210	Betr. die noch für den Plesser Kreis eingesetzten Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker	33	250
d. 22. "	210	Betr. das Aufhören der Districts-Prüfungs-Behörde in Gleiwitz.	33	250

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 25. Juli 1850.	202	Betr. die Zoll-Erhebung auf der nunmehr vollständig ausgebauten Chaussee von Nicolai über Pleß bis zur Landes-Grenze bei Goczalkowitz	32	245
d. 25. "	203	Betr. die Ausstellung von Erzeugnissen des Land-, Wald- und Gartenbaues am hiesigen Orte	32	245
d. 26. "	—	Patent-Verleihungen an den Wege-Aufseher Christian Thielicke zu Unna und an den Herzoglich Sachsen-Coburgschen Hauptmann a. D. Freiherrn v. Seckendorf zu Heinrichshalle bei Gera	31	239
d. 26. "	211	Reglement für das Schleusen während der Nachtzeit bei der Schleuse Nr. 1. des Klodnitz-Canals	33	250
d. 27. "	212	Betr. die dem Kaufmann Ebstein zu Oppeln zustehende Befugniß zur Betreibung der Agentur-Geschäfte für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	33	250
d. 30. "	—	Betr. ausgesetzte Belohnung für die Entdeckung des Brandstifters in der Stadt Ober-Glogau	32	245
d. 30. "	221	Betr. die vom Kaufmann Stefke in Sohrau niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ zu Königsberg in Preußen	35	259
d. 30. "	222	Betr. die Bestätigung des Freischoltisei-Besitzers Stefke in Sohrau, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ zu Königsberg in Preußen	35	259
d. 3. August	213	Betr. die diesjährige Eröffnung der Jagd	33	250
d. 3. "	223	Der Kämmerer Fuchs in Groß-Strehlitz hat die Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt	35	259
d. 3. "	224	Betr. die dem Buchhändler Richter in Groß-Strehlitz ertheilte Erlaubniß zur Führung von Agentur-Geschäften für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	35	259
d. 6. "	225	Betr. die möglichste Verhütung des Umsichgreifens des am Milzbrande erkrankten Viehs	35	259
d. 10. "	—	Patent-Verleihung an die Seidenweber-Meister Herrmann Casaretto und Johann Schloßmacher zu Krefeld	33	251

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 11. Aug. 1850.	226	Betr. die Meldung der nicht im Staatsdienste fixirt angestellten Baumeister, bei der competenten Staats-Behörde	35	262
d. 13. "	238	Betr. die Wiederbesetzung des erledigten Physicats im Neisser Kreise	36	275
d. 14. "	217	Betr. Anstellung eines Thierarztes für den Kreis Creutzburg.	34	256
d. 14. "	218	Betr. die Ausreichung der neuen Staats-Schuldschein-Zins-Coupons, Serie XI.	34	257
d. 20. "	227	Betr. das Reglement, wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehenden Real-Lasten.	35	263 u. ext. Beilage
d. 20. "	—	Patent-Verleihungen an den Schlittschuh-Fabrikanten Eduard Engels zu Remscheid, den Tischlermeister W. Willens zu Düsseldorf und den Major a. D. Serre zu Maren bei Dresden	35	263
d. 20. "	245	Betr. die zweite Ausgabe des Lehrbuchs der Geburtshülfe für die Hebammen in den Königlich Preußischen Staaten	37	283
d. 23. "	228	Betr. den Kosten-Preis für Belagsblätter des Amtsblatts und öffentlichen Anzeigers zu den Liquidationen über Insertions-Gebühren für Bekanntmachungen	35	263
d. 25. "	239	Betr. die Schutzmaaßregeln gegen die Rinderpest	36	275
d. 25. "	—	Markt-Verlegung zu Tost	36	279
d. 25. "	—	Belobung mehrerer Personen für Rettung aus der Gefahr des Ertrinkens	38	293
d. 26. "	246	Wegen Führung des Vorsitzes bei den Gewerbe-Prüfungs-Commissionen im Kreise Leobschütz	37	283
d. 31. "	—	Patent-Verleihung an den Stempel-Revisor E. T. R. Mendelssohn in Berlin	36	279
d. 31. "	—	Patent-Aufhebung für den Instrumentenmacher Pfaff in Kaiserslautern	36	279
d. 4. Sept.	252	Wegen der Lieferung der Gendarmerie-Fourage für das Jahr 1851.	38	291
d. 4. "	257	Betr. die dem Bürgermeister Wicke in Ottmachau ertheilte Be-		

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		fugniß zur Ertheilung von Reise-Päſſen ins Ausland an die dortigen Einwohner	39	295
d. 5. Sept. 1850.	258	Betr. die Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen über bezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablöſungs-Capitalien und Zinſen	39	295
d. 7. "	—	Patent-Verleihung an den Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin und an den Orgelbau-Gehülfen Johann, Gottlieb Anders in Breslau	37	283
d. 7. "	—	Patent-Aufhebung für den Kaufmann C. G. Kopiſch in Breslau	37	284
d. 12. "	259	Betr. die Anwendung des Chloroform	39	295
d. 14. "	—	Patent-Verleihung an den Uhrmacher A. Quaſig in Magdeburg	38	290
d. 14. "	—	Patent-Erlöſchung des Privat-Secretairs Friedr. Wilhelm Textor zu Berlin	38	291
d. 16. "	—	Markt-Verlegung in der Stadt Peiskretſcham	39	296
d. 21. "	—	Patent-Verleihung an den Chemiker Herrmann Grünberg zu Stettin	39	296
d. 21. "	—	Patent-Aufhebung des Maſchinen-Meiſters J. F. Eſſig zu Deutz	39	296
		III. Verordnungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.		
d. 22. Juni 1850.	163	Betr. die Abtrennung zweier Ortſchaften vom Gerichts-Bezirk Ratibor und Zuſchlagung derſelben zum Gerichts-Bezirk Hultſchin	27	209
d. 18. Juli	192	Betr. die nicht zu unterlaſſende Todes-Anzeige von Perſonen der nächſten Umgebung eines Verſtorbenen	31	239
d. 23. "	204	Betr. die neue Wahl der Mitglieder des Ehrenraths und ihrer Stellvertreter, unter den Rechts-Anwälten und Notarien im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts in Ratibor.	32	246
d. 19. Aug.	240	Betr. die abgeänderten Bezirke der beiden Gerichts-Commiſſionen zu Nicolai und Neu-Berun	36	279
d. 31. "	253	Desgl. der beiden Gerichts-Commiſſionen zu Sohrau und Loslau.	38	294

Datum der Verordnung.	№.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 1. Juni 1850.	164	Warnung für Auswanderer	27	209
d. 14. "	178	Betr. die Aufnahme-Prüfung von Zöglingen im katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau	29	219
d. 14. "	185	Betr. die Nachprüfung der Schul-Adjuvanten im katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau	30	229
d. 19. "	165	Betr. die diesjährigen Prüfungen im evangelischen Schullehrer-Seminar in Münsterberg	27	209
d. 24. "	166	Betr. die dritte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Jahr 1850.	27	210
d. 30. "	173	Betr. die Feststellung der Normal-Preise, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 19ten November 1849., zum Behuf der Ablösung der Dienste und Natural-Abgaben	28	214
d. 1. Juli	—	Betr. die Nachweisung, der für sämmtliche Commissions-Districte festgestellten Normal-Preise, zum Behuf der Ablösung der Dienste und Natural-Abgaben	ext. Beilage zum Amtsblatt Nr. 30.	
d. 4. "	179	Betr. Zahlungen an die Sportel-Receptur der Kreis-Gerichts-Commission zu Ujest	29	219
d. 9. "	180	Betr. die eingerichtete Boten-Post zwischen Ottmachau und Bahnhof Neisse	29	219
d. 11. "	186	Betr. die Post-Verbindung zwischen Schurgast und Löwen	30	230
d. 16. "	187	Desgl. zwischen Rauden und Ratiborerhammer	30	230
d. 20. "	205	Betr. die zum Land-Feuer-Societäts-Fonds aufzubringenden Beiträge	32	246
d. 22. "	193	Betr. die Einrichtung eines Post-Comptoirs in Ruda	31	240
d. 30. "	206	Betr. die Post-Verbindung zwischen Oppeln, Carlsruhe und Proskau	32	248
d. 3. August	231	Betr. den eilften Rechenschafts-Bericht, über die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin	35	264
d. 5. "	232	Betr. die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle zu Spreewitz	35	266
d. 8. "	229	Betr. die Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Gleiwitz	35	264

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 9. Aug. 1850.	230	Betr. die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle zu Deichslau	35	264
d. 11. "	241	Betr. die Wiederbesetzung der Kreis-Physicatsstelle zu Birnbaum	36	280
d. 12. "	219	Betr. die Post-Verbindung zwischen Groß-Strehlitz und Gogolin	34	257
d. 13. "	220	Betr. die Vorlesungen, im Winter-Cursus $18^{50}/_{51}$. auf der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.	34	258
d. 15. "	233	Betr. die diesjährige Commissions- und Nachprüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg	35	266
d. 21. "	243	Betr. die 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise von 1826. bis einschließlich 1849	36	280
d. 21. "	254	Betr. die Verwaltung der Superintendentur Oels	38	294
d. 23. "	255	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstelle zu Rothenburg an der O.....	38	294
d. 23. "	242	Betr. die von den Post-Expedienten zu erlegenden Amts-Cautionen	36	280
d. 26. "	244	Betr. die Post-Verbindung zwischen Kupp und Creutzburgerhütte	36	281
d. 27. "	247	Betr. die Ausmessung des Branntweins, welcher auf Steuer-Vergütung ausgeführt wird.....	37	284
d. 29. "	249	Betr. die Post-Verbindung zwischen Ujest, Bahnhof Rudzinitz und Jacobswalde.....	37	286
d. 30. "	248	Betr. die Eröffnung der Sitzung des hiesigen Schwur-Gerichts	37	286
d. 30. "	256	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Thierarzt-Stelle im Kreise Adelnau.....	38	294
d. 31. "	263	Betr. die Ergebnisse der Rechnung von der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Casse zu Breslau **pro 1849**.....	39	297
im August	234	Betr. den Lections-Plan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald, im Winter-Semester $18^{50}/_{51}$.....	35	266
d. 2. Sept.	250	Betr. die Post-Verbindung zwischen Neisse, Friedland und Steinau	37	286
d. 15. "	260	Desgl. zwischen Ujest und Rudzinitz, und zwischen Groß-Strehlitz und Ujest.....	39	297
d. 16. "	261	Desgl. zwischen Pitschen und Constadt	39	297
d. 19. "	262	Betr. die Eröffnung der nächsten Sitzung des Schwur-Gerichts in Ratibor.....	39	297

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten October, November und December 1850. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 8. August 1850.	331	Instruction für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden, vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen	extraord. Beilage zu Stück 50.	
d. 10. Oct.	280	Betr. den verbotenen Debit des Sonntagsblatts des Predigers Dülon in Bremen „der Wecker" betitelt, für den Umfang des Preußischen Staats	44	319
d. 14. "	288	Betr. die fernere Bezeichnung von sieben Realschulen, welche den befähigten Candidaten des Baufaches, Entlassungs-Zeugnisse ertheilen können	45	323
d. 20. "	296	Betr. den verbotenen Debit der Schrift Herrmanns v. Lehnin Weissagungen über das Brandenburgische Haus	46	327
d. 20. "	297	Desgleichen der Schrift „Katechismus für alle freien Religions-Gemeinden ꝛc."	46	327
d. 23. "	298	Desgleichen „die neue Sitten-Verbesserung durch die ikarische Gemeinschaft"	46	328
d. 25. "	299	Desgleichen der Wochenschrift „Spitzkugeln"	46	328
d. 30. "	300	Betr. die Einführung der Frankirungs-Marken	46	328
26. October 27. November	343	Betr. Bestimmungen, über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen	52	361
d. 11. Nov.	316	Betr. den verbotenen Debit der Wochenschrift „die Wartburg"	48	341
d. 11. "	317	Desgleichen „deutsche Monatsschrift für Politik ꝛc."	48	342
d. 12. "	318	Betr. Beförderung der Militair-Briefe, Päckereien von und zur Armee	48	342
d. 23. "	329	Betr. den verbotenen Debit der Schrift „Was hat die Schweiz von einem Angriff der heiligen Allianz zu fürchten?"	49	347
d. 5. Dcbr.	332	Betr. die Versendungen mit der Post, unter Kreuzband	51	353

Datum der Verordnung.	№.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 12. Dcbr. 1850.	333	Betr. das Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh, Pferden, Getreide ꝛc. ꝛc. über die Zollgrenze von Myslowitz bis Seidenberg	51	354
d. 12. "	344	Betr. die Verlegung des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien von Berlin nach Breslau	52	365
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 12. Sept. 1850.	264	Betr. die nachträgliche Einrichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen für Gewerbetreibende im Tost-Gleiwitzer Kreise.	40	303
d. 12. "	265	Betr. die im Grottkauer Kreise errichteten Kreis-Prüfungs-Commissionen für verschiedene Gewerbe	40	303
d. 12. "	—	Kram- und Viehmarkt in Leobschütz	40	304
d. 21. "	266	Betr. den verlängerten Termin für die Bearbeitung der Themata medico-legalia in Beziehung auf die Physicats-Prüfung	40	304
d. 21. "	—	Belobung des Gastwirths Borsutzki zu Bauerwitz, für seine Umsicht und beharrliche Thätigkeit bei dem Brande in Bauerwitz, am 24sten Mai c.	41	308
ohne Datum	—	Stipendien-Stiftungen bei dem Königlichen Gymnasio zu Leobschütz durch den Königlichen Justiz-Rath Gelinek in Breslau, und den Dechanten, Kanonikus Stanjek in Leobschütz	40	305
d. 24. Sept.	—	Belobung des Schlackenfahrers Wawrzin Kott zu Kaminietz, Kreis Rosenberg, für Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens	41	308
d. 24. "	—	Desgl. des Spritzenmeisters, Schlossers Pokroll, des Kanzlisten Jutsch und des Lohndieners Galetzka in Sohrau, für ihre Thätigkeit bei dem Brande in Rowin, am 29sten August c.	41	308
d. 26. "	269	Betr. die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen Zwangs-Pässe	41	307

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 28. Sept. 1850.	—	Patent-Verleihung an den Mechaniker Gustav, Adolph Buchholz	40	304
d. 28. "	—	— Erlöschung für den Mechaniker Wilhelm Weitmann zu Aachen	40	304
d. 2. Oct.	272	Betr. die dem Schullehrer Herrmann zu Gogolin ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten über Pferde-Verkäufe	42	312
d. 2. "	276	Betr. die vom Spediteur Albert Körber hierselbst niedergelegten Agentur-Geschäfte, für die Cölner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia"	43	317
d. 2. "	276	welche nunmehr an den Kaufmann Julius, Heinrich Schüler hierselbst übergegangen sind	43	317
d. 3. "	270	Betr. die Zoll-Erhebung auf der Ratibor-Troppauer Chaussee zu Neugarten	41	307
d. 3. "	—	Belobung des Kanzlei-Gehülfen Johann Michallek und des Franz Wypior in Ujest, für Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens	43	318
d. 5. "	—	Patent-Verleihungen, an den Fabriken-Commissarius J. G. Hoffmann in Breslau, und an den Medicinal-Rath Michaelis in Magdeburg	41	308
d. 9. "	277	Dem Schullehrer Kozyrowski zu Schemrowitz, Kreis Lublinitz, ist die Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen ꝛc. ertheilt worden	43	317
d. 11. "	281	Betr. die von den Kaufleuten Weigelt und Ferche in Neisse niedergelegten Agentur-Geschäfte, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	44	319
d. 11. "	281	welche nunmehr an den Kaufmann Emanuel Brühl daselbst übergegangen sind	44	319
d. 12. "	—	Patent-Verleihungen an den Maschinen-Fabrikanten Johann Borland zu Köln, und an den Töpfermeister C. Steuzel zu Oppeln	42	312
d. 12. "	282	Betr. die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen für verschiedene Gewerbetreibende im Rosenberger Kreise	44	319
d. 12. "	289	Betr. die Verwaltung der Forst-Casse in Chrzelitz	45	324

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 16. Oct. 1850.	278	Betr. ein in Troppau erledigtes Seminar-Stipendium	43	317
d. 19. "	—	Patent-Verleihung an den Kaufmann Joseph Neuß, Sohn, in Aachen	43	318
d. 19. "	283	Betr. die Aufbewahrung von Getreide-, Stroh- und Heu-Vorräthen	44	320
d. 21. "	284	Betr. die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen für Gewerbetreibende im Falkenberger Kreise	44	320
d. 28. "	290	Betr. die empfohlene, vom Kammer-Gerichts-Rath von Rönne herausgegebene Schrift „die Gemeinde-Ordnung ꝛc."	45	324
d. 28. "	291	Betr. die Verzollung der Oppeln-Creutzburger Chaussee, von Klein-Wengern bis Jellowa	45	324
d. 28. "	301	Betr. die Uebersicht der jetzt vorhandenen Gerichts-Bezirke ꝛc., nebst einer extraordinairen Beilage dazu	46	331
d. 30. "	292	Betr. die Niedersetzung eines Gewerbe-Raths für Neisse und Ziegenhals	45	324
d. 30. "	309	Betr. die Bestätigung des Kaufmanns S. Glogauer in Falkenberg, zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	47	337
d. 31. "	302	Betr. die Agentur-Geschäfte des nach Beuthen O./S. verzogenen Kaufmanns Samson Eisner für die preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin	46	332
d. 31. "	310	Betr. die dem Gerichts-Schulzen Graber zu Riegersdorf, Kreis Neustadt, ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Scheinen über Pferde-Verkäufe ꝛc.	47	337
d. 1. Novbr.	303	Betr. die Regulirung des Innungs-Wesens	46	332
d. 1. "	304	Wegen Einziehung und Ablieferung von Haus-Collecten für das Waisenhaus zu Bunzlau, die Taubstummen-Unterrichts-Anstalt in Breslau, und für die Blinden-Unterrichts-Anstalt ebendaselbst	46	332
d. 2. "	—	Patent-Verleihung an den Königlich Sächsischen Commissions-Rath R. Blochmann, und den technischen Director der städtischen Gaswerke in Berlin, G. M. Blochmann ...	45	325

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 9. Novbr. 1850.	—	Patent-Verleihung an den Ober-Lehrer Dr. Kramer in Nordhausen	46	333
d. 9. "	311	Betr. die Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des Fonds der Vieh-Assecuranz-Societät pro 1849	47	337
d. 11. "	320	Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Bruno Bittner in Grottkau zum Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	48	344
d. 12. "	321	Betr. die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen für Gewerbetreibende im Lublinitzer Kreise	48	344
d. 13. "	—	Markt-Verlegung zu Creutzburg	49	347
d. 13. "	322	Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über bezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen	48	344
d. 15. "	323	Betr. die vom Dr. Apitz gegründete Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Casse	48	345
d. 4/16. "	319	Wegen Einstellung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen	48	344
d. 17. "	324	Betr. die Errichtung einer Filial-Apotheke zu Groß-Rauden, im Kreise Rybnick	48	345
d. 20. "	334	Die Aufenthalts-Karten in den Städten Beuthen, Cosel und Gleiwitz betr.	51	354
d. 29. "	—	Patent-Verleihungen an den Kaufmann W. C. Bingée zu Coblenz, an die Fabrikanten Ermen und Engels zu Barmen, an den Berg-Geschwornen Otto Voigt zu Rüdersdorf, und an den Bildhauer und Vergolder Anton, Ferdinand Reeß zu Cöln	49	347
d. 29. "	335	Betr. die dem Maurermeister Müller zu Neisse ertheilte Erlaubniß zur Betreibung von Agentur-Geschäften, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	51	354
d. 5. Dcbr.	336	Betr. die erloschenen Bestätigungen der Agentur-Geschäfte des Kaufmanns Fritsch in Grottkau und des Kaufmanns Anton Heinze in Beuthen	51	354
d. 6. "	—	Patent-Verleihung an den Ingenieur Carl Gotthelf Kind.	50	351

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 6. Dec. 1850.	345	Betr. die anderweite Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen für Gewerbetreibende im Kreise Rybnick	52	366
d. 11. "	337	Betr. die Einsetzung künstlicher Augen durch den Professor A. Boissonneau aus Paris	51	354
d. 12. "	338	Betr. den Ausbruch der Rinderpest im Königreich Polen und in Galizien	51	355
d. 14. "	—	Patent-Erlöschung des Civil-Ingenieurs Carl Fasbender zu Neuß	51	356
d. 14. "	—	— Verleihungen an den Schichtmeister Herrmann Brambach in Cöln und an den Walzmeister Wilhelm Leder zu Königshütte O./S.	51	356
d. 18. "	349	Betr. Veränderungen der Arznei-Taxe für das Jahr 1851.	53	370
d. 19. "	350	Betr. den Abonnements-Preis auf den preußischen Staats-Anzeiger	53	370
d. 21. "	—	Patent-Erlöschungen des Ingenieurs Dälen zu Herrmannshütte bei Hörde, und des Kaufmanns Ludwig Kohlstadt zu Cöln	52	366
d. 21. "	—	— Verleihungen an den Kaufmann Louis Ravené jun. zu Berlin und den E. Riepe	52	366
d. 28. "	—	— Verleihung an den Mechaniker A. Fesca zu Berlin	53	370

III. Verordnungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

d. 3. "	339	Betr. die Veränderungen des Gerichts-Commissions-Bezirks Guttentag	51	356

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 14. Sept. 1850.	—	Betr. Feststellung der Normal-Marktorte und Normal-Preise im Bezirk Rybnick-Pleß	extraord. Beilage zu Stück 40.	
d. 24. "	267	Betr. den Lehr-Kursus in der hiesigen Gewerbeschule für das Winter-Semester 1850/51.	40	305
d. 25. "	268	Betr. veränderte Post-Verbindung zwischen Grottkau und Priebor	40	305
d. 26. "	271	Desgleichen zwischen mehreren Stations-Orten	41	308
d. 5. Octbr.	273	Betr. Zahlungen an die Gerichts-Sportel-Receptur in Loslau	42	312
d. 5. "	274	Betr. Eröffnung der Schwur-Gerichts-Sitzung in Neisse	42	313
ohne Datum	275	Guter Rath für Auswanderer	42	313
d. 10. Oct.	285	Betr. die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Curatoriums der Berliner Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Anstalt	44	320
d. 12. "	279	Betr. die Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinns	43	318
d. 16. "	286	Betr. anderweit eingerichtete Post-Verbindungen zwischen Myslowitz, Neuberun und Pleß	44	321
d. 16. "	287	Betr. die Aufnahme von Geisteskranken in die Pensions-Anstalt zu Schmiedeberg	44	321
d. 24. "	312	Betr. die Stempel-Freiheit der behufs Zulassung zu den Prüfungen des Baufaches, beizubringenden Zeugnisse	47	338
d. 25. "	305	Betr. die getroffene Einrichtung eines sechswöchentlichen pädagogischen Cursus für die Kandidaten der Theologie	46	333
d. 25. "	306	Betr. Sitzung des Schwur-Gerichts in Gleiwitz	46	334
d. 27. "	293	Betr. die Uebergangs-Punkte steuerpflichtiger Gegenstände, über fremdherrliche Grenzen	45	325
d. 29. "	294	Betr. veränderte Post-Verbindungen auf verschiedenen Post-Stationen	45	325
d. 30. "	326	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Nimptsch	48	346
d. 31. "	295	Betr. die Bezollung der Verbindungs-Straße von Königshütte, Gleiwitz, Beuthen nach Peiskretscham	45	326

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 4. Novbr. 1850.	313	Betr. die Wirksamkeit der Renten-Bank für Schlesien	47	338
d. 6. "	307	Betr. Post-Verbindung zwischen Lublinitz und Koschentin	46	334
d. 6. "	314	Betr. die Kündigungs-Termine der Kapital-Zahlungen der Renten-Bank	47	339
d. 7. "	308	Betr. die landschaftliche Darlehns-Casse in Breslau	46	334
d. 7. "	315	Betr. die Sitzung des hiesigen Schwur-Gerichts	47	339
d. 15. "	327	Betr. die aufgehobene Personen-Post zwischen Landsberg O./S. und Praschka	48	346
d. 18. "	325	Betr. den Eintritt der einjährtgen Freiwilligen in das Heer	48	346
d. 21. "	330	Betr. Angelegenheiten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin	49	348
d. 23. "	328	Betr. den anderweit anberaumten Termin zum Zusammmentritt des hiesigen Schwur-Gerichts	48	346
d. 27. "	340	Betr. die Wiederbesetzung des evangelischen Pfarr-Amts zu Schnellewalde	51	357
d. 27. "	341	Betr. desgleichen zu Kriegheide, Kreis Lüben	51	357
d. 3. Dcbr.	—	Betr. Feststellung der Normal-Marktorte und Normal-Preise im Bezirk Creutzburg-Namslau	extraord. Beil. zu Stück 52.	
d. 6. "	342	Betr. anderweite Post-Verbindung zwischen Leschnitz und Bahnhof Kandrzin	51	357
d. 7. "	346	Betr. die Schrammsche Stipendien-Stiftung in Leobschütz	52	367
d. 12. "	347	Betr. die abgeänderte Post-Verbindung zwischen Creutzburg und Landsberg	52	367
d. 17. "	348	Betr. anderweite Post-Verbindungen zwischen mehreren Stations-Orten	52	367
d. 17. "	351	Betr. anderweite Post-Verbindung zwischen Brieg, Namslau und Carlsruhe	53	371
d. 19. "	354	Betr. die aufgehobene Chausseegeld-Hebestelle zu Myslowitz, und die vom 1sten Januar 1851. ab eröffnete Hebestelle zu Zawodzie	53	372
d. 20. "	352	Betr. die anderweite Post-Verbindung zwischen Carlsruhe und Constadt	53	371
d. 21. "	353	Betr. desgleichen zwischen Gleiwitz und Kieferstädtel	53	372

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 1.

Oppeln, den 1sten Januar 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 42. enthält:

(№ 3199.) Das Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Briefporto-Taxe. Vom 21. December 1849.

(№ 3200.) Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des zu Gunsten des Militair-Waisenhauses zu Potsdam bisher bestandenen Intelligenz-Insertions-Zwanges und der amtlichen Intelligenz-Blätter. Vom 21. December 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 1. Betr. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Fonds der Vieh-Assecuranz-Societät pro 1848. A. d. J. III. 3707.

Die von den Kreis-Versammlungen gewählten und einberufenen Deputirten haben die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse pro 1848. abgelegte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Fonds der Vieh-Assecuranz-Societät des hiesigen Regierungs-Bezirkes, gemäß des §. 38. der Ausführungs-Verordnung vom 15ten December 1841. revidirt und dechargirt.

Nach Vorschrift des §. 39. l. c. wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) die Einnahmen mit Einschluß des Bestandes aus dem Jahre 1847. auf

1000	Rthlr. —	Sgr. —	Pf. in Pfandbriefen Litt. B.
688	„ 18	„ 2	„ in baarem Gelde, und
40	„ —	„ —	„ Zinsen,

zusammen 1728 Rthlr. 18 Sgr. 2 Pf.

2) die Ausgaben aber auf

261 Rthlr. 18 Sgr. 10 Pf. sich belaufen haben, so daß

3) im Bestande geblieben sind

1 1000 Rthlr.

1000 Rthlr. — Sgr. — Pf. Pfandbriefe Litt. B.
466 „ 29 „ 4 „ in baarem Gelde,

mithin... 1466 Rthlr. 29 Sgr. 4 Pf. in Summa.

Oppeln, den 15. December 1849.

№ 2. Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen, über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder.

Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen, über gezahlte Ablösungs-Capitalien und Kaufgelder pro III. Quartal c. sind heut den betreffenden Domainen-Rent-Cassen zugefertigt worden, wovon die betheiligten Interessenten Behufs Empfangnahme derselben in Kenntniß gesetzt werden. Oppeln, den 15. December 1849.

Patent-Verlängerung.

Die Dauer der dem Schulzen Bremer zu Karmersfelde, jetzt zu Mulkenthin, unter dem 23sten April 1846. ertheilten Patente,

auf einen Doppelpflug, in der durch ein Modell nachgewiesenen Construction, und auf eine Wurfgabel und Harke, in der durch ein Modell nachgewiesenen Verbindung,

ist bis zum 23sten April 1854. verlängert worden.

Oppeln, den 29. December 1849.

Patent-Verleihung.

Dem Uhrmacher und Mechaniker Johann, Jacob Schmitz, und dem Webermeister Johann Schloßmacher zu Krefeld, ist unter dem 16ten December 1849. ein Patent,

auf einen Weberschützen, in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 29. December 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 3.

Bekanntmachung
über das
Verfahren bei der Prüfung der Bauführer, Baumeister und Privat-Baumeister nach der Vorschrift vom 1sten August 1849.

Genehmigt durch die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26sten November 1849.

---

§. 1.
Bauführer-Prüfungen.

In Folge der Vorschrift vom 1sten August d. J. wird halbjährlich nach dem Schlusse

der Vorlesungen auf der Königlichen Bau-Academie ein Zeitraum für die Bauführer-Prüfungen bestimmt und vorher ein Termin bekannt gemacht werden, bis zu welchem die Meldungen dazu bei der unterzeichneten Behörde einzureichen sind.

§. 2.

Nachweise.

Der Meldung werden die im §. 2. der oben erwähnten Vorschrift unter a. b. und c. angegebenen Nachweise (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) beigefügt.

In dem Nachweise b. über die einjährige practische Thätigkeit, welche der Schulbildung nachfolgen und der Studienzeit vorangehen muß, sind die Gegenstände der Beschäftigung, die theils in Büreau-Arbeiten, theils in Theilnahme an Bau-Ausführungen bestehen können, näher anzugeben und durch den Baumeister, unter dessen Leitung die Arbeiten ausgeführt sind, zu bescheinigen.

Der Nachweis c. über zweijährige Studienzeit wird durch ein Zeugniß der Königlichen Bau-Academie zu Berlin, durch Zeugnisse ähnlicher dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehr-Anstalten Deutschlands, durch Zeugnisse von einzelnen Lehrern solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse von geprüften Baumeistern des Preußischen Staates geführt und muß im Allgemeinen darthun, daß der Candidat, nach der vorgeschriebenen, mindestens einjährigen practischen Thätigkeit, zwei Jahre den Studien des Baufaches gewidmet habe. — Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein.

Sofern die Ausbildung nicht auf der Königlichen Bau-Academie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel, unter Beifügung der darüber vorhandenen Zeugnisse, einzureichen, welche für die mündliche Prüfung als Anhalt dienen wird.

Die Behufs der Aufnahme in die hiesige Bau-Academie an das Directorium derselben eingereichten Zeugnisse a. und b. werden an die Ober-Bau-Deputation abgegeben. Bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung kann auf die bereits erfolgte Einreichung derselben Bezug genommen werden.

§. 3.

Zeichnungen.

Außer den Nachweisen a. b. c. sind nach §. 2. der Vorschrift auch die Zeichnungen d. e. und f. vorzulegen.

Die aufgenommene Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maaßstabe beschränkt werden.

Die Zeichnung e. von einem Gebäude oder einer Maschine ist nicht blos in Linien, sondern leicht getuscht einzureichen.

Mit den Zeichnungen f. muß die perspectivische eines Gebäudes oder eines Ornaments

in

in hinreichend deutlicher Größe vorgelegt werden.

Als Beweis, daß der Candidat die fraglichen Gegenstände selbst aufgenommen und die Zeichnungen selbst gefertigt hat, genügt die Versicherung an Eidesstatt bei der mündlichen Prüfung.

§. 4.

Nach Ablauf des bekannt gemachten Termins werden spätere Meldungen nicht mehr angenommen, sondern auf die nächstfolgende halbjährige Prüfungs-Periode verwiesen. Dasselbe geschieht bei denjenigen Candidaten, welche ungenügende Nachweise eingereicht haben, wenn dieselben nicht auf eine einfache Art vor Ablauf des Meldungs-Termins vervollständigt werden können.

§. 5.

Prüfungs-Termine.

Die Prüfungs-Termine werden nach der Reihefolge der Meldungen mit möglichster Berücksichtigung etwaiger Wünsche der Candidaten angesetzt werden. Wer verhindert sein sollte, den ihm gesetzten Prüfungs-Termin wahrzunehmen, hat die Verhinderungsgründe durch glaubwürdige Atteste nachzuweisen, widrigenfalls seine Meldung für die betreffende Prüfungs-Periode nicht weiter berücksichtigt wird.

§. 6.

Die Prüfung beginnt mit der einwöchentlichen Clausur-Arbeit (§. 3. der Vorschrift) und die mündliche Prüfung findet in der darauf folgenden Woche statt. Für letztere sind vorläufig zwei Tage bestimmt, wobei indessen eine Abänderung in einzelnen Fällen vorbehalten bleibt. Bei günstigem Ausfall der Prüfung wird das Zeugniß unter dem Datum des letzten Prüfungstages ausgestellt, dagegen bei ungenügendem Resultat der Candidat besonders beschieden, und nach Maaßgabe des Ausfalls der Prüfung ein Zeitraum von einem halben oder ganzen Jahre bestimmt, nach welchem er sich zur nochmaligen Prüfung melden kann.

§. 7.

Die §. 8. der Vorschrift angeordnete Vereidigung der Bauführer, findet bei den Königlichen Regierungen oder der Königlichen Ministerial-Bau-Commission statt, sofern sie nicht etwa schon früher als Feldmesser geprüft und vereidigt worden sind.

§. 8.

Baumeister-Prüfungen. Nachweise.

Bei der Meldung zur Baumeister-Prüfung ist die Beibringung der im §. 4. der Vorschrift vom 1sten August d. J. vorgeschriebenen Nachweise a. b. c. und d. (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) vorgeschrieben.

Der Nachweis a. über die bestandene Bauführer-Prüfung ergiebt sich aus den Acten der Prüfungs-Behörde, weshalb die Vorlegung des darüber ausgestellten Zeugnisses unterbleiben kann, und nur das Datum desselben anzuführen ist.

In dem Nachweise b. sind die Bau-Ausführungen und die Zeit-Abschnitte derselben

den während der praktischen Uebungszeit namentlich anzugeben. Derselbe wird von den geprüften Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt.

Von dem Nachweise c. über einjährige Studienzeit gilt dasselbe, was über den ähnlichen Nachweis bei der Bauführer-Prüfung in §. 2. angeführt worden ist.

Der Nachweis d. über die Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, ist durch das Zeugniß eines Vermessungs-Revisors oder eines im Wasser-, Wege- und Eisenbahn-Bau geprüften Baumeisters zu führen. Auch sind alle übrigen Bau-Beamten, welche die Feldmesser-Prüfung bestanden haben, zur Ausstellung des Bewährungs-Zeugnisses berechtigt.

Die zum Nachweis der Bewährung gefertigten Feldmesser-Arbeiten, müssen in der Vermessung einer Fläche von mindestens 500 Morgen, bei schwierigen Orts-Verhältnissen allenfalls auch nur von 200 Morgen, und in einem Nivellement von etwa 1000 Ruthen Länge bestehen.

§. 9.

Der für die Prüfung als Privat-Baumeister erforderliche Nachweis a. wird durch Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Meister geführt, welches dem Candidaten zum anderweiten Gebrauch zurückgegeben wird. Ueber die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis b. in derselben Art zu führen, wie bei der Bauführer-Prüfung unter c. §. 2. angegeben ist.

§. 10.

Meldung.

Die Meldung zur Baumeister-Prüfung kann zu jeder beliebigen Zeit bei der unterzeichneten Behörde erfolgen, wobei die vorgeschriebenen Nachweise zur Beurtheilung einzureichen sind. Werden dieselben als genügend anerkannt, so wird dem Examinanden die im §. 5. der Vorschrift angeordnete Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe in der betreffenden Richtung ertheilt.

§. 11.

Prüfungs-Termine.

Sobald die Ausarbeitung dieses Entwurfes eingereicht und als genügend angenommen wird, kann die Ansetzung des Termins zur einwöchentlichen Clausur-Arbeit und mündlichen Prüfung erfolgen. In der Regel wird derselbe so lange ausgesetzt bleiben, bis mehrere Bauführer genügende Probe-Arbeiten für die Baumeister-Prüfung eingereicht haben und gemeinschaftlich geprüft werden können. Während der Bauführer-Prüfungs-Periode finden Baumeister-Prüfungen nur in soweit statt, als die bereits angesetzten Termine es gestatten.

§. 12.

Bei der Baumeister-Prüfung im Land- und Schönbau werden in der Woche nach der Clausur-Arbeit zwei Tage zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese Zeit kann jedoch nach der Anzahl der Examinanden verlängert oder abgekürzt werden.

Die-

Dieselbe Anordnung findet ebenso bei der Baumeister-Prüfung für den Wasser-, Wege- und Eisenbahn-Bau und bei der Privat-Baumeister-Prüfung statt. Bei der letzteren wird übrigens auf diejenigen Gegenstände der Bauführer-Prüfung zurückgegangen werden, welche der Baumeister-Prüfung zum Grunde gelegt werden müssen.

§. 13.

Wer die Baumeister-Prüfung in beiden Richtungen für Land- und Schönbau, sowie für Wasser-, Wege- und Eisenbahn-Bau zu bestehen beabsichtiget, hat die für diesen Fall im §. 4. der Vorschrift vom 1sten August d. J. angeordneten Nachweise beizubringen. Die Probe-Aufgaben werden sich auf beide Richtungen beziehen, und die Prüfungs-Termine so angesetzt werden, daß die einwöchentliche Clausur-Arbeit und die mündliche Prüfung für jedes Fach besonders stattfinden kann.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Candidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert werden, daß sie die Probe-Arbeiten selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben (§. 6. der Vorschrift).

§. 14.

Bei günstigem Ausfall der Baumeister-Prüfung wird das Qualifications-Zeugniß unter dem Datum des letzten Prüfungs-Tages ausgefertigt. Ist dagegen die Prüfung ungünstig für den Examinanden ausgefallen, so wird ihm der Zeitraum bekannt gemacht werden, nach welchem die Wiederholung der Prüfung stattfinden kann. Fällt auch diese ungünstig aus, so bleibt eine nochmalige Wiederholung unzulässig (§. 7. der Vorschrift).

§. 15.

Uebergangs-Bestimmungen in Bezug auf die Bauführer-Prüfung.

Candidaten, welche die nach den bisherigen Vorschriften erforderliche Schulbildung nachweisen, in Folge der Bekanntmachung vom 16ten Januar d. J. im Laufe des verflossenen Sommers die practische Thätigkeit unter Leitung eines Baumeisters begonnen haben und jetzt bei der Königlichen Bau-Academie aufgenommen sind, müssen nach vollendetem Lehrgange die practische Thätigkeit zu einem vollen Jahre ergänzen und den Nachweis darüber nebst den Nachweisen über die vorher erlangte Schulbildung und c. über die Studienzeit bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung beibringen.

§. 16.

Ebenso haben diejenigen, welche im April dieses Jahres für den ausnahmsweise ertheilten Unterricht in der Königlichen Bauschule aufgenommen sind, den Nachweis b. über die später stattgefundene practische Thätigkeit nebst den Nachweisen über die bisher vorgeschriebene Schulbildung und c. über die Studienzeit bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung beizubringen, doch kann ihnen das auf das Studium verwendete Sommer-Halbjahr 1849. bei der Studienzeit angerechnet werden.

§. 17.

Wer bis zum letzten September d. J. nach den bisherigen Bestimmungen die Reife für die erste Classe eines Gymnasiums oder das Abgangs-Zeugniß einer

zur

zur Anstellung von Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Real-Schule nachweislich erlangt hat, ist nach §. 13. der Vorschrift vom 1sten August d. J. von dem Nachweise der Schulbildung in dem weitern Umfange a. entbunden, hat aber bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung die Nachweise b. und c. beizubringen.

§. 18.

Feldmesser, welche die Bewährung als solche nachgewiesen haben und jetzt ohne die Nachweise a. und b. bei der Königlichen Bau-Academie aufgenommen sind, müssen die einjährige practische Thätigkeit unter Leitung eines geprüften Baumeisters nachholen und die Nachweise b. und c. bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung einreichen.

§. 19.

Die Nachweise a. und b. sind nach §. 14. der Vorschrift vom 1sten August d. J. denjenigen erlassen, welche bis zum 1sten April d. J. unter Erfüllung der bisherigen Vorschriften unbedingt in der Königlichen Allgemeinen Bauschule aufgenommen sind. Diese haben daher bei der Meldung nur das Zeugniß der Bau-Academie c. einzureichen.

§. 20.

Die Feldmesser, welche den bisherigen Baumeister-Cursus auf der Bauschule bis zum 1sten April d. J. vollendet haben, oder überhaupt unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen bis zum 1sten April d. J. zur Baumeister-Vorprüfung zuzulassen waren, können ohne die Nachweise a. b. und c. sich zur Bauführer-Prüfung melden.

§. 21.

Dagegen müssen diejenigen Feldmesser, welche zwar vor dem 1sten April d. J. sich bewährt oder die sonstigen Bedingungen der Zulassung zur bisherigen Baumeister-Vorprüfung erfüllt haben, aber bei der Feldmesser-Prüfung nur ein bedingtes Feldmesser-Zeugniß erlangt hatten und deshalb die Zulassung zur Prüfung vor dem 1sten April d. J. nicht hätten beanspruchen können, die einjährig-practische Thätigkeit und die Studienzeit nachweisen, bevor sie zur jetzigen Bauführer-Prüfung zugelassen werden, wenn sie auch im Laufe des Sommers bei einer Nachprüfung das unbedingte Feldmesser-Zeugniß erhalten haben sollten.

§. 22.

In Bezug auf die Baumeister-Prüfung.

Diejenigen, welche die bisherige Baumeister-Vorprüfung gehörig bestanden haben, werden als Bauführer betrachtet und können ohne den Nachweis §. 4. I. a. der Vorschrift vom 1sten August d. J. zur neuen Baumeister-Prüfung zugelassen werden, wenn sie die Nachweise b. c. und resp. d. beibringen.

Wenn sie dagegen die Vorprüfung nur gut bestanden haben, mithin früher ohne nochmalige Baumeister-Vorprüfung zur Bau-Inspector-Vorprüfung nicht zugelassen wor-

den wären, so müssen sie sich der jetzt vorgeschriebenen Bauführer-Prüfung unterwerfen, ehe sie sich zur Baumeister-Prüfung nach der Vorschrift vom 1sten August d. J. melden können.

Bei denen, welche im Jahre 1848. Zeugnisse als Bauführer auf Grund der Zeugnisse der Königlichen Allgemeinen Bauschule ohne eine Prüfung abzulegen erhalten haben, wird in der neuen Baumeister-Prüfung, zu der sie mit den Nachweisen b. c. und resp. d. zugelassen werden, auf die Gegenstände der früher nicht abgelegten Prüfung in Folge der Verfügung vom 1sten April 1848. nach Umständen zurückgegangen werden.

§. 23.

Den Bauführern, welche die bisherige Baumeister-Vorprüfung gehörig oder gut bestanden haben, ist zunächst noch gestattet, zu der damit in Verbindung stehenden Nachprüfung sich zu melden, und um Ertheilung der Probearbeiten einzukommen. Sobald sie die bisher vorgeschriebene zweijährige practische Uebung nachweisen und die Probearbeiten einreichen, wird ihnen der Termin zur Nachprüfung anberaumt werden. Beim Bestehen in derselben werden ihnen nach §. 16. der Vorschrift vom 1sten August d. J. Zeugnisse als Baumeister in der bisherigen Art ertheilt, wonach sie zur Bekleidung einer Land- oder Wege-Baumeister-Stelle (künftige Wege-Inspector-Stelle) befähigt sind, aber wie bisher, nicht ohne weitere Prüfung zu einer Bau Inspector-Stelle befördert werden können. In Bezug auf den für die Meldungen zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung ꝛc. im §. 16. und 17. der Vorschrift vom 1sten August d. J. bis zum Schlusse des Jahres 1849. gestellten Termin, ist eine Verlängerung bis zum Schlusse des Jahres 1850. nachgegeben. Nach dem Schlusse des Jahres 1850. werden jedoch keine Meldungen zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung mehr angenommen.

§. 24.

Bauführer, welche den Bau-Inspector-Cursus der Königl. Allgemeinen Bauschule bereits vollendet haben, oder noch bis zum Schluß im März 1850. vollenden, werden zu der neu angeordneten Baumeister-Prüfung und zwar in beiden Richtungen, für Land- und Schönbau, sowie für Wege- und Wasserbau zugleich zugelassen, und sind bei der Meldung von Beibringung des Nachweises §. 4. I. a. entbunden.

§. 25.

Bauführer, welche die bisherige Bau-Inspector-Vorprüfung bestanden haben und sich bis zum Schlusse des Jahres 1850. (cf. §. 23.) zur Ablegung der zugehörigen Nachprüfung melden, können die zu diesem Behuf bisher üblichen Probe-Aufgaben erhalten und nach Einreichung derselben die Nach-Prüfung in der bisherigen Art ablegen, sobald sie die vorgeschriebene practische Thätigkeit nachweisen. Sie erhalten die bisher üblichen Qualifications-Zeugnisse (§. 16. der Vorschrift).

§. 26.

Wer bis zum Schlusse des Jahres 1849. zur bisherigen Privat-Baumeister-

ster-Prüfung sich gemeldet und die Probearbeiten nachgesucht hat, wird nach Einreichung derselben in der bisherigen Art geprüft werden (§. 16. der Vorschrift). Für die Naturwissenschaften wird jedoch ein besonderer Prüfungs-Termin nicht mehr angesetzt, die Prüfung in denselben vielmehr mit der Hauptprüfung verbunden werden.

Berlin, den 1. December 1849.

Königliche Ober-Bau-Deputation.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Es haben auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi, nachbenannte Candidaten der Theologie, als:

Dr. philosophiae Carl, Friedrich, Wilhelm Altmann aus Pöpelwitz bei Breslau, alt 25 Jahr;

Friedrich, Wilhelm, Oscar Barchewitz aus Alt-Raudten, alt 27½ Jahr;

Friedrich, Herrmann, August Hensel aus Freiwaldau, Kreis Sagan, alt 23½ Jahr;

Gottlieb, Julius, Adolph Kraft aus Groß-Weigelsdorf, Kreis Oels, alt 24 Jahr;

Carl, Julius, Oscar Weber aus Ochelhermsdorf, Kreis Grünberg, alt 24½ Jahr,

die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben die Candidaten des Predigt-Amtes:

Carl, Friedrich, Theodor Esche aus Laskowitz, Kreis Ohlau, alt 31 Jahr;

Heinrich, August, Wilhelm, Theodor Hennicke aus Breslau, alt 27 Jahr;

Carl, Heinrich, Adolph Krügell aus Neisse, alt 27 Jahr;

Friedrich, August, Luchmann aus Luckau, alt 35 Jahr; und

Ernst, Julius, Gustav Williger aus Primkenau, alt 32½ Jahr,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. November 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königlichen Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen im zweiten halben Jahre 1849., soweit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departement der Königlichen Regierung zu Oppeln berühren.

Der Hüttenschreiber Brand zu Gleiwitzer Hütte, ist zum Hüttenmeister ernannt, und

und der Materialien-Rendant Görlitz daselbst, zum Hütten-Amts-Mitgliede befördert; der Rendant Harnisch ist von der Friedrichshütte als Producten-Rendant nach dem Gleiwitzer Werke versetzt; der Steiger Zimmermann ist als Revier-Obersteiger und der Eleve Heimbrod als Gruben-Obersteiger der Königsgrube angestellt; die bisherigen Vice-Geschwornen Hoffmann und Kretzmüller sind zu Berg-Geschwornen und der Obersteiger Meitzen zum Berg-Geschwornen für das Revier Chorzow ernannt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2.

Oppeln, den 8ten Januar 1850.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

M. 4. Betr. das gewählte zweite Mitglied ꝛc. der Glatzer Handels-Kammer.

In Gemäßheit meiner Bekanntmachung vom 4ten September c. hat nunmehr in der am 12ten October c. abgehaltenen Versammlung derjenigen Handel- und Gewerbetreibenden des Habelschwerdter Kreises, welche in der Steuer-Klasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten, die Wahl des im Habelschwerdter Kreise zu erwählenden zweiten Mitgliedes und Stellvertreters der Glatzer Handels-Kammer stattgefunden, und da sich gegen den Wahl-Act bei der vorgenommenen Prüfung Nichts zu erinnern gefunden hat, so proclamire ich für den Habelschwerdter Kreis:

A. Zum zweiten Mitgliede der Glatzer Handels-Kammer, den Commercien-Rath Lindheim in Ullersdorf;

B. Zum zweiten Stellvertreter der gedachten Handels-Kammer, den Hütten-Inspector Gabrique in Schreckendorff,

mit dem Bemerken, daß ich die Königliche Regierung hierselbst beauftragt habe, die Gewählten in ihre Aemter einführen zu lassen.

Im Glatzer Kreise hat eine abermalige Neuwahl eines dritten und vierten Stellvertreters der Handels-Kammer angeordnet werden müssen, weil die in Gemäßheit meiner Bekanntmachung vom 4ten September c. zu diesen Aemtern Gewählten die Wahl abgelehnt haben. Breslau, den 26. December 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Abwesenheit und Auftrag.
(gez.) v. Kottwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

M 5. Betr. die Erledigung der Kreis-Wundarztstelle in Rybnick. A. 3. II. R. 178

Nachdem dem Kreis-Wundarzte Haber zu Rybnick die nachgesuchte Entlassung bewilligt

ligt worden, werden Wundärzte erster Klasse, welche die vorgeschriebene Befähigung nachweisen können und der polnischen Sprache völlig kundig sind, aufgefordert, sich mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und ihres Lebenslaufes, längstens innerhalb vier Wochen um die erledigte Kreis-Chirurgenstelle bei uns zu bewerben.

Oppeln, den 27. December 1849.

№ 6. Warnung vor der Annahme verfälschter Cassen-Anweisungen.

Seit einiger Zeit circuliren Cassen-Anweisungen, vorzüglich à 5 Rthlr., welche in der Art verfälscht sind, daß, nachdem aus einer größeren Anzahl solcher Papiere ein schmaler, ungefähr ¼ bis ⅓ Zoll breiter Streifen, der Länge nach herausgeschnitten, und jene Cassen-Anweisungen auf diese Weise in zwei Theile getheilt worden, zwei, nicht zu einander gehörige Theile dieser zerschnittenen Cassen-Anweisungen wieder zusammengesetzt sind. Die Zusammenfügung ist mittelst zweier, auf der Vorder- und Rückseite gegen einander geklebter, schmaler Papierstreifen bewirkt.

Wenn man diese Kassen-Anweisungen gegen das Licht hält, oder die beiden darauf befestigten Papierstreifen, am oberen oder unteren Ende derselben aus einander löset, so zeigt sich gewöhnlich zwischen den beiden Theilen der Cassen-Anweisung, die durch die aufgeklebten Papierstreifen zusammengehalten werden, ein leerer Raum, welcher durch letztere verdeckt werden soll. In den Fällen aber, wo dieser leere Zwischenraum sich nicht vorfindet, pflegen die zusammengeklebten Cassen-Anweisungen um ¼ bis ⅓, auch wohl um ½ Zoll schmäler zu sein, als eine ächte Cassen-Anweisung.

Auch circulirt eine Anzahl von Cassen-Anweisungen, von welchen der Rand theils an der rechten, theils an der linken Seite, in der oben beschriebenen Breite abgeschnitten worden ist. So gelingt es, z. B. aus acht Cassen-Anweisungen neun Stück zusammenzusetzen und in Umlauf zu bringen.

Die Staats-Behörden sind zwar angewiesen, diese verfälschten Cassen-Anweisungen anzuhalten und an uns einzuliefern, auch die Fälscher so weit als möglich zu verfolgen. Da aber dennoch diesen Verfälschungen nicht gänzlich vorgebeugt werden kann, so warnen wir vor der Annahme der hier beschriebenen verfälschten Cassen-Anweisungen, für welche wir keinen Ersatz leisten werden, und machen auf die Bestimmung im §. V. der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 14ten November 1835. (Gesetz-Sammlung 1836. Seite 170.) aufmerksam, wonach

> beschädigte Cassen-Anweisungen nur dann von uns umgetauscht werden dürfen, wenn sie die gedruckte Serien- und Folienzahl, Litera und geschriebene Nummer, und die daneben stehende Namens-Unterschrift enthalten,

ferner aber:

> ganz oder zum Theil beschnittene Cassen-Anweisungen in den öffentlichen Cassen und überhaupt in Zahlung nicht angenommen, sondern angehalten und an uns abgeliefert werden sollen, auch ein Ersatz dafür nur dann zu erwarten ist,

ist, wenn uns nachgewiesen wird, daß das Beschneiden zufällig erfolgt sei.

Berlin, den 11. December 1849.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Köhler. Knoblauch.

Es sind Darlehns-Cassen-Scheine zu 5 Rthlr. und zu 1 Rthlr. vorgekommen, welche durch Abschneiden, Ausschneiden und Zusammenkleben einzelner Theile, in derselben Art verfälscht waren, wie dies in Betreff der Cassen-Anweisungen durch die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist. Diese verfälschten Darlehns-Cassen-Scheine sind daran kenntlich, daß sie entweder einen viertel bis einen halben Zoll schmäler als die ächten, oder durch Papierstreifen, welche den fehlenden Theil ersetzen, zusammengeklebt sind und im letzteren Falle aus zwei dadurch verbundenen Theilen verschiedener ächter Darlehns-Cassen-Scheine bestehen. Wir warnen das Publicum vor der Annahme solcher verfälschter Darlehns-Cassen-Scheine, für welche ein Ersatz durch die Staats-Casse nicht geleistet wird.

№ 7. Warnung vor der Annahme verfälschter Darlehns-Cassen-Scheine.

Berlin, den 20. December 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Lamprecht.

Mit Bezug auf vorstehende Warnungen werden die Königlichen Cassen-Beamten und Polizei-Behörden hierdurch zur besonderen Aufmerksamkeit auf diese gefährliche Art der Verfälschung von Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheinen verpflichtet und wiederholentlich angewiesen, in vorkommenden Fällen dergleichen Falsificate anzuhalten und genau nach Anleitung der Circular-Verfügungen vom 18ten Mai 1838. und 5ten December 1848. zu verfahren. Oppeln, den 30. December 1849.

Das dem Kaufmann August Pinard zu Berlin, unter dem 19ten October 1847. ertheilte Patent,

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Darstellung des ätherischen Steinkohlen-Oels, bei dem Verkoaken in Oefen,

ist erloschen. Oppeln, den 5. Januar 1850.

Patent-Erlöschung.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28sten Juni pr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr, und zwar zunächst mit den Wahlen der Mitglieder der Districts-Commissionen, und dann mit Feststellung der Normal-Preise nach Maaßgabe des Gesetzes vom 19ten November 1849. vorgegangen wird. An die Ver-

№ 8. Betr. die Wahl der Mitglieder zu den Districts-Commissionen, zum Behuf der Ablösung der Dienste und Natural-Abgaben.

Verpflichteten werden zu Händen der Orts-Vorstände durch die Königlichen Landraths-Aemter besondere Verfügungen ergehen. Die Berechtigten werden zu der Wahl der von ihnen zu ernennenden Mitglieder der Districts-Commissionen Seitens der Königlichen Landraths-Aemter durch die öffentlichen Blätter vorgeladen werden.

Breslau, den 2. Januar 1850.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien sind bestätiget worden:

der Predigt-Amts-Candidat Rembowsky als Pastor in Luzine, Trebnitzer Kreises;

der Predigt-Amts-Candidat Scholz, als Schloßprediger zu Goschütz, und

der Predigt-Amts-Candidat Labude, als Pastor in Polgsen, Wohlauer Kreises.

Der Regierungs-Secretair Most, ist zum Regierungs-Haupt-Cassen-Ober-Buchhalter — die Regierungs-Bureau-Assistenten Nitsche und Geida, und der Regierungs-Supernumerarius Bartsch, sind zu Regierungs-Secretairen befördert — der Civil-Supernumerar Bergmann, und der Militair-Supernumerar Krüger aber zu Regierungs-Bureau-Assistenten ernannt worden — der reitende Feldjäger, Lieutenant Promnitz, hat die Oberförsterstelle zu Chrzelitz — und der Forst-Candidat Fischer die Oberförsterstelle zu Dembio erhalten — Kämmerer Bläß zu Ratibor, ist als solcher wiederum gewählt und bestätigt worden — eben so der seitherige Rathsherr, Kaufmann Galle zu Oppeln — Glasermeister Carl Kitzel zu Ottmachau — und Schankwirth Philipp Seculla zu Groß-Strehlitz, wurden als unbesoldete Rathmänner erwählt und bestätigt — dem kathol. Schul-Adjuvanten Klehr ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Wehowitz, Leobschützer Kreises, verliehen worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3.

Oppeln, den 15ten Januar 1850.

Liste

№ 9.

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1848. als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litr.	Betrag. Rthlr.	
I. Staats Schuld-Scheine de 1811.			
3,577	C.	50	vom 12ten August 1847.
31,472	E.	25	
32,397	B.	25	
56,420	AA.	25	
133,818	M.	25	
134,555	Y.	25	
134,556	D.	25	
48,091	D.	500	vom 16ten April 1846.
3,343	E.	100	
48,945	A.	100	
81,549	A.	100	
92,282	B.	100	
95,678	A.	100	
99,983	E.	100	
33,193	C.	50	

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litr.	Betrag. Rthlr.	
		I. Staats-Schuld-Scheine de 1811.	
40,157	R.	25	vom 12ten August 1847.
44,300	P.	25	
112,388	B.	25	
133,601	M.	25	
35,263	B.	100	vom 6ten Januar 1848.
119,425	R.	25	
57,224	J.	25	vom 29sten Mai 1848.
90,056	A.	100	laut Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 22sten September 1848. in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819. §. 3. Gesetz-Sammlung Nr. 549. als amortisirt erklärt.
84,849	F.	100	vom 18ten Januar 1847.
		II. Staats-Schuld-Scheine de 1842.	
4,449	D.	300	vom 2ten December 1847.
56,626	F.	100	
56,627	F.	100	
56,628	F.	100	
56,629	F.	100	
56,630	F.	100	
8,519	G.	50	
9,599	H.	25	
9,600	H.	25	
9,601	H.	25	
9,602	H.	25	
9,603	H.	25	
9,604	H.	25	
3,005	G.	50	vom 20sten April 1849.
28,865	G.	50	
32,254	G.	50	

Des

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
M.	Litr.	Betrag. Rthlr.	
III. Kurmärkische 3½ procentige Schuld-Verschreibungen.			
865	F.	100	vom 16ten April 1846.

Berlin, den 10. December 1849.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 10. Betr. die Uebernahme der Präsidial-Geschäfte bei dem Consistorium in Breslau durch den Herrn Ober-Präsidenten.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21sten December pr. an den Herrn Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu bestimmen geruht haben, daß der Präsident des hiesigen Consistoriums, Herr v. Uechtritz, die Directorial-Geschäfte bei den Abtheilungen für die innern und äußern evangelischen Kirchen-Angelegenheiten im Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wahrnehmen, ich aber die Präsidial-Geschäfte bei dem hiesigen Consistorium einstweilen und bis auf weitere Bestimmung commissarisch führen soll; so habe ich die gedachten Geschäfte mit dem heutigen Tage übernommen.

Höherer Bestimmung gemäß bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 11. Betr. die dem Wittwen-Cassen-Vereine der Fürstlich Hohenloheschen Beamten beigelegten Corporations-Rechte. A. d. J. IV. Nr. 2130 a.

Des Königs Majestät haben bereits mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 13ten Mai 1844. geruht, dem unter den Fürstlich Hohenlohe-Oehringschen Beamten in Oberschlesien bestehenden Wittwen-Cassen-Vereine Corporations-Rechte in so weit beizulegen, als er deren zur Erwerbung von Grundstücken und Capitalien bedarf, was hiermit auf den Antrag des Vorstandes des genannten Vereins zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 5. Januar 1850.

№ 12. Betr. den anberaumten Termin zur Wahl der Wahlmänner für das deutsche Volkshaus.

Auf Grund des §. 26. der Allerhöchsten Verordnung vom 26sten November v. J. hat der Herr Minister des Innern bestimmt:

daß die Wahl der Wahlmänner für das Volkshaus des deutschen Parlaments in sämmtlichen zum bisherigen deutschen Bunde gehörigen Theilen der Monarchie, am 24sten Januar d. J. stattfinden soll.

Oppeln, den 8. Januar 1850.

Za przyczyną artykułu 26. postanowienia najwyszszego z dnia 26tego Listopada r. prz. postanowił Pan minister spraw wewnętrznych:

że wybór wybieraczy (walmanów) do domu pospólstwa parlamentu niemieckiego w wszystkich do niemieckiego dotychczasowego związku należączych częściach monarchii w dzień 24tego Stycznia r. b. trzymany ma być.

w Opolu dnia 8go Stycznia 1850 r.

Patent-Verleihungen.

Dem Leopold Franke zu Weddersleben bei Quedlinburg, ist unter dem 30sten December 1849. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Regulirung der Windmühlen-Flügel,

auf die Dauer von fünf Jahre;

dem Apotheker Pierloz-Feldmann zu Aachen, unter dem 2ten Januar 1850. ein ebenfalls auf fünf Jahre dauerndes Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Ausbringen des Zinks aus dem Galmei, und

dem Lieutenant a. D. und Geheimen-Secretair Klose zu Berlin, unter dem 6ten Januar 1850. ein dergleichen auf fünf Jahre:

auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Darstellung einer gelben Farbe aus den Roß-Kastanien,

für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 12. Januar 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 13. Betr. die Eröffnung der dritten Schwur-Gerichts-Sitzungs-Periode bei dem hiesigen Kreis-Gericht.

Mit Montag den 4ten Februar 1850. wird die nächste dritte Schwur-Gerichts-Sitzungs-Periode im Saale des hiesigen Rathhauses beginnen, und etwa 14 Tage dauern, was mit Bezug auf §. 69. des Gesetzes vom 3ten Januar 1849. hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 28. December 1849.

Königliches Kreis- und Schwur-Gericht.

Zur

№ 14. Betr. die anderweit eingerichtete Chausseegeld-Erhebung auf der Straße zwischen Tarnowitz und Beuthen.

Zur Erzielung einer angemesseneren, den Verkehrs-Verhältnissen mehr entsprechenden Chausseegeld-Erhebung für die Benutzung der 1½ Meile langen Chaussee zwischen Tarnowitz und Beuthen, soll die bisher bei der Barriere zu Victor bestandene Erhebung für 1½ Meile auf eine Meile herabgesetzt und dafür ½ Meile in einer bei Beuthen zu errichtenden Empfangsstelle eingehoben werden. Diese Einrichtung wird mit dem 15ten Januar k. J. ins Leben treten, und zu dem Ende die Erhebung bei Beuthen in der dort zu errichtenden einstweiligen Empfangsstelle stattfinden, was hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht wird. Breslau, den 31. December 1849.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

№ 15. Betr. die Eröffnung der dritten Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Gleiwitz.

Die dritte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts wird am 11ten Februar c., Vormittag um 8 Uhr, ihren Anfang nehmen und es werden die Sitzungen an diesem und den folgenden Tagen im Assisen-Saale des hiesigen Rathhauses gehalten werden.

Gleiwitz, den 2. Januar 1850.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 16. Betr. die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle in Messersdorf.

Durch den am 30sten v. M. und Jahres erfolgten Tod des Superintendenten a. D. Ober-Pfarrers Lehmann in Messersdorf, Kreis Lauban, ist die letztere Stelle in Erledigung getreten. Das Patronat über dieselbe steht dem Grafen v. Seherr-Thoß zu und ihr Einkommen beträgt circa 688 Rthlr. jährlich.

Breslau, den 4. Januar 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 17. Betr. die Durchschnitts-Martini-Preise pro 1849. der Getreide- und Futter-Sorten zum Behuf der Rente-Berechnungen.

Unseren sämmtlichen Special-Commissarien, machen wir in den drei Nachweisungen litt. A. B. C. die Durchschnitts-Preise pro 1849. der angegebenen Getreide- und Futtersorten hierdurch mit der Anweisung bekannt, sich bei den Rente-Berechnungen in den durch die Gesetze bestimmten Fällen genau darnach zu richten.

Breslau, den 2. Januar 1850.

Königliche General-Commission von Schlesien.

A. Nachweisung

1) der Marktpreise für Roggen an Martini 1849. auf den Normal-Bezirks-Märkten des Regierungs-Bezirks Oppeln, welche nach Anleitung des §. 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1850. zu entrichtenden Geldbetrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des §. 73. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in

in Roggen ausgesprochenen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $^1/_{10}$ dieser Preise und $^9/_{10}$ der im Jahre 1849. bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1850. als Geldrente für jeden preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß.

2) Der Marktpreise der übrigen Getreidesorten, so wie von Heu, Stroh und Kartoffeln an Martini 1849.

Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock			Kartoffeln der Scheffel		
	in Preußischem Maaß und Gewicht.																				
	Mß	Sgr	₰	Mß	Sgr	₰	Mß	Sgr	₰	Mß	Sgr	₰	Mß	Sgr	₰	Mß	Sgr	₰	Mß	Sgr	₰
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Gr.-Strehlitz	1	17	3	„	29	1	„	21	10	„	15	9	„	15	6	2	26	3	„	9	„
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	1	14	10	„	28	6	„	21	10	„	14	5	„	11	1	2	21	10	„	8	8
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Beuthen und Pleß	1	15	11	„	27	10	„	22	10	„	16	4	„	14	„	2	21	6	„	11	„
4) Leobschütz, für den Kreis Leobschütz	1	17	3	„	26	5	„	22	9	„	14	10	„	14	„	2	15	„	„	8	„
5) Lublinitz, für den Kreis Lublinitz	1	21	6	1	7	„	„	27	„	„	23	„	„	13	6	3	5	„	„	12	„
6) Neustadt, für den Kreis Neustadt	1	18	6	1	3	3	„	22	„	„	16	„	„	16	„	3	10	„	„	9	„
7) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	1	22	1	„	26	4	„	20	„	„	15	„	„	16	„	3	16	„	„	8	„
8) Oppeln, für den Kreis Oppeln	1	17	6	„	29	„	„	24	6	„	15	10	„	20	3	2	18	4	„	12	„
9) Ratibor, für die Kreise Ratibor und Rybnik	1	17	3	„	26	10	„	21	„	„	15	„	„	19	3	2	25	„	„	6	6

B. Nach-

B. Nachweisung

der Durchschnittspreise an Getreide, Heu und Stroh, welche in Gemäßheit der §§. 73. und 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und der §§. 15. und 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1849. bis Martini 1850. den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen.

Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußischem Maaß und Gewicht.																	
	Mtz	Sgr	₰	Mtz	Sgr	₰	Mtz	Sgr	₰	Mtz	Sgr	₰	Mtz	Sgr	₰	Mtz	Sgr	₰
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz	1	23	3	1	8	9	»	27	10	»	19	4	»	18	8	3	21	2
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	1	23	2	1	6	3	»	28	6	»	19	1	»	18	2	4	8	6
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Beuthen und Pleß	1	24	9	1	10	1	1	»	9	»	20	6	»	17	4	3	26	6
4) Leobschütz, für den Kreis Leobschütz	1	24	5	1	7	2	»	26	11	»	18	7	»	17	6	2	29	10
5) Lublinitz, für den Kreis Lublinitz	1	26	9	1	10	5	1	1	1	»	22	11	»	17	11	4	8	9
6) Neustadt, für den Kreis Neustadt	1	24	1	1	9	4	»	27	1	»	19	4	»	18	5	3	19	6
7) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	1	26	6	1	10	5	»	29	6	»	19	9	»	20	1	3	27	10
8) Oppeln, für den Kreis Oppeln	1	27	7	1	9	9	1	»	5	»	19	10	»	21	»	4	3	9
9) Ratibor, für die Kreise Ratibor und Rybnik	1	21	10	1	7	»	»	27	7	»	18	9	»	17	5	2	28	2

C. Nach-

C. Nachweisung

der Durchschnittspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Renteberechnungen, betreffend die Regulirung der bäuerlichen Besitzer ohne Eigenthum, nach Artikel 46. der Declaration vom 29sten Mai 1816. in dem Zeitraume von Martini 1849. bis Martini 1850. zum Grunde gelegt werden sollen.

Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußischem Maaß und Gewicht.																	
	Sgr		Pf	Sgr		Pf	Sgr		Pf	Sgr		Pf	Sgr		Pf	Sgr		Pf
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz	2	„	1	1	17	1	1	3	9	„	22	7	„	21	3	4	9	4
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	2	1	8	1	14	5	1	6	„	„	22	9	„	20	1	4	23	5
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Beuthen und Pleß	2	2	„	1	17	7	1	6	7	„	24	1	„	18	7	4	21	2
4) Leobschütz, für den Kreis Leobschütz	2	1	8	1	16	3	1	2	11	„	21	9	„	18	3	3	9	6
5) Lublinitz, für den Kreis Lublinitz	2	5	„	1	18	11	1	9	1	„	25	11	„	18	10	4	27	9
6) Neustadt, für den Kreis Neustadt	1	29	9	1	17	8	1	2	1	„	21	10	„	21	8	4	8	„
7) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	2	3	5	1	18	5	1	4	2	„	22	7	„	24	10	4	21	7
8) Oppeln, für den Kreis Oppeln	2	4	4	1	17	6	1	5	10	„	22	11	„	23	„	4	13	7
9) Ratibor, für die Kreise Ratibor und Rybnik	1	28	5	1	16	7	1	3	5	„	22	3	„	19	10	3	13	8

Per-

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

1) der Ober-Gerichts-Auscultator Schweder, ist zum Intendantur-Referendarius befördert worden;
2) der Intendantur-Secretair Laube wurde als Controleur bei dem Montirungs-Depot zu Breslau angestellt;
3) der Intendantur-Applicant, Lieutenant Hüter, ist zum Secretariats-Assistenten ernannt worden;
4) der Garnisons-Verwaltungs-Ober-Inspector, Major Faltin, wurde von Schweidnitz nach Magdeburg versetzt;
5) der Garnison-Verwaltungs-Controleur Klinke, bisher in der Geheimen Expedition der vierten Abtheilung des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements, wurde zum Garnison-Verwaltungs-Inspector in Schweidnitz ernannt;
6) der Casernen-Inspector Neumann zu Breslau, ist als Lazareth-Inspector nach Schweidnitz versetzt;
7) der int. Lazareth-Unter-Inspector Franzke zu Breslau,
8) der int. Casernen-Aufseher Hilpert zu Glatz,
9) der int. Casernen-Aufseher Schmeidel zu Neisse,

sind in ihren Posten bestätigt worden;

10) der int. Montirungs-Depot-Assistent Krüger zu Breslau, desgleichen;
11) der int. controlführende Magazin-Assistent Wulff zu Cosel, ist seines Dienstes entlassen worden;
12) der Proviant-Amts-Assistent Kling, wurde von Neisse nach Cosel,
13) der Proviant-Amts-Assistent Dörcks, von Breslau nach Neisse,
14) der Proviant-Amts-Assistent Ehlert, von Bromberg nach Breslau versetzt;
15) dem Hauptmann und Train-Depot-Rendanten Mikeleitis zu Breslau, ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden 3ter Classe mit der Schleife, und
16) dem Lazareth-Inspector 1ster Classe Grosse zu Schweidnitz, bei seiner Versetzung in den Ruhestand, der rothe Adler-Orden 4ter Classe verliehen worden.

Personal-Nachrichten

aus dem Dienst-Bereich des Königl. Appellations-Gerichts in Ratibor.

Ernannt:

dem Rechts-Anwalt Glatzel, ist die Verwaltung einer Richterstelle bei dem Kreis-Gericht in Leobschütz übertragen worden.;

der Rechts-Candidat Dr. juris Friedenthal, zum Appellations-Gerichts-Auscultator;

der von dem Appellations-Gericht in Breslau an das Appellations-Gericht in Ratibor versetzte Referendarius Wolff ist zum Gerichts-Assessor ernannt und ihm die Verwaltung einer Richterstelle beim Kreis-Gericht Lublinitz übertragen worden;

dem Kreis-Richter, Ober-Gerichts-Assessor Richter zu Ziegenhals, ist die Direction der Gerichts-Deputation in Ottmachau,

dem Referendarius Plesch zu Ottmachau, die Verwaltung der Gerichts-Commission in Ziegenhals und dem Ober-Gerichts-Assessor Gersdorf zu Frankfurt a. O., die Verwaltung einer Richterstelle beim Kreis-Gericht in Creutzburg übertragen worden.

Versetzt:

der Auscultator v. Gillern an das Appellations-Gericht in Breslau;

die Auscultatoren Böhm zu Berlin und Bönisch zu Ehrenbreitenstein an das Appellations-Gericht in Ratibor.

Abgegangen:

der Auscultator v. Wyßczecki ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Pensionirt:

der Kreis-Gerichts-Rath Schneider in Landsberg,

der Bote und Executor Wagner zu Ottmachau.

Gestorben:

der Auscultator Starke,

der Executor Nixdorf in Ober-Glogau.

Nachweisung der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Roben	Leobschütz	Anbauer Emanuel Peschke zu Roben.
2	Friedewalde, Groß-Briesen und Geltendorf	Grottkau	Wirthschafts-Inspector König zu Friedewalde.
3	Wackenau	Neustadt	Gemeindeschreiber Carl Reiß zu Schnellewalde.
4	Laband, Niepaschütz, Alt-Gleiwitz, Czechowitz und Przyschowka	Gleiwitz	Schleußenmeister Hübner zu Laband.

Nachweisung

von

den mittleren Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks Oppeln, nach Preuß. Maaß und Gewicht

für den Monat December 1849.

Nummer.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	1	21	10	1	2	6	„	27	3	„	20	6	„	23	3	4	15	„
2	Cosel	1	16	6	„	28	6	„	21	6	„	16	6	„	17	„	2	29	„
3	Creutzburg	1	19	„	„	28	4	„	22	9	„	14	10	„	9	9	2	22	6
4	Falkenberg	1	17	„	„	28	„	„	23	„	„	15	„	„	16	„	3	„	„
5	Gleiwitz	1	13	9	„	27	8	„	24	5	„	16	8	„	16	6	3	„	„
6	Grottkau	1	16	6	„	24	10	„	21	„	„	14	9	„	20	„	3	„	„
7	Leobschütz	1	15	2	„	26	5	„	22	2	„	15	6	„	17	3	2	29	„
8	Lublinitz	1	20	3	1	3	„	„	24	„	„	22	„	„	14	„	3	5	„
9	Neisse	1	21	2	„	26	3	„	21	11	„	15	„	„	17	„	3	20	„
10	Neustadt	1	19	3	„	24	11	„	21	6	„	15	„	„	19	6	4	„	„
11	Oppeln	1	15	3	„	29	„	„	24	„	„	16	„	„	22	6	2	16	6
12	Pleß	„	„	„	„	29	3	„	„	„	„	18	9	„	18	„	2	15	„
13	Ratibor	1	14	5	„	26	9	„	21	5	„	15	7	„	18	7	2	23	1
14	Rosenberg	1	29	„	„	28	„	„	25	„	„	20	„	„	15	„	2	15	„
15	Rybnik	„	„	„	„	29	„	„	„	„	„	19	8	„	16	3	2	23	2
16	Groß-Strehlitz	1	14	„	„	28	3	„	24	„	„	16	6	„	17	6	3	18	9

Das

Das Sach-Register zum Amtsblatt **pro 1849.** der hiesigen Königlichen Regierung hat die Presse bereits verlassen und ist das Exemplar für **10** Sgr. zu haben, bei der

Amtsblatt-Redaction.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4.

Oppeln, den 22sten Januar 1850.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 18. Betr. den für den 31sten Wahl-Bezirk der Provinz Schlesien anderweit ernannten Wahl-Commissarius.

Nachdem der zum Wahl-Commissarius im 31sten Wahl-Kreise ernannte Landraths-Amts-Verweser Freiherr v. Welczeck, in Gleiwitz wegen Kränklichkeit um Abnahme der ihm übertragenen Function als Landraths-Amts-Verweser und Wahl-Commissarius gebeten hat, habe ich den Königlichen Regierungs-Rath von Gronefeld zu Oppeln in Stelle des Freiherrn von Welczeck zum Wahl-Commissarius für den 31sten Wahl-Kreis der Provinz ernannt, was ich im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 15ten December p., die Wahl der Abgeordneten zum deutschen Volkshause betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Breslau, den 10. Januar 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 19. Betr. die Beschäl-Stationen im Jahre 1850. A. d. J. III. Nr. 61a.

Für das Jahr 1850. werden aus dem Königlichen Landgestüte zu Leubus für die Dauer der Beschälzeit, im hiesigen Regierungs-Bezirk an 11 Stations-Orten, und zwar:

1)	im Kreise Ratibor zu Schonowitz	3	Beschäler;
2)	in demselben Kreise zu Zaudiz	3	=
3)	im Kreise Cosel zu Sakrau	2	=
4)	= = Neustadt zu Steinau	3	=
5)	in demselben Kreise zu Mochau	3	=
6)	im Kreise Beuthen zu Roßberg	3	=
7)	= = Falkenberg zu Kirchberg	2	=
8)	= = Neisse zu Mährengasse	4	=
9)	= = Creutzburg zu Kochelsdorff	4	=

10) im

10) im Kreise Grottkau zu Grottkau ..... 2 Beschäler;
11) in demselben Kreise, wo jedoch in Stelle des früheren Stations-Ortes Ottmachau der neue Stations-Ort noch nicht ermittelt ist..... 3 =

aufgestellt werden, und es werden die Beschäler am 1sten Februar d. J. von Leubus in die genannten Stations-Orte abgehen.

Indem wir dies hiermit bekannt machen, werden die Pferdezüchter auf die Amtsblatt-Verordnung vom 11ten April 1818. (Amtsblatt pro 1818., Seite 152.), wegen Auswahl guter Stuten, aufmerksam gemacht.

In den von der Beschäl-Seuche bedrohten Kreisen werden nur solche Stuten zur Deckung zugelassen, welche durch ein nicht über vier Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erklärt worden sind. Es wird dabei die Allerhöchste Order vom 20sten September 1840. (Amtsblatt pro 1840., Seite 227.) in Erinnerung gebracht.

In denjenigen Kreisen, in welchen das Einbrennen der Gestüt-Fohlen bei Gelegenheit der Bereisung der Stationen im Frühjahr dieses Jahres gewünscht werden sollte, haben solches die Herren Landräthe dem Königlichen Land-Gestüt zu Leubus spätestens bis Mitte Februar d. J. anzuzeigen. Auf spätere Anmeldungen wird nicht gerücksichtigt werden können. Oppeln, den 14. Januar 1850.

Markt-Verlegung in der Stadt Zülz.

Die im diesjährigen Kalender
1) auf den 13ten Mai, und
2) auf den 23sten September
zu Zülz angesetzten beiden Jahrmärkte, sind
auf den 14ten Mai, und
auf den 26sten September d. J.
verlegt worden und werden an den letztgenannten Tagen abgehalten werden.

Oppeln, den 5. Januar 1850.

Patent-Verleihungen.

Dem Maschinen-Bauer Sabey zu Aachen, ist unter dem 6ten Januar 1850. ein Patent,

auf eine Verbesserung an den sogenannten Lacroix'schen Walzen-Walken, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Ausführung,

auf die Dauer von sechs Jahre;

dem Tapezierer A. Grawenitz zu Berlin unter dem 8ten Januar 1850. ein dergleichen,

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen elastischen Bettrahmen, soweit solcher für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf die Dauer von fünf Jahre, und ein dergleichen dem Instrumentenmacher Stöcker in Berlin, unter dem 11ten Januar 1850.,

auf

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Mechanismus für Fortepianos, zur Haltung und Bewegung der Claves, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ebenfalls auf die Dauer von fünf Jahre, für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 19. Januar 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 20. Betr. die Rectorats-Prüfungen und die Prüfung weiblicher Individuen für's Lehrfach im katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau.

Die Rectorats-Prüfung findet in dem unterzeichneten Seminar in der ersten Woche der Monate Februar und Juli statt. Die betreffenden Individuen haben deßhalb recht zeitig unter Beibringung der nöthigen Requisite die Genehmigung Eines Königlichen Hochpreislichen Provinzial-Schul-Collegiums nachzusuchen, um auf Grund dieser Genehmigung ihre schriftliche und persönliche Meldung bei dem Unterzeichneten zu bewerkstelligen.

Dieselbe Aufforderung ergeht an diejenigen weiblichen Individuen, welche eine Prüfung für's Lehrfach bestehen wollen. Für diese ist die zweite Woche der Monate Februar und Juli als Prüfungs-Termin festgesetzt worden.

Breslau, den 8. Januar 1850.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Director. Baucke.

Personal-Chronik.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Geheimen Regierungs-Rath Heidfeld hierselbst, zum Ober-Regierungs-Rath und Dirigenten der Abtheilung des Innern bei hiesiger Regierung — und den bisherigen Rector des Gymnasii zu Sagan, Dr. Johann Flögel zum Director dieser Anstalt, zu ernennen — der Apotheker Fritze zu Rybnik, ist zum Bürgermeister daselbst — und der Polizei-Verwalter Smy zu Friedland, Falkenberger Kreises, zum Polizei-Districts-Commissarius des Friedländer Bezirks, erwählt und bestätiget worden — der Sergeant Joseph Jonscher hat die Amts-Diener- und Executorstelle bei dem Rent-Amte Neisse erhalten — der Lehrer an der evangelischen Schule zu Neisse, Benjamin Rewiger, ist verstorben.

Personal-Nachrichten

der Königlichen General-Commission für Schlesien, welche in deren Verwaltungs-Bereich vom 1sten Juli bis Ende December 1849. vorgekommen sind.

Ernannt wurden:

der

der ehemalige Guts-Besitzer Krocker, der Geometer Piper und der Oeconomie-Inspector Thunig, zu Protocollführern,

die Guts-Besitzer Elsner v. Gronow zu Ober-Hayduck, Beuthener Kreises, und Hentschel zu Zawade, Tosster Kreises, zu Schieds-Richtern,

der Feldwebel Ptach zum Bureau-Gehülfen.

Versetzt wurden:

der Oeconomie-Commissarius Gruner von Reichenbach nach Neisse,

der Feldmesser Möbius aus dem Geschäfts-Bereich der General-Commission für die Curmark Brandenburg, in den hiesigen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Namslau.

Ausgeschieden ist:

der Ober-Gerichts-Assessor v. Maubeuge wegen Uebernahme der Verwaltung des Landraths-Amts zu Grottkau.

Entlassen wurde:

der Oeconomie-Commissarius Bielefeldt in Rybnik.

Gestorben:

der Conducteur Sattig zu Beuthen a. d. O.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5.

Oppeln, den 29sten Januar 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 42. enthält:

(№ 3201.) Den Tarif zur Erhebung des Brücken-Geldes für Benutzung der Brücke über die Lahn bei Dorlar. Vom 22sten Juni 1849.

(№ 3202.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten November 1849., betreffend das Ressort in Deich-Sachen.

(№ 3203.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten December 1849., betreffend die Errichtung einer Handels-Kammer für den Kreis Altena.

(№ 3204.) Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu den unter dem 30. Mai 1849. erlassenen Verordnungen, über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer und über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern. Vom 22sten December 1849.

(№ 3205.) Die Bekanntmachung vom 31sten December 1849., über die mit Allerhöchster Genehmigung erfolgte Bestätigung mehrerer Abänderungen der durch die Allerhöchste Order vom 4ten Juli 1843. genehmigten Statuten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“.

(№ 3206.) Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 15ten Juni 1849. erlassenen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten. Vom 4ten Januar 1850.

(№ 3207.) Die Bekanntmachung über die unter dem 19ten November 1849. erfolgte Bestätigung der Statuten der Boitzenburg-Greiffenberger Chaussee-Ge-Gesellschaft. Vom 8ten Januar 1850.

(№ 3208.) Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3ten März 1849., betreffend die Abänderung des Zoll-Tarifs, hinsichtlich des Eingangs-Zolls auf ungereinigte Soda. Vom 16. Januar 1850.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 21. Betr. das Resultat der Seidenhaspel-Anstalt in Bunzlau, für das Jahr 1849.

In Verfolg meiner Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12ten Januar v. J. bringe ich das Resultat der vorjährigen Benutzung der Seidenhaspel-Anstalt des Seminar-Lehrer Herkt in Bunzlau von Seiten anderer Seidenzüchter, sowie die den letzteren gezahlten Prämien nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

Laufende Nr.	Benennung der prämiirten Seidenzüchter.	Gesammt-Maaß der gewonnenen Cocons. Metzen.	Davon sind mit 2½ Sgr. à Metze prämiirt. Metzen.	Davon sind mit 1¼ Sgr. à Metze prämiirt. Metzen.	Betrag. Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Kantor Kühn in Groß-Reichen	41	41	—	3	12	6
2	Graf zu Dohna auf Klein-Kotzenau	170	—	170	7	2	6
3	Amtsrath v. Raumer auf Kaltwasser	18	—	4¼	—	5	4
4	verw. Frau Oberlehrer Hromatka in Hochbeltsch	47½	16	31½	2	19	3
5	Schneidermeister Riediger in Liegnitz	15½	—	15½	—	19	—
6	Fräulein Louise Littmann in Pohlwitz	13¾	13¾	—	1	4	4
7	Seidenzüchter Klapper in Kl.-Ausger bei Wohlau	29	—	20½	—	25	7
8	verw. Stabsarzt Starke in Silberberg	30	—	30	1	7	6
9	Kantor Herrmann in Djas bei Liegnitz	19¾	15¾	4	1	14	4
10	Oberstlieut. v. Walther-Cronegk auf Kaputschütz bei Prausnitz	35½	—	35½	1	14	6
11	Lehrer Knittel in Lüben	5	—	5	—	6	3
12	Ritterguts-Besitzer v. Uechtritz auf Mühlrädlitz	39	—	39	1	18	9
13	Pfarr-Administrator Jüttner in Schönau O. S.	8¾	—	8¾	—	11	—
14	Gärtner Bischof in Welkersdorf bei Greiffenberg	1	—	1	—	1	3
15	Lehrer Schneider in Kniegnitz bei Lüben	1	—	1	—	1	3
	Summa	474¾	86½	366	22	13	4

Breslau, den 17. Januar 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 22.
Betr. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Sachen. A. V. IX. Nr. 9.

Es sind seit einiger Zeit die Wittwen-Cassen-Beiträge für die Königliche Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, zu den halbjährigen Terminen den 1sten April und 1sten October, in der Art verspätet zur Regierungs-Haupt-Casse eingezahlt worden, daß dadurch die Abrechnung mit der General-Wittwen-Casse, der Vorschrift zuwider, ungebührlich aufgehalten worden ist. Mehrere Interessenten sind sogar mit den Beiträgen gänzlich im Rückstande geblieben.

Indem sowohl die Interessenten, welche die Beiträge zur Regierungs-Haupt-Casse unmittelbar abführen, als auch die Königlichen Cassen, auf die im Amtsblatt erlassenen Verfügungen Stück 31. pro 1838. S. 184/6. Nr. 127., vom 15ten Juli 1838., so wie im Stück 2. pro 1841. Seite 5. Nr. 4. vom 12ten Januar 1841. aufmerksam gemacht werden, werden dieselben aufgefordert, die Beiträge pro 1sten April bis zum 24sten Februar und die pro 1sten October bis zum 24sten August unfehlbar an die Regierungs-Haupt-Casse abzuführen; die Interessenten aber, welche mit den Beiträgen im Rückstande geblieben, haben nach dem Reglement §. 36. das Duplum der Beiträge — die Zinsen ausgeschlossen — als Strafe zu zahlen, oder, im Falle die Beiträge auf anderem Wege an die General-Wittwen-Casse berichtigt worden, sich bei Abführung der Beiträge durch Quittung über den vorigen Termin auszuweisen.

Eben so sind die Pensionen an die Wittwen, stets so zeitig zu zahlen, daß die Quittungen bis zum 5ten April und 5ten October an die Regierungs-Haupt-Casse eingesandt und die Beträge angerechnet werden können. Im ausbleibenden Falle trifft den Säumigen der Nachtheil, sich entweder damit auf eigne Kosten unmittelbar an die General-Wittwen-Casse durch einen Agenten in Berlin wenden zu müssen, oder die Zahlung der Pensionen erst im nächsten Termine zu gewärtigen.

In Todesfällen müssen die Todtenscheine beziehungsweise der Männer oder der Frauen, nach Vorschrift, unverzüglich der Regierungs-Haupt-Casse übersandt werden.

Oppeln, den 21. Januar 1850.

№ 23.
Betr. die Marktpreise von Getreide- und Rauchfutter an Martini 1849. A. d. J. II. Nr. 193c.

Die Preise vom Getreide und Rauchfutter an Martini 1849., sind in den Kreisstädten des hiesigen Regierungs-Bezirks durch die gezogene Fraction auf:

1 Rthlr. 19 Sgr. — Pf. für den Scheffel Weitzen;
— = 28 = 6 = = = = Roggen;
— = 23 = 3 = = = = Gerste;
— = 16 = 8 = = = = Hafer;
— = 16 = 4 = = = Centner Heu, und
2 = 27 = 7 = = das Schock Stroh,

Preußisch Maaß und Gewicht festgestellt worden.

Oppeln, den 22. Januar 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 24. Betr. die Besetzung der Kreis-Thierarzt-Stelle im Schrodaer Kreise.

Die Kreis-Thierarzt-Stelle Schrodaer Kreises ist erledigt, und es werden daher die Herren Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, sich deshalb binnen vier Wochen bei uns zu melden, und ihren Gesuchen ihre Fähigkeits-Zeugnisse urschriftlich oder in beglaubter Abschrift mit der Anzeige beizufügen, ob und in wie weit sie der polnischen Sprache mächtig sind.

Posen, den 3. Januar 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 25. Betr. die Ausschreibung der Beiträge zur Vergütung der im II. Semester 1849. entstandenen Brandschäden, aus dem Provinzial-Land-Feuer-Societät-Fonds.

Bei der Ausschreibung der Beiträge zur Vergütigung der im zweiten Semester des verflossenen Jahres an den bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versicherten Gebäuden vorgekommenen Brandschäden, dürfen die hohen Anforderungen nicht gemacht werden, mit welchen die Kräfte der Associaten zu Deckung des in dem ersten Semester 1849. eingetretenen ungewöhnlichen Bedarfs in Anspruch genommen werden mußten.

An Brand-Bonificationen sind hieher liquidirt worden:

im Monat	Januar	57,305	Rthlr.,
" "	Februar	42,324	"
" "	März	65,032	"
" "	April	82,259	"
" "	Mai	102,630	"
" "	Juni	120,476	"
" "	Juli	61,638	"
" "	August	56,139	"
" "	September	34,359	"
" "	October	17,245	"
" "	November	11,583	"
" "	December	27,835	"
	in Summa	678,825	Rthlr.

Obschon mit diesem Betrage die Anforderungen an die Societät keinesweges für abgeschlossen erachtet werden können, so läßt sich doch aus den zu Gewinnung eines möglichst sichern Ueberblicks eingezogenen Nachrichten übersehen, daß mit den nachträglich noch eingehenden Anmeldungen nur sehr mäßige Ansprüche werden geltend gemacht werden.

Dagegen treten dem obigen Betrage die durch die vielen Brandschäden gesteigerten Betriebskosten zu, und fallen schon die Entrichtungen in ein höheres Gewicht, welche auf Spritzen-Prämien und zu Anschaffung des verlorenen Löschgeräthes in die Kreise Breslau, Frankenstein, Münsterberg, Neumarkt, Nimptsch, Oels, Ohlau, Reichenbach, Strehlen, Liegnitz, Lüben, Leobschütz, Pleß, Gleiwitz gewiesen werden müssen, wo die Brände neuer-

neuerdings ganz überraschende Ausdehnung erlangt haben, denen daher über die von den dortigen Associaten erhobenen Beiträge bedeutende Zuschüsse aus dem Societäts-Fonds zuzutheilen gewesen sind.

Die beruhigende Ueberzeugung gewährt indessen der Rückblick auf die vorstehende Berechnung, daß die Calamität, von welcher einzelne Kreise ganz besonders heimgesucht worden sind, ihre die Associaten der übrigen Kreise empfindlich beschwerende Stärke verloren zu haben scheint, und daß die ersehnte Erleichterung der in die Länge allerdings kaum zu ertragenden hohen Beiträge bereits eingetreten ist, hoffentlich aber künftig noch bemerkbarer werden wird. Die Kreis-Commissionen eben so wie die Orts-Behörden, durch deren thätige und treue Mitwirkung die gewissenhafte Feststellung des wahren gemeinen Werthes der zu versichernden Gebäude nur erreicht werden kann, überzeugen sich nicht blos von den früher vorgewalteten Mängeln immer mehr, sondern wirken auch durch vorsichtigere Vollziehung des wichtigen Abschätzungs-Geschäfts, so wie durch aufmerksame Ueberwachung der an den Gebäuden eintretenden Veränderungen ganz im Interesse der Societät, für deren Bestes zu sorgen auch von hier aus so weit es möglich und zulässig ist, eifrig gestrebt wird.

Der Jahres-Bedarf pro 1849. stellt sich fest auf

678,825 Rthlr. Brand-Bonificationen, so weit solche liquidirt sind,

und circa 24,000 Rthlr. an Prämien für Feuerspritzen und Wasserzufuhrwagen, für Entdeckung von Brandstiftern und für verdienstliche Handlungen, Entschädigungen für verloren gegangene oder beschädigte Löschgeräthe, Meilengeldern für die Abschätzungs-Commissarien, Meilengeldern und Gebühren für Abschätzung der Brandschäden, Tantieme für die Kreis-Steuer-Einnehmer und Büreau-Kosten für die Provinzial- und die Kreis-Feuer-Societäts-Direction,

in Sum. 702,825 Rthlr.

Hierauf sind im ersten Semester
507,557 Rthlr. ausgeschrieben worden, und es sind daher noch

195,268 Rthlr. nothwendig.

Die hohen Anforderungen, welche an die Associaten der von Bränden weniger heimgesuchten Kreise gemacht werden mußten, und die Unmöglichkeit, selbigen gerecht zu werden, haben leider das Ausscheiden vieler, bisher treu bei der Societät gehaltener Mitglieder veranlaßt.

Die im Haupt-Cataster aufgestellte Versicherungs-Summe im ersten Semester pr. ist daher von 78,777,510 Rthlrn., insoweit sich dies jetzt übersehen läßt, auf circa 70,245,560 Rthlr. heruntergegangen, und gewährt auch das Beitragssimplum, welches im ersten Semester 91,952 Rthlr. betrug, im zweiten Semester nur eine Einnahme von pr. pr. 81,611 Rthlr. excl. eines feststehenden Beitrages von halbjährig 1842 Rthlr.

Es stellt sich daher die Nothwendigkeit heraus von den Associaten pro zweites Semester pr. einen zwei und einen halbfachen Beitrag

oder

oder in der ersten Classe 5 Sgr. — Pf.,
" " zweiten " 6 " 8 "
" " dritten " 8 " 4 "
" " vierten " 10 " — "

einzuziehen, mit welchem ein Betrag von 205,869 Rthlr. erlangt werden dürfte, welcher außer Deckung des vorstehend berechneten Bedarfs auch die Mittel zur Berichtigung der mittelst nachträglicher Liquidationen zur Berechnung kommenden Brandbonificationen gewähren wird. Breslau, den 11. Januar 1850.

Der Provincial-Land-Feuer-Societäts-Director.
v. Schleinitz.

№ 26. Betr. die Rectorats-Prüfung im Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau.

Der diesjährige Termin zur Prüfung pro rectoratu im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau, ist auf den

14ten März d. J.

dergestalt anberaumt worden, daß die zu prüfenden Candidaten schon vorher die Clausur-Arbeiten anzufertigen haben, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß diejenigen Candidaten, welche sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, sich spätestens am 12ten März c. mit den erforderlichen Zeugnissen über Vollendung ihres academischen Trienniums, event. der bestandenen theologischen Prüfung und einem Atteste über ihr Wohlverhalten versehen, bei dem Königlichen Seminar- und Schul-Anstalts-Director Herrn Fürbringer in Bunzlau zu melden, und die Entscheidung über ihre Zulassung zu gewärtigen haben.

Breslau, den 14. Januar 1850.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 27. Betr. die diesjährigen Prüfungs-Termine der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst für den hiesigen Regierungs-Bezirk pro 1850., sind vier Termine und zwar:

auf den 22sten März,
auf den 24sten Juni,
auf den 30sten August, und
auf den 29sten November

festgesetzt worden. Diejenigen jungen Leute, welche das Berechtigungs-Attest zum einjährigen Militair-Dienst zu beantragen sich für befugt erachten, haben der unterzeichneten Departements-Prüfungs-Commission mit ihrem Gesuche einzureichen:

1) ein Taufzeugniß;
2) ein vollständiges Zeugniß, aus welchem entweder hervorgeht, daß Bittsteller in einer der drei ersten Classen eines Gymnasii sich befindet, und nach einer mit ihm vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schulunterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet hat, welcher erwarten läßt, daß er

sich

sich mit Nutzen den Wissenschaften widmen könne,

oder

sofern derselbe die Universität bezogen, das beim Abgange vom Gymnasio erhaltene Zeugniß der Reife, weil sonst noch eine Prüfung vor uns erfolgen muß, die überhaupt nach Maßgabe der Umstände von unserem Ermessen abhängt;

3) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die Körperbeschaffenheit des Gesuchstellers, wo möglich von einem Kreis-Physicus, Regiments- oder Bataillons-Arzt, oder aber vom Haus-Arzt ausgefertigt;

4) ein Moralitäts-Attest, insofern das Nöthige über die Führung des Bittstellers nicht aus den ad 2. gedachten Zeugnissen hervorgeht.

Diejenigen, welche das Gymnasium oder die Universität verlassen haben, haben jederzeit ein Moralitäts-Attest einzureichen;

5) eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, daß dieser mit der Absicht des Bittstellers, der Militairpflicht durch einen einjährigen Dienst genügen zu wollen, einverstanden ist;

6) ein Attest darüber, daß der Gesuchsteller preußischer Staats-Angehöriger ist, welches, wenn der Vater, die Mutter, oder der Vormund desselben in einer Stadt wohnt, von dem dortigen Magistrate, wenn dieselben aber auf dem Lande wohnen, von dem vorgesetzten Kreis-Landrathe auszustellen ist.

Die Anmeldungen werden drei bis vier Wochen vor den angesetzten Prüfungs-Terminen schriftlich und portofrei erwartet, worauf Bittsteller mit besonderer Anweisung oder Vorladung versehen werden wird. Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß nur bis zum 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem der Militairpflichtige sein zwanzigstes Jahr erreicht, Anmeldungs-Gesuche zum einjährigen Militair-Dienst von der unterzeichneten Commission berücksichtiget werden dürfen. Ebenso machen wir noch auf die Instruction vom 21sten Januar 1822. und die Verfügung vom 2ten März 1826. (Amtsblatt 1826. extraordinaire Beilage zum Stück 11.), sowie auf die Bekanntmachung vom 18ten Juni 1826. (Amtsblatt 1826. Seite 160. bis 163.) aufmerksam.

Oppeln, den 15. Januar 1850.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Major und Bataillons-Commandeur. In Vertretung des Militair-Departements-Raths.

v. Drouart. Der Regierungs-Rath.

Behrnauer.

№ 28.

Betr. den freihändigen Naturalien-Ankauf für die Magazine im Jahre 1850.

Mit dem freihändigen Ankauf von Naturalien für die unter ihrer Verwaltung stehenden Königlichen Magazine, für das Jahr 1850. sind die nachbenannten Königlichen Magazin-Beamten und Verwaltungen von uns beauftragt worden und zwar:

1) der

1) der Proviant-Meister, Kriegs-Rath Körte in Breslau, für das Königliche Proviant-Amt in Breslau;
2) der Proviant-Meister Waltsgott in Neisse, für das Königliche Proviant-Amt in Neisse;
3) der Proviant-Meister Große in Glatz, für das Königliche Festungs-Magazin in Glatz;
4) der Magazin-Rendant Häusler in Cosel, für das Königliche Festungs-Magazin in Cosel;
5) der Magazin-Rendant Buske in Silberberg, für das Königliche Festungs-Magazin in Silberberg, insoweit daselbst überhaupt Ankäufe angeordnet werden;
6) der Reserve-Magazin-Rendant Jäsrich zu Brieg, für das Königliche Reserve-Magazin zu Brieg, und
7) die Magazin-Verwaltung zu Schweidnitz, für die dortigen Magazine, insofern Ankäufe daselbst angeordnet werden.

Den obigen Beamten und Magazin-Verwaltungen liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in die Königlichen Magazine eingelieferten Naturalien die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt an die Verkäufer aus der Königlichen Magazin-Casse zu leisten und damit niemals im Rückstande zu bleiben.

Wenn demnach die Bezahlung des Kaufgeldes nicht Zug um Zug bei der Einlieferung der verkauften Naturalien erfolgt, so sind die Verkäufer verpflichtet, der unterzeichneten Militair-Intendantur sofort davon Anzeige zu machen, widrigenfalls sie gemäß §. 90. und 150. Thl. I. Tit. 13. des Allgemeinen Landrechts mit ihren Ansprüchen sich allein an die Ankaufs-Commissarien zu halten und aus der dafür nicht Gewähr leistenden Königlichen Casse keine Zahlung zu erwarten haben.

Vorstehendes wird in Folge höherer Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht. Breslau, den 18. Januar 1850.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6.

Oppeln, den 5ten Februar 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 2. enthält:

(№ 3209.) Das Privilegium, wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Düsseldorf von 100,000 Thalern, unter Aufhebung des früheren Privilegiums, wegen Emission solcher Obligationen, zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 17. December 1849.

(№ 3210.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Januar 1850., betreffend die neue Organisation der obern Verwaltung des Bauwesens, nebst zugehöriger Verordnung vom 22. December 1849.

(№ 3211.) Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 9ten Februar 1849., wegen der Errichtung von Gewerbe-Gerichten. Vom 20. Januar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 29. Betr. die anderweite Ernennung von Polizei-Anwälten.

In Ausführung des §. 28. der Allerhöchsten Verordnung vom 3ten Januar 1849. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungs-Sachen, sind mit den Functionen des Polizei-Anwalts beauftragt worden:

1) für den verstorbenen Polizei-Anwalt Thomczick zu Bauerwitz, der seitherige stellvertretende Polizei-Anwalt Bürgermeister Stanjeck daselbst, als wirklicher, und der Kämmerer Trzetziack, als stellvertretender Polizei-Anwalt, bei der Gerichts-Commission Bauerwitz;

2) der Kämmerer Schneider zu Ujest, als Polizei-Anwalt für die dortige Gerichts-

Commission, und ist der seitherige Polizei-Anwalt Heyne zu Schlawentzütz ausgeschieden;

3) für den ausgeschiedenen Polizei-Anwalt Schabon zu Nicolai, der seitherige stellvertretende Polizei-Anwalt Lieutenant und Rathmann von Hochberg daselbst, zum wirklichen, und der Bürgermeister Lieutenant Lipinski dort zum stellvertretenden Polizei-Anwalt für den Bezirk der Gerichts-Commission zu Nicolai;

4) für die Ortschaften: 1) Städtchen Proskau nebst Neustadt, Schloß-Jurisdiktion, Alt-Hammer, Dorf Proskau, Pilzdorf und Neuwelt, 2) Boguschütz, 3) Chrzowitz, 4) Chrzumczütz, 5) Jaschkowitz nebst Colonie, 6) Neuhammer, 7) Wilhelmsberg, 8) Zlattnik, 9) Zlönitz, 10) Bowallno, 11) Polnisch-Neudorf, 12) Comprachczütz, 13) Dometzko nebst Hammer, 14) Ochotz nebst Simsdorf, 15) Ellguth-Proskau nebst Hellersfleiß, und 16) Przyschetz, der Sekretair der Königlichen Landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau, ꝛc. Laubner daselbst.

Oppeln, den 22. Januar 1850.

Der Regierungs-Präsident.
Für denselben:
Kiesche.

№ 30. Wegen des Beschäl-Stations-Ortes Woitz im Grottkauer Kreise. A. d. J. III. Nr. 152a.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 14ten d. Mts., betreffend die Beschäl-Stationen im Jahre 1850. (Amtsblatt pro 1850. S. 27/28.), wird nachträglich zur Kenntniß gebracht, daß der sub Nr. 11. jener Bekanntmachung erwähnte zweite Stationsort im Grottkauer Kreise, zu Woitz bei dem dortigen Kretscham bestimmt ist, an welchem drei Beschäler aufgestellt werden sollen. Oppeln, den 29. Januar 1850.

№ 31. Betr. die Revision der Innungs-Statuten. A. d. J. VII. Nr. 177c.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, hat uns eine Anzahl von Exemplaren zu Mustern für Innungs-Statuten zugesendet, welche heute an die Magistrate mit der Anweisung vertheilt worden sind, dieselben bei den Innungen cirkuliren zu lassen. Wir machen die Gewerbtreibenden hierauf aufmerksam und empfehlen die Zugrundelegung dieser Muster bei Revision älterer oder bei Entwerfung neuer Innungs-Statuten. Oppeln, den 31. Januar 1850.

Patent-Verleihungen.

Dem Mechaniker E. Stöhrer und dem Uhrmacher L. W. Scholer in Leipzig, ist unter dem 11ten Januar 1850. ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction galvanischer Uhren, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf die Dauer von sechs Jahren, und

dem Verfertiger metereologischer Instrumente Primavesi und dem Mechaniker und Optiker Schäffer zu Magdeburg, unter dem 18ten Januar 1850., ein dergleichen

auf

auf denselben Zeitraum lautendes Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Manometer, der in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden,

für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 1. Februar 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 32. Betr. die Abhaltung der diesjährigen Präparanden-Prüfung im evangelischen Seminar zu Münsterberg.

Da der Cursus im hiesigen Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar künftig Ostern beginnen und schließen soll, so wird die diesjährige Prüfung hiermit auf den 18ten und 19ten März d. J. anberaumt, und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Director, der 17te März c. Nachmittag um 2 Uhr festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 9ten März c. erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest, von dem Orts-Pfarrer seines dermaligen, und wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthalts-Ortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung;
4) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten Mai 1840. (Ministerial-Blatt 1840., Seite 231.) ausgestelltes Gesundheits-Attest, nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. Atteste, die nicht von dem Königl. Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
5) eine schriftliche von den Orts-Behörden beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben, oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 20 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginne eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungs-Kosten für denselben während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden;
6) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrer-Stande zu widmen. Auf dem Tittelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:
   a. der Tauf- und Familienname des Präparanden;
   b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
   c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
   d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten;

e. wie

c. wie oft, und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17te Lebensjahr erreicht und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Münsterberg, den 16. Januar 1850.

Der Seminar-Director.
Bock.

№ 33. Betr. die Veränderung des Ganges der Personen-Post, zwischen Rybnik und Gleiwitz.

Die Personen-Post von Rybnik nach Gleiwitz wird vom 1sten Februar c. ab um 4½ Uhr früh in Rybnik abgefertigt werden, damit dieselbe in Gleiwitz den Anschluß an den ersten Zug nach Breslau erreicht. Der Abgang der Personen-Post von Gleiwitz nach Rybnik erfolgt wie bisher aus Gleiwitz nach Ankunft des ersten Zuges aus Breslau.

Oppeln, den 29. Januar 1850.

Der commiss. Ober-Post-Director.
Albinus.

№ 34. Betr. die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle zu Ober-Haselbach.

Die evangelische Pfarrstelle in Ober-Haselbach, Kreis Landeshut, ist erledigt. Dieselbe ist Privat-Patronats und gewährt nach einer Veranschlagung vom Jahre 1847. ein Einkommen von 676 Rthlr. Bewerbungsgesuche sind an den Magistrat in Schmiedeberg zu richten. Breslau, den 17. Januar 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 35. Betr. die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle zu Goldentraum.

Die evangelische Pfarrstelle in Goldentraum, Kreis Lauban, ist erledigt worden.

Das jährliche Einkommen derselben beträgt 301 Rthlr. und ist selbige Privat-Patronat.

Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Regierungs-Referendarius a. D. von Uechtritz auf Tzschocha zu richten. Breslau, den 18. Januar 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7.

Oppeln, den 12ten Februar 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 3. enthält:

(№ 3212.) Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. Vom 31sten Januar 1850.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 36. Betr. die Wiederincourssetzung der von dem General-Post-Amte außer Cours gesetzten Staats-Papiere durch die Ober-Post-Directionen.

In Folge der durch die Allerhöchste Verordnung vom 19ten September v. J. genehmigten Reorganisation der Post-Verwaltung, werden die im Depositorio der bisherigen General-Post-Casse befindlichen Staats- und andere courshabenden Papiere, bei den seit dem 1sten Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Ober-Post-Directionen ferner aufbewahrt.

Diese Papiere sind sämmtlich mit dem Außer-Coursſetzungs-Stempel des General-Post-Amts versehen.

Bei Auslieferung solcher Papiere wird deren Wiederincourssetzung unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bekanntmachung, durch die betreffenden Ober-Post-Directionen in folgender Art geschehen:

„Wieder in Cours gesetzt"

(s. Bekanntmachung vom 30sten Januar 1850. Regierungs-Amtsblatt № . . . Pag. . . .)

N. N. den ten . . . . . .

Königliche Ober-Post-Direction.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 37. Betr. die Prüfung der Schornsteinfeger. A. d. J. VII. 2636 a.

Nachstehende Anweisung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 13ten November 1849., betreffend die Prüfung der Schornsteinfeger, wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 28. Januar 1850.

§. 1.

Wer das Gewerbe der Schornsteinfeger selbstständig betreiben will, hat sich mit dem schriftlichen Gesuche um das nach §. 45. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. erforderliche Befähigungszeugniß an die betreffende Königliche Regierung zu wenden.

§. 2.

Zur Begründung des Gesuchs gehört der Nachweis, daß der Antragsteller den Bedingungen genügt habe, von deren Erfüllung die Zulassung zur Prüfung nach den Bestimmungen in den §§. 24. 35. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. abhängt.

Der Antragsteller hat seinem Gesuche beizufügen:

1) ein Zeugniß der Polizei-Behörde seines Wohnorts, oder wenn er während der letzten drei Jahre den Wohnort wechselte, der Behörden derjenigen Orte, in welchen er sich während dieses Zeitraums aufgehalten hat, darüber, daß ihr (ihnen) der Antragsteller als ein Mann von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten nach vorgängiger genauer Erkundigung bekannt sei;
2) die Zeugnisse derjenigen Meister, bei denen er seit dem Eintritte in die Lehre als Lehrling und als Gehülfe gearbeitet hat;
3) einen von ihm verfaßten selbstgeschriebenen Lebenslauf.

§. 3.

Die Königliche Regierung ordnet die Prüfung durch eine Commission an, welche

a. aus einem obern Polizei-Beamten als Vorsitzenden;
b. aus dem Bezirks-Bau-Inspector oder einem als Staats-Baumeister vollständig geprüften Communalbau-Beamten, und
c. aus zwei oder drei Schornsteinfegermeistern,

besteht. Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es überlassen, an Stelle eines der letztgedachten Meister einen Maurermeister hinzuzuziehen.

§. 4.

§. 4.

Der Commission wird das Gesuch (§. 2.) nebst dessen Anlagen zugefertigt. Ergeben sich mit Rücksicht auf §. 35. der Verordnung vom 9ten Februar 1849., und auf die Beilagen des Gesuchs (§. 2.) Bedenken, so sind dieselben zuvörderst zu erledigen, und in zweifelhaften Fällen der Königlichen Regierung zur Entscheidung vorzutragen.

§. 5.

Vor Einleitung der Prüfung hat der zu Prüfende die von der Regierung für jede Commission besonders zu bestimmende Prüfungsgebühr, welche den Betrag von 10 Thalern nicht übersteigen darf, an den Vorsitzenden der Commission einzuzahlen.

§. 6.

Die Commission kann gleichzeitig Mehrere prüfen. Kein Prüfungs-Gesuch darf jedoch länger als vier Wochen nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr unerledigt bleiben.

§. 7.

Der zu Prüfende hat sich zunächst über die für seinen Gewerbebetrieb nothwendigen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen — bei letzterem mindestens in den vier Species — auszuweisen. Sodann ist die mündliche Prüfung darauf zu richten:

wie die verschiedenen, in den Schornsteinröhren vorkommenden Unreinigkeiten sich von einander unterscheiden (fliegender Ruß und Glanzruß), an welchen Stellen sie sich hauptsächlich ansetzen, in welchem Verhältnisse sie sich bei den verschiedenen angewendeten Brennmaterialien erzeugen und wiederholte Reinigungen nöthig werden; —

welche Abmessungen bei besteigbaren und unbesteigbaren Röhren zulässig sind, und den bekannt gemachten Vorschriften entsprechen; —

welche Werkzeuge zur Beseitigung der verschiedenen Arten von Unreinigkeiten in Schornsteinröhren und sonstigen Rauchröhren (wie Ofenröhren) und Feuerungen anwendbar sind, wie flach geneigte oder horizontal geführte Röhren gereinigt werden können, und welche Einrichtungen bei denselben nöthig sind; —

auf welche Art untersucht werden kann, ob eine Schornsteinröhre gehörig gereinigt ist, und welche Fehler der Schornsteinfeger an einer Röhre beim Reinigen entdecken kann, die als feuergefährlich zu bezeichnen sind, z. B. Risse, offene Fugen, in den Wänden der Schornsteine sich zeigende Hölzer.

Da in manchen Gegenden enge unbesteigbare Röhren Behufs der Reinigung ausgebrannt werden, so hat der Examinand anzugeben, welche Vorsicht dabei zu beobachten ist.

Außerdem ist eine hinreichende Kenntniß von der Construction der Schornsteine zu verlangen.

Der zu Prüfende hat darzuthun, daß er eine vorhandene Feuerungs-Anlage unter Beifügung einer Hand-Zeichnung in anschaulicher Weise beschreiben kann, oder daß er doch derartige ihm vorgelegte Zeichnungen versteht und auf die Fragen über die Beschaffenheit einer Schornsteinröhre mündlich genügende Auskunft zu geben vermag. Derselbe

 muß

muß von der erforderlichen, nach der freistehenden Höhe einzeln stehender oder in einem Schornsteinkasten verbundener Röhren, verschiedenen Dicke der Schornsteinwände, so wie davon Kenntniß haben, daß Schornsteine nicht auf Holz aufgesattelt oder geschleppt werden dürfen, wie weit Holzwerk von denselben, von jeder Art von Feuerplätzen, Oefen und Kaminen in verschiedenen Richtungen entfernt bleiben muß.

Ueberhaupt müssen ihm die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften der Gegend, in welcher er als Schornsteinfeger sich niederlassen will, so wie die Maaßregeln bekannt sein, welche er seiner Seits bei Entstehung eines Schornsteinbrandes oder Feuers zu ergreifen hat.

Demnächst ist von den Examinanden das Reinigen mehrerer Schornsteinröhren auszuführen, wobei das kunstgerechte Besteigen wenigstens eines Rauchfanges erfolgen muß. Ein großer Theil der an den Examinanden zu richtenden Fragen ist von demselben an den Schornsteinen eines Gebäudes erläuternd zu beantworten.

§. 8.

Ueber das Ergebniß der Prüfung ist eine, von den Mitgliedern der Commission zu vollziehende schriftliche Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gegen die Befähigung des Geprüften etwa obwaltenden Bedenken vollständig zu begründen sind.

Am Schlusse der Verhandlung hat die Commission ihre bestimmte Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Prüfung als genügend bestanden erachtet oder nicht. Die Beschlußnahme erfolgt nach der Mehrzahl der Stimmen; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Mitgliedern steht es frei, ihre abweichende Ansicht schriftlich beizufügen.

Diese Verhandlung ist der Königlichen Regierung zu überreichen, welche, wenn den Anforderungen genügt worden, das Befähigungs-Zeugniß ertheilt, andernfalls dasselbe versagt und den Geprüften bescheidet, wobei demselben zugleich die Frist bestimmt wird, vor deren Ablauf er sich zu einer anderweiten Prüfung nicht melden darf; dieselbe ist in der Regel auf sechs Monate festzusetzen, kann jedoch nach dem Gutachten der Commission auch auf längere, jedoch ein Jahr nicht übersteigende Dauer bestimmt werden.

§. 9.

Aus der Einnahme der Prüfungsgebühren (§. 4.) ist

1) der für den Geschäftsbetrieb der Commission erforderliche Aufwand an Schreib-Materialien, Porto, Schreib- und Boten-Gebühren u. s. w. zu decken;
2) den von andern Orten her berufenen Mitgliedern der Commission eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung für Reise und Zehrung zu gewähren;
3) der nach Abzug der Kosten zu 1. und 2. verbleibende Betrag gleichmäßig unter die bei den Prüfungen zugezogenen Meister zu vertheilen.

Der Vorsitzende hat die näheren Bestimmungen hierüber mit Zuziehung der übrigen Mitglieder der Commission zu treffen, und in Ermangelung einer Verständigung unter den Betheiligten die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Der

Der Vorsitzende und der Baubeamte (§. 1. a. b.) erhalten weder Gebühren noch Entschädigung.

§. 10.

Die bisherigen Vorschriften in Betreff der Prüfung der Schornsteinfeger für die Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes, werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 13. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

№ 38. Betr. anderweite Ernennung von Polizei-Anwälten.

In Ausführung des §. 28. der Allerhöchsten Verordnung vom 3ten Januar 1849. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungs-Sachen, sind mit den Functionen des Polizei-Anwalts beauftragt worden:

1) für den ausgeschiedenen Polizei-Anwalt Hartlieb zu Rosenberg, der Bürgermeister Reichert daselbst, für den, nicht besonderen Gerichts-Commissionen überwiesenen Bezirk des Rosenberger Kreises, und einstweilen auch für den Bezirk, für welchen besondere Gerichts-Tage zu Bodland abgehalten werden sollen,
2) für den gleichfalls ausgeschiedenen Polizei-Anwalt Gruchel zu Rybnik, der seitherige stellvertretende Polizei-Anwalt Hauptmann v. Lesczinski daselbst, zum wirklichen, und der Premier-Lieutenant a. D. von Kalinowski, zum stellvertretenden Polizei-Anwalt, für den, nicht besonderen Gerichts-Commissionen überwiesenen Theil des Rybniker Kreises.

Oppeln, den 1. Februar 1850.

Der Regierungs-Präsident.
Für denselben:
(gez.) Kiesche.

№ 39. Betr. die Verpflichtung der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge, zur Anschaffung eines eigenen Exemplars der neuesten Ausgabe der Pharmacopoea borussica. A. d. J. IX. Nr. 139b.

Nach der Bestimmung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, sollen vom 1sten April d. J. an, die Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge, ebenso wie der Apothekenbesitzer, im eigenen Besitze eines Exemplars der neuesten Ausgabe der Preußischen Pharmacopöe sich befinden, und sich hierüber nicht nur bei den Apotheken-Revisionen, sondern auch anderweitig, sobald es verlangt werden wird, ausweisen.

Indem wir diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, beauftragen wir die sämmtlichen Herren Kreis-Physiker unseres Verwaltungs-Bezirkes, auf die genaue Befolgung derselben zu achten, und insbesondere bei vorkommenden Apotheken-Revisionen davon sich zu überzeugen, inwieweit die nöthige Kenntniß der Pharmacopöe sowohl den Apotheker-Gehülfen, als auch den Lehrlingen beiwohne.

Oppeln, den 4. Februar 1850.

Das

№ 40. Betr. die Meldung zur Physicats-Prüfung. A. d. J. IX. Nr. 138b.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat aus Veranlassung der zahlreichen Bewerbungs-Gesuche um Zulassung zur Physikats-Prüfung bestimmt: daß von jetzt an nur diejenigen Candidaten, welche bei ihrer Approbation die Censur: „vorzüglich gut", erhalten haben, bald nach erlangter Approbation sich zu den Physikats-Prüfungen melden dürfen, diejenigen aber, welche mit der zweiten Censur: „sehr gut" die Staats-Prüfungen bestanden haben, nicht früher, als drei Jahre nach erlangter Approbation, und endlich diejenigen, welche nur die dritte Censur: „gut", erhalten haben, nicht vor Ablauf von vier Jahren nach ihrer Approbation zu den Physikats-Prüfungen zugelassen werden sollen; vorausgesetzt, daß sie die übrigen, im §. 75. des Prüfungs-Reglements vom 1sten December 1825. vorgeschriebenen Bedingungen vollständig erfüllt haben.

Diese Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 5. Februar 1850.

Patent-Verleihungen.

Dem Kaufmann Peter Köhler zu Aachen ist unter dem 29sten Januar 1850. ein Einführungs-Patent,

auf ein durch Beschreibung erläutertes Gerbe-Verfahren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu beschränken, auf die Dauer von fünf Jahre,

und unter demselben Datum dem Kaufmann Julius Marcus zu Köln ein Patent

auf eine Centrifugal-Pumpe und auf einen Condensator für Dampfmaschinen, in den durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen

auf die Dauer von sechs Jahren, für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 9. Februar 1850.

Patent-Verlängerung.

Die Dauer des dem Maschinen-Meister Pipo in dem Sudenberg-Magdeburg unter dem 10ten Juli 1844. ertheilten Patents,

auf eine Mühleneisenbüchse, in soweit solche nach dem vorgelegten Modell und der Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ist bis zum 10ten Juli 1854. verlängert worden.

Oppeln, den 9. Februar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 41. Betr. die Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernu-

Auf Ihren Bericht vom 8ten November d. J. will Ich die Ordre vom 28sten November 1838., wodurch es für das Departement der Justiz-Verwaltung ausnahmsweise bei

bei der Anordnung belassen worden ist, daß Civil-Supernumerarien, welche keine Militairdienste geleistet haben, vor zurückgelegtem 24sten Lebensjahre nicht angenommen werden sollen, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen veränderten Verhältnisse aufheben. Es soll künftig auch im Departement der Justiz-Verwaltung nur die Order vom 31sten October 1827. unter Nr. 9. mit der Maaßgabe zur Anwendung kommen, daß die Zulassung als Civil-Supernumerar nicht vor vollendetem 18ten Lebensjahre stattfindet und dabei die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht oder die Befreiung vom Militairdienste nachgewiesen werden muß. Diejenigen, welche sich zum Militairdienste gemeldet haben, jedoch einstweilen zurückgestellt worden sind, können zwar als Civil-Supernumerarien angenommen werden, haben aber den oben bezeichneten Nachweis vor der Zulassung zur Actuariats-Prüfung beizubringen. Sans-souci, den 19. November 1849.

meraren, so wie die Prüfung der Subaltern-Beamten bei den Gerichten.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) Simons.

An
den Justiz-Minister.

Des Königs Majestät haben durch den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 19ten d. M. in Betreff der Annahme der Civil-Supernumerarien, die Order vom 28sten November 1838. (Jahrbücher Bd. 52. S. 507.), wonach im Departement der Justiz-Verwaltung ausnahmsweise keine Civil-Supernumerarien vor zurückgelegtem 24sten Lebensjahre angenommen werden sollen, die nicht Militairdienste geleistet haben, nach dem Antrage des Justiz-Ministers aufzuheben und anderweitige Vorschriften hierüber zu ertheilen geruht.

Auf Grund dieses Allerhöchsten Erlasses und mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen in dem Geschäftskreise der Gerichte, welche auch auf die Stellung und den Wirkungskreis der Subaltern-Beamten nicht ohne Einfluß geblieben sind, werden über die Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernumerarien so wie über die Prüfung der Subaltern-Beamten bei den Gerichten hierdurch folgende Bestimmungen erlassen.

1) Die Annahme als Civil-Supernumerar Seitens der Appellations-Gerichte kann nach der Allerhöchsten Order vom 31sten October 1827. Nr. 9. (Jahrbücher Bd. 32. S. 298.), und dem Allerhöchsten Erlasse vom 19ten November d. J. erfolgen, wenn der Anzunehmende
   a. das 18te Lebensjahr zurückgelegt hat, und die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht beziehungsweise die Befreiung vom Militairdienste nachweist, oder eine Bescheinigung darüber beibringt, daß er bei der Meldung zum Militairdienste einstweilen zurückgestellt worden ist;
   b. den Nachweis führt, daß er sich wenigstens drei Jahre lang aus eignen Mitteln, oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ohne Beihülfe des Staats zu ernähren vermag;

c. aus

c. aus der ersten Classe eines Gymnasiums oder einer zu Abiturienten-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Real-Schule mit dem Zeugnisse guter, sittlicher Aufführung entlassen worden ist, oder doch das Zeugniß der vollständigen Reife für diese Classe erhalten hat.

Außerdem muß darauf geachtet werden, daß

d. der Anzunehmende eine deutliche Handschrift besitzt und nicht etwa körperlich unfähig ist, den Dienstpflichten vollständig zu genügen. Als Regel ist festzuhalten, daß der Anzunehmende nicht über 30 Jahr alt sein darf.

2) Die durch die Allerhöchste Order vom 31sten October 1827. gestattete Ertheilung der Dispensation von dem Erfordernisse Nr. 1. c. soll soviel als möglich beschränkt werden. Eine solche Dispensation ist daher von den Appellations-Gerichten künftig nur dann bei dem Justiz-Minister zu beantragen, wenn der Bewerber mindestens die dritte Classe eines Gymnasiums oder einer höheren Bürger- oder Real-Schule besucht oder doch das Zeugniß der Reife für diese Classe erlangt, und außerdem seine gute practische Brauchbarkeit bereits durch mehrjährige Beschäftigung bei Behörden dargethan hat.

3) Nach erfolgter Annahme ist der Civil-Supernumerar einem Kreis- oder Stadt-Gerichte zu überweisen, und sowohl bei diesem, als auch vorzugsweise bei einer dazu gehörigen Gerichts-Commission nach näherer Anordnung des Directors mindestens anderthalb Jahre lang practisch zu beschäftigen. Die hiervon abweichenden Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 23sten April d. J. Nr. 2. und 3. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 245.) werden hierdurch aufgehoben.

4) Nach dem Ablaufe dieses Zeitraums, welcher verlängert werden kann, wenn der Civil-Supernumerar entweder selbst darauf anträgt, oder wenn seine Leistungen als ungenügend befunden werden, ist der Eintritt desselben in die Büreaus des Appellations-Gerichts auf den Bericht des betreffenden Kreis- oder Stadt-Gerichts-Directors, welcher sich dabei über den Grad der von dem Civil-Supernumerar erlangten Ausbildung und über die Führung desselben zu äußern hat, zu veranlassen.

5) Die Zulassung zur Actuariats-Prüfung darf vor Ablauf der unter Nr. 3. erwähnten anderthalbjährigen Beschäftigung nur alsdann bewilligt werden, wenn durch ein besonderes Zeugniß des betreffenden Gerichts-Directors nachgewiesen wird, daß der Candidat die erforderliche Reife zu dieser Prüfung bereits erlangt habe. Dagegen ist die Ablegung der Prüfung als Criminal- oder Civil-Protocollführer durch die vollständige Erledigung jenes Cursus nicht bedingt.

Hinsichtlich derjenigen Civil-Supernumerarien, welche bei ihrer Annahme noch nicht die Leistung der Militair-Pflicht oder die Befreiung von derselben nachweisen konnten, weil sie bei der Meldung zum Militair-Dienste einstweilen zurückgestellt waren, ist die Zulassung zur Actuariats-Prüfung von der nachträglichen Beibringung dieses Nachweises abhängig.

6) In

6) In Betreff der Actuariats-Prüfung selbst, so wie der Prüfung als Criminal- oder Civil-Protocollführer bleiben die Rescripte vom 26sten Juni 1835. (Jahrbücher Bd. 45. S. 477.—481.) und vom 23sten April d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt 245.), auch ferner maaßgebend, jedoch muß die in den §.§. 34. und 38. der Criminal-Ordnung bezeichnete Prüfung als Criminal-Actuarius oder Criminal-Protocollführer neben allgemeiner Kenntniß des Criminal-Rechts und des Criminal-Kostenwesens, jetzt vorzugsweise auf das Verfahren nach der Verordnung vom 3ten Januar d. J. (Gesetz-Sammlung S. 14. ff.), und auf Gewandtheit in der selbstständigen Abfassung eines Protocolls gerichtet werden.

Die Examinatoren haben bei diesen Prüfungen mit Sorgfalt und mit der den höheren Anforderungen, welche gegenwärtig an die Subaltern-Beamten zu machen sind, entsprechenden Strenge zu verfahren, und Candidaten, welche den bestehenden Vorschriften in Bezug auf das Maaß der Kenntnisse und der natürlichen Fähigkeiten nicht volles Genüge leisten, ohne Nachsicht zurückzuweisen. Fällt die Prüfung günstig aus, so ist nach Maaßgabe der Leistungen des Candidaten das Prädicat:

vorschriftsmäßig bestanden, gut, oder ausgezeichnet bestanden,

zu ertheilen, und dasselbe in das über die Prüfung auszustellende Zeugniß mit aufzunehmen.

7) Für diejenigen, welche sich lediglich dem Cassen- und Calculatur-Fache widmen wollen, ist an der Stelle des Actuariats-Examens eine besondere, auf die Deposital- und Salarien-Cassen-Verwaltung, das Etats-Wesen, die Calculatur-Geschäfte, die Gebühren-Tax- und das Stempel-Wesen zu richtende Prüfung zu veranlassen, nach deren Ergebnisse sich die Examinatoren Behufs der Ertheilung des dem Candidaten auszustellenden Zeugnisses darüber zu äußern haben:

ob derselbe vorschriftsmäßige, gute oder ausgezeichnete Befähigung zur selbstständigen Verwaltung eines Cassen- oder Calculatur-Amts nachgewiesen hat.

8) Civil-Supernumerarien, welche nicht innerhalb vier Jahren nach ihrer Annahme sich zu der Prüfung als Actuarius oder als Cassen- oder Rechnungs-Beamten melden, sind durch den Präsidenten des Appellations-Gerichts von Amtswegen aufzufordern sich dieser Prüfung zu unterziehen. Jeder Civil-Supernumerar, welcher dieselbe bis zum Ablaufe des fünften Jahres nicht wirklich besteht, ist zu entlassen.

9) Zur Beseitigung entstandener Zweifel, wird schließlich noch bemerkt, daß die Function eines Gerichtsschreibers nach der Verordnung vom 3ten Januar d. J. in Gemäßheit der §.§. 34. und 38. der Criminal-Ordnung formell die Qualification eines Criminal-Actuarius oder Criminal-Protocollführers erfordert, bei ihrer Wichtigkeit aber für die mündlichen Verhandlungen vor dem Collegium nur solchen Beamten zu übertragen ist, welche sich durch tüchtige Leistungen besonders auszeichnen.

Sämmtliche Gerichts-Behörden werden angewiesen, sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten. Berlin, den 26. November 1849.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Simons.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß vom 19ten November 1849. und das Justiz-Ministerial-Rescript vom 26sten November 1849. werden auf Anweisung des Herrn Justiz-Ministers zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ratibor, den 4. Februar 1850.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro ministerio, die Candidaten des Predigt-Amtes:

Ernst, August, Eduard Feige aus Braunau, Kreis Löwenberg, alt 26¾ Jahr;
Johann, Friedrich, Reinhold Franz aus Reichenbach, alt 27 Jahr;
Johann, Theodor Ludwig aus Oberbreit, in Baiern, alt 27 Jahr;
Martin, Gustav, Andreas Nagel aus Hirschberg, alt 28 Jahr;
Carl, Gottfried, Otto Reiche aus Döberle, Kreis Oels, alt 24¼ Jahr;
Friedrich, August Syring aus Breslau, alt 26½ Jahr,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten haben.

Breslau, den 18. Januar 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Ernannt:

der Rechts-Candidat Liebich, zum Appellations-Gerichts-Auscultator.

Es ist die Verwaltung einer Richterstelle

dem Gerichts-Assessor Wolff zu Ratibor,
dem Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Morgenstern zu Berleburg,
dem Referendarius Seemann, bei dem Kreis-Gericht in Lublinitz, und
dem Ober-Gerichts-Assessor Noack zu Cöln, bei dem Kreis-Gericht in Cosel

übertragen worden.

Versetzt:

der Referendarius v. Wenkstern, an das Appellations-Gericht in Breslau,
der Referendarius Nerlich zu Breslau, an das Kreis-Gericht in Ratibor.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8.

Oppeln, den 19ten Februar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 42. Betr. die neue Organisation der obern Verwaltung des Bauwesens. A. d. J. VIII. 185 c.

Der nachstehende, in der diesjährigen Gesetzsammlung Stück 2. abgedruckte Allerhöchste Erlaß vom 14ten Januar 1850. nebst der demselben beigefügten Verordnung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 22sten December 1849.,

betreffend die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens,

so wie die diesfällige Bekanntmachung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 22sten Januar 1850. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 7. Februar 1850.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums habe Ich beschlossen, eine neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens eintreten zu lassen, um für die oberen Staats-Bau-Beamten eine lebendigere Theilnahme an der Leitung und Entwickelung der Bau-Angelegenheiten herbeizuführen und den Geschäftsgang abzukürzen. Ich genehmige daher die anliegende, von dem Staats-Ministerium unterm 22sten December 1849. vorgelegte Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens, indem Ich insbesondere zu der Auflösung der Ober-Bau-Deputation Meine Zustimmung ertheile und die gegenwärtigen Mitglieder derselben, unter Belassung ihres bisherigen Gehalts, hierdurch zu Ministerial-Bau-Räthen ernenne. Wegen Ausführung dieses Erlasses, welcher nebst der Verordnung vom 22sten December 1849. durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen ist, hat das Staats-Ministerium das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, den 14. Januar 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(Gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

An
das Staats-Ministerium.

Verordnung
über die obere Verwaltung des Bauwesens.

§. 1.

Die Ober-Bau-Deputation wird aufgelöst.

§. 2.

Die bisher von der Ober-Bau-Deputation wahrgenommenen Geschäfte gehen, so weit nicht in §. 6. ein Anderes bestimmt ist, auf die Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über, in welche die gegenwärtigen Mitglieder der Ober-Bau-Deputation nach Maßgabe der nach §. 5. zu treffenden näheren Bestimmung als Ministerial-Bau-Räthe eintreten.

Zu den unter Theilnahme der Ministerial-Bau-Räthe zu bearbeitenden Angelegenheiten gehören namentlich:

a. die Personalien der Bau-Verwaltung und die Ueberwachung der Geschäftsführung der Bau-Beamten;
b. die Berathung des Bau-Bedürfnisses und die Aufstellung des Bau-Etats für die Staats-Bauten;
c. die Prüfung und Feststellung der betreffenden Bau-Entwürfe und Kosten-Anschläge;
d. die oberste Leitung und Ueberwachung der Ausführung dieser Bauten;
e. die Vermessungs-Angelegenheiten, so weit solche zum Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehören;
f. die Bau-Polizei-Angelegenheiten.

§. 3.

Die Geschäfte werden unter die Mitglieder der Bau-Abtheilung (§. 2.) so vertheilt, daß die Ministerial-Bauräthe auch an der Verwaltung und an der Berathung des Bau-Bedürfnisses Theil nehmen.

Die Prüfung und Feststellung der Bau-Entwürfe und Kosten-Anschläge erfolgt durch die einzelnen Ministerial-Bauräthe unter ihrer persönlichen Verantwortung Namens der Bau-Abtheilung, wobei die revidirenden Räthe auch dafür verantwortlich bleiben, daß die Entwürfe von den Bau-Beamten gehörig bearbeitet und von den Regierungs-Bauräthen gründlich vorrevidirt werden. Behufs der oberen Leitung und Ueberwachung der Ausführung der Bauten durch die Ministerial-Bauräthe, werden dieselben mit den erforderlichen Dienstreisen beauftragt werden, und dadurch zugleich Gelegenheit erhalten, selbst in den Erfahrungen fortzugehen, so wie das dienstliche Verhalten der Regierungs-Bauräthe und der übrigen Bau-Beamten näher kennen zu lernen, so daß sie im Stande sind, über deren Qualification bei vorkommenden Stellen-Besetzungen gründlich zu urtheilen.

§. 4.

Die bei einigen Ministerien für die Bau-Angelegenheiten angestellten technischen Räthe

Räthe und Bau-Reviſoren verbleiben in ihren Functionen. Ob noch bei anderen Miniſterien dergleichen Miniſterial-Bauräthe zu beſtellen, bleibt weiterer Beſtimmung vorbehalten. Die Vorſchläge zur Ernennung ſolcher Miniſterial-Bauräthe erfolgen jedoch ſtets unter Theilnahme des Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Von denjenigen Miniſterien, bei denen beſondere Miniſterial-Bauräthe nicht fungiren, ſind die Gutachten über Bau-Pläne, ſo wie die Prüfung und Feſtſtellung der Entwürfe und Koſten-Anſchläge, ſo weit ſolche nach den beſtehenden Vorſchriften bisher der Super-Reviſion der Ober-Bau-Deputation bedurften, bei dem Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen, bei welchem dieſe Arbeiten durch die betreffenden Miniſterial-Bauräthe zu bewirken ſind.

§. 5.

Welche von den gegenwärtigen Mitgliedern der Ober-Bau-Deputation der Bau-Abtheilung des Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und welche etwa anderen Miniſterien (§. 4.) zuzuweiſen, bleibt weiterer Beſtimmung vorbehalten.

§. 6.

Außer der Bau-Abtheilung im Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wird eine techniſche Bau-Deputation errichtet, welche dazu beſtimmt iſt, das geſammte Baufach in künſtleriſcher und wiſſenſchaftlicher Beziehung würdig zu repräſentiren, große öffentliche Bau-Unternehmungen in baulich-techniſcher Hinſicht zu beurtheilen, die Anwendung allgemeiner Grundſätze im öffentlichen Bauweſen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorſchläge in künſtleriſcher, wiſſenſchaftlicher und baulich techniſcher Beziehung zu begutachten, für weitere Ausbildung des Baufaches Sorge zu tragen, die ſämmtlichen Prüfungen der Bauführer und Baumeiſter zu bewirken, und das Curatorium der Bau-Akademie zu bilden.

Die zu begutachtenden Gegenſtände werden der techniſchen Bau-Deputation durch das Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugewieſen, durch deſſen Vermittelung auch die von den übrigen Miniſterien gewünſchten Gutachten der Deputation über bauliche Angelegenheiten einzuholen ſind. Außerdem iſt jeder Miniſterial-Baurath eben ſo befugt als verpflichtet, diejenigen Bau-Entwürfe, welche ihm zur Super-Reviſion zukommen und nach ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen von Intereſſe für die techniſche Bau-Deputation erſcheinen, zu deren Kenntniß und Beſprechung zu bringen.

Die Reviſion von Koſten-Anſchlägen bleibt von den Functionen der techniſchen Bau-Deputation gänzlich ausgeſchloſſen.

§. 7.

Sämmtliche Miniſterial-Bauräthe ſind durch ihre Ernennung zugleich auch Mitglieder der techniſchen Bau-Deputation. Außerdem bleibt dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten, ſolche, dem preußiſchen Staate angehörige Baumeiſter, welche ſich in künſtleriſcher oder wiſſenſchaftlicher Beziehung beſonders aus-

 zeich-

zeichnen, zu Mitgliedern der technischen Bau-Deputation Allerhöchstenorts in Vorschlag zu bringen.

Ein Gehalt ist mit dem Ehrenamte eines Mitgliedes der technischen Bau-Deputation nicht verbunden.

§. 8.

Die technische Bau-Deputation versammelt sich regelmäßig wöchentlich einmal; der Vorsitzende kann jedoch die Mitglieder außerdem bei dringenden Veranlassungen zu außerordentlichen Versammlungen berufen. Alle in Berlin anwesende Mitglieder sind verpflichtet, an den Versammlungen, so wie an den Prüfungen der Bauführer und Baumeister, Theil zu nehmen. Außerhalb Berlin wohnhafte Mitglieder können, wenn es erforderlich scheint, zu einzelnen Berathungen und Prüfungen einberufen werden.

§. 9.

Die technische Bau-Deputation ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet, und hat an denselben jährlich einen Geschäfts-Bericht über ihre gesammte Thätigkeit, namentlich auch über die von ihr abgehaltenen Prüfungen zu erstatten. Ihre Verhältnisse werden durch ein von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassendes Geschäfts-Reglement näher festgestellt.

Berlin, den 22. December 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Januar 1850., betreffend die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens und die zugehörige Verordnung vom 22sten December 1849. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin angeordnete Auflösung der Königlichen Ober-Bau-Deputation und der Uebergang der Geschäfte der letzteren auf die Abtheilung für Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten am 1sten März d. J. stattfinden und an demselben Tage auch die zu errichtende technische Bau-Deputation in Wirksamkeit treten, bis dahin aber die Königliche Ober-Bau-Deputation ihre Geschäfte in bisheriger Weise fortführen, namentlich auch die Prüfungen der Candidaten des Baufaches bewirken wird. Berlin, den 22. Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Patent-Verleihungen.

Dem Büchsenmacher-Meister Eduard Müller zu Berlin, ist unter dem 9ten Februar 1850. ein Patent,

auf

auf die durch Modell nachgewiesene Construction eines Galloschen-Halters, auf die Dauer von fünf Jahre,

und unter demselben Datum den Mechanikern Vital Dälen und Adolph Kühne zu Cöln ein solches,

auf eine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung für neu und eigenthümlich erkannte Construction von Walzen-Dampfschiffen, auf die Dauer von acht Jahre,

für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 16. Februar 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 43. Betr. die Honorar-Rückstände neu angestellter evangelischer Geistlichen.

Da den Quästuren der inländischen Universitäten bei jeder neuen Anstellung ein Nachweis darüber zugehen muß, ob dem Angestellten Honorare während seiner Universitäts-Studien gestundet worden sind, so werden Patrone und Kirchen-Vorstände hierdurch verpflichtet, bei Einreichung der Vocationen für neu angestellte Geistliche, außer den sonst vorgeschriebenen Attesten, jedesmal auch eine beglaubigte Abschrift des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses beizufügen. Breslau, den 2. Februar 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 44. Betr. die diesjährige Aufnahme-Prüfung im katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau.

Die diesjährige Präparanden- oder Aufnahme-Prüfung findet in dem unterzeichneten Seminar an den beiden ersten Tagen der Charwoche statt, und haben sich die Prüflinge Montag am 25sten März c., früh um 7 Uhr — und zwar nicht eher und nicht später — in dem Prüfungs-Saale des Seminars gemeinsam einzufinden, nachdem sie bis zum 10ten März, außer den resp. noch nachzubringenden Wiederimpfungs-Attesten, folgende Schriftstücke eingesendet:

1) einen Bericht über ihre Weiterbildung seit der Aspiranten-Prüfung;
2) ein verschlossenes Zeugniß über Fleiß und Führung;
3) eine von den Ortsbehörden beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, bezüglich der Unterhaltungskosten während der Seminarzeit, auch im Falle, daß dieselbe schon jetzt wieder auf drei Jahre bestimmt würde.

Die Aspiranten- oder Vorprüfung findet dagegen an den beiden ersten Tagen nach dem weißen Sonntage statt, wozu die sechszehnjährigen Prüflinge am 8ten April c., früh um 7 Uhr, — und zwar nicht eher und nicht später — im Prüfungs-Saale des Seminars sich gemeinsam einzufinden haben, nachdem sie bis zum 1sten April nachstehende, stempelfreie Ausweise eingereicht:

1) das Taufzeugniß;
2) ein Führungs-Zeugniß, von dem Ortspfarrer seines dermaligen, und wenn der

Aspirant binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen ist, seines vormaligen Aufenthaltes ausgestellt;

3) ein Zeugniß des Schuleninspectors über die Vorprüfung;

4) ein Gesundheits-Attest, in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten Mai 1840. (Ministerialblatt 1840., Seite 231.) ausgestellt, nebst einer besondern Bescheinigung über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholten Impfung; Atteste, die nicht von dem Königlichen Kreis-Physicus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;

5) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen. Auf dem Tittelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

   a. der Tauf- und Familienname;

   b. das Jahr und der Tag der Geburt, sowie der Ort, nebst Angabe des Kreises;

   c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben sind;

   d. Angabe des Lehrers, bei welchem der Aspirant seine Vorbildung genossen, so wie des Schul-Inspectorats.

Breslau, den 12. Februar 1850.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

№ 45. Betr. die Nach- und Extra-Prüfung der Adjuvanten, im Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau.

Die Nachprüfung der betreffenden Adjuvanten, sowie die damit verbundene Extra-Prüfung nicht im Seminar vorgebildeter Individuen, findet in dem unterzeichneten Seminar auch dies Mal am Montag und Dienstag vor dem Himmelfahrts-Feste, als am 6ten und 7ten Mai c. statt. Die letzteren haben zu diesem Behufe vorerst die Genehmigung Eines Königlichen Hochpreislichen Provinzial-Schul-Collegiums einzuholen und sämmtliche Prüflinge ihre schriftliche Anmeldung bis zum 1sten Mai c. zu besorgen. Die persönliche, gemeinsame Anmeldung findet Montag, als am 6ten Mai c., früh um 7 Uhr, im Prüfungs-Saale des Seminars statt. Breslau, den 12. Februar 1850.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik.

Von Seiten des Königl. Consistorii für die Provinz Schlesien, sind die Vocationen:

für den bisherigen Pastor in Stein-Seiffersdorf, Heinrich Meißner, zum Pastor in Langenwaldau, Kreis Liegnitz, und

für den bisherigen Diaconus an der Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Maria-Magdalena in Breslau, Herrmann Schmeidler zum Archidiaconus und Se-

Senior an der Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Bernhardin daselbst, bestätiget worden.

Der bisherige Pfarr-Administrator Joseph Kopetzky in Bolatitz, Ratiborer Kreises, ist als Pfarrer zu Beneschau, desselben Kreises, investirt — und der bisherige Local-Caplan Anton Gillar zu Sczepankowitz, als perpetuirlicher Administrator zu Bolatitz, bestellt worden. — In Stelle des ausgeschiedenen Rathmannes Kurka zu Tost, ist der Kaufmann Mathias Krawietz daselbst, getreten.

Der katholische Schul-Adjuvant Albert Ruske, hat die Lehrerstelle zu Wiegschütz, Cosseler Kreises,

" " dto. Kruppa, die Lehrerstelle zu Chudoba, Rosenberger Kreises,

" " dto. Tomanneck, die Schullehrerstelle zu Studzienitz, Plesser Kreises,

erhalten — die katholischen Lehrer, Johann Pokorny zu Schillersdorf, Ratiborer Kreises, und Smarsly zu Steubendorf, Leobschützer Kreises, sind verstorben.

Nachweisung der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis	Name der Schiedsmänner.
1	Zywodczytz	Oppeln	Schullehrer Wanke zu Zywodczytz.
2	Schulenburg	dto.	Schullehrer Kük zu Schulenburg.
3	Falkenberg	Falkenberg	Schornsteinfeger-Meister Lämmel zu Falkenberg.
4	Militsch und Teschenau	Cosel	Schullehrer Kolibius zu Koske.
5	Zauchwitz	Leobschütz	Gärtner und Fleischer Kunze zu Zauchwitz.
6	Malino und Grundschütz	Oppeln	Schullehrer Wollny zu Maline.
7	Goslawitz	dto.	Schullehrer Joh. Paul Ganzke zu Goslawitz.
8	Bowalno	dto.	Schullehrer Kampka zu Bowalno.
9	Dembiohammer und Colonie-Dembiohammer.	dto.	Schullehrer Dehnisch zu Dembiohammer.

Nach-

Nachweisung

von

den mittleren Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks Oppeln, nach Preuß. Maaß und Gewicht

für den Monat Januar 1850.

Nummer.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	1	20	„	1	1	„	„	28	2	„	20	„	„	24	„	4	18	„
2	Cosel	1	16	9	„	26	6	„	21	9	„	16	6	„	17	6	3	7	„
3	Creutzburg	1	18	3	„	27	„	„	23	„	„	15	1	„	13	9	2	28	3
4	Falkenberg	1	17	„	„	28	„	„	23	„	„	15	6	„	18	„	3	„	„
5	Gleiwitz	1	14	10	„	26	4	„	23	5	„	17	2	„	17	„	3	„	„
6	Grottkau	1	17	6	„	25	„	„	21	„	„	15	4	„	22	6	3	„	„
7	Leobschütz	1	16	6	„	25	8	„	21	9	„	15	9	„	18	„	3	10	„
8	Lublinitz	1	26	3	1	4	„	„	25	„	„	21	„	„	15	„	3	15	„
9	Neisse	1	19	6	„	26	3	„	20	2	„	15	„	„	16	6	3	20	„
10	Neustadt	1	18	9	„	25	9	„	21	3	„	16	„	„	17	7	3	20	„
11	Oppeln	1	15	„	„	28	„	„	23	9	„	16	6	„	22	6	2	17	6
12	Pleß	„	„	„	„	29	„	„	„	„	„	29	8	„	18	„	2	15	„
13	Ratibor	1	10	11	„	26	3	„	20	11	„	16	7	„	18	3	2	21	„
14	Rosenberg	1	29	„	„	27	6	„	22	„	„	22	„	„	15	„	2	15	„
15	Rybnik	„	„	„	„	28	6	„	„	„	„	18	11	„	14	11	2	22	6
16	Groß-Strehlitz	1	15	„	„	27	2	„	23	6	„	17	1	„	18	„	3	15	„

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9.

Oppeln, den 26sten Februar 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 4. enthält:

(№ 3213.) Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Braunsberger Kreises, zum Betrage von 45,000 Rthlr. Vom 17ten December 1849.

(№ 3214.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Januar 1850., betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840. angehängten Bestimmungen, wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die Gemeinde-Chaussee von Hilden über Polnisch-Mütze bis Bohwinkel.

(№ 3215.) Das Privilegium, wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen, zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 14ten Januar 1850.

(№ 3216.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Januar 1850., betreffend die Uebertragung der obern Leitung der General-Ordens-Commission an den Präsidenten des Staats Ministeriums.

(№ 3217.) Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 9ten Februar 1849., betreffend die Errichtung von Gewerbe-Räthen und verschiedenen Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Vom 30sten Januar 1850.

(№ 3218.) Das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44. des Westpreußischen Provinzial-Rechts. Vom 11ten Februar 1850.

(№ 3219.) Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 20sten December 1848., betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien. Vom 12ten Februar 1850.

№ 5. enthält:

(№ 3220.) Das Gesetz, zum Schutze der persönlichen Freiheit. Vom 12ten Februar 1850.

(№ 3221.) Das Gesetz, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend. Vom 12ten Februar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Markt-Verlegung zu Tost.

Die für die Stadt Tost auf den 12ten März und 14ten Mai c. festgesetzten Jahrmärkte sind auf den 14ten März und 8ten Mai c. verlegt worden.

Oppeln, den 18. Februar 1850.

Markt-Verlegung zu Gleiwitz.

Der für die Stadt Gleiwitz pro 1850. bestimmte zweite Krammarkt wird nicht auf den 3ten März d. J., sondern erst am 13ten März d. J. stattfinden, wovon wir das Publicum in Kenntniß setzen. Oppeln, den 18. Februar 1850.

Markt-Verlegung zu Leschnitz.

In einzelnen Kalendern ist in Folge eines Druckfehlers, der zweite Kram- und Viehmarkt der Stadt Leschnitz auf den 3ten April c. festgesetzt worden. Derselbe wird aber schon am 2ten April c. stattfinden, wovon wir das Publicum in Kenntniß setzen.

Oppeln, den 18. Februar 1850.

Markt-Verlegung zu Constadt.

Der am 6ten März c. zu Constadt anstehende Kram- und Viehmarkt, ist auf den 11ten März d. J. verlegt worden. Oppeln, den 19. Februar 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 46. Betr. das auf der Chaussee von Ratibor nach Pleß bei den Barrieren zu Kornowatz und Rowin zu erlegende Chausseegeld.

Nachdem die neue Chaussee von Ratibor über Rybnik und Sohrau nach Pleß, bis Kobilitz, auf einer Strecke von 3½ Meilen ausgebaut und fahrbar ist, wird für deren Benutzung bei der Barriere zu Kornowatz zwischen Ratibor und Rybnik das Chausseegeld für 1½ Meile, und bei der Barriere zu Rowin zwischen Rybnik und Sohrau das Chausseegeld für zwei Meilen, vom 1sten März d. J. an, nach dem Tarif vom 29sten Februar 1840. erhoben werden, welches hiermit zur Kunde des betheiligten Publicums gebracht wird. Breslau, den 18. Februar 1850.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10.

Oppeln, den 5ten März 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 6. enthält:

(№ 3222.) Das Gesetz, betreffend die Einführung der allgemeinen Wechsel-Ordnung für Deutschland. Vom 15. Februar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 47. Betr. die Agentur-Geschäfte des Secretairs Kanzler in Smolna für die schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau. A. d. J. VI. 2780 a.

Dem Secretair Wilhelm Kanzler zu Smolna bei Rybnik, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837., die Erlaubniß ertheilt worden, für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, in Stelle des verstorbenen Agenten Wilhelm Weiß, als Agent Versicherungen gegen Feuerschäden im Rybniker Kreise zu besorgen.

Oppeln, den 16. Februar 1850.

№ 48. Betr. die Zulassung der Thierärzte, zu den für Kreis-Thierärzte vorgeschriebenen Prüfungen. A. d. J. IX. Nr. 232 b.

Im Anschluß an die, für die Zulassung zu den Physicats-Prüfungen, getroffene Anordnung, ist unterm 13ten d. M. Seitens des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestimmt worden, daß fortan nur diejenigen Thierärzte I. Classe, welche bei den Staats-Prüfungen die Censur „vorzüglich gut" erhalten haben, nach einem Jahr; diejenigen, welche die zweite Note „sehr gut" erhalten haben, nach drei Jahren; und alle Uebrigen nicht vor Ablauf von vier Jahren, nach erhaltener Approbation, zur Ausarbeitung der Probe-Arbeiten Behufs der Erwerbung ihrer Qualification als Kreis-Thierärzte, zugelassen werden dürfen.

Solches wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 25. Februar 1850.

Belobung.

Dem Müller Siegmund Kempa zu Rosenberg ist für die, mit Lebensgefahr bewirkte Rettung des Knaben Eduard Cohn vom Tode des Ertrinkens, die Erinnerungs-Medaille verliehen worden. Oppeln, den 15. Februar 1850.

Patent-Verleihungen.

Dem Civil-Ingenieur C. G. Kind zu Styringen bei Saarbrück, ist unter dem 12ten Februar 1850. ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Niederbringung von gebohrten Schächten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken, auf die Dauer von sechs Jahre,

unter demselben Datum dem Tuch-Fabrikanten Daniel Jurisch zu Sommerfeld in der Neumark ein solches

auf eine chemische Vorrichtung zum Entschweißen und Spühlen der Wolle, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf die Dauer von sechs Jahre;

unter dem 21sten Februar 1850. dem Commissions-Rathe Koselowski zu Berlin

auf eine Mangel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Einrichtung und Zusammensetzung, auf die Dauer von acht Jahren;

unter dem 24sten Februar 1850. dem Kaufmann Noack in Berlin:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung an Percussions-Gewehren, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf die Dauer von fünf Jahre,

und endlich unter demselben Datum dem Chemiker Adolph Lintz zu Trier,

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um das Ammoniak aus dem bei der Destillation der Steinkohlen erhaltenen Theerwasser zu gewinnen, auf die Dauer von fünf Jahren,

für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 1. März 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 49. Betr. den Gang der Personen-Post zwischen Gleiwitz, Tarnowitz und Schwientochlowitz.

Vom 1sten k. M. ab, soll der Gang der Personen-Posten zwischen Gleiwitz und Tarnowitz und zwischen Tarnowitz und Schwientochlowitz in der Art stattfinden, daß

1) die Personen-Post zwischen Gleiwitz und Tarnowitz aus Gleiwitz nach Ankunft des letzten Zuges aus Breslau um 7½ Uhr Abends und aus Tarnowitz zum Anschluß an den zweiten Zug nach Breslau um 11½ Uhr Vormittags,

2) die

2) die Personen-Post zwischen Tarnowitz und Schwientochlowitz aus Tarnowitz um 6 Uhr früh zum Anschluß an den ersten Zug nach Breslau und aus Schwientochlowitz um 2½ Uhr Nachmittags nach Ankunft des ersten Zuges aus Breslau und Myslowitz abgeht.

Oppeln, den 18. Februar 1850.

Königliche Ober-Post-Direction.

№ 50. Betr. den Abgang der Boten-Post zwischen Sohrau und Schwarzwasser.

Der Abgang der zwischen Sohrau und Schwarzwasser coursirenden Boten-Post findet vom 15ten März c. wie folgt statt:

aus Sohrau, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 4 Uhr früh,
aus Schwarzwasser, Montag, Mittwoch und Freitag 6 Uhr Abends.

Oppeln, den 20. Februar 1850.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, ist der Predigt-Amts-Candidat Robert Erbs, als Pastor in Groß-Peiskerau, Ohlauer Kreises, angestellt worden.

Zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission, für das Triennium 1850. — 1852., sind bestätiget worden,

a. für den Rosenberger Kreis:

der Ritterguts-Besitzer Carl v. Jordan auf Schönwald,
der Bürgermeister Reichert zu Rosenberg,
der Bürgermeister Pusch zu Landsberg,
der Kreis-Schulze Henczinsky zu Klein-Boreck.

Zu Stellvertretern:

der Ritterguts-Besitzer von Paczinsky auf Koselwitz,
der Vorwerks-Besitzer Kothe zu Rosenberg,
der Bürger Lach zu Landsberg,
der Kreis-Schulze Wieczoreck zu Jaschine.

b. für den Neustädter Kreis:

Zu Mitgliedern:

die Rathsherren Bartsch und Katzer zu Neustadt und der Erbscholtisei-Besitzer Rehmet zu Kreisewitz.

Dem

Dem Pfarrer Braschke zu Groschowitz, ist die Pfarrei in Leschnitz, Groß-Strehlitzer Kreises, verliehen — der Bürgermeister Tlusti in Krappitz, ist abermals auf sechs Jahre erwählt und bestätiget — der bisherige Stadt-Verordnete Johann Neumann zu Bauerwitz, Leobschützer Kreises, ist zum unbesoldeten Rathmann erwählt — dem Schul-Adjuvanten Besser, ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Ritterswalde, Neisser Kreises, verliehen worden — und der Invalide Friedrich Metzner hat die Kreis-Cassen-Boten- und Executorstelle zu Neustadt erhalten.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11.

Oppeln, den 12ten März 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 7. enthält:

(№ 3223.) Das Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staats-Schuldenwesens und die Bildung einer Staats-Schulden-Commission. Vom 24. Februar 1850.

(№ 3224.) Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen. Vom 24. Februar 1850.

№ 8. enthält:

(№ 3225.) Die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Cöln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 7. Januar 1850.

(№ 3226.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1850., betreffend die Genehmigung des chausseemäßigen Ausbau's der Straße von Guttentag über Mischline bis zur Peiskretscham-Malapaner Chaussee, durch den zu diesem Zwecke gebildeten Bau-Verein, so wie die Bewilligung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen.

(№ 3227.) Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 21sten Juli 1849., das Verfahren in Civil-Prozessen, in den Bezirken des Appellations-Gerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein betreffend. Vom 23. Februar 1850.

(№ 3228.) Das Gesetz, wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3ten Januar 1845., betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen. Vom 24. Februar 1850.

(№ 3229.) Das Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum

Dienste eingezogener Reserve- und Landwehr-Mannschaften. Vom 27. Februar 1850.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 51. Reglement zur Ausführung des Wahl-Gesetzes für die erste Kammer vom 6ten December 1848.

Wahlen der Wahlmänner.

§. 1. In jeder Gemeinde wird sofort von der Orts-Behörde ein Verzeichniß derjenigen Einwohner aufgestellt, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet und seit sechs Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde gehabt haben, nicht in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren und

entweder 20 Sgr. monatlicher Classensteuer zahlen oder binnen drei Tagen nach in ortsüblicher Weise erfolgter öffentlicher Aufforderung ein Grundvermögen im Werthe von mindestens 5000 Thalern oder ein reines jährliches Einkommen von mindestens 500 Thalern glaubhaft nachweisen.

§. 2. Das Verzeichniß (§. 1.) wird nebst den dazu gehörigen Verhandlungen dem Landrath innerhalb einer von demselben zu bestimmenden Frist eingereicht. Der Landrath prüft dasselbe, stellt die Urwählerliste danach fest und veranlaßt, daß dieselbe in der Gemeinde auf ortsübliche Weise sofort bekannt gemacht wird.

§. 3. Einwendungen gegen die Wählerliste sind innerhalb drei Tagen nach der Bekanntmachung bei der nach dem §. 4. zur Entscheidung berufenen Commission durch Vermittelung des Landraths unter Beifügung der Beweismittel schriftlich anzubringen.

§. 4. Die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen erfolgt innerhalb drei Tagen nach Ablauf der Präclusiv-Frist (§. 3.) für die classensteuerpflichtigen Ortschaften durch die nach der Verordnung vom 17ten Januar 1830. (Gesetz-Sammlung S. 19.) zur Mitwirkung bei der Classensteuer-Veranlagung bestimmte Commission, in den nicht classensteuerpflichtigen Orten durch eine besondere Commission, deren Mitgliederzahl vom Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister) zu bestimmen ist. Die Mitglieder der letzteren Commission werden zur Hälfte von dem Gemeinde-Vorstande, zur Hälfte von den Gemeinde-Vertretern gewählt.

Der Landrath hat für den rechtzeitigen Zusammentritt der Commission zu sorgen.

§. 5. Sobald die erhobenen Einwendungen erledigt sind, werden die Urwählerlisten von dem Landrath nach den erfolgten Entscheidungen berichtigt. Derselbe zeigt demnächst die Zahl der in den einzelnen Gemeinden seines Kreises vorhandenen Urwähler der Regierung übersichtlich an, damit diese zu beurtheilen vermag, ob nach Artikel 5. des Gesetzes vom 6ten December 1848. in einem Wahl-Bezirke directe Wahlen vorzunehmen sind.

§. 6. Hat eine Gemeinde oder eine nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehörende bewohnte Besitzung nach den festgestellten Listen weniger als 100 stimmberechtigte Urwähler,

ler, so wird dieselbe durch den Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahl-District verbunden. Der Landrath bestimmt zugleich den Ort, wo die Wahl der Wahlmänner vorzunehmen ist.

In allen Gemeinden, welche nach der festgestellten Liste 200 oder mehr Urwähler haben, werden von dem Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister, Amtmann, Orts-Behörde) Wahl-Abtheilungen dergestalt gebildet, daß in keiner derselben mehr als fünf Wahlmänner zu wählen, also höchstens 599 Wähler enthalten sind.

§. 7. In jedem Wahl-Bezirk (Gemeinde, District, Abtheilung) wird auf jede Vollzahl von 100 Urwählern ein Wahlmann gewählt.

§. 8. Die Wahl wird von einem Wahl-Vorsteher geleitet.

Derselbe wird in denjenigen Städten, welche 100 oder mehr Wähler enthalten, von dem Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister), in allen übrigen Wahl-Bezirken von dem Landrath ernannt. In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Wahl-Vorstehers für etwanige Verhinderungsfälle ernannt. In den Landgemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen ist in der Regel ein in dem Wahl-Bezirk wohnender Bürgermeister oder Amtmann, in den übrigen Provinzen ein geschäftskundiger stimmberechtigter Einwohner mit der Wahl zu beauftragen.

§. 9. Die Wahlen in allen Wahl-Bezirken werden im ganzen Umfange der Monarchie am 16ten März 1850. abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahl-Abtheilungen sind, so werden die Wahlen überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§. 10. Die Wähler sind zu den Wahlen in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§. 11. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung des Art. 4. des Wahl-Gesetzes und der §§. 11. bis 16. dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Wähler vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahl-Vorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst sich an der Wahl betheiligen.

§. 12. Der Wahl-Vorsteher ernennt einen Protocollführer und einen bis sechs Beisitzer und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt. Er beauftragt den Protocollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Wähler-Liste.

§. 13. Der Protocollführer ruft die Namen der Wähler in der Folge, wie sie in der Wähler-Liste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahl-Vorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Wählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als Wahlmänner zu wählen sind. Diese trägt der Protocollführer neben den Namen des Wählers, und in Gegenwart desselben in die Wähler-Liste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem

 Wäh-

Wähler selbst eintragen.

§. 14. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmen. Ungültig sind solche Wahlstimmen, welche unter Protest oder Vorbehalt abgegeben worden, oder welche auf andere, als die nach Art. 4. des Wahl-Gesetzes oder §. 15. des Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 15. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl. Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahl-Termine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung. Jede Ablehnung hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen, und vom Wahl-Vorstande zu unterzeichnen. Der Wahl-Vorsteher reicht das Wahl-Protocoll dem Wahl-Commissar ein.

Wahl der Abgeordneten.

§. 18. Die Bezirke zur Wahl der Abgeordneten sind von den Regierungen nach Maßgabe der Bevölkerung zu bilden.

Bei der Abgränzung derselben ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine Theilung der Kreise möglichst vermieden und den Wahlmännern die Theilnahme an der Wahl nicht unnöthig erschwert wird.

§. 19. Die Regierung bestimmt den Wahl-Commissar, so wie den Wahlort, und läßt davon die Wahl-Vorsteher durch die Landräthe benachrichtigen.

§. 20. Falls in einem Wahl-Bezirke sich weniger als 1000 Urwähler befinden, hat die Regierung die Wahl-Abtheilungen für die alsdann vorzunehmenden directen Wahlen zu bilden und die Wahl-Commissarien, so wie die Wahlorte für die Abtheilungen zu bestimmen.

§. 21. Der Wahl-Commissarius stellt aus den eingereichten Wahl-Verhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl der vom Wahl-Bezirk zu wählenden Abgeordneten schriftlich ein, eben so die Wähler im Falle der directen Wahl (Art. 5. des Wahl-Gesetzes).

§. 22.

§. 22. Die Wahl der Abgeordneten wird im ganzen Umfange der Monarchie am 4ten April 1850. vorgenommen.

§. 23. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung des Art. 8. des Wahl-Gesetzes, so wie der §.§. 24.—27. dieses Reglements eröffnet.

§. 24. Der Protocollführer und 1—6 Beisitzer werden auf Vorschlag des Wahl-Commissarius von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch Acclamation oder vermittelst Aufhebens der Hände nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und vom Wahl-Commissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§. 25. Jeder Abgeordneter wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen, dem er seine Stimme giebt, auf einen Zettel schreibt.

Diesen Zettel übergiebt er dem Wahl-Commissar. Der Wahl-Commissar nennt den Namen dem Protocollführer und dieser trägt denselben neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmänner-Liste ein.

Die Stimmzettel sind aufzubewahren und dem Wahl-Protocolle beizufügen.

§. 26. Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf andere, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissars zu ziehen.

§. 27. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 28. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen, und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach Art. 8. des Wahlgesetzes wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue

Wahl

Wahl zu veranlassen.

§. 29. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahl-Commissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Veranlassung vorzulegen hat.

§. 30. In den keinem landräthlichen Kreis-Verbande angehörigen Städten werden die nach obigem dem Landrath obliegenden Functionen von dem Magistrat oder Bürgermeister ausgeübt.

In der Stadt Berlin versieht der Magistrat sowohl die Functionen des Landraths, als die der Regierung. Berlin, den 28 Februar 1850.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel.
von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz. von Stockhausen.

№ 52. Verwarnung, die Betheiligung an einer von dem Vereine für Gewerbetreibende in Cassel beabsichtigten Ausspielung betr.

Es sind in neuerer Zeit Aufforderungen zur Betheiligung an einer von der Direction des Vereins für Gewerbetreibende (gezeichnet G. W. Knetsch, Cassel 1849.) veranstalteten Verloosung gewerblicher Gegenstände, in den diesseitigen Staaten in Umlauf gesetzt worden. Da dieses Unternehmen für die letzteren die erforderliche Genehmigung nicht erhalten hat, so wird das Publicum vor der strafbaren Betheiligung an demselben hierdurch zur Vermeidung nachtheiliger Folgen, ausdrücklich gewarnt.

Berlin, den 19. Februar 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Puttkammer.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Horn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 53. Betr. die im hiesigen Regierungs-Bezirk pro 1850. errichteten Privat-Beschäl-Stationen. A. d. J. III. 292 a.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Verordnung vom 29sten Juni 1837. (Stück 28. Nr. 108.) werden nachstehende im hiesigen Regierungs-Bezirke pro 1850. etablirte Privat-Beschäl-Stationen bekannt gemacht. Oppeln, den 26. Februar 1850.

Nach-

Nachweisung

der im Regierungs-Bezirk Oppeln im Jahre 1850. etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Nr.	Ort der Beschäl-Station.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Namen und Stand der Besitzer.
1	Siemianowitz	Beuthen	1	Graf Henkel von Donnersmark.
2	Klein-Ellguth.....	Cosel	1	Bauer Franz Bielzer.
3	Jaborowitz	=	1	= Johann Kzoll.
4	Sakrau.....	=	1	= Johann Wierobisch.
5	Lohnau.....	=	2	Gutsbesitzer Miketta.
6	Grzendzin.....	=	1	Adam Kowaczek.
7	Wronin.....	=	1	Franz Schewior.
8	Lichtenberg	Grottkau	1	Häusler Johann Mudrak.
9	Ottmachau	=	1	Vorwerks-Besitzer Carl Kieler.
10	Friedewalde.....	=	1	Bauer Franz Stenzel.
11	Schmolitz	=	1	= Joseph Christoph.
12	Babitz.....	Leobschütz	1	Erbrichter Leopold Neumann.
13	Bladen.....	=	1	Bauer Johann Scheithauer.
14	dto.	=	1	= Johann Steuer.
15	Bleischwitz.....	=	1	Kaufmann Leopold Schmidt.
16	Dirschel.....	=	1	Anbauer Andres Petruschke.
17	dto.	=	1	= Joseph Ziegahl.
18	Ehrenberg.....	=	1	= Ignatz Schmidt.
19	Gröbnig	=	2	= Johann Breitkopf.
20	Gleesen.....	=	1	= Wilhelm Aust.
21	Kreisewitz	=	1	= Franz Seidel.
22	Kreutzendorf	=	1	= Joseph Schauder.
23	Kaldaun.....	=	1	Scholze Peter Sonnek.
24	Leisnitz.....	=	1	Anbauer Carl Breitkopf.
25	dto.	=	1	= Joseph Krautwurst.
26	dto.	=	1	= Joseph Schwarzer.
27	dto.	=	1	= Franz Behr.
28	Löwitz.....	=	1	= Franz Andraschke.
		Latus....	30	

Nr.	Ort der Beschäl-Station.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Namen und Stand der Besitzer.
		Transport.	30	
29	Löwitz.....	Leobschütz	1	Viertelbauer Johann Preiß.
30	Piltsch	"	1	Bauer Georg Czieschowski.
31	Pommerswitz.....	"	1	" Johann Groß.
32	Poßnitz.....	"	1	Kretschmer Carl Preiß.
33	Rösnitz.....	"	1	Scholze Friedrich Kremser.
34	Roben	"	1	Bauer Johann Lux.
35	Sauerwitz.....	"	1	Brauer Franz Polke.
36	Sabschütz	"	1	Bauer Gottfried Kornke.
37	Steubendorf	"	1	" Franz Reisch sen.
38	dto.	"	1	Anbauer Joseph Galler.
39	Schmeisdorf	"	1	" Gottfried Reske.
40	Tschirmkau	"	1	" Anton Melzer.
41	Zauchwitz	"	1	Kretschmer-Wittwe Heidrich.
42	dto.	"	1	Bauer Franz Rother.
43	Nieder-Hermsdorf...	Neisse	1	" Franz Heerde zu Groß-Neundorf.
44	dto.	"	1	Erbscholze Buchmann zu Groß-Neundorf.
45	Köppernig.....	"	1	Bauer George Kretschmer II. in Steinsdorf.
46	Oppersdorf.....	"	2	Kretschmer Alois Rehnelt.
47	Patschkau	"	1	Bürger Franz Teinert.
48	Polnischwette.....	"	2	Scholze Carl Winkler.
49	Schwammelwitz.....	"	1	Bauer August Schwarzer zu Stephansdorf.
50	dto.	"	1	" Ignatz Ritter zu Stephansdorf.
51	Steinsdorf	"	3	" Christoph Heinze.
52	Mannsdorf.....	"	1	" Franz Schön.
53	Wiesau.....	"	1	Gerichts-Scholze Warmbrunn.
		Latus.....	59	

Nr.

Nr.	Ort der Beschäl-Station.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Namen und Stand der Besitzer.
		Transport.	59	
54	Dittersdorf	Neustadt	2	Kretscham-Besitzer Carl Fuchs.
55	Dobrau	=	1	Landes-Aeltester Graf Seherr.
56	Kreiwitz	=	3	Erbscholtisei-Besitzer Joseph Rehmet.
57	Leuber	=	1	Bauer Franz Kaul.
58	Siebenhuben	=	3	= und Kretschmer Joseph Otte.
59	Stiebendorf	=	1	Landes-Aeltester Anselm Reymann.
60	Carlsruhe	Oppeln	2	Herzog Eugen von Würtemberg.
61	Sczepanowitz	=	1	Königl. Ober-Amtmann Kühlein.
62	Zlattnick	=	1	Kretscham-Besitzer Blasius Wotzka.
63	Köberwitz	Ratibor	1	Bauer Franz Hanslik.
64	dto.	=	1	= Jacob Hanslik.
65	dto.	=	1	= Nicolaus Slanina.
66	Bojanow	=	2	= Albert Ottlik.
67	Bluschczau	=	1	Dominium.
		Summa....	80	

№ 54.
Erneuerung des Verbots, Gegenstände der Schiffsladungen von den Schiffern zu erkaufen.
A. d. J. III. 256 c.

Die Allerhöchste Cabinets-Order vom 5ten Mai 1809.:

betreffend den verbotenen Ankauf von Gegenständen der Schiffsladungen von den Schiffern selbst, in welche Kategorie namentlich auch das Salz gehört,

wird durch nachstehenden wörtlichen Abdruck wieder in Erinnerung gebracht:

„Es ist bemerkt worden, daß die noch immer häufig vorkommenden Beraubungen der Salz-Transporte von Seiten der Schiffer dadurch begünstigt werden, daß die Bewohner der Ufergegenden sich zur Abnahme des veruntreuten Salzes willig finden.

Zur Steuerung dieser Veruntreuungen finden wir uns daher veranlaßt, hiermit diejenigen Bestimmungen in Erinnerung und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche wegen des Ankaufs des Getreides und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen, bereits unterm 5ten Mai 1809. erlassen worden sind.

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, wohl auch durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueber-

kahn oder Sprott verkaufen können, so wird Folgendes verordnet:

§. 1.

Was der Schiffer von seiner Ladung veruntreut, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

§. 2.

Besonders gilt dies in dem Falle, wenn der Schiffer den Getreide- und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtungen ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn verkauft.

§. 3.

Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleichgeachtet und gestraft. A. L. R. Theil II., Titel 20., §. 1258.

§. 4.

Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten, Getreide, Heu, Holz, Salz, Kaufmanns-Waaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

§. 5.

Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- und Feldfrüchte anbaut, wird dort wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen, und des Verkaufs an der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Die Landräthlichen Aemter der an der Weichsel, Oder und Klodnitz belegenen Kreise, sowie die Magistrate und Orts-Behörden der Städte und Communen, bei denen diese schiffbaren Wasser-Communicationen vorbeigehen, werden daher wiederholt angewiesen, den Inhalt der gegenwärtigen Bekanntmachung den Anwohnern der vorgedachten Strom-Gegenden ernstlich einzuschärfen, und sie in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand nicht nur im Allgemeinen zu verwarnen, sondern ihnen insbesondere den Salz-Ankauf von Transportschiffen, bei Vermeidung strenger gesetzlicher Ahndung, zu untersagen. Ueberhaupt werden die vorgedachten Behörden angewiesen, auf den Verkehr der Mannschaft der mit Salz beladenen Schiffsgefäße, geschärfte Aufmerksamkeit zu richten, und etwanige Wahrnehmungen von Ueberschreitung der vorstehend enthaltenen Vorschriften, sofort der

Pro-

Provinzial-Steuer-Behörde zur Einleitung des weitern Verfahrens anzuzeigen.

Oppeln, den 19. Februar 1850.

№ 55. Wegen Erhebung eines ein und einhalbmeiligen Zolles auf der Chaussee von Guttentag über Mischline bis zur Peiskretscham-Malapaner-Straße. A. d. J. III. 290 c.

Nachdem der chausseemäßige Ausbau der Straße von Guttentag über Mischline bis zur Peiskretscham-Malapaner Chaussee so weit vollendet ist, daß dieselbe der öffentlichen Benutzung übergeben werden kann, so wird auf Grund des, durch die Gesetz-Sammlung publicirten Allerhöchsten Erlasses vom 21sten v. M., vom 10ten d. M. ab, für das Befahren dieser Straße, an der Barriere bei Mischline ein ein und ein halb meiliger Zoll, nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Tarife unter Anwendung der dem Tarife vom 29sten Februar 1840. angehängten Bestimmungen, wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen, von dem Chaussee-Bau Verein in Guttentag erhoben werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 7. März 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 56. Betr. Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Rinnersdorf.

Durch den Tod des Pastors Göbel in Groß-Rinnersdorf, Kreis Lüben, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt eine jährliche Einnahme von 424 Rthlr., und besitzt das Patronat über selbige der dortige Ritterguts-Besitzer Britt.

Breslau, den 18. Februar 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 57. Betr. die nächste Eröffnung des Schwur-Gerichts in Ratibor.

Die nächsten öffentlichen Verhandlungen vor dem hiesigen Schwur-Gerichte werden am 8ten April d. J. beginnen.

Ratibor, den 28. Februar 1850.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 58. Betr. die vierte Sitzung des Schwur-Gerichts in Gleiwitz.

Die vierte Sitzung des hiesigen Schwur-Gerichts, wird den 15ten April c. ihren Anfang nehmen und die Sitzungen werden an diesem Tage und den folgenden im Assisen-Saale des hiesigen Rathhauses gehalten werden.

Gleiwitz, den 3. März 1850.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 59. Betr. einige von den Post-Anstalten künftig nicht mehr einzureichende Quartal-Nachweisungen.

Bei der jetzigen Controlle sind die, von den Post-Anstalten bisher nach Ablauf eines jeden Quartals eingesendeten

1) Nachweisungen von der Beschaffenheit der Wagen, Pferde, Postillons-Montirungen und Geschirre;

2) Nachweisungen der Beschaffenheit der Königlichen Postwagen, und der, von den Posthaltern gestellten Post-Cours-Wagen,

entbehrlich geworden.

Die

Die Post-Comtoirs des Bezirks werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, die Einsendung dieser Nachweisungen von jetzt ab zu unterlassen.

Oppeln, den 5. März 1850.

Der commiss. Ober-Post-Director.
gez. Albinus.

Nachweisung
von
den mittleren Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks Oppeln, nach Preuß. Maaß und Gewicht
für den Monat Februar 1850.

Nummer.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel. Rth. Sgr. ₰.	Roggen pro Scheffel. Rth. Sgr. ₰.	Gerste pro Scheffel. Rth. Sgr. ₰.	Hafer pro Scheffel. Rth. Sgr. ₰.	Heu pro Centner. Rth. Sgr. ₰.	Stroh pro Schock. Rth. Sgr. ₰.
1	Beuthen	1 20 9	1 1 „	„ 25 9	„ 21 3	„ 24 „	4 15 „
2	Cosel	1 15 „	„ 28 „	„ 22 „	„ 17 6	„ 18 6	3 6 6
3	Creutzburg	1 18 6	„ 25 9	„ 22 5	„ 14 10	„ 14 10	3 6 3
4	Falkenberg	1 16 6	„ 27 6	„ 23 „	„ 16 8	„ 18 „	3 „ „
5	Gleiwitz	1 15 8	„ 27 3	„ 23 6	„ 17 5	„ 18 3	3 „ „
6	Grottkau	1 17 3	„ 24 6	„ 20 9	„ 15 11	„ 20 „	3 „ „
7	Leobschütz	1 15 9	„ 25 11	„ 22 3	„ 16 6	„ 18 „	3 10 „
8	Lublinitz	1 23 „	1 „ „	„ 25 „	„ 21 „	„ 14 „	3 5 „
9	Neisse	1 18 11	„ 25 11	„ 20 4	„ 16 5	„ 16 „	3 10 „
10	Neustadt	1 18 „	„ 26 3	„ 21 3	„ 16 „	„ 21 „	3 12 6
11	Oppeln	1 14 „	„ 27 3	„ 23 9	„ 17 „	„ 22 6	2 21 6
12	Pleß	„ „ „	„ 29 „	„ „ „	„ 18 6	„ 18 „	2 15 „
13	Ratibor	1 14 10	„ 26 8	„ 22 1	„ 16 10	„ 19 „	2 20 6
14	Rosenberg	1 27 2	„ 27 3	„ 22 „	„ 20 6	„ 15 „	2 15 „
15	Rybnik	„ „ „	„ 29 8	„ „ „	„ 19 3	„ 13 3	2 18 „
16	Groß-Strehlitz	1 14 „	„ 27 „	„ 23 3	„ 17 6	„ 17 9	3 15 „

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12.

Oppeln, den 19ten März 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 9. enthält:

(№ 3230.) Die Ministerial-Erklärung vom 4ten Februar 1850., betreffend die Erweiterung der Uebereinkunft mit Anhalt-Bernburg, wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagd-Frevel vom 5ten September / 27sten August 1839.

(№ 3231.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Februar 1850., betreffend die Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing.

(№ 3232.) Das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Zins-Garantie des Staats für die Actien der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Februar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 60. Betr. die von dem Dr. Apitz gegründete Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Casse. A. d. J. IV. Nr. 455a.

Mit Bezugnahme auf unsere im Amtsblatt erlassene Bekanntmachung vom 7ten September v. J., betreffend die von dem Dr. Apitz gegründete Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Casse, wird das Publicum, höherer Anordnung zufolge, wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die gedachte Casse statutenmäßig nur befugt ist, Bewohner der Provinz Brandenburg zu Mitgliedern aufzunehmen, daß sie zwar in einer im Jahre 1848. abgehaltenen General-Versammlung die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf die ganze Monarchie und das Ausland beschlossen und später auch wirklich Fremde recipirt hat, jener Beschluß aber die Genehmigung der Staats-Behörden nicht erhalten hat, und deshalb nicht zu Recht beständig ist.

Dies wird zur Vorbeugung der durch den Beitritt zu der gedachten Gesellschaft

etwa entstehenden Nachtheile, den Bewohnern des diesseitigen Departements hiermit bekannt gemacht. Oppeln, den 1. März 1850.

Neues Puddlings-Walzwerk.

Dem von den Kaufleuten Caro & Sohn aus Breslau und dem Hütten-Inspector Kirstein aus Rauden errichteten Puddlings-Walzwerk bei Laband, Tost-Gleiwitzer Kreises, ist der Name „Herminenhütte" beigelegt worden.

Oppeln, den 1. März 1850.

Markt-Verlegung.

Der auf den zweiten April d. J. zu Woischnik, Kreis Lublinitz, anstehende Kram- und Viehmarkt ist auf den 8ten desselben Monats verlegt worden.

Oppeln, den 8. März 1850.

Markt-Verlegung.

Der für Rybnik auf den 29sten und 30sten April d. J. angesetzte Vieh- und Krammarkt, ist auf den 30sten April und 1sten Mai verlegt worden.

Oppeln, den 8. März 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 61. Betr. die Verfälschung Preußischer Banknoten von 25 Rtlr.

Es sind Preußische Banknoten à 25 Rthlr. vorgekommen, welche durch Abschneiden, Ausschneiden und Zusammenkleben einzelner Theile in derselben Art verfälscht worden, wie dies in Betreff der Cassen-Anweisungen durch die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 11ten December 1849. (Staats-Anzeiger Nr. 345.), zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist. Diese verfälschten Banknoten sind daran kenntlich, daß sie entweder durch Abschneiden am Rande ungefähr um $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{2}$ Zoll, auch wohl um $\frac{1}{2}$ Zoll kürzer als die ächten, oder durch Papierstreifen, welche den fehlenden Theil ersetzen, zusammengeklebt sind und im letztern Falle aus zwei dadurch verbundenen Theilen verschiedener ächter Banknoten bestehen. Wir warnen das Publicum vor der Annahme solcher verfälschter Banknoten, für welche, ohne Unterschied des Betrages der einzelnen Stücke, ein Ersatz nicht geleistet wird.

Zugleich wird hierdurch die gefällige Mitwirkung des Publicums wiederholentlich mit dem Anheimgeben in Anspruch genommen, bei dem Empfange von Preußischen Banknoten, deren Buchstaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25, 50, 100 und 500 Rthlr.), in der Regel ohne zu große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Ersatz des Schadens zu erlangen.

Berlin, den 8. März 1850.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt. Woywod.

An-

Ankündigung

№ 62.

der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1850. auf der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau gehalten werden sollen.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre.....	Director Heinrich.
2) Ueber Abschätzung größerer Landgüter.....	
3) Specieller Pflanzenbau.....	Administrator Settegast.
4) Wiesenbau.....	
5) Schafzucht.....	
6) Anleitung zur Wirthschaftsführung auf größern Landgütern mit Hinweisung auf den Proskauer Wirthschafts-Betrieb, verbunden mit Excursionen und Demonstrationen.....	
7) Die forstlich wichtigen Laub- und Nadelhölzer Deutschlands.....	Dr. Heinzel.
8) Landwirthschaftliche Botanik.....	
9) Allgemeine, so wie land- und forstwirthschaftliche Zoologie..	
10) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der landwirthschaftlichen Cultur-Pflanzen..... Uebungen im Analysiren und Bestimmen derselben...	
11) Botanische Excursionen.....	
12) Organische Chemie.....	Dr. Krocker.
13) Landwirthschaftliche Technologie.....	
14) Anleitungen zu agronomisch-technischen Untersuchungen...	
15) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium.....	
16) Angewandte Mathematik..... Uebungen im Feldmessen und Nivelliren.....	Rendant Schneider.
17) Zeichnen.....	
18) Waldbau und Forstschutz, verbunden mit Excursionen.	Oberförster Wagner.
19) Obstbaumzucht mit Demonstrationen im Instituts-Garten.	Gärtner Stoll.
20) Demonstrationen über Zubereitung des Flachses.	Lehrer Richter.

Die Vorlesungen des Sommer-Semesters 1850. beginnen den 8ten April d. J.

Anmeldungen zur Aufnahme von Studirenden sind an das unterzeichnete Directorium zu richten, welches über die Bedingungen der Aufnahme die erforderlichen Nachrichten ertheilen wird.

Proskau bei Oppeln, den 23. Februar 1850.

Das Directorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Heinrich.

Ein-

№ 63. Betr. die Verlegung des zweiten Termins zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Eingetretener Umstände wegen, wird der zweite auf den 24sten Juni d. J., zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst, angesetzte Termin auf den 21sten Juni d. J. hiermit von uns verlegt. Oppeln, den 7. März 1850.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Vom Militair: Major und Bataillons-Commandeur. v. Drouart.

Vom Civil: In Vertretung des Militair-Departements-Raths. Der Regierungs-Rath. Behrnauer.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

bei der Post-Verwaltung diesseitigen Departements.

Der Post-Secretair Stock ist von Neisse nach Ratibor versetzt worden.

Die Verwaltung des Post-Comtoirs zu Stubendorf ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Walter, dem Polizei-Verwalter Dilla, und die Verwaltung des Post-Comtoirs zu Koschentin nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Strodt, dem Prinzl.-Hohenloheschen Secretair Nowack übertragen worden.

Der Post-Expediteur Weiß aus Kupp ist nach Lublinitz versetzt, und mit Verwaltung des dortigen Post-Comtoirs beauftragt; das Post-Comtoir zu Kupp dagegen dem Forst-Secretair Heinze übertragen worden.

Der Landbriefträger Plischke ist als Unterbeamte von Oppeln nach Ratibor, und der Packträger Bienja ebenfalls als Unterbeamte von Ratibor nach Oppeln versetzt worden.

Verzeichniß

der im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor vorgekommenen Personal-Veränderungen.

Der Ober-Gerichts-Assessor v. Rottengatter ist auf seinen Wunsch von der Verwaltung der Dirigentenstelle beim Kreis-Gericht zu Groß-Strehlitz entbunden worden.

Der Ober-Gerichts-Assessor Dr. Demler ist in Folge seiner Anstellung bei der Königlichen Regierung zu Posen, auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Versetzt:

der Auscultator Kessel zu Breslau, an das Appellations-Gericht in Ratibor.

Gestorben:

der Kreis-Richter Schindler in Grottkau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13.

Oppeln, den 26sten März 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 10. enthält:

(№ 3233.) Das Gesetz, betreffend die Ablösung der Real-Lasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 2. März 1850.

(№ 3234.) Das Gesetz, über die Errichtung von Renten-Banken. Vom 2 März 1850.

(№ 3235.) Das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. und einiger andern, über Gemeinheits-Theilungen ergangenen Gesetze. Vom 2. März 1850.

№ 11. enthält:

(№ 3236.) Das Gesetz, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke. Vom 3. März 1850.

(№ 3237.) Das Gesetz, betreffend die auf Mühlen-Grundstücken haftenden Real-Lasten. Vom 11. März 1850.

№ 12. enthält:

(№ 3238.) Die Verordnung vom 16ten Februar 1850., betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Guttentag im Jahre 1846. vernichteten Hypotheken-Bücher und Grund-Acten und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Documente.

(№ 3239.) Die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch die mit der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft, beziehungsweise unter dem 29sten und 26sten September 1849. abgeschlossenen Verträge herbeigeführt worden. Vom 4. März 1850.

(№ 3240.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten März 1850., wegen Einsetzung der Königlichen Direction der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

(№ 3241.) Die Bekanntmachung vom 7ten März 1850., betreffend die Abänderung der bisherigen und die Allerhöchste Genehmigung der neuen Statuten des Eschweiler Bergwerks-Vereins.

(№ 3242.) Das Gesetz, die unverzinsliche Staatsschuld betreffend. Vom 7. März 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 64. Betr. den Uebergang der Eindeichungs- und Deich-Societäts-Angelegenheiten an das Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. [A. d. J. VII. Nr. 98 c.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 26sten November 1849. ist die Bearbeitung der Eindeichungs- und Deich-Societäts-Angelegenheiten vom 1sten Januar d. J. ab, an das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übergegangen, mit Vorbehalt der Theilnahme des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Fällen, in denen auch das Interesse der Schiffahrt und der Strom-Polizei betheiligt ist, namentlich auch bei neuen Deich-Anlagen in der Nähe schiffbarer Ströme.

Die betreffenden Behörden und die Bau-Beamten des Departements werden hiervon zur Beachtung in Kenntniß gesetzt; und haben die letztern in den einzureichenden Anschlägen über Damm- und Uferbauten die Gegenstände und Kosten gehörig zu trennen und abgesondert nachzuweisen. Oppeln, den 9. März 1850.

Patent-Verleihungen.

Dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 5ten März 1850. ein Patent

1) auf eine mechanische Scheide- und Wasch-Vorrichtung für Steinkohlen; 2) auf einen Verkoakungs-Ofen; 3) auf eine Vorrichtung zum Eindicken des Theers und 4) auf eine Menge- und Form-Maschine für Brennsteine aus Kohlen und Pech,

in den durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von sechs Jahre;

dem Rudolph Rädsch zu Sohrau unter dem 17ten März 1850. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen electrischen Druck-Telegraphen, insoweit die Construction desselben als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf die Dauer von sechs Jahre, und

dem J. W. Kreutzer zu Aachen unter dem 18ten März 1850. ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene neue Art von Drath-Sprungfedern zu Polster-Arbeiten,

auf

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 22. März 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 65. Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1849.

Im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts, zu welchem 16 Kreise mit 955,811 Seelen gehören, sind im Jahre 1849. von 620 Schiedsmännern 9,629 Streitsachen verhandelt und davon beendigt worden:

a. durch Vergleich	8,398	Sachen;
b. durch Zurücknahme der Klage	226	=
c. durch Ueberweisung an den Richter	889	=
am Schluße des Jahres 1849. blieben anhängig	116	=
zusammen	9,629	Sachen.

Von den anhängig gewesenen Streitsachen sind verglichen worden:

im Kreise	Beuthen	durch	34	Schiedsmänner	378	Sachen;
= =	Cosel	=	31	=	245	=
= =	Creutzburg	=	25	=	545	=
= =	Falkenberg	=	29	=	269	=
= =	Gleiwitz	=	35	=	558	=
= =	Grottkau	=	47	=	204	=
= =	Leobschütz	=	58	=	625	=
= =	Lublinitz	=	29	=	296	=
= =	Neisse	=	69	=	1397	=
= =	Neustadt	=	41	=	1052	=
= =	Oppeln	=	66	=	852	=
= =	Pleß	=	33	=	474	=
= =	Ratibor	=	43	=	640	=
= =	Rosenberg	=	25	=	150	=
= =	Rybnik	=	33	=	608	=
= =	G.r-Strehl.	=	22	=	105	=

Folgende Schiedsmänner haben jeder mehr als 100 Vergleiche gestiftet:

1) der Schiedsmann Grützner zu Creutzburg 127; 2) der Schiedsmann Renner zu Creutzburg 120; 3) der Schiedsmann Frickel zu Patschkau 270; 4) der Schiedsmann Rung zu Peiskretscham 108; 5) der Schiedsmann Laske zu Tost 150; 6) der Schiedsmann Künzel zu Lublinitz 104; 7) der Schiedsmann Wagner zu Ratibor 134; 8) der Schiedsmann Seidel zu Schnellewalde 198; 9) der Schiedsmann Welzel zu Langenbrück

104; 10) der Schiedsmann Trödel zu Steinau 101; 11) der Schiedsmann Joseph Glatzel zu Neustadt 101; 12) der Schiedsmann Senftleben zu Neisse 251; 13) der Schiedsmann Emmler zu Neisse 108; 14) der Schiedsmann Ertelt zu Neisse 114; 15) der Schiedsmann Carl Schwingel zu Ober-Glogau 104; 16) der Schiedsmann Thomas Pyrczek zu Wyrow 102; 17) der Schiedsmann Carl Böhnisch zu Mittel-Lagiewnik 102; 18) der Schiedsmann Mehl zu Groß-Döbern 121; 19) der Schiedsmann Blasel zu Poppelau 233; 20) der Schiedsmann Pierschke zu Alt-Schalkowitz 192; 21) der Schiedsmann Wenzel zu Sohrau 130; 22) der Schiedsmann Fabian zu Golkowitz 110; 23) der Schiedsmann Mrugalla zu Nieder-Kunzendorf 102; 24) der Schiedsmann Kober zu Leisnitz 135.

Diese uneigennützige erfolgreiche Thätigkeit der vorstehend genannten Schiedsmänner wird hiermit belobt, mit dem Bemerken, daß den Schiedsmännern ad Nro. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 24, bereits früher und zum Theil seit einer Reihe von Jahren eine gleiche öffentliche Anerkennung ihrer erfolgreichen Wirksamkeit zu Theil geworden ist. Ratibor, den 11. März 1850.

№ 66. Betr. die Restauration der Hypotheken-Bücher und Grund-Acten der Stadt Guttentag

Da bei dem am 1sten Juni 1846. in der Stadt Guttentag stattgefundenen Brande die Hypothekenbücher und Grundacten des damaligen Stadt-Gerichts Guttentag und der Gerichts-Aemter von Frei-Kadlub und Colonie Friedrichsgrätz, zum großen Theil verbrannt, behufs deren Wiederherstellung aber nach §. 3. Tit. 4. der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung besondere Anweisungen erforderlich sind, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 9ten Februar d. J.:

1) Alle diejenigen, denen auf solche in der jetzt zur Gerichts-Commission Guttentag gehörigen Stadt Guttentag, in dem zum Kreis-Gerichte Rosenberg gehörigen Dorfe Frei-Kadlub und in der zum Kreis-Gerichte Oppeln gehörigen Colonie Friedrichsgrätz gelegenen Grundstücke oder Gerechtigkeiten, worüber das Hypothekenbuch und die Grund-Acten, oder eins von beiden vernichtet sind, Eigenthums-, Hypotheken- oder andere Real-Rechte oder Ansprüche zustehen, sollen durch eine in den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter der Regierungen zu Oppeln und Breslau dreimal (monatlich einmal) einzurückende und an der betreffenden Gerichtsstelle auszuhängende Vorladung öffentlich aufgefordert werden:

ihre Rechte oder Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Frist, deren Ablauf dem Tage nach bestimmt zu bezeichnen ist, bei dem betreffenden Gerichte anzumelden und nachzuweisen.

2) Wer dieser Aufforderung keine Folge leistet, behält zwar seine Rechte gegen die Person seines Schuldners und dessen Erben, er kann sich auch an das ihm verhaftete Grundstück halten, so lange sich solches noch in den Händen seines Schuldners oder dessen Erben befindet; er verliert aber, insoweit der Schuldner das Recht oder den Anspruch nicht

nicht selbst zur Eintragung angemeldet, oder, wenn der Richter aus anderen Documenten davon Kenntniß erhielt, solche nicht anerkannt und deren Eintragung bewilligt hat,

a. sein Real-Recht in Beziehung auf jeden Dritten, der im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuchs nach dessen Wiederherstellung das Grundstück oder die Gerechtigkeit erwirbt,

b. sein Vorzugsrecht in Beziehung auf alle übrige Real-Berechtigte, deren Hypotheken- oder andere Real-Ansprüche vor den seinigen eingetragen worden sind,

und haftet zugleich für jeden von seinem Document späterhin gemachten Mißbrauch und den dadurch und aus der Nichtbefolgung der an ihn ergangenen Aufforderung entstandenen Schaden. — Diese Folgen sind in der öffentlichen Vorladung zu 1. den Ausbleibenden anzukündigen. —

3) Die Interessenten sollen bei diesem Aufgebot und der Wiederherstellung der Hypothekenbücher und Grund-Acten von allen Gerichts-Kosten und Stempel-Gebühren befreit sein. —

4) Wenn nach diesen Vorschriften das Aufgebot erfolgt ist, bedarf es auch weiter keines besonderen Aufgebots zur Amortisation der bis dahin verlorenen, auf einen gewissen Inhaber lautenden Hypotheken-Instrumente, welche die Grundstücke betreffen, die innerhalb des Bezirks belegen sind, über welchen sich das Aufgebot erstreckt, vielmehr soll die Quittung, oder soweit der Anspruch noch besteht, der Mortifications-Schein des Berechtigten, auch die Stelle des Präclusions-Erkenntnisses vertreten. —

5) Bei nothwendigen Subhastationen, welche gegenwärtig und bis zur erfolgten Wiederherstellung des Hypothekenbuches eingeleitet worden, ist das Gericht verbunden, die Aufnahme der Taxe und den Bietungs-Termin nur denjenigen Hypotheken-Gläubigern und Real-Berechtigten besonders bekannt zu machen, deren Rechte bis zur Einleitung der Subhastation zu den neu angelegten Grund-Acten angemeldet sind. Allen etwanigen, dem Gerichte noch nicht wieder bekannt gewordenen Hypotheken-Gläubigern und Real-Berechtigten, so wie allen sonstigen unbekannten Real-Prätendenten ist in dem öffentlichen Subhastations-Patente die Warnung zu stellen: daß bei ihrem Ausbleiben im Bietungs-Termine, ohne Rücksicht auf sie mit dem Zuschlage und der Vertheilung der Kaufgelder werde verfahren und sie mit ihren Rechten und Ansprüchen an das Gut nicht weiter werden gehört werden.

Sie haben diese Verordnung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Charlottenburg, den 16. Februar 1850.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Simons.

An

den Justiz-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Restauration der Hypothekenbücher und Grund-Acten der Stadt Guttentag,

tag, der Ortschaft Frei-Kadlub und der Colonie Friedrichsgrätz, der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission zu Guttentag commissarisch übertragen worden ist.

Ratibor, den 15. März 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 67.

Lections-Plan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald, pro Sommer-Semester 1850.

1) Einleitung zum academischen Studium. 2) Staatswirthschaftslehre oder Finanz-Wissenschaft. 3) Encyclopädie der Landwirthschaft. 4) Besonderer Pflanzen- und Wiesenbau mit practischen Demonstrationen. 5) Allgemeine Viehzuchtslehre. 6) Pferdekenntniß. 7) Landwirthschaftliche Statistik. 8) Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre. 9) Bonitirung und Taxation der Grundstücke. 10) Obstbaumzucht. 11) Landwirthschaftliche Demonstrationen. 12) Innere Krankheitslehre. 13) Allgemeine Botanik. 14) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen. 15) Botanische Excursionen. 16) Anorganische Chemie. 17) Analytische Chemie. 18) Bodenkunde. 19) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude und Uebungen im Bauzeichnen. 20) Feldmessen und Nivelliren. 21) Landwirthschafts-Recht.

Das Honorar beträgt jetzt für den vollständigen zweijährigen Cursus 100 Rthlr. und zwar 40 Rthlr. im I., 30 Rthlr. im II., 20 Rthlr. im III., und 10 Rthlr. im IV. Semester, wobei jedoch bemerkt wird, daß jeder Eintretende sich stets nur auf ein Semester verpflichtet. — Nähere Auskunft über die Academie und deren Einrichtung wird von dem Unterzeichneten auf desfallsige Anfragen gern ertheilt.

Eldena, im Februar 1850.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.
(gez.) E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

An die Stelle des anderweit angestellten bisherigen Eisenbahn-Commissarius, Regierungs-Assessors v. Düring, ist der Regierungs-Rath v. Nostitz zu Breslau, zum Königlichen Eisenbahn-Commissarius ernannt worden.

Oppeln, den 12. März 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Be-

Bekanntmachung.

Dem Bürger und Glasermeister Carl Hillebrandt zu Patschkau, ist die polizeiliche Concession zur Abhaltung außergerichtlicher Auctionen in dem Polizei-Bezirke der Stadt Patschkau ertheilt worden. Oppeln, den 12. März 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der zeitherige Landrath des Rosenberger Kreises, Sack, ist zum Regierungs-Rath befördert, und dem hiesigen Regierungs-Collegio als Mitglied überwiesen; — und der Regierungs-Assessor Schönwald von der Regierung zu Erfurt zum diesseitigen Collegio versetzt worden.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, ist der bisherige Pastor secundarius Carl, August Lebrecht Hollstein in Messersdorf, Kreis Lauban, zum Ober-Pfarrer daselbst confirmirt, und es sind die Candidaten des Predigt-Amtes, als:

Johann, Gottlieb, Ferdinand Strauß zum Pastor in Alt-Wohlau, Kreis Wohlau,

Julius, Eduard Wehlam zum Pfarr-Substituten cum spe succedendi in Schleise, Kreis Rothenburg,

vocirt und bestätiget worden.

In Stelle des abgegangenen Polizei-Districts-Commissarius Baron v. Ziegler auf Dambrau, Kreis Falkenberg, ist der Gutsbesitzer Ottow zu Schönwitz als Polizei-Districts-Commissarius für den 6ten Bezirk des gedachten Kreises gewählt und bestätiget worden.

Der Kaufmann Leopold Kern in Ratibor ist auf sechs Jahre zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst, und der Kaufmann David Steinitz in Loslau ebenfalls auf sechs Jahre zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und bestätiget worden.

Der zeitherig interimistisch angestellte evangelische Schullehrer Maximilian Ahner aus Matzdorf, ist zum Schullehrer nach Jaschkowitz, Kreis Creutzburg, berufen. — Der ꝛc. Urban zum evangelischen Schul-Rector in der Stadt Landsberg — der bisherige katholische Lehrer Heinrich Porske an der untersten katholischen Elementar-Schule in der Stadt Ratibor, — der bisherige Schul-Adjuvant Johann Höflik zum katholischen Schullehrer in Neugarten, Kreis Ratibor, — der bisherige Hülfslehrer Herrmann Altmann aus Löwen, zum evangelischen Schullehrer in Podewils, Kreis Oppeln, — der Candidat der Philosophie und Theologie Johann Schreier als Lehrer an der obersten Kna-

Knaben-Classe der katholischen Stadt-Schule in Ratibor — der bisherige Schul-Adjuvant Philipp Krocker zum Lehrer für die unterste Classe der katholischen Elementar-Schule ebendaselbst — der bisherige Schul-Adjuvant Joseph Arndt zum katholischen Schullehrer und Organisten in Riegersdorf, Kreis Neustadt, und der bisherige Schul-Adjuvant Constantin Baumert zum katholischen Schullehrer und Organisten in Kunzendorf desselben Kreises, vocirt und bestätiget worden.

Gestorben ist der katholische Lehrer Johann Müller in Gleiwitz.

Nachweisung der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis	Name der Schiedsmänner.
1	Jellowa	Oppeln	Einlieger Martin Giesa zu Jellowa.
2	Schönfeld	Creutzburg	Freigärtner Ernst Hentschel zu Schönfeld.
3	Trynnek und Ellguth-Zabrze	Gleiwitz	Schullehrer Ceppa zu Trynnek.
4	Katscher	Leobschütz	Stadtverordneten-Vorsteher Siegmund zu Katscher.
5	Brzenskowitz und Brzesinka	Beuthen	Hüttenbetriebs-Beamter Greinert II. zu Brzenskowitz.
6	Dambrau	Falkenberg	Schullehrer Schramm zu Dambrau.
7	Halbendorf, Birkowitz und Leopoldsberg	Oppeln	Schullehrer Meyer zu Halbendorf.
8	Nieder-Kühschmalz	Grottkau	Schulze Johann Mitschke zu Nieder-Kühschmalz.
9	Dambrau, Sokollnik u. Czeppelwitz	Falkenberg	Schullehrer Adolph Schramm zu Dambrau.
10	Nesselwitz und Wiegschütz	Cosel	Schullehrer Ruske zu Wiegschütz.
11	Alt- und Neu-Budkowitz und Dambinietz	Oppeln	Schullehrer Rocha zu Alt-Budkowitz.
12	Plümkenau, Süssenrode und Georgenwerk	dto.	Schullehrer Herrmann Jacobi zu Plümkenau.
13	Dombrowka	dto.	Schullehrer Dohn zu Liebenau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14.

Oppeln, den 2ten April 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 13. enthält:

(№ 3243.) Das Jagd-Polizei-Gesetz. Vom 7. März 1850.

№ 14. enthält:

(№ 3244.) Das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geld-Bedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850., sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 7. März 1850.

(№ 3245.) Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Cirkular-Verordnung vom 26sten Februar 1799., wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen und die Abänderung der Injurien-Strafen. Vom 11. März 1850.

№ 15. enthält:

(№ 3246.) Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staats-Haushalts-Etats für das Jahr 1849. Vom 11. März 1850.

(№ 3247.) Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staats-Haushalts-Etats für das Jahr 1850. Vom 11. März 1850.

№ 16. enthält:

(№ 3248.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Februar 1850., durch welchen das der Stadt Neuß verliehene Privilegium vom 14ten März 1849. zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen, im Betrage von 80,000 Rthlr., für erloschen erklärt ist.

(№ 3249.) Das Gesetz, betreffend die Berichtigung der Kaufgelder für das, dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten überwiesene Grundstück. Vom 11. März 1850.

(№ 3250.) Das Gesetz, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und von inländischem Rüben-Zucker betreffend. Vom 11. März 1850.

(№ 3251.) Das Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens. Vom 11. März 1850.

№ 17. enthält:

(№ 3252.) Das Privilegium, wegen Emission von 2,000,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergschen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. März 1850.

(№ 3253.) Das Privilegium, wegen Emission von 1,300,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 11. März 1850.

№ 68. Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, unter Aufhebung des Gesetzes vom 24sten September 1848., was folgt:

§. 1.

Die Verhaftung einer Person darf nur Kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden.

Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

§. 2.

Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 3.

Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§. 2.) sind die Polizei-Behörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, so wie die Wachtmannschaften berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des § 2. Nr. 1.

Wenn in dem Falle des §. 2. Nr. 1. der Thäter flieht, oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privat-Person ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

Der

Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, Behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

§. 4.

Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. — Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staats-Anwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staats-Anwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde. — Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staats-Anwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß zum Grunde lag. Anderenfalls hat er die Vorführung vor den Staats-Anwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen.

§. 5.

Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt, und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

§. 6.

Die im §. 3. genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maaßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 7.

In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß, oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags.

§. 8.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1sten October bis 31sten März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1sten April bis 30sten September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 9.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Woh-

 nung

nung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publicum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publicum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publicum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§. 10.

Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, so wie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme, der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von den Militair-Personen benutzten Wohnungen darf den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten, Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuer-Beamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuer-Gesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

§. 11.

Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizei-Commissarien oder der Communal- oder der Orts-Polizei-Behörde geschehen. Sie müssen, so weit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

§. 12.

Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§. 8.), findet keine Anwendung:

1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt sind;
2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungs-Orte von Verbrechern, als Niederlage verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthalts-Orte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;
3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§. 13.

In den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter Polizeiaufsicht durch ein Straf-

Straferkenntniß nicht stattgefunden hat, sind Haussuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen zulässig, welche vor dem Eintritte der Gesetzeskraft des Gesetzes, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend, vom 12ten Februar d. J. wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder wegen Contrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 3., 4., 11. Nr. 2., §§. 13., 14., 15., 24. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838. zu einer sechswöchentlichen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Collegial-Gerichte verurtheilt sind.

Die Befugniß zu nächtlichen Haussuchungen in den Wohnungen dieser Personen dauert von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt worden, jedoch während eines der erkannten Freiheits-Strafe gleichkommenden Zeitraums.

Den Personen, welche in den vorstehend bezeichneten Fällen wegen Contrebande oder Zolldefraudation verurtheilt sind, kann von der Polizei-Behörde auch untersagt werden, bei Vermeidung einer Polizei-Strafe von zwei bis fünf Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, während der von der Polizei-Behörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit (§. 8.) ihre Wohnungen zu verlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, so weit dieselben die wegen Contrebande oder Zolldefraudation verurtheilten Personen betreffen, auch auf den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Charlottenburg, den 12. Februar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. der Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

№ 69. Gesetz, betreffend die Stellung unter Polizei-Aufsicht.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Verurtheilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer zieht die Stellung unter Polizei-Aufsicht unbedingt nach sich, wenn sie wegen eines Verbrechens der nachstehend bezeichneten Arten erfolgt:

a. Hoch- und Landesverrath in den Fällen der §§. 91—118., 133., 134. Tit. 20. Thl. II. Allgemeinen Landrechts, insofern diese Verbrechen mit Freiheitsstrafe bedroht sind, oder nach allgemeinen Grundsätzen anstatt der Todesstrafe eine Freiheitsstrafe eintritt, mit Ausschluß jedoch der einfachen Mitwissenschaft;

b. Mordversuch in den Fällen der §§. 837. 838., Tit. 20. Thl. II. Allgemeinen Landrechts;

c. Theil-

c. Theilnahme an Aufruhr als Anführer, Anstifter oder Rädelsführer;
d. öffentliche Aufforderung zum Aufruhr;
e. Diebstahl;
f. Raub;
g. Hehlerei;
h. Münzfälschung;
i. betrügerischer Bankerott;
k. Meineid;
l. Kuppelei in den Fällen der §§. 995. 997., Tit. 20. Thl. II. Allgemeinen Landrechts;
m. vorsätzliche Brandstiftung, vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung, vorsätzliche Beschädigung von Eisenbahnen oder Telegraphen-Anstalten;
n. Contrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 4., 11. Nr. 2., §§. 13., 14., 15., 24. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838., es mag die sechswöchentliche oder längere Freiheitsstrafe als solche, oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein.

§. 2.

Bei den nachstehenden Verbrechen:
a. Unterschlagung;
b. Erpressung;
c. Urkundenfälschung;
d. Betrug;
e. vorsätzliche Beschädigung mit gemeiner Gefahr in anderen als den §. 1. bezeichneten Fällen, so wie Drohungen mit einer mit gemeiner Gefahr verbundenen Beschädigung;
f. Contrebande oder Zolldefraudation in dem Falle des §. 3. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838., es mag die sechswöchentliche oder längere Freiheitsstrafe als solche, oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein;

ist der Richter ermächtigt, nach Bewandniß der Umstände auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen, wenn der Verbrecher zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer verurtheilt wird.

§. 3.

Die Fälle, in welchen die Verurtheilung wegen Versuchs solcher Verbrechen oder wegen Theilnahme an denselben (§§. 1. und 2.) ergangen ist, sind nicht ausgeschlossen.

Die Verurtheilung durch einen Einzelrichter soll die Stellung unter Polizeiaufsicht niemals nach sich ziehen.

§. 4.

Die Dauer der Polizeiaufsicht ist Ein Jahr, wenn die Dauer der erkannten Freiheits-

heitsstrafe nicht über ein Jahr hinausgeht.

In den übrigen Fällen ist sie der Dauer der für das betreffende Verbrechen erkannten Freiheitsstrafe gleich.

§. 5.

Die Gerichte sind ermächtigt, die Kraft des Gesetzes eintretende Dauer der Polizeiaufsicht zu verlängern und zwar bis auf höchstens fünf Jahre, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Jahre nicht erreicht, und auf höchstens zehn Jahre, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Jahre und darüber beträgt, aber zehn Jahre nicht erreicht.

§. 6.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht, so wie deren Dauer, hat der Richter zugleich mit den übrigen Strafen zu erkennen.

§. 7.

Die Wirkungen der Stellung unter Polizeiaufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der Polizeiaufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, wo die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist.

§. 8.

Die Stellung unter Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1) Es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Landes-Polizei-Behörde untersagt werden.
2) Haussuchungen bei dem Verurtheilten unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§. 9.

Ist die Verurtheilung wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei, Contrebande oder Zolldefraudation erfolgt, so kann die Orts-Polizei-Behörde außerdem (§. 8.) dem Verurtheilten untersagen, während der von ihr zu bestimmenden Stunden der Nacht (§. 8. des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12ten Februar d. J.) ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. Im Falle der Verurtheilung wegen Contrebande oder Zolldefraudation ist die Grenzzoll-Behörde befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre besondere Erlaubniß zu untersagen.

§. 10.

Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizeiaufsicht eintritt, ein Ausländer, so kann derselbe in polizeilichem Wege des Landes verwiesen werden.

Die Befugniß der zuständigen Behörden, die Landesverweisung gegen Ausländer in anderen Fällen zu verfügen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 11.

Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist, und den ihm in Folge derselben auferlegten Beschränkungen der Freiheit entgegenhandelt: wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Im Wiederholungsfalle tritt Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre ein.

§. 12.

§. 12.

Im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln behält es bei den Bestimmungen des Rheinischen Straf-Gesetzbuches über die Stellung unter Polizeiaufsicht überall sein Bewenden.

Jedoch sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Stellung unter Polizeiaufsicht in Folge einer Verurtheilung wegen Contrebande und Zolldefraudation auch für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln zur Anwendung kommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Charlottenburg, den 12. Februar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 70. Betr. die Constituirung einer Handels-Kammer in der Stadt Hirschberg.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juli 1849., Gesetz-Sammlung pro 1849., Seite 348., die Errichtung einer Handels-Kammer in der Stadt Hirschberg für die Kreise Schönau und Hirschberg, im Regierungs-Bezirk Liegnitz, genehmigt worden ist, haben die Handels- und Gewerbtreibenden, welche in der Steuer-Classe der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten, am 7ten Januar c. die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handels-Kammer vorgenommen, und hat demnächst die Prüfung des Wahlakts stattgehabt.

Es sind gewählt worden:

A. zu Mitgliedern der Handels-Kammer:

1) der Kaufmann Rimann aus Hirschberg;
2) der Kaufmann Scheller aus Hirschberg;
3) der Papierfabrik-Besitzer Kiesling aus Eichberg;
4) der Kaufmann Kirstein aus Hirschberg;
5) der Kaufmann Häusler aus Hirschberg.

B. zu Stellvertretern:

1) der Kaufmann Gringmuth aus Hirschberg;
2) der Kaufmann Franke aus Steinseiffen;
3) der Kaufmann Reichelt aus Petersdorf;
4) der Kaufmann Kertscher aus Schmiedeberg;
5) der Kaufmann Richter aus Warmbrunn;
6) der Kaufmann Berger aus Hirschberg.

Wegen der noch fehlenden beiden Mitglieder und eines Stellvertreters hat die Vornahme von Neuwahlen angeordnet werden müssen.

Indem

Indem ich durch diese Bekanntmachung der Vorschrift des §. 8. loco citato genüge, bemerke ich gleichzeitig, daß ich die Königliche Regierung in Liegnitz beauftragt habe, die Mitglieder der Handels-Kammer und deren Stellvertreter in ihr Amt einzuführen, und die Handels-Kammer dadurch zu constituiren.

Breslau, den 19. März 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

№ 71. Betr. die Constituirung einer Handels-Kammer in der Stadt Görlitz.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten November pr. (Gesetz-Sammlung pro 1849., Stück 41., pag. 435.) die Errichtung einer Handels-Kammer in der Stadt Görlitz für die Stadt und den Kreis Görlitz genehmigt worden ist, haben die Handel- und Gewerbetreibenden, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten, in Görlitz am 2ten Februar und 18ten März die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handels-Kammer vorgenommen, und hat demnächst die Prüfung des Wahlakts stattgehabt.

Es sind gewählt worden:

A. zu Mitgliedern der Handelskammer:

1) der Kaufmann Ferdinand Schmidt;
2) der Stadtverordneten-Vorsteher, Kaufmann Hecker;
3) der Fabrikbesitzer Geisler;
4) der Kaufmann Oettel;
5) der Commerzien-Rath Bauer, sämmtlich zu Görlitz;
6) der Kaufmann Halle;
7) der Kaufmann Jäsrich zu Reichenbach.

B. zu Stellvertretern:

1) der Gutsbesitzer und Stärkefabrikant Meuder in Zodel;
2) der Kaufmann James Schmidt;
3) der Kaufmann A. Starke zu Görlitz.

Indem ich durch diese Bekanntmachung der Vorschrift des §. 8. der Verordnung vom 11ten Februar 1848. genüge, bemerke ich gleichzeitig, daß ich die Königliche Regierung in Liegnitz beauftragt habe, die Mitglieder der Görlitzer Handels-Kammer und deren Stellvertreter in ihr Amt einzuführen, und die Handels-Kammer dadurch zu konstituiren.

Breslau, den 25. März 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 72.
Betr. die Instandsetzung der Wege und Brücken, und die Nachpflanzung der eingegangenen Straßenbäume. A. d. J. III. Nr. 379c.

Bei der eingetretenen Nothwendigkeit der Instandsetzung der schadhaft gewordenen Wege und Brücken, werden die dazu verpflichteten Grundbesitzer und Gemeinden mit Bezugnahme auf das Schlesische Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767., und die diesfälligen Amtsblatt-Verordnungen angewiesen, mit der vorschriftsmäßigen Instandsetzung der Wege und Brücken, Räumung der Seitengräben und Nachpflanzung der eingegangenen Straßenbäume, sobald es die Witterung gestattet, vorzugehen.

Die Herren Landräthe und deren Vertreter haben die Ortsbehörden hierbei genau und streng zu kontrolliren und nach Umständen executivische Maaßregeln anzuwenden, sofern Grundbesitzer oder Gemeinden ihren diesfälligen Verpflichtungen nicht genügen sollten.

Oppeln, den 15. März 1850.

№ 73.
Betr. den Preis des Extractum Graminis liquidum und des Extractum Taraxaci liquidum. A. d. J. IX. Nr. 378b.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß der Preis des Extractum Graminis liquidum auf 3 Silbergroschen, der des Extractum Taraxaci liquidum auf 3 Silbergroschen 4 Pfennige für die Unze, festgesetzt worden ist.

Oppeln, den 22. März 1850.

Patent-Verleihungen.

Dem Orgelbauer Joseph Chwatal zu Merseburg ist unter dem 20sten März 1850. ein Patent,

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung der Traktur für Orgelwerke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer von fünf Jahre, und

dem Instrumentenmacher A. Kiesling zu Greifenhagen, ein dergleichen

auf eine Mechanik mit doppelten Stößer für Pianoforte's, wie derselbe durch Modell nachgewiesen,

ebenfalls auf die Dauer von fünf Jahre, von jenen obigen beiden Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 30. März 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 74.
Betr. den anderweiten Abgang der Personen-Posten zwischen Gleiwitz, Groß-Strehlitz und Oppeln.

Vom 1sten April c. ab, werden die täglichen Personen-Posten zwischen Gleiwitz und Groß-Strehlitz, und zwischen Groß-Strehlitz und Oppeln aufgehoben, und dagegen folgende tägliche Personen-Posten mit Beichaisen-Gestellung eingerichtet werden:

1) zwischen

1) zwischen Oppeln und Gleiwitz, zum Anschluß an den Localzug von und nach Breslau:

Abgang aus Oppeln 9 Uhr 30 Minuten Abends, Ankunft in Gleiwitz 6 Uhr 30 Minuten früh;

Abgang aus Gleiwitz 8 Uhr 30 Minuten Abends, Ankunft in Oppeln 5 Uhr 30 Minuten früh;

2) zwischen Gleiwitz und Tost:

Abgang aus Gleiwitz 1 Uhr Nachmittags, Ankunft in Tost 3 Uhr 25 Minuten Nachmittags;

Abgang aus Tost 4 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gleiwitz 6 Uhr 35 Minuten Abends, resp. nach Ankunft der ersten Züge aus Breslau und Oberschlesien, und zum Anschluß an den (zweiten) Vereinszug nach Oberschlesien.

Das Personengeld wird bei beiden Posten pro Meile 5 Sgr. betragen, wobei 30 Pfd. Gepäck frei befördert werden.

Oppeln, den 19. März 1850.

Der commiss. Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

№ 75. Wegen Berichtigung der rückständig gebliebenen gutsherrlichen Abgaben, durch Vermittelung der Renten-Bank.

Durch das Gesetz über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom 2ten März d. J., und das Mühlengesetz vom 11ten März d. J., ist das Sistirungs-Gesetz vom 9ten October 1848. aufgehoben. — Es können somit die bisher aufgelaufenen Rückstände der, auf bäuerlichen Grundstücken, Mühlen ꝛc. haftenden gutsherrlichen Abgaben im Wege Rechtens eingezogen werden. — Nach §. 99. des Ablösungs-Gesetzes und §. 10. des Renten-Bank-Gesetzes ist es zulässig:

daß Rückstände, welche den doppelten Betrag der ermittelten Jahres-Rente nicht übersteigen, durch Vermittelung der Renten-Bank abgelöst werden, wenn beide Theile darüber einig sind.

Es steht zu erwarten, daß die Berechtigten den Verpflichteten, für welche die Ablösung der Rückstände durch Vermittelung der Renten-Bank eine erhebliche Erleichterung ist, in dieser Art die Berichtigung der Rückstände in der Regel da nachgeben werden, wo die Bedürftigkeit derselben dafür spricht.

Wir werden unsere Commissarien anweisen, sich die Herbeiführung solcher Vereinigungen aus allen Kräften angelegen sein zu lassen.

Wir machen jedoch die Verpflichteten darauf aufmerksam, daß eine solche Vermittelung durch die Renten-Bank nur für zweijährige Rückstände zulässig ist. — Die laufenden Abgaben müssen demnach pünktlich abgeführt werden, widrigenfalls deren Berichtigung mit allen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln erzwungen werden wird.

Die Verweigerung der laufenden Abgaben würde außerdem die angedeutete Erleichterung

terung Hinsichts der zweijährigen Rückstände oft verhindern und unmöglich machen.

Breslau, am 22. März 1850.

Königliche General-Commission von Schlesien.

№ 76. Betr. die in Ausführung zu bringenden Gesetze über die Ablösung der Reallasten ꝛc.

Nachdem die Gesetze über die Ablösung der Reallasten ꝛc. verkündet sind, ist es die Aufgabe der unterzeichneten Behörde, dieselben ins Leben zu führen und fruchtbar zu machen.

Die General-Commission wird alle ihre Kräfte aufbieten, um das ihr gestellte Ziel in möglichst kurzer Frist zu erreichen, und so die Versöhnung und Beruhigung herbeizuführen, welche mit Recht von diesen Gesetzen erwartet wird.

Die Vergütigung für die Dienste und Naturalleistungen erfolgt bei der Ablösung nach den durch die Districts-Commissionen ermittelten Normalpreisen. Mit der Ermittelung dieser, den Ablösungen zum Grunde zu legenden Normalpreisen sind die Districts-Commissionen gegenwärtig beschäftigt.

Es wird auf die möglichste Beschleunigung dieser Arbeiten Bedacht genommen, und es steht ihre Vollendung in nicht zu langer Zeit zu erwarten. Es ist jedoch nicht nöthig, daß mit Anbringung der Provocation bis zur erfolgten Feststellung der Normalpreise gewartet wird. Es ist sogar wünschenswerth, daß die Provocationen möglichst bald angebracht werden. Dies ist auch von vielen Seiten schon geschehen.

Man hat sich jedoch in diesen Provocationen auf einen ganz allgemeinen Antrag, auf Ablösung oder Regulirung beschränkt. Bei dem Andrang einer so großen Masse von Arbeiten muß die General-Commission mehr wie bisher wünschen und entschieden darauf halten, daß gleich vollständige Provocationen, die sich möglichst auf alle in demselben Ort vorkommenden Reallasten erstrecken, eingereicht werden. Um den Betheiligten dies zu erleichtern, hat dieselbe eine Anweisung über den Inhalt der Provocation ꝛc. aufstellen lassen. Dieselbe sowie Formulare zu den den Provocationen beizufügenden Prästations-Tabellen sind in der Buchdruckerei von Brehmer und Minuth, Sandstraße Nr. 14. hierselbst, und in den Bureaus unserer Special-Commissarien vorräthig. Es soll darauf Bedacht genommen werden, daß sie künftig in allen Kreis-Städten zu haben sind. Die Aufstellung der Provocation und der Prästations-Tabelle wird hiernach eine ganz mechanische Arbeit.

Da, wo keine Naturalien, für welche Normalpreise festzustellen sind, vorkommen, z. B. wo bloß Geldabgaben vorkommen, kann sofort mit der definitiven Auseinandersetzung durch Vermittelung der Rentenbank vorgegangen werden.

Auch in denjenigen Auseinandersetzungen, in welchen es auf Ablösung solcher Naturalien ankommt, für welche nach dem Gesetz Normalpreise festzustellen sind, wird häufig mit der Regulirung schon jetzt vorgegangen werden können, sei es, daß über den Preis der Naturalleistungen eine Einigung zu Stande kommt, sei es, daß alle übrigen Verhältnisse

nisse so weit festgestellt werden, daß, sobald die Normalpreise feststehen, nur noch ein Rechnen-Exempel zu machen ist, um die Sache zu Ende zu bringen.

Schließlich werden die Herren Landräthe derjenigen Kreise, in welchen Kreis-Blätter gehalten werden, ersucht, die Aufnahme dieser Bekanntmachung auch in den Kreisblättern veranlassen zu wollen.

Breslau, den 23. März 1850.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Es haben auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi, nachbenannte Candidaten der Theologie, als:

August, Reinhold Heumann aus Groß-Ujeschütz, Kreis Trebnitz, alt 26¾ Jahr;
Herrmann, Julius Mäker aus Rawicz, alt 25¾ Jahr;
Carl, Alfred Massalien aus Görlitz, alt 22 Jahr;
August, Herrmann Schier aus Schreiberhau, alt 29 Jahr;
Oscar, Theodor Walther aus Tarnowitz, alt 23 Jahr,

die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben die Candidaten des Predigt-Amts:

August, Wilhelm v. Cölln aus Breslau, alt 28 Jahr;
Johann, Carl, Gottlieb Hoffmann aus Gersdorf bei Lauban, alt 34 Jahr;
Carl, August, Fedor Köhler aus Breslau, alt 27½ Jahr;
Adolph, Wilhelm, Eduard Methner aus Wiltschau, bei Breslau, alt 28 Jahr;
Carl, Wilhelm, Otto, Ferdinand Rambach aus Dittersbach bei Lüben, alt 26 Jahr;
Gustav, Adam Täsler aus Schmollen bei Oels, alt 28 Jahr;
Carl, Heinrich, Ewald Weber aus Malapane, alt 25¼ Jahr,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 7. März 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Im Lublinitzer Kreise sind für den dreijährigen Zeitraum $18^{50}/_{52}$, folgende Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission gewählt und bestätigt worden, als:

1) der

A. Mitglieder:

1) der Kreis-Deputirte, Gutsbesitzer Durin auf Groß-Lagiewnik;
2) der Kämmerer von Büttner zu Lublinitz;
3) der Kämmerer Arnt zu Guttentag, und
4) der Freistellenbesitzer Alexander Kotzold zu Brinitz.

B. Stellvertreter:

1) der Gutsbesitzer, Lieutenant von Aulock auf Kochtzütz;
2) der Bürgermeister Chmielowsky zu Lublinitz;
3) der Gastwirth Wyrwitz zu Guttentag, und
4) der Schulze Ortenburger zu Erdmannshain.

Oppeln, den 13. März 1850.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15.

Oppeln, den 9ten April 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 18. enthält:

(№ 3254.) Die Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat. Vom 11. März 1850.

(№ 3255.) Die Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preußischen Staat. Vom 11. März 1850.

(№ 3256.) Das Gesetz über die Polizei-Verwaltung. Vom 11. März 1850.

№ 19. enthält:

(№ 3257.) Das Gesetz, betreffend die Gewährung einer Beihülfe aus der Staats-Casse an die Meliorations-Societät der Bocker Haide. Vom 11. März 1850.

(№ 3258.) Das Gesetz, betreffend die an Stelle der Vermögens-Confiscation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße. Vom 11. März 1850.

(№ 3259.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten März 1850., betreffend die durch die veränderte Staats-Verfassung nöthig gewordenen Abänderungen in der Organisation des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien.

(№ 3260.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten März 1850., betreffend die Anciennetäts-Verhältnisse, die Gehalts-Stufen und den Rang der richterlichen Beamten, so wie der Beamten der Staats-Anwaltschaft.

№ 20. enthält:

(№ 3261.) Die Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und des Vereinigungs-Rechts. Vom 11. März 1850.

(M. 3262.) Das Gesetz, betreffend die neue Eintheilung der Bezirke der Hypotheken-Aemter des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln. Vom 11. März 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

M 77. Betr. die dem Schullehrer Maiß zu Ortowitz, und dem Amtmann Weihrauch zu Lichinia ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Atteſten bei Pferde-Verkäufen ꝛc. A. d. J. VI. Nr. 951 c.

Dem Schullehrer Maiß zu Ortowitz und dem Amtmann Weihrauch zu Lichinia, Coseler Kreises, ist zufolge des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen in den genannten beiden Ortschaften, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteſte auszustellen. Oppeln, den 19. März 1850.

M 78. Betr. die dem Erbschulzen Franz Herrmann zu Dittersdorf beigelegte Befugniß zur Ertheilung von Legitimations-Atteſten bei Pferde-Verkäufen ꝛc. A. d. J. VI. Nr. 926 c.

Dem Erbschulzen Franz Herrmann zu Dittersdorf, Neustädter Kreises, ist in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß beigelegt worden, den Einsassen in den Kämmerei-Gemeinden Kröschendorf, Dittersdorf und Kreywitz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteſte zu ertheilen.

Oppeln, den 20. März 1850.

M 79. Betr. die dem Schullehrer Hoffmann zu Soßnitza ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Atteſten bei Pferde-Verkäufen ꝛc. A. d. J. VI. Nr. 959 c.

Dem Schullehrer und Gemeinde-Schreiber Hoffmann zu Soßnitza, Beuthener Kreises, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den dortigen Einsassen, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteſte auszustellen.

Oppeln, den 21. März 1850.

M 80. Betr die Eröffnung der neuerrichteten Apotheke in Friedland O/S. A. d. J. XI. Nr. 392 b.

Dem Apotheker Lichtenberg in Friedland O. S., ist der Betrieb der neu errichteten Apotheke daselbst gestattet worden. Oppeln, den 25. März 1850.

M 81. Betr. die Behandlung der von den Polizei-Behörden festgenommenen Personen. A. d. J. VI. Nr. 946 c.

Nach §. 4. des Gesetzes vom 12ten Februar d. J. zum Schutze der persönlichen Freiheit muß ein Jeder, der ohne richterlichen Befehl von der Polizei-Behörde vorläufig festgenommen worden ist, spätestens im Laufe des Tages entweder in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staats-Anwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Zu diesem Behufe genügt es, wenn nur die Maaßregeln, welche die Vorführung vorbereiten, namentlich die nöthigen Mittheilungen über das Sachverhältniß, welches die Festnahme veranlaßt hat, so wie die Uebersendung der hierüber aufgenommenen Verhandlungen, an den Staats-Anwalt binnen der vorgedachten gesetzlichen Frist erfolgen. Nachdem dies geschehen ist, haben die Polizei-Behörden die von ihnen festgenommenen Personen bis auf die weitern, vom Staats-Anwalt an

an sie ergehende Aufforderung wegen der Freilassung oder Vorführung, in polizeilicher Haft zu behalten und erst alsdann, wenn der Staats-Anwalt es beantragt, ihm die Festgenommenen vorzuführen.

Im Falle die Polizei-Behörden dergleichen Inhaftaten den Gerichten unmittelbar zusenden sollten, würden sie, abgesehen von andern Folgen eines solchen vorschriftswidrigen Verfahrens, sich der Gefahr aussetzen, daß die Verhafteten in der gerichtlichen Haft nicht angenommen und die Transportkosten nicht erstattet werden.

Oppeln, den 25. März 1850.

№ 82. Betr. das administrative Straf-Verfahren bei Gewerbe-Polizei-Vergehen. G. A. V Nr. 279 c.

Durch unsere Circular-Verfügung vom 19ten April 1849. und durch die Amtsblatt-Verordnung vom 1sten October 1849. haben wir darauf hingewiesen, daß hinsichtlich der Steuer-Defraudationen das bisherige summarische administrative Verfahren nicht aufgehoben ist.

Die Untersuchung und Bestrafung der Gewerbepolizei-Vergehen dagegen steht, wie bei allen andern Polizei-Contraventionen, nach Maaßgabe des §. 161. bis 177. der Verordnung vom 3ten Januar 1849. nur den Polizei-Richtern zu, und ist daher die Verordnung vom 24sten Januar 1848. (Gesetz-Sammlung pag. 73.), außer Kraft getreten. Derartige gewerbepolizeiliche Denunciationen und Untersuchungen sind daher nicht mehr bei uns, sondern Behufs Abkürzung des Geschäftsganges sofort an den Polizei-Anwalt zur weiteren gerichtlichen Verfolgung abzugeben.

Wenn durch ein und dieselbe Handlung gegen die Steuer-Gesetze und Polizei-Vorschriften zugleich contravenirt ist, so gilt nach §. 176. und 177. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. der Grundsatz, daß immer nur eine Strafe Platz greift und es muß sich daher selbstredend die Competenz wegen der Untersuchung und Bestrafung darnach richten, welche Strafe in dem einzelnen Falle die prävalirende ist. Handelt es sich also nach §. 176. der Gewerbe-Ordnung darum, daß ein, keines polizeilichen Consenses bedürfendes, an sich steuerpflichtiges oder ein im steuerpflichtigen Umfange betriebenes Gewerbe nicht angemeldet ist, so tritt eine die Polizeistrafe absorbirende Steuerstrafe ein, und es ist mithin von der Verwaltungs-Behörde die Untersuchung zu führen, welche die Acten an die Regierungs-Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten nach Maaßgabe der darüber ergangenen Bestimmungen zur Abfassung des Resoluts einzureichen hat. Handelt es sich dagegen nach §. 177. und 180. der Gewerbe-Ordnung darum, daß ein Gewerbe betrieben wird, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, so gehört die Untersuchung zur Competenz des Polizei-Richters, und ist daher die Denunciation sofort an den Polizei-Anwalt abzugeben. Da in diesem Falle der Richter bei Zumessung der Polizeistrafe zugleich auch auf die eigentlich verwirkte, jedoch absorbirte Steuerstrafe Rücksicht nehmen soll, so ist dem Polizei-Anwalt zu überlassen, bei der Regierungs-Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten, allenfalls durch br. m. Vorlage, anzufragen, wie hoch im vorliegenden Falle die Steuerstrafe zu normiren gewesen wäre.

Einer solchen, von dem Polizei-Richter festzusetzenden, die Steuer-Strafe im Sinne des §. 177. der Gewerbe-Ordnung absorbirenden Polizeistrafe, verfällt namentlich auch derjenige, welcher die Verbots-Bestimmungen des §. 23. und 33. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. wegen des Beginns eines Handwerks oder Verkaufs von Handwerker-Waaren ohne vorgängigen Nachweis der dazu erforderlichen Befähigung zuwider handelt und daher die Strafen des §. 74. der gedachten Verordnung verwirkt hat.

In allen Gewerbepolizei-Sachen, welche zugleich ein Steuer-Interesse berühren, sind die gerichtlichen Erkenntnisse von den Polizei-Anwälten bei der Regierungs-Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten einzureichen, damit geprüft werden kann, ob und welche Steuer noch nachträglich einzuziehen ist, und ob nicht etwa der polizeilichen Freisprechung ungeachtet, eine Steuerstrafe verwirkt ist.

Oppeln, den 30. März 1850.

Geschenk. Die Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat aus den Ueberschüssen des Instituts, außer dem bereits im vorigen Monate bewilligten Geschenk von 500 Rthlr., neuerdings eine Unterstützung von 500 Rthlr. für die Ueberschwemmten im Guhrauer Kreise gewährt.

Diese Beweise der Wohlthätigkeit des Instituts werden hiermit zur Kenntniß gebracht. Oppeln, den 25. März 1850.

Bekanntmachung. Von dem Herrn Finanz-Minister, Excellenz, ist mittelst Rescripts vom 17ten d. Mts. eine abändernde Verordnung des Regulativs vom 21sten März 1831. über die Ausbildung und Prüfung der Forst-Candidaten, welche sich zur dereinstigen Anstellung als Oberförster befähigen wollen, erlassen worden, welche bei einem jeden Königlichen Forst-Inspector und Oberförster eingesehen werden können. Oppeln, den 27. März 1850.

Patent-Verleihungen. Dem Commissions-Rath Nicolaus Dreyse zu Sömmerda, ist unter dem 23sten März c. ein Patent,

auf mehrere, durch vorgelegte Modelle nachgewiesene Verbesserungen in der Construction des von hinten zu ladenden Zündnadel-Gewehrs,

auf die Dauer von fünfzehn Jahren;

dem Schlossermeister Walder zu Blaffertsberg bei Ronsdorf, im Kreise Lennep, unter dem 25sten März c. eine dergleichen auf die Dauer von fünf Jahre,

auf eine durch Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Construction eines Thüren-Stechschlosses;

dem Mechanikus Johann, Gottlob Seyring in Berlin, unter dem 27sten März c. ein dergleichen auf die Dauer von fünf Jahre,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthüm-

thümlich erachtete Vorrichtung zum Formen der Zuckermasse in Brode, vermittelst der Centrifugal-Kraft;

dem Kaufmann Ludwig Kohlstadt zu Cöln, unter dem 29sten März c. ein dergleichen auf die Dauer von fünf Jahre,

auf einen Schützen für Bandmühlen-Stühle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung;

dem Commissions-Rath Kaselowski zu Berlin, unter dem 29sten März c. ein dergleichen auf die Dauer von sechs Jahre,

auf eine Wasch-Vorrichtung für gewebte Zeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung;

den Schlossern und Maschinenbauern Gebrüdern Clemens zu Erklenz, unter dem 29sten März c. ein dergleichen auf die Dauer von fünf Jahre,

auf eine Zuhaltung an Permutations-Schlössern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung; und endlich

dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin, unter dem 25sten März c. ein Einführungs-Patent auf die Dauer von sechs Jahre,

auf mehrere, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Apparate zur Erzeugung von Zink-Oxyd, insofern dieselben als neu und eigenthümlich erkannt werden,

von den obigen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 4. April 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 83. Betr. die Wiederbesetzung des erledigten evangelischen Pfarr-Amts zu Lerchenborn.

Durch den am 24sten v. M. erfolgten Tod des Pastors Warmuth in Lerchenborn, Kreis Lüben, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt, mit welchem ein jährliches Dienst-Einkommen von 504 Rthlrn. verbunden ist, erledigt worden. Patron ist der Majorats-Herr v. Bohlen auf Lerchenborn. Breslau, den 18. März 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 84. Betr. die Verlegung des Sitzes des Königlichen Ober-Berg-Amts von Brieg nach Breslau.

Das unterzeichnete Königliche Ober-Berg-Amt wird in Folge seiner Allerhöchsten Ortes befohlenen Verlegung nach Breslau, am genannten Orte den 6ten April d. J. — in dem Hause Nr. 7. auf der neuen Taschenstraße — seine Amtsthätigkeit beginnen, setzt hiervon das Publicum in Kenntniß und wünscht, daß Behörden und Privaten ihm bis dahin nur in dringenden Fällen Schreiben u. dergl. zusenden mögen.

Brieg, den 25. März 1850.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Die

№ 85. Betr. die Eröffnung des Schwur-Gerichts in Neisse.

Die öffentlichen Verhandlungen vor dem Schwur-Gerichte zu Neisse, werden den 29sten April d. J. beginnen. Neisse, den 26. März 1850.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 86. Betr. die Vereidung der Local-Beamten der General-Commission auf die Verfassung.

Nach einem Beschluß des Königlichen Staats-Ministerii vom 17ten März d. J., soll die Vereidigung der Local-Beamten der General-Commission auf die Verfassung, gleichzeitig mit der Vereidigung der Local-Beamten der betreffenden Königlichen Regierung, durch die Landräthe oder die sonst von der Königlichen Regierung beauftragten Beamten erfolgen.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß und Nachachtung der in unserem Geschäfts-Kreis angestellten Königlichen Beamten. Breslau, den 3. April 1850.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

1) Der Secretariats-Assistent, Intendantur-Secretair Zöller, wurde zur Intendantur des 2ten Armee-Corps nach Stettin versetzt;
2) der Intendantur-Secretariats-Assistent, Lieutenant Großmann, von dort hierher;
3) ferner sind versetzt worden:
   der Intendantur-Secretariats-Assistent Metzner nach Posen;
   der Intendantur-Secretariats-Assistent Koßmaly } nach Coblenz;
   " " " " Lieutenant Aßmann }
4) der int. Lazareth-Inspector I. Classe Schneider zu Breslau wurde bestätigt;
5) der int. controlführende Magazin-Assistent Homburg zu Schweidnitz, desgl.;
6) der Kasernen-Inspector II. Classe Pollier zu Glatz, ist als int. Kasernen-Inspector I. Klasse zu Inowraclaw angestellt worden;
7) der Kasernen-Inspector II. Classe Standtke zu Cöln, desgleichen in Glatz;
8) der Lazareth-Inspector I. Classe, Möhlis, wurde von Glogau nach Neisse versetzt;
9) der Lazareth-Inspector Wiedemann zu Silberberg ist gestorben;
10) der ehemalige Wachtmeister Dittebrand zu Posen, ist zum int. Lazareth-Unter-Inspector in Silberberg ernannt worden;
11) der invalide Feuerwerker Waschke von hier, desgleichen in Posen.

Nachweisung

der Bauhandwerker im Bezirk der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1849.

M.	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
			A. Maurermeister.	
1	Beuthen	Maurermeister	Daniel Grötschel	Mittel-Lagiewnik.
2	=	=	Franz Mrowietz	Tarnowitz.
3	=	=	Wilhelm Ritter	Beuthen.
4	=	=	Alexander Berger	Myslowitz.
5	=	=	Carl Heintze	Beuthen.
6	Cosel	=	Johann Kirstein	Cosel.
7	Creutzburg	=	Johann Böhme	Creutzburg.
8	=	=	Johann Hoffmann	dto.
9	=	=	Daniel Passek	dto.
10	=	=	Richard Prieser	Pitschen.
11	=	=	Oscar Rossé	dto.
12	Falkenberg	=	Anton Kühnel	Falkenberg.
13	=	=	Franz Hunder	dto.
14	=	=	Gottlieb Kutzer	Schurgast.
15	Grottkau	=	Gottlieb Heumann	Grottkau.
16	=	=	Emanuel Böhm	Ottmachau.
17	=	=	Joseph Fleischer	Grottkau.
18	=	=	Joseph Nehlert	Winzenberg.
19	Leobschütz	=	Mathes Nowak	Fürstl. Langenau.
20	=	=	Carl Biefel	Leobschütz.
21	=	=	Ferdinand Pietsch	dto.
22	=	=	Robert Schnurpfeil	dto.
23	=	=	Carl Latzel	Löwitz.
24	=	=	Johann Nowak	Dirschel.
25	=	=	Wilhelm Krömer	Piltsch.
26	Lublinitz	=	Adolph Ossig	Lublinitz.
27	=	=	Johann Babig	dto.
28	=	=	Lorenz Gonska	Guttentag.
29	=	=	Bartolomeus Nowinski	dto.

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
30	Neisse	Maurermeister	August Hettwer	Neisse.
31	=	=	Carl Feilhauer	dto.
32	=	=	Franz Faulhaber	dto.
33	=	=	Joseph Franke	dto.
34	=	=	Julius Müller	dto.
35	=	=	Franz Sembner	Patschkau.
36	=	=	Wilhelm Kunze	dto.
37	Neustadt	=	Carl Gottlob Glück	Ober=Glogau.
38	=	=	Franz Janetzko	dto.
39	=	=	Johann Gabriel sen.	Zülz.
40	=	=	Heinrich Betz	Neustadt.
41	=	=	Julius Fruhner	dto.
42	=	=	Johann Gabriel jun.	Zülz.
43	=	=	Joseph Wolf	Neustadt.
44	=	=	Eduard Machinek	dto.
45	Oppeln	=	August Jackisch	Oppeln.
46	=	=	Johann Schwarz	dto.
47	=	=	Theodor Marondel	Krappitz.
48	=	=	August Schubert	Carlsruhe.
49	=	=	Johann Schikora	dto.
50	Pleß	=	Friedrich Betz	Pleß.
51	=	=	Ernst Stieber	dto.
52	=	=	August Kunze	Nicolai.
53	Ratibor	=	Carl Jaroschek	Hultschin.
54	=	=	Johann Jaroschek	dto.
55	=	=	Joseph Falk	Ratibor.
56	=	=	Julius Starke	dto.
57	=	=	Otto Ferdinand Kloß	dto.
58	Rosenberg	=	Franz Hanke	Rosenberg.
59	Rybnik	=	Ernst Lorenz	Rybnik.
60	Gr. Strehlitz	=	Joseph Heintze	Ujest.
61	=	=	Kirstein	dto.
62	=	=	Carl Schubert	Groß=Strehlitz.

Nr.

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
63	Tost-Gleiwitz	Maurermeister	Johann Heintze	Gleiwitz.
64	=	=	Alex Degner	dto.
65	=	=	Alois Wachtel	dto.
66	=	=	August Hermiersch	Peiskretscham.
67	=	=	Anton Heinisch	Kieferstädtel.

B. Zimmermeister.

1	Beuthen	Zimmermeister	Robert Kannewischer	Beuthen.
2	=	=	Adolph Eduard Lorenz	Myslowitz.
3	=	=	Friedrich Spohn	Tarnowitz.
4	=	=	Carl Kramer	Rossberg.
5	Cosel	=	Traugott Kornacker	Cosel.
6	=	=	Carl Langer	Gnadenfeld.
7	=	Zimmermeister und Mühlenbaumeister.	Wilhelm Kobe	Jacobswalde.
8	=	Zimmermeister	Ignatz Nowak	Sakrau.
9	Creutzburg	=	Christian Kannewischer	Creutzburg.
10	=	=	Arthur Theodor Pritzel	dto.
11	=	=	Johann Teichmann	dto.
12	Falkenberg	=	Gottlieb Arndt	Baumgarten.
13	=	=	Franz Scheiblich	Grüben.
14	=	=	Christian Jähnel	Friedland.
15	Grottkau	=	Gottlieb Worbs	Grottkau.
16	=	=	Lorenz Olbrich	Hennersdorf.
17	=	=	Amand Hübner	Ottmachau.
18	=	=	August Buchmann	dto.
19	=	=	Albert Pflug	dto.
20	Leobschütz	=	Franz Bernard	Hohndorf.
21	=	=	Franz Ludwig	Leobschütz.
22	=	=	Carl Ludwig	dto.
23	=	=	Gustav Kornacker	dto.
24	=	=	Johann Bader	Tschirmkau.

Nr.	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
25	Leobschütz	Zimmermeister	Franz Czeschner	Nassiedel.
26	Lublinitz	"	Heinrich Poppe	Lublinitz.
27	Neisse	"	Heinrich Kretschmer	Neisse.
28	"	"	Franz Hahnel	dto.
29	"	"	Gottlieb Haude	dto.
30	"	"	Carl Teichmann	dto.
31	"	"	August Buchmann	dto.
32	"	"	Carl Hartmann	dto.
33	"	"	Franz Adam	Patschkau.
34	"	"	Jacob Drathschmidt	dto.
35	Neustadt	"	Friedrich Börner	Neustadt.
36	"	"	Carl Zeisner	dto.
37	"	"	Friedrich Zeisner	dto.
38	"	"	Friedrich Eisenreich	Ober-Glogau.
39	"	"	Thomas Goretzki	dto.
40	Oppeln	Zimmermeister und Mühlenwerkverfertiger	Wilhelm Mundscheid	Malapane.
41	"	Zimmermeister	Friedrich Klose	Oppeln.
42	"	Zimmermeister und Mühlenbaumeister	Robert Lorenz	dto.
43	"	Zimmermeister	Anton Buja	Krappitz.
44	"	"	Heinrich Lauer	Carlsruhe.
45	Pleß	"	Joseph Raschdorf	Pleß.
46	"	"	Constantin Betz	dto.
47	"	"	Albert Berger	dto.
48	Ratibor	"	Joseph Seidel	Ratibor.
49	"	"	Johann Wanke	dto.
50	Rosenberg	"	Carl Julius Bertich	Rosenberg.
51	Groß-Strehlitz	"	Johann Mandrella	Ujest.
52	"	"	Franz Apfeld	dto.
53	"	"	Adolph Herbig	Groß-Strehlitz.
54	Tost-Gleiwitz	"	Mathias Meyer	Gleiwitz.
55	"	"	Hugo Schulz.	dto.

M.	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
56	Tost-Gleiwitz	Zimmermeister	Wenzel Hlubek.	Schloß Tost.
		C. Mühlen-Baumeister.		
1	Neustadt	Mühlen-Baumeister	Amand Stephan	Zülz.
2	Ratibor	"	Andreas Lange	Altendorf.
3	Rybnik	Mühlen-Baumeister u. Hütten-Baumeister	Carl Hoffmann	Paruschowitz.
		D. Brunnen-Meister.		
1	Grottkau	Brunnenmeister	Carl Hoheisel	Lindenau.
		E. Steinmetz-Meister.		
1	Neisse	Steinmetz-Meister	Franz Alder	Groß-Kunzendorf.
2	"	"	Joseph Alder	dto.
		F. Schiffs-Zimmermeister.		
1	Oppeln	Schiffs-Zimmermeister	Johann Kammla	Chroszütz.
2	"	"	Lorenz Dudzik	dto.
		G. Flickmaurer.		
1	Creutzburg	Flickmaurer	Daniel Cygan	Jaschkowitz.
2	Ratibor	"	Peter Kunz	Ratibor.
3	"	"	Thomas Globuczek	dto.
4	Rybnik	"	Johann Hollay	Sohrau.
		H. Flickzimmermann.		
1	Creutzburg	Flickzimmermann	Johann Schönfeld	Brune.
2	Ratibor	"	Lorenz Rudetzki	Ratibor.
3	"	"	Philipp Nowak	Raschütz.
4	"	"	Vincent Michulla	Langendorf.
5	Rosenberg	"	Johann Nowak	Uschütz.
6	Rybnik	"	Franz Michalik	Kokoschütz.
7	Tost-Gleiwitz	"	Gottlieb Hennig	Gleiwitz.

Nr.

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
		I. Dach- und Schiefer-Decker.		
1	Leobschütz	Dach- u. Schieferdecker	Joseph Braunert	Leobschütz.
2	"	"	Carl Blut	dto.
3	"	"	Johann Dittel	Fürstlich Langenau.
4	"	"	Eduard Nietsch	Knispel.
5	Neisse	"	Johann Rittner	Arnoldsdorf.
6	Neustadt	"	Franz Schönweiß	Zülz.
7	Oppeln	"	Benedict Emmler	Schodnia.
8	Ratibor	"	Johann Przibelius	Ratibor.
9	"	"	Johann Gottl. Schreiber	dto.
10	Rosenberg	"	Samuel Gambka	Kraskau.
11	Tost-Gleiwitz	"	Joseph Schiller	Gleiwitz.

Oppeln, den 11. März 1850.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16.

Oppeln, den 16ten April 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 87. Betr. die dem Schullehrer Langner zu Steuberwitz ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Atteſten bei Pferde-Verkäufen ꝛc. A. d. J. VI. Nr. 1010 c.

Dem Schullehrer Langner zu Steuberwitz, im Leobſchützer Kreiſe, iſt auf Grund des §. 7. des Geſetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den dortigen Einſaſſen, welche Pferde verkaufen, vertauſchen, verſchenken oder ſonſt veräußern wollen, die vorſchriftsmäßigen Legitimations-Atteſte auszuſtellen.

Oppeln, den 28. März 1850.

№ 88. Betr. die Entbindung des Kaufmanns Höniger in Rybnik von den Agentur-Geſchäften für die Feuer-Verſicherungs-Anſtalt „Borussia“ zu Königsberg. A. d. J. VI. Nr. 1043 a.

Der Kaufmann Iſaac Höniger zu Rybnik, iſt von der Vermittelung von Agentur-Geſchäften für die Feuer-Verſicherungs-Anſtalt „Borussia“ zu Königsberg in Preußen entbunden. Oppeln, den 28. März 1850.

Nachſtehende Aufforderung zur Bildung einer Geſellſchaft zur Beförderung des Flachs- und Hanfbaues in Preußen, nebſt dem zubehörigen Statuten-Entwurf bringen wir, des gemeinnützigen Zweckes wegen, zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß Beitritts-Erklärungen an den Herrn Landrath Hoffmann in Oppeln zu adreſſiren ſind.

Oppeln, den 4. April 1850.

№ 89. Betr. die Beförderung des Flachs- und Hanfbaues in Preußen. A. d. J. III. Nr. 443 c.

Aus den Forſchungen der Commiſſion der zweiten Preußiſchen Kammer zur Unterſuchung der Noth der Weber und Spinner, hat ſich der ungemeine Erfolg der Königlichen Geſellſchaft zur Beförderung des Flachsbaues in Irland ergeben. Auch in unſerm Vaterlande ſcheint kein wirkſameres Mittel zur Hebung des ungemein wichtigen Flachsbaues vorhanden zu ſein. Aus dieſem Grunde haben die unterzeichneten Abgeordneten der verſchiedenen Provinzen ſich heute zur Bildung einer Geſellſchaft des Flachs- und Hanfbaues in Preußen vereint und die untenſtehenden Statuten entworfen, und laden die Freunde der guten Sache ein, ſich zur Förderung dieſes gemeinnützigen Zweckes anſchließen zu wollen. Die

definitive Constituirung würde beim nächsten Zusammentritt der Kammer erfolgen. Die Zwischenzeit dürfte benutzt werden, zahlreiche Theilnehmer in den Provinzen zu sammeln und sich namentlich mit den landwirthschaftlichen Vereinen in engere Verbindung zu setzen.

Berlin, den 23. Februar 1850.

gez. Fr. Aldenhofen, Abgeordneter für Neuß; von Borries, Abg. für Herford; Bentrup, Abg. für Bielefeld; Bennecke, Abg. für den sechsten Magdeburger Wahl-Bezirk; Graf Dyhrn, Abg. für Oels-Wartenberg und Namslau; v. Ende, Abg. für Waldenburg-Reichenbach; Haupt, Abg. für Glatz und Habelschwerdt; Harkort, Abg. für Hagen; Hammacher, Abg. für die Kreise Dortmund und Bochum; Hoffmann, Abg. für Oppeln und Falkenberg; Jungmann, Abg. für Recklingshausen; Kelch, Abg. für Pr. Eylau und Friedland; Kette, Abg. für Osterburg-Stendal; Leonhardt, Abg. für Sorau-Guben; Dr. Möcke, Abg. für Breslau; Plaßmann, Abg. für Arnsberg; von Peguilhen, Abg. für Wirsitz; Rodehuth, Abg. für Paderborn Büren-Wiedenbrück; von Sanden, Abg. für Ragnit und Tilsit; Sümmermann, Abg. für Hamm; Schimmel, Abg. für Burg-Steinfurth; Graf zu Stollberg, Abg. für Landeshut, Bolkenhain und Jauer; Tellkampf, Abg. für Waldenburg-Reichenbach; von Uechtritz, Abg. für den 5ten Liegnitzer Wahlbezirk; von Viebahn, Abg. für Bielefeld; Weihe, Abg. für Herfort; Graf Zie-then, Abg. für Schweidnitz, Striegau und Neumarkt; Graf Schwerin, Abg. für Anklam.

Statuten-Entwurf.

1) Der Sitz des Central-Vereins ist Berlin. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, einer zu bestimmenden Anzahl Comité-Mitglieder zur Leitung der Geschäfte, einem Secretair und Rechnungsführer.

2) In den Provinzen bilden sich Zweig-Vereine, welche mit dem Central-Verein in directer Verbindung stehen.

3) Der ordentliche Beitrag soll jährlich 3 Rthlr. nicht übersteigen. Die Provinzial-Comités haben in dieser Beziehung, um mögliche Theilnahme zu erwecken, den Beitrag nach Umständen zu ermäßigen.

4) Zweck der Gesellschaft ist, die Hebung des Flachs- und Hanfbaues in allen seinen Theilen, sowohl in Betreff der Cultur, als der Röstung und Zubereitung. Zu diesem Behufe werden die meisten Erfahrungen im In- und Auslande gesammelt und mitgetheilt. Sachverständige werden durch die Gesellschaft angenommen und auf Verlangen der Betheiligten an Ort und Stelle entsandt, um sowohl über die Zubereitung des Bodens, als über die Bestellung, Aussaat, Ernte und Bereitung die nöthigen Anweisungen zu geben. Die Gesellschaft trägt dabei die Reisekosten und derjenige, welcher Hülfe verlangt, das Wochenlohn.

5) Den

5) Den Zweig-Vereinen werden die Drucksachen und Pläne gratis zugestellt.
6) Die General-Versammlung findet jährlich zur Zeit des Zusammentritts der Kammern in Berlin statt. Gleichzeitig wird eine Ausstellung der gewonnenen Producte veranstaltet und sind nach Befinden Prämien zu ertheilen.
7) Der Entwurf der Geschäfts-Ordnung soll der nächsten General-Versammlung zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

№ 90. Betr. die im Ratiborer Kreise ausgebrochene Beschäl-Seuche. A. d. J. III. Nr. 428b.

Mit Bezug auf die Bestimmung ad 4. der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 22sten September 1840., welche unterm 26sten October desselben Jahres durch unser Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, wird hiermit bekannt gemacht, daß in Kranowitz, Thröm und Groß-Peterwitz, Ratiborer Kreises, die Beschäl-Seuche bei einigen Pferden zum Vorschein gekommen ist. Es dürfen daher vom Tage der Veröffentlichung an, im besagten Kreise auch anscheinend gesunde Pferde zum Begattungs-Acte nicht zugelassen werden, wenn die Besitzer nicht bei Hengsten ein nicht über vierzehn Tage, und bei Stuten ein nicht über vier Tage altes Gesundheits-Attest eines approbirten Arztes aufzuweisen haben.

Jede Uebertretung dieser, so wie der ad 2. und 3. des Allerhöchsten Cabinets-Befehls den Pferdebesitzern ertheilten Vorschriften wird mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Rthlrn., und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, jede Uebertretung der Vorschrift zu 1. der angezogenen Allerhöchsten Cabinets-Order, dagegen mit einer Polizeistrafe von 10 bis 100 Rthlrn. geahndet werden.

Die Local-Polizei-Behörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Bestimmungen sorgfältig zu achten.

Oppeln, den 9. April 1850.

Patent-Verleihung.

Dem Ober-Hütten-Inspector Mentzel zu Königshütte ist unter dem 4ten April 1850. ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Darstellung des Zink-Oxyds, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf die Dauer von sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden. Oppeln, den 13. April 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 91. Betr. die Ausführung des Gesetzes vom 24sten Februar c. wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 24sten Februar d. J., die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen betreffend (Gesetz-Sammlung Seite 62.), sind die erforderlichen Einlei-

leitungen getroffen worden. Mit Rücksicht darauf, daß im §. 7. der Allerhöchsten Verordnung vom 29sten Juni v. J. (Gesetz-Sammlung pro 1849. S. 237.) allen Behörden und Privat-Personen die Verpflichtung auferlegt worden ist, die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Kauf- und Pacht-Anschläge, Kataster, Privilegien und alle sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Gesetzes von Nutzen sein können, den damit beauftragten Beamten auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung zugänglich zu machen, werden die Herren Special-Commissarien unseres Geschäfts-Bezirks angewiesen, den mit der Ausführung des Gesetzes vom 24sten Februar d. J. beauftragten Beamten die Einsicht und Benutzung der bei Ihnen befindlichen, hierbei in Betracht kommenden Schriftstücke bereitwilligst zu gestatten, auf Erfordern Abschriften oder Auszüge daraus gegen Erstattung der Schreibgebühren zu ertheilen, auch den etwa an Sie ergehenden Requisitionen um selbstthätige Mitwirkung bei dem Grundsteuer-Veranlagungs-Geschäft oder bei Beschaffung der dazu erforderlichen Unterlagen überall nachzukommen.

Breslau, den 4. April 1850.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Personal-Chronik.

Der Stadtpfarrer und Actuarius Circuli Madey zu Groß-Strehlitz, ist zum Erzpriester des Archipresbyterats Groß-Strehlitz; — der Pfarr-Administrator Frieben zum Pfarrer in Groß-Zyglin, Beuthener Kreises; — der Predigt-Amts-Kandidat Frobenius zum Pastor in Stein-Seiffersdorf, Reichenbacher Kreises, — und der Rector der Bürgerschule in Schrimm, Preis, zum zweiten Lehrer am katholischen Seminar zu Peiskretscham, ernannt worden.

Der seitherige Regierungs-Referendarius Hobrecht, ist zum Regierungs-Assessor ernannt, und der Königl. Regierung in Posen zugetheilt worden; — der interimistische Domainen-Rentmeister Hampe zu Rybnik, ist als Polizei-Districts-Commissarius für den ersten Polizei-Bezirk des Rybniker Kreises bestellt; — der Oeconom August Engelbrecher zu Neustadt O./S., ist zum unbesoldeten Rathsherrn erwählt und bestätiget worden; — der seitherige Kämmerer zu Tarnowitz, Beuthener Kreises, ꝛc. Hergesell ist als solcher wiederum gewählt und bestätigt, — und der Kämmerer Czichon zu Rosenberg, ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalt, für den dem Bürgermeister Reichert daselbst, zugetheilten Bezirk, ernannt worden.

Ver-

Verstorben ist:

der katholische Pfarrer Rybarß zu Schreibersdorf, Neustädter Kreises.

Personal-Veränderungen

im Bereich der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direction.

Der Postmeister, Major a. D. Renouard de Viville zu Ratibor, ist in den Ruhestand versetzt, und die Verwaltung des Post-Comtoirs zu Ratibor, dem Ober-Post-Secretair Haase übertragen worden. —

Der Post-Secretair Conrad ist von Neisse nach Neustadt O. S., und der Post-Secretair Posselt von Neustadt O. S. nach Oppeln versetzt worden. —

Die Verwaltung des Post-Comtoirs in Ujest ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Adolph, auf den Post-Expediteur Adolph jun. übergegangen, und diejenige des Post-Comtoirs zu Prß. Oderberg dem Post-Expediteur Golz übertragen worden.

Der Briefträger und Wagenmeister Wünsch ist von Cosel als Wagenmeister nach Gleiwitz versetzt worden. —

Der ehemalige Landbriefträger Posek aus Carlsruhe, ist bei dem Post-Comtoir zu Gleiwitz, der invalide Postillon Beck bei demjenigen zu Neisse, der seitherige Hilfsbriefträger Lindow bei demjenigen zu Ratibor als Packetträger und Unterbeamte in Beschäftigung getreten.

Als Landbriefträger sind angenommen und bestätigt worden, der invalide Unteroffizier Köhl bei dem Post-Comtoir in Schurgast, der invalide Unteroffizier Beinach bei dem Post-Comtoir zu Ratibor und der Unteroffizier Biniek bei dem Post-Comtoir zu Pleß.

Oppeln, den 5. April 1850.

Der commiss. Ober-Post-Director.

(gez.) Albinus.

Personal-Nachrichten

im Verwaltungs-Bereich des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Ernannt:

der Auscultator Benno v. Gillern zum Appellations-Gerichts-Referendarius.

Versetzt:

der Kreis-Richter v. Schweinichen zu Beuthen, an das Kreis-Gericht zu Gleiwitz;

der Ober-Gerichts-Assessor Polko, von dem Kreis-Gericht in Ratibor an das Kreis-Gericht in Rybnik;

der Auscultator Benno v. Gillern zu Breslau an das Appellations-Gericht in Ratibor;

der

der Referendarius Elsner von Gronow, an das Appellations-Gericht zu Groß-Glogau;
der Referendarius Herrmann v. Gillern zu Breslau, an das Appellations-Gericht in Ratibor;
der Auscultator Böhm an das Appellations-Gericht in Breslau.

Pensionirt:
der Kreis-Gerichts-Bote und Executor Brauner zu Falkenberg,
der vormalige Patrimonial-Gerichts-Deposital-Rendant Weber in Carlsruhe.

Gestorben:
der Rechts-Anwalt Scholz in Gleiwitz.

Nachweisung der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

No.	Name der Ortschaften.	Kreis	Name der Schiedsmänner.
1	Tarnowitz	Beuthen	Bürgermeister Malchow zu Tarnowitz.
2	Koppitz	Grottkau	Müller Fried zu Koppitz.
3	Friedrichsthal u. Creutzburgerhütte	Oppeln	Hüttenvogt Moritz zu Creutzburgerhütte.
4	Tworog, Schwiniowitz, Neudorf, Mikoleska, Kotten, Wessolla und Potemba	Tost-Gleiwitz	Köhlereiverwalter Arnold zu Kotten.
5	Belschnitz und Odrau	Ratibor	Schullehrer Onderka zu Belschnitz.
6	Tarnau und Kossorowitz	Oppeln	Schullehrer Schniechotta zu Tarnau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17.

Oppeln, den 23sten April 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 92. Betr. die im hiesigen Regierungs-Bezirk pro 1850. errichteten Privat-Beschäl-Stationen. A. d. J. III. Nr. 468.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26sten Februar c. (Amtsblatt Stück Nr. 11. Seite 72.), werden die nachträglich noch angezeigten, im hiesigen Regierungs-Bezirke pro 1850. etablirten Privat-Beschäl-Stationen, nachstehend bekannt gemacht.

Oppeln, den 6. April 1850.

Nachweisung
der im Regierungs-Bezirk Oppeln im Jahre 1850. etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Nr.	Ort der Beschäl-Station.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Namen und Stand der Besitzer.
1	Grüben	Falkenberg	1	Landrath Graf Seherr.
2	Kamnig	Grottkau	1	Bauer Joseph Raßmann.
3	Laband	Tost-Gleiwitz	1	Gutsbesitzer Baron Welczek.
4	Leobschütz	Leobschütz	2	Gastwirth Wilhelm Teller.
5	Pawlowitz	Pleß	1	Gutsbesitzer v. Gusner.
6	Rudoltowitz	dto.	1	v. Eickstädt.
		zusammen:	7	

№ 93.
Betr. die dem Schullehrer Tannhäuser zu Friedrichshütte ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Atteſten über Pferdeverkäufe. A. d. J. VI. Nr. 1079 c.

Dem Schullehrer Tannhäuser zu Friedrichshütte, im Beuthener Kreiſe, iſt auf Grund des §. 7. des Geſetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einſaſſen in den Ortſchaften Piaſſetzna, Klein-Pniowitz, Boruſchowitz und Salzcoctur, welche Pferde verkaufen, vertauſchen, verſchenken oder ſonſt veräußern wollen, die vorſchriftsmäßigen Legitimations-Atteſte auszuſtellen.

Oppeln, den 2. April 1850.

Bekanntmachung.

№ 94.
Betr. das Jagd-Polizei-Geſetz. Vom 7ten März 1850. A. d. J. III. Nr. 422 a.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zuſtimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Ausübung des einem jeden Grundbeſitzer auf ſeinem Grund und Boden zuſtehenden Jagdrechts wird nachſtehenden Beſtimmungen unterworfen.

§. 2.

Zur eignen Ausübung des Jagdrechts auf ſeinem Grund und Boden iſt der Beſitzer nur befugt:

a. auf ſolchen Beſitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forſtwirthſchaftlich benutzten Flächenraum von wenigſtens dreihundert Morgen einnehmen und in ihrem Zuſammenhange durch kein fremdes Grundſtück unterbrochen ſind; die Trennung, welche Wege oder Gewäſſer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zuſammenhanges nicht angeſehen;

b. auf allen dauernd und vollſtändig eingefriedeten Grundſtücken.

Darüber, was für dauernd und vollſtändig eingefriedet zu erachten, entſcheidet der Landrath;

c. auf Seen, auf zur Fiſcherei eingerichteten Teichen und auf ſolchen Inſeln, welche Ein Beſitzthum bilden.

§. 3.

Wenn die im §. 2. bezeichneten Grundſtücke mehr als dreien Beſitzern gemeinſchaftlich gehören, ſo iſt die eigene Ausübung des Jagdrechts auf dieſen Grundſtücken nicht ſämmtlichen Mitbeſitzern geſtattet.

Dieſelben müſſen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchſtens Dreien unter ihnen übertragen. Doch ſteht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angeſtellten Jäger ausüben zu laſſen oder zu verpachten.

Gemeinden oder Corporationen dürfen das Jagdrecht auf ſolchen ihnen gehörenden Grundſtücken (§. 1.) nur durch Verpachtung oder durch einen angeſtellten Jäger ausüben.

§. 4.

Alle übrigen Grundſtücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu den im §. 2. gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinſchaftlichen Jagdbezirk. Es iſt aber

den

den Gemeinde-Behörden gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeinde-Bezirke oder einzelne Theile eines Gemeinde-Bezirks mit einem anderen Gemeinde-Bezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagd-Bezirke zu vereinigen. Auch soll die Gemeinde-Behörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde aus dem Bezirke einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als dreihundert Morgen umfassen darf.

Den Besitzern der im §. 2. bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirke ihrer Gemeinden anzuschließen.

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 5.

Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenn gleich die Grundstücke nicht zu den im §. 2. gedachten gehören.

§. 6.

Auf den im §. 5. aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.

Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

§. 7.

Grundstücke, welche von einem über dreitausend Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2. fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen, oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enclave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers, nicht Gebrauch, so steht dem letztern die Ausübung der Jagd auf dem enclavirten Grundstücke zu.

Stoßen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens Dreihundert Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

§. 8.

Die im §. 5. des Gesetzes vom 31sten October 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 344.) enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, so wie in dem der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten bleiben unverändert in Kraft.

§. 9.

Die Besitzer der, einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagd-Angelegenheiten durch die Gemeinde-Behörde vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeinde-Bezirken zu Einem Jagd-Bezirke vereinigt, so bestimmt die Aufsichts-Behörde diejenige Gemeinde-Behörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.

§. 10.

Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeinde-Behörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagd-Bezirke entweder:

a. die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
b. die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder
c. dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots oder aus freier Hand, verpachtet werden.

Die Pacht-Verträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 11.

Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeinde-Casse gezahlt, und, nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten, durch die Gemeinde-Behörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt.

§. 12.

Die Verpachtung der Jagd sowohl auf den im §. 2. erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jadbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde als Jagdpächter angenommen werden.

Afterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.

§. 13.

Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke als auch den Besitzern der im §. 2. bezeichneten Grundstücke ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

§. 14.

Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen, für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagd-

Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inländers, von dem Landrathe des Wohnortes des Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§. 16., 17. u. 19. gegen den Ausländer verhängt werden, so wie für die Untersuchungskosten.

Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von einem Thaler zur Kreis-Communal-Casse des Wohnorts des Extrahenten entrichtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet.

Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

Die im Königlichen oder Communal-Dienste angestellten Forst- und Jagd-Beamten, so wie die lebenslänglich angestellten Privat-, Forst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeldlich, so weit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. In Jagdscheinen, welche unentgeldlich ertheilt sind, muß dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden.

§. 15.

Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:

a. solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;

b. denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, so wie denen, welche unter Polizei-Aufsicht stehen oder welchen die National-Cocarde aberkannt ist.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels, oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe, versagt werden.

§. 16.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft wie folgt:

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt.

Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern belegt.

§. 17.

Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern belegt.

Wer

Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Confiscation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeinde-Behörde jagt, ebenso derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdcontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

§. 18.

Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 31sten October 1848. geltend gewesenen Gesetzen.

Die Verordnung vom 9ten December 1842. §§. 1. und 2. (Gesetz-Sammlung 1843. S. 2.) und das Publicandum vom 7ten März 1843. (Gesetz-Sammlung 1843. S. 92.) treten wieder in Kraft. Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu funfzig Thalern geahndet.

§. 19.

Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

§. 20.

Wegen einer Jagdpolizei-Uebertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.

§. 21.

Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, so wie durch Zäune, kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§. 22.

Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeinde-Behörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§. 23.

Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§. 7.), erheblichen Wild-

Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer, der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung. Wird gegen die Verfügung des Landraths bei der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde der Rekurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landraths erlegte oder gefangene Wild, muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen, und die desfallsige Anzeige binnen vier und zwanzig Stunden erstattet werden.

§. 24.

Auch der Besitzer einer solchen Waldenklave, auf welcher die Jagd nach §. 7. gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landraths, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung ertheile, das auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enklaven-Besitzers.

In den in den §§. 23. und 24. gedachten Fällen vertritt die von dem Landrathe zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

§. 25.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.

Den Jagd-Verpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpacht-Contracten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

§. 26.

Wenn die jetzt bestehenden Jagdpacht-Contracte der Bildung der in den §§. 4. und 7. vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke hinderlich sind, so treten dieselben mit dem ersten Juli 1851. von selbst außer Kraft.

§. 27.

§. 27.

In denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Orts-Polizei-Behörden ausgeübt, und in Stelle der Kreis-Communal-Casse tritt die städtische Casse.

§. 28.

Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungs-Commandanten besonders visiren lassen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern geahndet.

§. 29.

An die Stelle der in den §§. 16., 17., 18. und 28. angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 30.

Alle diesem Gesetze entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§. 31.

Unser Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Indem wir vorstehend das zum Schutze der öffentlichen Sicherheit aus Rücksicht auf die Schonung der Feldfrüchte und im national-ökonomischen Interesse durch die Gesetz-Sammlung erlassene Jagd-Polizei-Gesetz zur genauesten Beachtung öffentlich verbreiten, wird das Publicum noch auf folgende Punkte vorzüglich aufmerksam gemacht:

a. die eigene Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden ist nur den Besitzern der im §. 2. des Gesetzes bezeichneten Grundstücke und derjenigen im §. 7. erwähnten Wald-Enklaven, auf denen der Wald-Besitzer die Jagd nicht verpachten will, erlaubt;

b. ein Jeder ohne Ausnahme, welcher die Jagd ausüben will, muß vorher **einen Jagdschein** bei dem Landraths-Amte des Kreises, in welchem er seinen Wohnsitz hat, lösen und diesen bei der Jagd zur Vermeidung der im §. 16. l. c. bemerkten Geldstrafe, stets bei sich tragen (§§. 14. und 27.) Die im Königlichen oder Communal-Dienste angestellten Forst- und Jagdbedienten, so wie die

die lebenslänglich angestellten Privat-, Forst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeldlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt, wogegen ein jeder andere, welcher die Jagd ausüben will, für den Jagdschein auf jedes Jahr eine Abgabe von Einem Thaler zur Kreis-Communal-Casse des Kreises seines Wohnorts zu entrichten gehalten ist. Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt sonst kosten- und stempelfrei.

c. die vor Verkündung des Gesetzes vom 31sten October 1848. geltend gewesenen Bestimmungen über die Heege- und Schonzeit, sind wieder in Kraft getreten, namentlich die Verordnung vom 9ten December 1842. §§. 1. und 2. (Gesetz-Sammlung 1843. S. 2.) und das Publicandum vom 7ten März 1843. (Gesetz-Sammlung 1843. S. 92.)

Die Regulirung und Begrenzung der einzelnen Jagdbezirke im Einverständnisse mit den Gemeinde-Behörden, ist den landräthlichen Behörden, innerhalb der denselben untergebenen Kreise, übertragen worden.

Oppeln, den 9. April 1850.

№ 95.
Betr. die Absperrung der Chausseen.
A. d. J. VIII. Nr. 504 c.

Mittelst Circular-Verfügung des Königlichen Ministerii für Handel und Gewerbe vom 31sten Mai 1839. ist zwar das Verfahren, die Chaussee-Fahrbahnen auf einem Theile der Breite in der Weise abzusperren, daß die Fuhrwerke in Schlangenlinien geleitet werden müssen, untersagt worden. Da indeß zur bessern Erhaltung der Bahnen eine möglichst gleichmäßige Benutzung in der ganzen Breite derselben als ein wesentliches Erforderniß hervorgetreten ist, die Gewohnheit der Fuhrleute aber, die Bahnen nur in der Mitte oder in dem entstandenen Geleise zu befahren, sich trotz der angedrohten Strafen nicht immer beseitigen läßt, und dadurch die nachtheiligsten Folgen, besonders für die Chausseen, welche aus weichem Material gebaut sind, herbeigeführt werden, so ist das oben bezeichnete Verbot mittelst Circular-Verfügung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 27sten März d. J. aufgehoben und die theilweise Absperrung der Fahrbahn durch Vorlagen zur Tageszeit angeordnet worden.

Oppeln, den 14. April 1850.

№ 96.
Betr. die an die Straf-Anstalten zu Brieg und Schweidnitz abzuliefernden Sträflinge und Corrigenden.
A. d. J. VI. Nr. 2584.

Es gehen von den Directionen der Straf-Anstalt zu Brieg und des Correctionshauses zu Schweidnitz wiederholte Beschwerden darüber ein, daß Sträflinge und Corrigenden im unreinen Zustande und voll Ungeziefer dorthin abgeliefert werden. Wir sehen uns daher genöthigt, die Bestimmung der Amtsblatt-Verordnung vom 22sten Juli 1843., sowie der darin allegirten Circular-Verfügungen vom 25sten März 1833. und 13ten August 1840. den Behörden, namentlich hinsichtlich folgender Punkte in Erinnerung zu bringen.

Diejenigen Polizei- oder Verwaltungs-Behörden, welche den Transport eines solchen Sträflings oder Corrigenden oder einer andern, überhaupt mittelst Transportes weiter zu befördernden Person einleiten, sind dafür verantwortlich, daß der Transportat

vor seiner Absendung und zwar, so weit dies thunlich, unter seiner eigenen Mitwirkung, vollständig gereinigt werde. Sollte ein Transportat dadurch, daß die Gefängnisse einer Zwischenstation im unreinen Zustande sich befinden, oder in Folge der vernachlässigten Aufsicht über ihn, während des Transportes, wieder verunreinigt werden; so wird diejenige Behörde, welche hierbei eine Verschuldung trifft, oder welche den im unreinen Zustande angekommenen Transportaten ungereinigt weiter befördert, nicht nur zum Ersatz der Reinigungskosten angehalten, sondern auch nach Befinden, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Rthlr. belegt werden.

Sollte es vorkommen, daß einer Polizei- oder Verwaltungs-Behörde ein Transportat von einer früheren Station im unreinen Zustand zugeführt wird, so hat erstere dies durch schriftliche oder protocollarische Erklärung des Gefangen-Aufsehers, sowie durch Vernehmung der Transportaten und der Transporteurs, welche ihn abgeliefert haben, genügend festzustellen, demnächst aber mit der Reinigung sofort vorzugehen und sodann unter Beifügung der Liquidation der Reinigungs-Kosten und des Verhandelten an uns zu berichten.

Den landräthlichen Behörden wird hierbei aufgegeben, bei den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Revisionen der Gefängnisse, namentlich in den Transport-Stationen, sich davon genau zu überzeugen, daß die nöthigen Anstalten zur Reinigung der Gefangenen und Transportaten in denselben getroffen sind.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir auch darauf aufmerksam machen, daß nach den Vorschriften der General-Transport-Instruction vom 16ten September 1816., Transportaten während des Transportes nicht, wie zuweilen geschieht, in Wirthshäusern, sondern nur in den Gefängnissen, für deren Vorhandensein, so wie für deren angemessenen und sicheren Zustand auf jeder Transport-Station gesorgt sein muß, übernachten sollen.

Wenn unerwartete Umstände die rechtzeitige Erreichung der Transport-Station oder des Transport-Zieles verhindern, so muß der Transportat der Polizei- oder Communal-Obrigkeit des Zwischenortes, in welchem übernachtet wird, überliefert und von dieser für seine Einsperrung in ein sicheres Gefängniß, oder für seine sorgfältige Bewachung während des nächtlichen Aufenthalts, gesorgt werden.

Die Absendung eines Corrigenden auf Grund der von uns ertheilten Detentions-Order darf niemals erfolgen, bevor nicht dessen Gesundheit und Arbeitsfähigkeit durch ein nach sorgfältiger Prüfung ausgestelltes ärztliches Attest, in Gemäßheit der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9ten November 1827., vollständig festgestellt ist.

Oppeln, den 15. April 1850.

Patent-Verleihungen.

Dem Fabriken-Besitzer Borsig in Berlin, ist unter dem 7ten April 1850. ein Patent, auf eine Brems-Vorrichtung für Eisenbahn-Wagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne die Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf

auf die Dauer von fünf Jahre;
dem Goldarbeiter Wildt und Buchbinder Freudenberg zu Simmern unter dem 12ten April 1850. ein dergleichen,
auf ein für neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Messer- und Gabelschalen mit Metall-Verzierungen zu versehen,
auf die Dauer von fünf Jahre, und
dem Apotheker Pierlocz-Feldmann zu Aachen, am 6ten April 1850. unter Aufhebung des ihm am 2ten Januar d. J. ertheilten Patents, auf ein Verfahren zum Ausbringen des Zinks aus dem Galmei, ein anderweites dergleichen
auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Ausbringen des Zinks aus Zink-Erzen,
auf die Dauer von fünf Jahren, von jenen oben bezeichneten Tagen an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Oppeln, den 19. April 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 97. Betr. die Eröffnung der neuen Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts.

Die zweite Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts für das Jahr 1850. beginnt mit dem 1sten Mai d. J. im Saale des hiesigen Rathhauses, und wird muthmaßlich 14 Tage dauern.

Gemäß §. 69. des Gesetzes vom 3ten Januar 1849., wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 10. April 1850.

Der Vorsitzende des Schwur-Gerichts.
v. Schmid.

Personal-Chronik.

Nachdem der in deutscher Sprache abgehaltene diesjährige Lehrcursus in dem hiesigen Königlichen Hebammen-Lehr-Institute beendiget und die Schülerinnen geprüft worden, sind die nachstehend genannten Candidatinnen von uns als Hebammen approbirt worden:

I. Für den Kreis Beuthen:
die Renata, verehel. Dominik aus Tarnowitz;
" Minna, " Cychowsky aus Rudy-Piekar.

II. Für den Kreis Cosel:
die Josepha, verehel. Scholz aus Cosel.

III. Für

III. Für den Kreis Creutzburg:

die Johanna, verehel. Klisch aus Deutsch-Würbitz;
" Caroline, " Naß aus Creutzburg.

IV. Für den Kreis Grottkau:

die Eva, verehel. Geppert aus Ellguth.

V. Für den Kreis Leobschütz:

die Theresia, verehel. Schenek aus Peterwitz;
" unverehel. Marie Schneeweiß aus Schmeisdorf;
" " Theresia Steuer aus Kreisewitz;
" " Theresia Menschig aus Bleischwitz;
" Theresia, verehel. Russek aus Gläsen;
" Maria, " Philipp aus Katscher;
" Josepha, verw. Kintzel aus Gröbnig;
" Rosalie, verehel. Engel aus Leobschütz.

VI. Für den Kreis Neisse:

die unverehel. Marie Hollunder aus Alt-Patschkau;
" Theresia, verehel. Wiedermann aus Riedlitz;
" Catharina, " Kirchner aus Kunzendorf;
" Johanna, " Langer aus Heidau.

VII. Für den Kreis Neustadt:

die Theresia, verehel. Sauer aus Steinau;
" Francisca, " Feige aus Neustadt;
" Maria, Josepha, verehel. Rölle aus Langenbrück;
" Pauline, verehel. Märgner aus Dittmannsdorf.

VIII. Für den Kreis Oppeln:

die Albertine, verehel. Kutz aus Chrzumczütz;
" Beate, " Gomolzig aus Carlsruhe;
" Wilhelmine, " Wagner aus Carlsruhe.

IX. Für den Kreis Groß-Strehlitz:

die unverehel. Auguste Ernst aus Wyssoka;
" Anna, verehel. Geppert aus Colonnowska;
" Marianne, verehel. Wawrzinek aus Ziandowitz.

Oppeln, den 8. April 1850.

Nach-

Nachweisung

von

den mittleren Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks Oppeln, nach Preuß. Maaß und Gewicht

für den Monat März 1850.

Nummer.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	1	21	3	1	3	3	„	26	6	„	22	„	„	27	„	4	5	„
2	Cosel	1	15	6	„	25	6	„	22	„	„	18	„	„	18	6	3	5	„
3	Creutzburg	1	16	11	„	25	6	„	22	7	„	15	2	„	14	5	2	28	3
4	Falkenberg	1	18	„	„	26	„	„	22	6	„	16	„	„	20	„	3	„	„
5	Gleiwitz	1	16	5	„	28	4	„	23	11	„	17	4	„	19	6	3	11	3
6	Grottkau	1	14	8	„	23	3	„	20	„	„	14	10	„	20	„	2	25	„
7	Leobschütz	1	15	„	„	23	6	„	21	„	„	16	4	„	18	„	3	20	„
8	Lublinitz	1	26	„	1	2	„	„	29	„	„	21	6	„	16	„	3	10	„
9	Neisse	1	17	7	„	25	2	„	19	2	„	16	2	„	16	„	3	„	„
10	Neustadt	1	17	3	„	24	11	„	19	11	„	16	3	„	20	„	3	12	6
11	Oppeln	1	13	„	„	28	„	„	24	6	„	17	6	„	22	6	2	26	„
12	Pleß	„	„	„	„	27	11	„	„	„	„	17	3	„	18	„	2	15	„
13	Ratibor	1	14	2	„	24	9	„	19	11	„	16	1	„	19	9	2	22	6
14	Rosenberg	1	27	2	„	27	3	„	22	„	„	20	6	„	15	„	2	15	„
15	Rybnik	„	„	„	„	28	9	„	„	„	„	20	1	„	14	7	2	25	7
16	Groß-Strehlitz	1	14	„	„	26	3	„	23	3	„	17	3	„	17	„	3	15	„

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18.

Oppeln, den 30sten April 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 21. enthält:

(№ 3263.) Das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, mit dem Preußischen Staats-Gebiete. Vom 12. März 1850.

(№ 3264.) Den Vertrag, zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen, wegen Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern Siegmaringen. Vom 7. December 1849.

(№ 3265.) Das Patent, wegen Besitznahme des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen und des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 12. März 1850.

(№ 3266.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Februar 1850., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Actien-Gesellschaft für den Bau der Chaussee von Gröningen über Groß-Oschersleben nach Neindorf.

(№ 3267.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Februar 1850., die Errichtung eines Gewerbe-Gerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Schwedt betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 29sten April 1848. (Gesetz-Sammlung pro 1848. № 98. Betr. die Uebertragung der

Aufnahme der Geburten und Sterbefälle, an den Magistrat zu Schurgast und den Polizei-Verwalter Smy zu Friedland.

1848. Seite 129.) ist die Aufnahme der, nach den §§. 3., 4. und 9. der Verordnung vom 30sten März 1847. (Gesetz-Sammlung Seite 125.) und nach den §§. 10., 11. und 15. des Gesetzes vom 23sten Juli 1847. (Gesetz-Sammlung Seite 263.), zum Zwecke der bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen zu machenden Anzeigen,

1) für den Bereich der Stadt Schurgast und des Dorfs Norock, dem Magistrat zu Schurgast, und
2) für den Bereich des Städtchens und des Dorfes Friedland, Falkenberger Kreises, dem Polizei-Verwalter Smy zu Friedland,

mit der Wirkung übertragen worden, daß auf Grund der aufgenommenen und den betreffenden Gerichten einzureichenden Verhandlungen, die Eintragung in die vorgeschriebenen Register erfolgen kann.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Oppeln und Ratibor, den $\frac{\text{16ten März}}{\text{5ten April}}$ 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Königliches Appellations-Gericht.

№ 99. Betr. die nach Russisch-Polen auszuweisenden Personen. A. d. J. VI. Nr. 2368 b.

Die Auslieferung der nach der Cartel-Convention mit Rußland vom 20/8ten Mai 1844. (Gesetz-Sammlung 1844. Seite 195.) von derselben betroffenen Russisch-Polnischen und Russischen Unterthanen erfolgt, wie den Verwaltungs-Behörden unsres Regierungs-Bezirkes durch Circular-Verordnungen bekannt gemacht worden ist, ausschließlich durch den Landrath v. Koscielski zu Lublinitz.

Dennoch ist es wiederholt vorgekommen, daß dergleichen nach Russisch-Polen auszuweisende Personen, namentlich Bettler und Landstreicher, andern Landräthen behufs der Weiterbeförderung über die Grenze zugesendet worden sind, von welchen sie jedoch nur an den Landrath v. Koscielski weiter gesendet werden konnten. Da ein solches Verfahren nicht nur unnöthige Weiterungen, sondern auch durch unnützer Weise verlängerte Transporte bedeutende Mehrkosten verursacht, so weisen wir die sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks wiederholt an, alle nach Russisch-Polen in Gemäßheit der gedachten Cartel-Convention auszuführenden Transporte, auf dem gradesten Wege innerhalb der gewöhnlichen Transport-Stationen nach Lublinitz zu leiten.

Hierbei müssen wir auch auf die Vorschriften des Artikels **XXIII.** der gedachten Cartel-Convention aufmerksam machen, wonach der Absendung derjenigen Personen, welche aus irgend einem Grunde aus dem Preußischen Staat ausgewiesen werden, jedesmal eine Correspondenz und Verständigung mit den jenseitigen Behörden über die Annahme des Ausgewiesenen vorausgehen muß; mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn die Ausgewiesenen mit noch gültigen oder höchstens seit Jahresfrist abgelaufenen Pässen, Heimathsscheinen und andern genügenden und unverdächtigen Legitimations-Scheinen versehen sind.

Diese

Diese Communication kann durch uns oder durch Vermittelung des Landraths v. Koscielski erfolgen. Die Absendung des Auszuweisenden muß jedoch so lange ausgesetzt bleiben, bis entweder die Erklärung der competenten Russisch-Polnischen Behörde über die Bereitwilligkeit oder Verpflichtung zur Annahme desselben, oder von uns oder von dem Landrath v. Koscielski eine besondere Aufforderung, den Transport einzuleiten, der absendenden Behörde, zugegangen ist.

Sollten durch die Nichtbeachtung dieser Vorschriften Transporte in ungerechtfertigter Weise eingeleitet oder verlängert, überhaupt unnöthige Kosten oder Weiterungen veranlaßt werden, so werden unnachsichtlich die hieran schuldigen Behörden zur Berichtigung der dadurch entstandenen Kosten angehalten, auch nach Befinden der Umstände mit ernsten Ordnungsstrafen belegt werden.

Die Verpflichtung, die Verbindlichkeit der auswärtigen Behörden zur Annahme eines Ausgewiesenen vor Einleitung des Transportes festzustellen, liegt nach einer neueren Ministerial-Entscheidung den Verwaltungs-Behörden auch hinsichtlich solcher Ausländer ob, welche ihnen von den Gerichts-Behörden zur Fortschaffung über die Landes-Grenze überwiesen werden. Oppeln, den 15. April 1850.

№ 100. Betr. die Erledigung des Kreis-Chirurgen-Postens zu Neisse. A. d. J. IX. Nr. 513b.

Die durch den Tod des bisherigen Kreis-Wundarztes Lange erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle des Neisser Kreises, soll anderweit wieder besetzt werden.

Hierzu können sich qualificirte Bewerber innerhalb vier Wochen bei uns, unter Einreichung ihrer Zeugnisse melden. Oppeln, den 19. April 1850.

№ 101. Betr. die von dem Dr. Opitz gegründete Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Casse. A. d. J. XIII. 260b.

Mit Bezugnahme auf unsere unterm 7ten December v. J. erlassene Bekanntmachung (Amtsblatt pro 1849. Seite 227. Stück 39.), die von dem Dr. Opitz begründete Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Casse betreffend, wird nachstehende, von dem Herrn Minister des Innern an das Curatorium der gedachten Casse ergangene Verfügung vom 16ten Februar c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 17. April 1850.

Nachdem die wiederholt gegen die Wahrscheinlichkeit eines dauernden Bestandes der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Casse erhobenen Bedenken durch sachverständige Gutachten beseitigt sind, und dieselbe bereits ein sehr erhebliches Gesellschafts-Vermögen erworben hat, glaube ich keinen Anstand nehmen zu dürfen, die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit über die Provinz Brandenburg hinaus zu genehmigen. Indem ich diese Genehmigung hiermit ertheile, erachte ich vor Bestätigung der Statuten, welche dazu in ihrer jetzigen Gestalt nicht geeignet sind, und vor Beschlußnahme über die Befürwortung der Ertheilung von Corporations-Rechten an die Gesellschaft, noch eine abermalige Erwägung einiger Erinnerungen gegen die vorgelegten Statuten für nothwendig und kann daher der Gesellschaft nur die Ermächtigung ertheilen, einstweilen bis zum 1sten October c.

nach den vorgelegten, revidirten Statuten zu verfahren, und zwar unter der Aufsicht des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidiums, welches dieselbe vorläufig nach Maaßgabe dieser Statuten zu üben hat ꝛc.

Berlin, den 16. Februar 1850.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Manteuffel.

An
das Curatorium der Berliner Aussteuer-,
Sterbe- und Unterstützungs-Casse
hier.

Markt-Verlegung zu Gleiwitz.

Der am 22sten Mai d. J. zu Gleiwitz anstehende Jahrmarkt, ist auf den 4ten Juni c. verlegt worden. Oppeln, den 20. April 1850.

Geschenk an die evangelische Kirche in Creutzburg.

Die Bauer-Wittwe Dalibor in Polanowitz, hat der evangelischen Kirche in Creutzburg eine dreiquartige neusilberne Weinkanne geschenkt.

Oppeln, den 23. April 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 102. Betr. Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfern, oder einer anderen ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich

Pruskie ustawy karne zawierają w sobie następujące przepisy dla uchronienia dzieciobóystwa:

1) Każda niezamężna białogłowa jako też i mężatki które w oddaleniu męża swego żyją, powinne są, w razie dopuszczenia, się brzemienność swoją zwierzchności mieyscowej lub swoim rozpicóm, opiekunóm, państwa służby czyli gospodarzóm, położnej akuszerowi albo innéj podciwej kobiecie opowiedzieć, i wedle porady tychże osób się sprawować.

2) Połóg tajemnie odbyć nie jest ge-

geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Ratibor, den 15. April 1850.

wolno, lecz ma się stać w przytomności pomocy należytej.

3) Była tylko jedna niewiasta przy pologu przytomną, tedy dziecię zaraz pokazane być musi, niech będzie nieżywo lub żywo porodzóne.

4) Rozmyślne zabóystwo dziecięcia, powciąga karę śmierci na się, a gdy dziecię przez nieostróżne obchodzenie znim, życie utraci, tedy nastąpi wieloletnia aż dożywotna kara w dómu poprawy czyli w cuchthauzie.

5) Ale i takową białogłowę która cziąż i porodzenie zatejeła, oczekiwa wieloletnia kara w cuchthauzie gdyby się dziecięciu jakie niesczęście stało, nawet i chociazby nic innego nie uczyniła przez coby powód do smierci dziecięcia powstał.

6) Gdy sprawca brzemiennósci, oycowie, opiekunowie lub państwo czyli gospodarze służby, powinność swoję zaniedbają, tedy zasługują na karę i odpowiedzialność.

Racibórz, dnia 15. Kwietnia 1850. roku.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 103. Betr. das zu verabreichende Viehsalz.

In der Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 9ten November 1845. ist zu 5. vorgeschrieben, daß der Viehsalzbezug nur gegen Uebergabe einer schriftlichen Bedarfs-Anmeldung bei der betreffenden Verkaufsstelle gestattet sein soll.

Von dieser Vorschrift soll indeß nach einer neuern höhern Beschließung bis auf Weiteres versuchsweise abgesehen, und das Viehsalz denen, welche sich deshalb melden, gegen mündliche Angabe derjenigen Nachrichten, welche zur Führung der angeordneten Registerführung erforderlich sind, abgelassen werden.

Das

Das betreffende Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 19. April 1850.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Regierungs-Rath.

Giseke.

№ 104. Betr. die Veränderungen vom Bestande und Gange der Posten im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction treten vom 1sten Mai c. ab, folgende Veränderungen im Bestande und Gange der Posten ein:

Es werden aufgehoben:

1) die tägliche Personen-Post zwischen Oppeln und Neustadt O. S.;
2) = wöchentlich viermalige Personen-Post zwischen Kandrzin und Neisse;
3) = wöchentlich dreimalige Personen-Post zwischen Kandrzin und Zülz;
4) = tägliche Personen-Post zwischen Neisse und Pleß;
5) = tägliche Cariol-Post zwischen Kandrzin und Gnadenfeld;
6) = die tägliche Cariol-Post zwischen Friedland und Neisse;
7) = wöchentlich dreimalige Personen-Post zwischen Ziegenhals und Neisse.

Dagegen werden neu eingerichtet:

1) Eine wöchentlich dreimalige Personen-Post zwischen Oppeln u. Neustadt O. S., über Proskau, Chrzelitz und Zülz.

Aus Oppeln abgehend: Sonntag, Dienstag, Donnerstag 12 Uhr Mittags.
In Neustadt O. S. ankommend: an denselben Tagen 7 — 8 Uhr Abends.
Aus Neustadt O. S. abgehend: Sonntag, Dienstag, Donnerstag 2¼ Uhr Morgens.
In Oppeln ankommend: an denselben Tagen 9¼ Uhr Morgens.
Personengeld: 5 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht. Viersitzige Wagen mit Beichaisen-Gestellung in Oppeln, Neustadt O. S. und Zülz.

2) Eine tägliche Personen-Post zwischen Neisse und Ratibor, über Neustadt O. S., Hotzenplotz, Leobschütz und Bauerwitz.

Aus Neisse abgehend: um 11 Uhr Abends, nach Ankunft des letzten Eisenbahnzuges.
In Ratibor ankommend: am folgenden Tage um 10 — 11 Uhr Vormittags.
Aus Ratibor abgehend: um 2 Uhr Mittags, nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges aus Cosel.
In Neisse ankommend: um 12 — 1 Uhr Nachts.
Personengeld: 5 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht. Viersitzige Wagen mit Beichaisen-Gestellung.

3) Eine tägliche Personen-Post zwischen Ratibor und Pleß, über Rybnick und Sohrau.

Aus Ratibor abgehend: um 8¾ Uhr Abends, nach Ankunft des Vereins-Eisenbahnzuges aus Berlin.

In

In Pleß ankommend: 3 — 4 Uhr Morgens am folgenden Tage.
Aus Pleß abgehend: um 12 Uhr Nachts zum Anschluß an die Post nach Gleiwitz in Rybnick, und an den ersten Bahnzug in Ratibor.
In Ratibor ankommend: um 7 Uhr Vormittags.
Personengeld: 5 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht. Viersitzige Wagen mit Beichaisen-Gestellung.

4) Eine tägliche Personen-Post zwischen Ober-Glogau und Zülz.

Aus Ober-Glogau abgehend: um 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Personen-Post aus Gogolin.
In Zülz ankommend: um 5¾ Uhr Abends, zum Anschluß an die Personen-Posten nach Neustadt O. S. (Neisse).
Aus Zülz abgehend: um 4 Uhr früh nach Ankunft der Personen-Posten aus Neustadt O. S. (Neisse).
Personengeld: 5 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht. Viersitzige Wagen mit Beichaisen-Gestellung.

5) Eine viermalige Personen-Post zwischen Neustadt O. S. und Zülz.

Aus Neustadt O. S. abgehend: um 2¼ Uhr Morgens nach Ankunft der Personen-Post aus Neisse.
In Zülz ankommend: um 3½ Uhr Morgens zum Anschluß an die Personen-Post nach Ober-Glogau (Gogolin).
Aus Zülz abgehend: um 6 Uhr Abends, nach Ankunft der Personen-Post aus Ober-Glogau (Gogolin).
In Neustadt ankommend: um 7½ Uhr Abends, zum Anschluß an die Personen-Post nach Neisse.
Personengeld: 5 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht. Viersitzige Wagen mit Beichaisen-Gestellung.

6) Eine tägliche dreimalige Personen-Post zwischen Cosel und Kandrzin.

Aus Cosel um 9½ Uhr Morgens, 2¾ Uhr und 5 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die Bahnzüge.
Aus Kandrzin um 12 Uhr Mittags, 4 und 6¼ Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Bahnzüge.
Personengeld: 5 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht. Beichaisen-Gestellung findet nicht statt.

7) Eine tägliche Cariol-Post zwischen Ziegenhals und Neisse.

Aus Ziegenhals abgehend: um 9½ Uhr Morgens.
Aus Neisse abgehend: um 3½ Uhr Nachmittags.
Beförderungszeit: zwei Stunden. Personengeld: 3 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht.

8) Eine

8) Eine tägliche Cariol-Post zwischen Cosel und Gnadenfeld.

Aus Cosel abgehend: um 1 Uhr Nachmittags nach Ankunft der Post aus Kandrzin (der ersten Bahnzüge).

Aus Gnadenfeld abgehend: um 7 Uhr Morgens zum Anschluß an die Post nach Kandrzin (zu den ersten Bahnzügen).

Beförderungszeit: zwei Stunden. Personengeld: 3 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht.

9) Eine wöchentlich viermalige Cariol-Post zwischen Oppeln und Proskau.

Aus Oppeln abgehend: Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend 12 Uhr Mittags, nach Ankunft des ersten Bahnzuges aus Breslau.

Aus Proskau abgehend: an denselben Tagen 4½ Uhr Morgens, zum Anschluß an den Localzug nach Breslau.

Beförderungszeit: 1½ Stunde. Personengeld: 3 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigepäck.

10) Eine wöchentlich dreimalige Cariol-Post zwischen Friedland und Neisse.

Aus Friedland abgehend: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 6 Uhr Morgens.

Aus Neisse abgehend: an denselben Tagen um 3 Uhr Nachmittags.

Beförderungszeit: drei Stunden. Personengeld: 3 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht.

11) Eine wöchentlich dreimalige Cariol-Post zwischen Chrzelitz und Krappitz über Klein-Strehlitz.

Aus Chrzelitz abgehend: am Mittwoch, Freitag und Sonnabend um 5 Uhr Morgens, zum Anschluß an die Post nach Gogolin.

Aus Krappitz abgehend: an denselben Tagen um 2½ Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Post aus Gogolin.

Beförderungszeit: 2¼ Stunden. Personengeld: 3 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht.

12) Eine tägliche Boten-Post zwischen Steinau und Relais Greisau (Finkenkrug).

Aus Greisau: um 2 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Personen-Posten aus Neisse und Neustadt O. S.

Aus Steinau: um 7 Uhr Abends, zum Anschluß an die vorbemerkten Posten.

13) Eine wöchentlich viermalige Boten-Post zwischen Steinau und Friedland.

Aus Steinau: um 2¾ Uhr Nachmittags am Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag, nach Ankunft der Boten-Post aus Greisau (Neustadt u. Neisse).

Aus Friedland: an denselben Tagen um 5 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die Boten-Post nach Greisau (Neustadt und Neisse).

Die Personen-Post zwischen Gogolin und Leobschütz über Krappitz und Ober-Glogau wird in ihrem Gange der Art geändert, daß dieselbe

aus

aus Gogolin nach Ankunft des ersten Bahnzuges aus Breslau und des Vereinszuges aus Wien — circa 12¼ Uhr Mittags — ihre Abfertigung erhält.

In Gogolin erfolgt die Ankunft der Post um 9½ Uhr Morgens, zum Anschluß an die Bahnzüge nach Ober-Schlesien und nach Breslau.

Reisende aus Ober-Schlesien nach Ober-Glogau und Zülz, erhalten bei Benutzung des ersten Bahnzuges aus Myslowitz ꝛc., ihre Beförderung über Gogolin mit der Personen-Post nach Leobschütz, und in Ober-Glogau mit derjenigen nach Zülz (Nr. 4).

Oppeln, den 22. April 1850.

Der Ober-Post-Director.

Albinus.

M 105. Betr. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Mit Bezugnahme auf die allgemeinen Bestimmungen vom 8ten April 1840. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1849. erfolgten, und bei uns gebuchten Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen aller bestehenden Jahresgesellschaften, in unserem Büreau sowohl, als bei sämmtlichen Agenturen, vom 1sten Mai d. J. ab auf 4 Wochen — d. i. bis zum 1sten Juni d. J. — ausliegen wird.

Jedem, der im Jahre 1849. hier oder bei den Agenturen Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen geleistet hat, bleibt es überlassen, sich aus jener Nachweisung zu überzeugen, ob die darin bei seinen Nummern aufgeführten Nachtragszahlungen mit den Quittungen auf den Interimsscheinen übereinstimmen, und sind etwanige Abweichungen sogleich, und spätestens innerhalb 4 Wochen nach Auslegung der Nachweisungen, uns unmittelbar zu melden, indem die Anstalt — unterbleibt eine solche Meldung — nur für die in der Nachweisung aufgeführten Nachtragszahlungen stehen kann. Die Eingangs erwähnte allgemeine Bestimmung vom 8ten April 1840. ist auf der ausgelegten Nachweisung mit abgedruckt. Berlin, den 15. April 1850.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Breslau, den 22. April 1850. C. S. Weiß, Haupt-Agent.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Nachdem der Superintendent Georgy zu Löwenberg, seinem Antrage gemäß, von der Verwaltung der 1sten Löwenberger Superintendentur entbunden worden ist, so haben wir die gedachte Verwaltung dem Superintendenten Meisner interimistisch übertragen und bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 5. April 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Nach der freiwilligen Niederlegung des Amtes eines Instituts-Arztes bei der Irren-Versorgungs-Anstalt in Brieg von Seiten des Königlichen Sanitäts-Raths Dr. Meyer, ist diese Stelle, so wie das Amt eines ersten Mitgliedes der, die Verwaltung des Instituts führenden Provinzial-Ständischen Administration, dem Königlichen Sanitäts-Rath Dr. Ehrlich in Brieg interimistisch übertragen worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19.

Oppeln, den 7ten Mai 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 22. enthält:

1. (№ 3268.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1850., betreffend die, in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Münster über Senden und Lüdinghausen nach Kaßrop, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

2. (№ 3269.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1850., die Errichtung einer Handels-Kammer für den Land-Kreis Aachen, mit Ausschluß von Burtscheid, und für den Kreis Düren betreffend.

(№ 3270.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten September 1849., 25sten März und 3ten April 1850., die zeitgemäße Umgestaltung der Verwaltung des Postwesens betreffend.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 106. Betr. den Remonte-Ankauf pro 1850.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende, Märkte anberaumt worden und zwar:

den 22sten Mai in Creutzburg,
den 25sten Mai in Oels.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer

und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 5. April 1850.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

№ 107. Betr. die Wahl des dritten Stellvertreters bei der Glatzer Handels-Kammer.

In Gemäßheit meiner Bekanntmachung vom 4ten September und 26sten December pr. hat nunmehr in der am 27sten November pr. abgehaltenen Versammlung derjenigen Handel- und Gewerbtreibenden, welche in der Steuerclasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten, die Wahl des im Glatzer Kreise zu erwählenden dritten Stellvertreters der Glatzer Handelskammer stattgefunden, und da sich gegen den Wahlact bei der vorgenommenen Prüfung nichts zu erinnern gefunden hat, so proclamire ich für den Glatzer Kreis

zum dritten Stellvertreter der Glatzer Handels-Kammer den Kaufmann A. Hilzhofer in Glatz

mit dem Bemerken, daß ich die Einführung des Gewählten in sein Amt veranlaßt habe.

Breslau, den 26. April 1850.

Der Ober Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 108. Betr. das Füttern der Pferde auf den Straßen und Chausseen. A. d. J. VI. Nr. 1045 c.

Die Amtsblatt-Verordnungen vom 24sten April 1838., 27sten Juni 1839. und 7ten August 1847. bestimmen, daß diejenigen Fuhrleute, welche ihren Pferden auf den öffentlichen Straßen und Chausseen Heu vorlegen oder dieselben füttern, in eine Geldstrafe von 1 Rthlr. verfallen, eine gleiche Strafe auch diejenigen Gastwirthe treffen soll, welche vor ihren Gehöften einen solchen Unfug dulden.

Diese Verordnungen werden hiermit dahin näher erklärt, daß es den Orts-Polizei-Behörden zusteht, in einzelnen Fällen ausnahmsweise das Füttern der Pferde vor den Gasthäusern auf öffentlichen Straßen, welche nicht zu den Chausseen gehören, oder im Chausseezuge liegen, unter der Bedingung zu gestatten, daß keine, der Passage nachtheilige Verengung oder Verunreinigung der Straße dadurch verursacht, auch für die fortdauernde Beaufsichtigung und das Absträngen der Pferde gesorgt wird.

Eine solche Ausnahme ist hinsichtlich der zu den Chausseen oder dem Chausseezuge gehörenden Plätze oder Räume, unzulässig.

Oppeln, den 10. April 1850.

Bekannt-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Warschauer Tagesblatt vom 11ten April 1850., Nr. 96.

№ 109. Betr. die Einwechselung der polnischen Guldenscheine gegen Rubelscheine.

In Gemäßheit des Allerhöchsten Ukases vom 3/15. September 1841., wonach die polnische Bank ermächtigt worden, Scheine, die auf Silberrubel lauten, in Umlauf zu setzen, und gleichzeitig einen entsprechenden Werth von polnischen Guldenscheinen aus dem Umlaufe zurückzuziehen, ferner erwägend, daß in Folge fortwährender Einwechselung jener Guldenscheine nur noch eine geringe Anzahl derselben sich noch im Umlaufe befindet, bringt die Polnische Bank zur allgemeinen Kenntniß, daß, nach der Anordnung der Ober-Behörden die Provinzial-Staats-Cassen angewiesen worden sind, die Einwechselung der Guldenscheine zu besorgen, und dieselben bis zum $\frac{\text{20sten August}}{\text{1sten September}}$ d. J., d. h. die frühern Cassenscheine, die 5 und 100 Gulden Bankscheine, bis zu dem vorstehenden Termine in allen Zahlungen anzunehmen, indem man nach Ablauf dieser Frist diese Scheine nur in der Bank-Casse bis zu der später anzuberaumenden Präclusivfrist wird einwechseln können. Die Polnische Bank fordert demnach die betheiligten Personen auf, vor Ablauf des auf den $\frac{\text{20sten August}}{\text{1sten September}}$ d. J. anberaumten Termins, sich an die Staats-Cassen, nämlich: an die Gubernial-, Kreis-, und an die in ihrer Nähe belegenen Kämmerei-Cassen zu wenden, und die Guldenscheine einzuwechseln, indem sie später die Portokosten zu tragen haben würden, da die Guldenscheine an die Bank-Casse zu Warschau zur Einwechselung gegen Rubelscheine oder baares Geld, eingesandt werden müßten.

Warschau, den $\frac{\text{28sten März}}{\text{9ten April}}$ 1850.

Der Präsident, Geheime Rath.
gez. Tymowski.

Der Canzlei-Vorsteher.
gez. Lubkowski.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Im Rosenberger Kreise sind zur Aushebung der Armee-Mobilmachungs-Pferde, die nachbenannten Commissarien gewählt und bestätigt worden:

1) für den ersten (Rosenberger Bezirk):
   zum dritten Commissarius, der Kreis-Schulze Henczinsky zu Klein-Borek;
2) für den zweiten (Landsberger Bezirk):
   a. zum ersten Commissarius, der Kreis-Deputirte v. Paczensky auf Koselwitz und zu dessen Stellvertreter der Guts-Besitzer von Siegroth auf Mittel-Seichwitz, und
   b. zum dritten Commissarius, der Obersteiger Plaskuda zu Neudorf;

3) für

3) für den dritten (Bodzanowitzer Bezirk):
zum ersten Commissarius, der Inspector Juske zu Schoffczütz;
4) für den vierten (Radauer Bezirk), zum Stellvertreter des ersten Commissarius:
der Fürstliche Rath v. Zschüschen zu Sausenberg, und
5) für den fünften (Bodländer Bezirk):
a. zum Stellvertreter des zweiten Commissarius, der Oberamtmann Nöldechen zu Neuhof, und
b. zum dritten Commissarius, der Gerichtsschulze Cochlovius zu Kotschanowitz.

Oppeln, den 16. April 1850.

Des Königs Majestät haben dem Oberförster Rusch zu Grudschütz, aus Veranlassung der Feier seines 50jährigen Amts-Jubiläums, den rothen Adler-Orden dritter Classe mit der Schleife Allergnädigst zu verleihen geruht — der Regierungs-Supernumerar Albert, ist zum Kreis-Secretair des Falkenberger Kreises — der Regierungs-Supernumerar Berger, zum Kreis-Secretair des Lublinitzer Kreises, befördert worden — der Candidat der Philologie Joseph Schneider in Patschkau, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst, erwählt und bestätiget — eben so sind die zu Rathsherren in Neustadt gewählten Fleischer-Zunftmeister Franz Schneider, Kaufmann Gottlieb Freyer, Weißgerber-Meister Heinrich Habel, bestätiget worden — die frühern Rathmänner Jurczick und Treeger in Rosenberg, haben den Titel „Stadt-Aelteste" erhalten — der seitherige Buchhalter Manderle in Königshütte, ist zum Kämmerer in Beuthen und der seitherige Rathmann Trzetziack in Bauerwitz, zum Kämmerer daselbst, erwählt und bestätiget worden — der Färbermeister Joseph Cebulla zu Zülz, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst — eben so der Schneidermeister Gorcke zu Krappitz, als unbesoldeter Rathmann erwählt — der seitherige Rathmann Wilczeck daselbst aber als solcher wiederum gewählt und bestätiget worden.

Die nachstehenden katholischen Schul-Adjuvanten erhielten Lehrerstellen:
der Adjuvant Proske, die Schullehrerstelle zu Casimir, Leobschützer Kreises,
" " Klimeck, die Schullehrerstelle zu Neudorf, Oppelner Kreises,
" " Bednarsch die Schullehrerstelle zu Kniezenitz, Rybniker Kreises,
" " Olbricht, die Schullehrerstelle zu Lobedau, Grottkauer Kreises.

Der Lehrer Ceppa aus Groß-Kottulin, hat die Lehrerstelle zu Trynek, Tost-Gleiwitzer Kreises, erhalten — der evangelische Schul-Adjuvant Gottschalk, ist als Organist und Schullehrer zu Golassowitz, Plesser Kreises — und der evangelische Schul-Adjuvant Menz, als Organist und Schullehrer zu Jeroltschütz, Creutzburger Kreises, angestellt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20.

Oppeln, den 14ten Mai 1850.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 110. Betr. den Remonte-Ankauf pro 1850.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende, Märkte anberaumt worden und zwar:

den 22sten Mai in Creutzburg,
den 25sten Mai in Oels.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 5. April 1850.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 111. Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder. F. A. IV. 1180 d.

Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen über gezahlte Ablösungs-Capitalien und Kaufgelder pro IV. Quartal 1849. sind heute den betreffenden Domainen-Rent-Cassen zugefertigt worden, wovon die betheiligten Interessenten, Behufs Empfangnahme derselben, in Kenntniß gesetzt werden. Oppeln, den 23. April 1850.

Bekannt-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 112. Betr. das zu entrichtende Bestellgeld für mit den Posten angekommene Briefe ꝛc., wenn dieselben durch die Briefträger befördert werden.

Das correspondirende Publicum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß für alle mit den Posten angekommene Briefe und andere Gegenstände, gleichviel ob dieselben portopflichtig sind oder nicht, in dem Falle, wenn die Bestellung durch die Briefträger oder Boten der Post-Anstalt erfolgt, Bestellgeld erhoben wird, und zwar:

A. Bei der Bestellung an den Adressaten im Orte der Post-Anstalt:

1) für jeden Brief, für jede Adresse und für jeden Schein (cfr. Gesetz vom 21sten December v. J., Gesetz-Sammlung Nr. 42. pro 1849..... ½ Sgr.,

2) für Zeitungen und Journale:

a. für Zeitungen, welche in der Woche zwei- bis dreimal bestellt werden, jährlich pro Exemplar ..... 12 =

b. für Zeitungen, die täglich bestellt werden, jährlich pro Exemplar.... 20 =

c. für die Gesetz-Sammlung, für Amts- und Intelligenz-Blätter, und für solche periodische Schriften, welche wöchentlich nur einmal bestellt werden, beträgt das Bestellgeld jährlich pro Exemplar..... 5 =

B. Bei der Bestellung an den Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger:

1) Der einfache Satz des Bestellgeldes von 1 Sgr.:

a. für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.;

b. für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Rthlr.;

c. für Briefe mit Insinuations-Documenten;

d. für Adressen und Auslieferungs-Scheine zu Packeten und Geldern, desgl. für Briefe (Adressen) und Scheine, auf welche baare Geldbeträge eingezahlt worden sind, insofern das Packet, die Geldsendung, oder der Geldbetrag selbst Seitens der Empfänger von der Post abgeholt wird;

e. für Retour-Briefe ohne Unterschied des Gewichts.

2) Der doppelte Satz des Bestellgeldes von 2 Sgr.:

a. für Briefe und Packete über 16 Loth;

b. für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Thaler enthalten;

c. für recommandirte Briefe, deren Bestellung durch den Landbriefträger zugleich mit dem Auslieferungs-Scheine erfolgt;

d. für Briefe, Adressen und Scheine, auf baare Einzahlungen, insofern der Landbriefträger zugleich das Geld mit überbringt.

3) Für Bestellung der Zeitungen durch Landbriefträger kommen die doppelten Beträge der obigen Sätze (A. 2.) zur Erhebung.

Oppeln, den 30. April 1850.

Der Ober-Post-Director.

(gez.) Albinus.

Liste

Liſte

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1849. als mortificirt nachgewieſenen Staats-Papiere.

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
№	Litr.	Betrag. Rthlr.	
I. Staats-Schuld-Scheine de 1811.			
69,511	K.	100	vom 24ſten Auguſt 1848.
148,596	K.	100	
II. Staats-Schuld-Scheine de 1842.			
131,639	F.	100	vom 12ten October 1848.
131,640	F.	100	
131,641	F.	100	
131,649	F.	100	
24,477	G.	50	
24,478	G.	50	
24,479	G.	50	
24,480	G.	50	
24,488	G.	50	
24,490	G.	50	
24,491	G.	50	
24,492	G.	50	
24,493	G.	50	
24,494	G.	50	
33,656	H.	25	
33,675	H.	25	
33,680	H.	25	
103,016	F.	100	vom 24ſten Auguſt 1848.
103,017	F.	100	
103,021	F.	100	
103,022	F.	100	
180,656	F.	100	vom 15ten Juni 1848.
36,606	A.	1000	vom 8ten März 1849.

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litr.	Betrag. Rthlr.	
36,607	A.	1000	vom 8ten März 1849.
10,457	E.	200	
10,458	E.	200	
10,459	E.	200	
94,237	F.	100	
94,238	F.	100	
94,240	F.	100	
94,241	F.	100	
22,065	G.	50	
22,066	G.	50	
25,577	H.	25	
13,809	E.	200	
13,810	E.	200	
160,094	F.	100	

II. Staats-Schuld-Scheine de 1842.

Berlin, den 10. April 1850.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

№ 114. Betr. die diesjährige Nach- und Commissions-Prüfung an dem Seminar zu Bunzlau.

Zur Nachprüfung der mit Nro. III. entlassenen früheren Seminar-Zöglinge, so wie zur Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien gebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber, ist an dem evangelischen Seminar zu Bunzlau ein Termin auf den 11ten bis 13ten Juni d. J. angesetzt.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung müssen bis spätestens den 10ten Juni bei dem Seminar-Director Stolzenburg erfolgen, und haben die sich Meldenden dabei folgende Papiere beizubringen:

1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand;
2) einen von ihnen selbst verfertigten Lebenslauf;
3) die Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schul-Amte insbesondere;
4) Zeugnisse der Orts-Behörde und des Pfarrers, über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schul-Amte.

Am

Am 14ten Juni c. wird ebendaselbst eine Prüfung für Lehrerinnen stattfinden, und haben die zu derselben sich Meldenden bis spätestens zum 13ten Juni c. die oben näher bezeichneten Papiere dem Director Stolzenburg einzureichen.

Breslau, den 28. April 1850.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

An

alle Wohllöblichen Magistrate und Landräthe der preußischen Monarchie.

Nachdem es den angestrengten, fast zweijährigen Bemühungen der unterzeichneten Frauen-Vereine gelungen ist, eine Summe von 22,600 Rthlr. zur Erwerbung eines vaterländischen Kriegsfahrzeuges zusammen zu bringen, fühlen sich dieselben verpflichtet, allen denen, die dazu mitgewirkt, öffentlich ihren aufrichtigen und herzlichen Dank zu sagen. Diese bedeutende Summe ist gewonnen sowohl durch die 1848. angestellten Sammlungen, durch Lotterien, Concerte, wie insbesondere durch die in Berlin veranstaltete große Privat-Landes-Lotterie, deren Ziehung den 5ten April stattgefunden.

Se. Königl. Hoheit der Prinz Adalbert hat geruht, an die Stelle des von uns früher beabsichtigten Fahrzeuges von 20 bis 22,000 Rthlr., uns den Riß eines holländischen Schooners als ein für unsere angehende Marine besonders geeignetes und nützliches empfehlen zu lassen. Die Kosten dieses Fahrzeuges werden incl. der Segel und Tackellage sich bis auf 30 bis 32,000 Rthlr. belaufen, ohne die Armierung von circa 12,000 Rthlr., die uns von einem Hohen Kriegs-Ministerium zugesagt ist. Gerne wünschten wir den einsichtsvollen Vorschlägen des Chefs unserer jungen Marine Folge leisten zu können.

Im Vertrauen auf Gottes ferneren gnädigen Beistand, der so sichtlich mit diesem Unternehmen gewesen ist, wie in der zuversichtlichen Hoffnung auf den ferneren Beistand der Städte und Provinzen, wenden wir Unterzeichnete uns noch einmal vertrauungsvoll an alle Wohllöblichen Magistrate und Landräthe, mit der angelegenen Bitte: Privat-Sammlungen und Haus-Collecten gütigst zu veranlassen, und hoffen wir zuversichtlich, daß uns dieser letzte Beistand in der großen Sache des Vaterlandes nicht versagt wird, jetzt, wo es die Vollendung eines Unternehmens gilt, das wir in so schwer bedrängter Zeit unternommen und treu zu vollführen bemüht sind. Der Bau des Fahrzeuges beginnt Schluß Juni-Monat. Die Unterhandlungen mit verschiedenen Hafenstädten haben bereits begonnen, und sind uns von denselben auch noch einige Tausend Thaler in Aussicht gestellt.

Zur Empfangnahme der Gaben sind bereit:

In Potsdam:

Herr Stadtrath Jakobs, Schatzmeister des Vereins, Blücherplatz Nr. 2.
Frau Regierungs-Forsträthin v. Löwenklau, Canal- und Wilhelmsplatz-Ecke Nr. 19.
Frau Doctorin Branco, Wilhelmsplatz Nr. 4.

In Berlin:

Frau

Frau Geheime Cabinets-Räthin Illaire, Leipzigerstr. Nr. 56. } Für Berlin und
Fräul. Elfriede v. Mühlenfels, Köthnerstr. Nr. 42. } Potsdam.
Frau Banquier Borchart, Jägerstraße Nr. 22.
Frau Hauptmann Espagne, Jägerstraße Nr. 11.

Die uns gütigst eingesandten Beiträge (deren Empfang uns bis zum 10ten Juni sehr wünschenswerth ist), werden später durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht. Die kleinsten Gaben werden dankbar empfangen.

Portofreiheit ist uns zugestanden.

Die Frauen-Vereine zur Erwerbung eines vaterländischen Kriegsfahrzeuges von Potsdam und Berlin.

Berlin, den 1. Mai 1850.

Personal-Chronik.

An die Stelle des nach Berlin versetzten Directors der Waisen- und Schul-Anstalt in Bunzlau, ꝛc. Fürbringer, ist der bisherige Seminar-Director Stolzenburg in Steinau a. O. berufen und für den ꝛc. Stolzenburg der Lehrer Jungklaaß aus Stettin zum Director des Schullehrer-Seminars in Steinau befördert worden — der dritte Prediger und Pastor an der Hofkirche in Breslau, Dr. Gillet, ist als zweiter Prediger und Pastor an derselben Kirche bestätigt — an Stelle des verstorbenen Erzpriesters Wittkowitz ist der Actuarius Circuli und Pfarrer Zemaneck in Lubetzko, zum Erzpriester des Archipresbyterats Lublinitz — und an Stelle des verstorbenen Erzpriesters Peterknecht in Schlawenczütz, ist der Schulen-Inspector und Pfarrer Kosolleck zu Chechlau, zum Erzpriester des Archipresbyterats Ujest ernannt worden.

Verstorben sind:

der Pfarrer Schindler zu Groß-Rosmierz, Groß-Strehlitzer Kreises.
= Schullehrer Bautzke zu Wierzbel, Falkenberger Kreises.
= = Schnura zu Alt-Repten, Beuthener Kreises.

Personal-Nachrichten
aus dem Bereich des Königlichen Appellations-Gerichts in Ratibor.

Ernannt:

der ehemalige Fürstenthums-Gerichts-Director Hansel und die Ober-Gerichts-Assessoren von Glan zu Breslau, und Hoffmann zu Ratibor, zu Appellations-Gerichts-Räthen bei dem Appellations-Gericht in Ratibor;

die Rechts-Anwälte und Notare Cirves und Franz Scholz in Neisse, zu Justiz-Räthen;

dem Referendarius Plesch zu Ziegenhals, ist die Verwaltung der Gerichts-Commission in Sohrau übertragen worden.

Ver-

Versetzt:

der Rechts-Anwalt und Notar Adamczyk zu Tarnowitz, an das Kreis-Gericht in Gleiwitz;

der Ober-Gerichts-Assessor Kynast zu Sohrau, an die Gerichts-Deputation in Ober-Glogau;

die Auscultatoren Pleßner und Lonicer zu Breslau, an das Appellations-Gericht in Ratibor;

der Appellations-Gerichts-Rath Landshutter, an das Appellations-Gericht in Frankfurth a. O.

Pensionirt:

der vormalige Fürstenthums-Gerichts-Canzlei-Inspector und Calculator Marx zu Leobschütz.

Ausgeschieden:

der Referendarius Neumann.

Nachweisung der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Ostrosnitz	Cosel	Fleischer Noll in Ostrosnitz.
2	Landsberg	Rosenberg	Actuarius und Stadtverordneten-Vorsteher Janus in Landsberg.
3	Guttentag	Lublinitz	Kämmerer Arndt in Guttentag.
4	Rosberg, Hospitalgrund, Guretzko und Pielkermühle	Beuthen	Polizei-Amtmann Mohrhardt in Guretzko.
5	Neustadt	Neustadt	Weißgerber Glatzel u. Diebitsch in Neustadt.
6	Chwallenczütz, Stodoll und Zwonowitz	Rybnik	Schullehrer Gellert zu Stodoll.
7	Brinnitze, Surowine und Grobeck	Oppeln	Schullehrer Joseph Modler zu Brinnitze.
8	Nieder-Niewiadom	Rybnik	Canzlist Kanzler zu Rybnik.
9	Bojanow, Czyprzanow, Lekartow, Janowitz und Woinowitz	Ratibor	Schullehrer Machaczeck zu Woinowitz.
10	Groß-Gorzitz, Kraskowitz und Uhilsko	dto.	Schullehrer Rzegulla zu Groß-Gorzitz.

Nach-

Nachweisung

von

den mittleren Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks Oppeln, nach Preuß. Maaß und Gewicht

für den Monat April 1850.

Nummer.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rth.	Sgr	Pf.	Rth.	Sgr	Pf.	Rth.	Sgr	Pf.	Rth.	Sgr	Pf.	Rth.	Sgr	Pf.	Rth.	Sgr	Pf.
1	Beuthen	1	20	„	1	3	6	„	27	9	„	24	„	„	28	„	4	„	„
2	Cosel	1	16	„	„	27	„	„	23	6	„	18	„	„	18	6	3	5	„
3	Creutzburg	1	16	7	„	25	11	„	23	5	„	17	3	„	14	8	2	26	3
4	Falkenberg	1	19	„	„	27	„	„	23	„	„	19	6	„	20	„	3	„	„
5	Gleiwitz	1	14	6	„	28	4	„	24	6	„	18	5	„	22	6	3	11	3
6	Grottkau	1	15	6	„	25	2	„	21	„	„	15	9	„	20	„	2	15	„
7	Leobschütz	1	15	6	„	25	4	„	22	6	„	17	„	„	18	„	3	10	„
8	Lublinitz	1	22	„	1	„	„	„	28	„	„	24	„	„	16	„	3	10	„
9	Neisse	1	19	3	„	27	10	„	21	3	„	18	3	„	17	„	3	10	„
10	Neustadt	1	17	8	1	„	8	„	22	10	„	17	9	„	20	„	3	20	„
11	Oppeln	1	13	„	„	27	9	„	24	„	„	18	3	„	23	„	2	28	„
12	Pleß	„	„	„	„	28	9	„	„	„	„	20	9	„	16	3	2	6	„
13	Ratibor	1	13	„	„	25	2	„	20	5	„	16	8	„	19	3	2	22	6
14	Rosenberg	1	26	6	„	26	„	„	22	„	„	18	6	„	15	„	2	15	„
15	Rybnik	„	„	„	„	28	9	„	„	„	„	21	6	„	17	„	3	19	4
16	Groß-Strehlitz	1	14	3	„	27	6	„	23	9	„	18	9	„	20	„	4	„	„

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21.

Oppeln, den 21sten Mai 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 23. enthält:

(№ 8271.) Das Statut der Bank des Berliner Cassen-Vereins. Vom 15. April 1850.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 115. Betr. den Remonte-Ankauf pro 1850.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende, Märkte anberaumt worden und zwar:

den 22sten Mai in Creutzburg,
den 25sten Mai in Oels.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 5. April 1850.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 116. Betr. die landespolizeiliche Bestätigung des Kaufmanns Philipp Singer in Rybnik, als Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu Königsberg in Preußen. A. d. J. II. Nr. 1251 a.

Dem Kaufmann Philipp Singer zu Rybnik, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Königsberg, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 4. Mai 1850.

№ 117. Instruction für die Kreis-Prüfungs-Commissionen der Gewerbe-Innungen. A. d. J. VII. Nr. 855 c.

Nachdem in unserem Regierungs-Bezirk die Wahlen für die nach §. 37. und 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. zu ernennenden Innungs- und Kreis-Prüfungs-Commissionen, mit wenigen Ausnahmen, stattgefunden haben, und einzelne Kreis-Prüfungs-Commissionen bereits von uns ernannt sind, wird nunmehr nachstehend die unterm 31sten März v. J. von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassene Anweisung für die genannten Prüfungs-Commissionen, zum Nachverhalte veröffentlicht. Oppeln, den 8. Mai 1850.

Anweisung

für die nach §§. 37. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. gebildeten Prüfungs-Commissionen.

Zur Ausführung der Bestimmungen in den §§. 37. ff. der Verordnung vom 9ten Februar d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 3102.), wird für die Prüfungs-Commissionen der Innungen (§. 37. a. a. O.) und für die Kreis-Prüfungs-Commissionen (§. 39. a. a. O.) in Betreff der Meister- und Gesellen-Prüfungen der Handwerker nachstehende Anweisung ertheilt.

§. 1.

Jede Prüfungs-Commission hat mit Zustimmung des Gewerbe-Rathes (§. 1. a. a. O.) diejenigen Aufgaben für die Meister-Prüfungen und für die Gesellen-Prüfungen festzusetzen, unter welchen die bei der Commission zu Prüfenden ihre Probe-Arbeiten (Meisterstücke, Gesellenstücke) wählen dürfen. Von den zur Auswahl gestellten Prüfungs-Aufgaben kann jede aus einem Stücke oder aus mehreren Stücken bestehen. Ungewöhnliche oder schwer zu verwerthende Arbeiten sind zur Aufnahme in das Verzeichniß der Probe-Aufgaben nicht geeignet.

§. 2.

Jede Prüfungs-Commission hat ferner mit Zustimmung des Gewerbe-Rathes den Betrag der Gebühren festzusetzen, welche von den bei ihr zu Prüfenden zur Deckung der durch die Prüfungen entstehenden Kosten zu entrichten sind.

Der mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst niedrig zu bestimmende Gebührensatz, darf bei keiner Commission:

a. für

a. für die Meister-Prüfung den Betrag von zehn Thalern,

b. für die Gesellen-Prüfung den Betrag von drei Thalern,

übersteigen.

§. 3.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission einzureichen. Zur Begründung des Gesuches gehört der Nachweis, daß der Antragsteller den Bedingungen genügt habe, von deren Erfüllung die Zulassung zur Meister-Prüfung (§. 35. a. a. O.) oder zur Gesellen-Prüfung (§. 36. a. a. O.) abhängt.

Vor Einleitung der Prüfung hat der zu Prüfende die nach §. 2. festzusetzende Prüfungs-Gebühr:

a. wenn die Prüfung bei der Commission einer Innung stattfindet, an die Innungs-Casse,

b. wenn eine Kreis-Prüfungs-Commission die Prüfung bewirkt, an den Vorsitzenden dieser Commission,

zu zahlen.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung der Prüfungs-Gebühren wegen Unvermögens, entscheidet die Prüfungs-Commission.

§. 4.

Ist den Bedingungen der Zulassung zur Prüfung genügt, so beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Commission zur Abhaltung der mündlichen Prüfung.

Zu den bei einer Kreis-Prüfungs-Commission abzuhaltenden Prüfungen beruft der Vorsitzende zwei Meister und zwei Gesellen aus der Zahl der nach §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. gewählten Gewerbetreibenden.

Die gleichzeitige Abhaltung mehrerer Prüfungen in demselben Termine ist zulässig; auch können regelmäßig wiederkehrende Prüfungs-Termine anberaumt werden, um die während der dazwischen liegenden Fristen angemeldeten Prüfungs-Gesuche zusammen zu erledigen. Es darf jedoch kein Prüfungs-Gesuch länger als vier Wochen nach erfolgter Einzahlung der Prüfungs-Gebühr unerledigt bleiben.

§. 5.

Bei der mündlichen Prüfung hat der zu Prüfende seine Kenntniß von der Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Materialien darzuthun, die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit anzugeben, und seine Bekanntschaft mit dem bei den Arbeiten seines Gewerbes anzuwendenden Verfahren nachzuweisen. Die Berechnung und Niederschreibung eines Kosten-Anschlages kann ihm von der Commission aufgegeben werden, und wenn sein Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen oder Modelliren erfordert, so ist die Prüfung auch hierauf zu richten.

Bei den Gesellen-Prüfungen bleibt dem Ermessen der Commission überlassen, wie weit die zu stellenden Fragen auf obige Gegenstände zu erstrecken sind.

§. 6.

Nach abgehaltener mündlicher Prüfung hat der Prüfende zu erklären, welche von den nach §. 1. zur Auswahl gestellten Probe-Aufgaben er ausführen will.

Derselbe kann, auch wenn die mündliche Prüfung nach der Ansicht der Commission ungünstig ausgefallen ist, die Fortsetzung der Prüfung verlangen. Verzichtet er freiwillig auf die weitere Prüfung, so muß ihm die Hälfte der eingezahlten Prüfungs-Gebühren zurückgegeben werden.

Ueber das Ergebniß der mündlichen Prüfung und über die zur Fortsetzung der Prüfung getroffenen Einleitungen (§. 7.) ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen.

§. 7.

In der Regel hat der zu Prüfende die Probe-Arbeit an dem Orte, wo die Prüfungs-Commission ihren Sitz hat, unter der Aufsicht zweier Mitglieder der Commission anzufertigen. Die Wahl der Werkstatt bleibt demselben überlassen. In Ermangelung einer sonstigen Gelegenheit zur Ausführung der Probe-Arbeit, muß dem zu Prüfenden auf Verlangen die Mitbenutzung der Werkstatt eines der Commissions-Mitglieder gestattet werden. Den Betrag der für diese Mitbenutzung zu zahlenden Vergütigung hat, wenn darüber eine Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu Stande kommt, die Prüfungs-Commission zu bestimmen.

§. 8.

Nach Umständen kann dem zu Prüfenden die Anfertigung der Probe-Arbeit an einem andern Orte als am Sitze der Prüfungs-Commission gestattet werden, wenn seine Verhältnisse für die Gewährung des hierauf gerichteten Antrages sprechen, und wenn sich Gelegenheit findet, an dem betreffenden Orte eine zuverlässige Beaufsichtigung des Antragstellers während der Anfertigung der Probe-Arbeit eintreten zu lassen.

§. 9.

Auf die Anzeige, daß die Probe-Arbeit fertig sei, beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Commission zur Besichtigung der Probe-Arbeit, welche der versammelten Commission vorzuzeigen ist.

Ist die Anfertigung der Probe-Arbeit nicht von Mitgliedern der Commission beaufsichtigt worden, so hat der Vorsitzende zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis zu führen ist, daß die vorgezeigte Probe-Arbeit ohne fremde Hülfe angefertigt sei.

§. 10.

Ueber das Ergebniß der Prüfung beschließt die Commission sofort nach erfolgter Besichtigung der Probe-Arbeit. Bei einer Verschiedenheit der Meinungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und bei etwaiger Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 11.

Hat der Geprüfte nach der Ansicht der Commission seine Befähigung genügend dargethan, so wird der hierüber gefaßte Beschluß niedergeschrieben und von den anwesenden Mit-

Mitgliedern der Commission vollzogen. Der Geprüfte erhält dann, je nachdem er die Meister-Prüfung oder die Gesellen-Prüfung bestanden hat, ein nach dem Formular in der Anlage zu A. oder zu B. kosten- und stempelfrei ausgefertigtes Prüfungs-Zeugniß.

§. 12.

Wird das Prüfungs-Zeugniß versagt, so muß der hierüber gefaßte, von den anwesenden Mitgliedern der Commission zu vollziehende Beschluß mit genauer Bezeichnung der angefertigten Probe-Arbeit die Gründe angeben, aus welchen die Befähigung des Geprüften nicht für nachgewiesen erachtet ist. Eine Abschrift dieses Beschlusses ist dem Geprüften als Bescheid über den Ausfall der Prüfung mit der schriftlichen Belehrung zuzustellen:

daß er den ihm gegen diesen Bescheid zustehenden Recurs spätestens binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung des Bescheides, bei dem Vorsitzenden der Commission anzumelden habe, und daß er, wenn die Anmeldung des Recurses binnen obiger Frist nicht erfolgen sollte, erst nach sechs Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden könne.

Die Versagung des Prüfungs-Zeugnisses giebt dem Geprüften keinen Anspruch auf Erstattung der für die Prüfung gezahlten Gebühren (§. 3.).

§. 13.

Der Recurs gegen den Bescheid einer Innungs-Prüfungs-Commission geht an die Kreis-Prüfungs-Commission desselben Handwerkes; ist in erster Instanz von einer Kreis-Prüfungs-Commission entschieden worden, so geht der Recurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungs-Commission desselben Handwerks, deren Wahl dem Recurrenten freisteht.

An die hiernach in der Recurs-Instanz entscheidende Commission, ist das rechtzeitig angemeldete Recurs-Gesuch mit den Verhandlungen über die stattgefundene Prüfung abzugeben.

§. 14.

Vor Einleitung der zweiten Prüfung sind diejenigen Gebühren zu zahlen, welche für die Meister- oder Gesellen-Prüfungen bei der in der Recurs-Instanz entscheidenden Prüfungs-Commission zu entrichten sind (§. 2.).

§. 15.

Bei der Erledigung des Recurs-Gesuches ist, wenn Recurrent nur in einem Theile der ersten Prüfung nicht bestanden hat, die weitere Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

Ist bei der Prüfung in erster Instanz die angefertigte Probe-Arbeit nicht probemäßig befunden worden, so steht dem Recurrenten frei, dieselbe Probe-Arbeit der in der Recurs-Instanz entscheidenden Prüfungs-Commission zur nochmaligen Beurtheilung vorzuzeigen. Diese Commission hat in solchem Falle darüber zu entscheiden, ob die vorgezeigte Probe-Arbeit zum Nachweise der Befähigung des Recurrenten genügt, oder ob dieser eine neue Probe-Aufgabe zu lösen hat.

Im

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der §§. 4. bis 12. auch für die in der Recurs-Instanz abgehaltenen Prüfungen; jedoch ist gegen die in dieser Instanz getroffene Entscheidung ein weiterer Recurs nicht zulässig.

§. 16.

Für die nach §. 3. den Innungs-Cassen zufließenden Gebühren hat jede Innung:

a. das zu den Versammlungen ihrer Prüfungs-Commission erforderliche Local zu beschaffen;

b. die außerdem entstehenden Kosten für den Geschäfts-Betrieb der Commission an Schreib-Materialien, Schreibe- und Boten-Gebühren u. s. w. zu decken;

c. den Mitgliedern der Commission eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung für ihre Versäumnisse und Mühewaltungen zu gewähren.

Jeder Innung bleibt die Feststellung der Grundsätze überlassen, nach welchen die Ueberschüsse ihrer Einnahmen aus den Prüfungs-Gebühren nach Abzug der Kosten zu a. und b., unter die bei den Prüfungen zugezogenen Commissions-Mitglieder vertheilt werden sollen.

§. 17.

Zu denselben Zwecken (§. 16.) sind die bei den Kreis-Prüfungs-Commissionen eingehenden Gebühren (§§. 3. und 14.) zu verwenden.

Den Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commissionen kann zur Bestreitung des Aufwandes für den Geschäfts-Betrieb (§. 16. a. und b.) und zur Entschädigung für ihre Mühwaltungen, von der Regierung ein im Voraus bestimmter Theil jeder eingehenden Gebühren-Zahlung, welcher jedoch nicht über ein Drittheil betragen darf, zugewiesen werden. Den nach Abzug dieses Antheils übrig bleibenden Betrag jeder Gebühren-Zahlung hat der Vorsitzende, nach Beendigung der betreffenden Prüfung, unter die bei derselben zugezogenen Gewerbetreibenden nach Verhältniß ihrer Versäumnisse und Mühwaltungen zu vertheilen. Werden von dem Vorsitzenden Mitglieder, welche nicht am Sitze der Commission wohnen, zu einem dort anberaumten Prüfungs-Termine berufen, so sind die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungs-Kosten vorweg aus der Gebühren-Einnahme zu decken; dem Geprüften darf dafür keine Zahlung angesonnen werden.

§. 18.

Kann der Geprüfte der in erster oder zweiter Instanz über seine gewerbliche Befähigung entscheidenden Prüfungs-Commission die angefertigte Probe-Arbeit nicht am Sitze der Commission vorzeigen, und ist diese genöthigt, zur Besichtigung der Probe-Arbeit an einem anderen Orte zusammenzukommen, so hat der Geprüfte die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungs-Kosten, ohne Anrechnung auf die für die Prüfung gezahlten Gebühren zu erstatten. Der Betrag dieser Auslagen ist in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung, von der Regierung nach Vernehmung des Gewerbe-Rathes festzusetzen.

§. 19.

Die schriftlichen Geschäfte der Prüfungs-Commission werden von dem Vorsitzenden besorgt.

besorgt. Derselbe hat die eingehenden Verfügungen, Schreiben und Gesuche im Namen der Commission zu erledigen, die Prüfungs-Zeugnisse auszufertigen und alle die Prüfungs-Angelegenheiten betreffenden Schriftstücke und Concepte aufzubewahren. Die Ausfertigungen der Prüfungs-Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern der Commission, deren Auswahl dem Vorsitzenden überlassen bleibt, zu vollziehen. Für die Reinschriften aller sonstigen Bescheide, Erwiederungen und Berichte, genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Die Innungs-Prüfungs-Commissionen bedienen sich des Innungs-Siegels, die Kreis-Prüfungs-Commission führt ein Siegel mit der Inschrift:

Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker in N. (Name der Stadt, in welcher die Commission ihren Sitz hat.)

§. 20.

Wenn für den Ort, in welchem die Prüfungs-Commission ihren Sitz hat, ein Gewerbe-Rath nicht besteht, so sind die demselben in den §§. 1. 2. 18. zugewiesenen Angelegenheiten von der Communal-Behörde zu erledigen.

Berlin, den 31. März 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

A.

Zeugniß

für den N. N. aus N. über die bestandene Meister-Prüfung.

Nachdem der N. N. aus N. vor der unterzeichneten Prüfungs-Commission seine Befähigung zum selbstständigen Betriebe des N. Handwerks nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften dargethan hat, ist demselben zum Ausweis hierüber das gegenwärtige Zeugniß ertheilt worden.

N. den 2c.

Die Prüfungs-Commission der N. Innung in N.
(Die Kreis-Prüfungs-Commission des N. Handwerks in N.)

(L. S.)

B.

Zeugniß

für den N. N. aus N. über die bestandene Gesellen-Prüfung.

Der N. N. aus N. hat vor der unterzeichneten Prüfungs-Commission nach den bestehenden

stehenden Prüfungs-Vorschriften dargethan, daß er die einem N. Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, worüber demselben das gegenwärtige Zeugniß ertheilt wird.

N. den ꝛc.

Die Prüfungs-Commission der N. Innung in N.
(Die Kreis-Prüfungs-Commission des N. Handwerks in N.)
(L. S.)

№ 118. Betr. die Wahlen von Mitgliedern zu den Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Handwerker im Pleßer Kreise. A. d. J. VII. Nr. 157c.

Unter dem einstweiligen Vorsitze des Landraths-Amts-Verwalters zu Pleß, sind daselbst nach Maaßgabe des §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar v. J. die Kreis-Prüfungs-Commissionen für den ganzen Kreis, vorläufig wegen der nachstehend benannten Gewerbtreibenden: Fleischer, Schuhmacher, Kürschner, Tuchmacher, Weber, Schneider, Tischler, Rade- und Stellmacher, Töpfer, Böttcher, Glaser, Schmiede und Schlosser niedergesetzt worden, welche nunmehr ebenso, wie die entsprechenden Innungs-Prüfungs-Commissionen, in Wirksamkeit treten. Oppeln, den 8. Mai 1850.

№ 119. Betr. die im Tost-Gleiwitzer Kreise errichteten Kreis-Prüfungs-Commissionen für verschiedene Gewerbe.

Für den Tost-Gleiwitzer Kreis sind unter dem einstweiligen Vorsitz des Landraths Grafen Strachwitz, nach Vorschrift des §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar v. J. Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Gewerbe der Bäcker, Pfefferküchler und Conditoren, Fleischer, Schuhmacher, Tuchmacher, Weber, Schneider, Tischler, Stellmacher, Böttcher, Schmiede und Schlosser errichtet worden, welche nunmehr, ebenso wie die entsprechenden Innungs-Prüfungs-Commissionen im Kreise in Wirksamkeit treten.

Oppeln, den 8. Mai 1850.

Patent-Verleihungen.

Den Seiden-Waaren-Fabrikanten Scheibler u. Comp. in Krefeld, ist unter dem 2ten Mai 1850. ein Patent,

auf eine Weblade mit mehreren Schützen zur Anfertigung von Bändern, in der durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre;

dem Privat-Lehrer Heinrich Moll in Berlin, unter dem 3ten Mai 1850. ein dergleichen,

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten sogenannten Ampel-Ofen, ohne Jemand in Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von drei Jahre;

dem Fabriken-Commissarius Hofmann in Breslau, ebenfalls unter dem 3ten Mai 1850. ein dergleichen,

auf

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Katarakt-Steuerung für Dampf-Maschinen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf die Dauer von sechs Jahre, und

dem Dr. phil. Eduard Stolle in Berlin, ist unter dem 10ten Mai 1850. ein dergleichen,

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Zucker aus dem Rübensafte und den Melassen darzustellen, ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Operationen zu behindern,

auf die Dauer von sechs Jahren, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 19. Mai 1850.

№ 120. Betr. die gebildeten Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker im Kreise Neustadt. A. d. J. VII. Nr. 246.

Für den Neustädter Kreis sind unter dem einstweiligen Vorsitz des Landraths-Amts-Verwesers in Neustadt, Kreis-Prüfungs-Commissionen nach Maaßgabe des §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar v. J. niedergesetzt worden, für die Gewerbe:

der Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Conditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kirschner, Sattler und Riemer, Buchbinder, Seiler, Hutmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber, Posamentirer, Schneider, Tischler, Stellmacher, Böttcher, Drechsler, Töpfer, Glaser, Schmiede, Büchsenmacher, Schlosser, Klempner, Gürtler, Uhrmacher, Maler und Lakirer, Färber und Seifensieder.

Es treten nunmehr diese Kreis-Prüfungs-Commissionen und die in den Städten Neustadt, Ober-Glogau und Zülz gewählten Innungs-Prüfungs-Commissionen in Wirksamkeit, nach Maaßgabe der im Amts-Blatte mittelst Verfügung vom heutigen Tage veröffentlichten Anweisung für die nach §. 37., 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. gebildeten Prüfungs-Commissionen vom 31sten März 1849.

Dagegen hört gleichzeitig die Wirksamkeit der bisherigen Districts-Prüfungs-Behörde zu Neustadt (vergleiche extraordinaire Beilage zu Stück XII. des Amtsblatts für 1848.) auf. Oppeln, den 8. Mai 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 121. Betr. Anstellung von Kreis-Thierärzten in den Kreisen Adelnau und Pleschen.

Höherer Anordnung zufolge, soll für jeden der beiden Kreise Adelnau und Pleschen ein besonderer Kreis-Thierarzt angestellt werden. Wir fordern daher die Herren Thierärzte, welche sich um eine dieser beiden Stellen bewerben wollen, hiermit auf, sich deshalb binnen vier Wochen bei uns zu melden, und ihren Gesuchen ihre Fähigkeits-Zeugnisse urschriftlich oder in beglaubter Abschrift mit der Anzeige beizufügen, ob und wie weit sie der polnischen Sprache mächtig sind. Posen, den 30. April 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 122. Betr. die Porto-Ermäßigung für die Correspondenz nach Ostindien, China ꝛc. über Triest.

Das correspondirende Publicum wird in Kenntniß gesetzt, daß für die Correspondenz nach Ostindien, China, den Englischen und Niederländischen Besitzungen im Indischen Archipelagus und nach Australien, bei der Beförderung über Triest, eine wesentliche Porto-Ermäßigung eingetreten ist.

Für einen einfachen, ein Loth Zollgewicht excl. schweren Brief, nach den Englisch-Ostindischen Besitzungen und Schutzstaaten, sowie nach Hong-Kong in China, kostet das Porto von jeder Preußischen Post-Anstalt bis Alexandrien 7½ Sgr. Die Briefe können frankirt, auch unfrankirt abgesendet werden.

Für einen einfachen ¾ Loth Wiener Gewicht schweren Brief

a. nach allen anderen Orten des Chinesischen Reichs..... 18 Sgr.,

b. nach allen über Ostindien hinaus gelegenen Ortschaften..... 21½ Sgr.

Für jetzt geht monatlich einmal, und zwar am 27sten jeden Monats ein Dampfschiff von Triest direct nach Alexandrien ab, welches sich am letzteren Orte mit der von London abgehenden zweiten Englisch-Ostindischen Post, der sogenannten Calkutta-Mail, verbindet, die ihren Cours bis nach Hinter-Indien, dem indischen Archipelagus und China hinaus erstreckt.

Zur Erlangung des sicheren Anschlusses an dieselbe und an das von Triest abgehende Dampfschiff, muß die Auflieferung der Briefe der Art geschehen, daß sie am 22sten jeden Monats mit dem Berlin-Wiener Eisenbahnzuge — den 22sten aus Breslau — ihre Beförderung erhalten können. Oppeln, den 12. Mai 1850.

Ober-Post-Direction.

(gez.) Albinus.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22.

Oppeln, den 28sten Mai 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 24. enthält:

(№ 3272.) Die Allerhöchsten Erlasse vom 15ten April und 7ten Mai 1850., betreffend die Aufnahme einer Staats-Anleihe von achtzehn Millionen Thalern.

(№ 3273.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten März 1850., betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Schlesischen Landschafts-Reglements vom 9ten Juli 1770. über die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Patent-Verleihungen.

Dem Heinrich Metzges zu Crefeld und dem George Sander zu Kitzingen, ist unter dem 14ten Mai 1850. ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, um Fahrzeuge auf Flüssen fortzuschaffen,

auf die Dauer von zehn Jahre;

dem Maschinenbauer C. Dannenberger in Berlin unter dem 15ten Mai 1850. ein dergleichen,

auf eine mechanische Vorrichtung, Kupfer- oder Stahlplatten für die Ausübung der sogenannten schwarzen Kunst vorzurichten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer von fünf Jahre;

dem T. W. Moll zu Breslau, unter dem 15ten Mai 1850. ein dergleichen,

auf einen durch Modell nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich anerkannten Rost für Feuerungs-Anlagen,

auf die Dauer von fünf Jahre;

dem Universitäts-Mechanikus Robert zu Bath, unter dem 16ten Mai 1850. ein dergleichen,

auf eine Verfertigung einer für neu und eigenthümlich erachteten Vorrichtung, die prismatischen Farben vermittelst Interferenz des Lichts zu zeigen,

auf die Dauer von fünf Jahre;

dem Betriebs-Beamten Berger zu Josephinenhütte bei Sohrau, im Kreise Rybnik, unter dem 17ten Mai 1850. ein dergleichen,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und erläuterte Vorrichtung zum Auffangen der Zinkblumen bei Zink-Destillations-Oefen,

auf die Dauer von sechs Jahre; und

dem Christian Rhodius zu Sterner-Hütte bei Linz am Rhein unter dem 20sten Mai 1850. ein dergleichen,

auf ein Verfahren zur vollständigen Entschwefelung schwefelhaltiger Erze in Röst-Oefen,

auf die Dauer von sechs Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 25. Mai 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 123. Betr. die Bauführer-Prüfungen.

Durch Verfügung Sr. Excellenz des Königlichen Geheimen Staats-Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit Bezug auf die in der Bekanntmachung der Königl. Ober-Bau-Deputation vom 18ten September v. J. enthaltenen Anforderungen bei den Prüfungen der Bauführer angeordnet worden, daß bei denselben künftig auch Differenzial- und Integral-Rechnung, für die angewandte Mathematik aber neben der elementaren, auch analytische Beweisführung gefordert werde, für welche jetzt ein Lehrgang auf der Königlichen Bau-Academie eingerichtet ist. Diese Einrichtung trifft jedoch nur diejenigen, welche sich nach dem 30sten September 1851. zur Bauführer-Prüfung melden, indem es den Candidaten, welche sich früher melden, überlassen bleibt, die Prüfung in der höheren Analysis abzulehnen. Berlin, den 8. Mai 1850.

Königliche technische Bau-Deputation.

№ 124. Betr. die Wiederbesetzung des Pastorats zu Lauban.

Der Pastor primarius Conrad, Wilhelm Leonhard zu Lauban ist am 27sten April d. J. in dem Alter von 87 Jahren verstorben.

Das jährliche Einkommen der Stelle ist im Jahre 1847. auf 781 Rthlr. veranschlagt worden und das Patronatrecht steht dem dasigen Magistrat zu.

Breslau, den 8. Mai 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 23.

Oppeln, den 4ten Juni 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 25. enthält:

(№ 3274.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Februar 1850., betreffend die Errichtung eines Land-Gerichts in Bonn für die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Sing und Waldbröl.

(№ 3275.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1850., betreffend die Aufhebung des Friedens-Gerichts zu Wildenburg, und die Errichtung eines besondern Friedens-Gerichts in Eckenhagen für die Bürgermeistereien Eckenhagen, Denklingen und Friesenhagen.

(№ 3276.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten April 1850., betreffend die der Stadt Erfurt verliehene Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für eine halbe Meile auf der Straße vom Kämpfer Thore zu Erfurt nach der Großherzoglich Weimarschen Landes-Grenze in der Richtung auf Kerspleben.

(№ 3277.) Die Bekanntmachung vom 17ten Mai 1850., betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Compagnie.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 125. Betr. die Resultate des Schullehrer-Pensions-Fonds für das Jahr 1849. A. d. J. XI. Nr. 482b.

Mit Bezug auf §. 21. des Pensions-Reglements vom 12ten März 1835., bringen wir unter Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2ten April 1842., (Seite 71.) die Resultate des Pensions-Fonds für ausgediente Elementar-Schullehrer in der nachstehenden Zusammenstellung, zur öffentlichen Kenntniß.

Jahr.	Einnahme. Bestand aus dem Vorjahre, inclusive Staats-Schuld-Scheine.			Einnahme-Reste aus dem Vorjahre.			currente. Capitals- und Zinsen.			beitragspflichtige Schullehrer.						An neu angelegten und wieder eingezogenen Capitalien.			diverse, als Staats-Schuld-Scheins-Prämie ꝛc.			Total-Summe.		
										befanden sich:	zahlten zu dem reglementsmäßigen Satze		zahlten erhöhte Beiträge gemäß Allerh. Cab. Order vom 19/4. 1847.											
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Anzahl	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1849	4125	19	—	—	—	—	114	18	9	1084	1052	10	—	526	20	—	—	—	—	—	—	—	5819	7	9

Oppeln, den 28. Mai 1850.

M. 126. Betr. den Anfang des Lehr-Cursus im hiesigen Hebammen-Institut. A. d. J. IX. Nr. 644.

Am 1sten September d. J. wird in dem hiesigen Königlichen Hebammen-Institut ein neuer Lehrcursus, und zwar in polnischer Sprache eröffnet werden.

An diesem Unterrichte aber dürfen nur solche Personen Theil nehmen, welche die zur Erlernung der Geburtshülfe erforderlichen Eigenschaften und Zeugnisse besitzen, und die von Gemeinden gewählt sind, in denen die Anstellung oder Vermehrung von Hebammen ein wirkliches Bedürfniß ist.

Die Herren Landräthe und Landraths-Amts-Verweser haben die nöthigen Wahlen anzuordnen, und unter Beifügung der erforderlichen Atteste spätestens bis zum 16ten Juli d. J. die betreffenden Candidatinnen bei uns anzumelden.

Oppeln, den 16. Mai 1850.

M. 127. Betr. die Errichtung der Kreis-Prüfungs-Commissionen für ver-

Für den Lublinitzer Kreis sind unter dem einstweiligen Vorsitz des Landraths v. Kosciełski, nach Vorschrift des §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. Kreis-

Ausgabe							Bestand am Jahresschlusse.		
	currente								
Reste aus dem Vorjahre.	pensionirte Schullehrer.		Pensions-Anwärter		Zum Ankauf von Capitalien und diverse ꝛc. ꝛc.	Total-Summe.	in Staats-Papieren.	baar	Bemerkungen.
	waren vorhanden	empfinger an reglementsmäßiger Pension.	waren notirt	empfingen aus den erhöhten Beiträgen an Unterstützung					
Rtlr. sar. pf.	Anzahl	Rtlr. sgr pf.	Anzahl	Rtlr. sar. pf.	Rtlr. sar. pf.	Rtlr. sar. pf.	Rtlr.	Rtlr. sgr. pf.	
143 — —	35	1157 10 —	24	358 — —	— — —	1658 10 —	3275	885 27 9	Der Betrag von 143 Rtlr. ist als Unterstützungen an Expectanten aus dem Vorjahr verausgabt.

Prüfungs-Commissionen für folgend genannte Gewerbe: Bäcker und Pfefferküchler, Fleischer, Schuhmacher, Kürschner, Weber, Schneider, Tischler, Böttcher, Stellmacher, Schmiede und Schlosser errichtet worden, welche nunmehr, ebenso wie die entsprechenden Innungs-Prüfungs-Commissionen im Kreise in Wirksamkeiten treten.

Oppeln, den 18. Mai 1850.

verschiedene Gewerbetreibende im Lublinitzer Kreise. A. d. J. VII. 256 e.

№ 128.

Betr. die Errichtung von Prüfungs-Commissionen für die Gewerbetreibenden im Rosenberger Kreise. A. d. J. VII. Nr. 852 c.

Für den Rosenberger Kreis sind unter dem einstweiligen Vorsitz des Landraths-Amts-Verwesers zu Rosenberg, nach Vorschrift des §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. Kreis-Prüfungs-Commissionen für

Müller, Bäcker, Fleischer, Schuhmacher, Kürschner, Hutmacher, Tuchmacher, Weber, Schneider, Tischler, Böttcher, Töpfer und Schmiede

errichtet worden, welche nunmehr ebenso, wie die entsprechenden Innungs-Prüfungs-Commissionen, im Kreise in Wirksamkeit treten.

Oppeln, den 23. Mai 1850.

№ 129. Betr. die Errichtung von Prüfungs-Commissionen für die Gewerbetreibenden im Neisser Kreise. A. d. J. VII. 2584c.

In Gemäßheit der Vorschrift des §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. sind im Neisser Kreise, Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Gewerbetreibenden errichtet worden, und zwar:

I. in der Stadt Neisse unter dem einstweiligen Vorsitz des Bürgermeisters Kutzen, für Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Conditoren, Fleischer, Gerber, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher, Kürschner, Sattler, Riemer, Tapezirer, Buchbinder, Seiler, Hutmacher, Tuchmacher, Schneider, Tischler, Stellmacher, Drechsler, Böttcher, Kammmacher, Töpfer, Glaser, Schmiede, Nagelschmiede, Schlosser, Klempner, Zinngießer, Gold- und Silberarbeiter, Uhrmacher, Maler und Lackirer, Färber und Seifensieder, Zimmerleute, Maurer, Steinhauer und Brauer, und

II. in der Stadt Ziegenhals unter dem einstweiligen Vorsitz des Bürgermeisters Schnaubelt, für Weber und Wirker.

№ 130. Der Thüringschen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar ist gestattet worden, in den preußischen Staaten Versicherungen gegen Hagelschäden zu geben. A. d. J. III. Nr. 646a.

Diese Kreis-Prüfungs-Commissionen werden nunmehr ebenso, wie die entsprechenden Innungs-Prüfungs-Commissionen, im Kreise in Wirksamkeit treten.

Oppeln, den 23. Mai 1850.

Der Thüringschen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar, ist von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, mit Vorbehalt des Widerrufs, gestattet worden, Versicherungen gegen Hagelschäden nach Maaßgabe ihrer Statuten im Preußischen Staate durch ihre Agenten zu geben, deren Bestätigung gemäß der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27sten April 1846. bei uns nachgesucht werden muß. Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 23. Mai 1850.

№ 131. Wegen Anmeldung eines fähigen Gewerbe-Zöglings zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin. A. d. J. VII. Nr. 968c.

Mit dem 1sten October d. J. beginnt in dem Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin ein neuer Lehr-Cursus, zu welchem ein fähiger Zögling aus unserem Verwaltungs-Bezirke, der sich dem technischen Gewerbe practisch gewidmet hat und die in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11ten April 1826. vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande ist, mit Bewilligung eines Stipendiums zugelassen werden soll. Es werden daher diejenigen Gewerbe-Zöglinge, welche, gehörig vorbereitet, ihre Ausbildung in dem Gewerbe-Institute zu vollenden wünschen, aufgefordert, ihren Anträgen folgende Zeugnisse beizufügen:

1) den Taufschein (Bewerber in dem Alter unter 17 und über 27 Jahren, werden in das Gewerbe-Institut nicht aufgenommen, und nur außerordentliche Umstände können eine Ausnahme rechtfertigen.);
2) ein Gesundheits-Attest in welchem ausgesprochen ist, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitzt;
3) einen Revaccinations-Schein;

4) die

4) die Schul-Zeugnisse;
5) ein Führungs-Attest;
6) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Militair-Verhältnisse keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden;
7) die über die erfolgte practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse, und
8) den selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslauf.

Die Meldung bei dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte, muß

bis zum 20sten Juni d. J.

erfolgen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Herren Landräthe haben demgemäß die Meldungen anzunehmen, und die von 1. bis incl. 8. benannten Zeugnisse, nach erfolgter Prüfung derselben, an uns zur weiteren Veranlassung unfehlbar bis zum 1sten Juli d. J. einzureichen.

Oppeln, den 25. Mai 1850.

№ 132. Betr. die Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Handwerker in Ratibor. A. d. J. VII. Nr. 953.

Unter dem einstweiligen Vorsitze des Landraths zu Ratibor, sind daselbst für den ganzen Kreis nach §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar v. J., Kreis-Prüfungs-Commissionen niedergesetzt worden für: die Bäcker, Pfefferküchler und Conditoren, Fleischer, Roth- und Weißgerber, Schuhmacher, Handschuhmacher, Kürschner, Sattler und Riemer, Tapezirer, Buchbinder, Seiler, Hutmacher, Tuchmacher, Weber und Wirker, Posamentirer, Schneider, Tischler, Rade- und Stellmacher, Böttcher, Drechsler, Töpfer, Glaser, Grobschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Schlosser, Nadler, Klempner, Gürtler, Gold- und Silberarbeiter, Uhrmacher, Maler und Lackirer, Färber, Seifensieder. Oppeln, den 27. Mai 1850.

Empfehlung einer Schrift.

Die im Auftrage des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten gefertigte, im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin erschienenen Schrift, betitelt:

„Erläuterungen zu dem Gesetze, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2ten März 1850."

wird hierdurch als ein zum practischen Gebrauche geeignetes Werk empfohlen.

Oppeln, den 15. Mai 1850.

Belobung.

Simon Gielsock aus Krappitz, hat den Bombardier Nonnast von der 8ten Compagnie der 6ten Artillerie-Brigade beim Eissprengen an der Chaussee-Brücke zu Klodnitz durch einen mit Anstrengung herübergeschafften Kahn gerettet, wofür der Simon Gielsock öffentlich belobt wird. Oppeln, den 22. Mai 1850.

Dem

Patent-Verleihungen.

Dem Johann Gottlob Seyring in Berlin, ist unter dem 28sten Mai 1850. ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum selbstthätigen Entleeren des Inhalts der Trommeln bei Centrifugal-Apparatur, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

auf die Dauer von fünf Jahre, und

dem Ingenieur R. W. Elsner in Berlin ein dergleichen,

auf eine Gas-Trocknen-Vorrichtung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer von sechs Jahren,

von den obigen bezeichneten beiden Tagen an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Oppeln, den 1. Juni 1850.

Patent-Aufhebungen.

Das der Eveline Schulz in Berlin unter dem 5ten Mai 1849. ertheilte Patent,

auf ein Krankenbett,

und das dem Stadt-Richter Trunk und dem Hof-Mechanikus Zwez zu Eisenach, unter dem 6ten August 1849. ertheilte Patent,

auf einen Apparat, um durch einen electrischen Strom ein Lärmsignal zu geben,

sind aufgehoben worden. Oppeln, den 1. Juni 1850.

Geschenk.

An die evangelische Kirche zu Friedland, im Kreise Falkenberg, haben:

a. der bisherige Kirchen- und Schul-Vorsteher daselbst, Rittergut-Besitzer Friedrich Böttcher auf Simsdorf, Kreis Neustadt, eine neusilberne Wein-Kanne, und

b. ein Ungenannter zwei zinnerne Altar-Leuchter nebst Wachskerzen nebst einem kleinen schwarzsammetnen Altar-Vortuche

geschenkt, was hiermit bekannt gemacht wird. Oppeln, den 1. Juni 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 133.

Bedingungen,

unter denen junge Leute zur Erlernung des Schiffdienstes in die Königliche Marine zunächst als Schiffsjungen eingestellt werden dürften.

1) Vor zurückgelegtem 14ten, wie nach zurückgelegtem 16ten Jahre, sind keine Jungen aufzunehmen, eben so wenig kränkliche oder schwächliche, weshalb Taufscheine und ärztliche Atteste incl. Impfscheine vorher vorzulegen sind; eine ärztliche

liche Untersuchung an Bord durch den Marine-Arzt wird außerdem noch vorbehalten.

2) Außer den genannten Attesten hat jeder zum Eintritt sich meldende Junge die Einwilligung dazu von seinen Eltern oder Vormund aufzuweisen, worin ausgesprochen ist, daß dieselben mit den Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel sich für den Seedienst einschreiben zu lassen, erlauben.

3) Diejenigen Jungen, welche auf diese Weise auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf dreier Jahre, welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe des Matrosen III. Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht, noch anderweitige zwei Jahre dem Staate als Matrosen oder Unteroffiziere zu dienen.

Es ist aber dabei immer vorausgesetzt, daß jeder Schiffsjunge, welcher in seiner Führung und seiner Tüchtigkeit nicht den an denselben zu machenden Anforderungen genügt, ohne Weiteres entlassen werden kann.

Es könnten jedoch Fälle vorkommen, wobei es sich herausstellte, daß der Schiffsjunge nicht für den Matrosendienst geeignet, dennoch zum Dienste im Marinier-Corps tauglich wäre.

In solchem Falle muß ein Jeder dieselben oben erwähnten Bedingungen nach Maaßgabe der in dem Institut zugebrachten Zeit, durch Dienste in diesem Corps event. in der Land-Armee erfüllen.

Sind unter den Schiffsjungen solche, die noch vor Ablauf der drei Uebungsjahre zu Matrosen III. Klasse befördert werden, so kann dennoch denselben von der Verpflichtung zu weiterer Dienstzeit, welche aber von dem Tage ihrer Beförderung zum Matrosen III. Klasse ab, gerechnet wird, nichts erlassen werden.

Hingegen wird den Jungen Folgendes in Aussicht gestellt:

a. Im ersten Dienstjahre erhalten sie nur Bekleidung und Beköstigung am Bord, wie am Lande, aber kein Gehalt.

b. Im zweiten Dienstjahr erhalten diejenigen, welche sich bewähren, monatlich 1 Rthlr., nebst dem Ersatz der Kosten für Brandwein, wo solcher als tägliche Ration verabreicht wird.

c. Im dritten Dienstjahr erhalten die weiter sich Bewährenden 2 Rthlr. monatlich Gehalt nebst dem Ersatz der Kosten für Brandwein.

Beides, Gehalt und der qu. Kostenersatz wird erst am Ende des Jahres oder bei der darauf erfolgenden Heimkehr, jedenfalls nur im Inlande, ausgezahlt, und sind die Jungen befugt, darüber zum Vortheil ihrer Eltern halbjährlich zu disponiren.

d. Nach dreijähriger Dienstzeit, wenn sie über 17 Jahre hinaus sind, werden sie, wenn dieses nicht aus Rücksicht auf ihre Körperstärke und Gewandtheit

schon

schon eher hat stattfinden können, zu Matrosen III. Klasse befördert.

e. Eine weitere Beförderung zum Matrosen II. und I. Klasse hängt ganz von ihrer seemännischen Tüchtigkeit und Kenntniß der Geschütz-Bedienung ab;

f. ihre weitere Beförderung zu den verschiedenen Chargen der Unteroffiziere bis zum Deckoffizier von ihrem Betragen, ordnungsmäßigen Verfahren und Diensteifer, sobald sie sich als tüchtige Seeleute und im Artillerie-Dienst bewährt haben.

Auf Befehl des Königlichen Ober-Commando's der Marine, werden vorstehende unter dem 25sten v. Mts. Allerhöchst genehmigte Bedingungen, unter denen die Annahme von jungen Leuten in das Schiffsjungen-Institut erfolgen kann, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Eltern oder Vormünder, welche dieses Jahr ihre Söhne resp. Mündel in diesem Institut unterzubringen wünschen, solche bis zum 10ten Juni c. beim Königlichen Marine-Commando zu Stettin unter Beibringung der sub 1. und 2. geforderten Atteste portofrei schriftlich anzumelden haben.

Es wird sodann die nähere Bescheidung hinsichts ihrer Annahme, event. bis zu welchem Termine die jungen Leute auf ihre Kosten hier eintreffen müssen, um eingekleidet und auf einem schon in der Ausrüstung begriffenen Transportschiffe eingeschifft zu werden, erfolgen. Stettin, den 17. Mai 1850.

Der Commodore.
Schröder.

№ 134. Betr. den Abgang der Oppeln-Creutzburger Personen-Post.

Um der Correspondenz und den Reisenden aus Oberschlesien den Anschluß an die Post von hier nach Creutzburg und dadurch die Verbindung nach Rosenberg O. S. zu sichern, wird die Oppeln-Creutzburger Personen-Post vom 20sten d. M. ab, unmittelbar nach Ankunft des ersten Myslowitz-Breslauer (Vereins-) Zuges, also circa 1 Uhr des Mittags von hier abgefertigt werden, was hiermit zur Kenntniß des reisenden Publicums gebracht wird. Oppeln, den 26. Mai 1850.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Personal-Chronik.

Der seitherige Caplan in Sagan, Emmerich, ist als katholischer Religionslehrer bei dem Königlichen Gymnasium zu Groß-Glogau angestellt worden — der bisherige Pastor in Klein-Gaffron, Bäck, ist als zweiter Pastor in Striegau bestätigt — der bisherige Pfarr-Substitut Kabel in Ohlau, ist zum ersten Pastor an der dasigen evangelischen Kirche berufen — der Predigt-Amts-Candidat Sinner, als Pastor in Zessel, Oelsner Kreises, bestätigt — der bisherige Pastor zu Czernilow in Böhmen, ꝛc. Chlumsky, ist

ist nach bestandenen Colloquio pro munere, zum Pastor in Straußeney, Glatzer Kreises berufen — und die erledigte Gesanglehrerstelle an dem hiesigen kathol. Gymnasium, ist dem Regens chori, Bernhard Kothe, übertragen worden.

Der frühere Kämmerer Stanjeck, ist als Bürgermeister der Stadt Bauerwitz, Leobschützer Kreises, erwählt und bestätiget worden — der Candidat der Feldmeßkunst Ennet, wurde als Feldmesser vereidet — und nachstehende Schul-Adjuvanten erhielten Lehrerstellen:
der kathol. Schul-Adjuvant Hahn, die achte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Oppeln,
" " " " Drosdeck, die Organisten- und Schullehrerstelle zu Kreisewitz, Leobschützer Kreises,
" " " " Lippka, die Schullehrerstelle zu Piaßetzna, Beuthener Kreises,
" " " " Adamczick, die Organisten- und Schullehrerstelle zu Schillersdorf, Ratiborer Kreises,
die Adjuvanten Wildner und Frost, wurden als Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Ratibor angestellt,
der evangelische Schul-Adjuvant Hoheisel, erhielt die Lehrerstelle zu Steubendorf, Leobschützer Kreises, und
der Adjuvant Fuhland, eine Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Neisse.

135. e Oberegulirin der Provinz.

Der bei der Klodnitz-Canal-Schleuse Nr. 18. angestellte Schleusenmeister Gabler ist in seine frühere Stellung als Canal-Bau-Schreiber und Materialien-Wärter zurückversetzt, und dem jetzigen Canal-Bauschreiber Baumgarten die erbetene Stelle des Gabler verliehen worden.

Bekanntmachung.

Es haben auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi, nachbenannte Candidaten der Theologie, als:

Friedrich, Constantin, Robert Aust aus Bielau bei Hainau, 27½ Jahr alt;
Friedrich, August Bergan aus Förstgen, 25½ Jahr alt;
Carl, Heinrich, August Erner aus Hausdorf bei Hohenfriedeberg, 28 Jahr alt;
Herrmann Schwarzer aus Eisenberg bei Strehlen, 24 Jahr alt;
Ludwig, Carl, Friedrich, Moritz Wilking aus Breslau, 23¾ Jahr alt;
Emil, Theodor, Leopold Winkler aus Zedlitz bei Ohlau, 25¾ Jahr alt,

die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben die Candidaten des Predigt-Amtes:

Carl, Julius, Etzler aus Schweidnitz, alt 28½ Jahr;
Arnold, Friedrich, Rudolph Fichtner aus Pol. Lissa, alt 30 Jahr;
Julius, Arthur, Carl König aus Oels, alt 27½ Jahr;

Carl, Wilhelm Müller aus Breslau, alt 30 Jahr;
Carl, Friedrich, Desiderius Richter aus Silberberg, alt 26¾ Jahr;
Emil, Otto, Hugo Steiner aus Hundsfeld, alt 32½ Jahr,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 7. Mai 1850.

Personal-Chronik
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction hierselbst.

Des Königs Majestät haben geruht, den Postmeister Albinus in Oppeln zum Ober-Post-Director zu ernennen.

Die Verwaltung des Post-Comtoir's in Rosenberg O. S. ist dem früheren Actuarius Goliberfuch vom 1sten April c. ab, übertragen worden.

Als Landbriefträger sind eingetreten: der Gefreite Scheppau und der invalide Gemeine Reimann bei dem Post-Comtoir in Ratibor, der Einwohner August Polatzky zu Gnadenfeld bei dem dortigen Post-Comtoir.

Der Post-Expeditions-Gehilfe v. Karmainski, welcher das Post-Comtoir in Schwientochlowitz verwaltet hat, ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Bei gan pein ger

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24.

Oppeln, den 11ten Juni 1850.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 135. Betr. die Ober-Deich-Regulirungen in der hiesigen Provinz.

Das Deichgesetz vom 28sten Januar 1848., Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848., Seite 54., verordnet im §. 11.,

daß die Besitzer sämmtlicher der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke zu Deichverbänden vereinigt werden sollen, wenn es zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landes-Cultur erforderlich ist, Deiche anzulegen, zu erweitern oder zu erhalten.

Die Ausführung dieses Gesetzes, welche bisher durch die unruhige Zeit verzögert worden, ist jetzt von dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten überall angeordnet, insbesondere auch in der Provinz Schlesien, wo der mangelhafte Zustand des Deichwesens dessen bessere Regulirung dringend nothwendig macht.

In Schlesien sind für die Deichregulirungen zwei besondere Commissarien bestellt, der Herr Regierungs-Rath Kuh in Breslau für die Regierungs-Bezirke Breslau und Oppeln, und der Herr Regierungs-Rath Wulfsheim in Glogau, für den Regierungs-Bezirk Liegnitz. Die Commissarien haben ihr schwieriges Geschäft bereits begonnen. Sie werden dabei vor Allem der bereitwilligen Mitwirkung der Interessenten bedürfen, zu deren Gewährung ich die Grundbesitzer der Niederungen hierdurch angelegentlich auffordere. Die Kosten der commissarischen Verhandlungen und der bautechnischen Projectirungs-Arbeiten werden aus der Staats-Casse bestritten. Nur die Kosten der Vermessung und Katastrirung des Inundationsgebietes fallen gleich den Deichbau-Kosten selbst den Interessenten zur Last.

Die Bestimmungen der durch den Amtsblatt-Erlaß meines Amtsvorgängers vom 27sten Juni 1832., ihrem wesentlichen Inhalte nach publicirten Allerhöchsten Orders vom 24sten April und 22sten Juli 1830., wegen Unterhaltung der Haupt-Oderdämme und Deiche, sowie die auf Grund der eben erwähnten Allerhöchsten Orders gebildeten provisorischen Deichverbände, werden nach Beschluß des Königlichen Ministerii für landwirthschaft-

schaftliche Angelegenheiten so lange aufrecht erhalten, bis die neuen Deichverbände ins Leben getreten sind. Die Betheiligten werden wohlthun, die Bildung der neuen Deichverbände zu beschleunigen und dadurch an die Stelle des, in den Allerhöchsten Orders vom 24sten April und 22sten Juli 1830. festgesetzten Beitragsfußes möglichst bald einen richtigen Beitrags-Maaßstab zu setzen.

Endlich mache ich darauf aufmerksam, daß eine Unterstützung aus der Staats-Casse durch Geldvorschüsse bei Deichbrüchen für keine Niederung beantragt werden kann, welche auf die Bildung der Deichverbände nicht eingehen will.

Breslau, den 25. Mai 1850.

Der Ober Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 136. Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über bezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen. F. A. IV. 1601 d.

Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro I. Quartal d. J., sind heut den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, welches den Letzteren Behufs der Empfangnahme bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 24. Mai 1850.

№ 137. Betr. die Errichtung von Prüfungs-Commissionen für verschiedene Gewerbetreibende im Leobschützer Kreise. A. d. J. VII. 601 c.

Für den Leobschützer Kreis sind, unter dem einstweiligen Vorsitze des Landraths-Amts Verwalters, nach Vorschrift des §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. vorläufig für Bäcker, Fleischer, Gerber, Schuhmacher, Kürschner, Sattler, Buchbinder, Seiler, Tuchmacher, Weber und Wirker, Posamentirer und Knopfmacher, Schneider, Tischler, Stellmacher, Böttcher, Drechsler, Kammmacher, Töpfer, Schmiede, Nagelschmiede, Schlosser, Klempner, Gürtler, Gelbgießer, Maurer, Zimmerleute und Brauer, Kreis-Prüfungs-Commissionen errichtet worden, welche nunmehr ebenso, wie die entsprechenden Innungs-Prüfungs-Commissionen im Kreise in Wirksamkeit treten.

Oppeln, den 25. Mai 1850.

№ 138. Betr. die Vorarbeiten zur Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen.

Die Staats-Regierung ist unausgesetzt bemüht gewesen, die im Laufe der Zeit aus den ehemaligen Verhältnissen entsprungenen Grundsteuer-Ungleichheiten und Grundsteuer-Befreiungen zu beseitigen und hat zu diesem Ende die einleitende Verordnung vom 29sten Juni v. und das Gesetz vom 24sten Februar d. J. wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen erlassen. Nach einem Rescripte Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers, soll indessen mit Sammlung der Materialien durch die Dominien, Magistrate, Kirchen, Schulen und Dorf-Gemeinden vorgegangen, die Auf- und Zusammenstellung aber kreisweise durch Commissarien bewirkt werden.

Als solche sind hierzu ernannt worden:

1) für den Kreis Beuthen, der Kreis-Steuer-Einnehmer Wolff zu Beuthen;
2) „ „ „ Cosel, der Landrath Himmel zu Cosel;
3) „ „ „ Creutzburg, der Landrath Graf Monts zu Constadt;
4) „ „ „ Falkenberg, der Landrath Graf Seherr;
5) „ „ „ Grottkau, der Landraths-Amt-Verweser v. Maubeuge zu Grottkau;
6) „ „ „ Leobschütz, der Kreis-Steuer-Einnehmer Strohmeyer zu Leobschütz;
7) „ „ „ Lublinitz, der Landrath von Koscielsky zu Lublinitz;
8) „ „ „ Neisse, der Kreis-Deputirte Möcke;
9) „ „ „ Neustadt, der Landraths-Amt-Verweser Berlin zu Neustadt;
10) „ „ „ Oppeln, a. der Gutsbesitzer Reimann auf Zbitzko,
b. der Bürgermeister Tlusty zu Krappitz;
11) „ „ „ Pleß, a. der Lieutenant a. D. v. Hochberg zu Nicolai,
b. der Amtmann Heinrich in Altdorf bei Pleß;
12) „ „ „ Ratibor, der Kreis-Steuer-Einnehmer Jonientz zu Ratibor;
13) „ „ „ Rosenberg, der Landraths-Amts-Verweser Schemmel zu Rosenberg;
14) „ „ „ Rybnik, der Domainen-Rentmeister Hampe zu Rybnik;
15) „ „ „ Groß-Strehlitz, der Landrath Bürde zu Groß-Strehlitz, und
16) „ „ „ Tost-Gleiwitz, der Landrath Graf Strachwitz auf Kaminietz.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden insbesondere die Kreis-Steuer-Aemter, Domainen und Forstbeamten, sowie die städtischen Behörden angewiesen, den gedachten Commissarien nicht allein die Einsicht der Grundsteuer-Cataster, Hebe Register, Pacht-Anschläge, Karten, Pläne, Vermessungs-Register ꝛc. zu gestatten, sondern denselben auf Erfordern auch Abschriften und Auszüge gegen Erstattung der Schreibgebühren zu ertheilen. Oppeln, den 31. Mai 1850.

Das Zugvieh, mit welchem die Fahrzeuge an der Weichsel getrödelt werden, darf künftig nicht mehr nebeneinander, sondern nur hintereinander gespannt, und zum Trödeln nur der Leinpfad, oder — wo es an einem solchen fehlt, nur ein 12 Fuß breiter Uferstreifen unmittelbar am Flusse benutzt werden.

Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, hat sofortige Pfändung zu erwarten und

№ 139.
Betr. das Trödeln der Fahrzeuge auf der Weichsel.
A. d. J. VII. Nr. 1007 c.

Rozporządzenie względem holowania (trelowania, ciągnienia) statków na Wiśle.

Bydło pociągowe, którém statki na Wiśle się holują (trelują, pociągają), na przyszłość nie należy obok siebie, lecz, jedne za drugiém, za sobą zaprzągać, a do holowania (trelowania) tylko trylu, to jest ścieszki do ciągnienia przeznaczonéj, a gdzie tego nie ma, tylko paska brzegu, na 12. stóp szeroki bezpośrednio nad rzeką używać wolno.

Kto te ustawy przekracza, wystawia

ver-

verfällt demnächst in Polizeistrafe bis zu 5 Rthlrn. oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen.

Oppeln, den 3. Juni 1850.

się fantowaniu na miejscu i podpada potém karze policyinéj do 5riu talarów albo więzieniu do 8. dni.

Opole, dnia 3. Czerwca 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 140 Betr. die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker.

Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Taback sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Taback bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §§. 5. und 7. der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 29/3. 28. hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819. §. 60. et. seq. bestimmten Strafen, ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli c. einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preuß. der Steuer- oder Zoll-Behörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzumelden. Breslau, den 1. Juni 1850.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

№ 141. Betr. die nächsten öffentlichen Verhandlungen des Schwur-Gerichts in Ratibor.

Die nächsten öffentlichen Verhandlungen vor dem hiesigen Schwur-Gerichte, werden am 1sten Juli c. beginnen und ungefähr 3 Wochen dauern.

Ratibor, den 5. Juni 1850.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Der Hebamme Susanna, verehelichte Raczok (oder Ratka) zu Wyrow bei Nicolai, ist die Ausübung ihres Gewerbes untersagt, und die ihr ertheilte Approbation zurückgenommen worden. Oppeln, den 13. Mai 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26.

Oppeln, den 25sten Juni 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 148. Betr. die Erneuerung und Ausdehnung des Verbots der durch Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben. A. d. J. VI/IX. 1588 b.

Durch die Verordnung vom 18ten Januar 1848. (Amtsblatt 1848. Stück 6. S. 30.) ist die Anwendung der mittelst Arseniks dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder zum Bedrucken von Papier, zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, so wie der Handel mit den bezeichneten mittelst solcher Farben gefärbten Gegenständen, bei einer Strafe bis zu 50 Rthlr. verboten worden.

Dieses Verbot wird hiermit in Erinnerung gebracht und zugleich auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März d. J. (Ges.-Samml. Seite 265.), für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks dahin ausgedehnt:

daß auch zum Bedrucken von Fenster-Rouleaux und Gardinen zum Ziehen oder Rollen, so wie zum Färben aller übrigen Gegenstände, die Anwendung grüner, arsenikhaltender Kupferfarben, hiermit bei einer Strafe bis zu zehn Thalern untersagt wird. Oppeln, den 10. Juni 1850.

№ 149. Betr. Warnung vor Anwendung grüner arsenikhaltiger Kupferfarben. A. d. J. VI/IX. 1588 b.

Mehrfache Vergiftungen durch Tapeten, welche mit Arsenik-Präparaten gefärbt waren, haben zu unserer Verordnung vom 18ten Januar 1848. (Amtsblatt S. 30.) Anlaß gegeben, durch welche die Anwendung der grünen, arsenikhaltigen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier und von Tapeten, so wie zum Anstreichen der Zimmer, untersagt worden ist. Neuerlich hat sich wiederum der Fall zugetragen, daß durch abgekochtes Viehfutter, in welches ein Rest von einem mit Schweinfurter Grün gefärbten nesselnen Fenster-Vorhange gerathen war, sieben Kühe vergiftet worden sind. Wir sehen uns hierdurch veranlaßt, das Publicum vor dem Ankauf und dem Gebrauch von Gegenständen, welche mit den bezeichneten Farben gefärbt sind, zu warnen, indem wir zugleich

№ 150. Betr. Widerruf der Bestätigung des Kaufmanns Franz Beyer in Neisse, zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft A. d. J. VI. Nr. 1155 b.

auf unsere heutige Verordnung, betreffend die Erneuerung und Ausdehnung des oben erwähnten Verbots, Bezug nehmen. Oppeln, den 10. Juni 1850.

Der Kaufmann Franz Beyer in Neisse, welcher unterm 6ten Juni 1845. von uns als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft landespolizeilich bestätigt worden ist, hat seinen Wohnsitz von Neisse nach Frankenstein verlegt, weshalb die erwähnte Bestätigung hiermit widerrufen wird.

Oppeln, den 10. Juni 1850.

№ 151. Betr. die vom Kaufmann S. Mühsam hierselbst niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Kaufmann S. Mühsam hierselbst, hat die von uns unterm 2ten September 1849. landespolizeilich bestätigte Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, und ist dadurch der ihm von der Gesellschaft ertheilte Auftrag erloschen. Oppeln, den 12. Juni 1850.

№ 152. Betr. die dem Kaufmann Nathan Cohn hierselbst ertheilte Erlaubniß der Führung der Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Dem Kaufmann Nathan Cohn hierselbst ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 12. Juni 1850.

№ 153. Betr. die gewerblichen Kreis-Prüfungs-Behörden für den Kreis Creutzburg. A. d. J. VII. Nr. 511 c.

Für die Gewerbtreibenden des Creutzburger Kreises sind nach §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar v. J. folgende Kreis-Prüfungs-Commissionen errichtet worden:

I. Mit dem ganzen Kreise als Prüfungs-Bezirk:

a. die Kreis-Prüfungs-Commissionen in Creutzburg für die Müller, Bäcker, Gerber, Buchbinder, Seiler, Hutmacher, Tuchmacher, Schneider, Tischler, Drechsler, Kammmacher, Töpfer, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Schlosser, Nadler und Siebmacher, Klempner, Färber und Seifensieder;

b. die Kreis-Prüfungs-Commission in Constadt für die Stellmacher und für die Glaser.

II. Mit einem Theile des Kreises als Prüfungs-Bezirk

dergestalt, daß jeder Gewerbtreibende, welcher geprüft sein will, sich an die Prüfungs-Commission zu wenden hat, deren Sitz seinem Wohnort am Nächsten ist:

a. für Creutzburg und Umgegend: die Kreis-Prüfungs-Commission für die Fleischer, Schuhmacher, Kürschner, Sattler, Weber, Böttcher und Schmiede;

b. für Constadt und Umgegend: die Kreis-Prüfungs-Commission für die Fleischer, Schuhmacher, Kürschner, Sattler und Böttcher;

c. für Pitschen und Umgegend: die Kreis-Prüfungs-Commission für die Schuhmacher und Weber.

Diese

Diese Kreis-Prüfungs-Commissionen, zu deren Vorsitzenden die Bürgermeister der betreffenden Städte ernannt sind, treten nunmehr ebenso, wie die entsprechenden Innungs-Prüfungs-Commissionen in Wirksamkeit. Oppeln, den 14. Juni 1850.

№ 154. Betr. die Errichtung von Prüfungs-Commissionen für Gewerbetreibende im Rybniker Kreise. A. d. J. VII. Nr. 1082 c.

Für den Rybniker Kreis sind unter dem einstweiligen Vorsitze des Landraths Baron v. Durant, nach Vorschrift des §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. Prüfungs-Commissionen für nachstehend benannte Gewerbetreibende, als: Bäcker und Conditoren, Fleischer, Gerber, Schuhmacher, Kürschner, Sattler, Buchbinder, Seiler, Hutmacher, Weber und Wirker, Schneider, Tischler, Stellmacher, Böttcher, Drechsler, Töpfer, Glaser, Schmiede, Schlosser, Klempner, Uhrmacher und Maler errichtet worden, welche nunmehr ebenso, wie die entsprechenden Innungs-Prüfungs-Commissionen in Wirksamkeit treten werden. Oppeln, den 15. Juni 1850.

№ 155. Betr. die Einsetzung gewerblicher Kreis-Prüfungs-Commissionen für den Kreis Beuthen. A. d. J. VII. Nr. 516 c.

In Beuthen sind, einstweilen für den ganzen Kreis und unter dem Vorsitz des Landraths v. Tieschowitz, nach §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar v. J. Kreis-Prüfungs-Commissionen niedergesetzt worden: für die Bäcker, Fleischer, Gerber, Schuhmacher, Kürschner, Sattler, Buchbinder, Seiler, Hutmacher, Tuchmacher, Weber, Schneider, Tischler, Stellmacher, Töpfer, Schmiede, Schlosser, Uhrmacher und Färber.

Gleichzeitig mit diesen Kreis-Prüfungs-Commissionen treten nunmehr auch die entsprechenden Innungs-Prüfungs-Commissionen in Wirksamkeit.

Oppeln, den 16. Juni 1850.

№ 156. Betr. die Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung. Vom 11. März 1850. A. d. J. IV. Nr. 1575.

In dem nachstehenden Regulative hat der Herr Minister des Innern dem Artikel 67. der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung gemäß, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen erlassen, und bringen wir dieselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 19. Juni 1850.

Regulativ

zur Ausführung der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11ten März 1850.

Zur Ausführung der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11ten März d. J. wird hierdurch auf den Grund des Artikels 67. dieses Gesetzes bestimmt, daß bis zur Herstellung der neu zu bildenden Organe der Vertretung und Verwaltung, die Verrichtungen derselben wahrzunehmen sind, wie folgt:

A. Einstweilige Kreis-Vertretung.

§. I.

Die Befugnisse der Kreis-Versammlung (Artikel 10. bis 14.) werden von der im §. 147. der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März d. J. bezeichneten Kreis-Commission, welche für diesen Zweck durch Hinzuziehung der Stellvertreter in ihrer Mitgliederzahl zu verstärken ist, unter dem Vorsitze des Landrathes ausgeübt.

Ob dergleichen Commissionen auch in denjenigen Kreisen zu bilden sind, wo der im §. 146. der Gemeinde-Ordnung vorgesehene Fall nicht vorkommt, hat der Ober-Präsident zu bestimmen.

§. II.

Zu allen Beschlüssen, welche die Kreis-Commissionen als einstweilige Kreis-Vertretungen fassen, ist die Genehmigung der Bezirks-Regierung, und in den Fällen des Artikels 11. und des Artikels 13. Absatz 2., auch die daselbst erwähnte höhere Genehmigung erforderlich.

Auf Wahlen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. III.

Der im Artikel 10. vorhergesehene Recurs ist an den Ober-Präsidenten zu richten.

§. IV.

In Bezug auf die Fassung der Beschlüsse der einstweiligen Kreis-Vertretung, kömmt der Artikel 18. zur Anwendung.

In Ansehung der Diäten und Reisekosten-Vergütung ist nach den Vorschriften zu verfahren, welche hinsichtlich der Commissionen für die Bildung der Gemeinde-Bezirke gegeben worden sind.

B. Einstweilige Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten.

§. V.

Diejenigen Geschäfte, welche nach den früheren Gesetzen, mit Ausnahme der im Artikel 68. angeführten Verordnung vom 30sten Juni 1834., besonderen kreisständischen Commissionen oder Deputirten übertragen waren, werden von diesen Commissionen oder Deputirten, wie sie vor dem Erlasse der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung in Function waren, auch ferner besorgt.

Die etwa erforderlichen Neuwahlen zur Bildung oder Ergänzung solcher Organe werden von der Kreis-Commission bewirkt. Wählbar sind alle Kreis-Einsassen, welche zuletzt Mitglieder des Kreistages waren oder dazu gewählt werden konnten.

§. VI.

Die Kreis-Commission hat die Mitglieder der im §. 7. des Gesetzes wegen Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften vom 27sten Februar d. J. erwähnten Commission zu wählen.

Wo das Bedürfniß zur Errichtung einer solchen Unterstützungs-Commission eintritt,

bevor

bevor die Kreis-Commission gebildet ist, sind die Bezirks-Regierungen befugt, die Unterstützungs-Commission vorläufig aus den in dem letzten Absatze des §. V. bezeichneten Personen zu bilden.

Die etwa bereits getroffenen Einleitungen wegen einer anderweitigen Zusammensetzung von Unterstützungs-Commissionen sind zurückzunehmen.

§. VII.

Der Rendant und die etwa sonst erforderlichen Beamten der Kreis-Corporation werden von der Kreis-Commission provisorisch ernannt.

§. VIII.

Alle in den vorstehenden §§. V., VI. und VII. nicht erwähnten Geschäfte des Kreis-Ausschusses, hat der Landrath zu besorgen.

Der Artikel 23. kommt nicht zur Anwendung.

Bei Lasten des Kreises, für welche der Vertheilungs-Maaßstab bereits festgesetzt ist, wird die Vertheilung auf die verpflichteten Gemeinden ꝛc. durch den Landrath bewirkt, ohne daß es dazu eines Beschlusses der einstweiligen Kreis-Vertretung bedarf.

§. IX.

Der Geschäftsgang der einstweiligen Kreis-Vertretungen und Verwaltungs-Commissionen (§§. V. und VI.) wird, soweit es nöthig ist, durch von den Regierungs-Präsidenten zu erlassende Geschäfts-Ordnungen geregelt.

C. Einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte des Bezirks-Raths.

§. X.

Die in den Artikeln 6. und 33. dem Bezirks-Rathe beigelegten Befugnisse werden von der Bezirks-Regierung ausgeübt. So lange die in §. 148. der Gemeinde-Ordnung bezeichneten Bezirks-Commissionen bestehen, sind dieselben von den Regierungs-Präsidenten jederzeit mit ihrem Gutachten zu vernehmen, bevor die Bezirks-Regierung auf den Grund der vorstehenden Bestimmung einen Beschluß faßt.

D. Einstweilige Provinzial-Vertretung.

§. XI.

Sofern die Errichtung einer einstweiligen, die Befugnisse der Provinzial-Versammlung auszuübenden Vertretung in einer Provinz, nach dem Ermessen des Ministers des Innern dringend erforderlich werden sollte, sind die Abgeordneten der einzelnen Kreise nach Maaßgabe der Artikel 41. und 44. von den einstweiligen Kreis-Vertretungen zu wählen. Wählbar sind die Mitglieder der Kreis-Commission und deren Stellvertreter.

§. XII.

Alle Beschlüsse der einstweiligen Provinzial-Vertretung bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern.

§. XIII.

Bei Lasten der Provinz, für welche der Vertheilungs-Maaßstab bereits festgesetzt ist, wird die Vertheilung auf die verpflichteten Bezirke oder Kreise durch den Ober-Prä-

E. Be-

sidenten bewirkt, ohne daß es dazu eines Beschlusses der Provinzial-Vertretung bedarf.

E. Besondere Bestimmungen für einzelne Landestheile.

§. XIV.

In wieweit die Bestimmungen dieses Regulativs in der Provinz Posen zur Anwendung zu bringen sind, bleibt in Gemäßheit des Artikels 73. einer besondern Anordnung vorbehalten.

§. XV.

Die communallandständischen Einrichtungen (Art. 69.) und deren Verwaltung werden durch gegenwärtiges Regulativ nicht berührt.

Berlin, den 3. Juni 1850.

Der Minister des Innern.

v. Manteuffel.

Patent-Erlöschung.

Das dem Fabriken-Besitzer A. Borsig in Berlin unter dem 30sten Juni 1849. ertheilte Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Verbesserung der Windmühlen-Flügel und auf Vorrichtungen zur selbstthätigen Regulirung derselben, soweit solche für neu und eigenthümlich anerkannt worden sind

ist erloschen. Oppeln, den 22. Juni 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 157. Betr. die diesjährigen Gerichts-Ferien.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Erndte-Ferien vom 21sten Juli bis zum 1sten September in diesem Jahre stattfinden werden.

Zugleich wird das Publicum darauf aufmerksam gemacht, daß während dieser Ferienzeit nur in den einer besonderen Beschleunigung erforderlichen Angelegenheiten verhandelt werden wird, mit der Aufforderung: die Anträge und Gesuche auf solche Angelegenheiten zu beschränken und als „Ferien-Sachen" zu bezeichnen

Ratibor, den 15. Juni 1850

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 158. Betr. die diesjährige Präparanden-Prüfung am katholischen Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung an dem hiesigen Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zur Aufnahme der Zöglinge in den ersten Cursus, findet am 18ten und 19ten Juli c. statt. Diejenigen jungen Leute, welche der polnischen und deutschen Sprache

mächtig

mächtig und circa 17 Jahr alt, die Aufnahme in die Anstalt nachsuchen wollen, haben sich am 17ten Juli c., des Morgens um 8 Uhr, hierorts persönlich vorzustellen, vorher aber, spätestens bis Sonntag den 14ten Juli c., bei der unterzeichneten Direction folgende stempelfreie Schriftstücke einzureichen:

1) den Lebenslauf; 2) das Taufzeugniß; 3) das Zeugniß über den ersten Abendmahls-Empfang; 4) ein Gesundheits-Attest; 5) ein specificirtes Zeugniß über ihre Vorbildung von dem betreffenden Lehrer; 6) ein Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und Führung von dem Schulen-Revisor und Schulen-Inspector; 7) eine Erklärung Seitens des Vaters oder Vormundes, daß für ihren Unterhalt während der Seminarzeit gesorgt werden wird.

Peiskretscham, den 16. Juni 1850.

Die Direction des Königlichen katholischen Schullehrer-Seminars.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pastor zu Trachenberg ꝛc. Pruſſe, ist als Pastor in Constadt — der General-Substitut Richter, als Pastor in Kaiserswaldau, Hirschberger Kreises — der Predigt-Amts-Candidat Zuern, als Pastor secund. und Diaconus zu Messersdorf, Laubaner Kreises — der Predigt-Amts-Candidat Stosch, als Pastor in Kotzenau, Lübener Kreises — und der seitherige Caplan Kosmeli, als Pfarrer in Sußetz, Plesser Kreises, bestätiget worden.

Mit den polizeianwaltlichen Functionen wurden betraut:

a. bei der Gerichts-Commission zu Constadt, der Kämmerer Fiedler daselbst,
b. " " dto. " Chrzelitz, der Dom.-Poliz.-Verw. Thater daselbst, und
c. bei der Gerichts-Commission zu Piltsch, der Gerichts-Schulze Ullrich daselbst.

Der seitherige Rathmann Schwingel zu Ober-Glogau, ist als solcher wieder gewählt und bestätiget worden — und der invalide Unteroffizier Sowieja, hat die Kreis-Cassen-Boten- und Executor-Stelle zu Creutzburg erhalten.

Der Local-Caplan Kraut zu Pilgersdorf, Leobschützer Kreises, und der Organist und Schullehrer Miarka zu Pilgramsdorf, Plesser Kreises, sind verstorben.

Personal-Chronik
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction hierselbst.

Der Postmeister Weiß in Neustadt O. S. ist in den Ruhestand getreten und die Verwaltung des Post-Comtoirs daselbst dem Post-Secretair Conrad commissarisch übertragen worden.

Der

Der Post-Expediteur Mosler ist von Neu-Berun nach Beuthen O. S. versetzt; die Verwaltung des Post-Comtoirs in Neu-Berun ist dem Post-Expeditions-Gehilfen Feinholz aus Kandrzin übertragen. Letzterer so wie der Post-Expeditions-Gehilfe Lamprecht in Groß-Strehlitz, sind als Post-Expediteure bestätigt worden. Die durch Versetzung des ꝛc. Feinholz vacant gewordene Post-Expediteur-Stelle in Kandrzin, ist dem Post-Expediteur v. Taschitzki aus Malapane, und die Post-Expediteur-Stelle in Malapane dem Post-Expeditions-Gehilfen Schulz commissarisch übertragen worden.

Der Post-Expeditions-Gehilfe Heintze in Kattowitz ist für immer aus dem Post-Dienste entlassen worden.

Der invalide Unteroffizier Pleß ist als Briefträger und Wagenmeister bei dem Post-Comtoir in Cosel angestellt, und der invalide Postillon Vincenz Olineck in Neustadt O. S. zum Landbriefträger bei dem dortigen Post-Comtoir angenommen worden.

Oppeln, den 13. Juni 1850.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27.

Oppeln, den 2ten Juli 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 27. enthält:

(№ 3282). Die Verordnung über die Bildung zweier Abtheilungen bei der General-Commission zu Stendal. Vom 20. April 1850.

(№ 3283). Die Verordnung, betreffend die Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup und den Steuersatz vom inländischen Rüben-Zucker, für den Zeitraum vom 1sten September 1850. bis Ende August 1853. Vom 19. Juni 1850.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 159. Betr. Ernennung von Mitgliedern für die Hirschberger Handels-Kammer.

In Gemäßheit meiner Bekanntmachung vom 19ten März c. hat nunmehr in der am 6ten Mai c. abgehaltenen Versammlung derjenigen Handel- und Gewerbetreibenden, welche in der Steuer-Classe der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten, die Wahl der für die Hirschberger Handels-Kammer von den Kreisen Schönau und Hirschberg noch zu erwählenden beiden Mitglieder und eines Stellvertreters stattgefunden, und da sich gegen den Wahlact bei der vorgenommenen Prüfung nichts zu erinnern gefunden hat, so proclamire ich:

1) zum sechsten Mitgliede der Hirschberger Handels-Kammer den Fabrik-Besitzer Weigert in Schmiedeberg;
2) zum siebenten Mitgliede der genannten Handels-Kammer den Kaufmann Gustav Scholz in Hirschberg;
3) zum siebenten Stellvertreter gedachter Handels-Kammer den Porzellan-Fabricanten Unger in Hirschberg.

mit

mit dem Bemerken, daß ich die Einführung der Gewählten in ihr Amt veranlaßt habe.

Breslau, den 20. Juni 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 160. Wegen rechtzeitiger Anmeldung der Ansprüche auf Geld-Prämien für Wiederbelebungs-Versuche. A. d. J. VI./IX. 1738 c.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist bestimmt worden, daß die Ansprüche auf Geld-Prämien für Wiederlebungs-Versuche, welche an Verunglückte mit oder ohne Erfolg vorgenommen werden, bei Vermeidung des Verlustes des Anspruches, längstens binnen drei Monaten nach dem betreffenden Vorfalle, bei der Orts- oder Kreis-Behörde, und, wenn hierauf von dieser binnen vier Wochen gar kein oder ein ablehnender Bescheid erfolgt ist, binnen sechs Monaten nach dem Vorfalle bei der betreffenden Königlichen Regierung angemeldet werden müssen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 7. Juni 1850.

№ 161. Betr. die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen für Gewerbetreibende im Coseler Kreise. A. d. J. VII. Nr. 1162 c.

Für den Coseler Kreis sind unter dem einstweiligen Vorsitze des Landraths Himml, nach Vorschrift des §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. Kreis-Prüfungs-Commissionen für nachstehend benannte Gewerbetreibende: Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Conditoren, Fleischer, Gerber, Schuhmacher, Handschuhmacher, Kürschner, Sattler, Buchbinder, Seiler, Weber und Wirker, Schneider, Tischler, Stellmacher, Böttcher, Drechsler, Korbflechter, Töpfer, Glaser, Schmiede, Schlosser, Nadler und Siebmacher, Klempner, Uhrmacher, Färber und Seifensieder, errichtet worden, welche nunmehr ebenso, wie die entsprechenden Innungs-Prüfungs-Commissionen in Wirksamkeit treten werden.

Oppeln, den 18. Juni 1850.

№ 162. Betr. die Kreis-Prüfungs-Commission für das Gewerbe der Müller zu Ratibor. A. d. J. VII. 1063 c.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27sten Mai d. J. (Amtsblatt Stück 23. S. 175.) betreffend die Kreis-Prüfungs-Commissionen für Gewerbetreibende in Ratibor, wird nachträglich bekannt gemacht, daß daselbst auch für das Gewerbe der Müller eine Kreis-Prüfungs-Commission unter dem Vorsitze des Landraths errichtet worden ist und nunmehr in Wirksamkeit tritt.

Oppeln, den 19. Juni 1850.

Kirchen-Geschenk.

Die verwittwete Brauermeister und Gasthofs-Besitzerin Pauline Otschik, geborne Löffler in Constadt, hat der dasigen evangelischen Kirche eine Altar- und Canzel-Bekleidung zum Andenken an ihren verstorbenen Ehegatten, geschenkt.

Oppeln, den 26. Juni 1850.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 163. Betr. die Abtrennung zweier Ortschaften vom Gerichts-Bezirk Ratibor und Zuschlagung derselben zum Gerichts-Bezirk Hultschin.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die beiden Dörfer Deutsch-Krawarn und Kauthen im Kreise Ratibor von dem unmittelbaren Bezirk des Königlichen Kreis-Gerichts zu Ratibor abgetrennt und dem Bezirke der Gerichts-Commission zu Hultschin zugeschlagen worden sind. Ratibor, den 22. Juni 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 164. Warnung für Auswanderer.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die deutschen Auswanderer, welche über ausländische Häfen (Havre, Antwerpen, Liverpool, Glasgow u. s. w.) gehen, im Allgemeinen sehr schlecht behandelt werden und vielfachen Uebervortheilungen ausgesetzt sind. Unter diesen Umständen halten wir es für unsere Pflicht, das auswandernde Publicum vor den Versprechungen der Agenten für den Auswanderungs-Transport über ausländische Häfen zu warnen. — Selbst wenn **anscheinend** dabei einige Thaler zu ersparen wären, so werden doch die Auswanderer, und ganz besonders die Zwischendecks-Passagiere bei dem Wege über die deutschen Seehäfen (Bremen, Hamburg ꝛc.) durchschnittlich **billiger** und **besser** zum Ziele gelangen. Berlin, den 1. Juni 1850.

Der Verwaltungs-Rath des Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Colonisation.

№ 165. Betr. die diesjährigen Prüfungen in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg.

In dem evangelischen Schullehrer-Seminare zu Münsterberg finden in diesem Jahre folgende Prüfungen statt:

1) die Rectorats-Prüfung den 30sten September und 1sten October,
2) die Lehrerinnen-Prüfung den 4ten October,
3) die Commissions- und Nachprüfung, jede für sich, vom 1sten bis 3ten October,

und haben sich diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen unterwerfen wollen, bei dem Herrn Seminar-Director Bock in Münsterberg bis spätestens den 23sten September d. J. schriftlich unter Einsendung

1) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand,
2) eines selbstverfertigten Lebenslaufes,
3) der Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt (bei den Candidaten für die Rectorats-Prüfung das Zeugniß über Vollendung ihres academischen Trienniums, event. der bestandenen theologischen Prüfung), und über die Vorbereitung zum Schulfach insbesondere,

4) der

4) der Zeugnisse der Orts-Behörde und des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulamte

zu melden.

Die persönlichen Meldungen finden zu der Prüfung

ad 1. den 29sten September bis Nachmittag 5 Uhr,
ad 2. den 3ten October bis früh 8 Uhr,
ad 3. den 1sten October bis Nachmittag 5 Uhr,

bei dem gedachten Seminar-Director statt.

Breslau, den 19. Juni 1850.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

№ 166. Betr. die dritte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Jahr 1850.

Die dritte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Jahr 1850. beginnt mit dem 8ten Juli d. J. im Saale des hiesigen Rathhauses, und wird muthmaaßlich bis zum 19ten Juli d. J. dauern.

In Gemäßheit des §. 69. des Gesetzes vom 3ten Januar 1849., wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 24. Juni 1850.

Königliches Schwur-Gericht.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28.

Oppeln, den 9ten Juli 1850.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 167. Betr. das Verbot der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift „Deutsche Reichsbremse.“

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten d. M. verbiete ich hiermit die in Leipzig im Verlage von Keil & Comp. erscheinende Zeitschrift „Deutsche Reichsbremse.“

Berlin, den 25. Juni 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 168. Betr. die zeitweise Sperrung des Klodnitz-Canals. A. d. J. VIII. 718 c.

Wegen Ausführung der Reparaturen an den Schleusen und Brücken des Klodnitz-Canals, wird derselbe in seiner ganzen Länge

vom 22sten Juli bis 3ten August d. J.,

und die Canal-Schleuse Nr. 1.

vom 3ten August bis 28sten September d. J.

für die Schifffahrt gesperrt werden, bei der letztern jedoch ein Umladen stattfinden können.

Dies wird den Canal-Schiffern zur Beachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 10. Juni 1850.

№ 169. Betr. die Erfordernisse der von den Bezirks-Regierungen zu erlassenden polizeilichen Vorschriften. A. d. J. VI. 1919 a.

In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. bestimme ich hierdurch, daß zur Gültigkeit einer polizeilichen Vorschrift, welche von einer Bezirks-Regierung auf den Grund der angeführten Gesetzesstelle erlassen wird, Folgendes erforderlich ist:

1) der Erlaß muß ausdrücklich auf den §. 11. des besagten Gesetzes Bezug nehmen,

und als polizeiliche Vorschrift, Polizei-Verordnung oder Polizei-Reglement bezeichnet sein;

2) die Strafe der Nichtbefolgung oder Uebertretung ist innerhalb des zulässigen Betrages von zehn Thalern dergestalt festzusetzen, daß entweder eine bestimmte Summe, oder ein Minimum und Maximum, oder auch nur das letztere, angegeben wird;

3) die Verkündigung muß durch Aufnahme des ganzen Erlasses in das Amtsblatt bewirkt werden.

Jede außerdem erfolgende anderweitige Bekanntmachung, zu welcher die Behörden sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit bewogen finden mögen, ist ohne Einfluß auf die gesetzliche Wirkung polizeilicher Vorschriften der Bezirks-Regierungen.

Berlin, den 6. Juni 1850.

Der Minister des Innern.

(gez.) v. Manteuffel.

An die Königliche Regierung zu Oppeln. II. 4535.

Die vorstehenden Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 18. Juni 1850.

№ 170. Betr. die dem Schullehrer Brzezina zu Dziergowitz ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten über Pferde-Verkäufe. A. d. J. VI. 1888c.

Dem Schullehrer Brzezina zu Dziergowitz, Kreis Cosel, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen zu Dziergowitz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, dazu die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen.

Oppeln, den 20. Juni 1850.

№ 171. Betr. die Errichtung von Prüfungs-Commissionen für Gewerbetreibende in der Stadt Oppeln. A. d. J. VII. 1140c.

Für den Kreis Oppeln sind in der Stadt Oppeln, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Goretzky, nach Vorschrift des §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. Kreis-Prüfungs-Commissionen für nachstehend benannte Gewerbetreibende: Bäcker, Fleischer, Schuhmacher, Kürschner, Seiler, Weber, Schneider, Tischler, Stellmacher, Böttcher, Töpfer, Schmiede, Schlosser, Seifensieder, Zimmerleute, Maurer und Brauer errichtet worden.

Gleichzeitig mit diesen Kreis-Prüfungs-Commissionen treten nunmehr auch die entsprechenden Innungs-Prüfungs-Commissionen in Wirksamkeit, so weit dieselben vorschriftsmäßig zusammengesetzt sind. Oppeln, den 26. Juni 1850.

№ 172. Warnung für Auswanderer. A. d. J. VII. 1195a.

Nach amtlicher Mittheilung sind preußische Staats-Angehörige bei der Ueberfahrt nach Nord-Amerika, welche bei Handlungshäusern und Unternehmern in Liverpool bedungen gewesen, mannigfachen Nachtheilen dadurch ausgesetzt worden, daß die Unternehmer, namentlich

mentlich die Firmen P. W. Byrnes & Comp., und Hitschmann Albert & Comp. in Liverpool, die von ihren Agenten auf dem Continente eingegangenen Verpflichtungen nicht für bindend erachtet und Passagiere auf andern, als den in der Zeitung zur Ueberfahrt bezeichneten Schiffen, wie auch nach andern Orten befördert haben, ohne dafür irgend eine Vergütung zu gewähren. So haben Auswanderer, welche in Folge einer Anzeige von Carl Sieg in der National-Zeitung, daß ein Dampfschiff von Hamburg nach New-York Passagiere zu bestimmten Preisen befördern werde, durch Vermittelung von Carl Sieg in Berlin und von W. Sillem in Hamburg, Plätze zur Ueberfahrt auf einem Dampfschiffe bezahlt haben, es sich müssen gefallen lassen, von Liverpool aus auf Segelschiffen weiter befördert zu werden, während ihnen die Zurückerstattung der Differenz der Preissätze verweigert wurde.

Mit Rücksicht auf die bei dem Königlichen Preußischen Consul in Liverpool vorgekommenen zahlreichen Beschwerden, machen wir in Folge höherer Anordnung das betheiligte Publicum auf jene Vorgänge aufmerksam, um sich solche zur Warnung dienen zu lassen, und die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1sten Juni d. J. (S. 209.) zu beachten. Oppeln, den 28. Juni 1850.

Bekanntmachung.

Wir haben auf höhere Veranlassung eine Zusammenstellung der im hiesigen Regierungs-Departement geltenden landespolizeilichen Straf-Vorschriften durch den Regierungs-Rath Sack ausarbeiten und herausgeben lassen, und empfehlen den Behörden sowie dem Publicum die Anschaffung des unter dem Titel:

„Die jetzt geltenden polizeilichen Straf-Verordnungen im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln"

im Verlage von Erdmann Raabe hierselbst erscheinenden Werks mit dem Bemerken, daß dasselbe sowohl durch den Buchhandel, als auch durch die Landraths-Aemter des hiesigen Regierungs-Bezirks für den Preis von 1 Rthlr. 15 Sgr. zu beziehen ist.

Oppeln, den 28. Juni 1850.

Patent-Verleihung.

Dem Fabrikenbesitzer J. C. H. Lietzmann zu Rummelsburg bei Berlin, ist unter dem 27sten Juni 1850. ein Patent,

auf ein Verfahren Leder zu gerben, so wie dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu beschränken,

für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 5. Juli 1850.

Patent-Aufhebung.

Das dem Johann Oechelhäuser zu Siegen unter dem 15ten November 1846. ertheilte Patent,

auf eine Vorrichtung an Lokomotiven, zum Befahren stark ansteigender Eisenbahnen,

bahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben. Oppeln, den 5. Juli 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 173. Betr. die Feststellung der Normal-Preise nach Maaßgabe des Gesetzes vom 19ten November 1849. zum Behuf der Ablösung der Dienste und Natural-Abgaben.

Die Feststellung der Normal-Preise ist erfolgt und es sind die nöthigen Vorbereitungen getroffen, in einer besonderen Beilage des nächsten Stücks des Amtsblattes eine Zusammenstellung der festgesetzten Normal-Preise zu veröffentlichen. Das betheiligte Publicum setzen wir vorläufig hiervon in Kenntniß.

Breslau, den 30. Juni 1850.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Personal-Chronik.

Der Predigt-Amts-Candidat Pfitzner, ist zum Pastor in Flinsberg — der Pfarr-Substitut Abicht zum polnischen Prediger zu Namslau — der Predigt-Amts-Candidat Horter zum deutschen Prediger daselbst — der Pfarr-Administrator Muras zum Pfarrer in Pogrzebin, Ratiborer Kreises — und der Pfarr-Administrator Förster zum Pfarrer in Zauchwitz, Leobschützer Kreises, ernannt worden — der bisherige interimistische Lehrer Metzner, ist als vierter Lehrer an dem Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar in Peiskretscham angestellt — der seitherige Rathmann Philipp zu Katscher, Leobschützer Kreises, ist als solcher wieder gewählt und bestätiget — dem mit der Führung der Regierungs-Canzlei-Inspection beauftragten vormaligen Kreis-Secretair Dynnebier, ist, unter Beibehaltung dieses Geschäfts, die Stelle eines etatsmäßigen Regierungs-Secretairs verliehen — und der seitherige Hülfs-Canzlist Leja, ist zum wirklichen Regierungs-Canzlisten ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29.

Oppeln, den 16ten Juli 1850.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 174. Betr. den wahren Silbergehalt der jetzt in der Provinz Schlesien circulirenden österreichischen Sechs-Kreuzerstücke.

Es circuliren in der Provinz Schlesien österreichische Sechs-Kreuzerstücke mit der Prägung der Jahre 1848. und 1849. in nicht unbedeutender Menge, und dieselben sollen in dem gewöhnlichen Verkehr zu dem Werthe von 2 Silbergroschen angenommen werden, während sie einen so hohen Werth keinesweges haben.

Nach der Bekanntmachung der Kaiserlich Königlich niederösterreichischen Landes-Regierung d. d. Wien den 18ten September 1848., besteht nämlich der innere Werth dieser Scheidemünze darin, daß bei den Sechs-Kreuzerstücken, welche die Jahreszahl 1848. tragen und von welchen 288 Stück eine feine Wiener Mark Silber enthalten, aus der feinen Wiener Mark 28 Floren 48 Kreuzer ausgemünzt werden. Der Werth ist nach Preußischem Gelde ungefähr 1 Sgr. 11 Pf. Viel geringhaltiger ist der Werth derjenigen Sechs-Kreuzerstücke, welche die Prägung von 1849. tragen. Von diesen enthalten nämlich erst 336 Stück eine feine Wiener Mark, und die letztere wird nach der Bekanntmachung d. d. Wien den 3ten Juni 1849. zu 33 Floren 36 Kreuzer ausgemünzt. Nach Preußischem Gelde ist daher ein Sechs-Kreuzerstück aus der Prägung des Jahres 1849. nur etwa 1 Sgr. 5 Pf. werth.

Ich halte mich verpflichtet, das Publicum auf diesen wahren Gehalt der Oesterreichischen Sechs-Kreuzerstücke hierdurch aufmerksam zu machen, damit Jedermann sich vor Verlusten zu bewahren im Stande ist. Breslau, den 14. October 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
(gez.) v. Kottwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 175. Wegen der Meldungen zur chirurgisch-forensischen Prüfung. A. d. J. IX. Nr. 762 b.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die in dem Amtsblatt unterm 5ten Februar d. J. bekannt gemachten Termine zu den Physikats-Prüfungen, auch für die chirurgisch-forensischen Prüfungen gelten sollen.

Es dürfen demnach nur Wundärzte erster Classe, welche ihre Approbation mit der Censur vorzüglich gut erhalten haben, bald nach erlangter Approbation, diejenigen aber, denen die Censur „sehr gut" ertheilt worden, erst drei Jahre nach ihrer Approbation, und endlich diejenigen, welche nach der Censur nur „gut" bestanden sind, nicht vor Ablauf von vier Jahren nach der Approbation, zur chirurgisch-forensischen Prüfung zugelassen werden, vorausgesetzt, daß sie die übrigen im Prüfungs-Reglement vorgeschriebenen Bedingungen vollständig erfüllt haben.

Oppeln, den 27. Juni 1850.

№ 176. Betr. die Ankündigung der Fortsetzung der Zeitschrift für die Landescultur-Gesetzgebung der preußischen Staaten. A. d. J. III. Nr. 861 a.

Nachstehende Ankündigung des Königlichen Revisions-Collegii für Landes-Cultur-Sachen zu Berlin vom 17ten v. M. nebst dem derselben beigefügten Schreiben der Jonasschen Verlags-Buchhandlung, wegen Herausgabe der Fortsetzung der Zeitschrift für die Landes-Cultur-Gesetzgebung der preußischen Staaten, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen: daß Bestellungen auf diese Zeitschrift direct bei der Verlags-Buchhandlung zu machen sind. Oppeln, den 2. Juli 1850.

Ankündigung.

Die im Jahre 1847. angekündigte, seitdem bereits in zwei Bänden von je drei Heften bei der Jonas'schen Verlags-Buchhandlung zu Berlin erschienene, vom Königlichen Revisions-Collegium für Landes-Cultur-Sachen herausgegebene

Zeitschrift für die Landes-Cultur-Gesetzgebung der preußischen Staaten

wird nunmehr fortgesetzt, nachdem unterm 2ten März c. das neue Ablösungs-Gesetz und eine Ergänzung der Gemeinheits-Theilungsordnung, unterm 11ten desselben Monats das Gesetz wegen der auf Mühlen-Grundstücken haftenden Reallasten publicirt und damit die Sistirung verschiedener Auseinandersetzungen aufgehoben ist. Die Zeitschrift wird nicht blos, wie bisher schon, Entscheidungen über Principienfragen, welche auf die Auslegung und Anwendung der verschiedenen Agrargesetze von Einfluß sind, so wie über interessante Rechtsverhältnisse aus dem Geschäfts-Bereich der Auseinandersetzungs-Behörden und des Revisions-Collegiums, ferner eine fortlaufende Anzeige aller diesen Geschäftsbereich berührenden Präjudicien des Königlichen Ober-Tribunals, desgleichen Abhandlungen aus dem

Ge-

Gebiete der Landesculturgesetzgebung, sondern auch eine vollständige und fortgesetzte Personal-Chronik der bei den verschiedenen Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten Beamten, endlich inskünftige auch alle das gesammte Geschäfts-Ressort des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten betreffenden, von diesem Ministerium erlassenen Verfügungen, Anweisungen und Instructionen enthalten, so weit sie für die in seinem Wirkungskreise beschäftigten Beamten, Rechts-Anwälte und Sachverständigen, wie für das betheiligte Publicum von allgemeinerem Interesse sind. Indem das Königliche Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten alle dergleichen Mittheilungen behufs Aufnahme in die vom Revisions-Collegium herausgegebene Zeitschrift verheißen hat, wird diese letztere fortan alles zur fortlaufenden Information und Kenntnißnahme für Behörden, Anwälte, Sachverständige und Partheien sowohl über die Auslegung und Anwendung der Regulirungs-, Ablösungs- u. Gemeinheitstheilungs-Gesetze, wie über die zur fortschreitenden Entwickelung der Landes-Cultur angeordneten allgemeineren Verwaltungs-Maaßregeln, z. B. auch in den Deich- und Meliorations-Sachen, nöthige Material in sich vereinigen, so daß sie auch für den Geschäftsbereich des landwirthschaftlichen Ministeriums, abgesehen von der Gesetz-Sammlung und den Amtsblättern, ein Zurückgehen auf andere Blätter und Sammlungen entbehrlich machen soll.

Im Allgemeinen bewendet es zwar bei der bisherigen Einrichtung, wonach (und zwar bei der Jonasschen Verlags-Buchhandlung zu Berlin) im Jahreslaufe etwa drei, an bestimmte Perioden nicht gebundene Hefte, jedes zu 8 — 10 Bogen erscheinen, welche zusammen einen Band ausmachen, dessen Preis auf zwei Thaler bestimmt ist. Die einzelnen Hefte sollen jedoch, je nach dem vorhandenen Stoff und dem Bedürfniß, um Entscheidungen über Principienfragen und wichtige ministerielle Anweisungen rasch und sofort zur Kenntniß der Beamten und des Publicums zu bringen, in einzelnen oder mehreren Bogen und Nummern ausgegeben werden.

Das nächste, das erste Heft des dritten Bandes, ist bereits unter der Presse.

Die Zeitschrift ist durch alle Post-Anstalten und Buchhandlungen zu beziehen; auch sind die Königlichen General-Commissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen ersucht, Bestellungen und Subscriptionen darauf anzunehmen und nebst dem Geldbetrage an die Jonas'sche Verlags-Buchhandlung zu Berlin gelangen zu lassen. Die Subscription und Bestellung gilt auch für die folgenden Hefte und Bände auf so lange, bis dieselbe ausdrücklich zurückgenommen ist.

Berlin, den 17. Juni 1850.

Das Königliche Revisions-Collegium für Landes-Cultur-Sachen.

(gez.) Lette.

Der angebogenen Ankündigung des Königlichen Hochlöblichen Revisions-Collegii für Landes-Cultur-Sachen beehren wir uns Folgendes ganz ergebenst anzufügen.

Für den Abonnements-Preis von 2 Thlr. pro Band wird den sehr verehrlichen

 Abon-

Abonnenten die Zeitschrift portofrei geliefert. Damit aber Jedem der Herren Abonnenten die Zeitschrift auf die Ihm angenehmste und bequemste Weise zugehe, bitten wir Dieselben den unten angeschlossenen Bestellzettel abzuschneiden, und entweder (nach Inhalt der Bekanntmachung des Revisions-Collegii), wenn Sie in Verbindung mit den Königlichen General-Commissionen oder Landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen stehen, die Bestellung den gedachten Behörden einzusenden, oder wo dies nicht der Fall ist, die Bestellzettel direct an die unterzeichnete Verlagshandlung zu senden, die für portofreie Uebermachung der betreffenden Hefte resp. Nummern auf dem vorgezeichneten Wege Sorge tragen wird.

Ganz ergebenst

Berlin, den 19. Juni 1850.,
Werderstraße 11.

Jonas Verlags-Buchhandlung.

Zeitschrift für Landes-Cultur-Gesetzgebung in den Preußischen Staaten.
III. Band und ff.

Name und Charakter.	Wohnort.	Anzahl der abonnirten Exemplare.	Wünscht dieselbe frankirt zu beziehen durch das Post-Amt zu? durch die Buchhandlung von?

№ 177. Wegen Anstellung eines Kreis-Thierarztes in Ratibor. A. d. J. XI. Nr. 795b.

Höherer Anordnung gemäß soll für den Ratiborer Kreis ein besonderer Kreis-Thierarzt angestellt werden.

Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden. Oppeln, den 8. Juli 1850.

Patent-Verleihungen.

Dem Seidenweber-Meister Conrad Dornbusch zu Issum, im Kreise Geldern, ist unter dem 26sten Juni 1850. ein Patent,

auf eine Verbesserung an einer Spindel zum Spulen von Garn, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Weise,

auf die Dauer von sechs Jahre, und

dem Kaufmann Peter Köhler zu Aachen ein dergleichen unter dem 2ten Juli 1850.,

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construktion eines Ofen-Schachtes zur Verschmelzung der Zink-Erze, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

eben-

ebenfalls auf die Dauer von sechs Jahren und für den ganzen Umfang des preußischen Staats, verliehen worden. Oppeln, den 13. Juli 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 178. Betr. die Aufnahme-Prüfung von Zöglingen im katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau.

Die Aufnahme-Prüfung neuer Zöglinge für das hiesige Schullehrer-Seminar, wird den 30sten September und 1sten October d. J. vorgenommen werden. Das zur Annahme vorschriftsmäßige Alter ist vom vollendeten 17ten bis zum 20sten Lebensjahre. Die schriftliche Meldung von nöthigen Zeugnissen begleitet, muß spätestens bis zum 22sten September erfolgt sein. Die Atteste sind folgende:

1) das Taufzeugniß;
2) Zeugnisse vom Ortspfarrer und dem bisherigen Lehrer;
3) der Fähigkeits-Nachweis von der betreffenden Kreis-Schulen-Inspection;
4) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheits-Zustand des Examinanden überhaupt und über die im letzten Jahre an ihm wirklich vollzogene Revaccination insbesondere;
5) eine von ihm selbst verfaßte Lebensbeschreibung, und
6) eine von den Eltern oder der Vormundschaft ausgestellte Versicherung, daß der ins Seminar aufzunehmende die nöthigen Subsistenzmittel durch drei Jahre erhalten werde. Ober-Glogau, den 14. Juni 1850.

Königlicher Seminar-Director.
Höcker.

№ 179. Betr. Zahlungen an die Sportel-Receptur der Königl. Kreis-Gerichts-Commission zu Ujest.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Zahlungen an die Sportel-Receptur der unterzeichneten Königlichen Kreis-Gerichts-Commission, an Kosten und Kosten-Vorschüssen zu Händen des Kreis-Gerichts-Secretairs Wawrzinczek zu leisten sind, und daß die Quittungen nur Giltigkeit haben, wenn sie von dem Secretair Wawrzinczek und dem Actuarius La Rose unterschrieben sind.

Ujest, den 4. Juli 1850.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

№ 180. Betr. die eingerichtete Boten-Post zwischen Ottmachau und Bahnhof Neisse.

Mit dem 15ten d. M. wird zwischen Ottmachau und Neisse-Bahnhof eine Boten-Post in Gang kommen, die

aus Ottmachau täglich um 3 Uhr früh,
zum Anschluß an den ersten Eisenbahnzug von Neisse nach Brieg,

aus Neisse-Bahnhof aber täglich um 6 Uhr früh abgefertigt und in zwei Stunden

den befördert werden wird.

Oppeln, den 9. Juli 1850.

Der Ober-Post-Director.

(gez.) Albinus.

Personal-Chronik.

Im Kreise Neisse sind bei der Commission für die Auswahl der im Falle einer Mobilmachung zu stellenden Pferde, erwählt und bestätiget worden:

A. als Mitglieder:

der Gutsbesitzer Krautwald auf Volkmannsdorf, für den II. Bezirk,
" dto. Friedländer " Neuland, " " III. dto.,
" dto. Zahn " Rathmannsdorf, " " VII. dto.;

B. als Stellvertreter:

der Lieutenant Hennig und der Gerichtsschulze Hansel zu Nieder-Hermsdorf, für den II. Bezirk,
und der Gutsbesitzer v. Schmiedeberg auf Bischofswalde, " " VI. dto.

Dem Pfarr-Administrator Klose ist die Pfarrei zu Groß-Zyglin, Beuthener Kreises, verliehen worden — und die nachbenannten katholischen Schul-Adjuvanten haben Schullehrerstellen erhalten:

der Adjuvant Wystrichowski die Lehrerstelle zu Janow, Beuthener Kreises,
" dto. Marcy die Lehrerstelle zu Annaberg, Groß-Strehlitzer Kreises,
" dto. Heisig eine Lehrerstelle an der kathol. Elementar-Schule zu Ratibor,
" seitherige Lehrer Wilhelm zu Kuhnau, die Schullehrerstelle zu Wachow, Rosenberger Kreises.

Der Lehrer Julius Radlick zu Woischnick, Lublinitzer Kreises, ist als Polizei-Anwalt für den dortigen Gerichts-Bezirk angestellt worden, und der ehem. Polizei-Sergeant Czesny, so wie der vormalige Hautboist Hucke, als Regierungs-Canzlei-Diener hierselbst.

Der frühere Landesälteste Fedor Graf von Sierstorpff auf Koppitz, ist zum Director der Neisse-Grottkauer-Fürstenthums-Landschaft, für den Zeitraum von Johannis 1850. bis dahin 1856. erwählt; diese Wahl von des Königs Majestät bestätiget, und der Erwählte zu dem neuen Amte verpflichtet worden.

Personal-Chronik
im Geschäfts-Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts in Ratibor.

Ernannt zu Kreis-Richtern:

I. beim Kreis-Gerichte zu Beuthen:

1) der Patrimonial-Richter Luchs,
2) der Patrimonial-Richter, Ober-Gerichts-Assessor Mader,
3) der Ober-Gerichts-Assessor Ficinus,
4) der Ober-Gerichts-Assessor Moll,
5) der Gerichts-Assessor Wolkening,
6) der Patrimonial-Richter Padiera,
7) der Patrimonial-Richter Krömer,
8) der Patrimonial-Richter Neukirchner,
9) der Patrimonial-Richter von Gilgenheimb,
10) der Patrimonial-Richter Peterek,
11) der Patrimonial-Richter Hauschke,
12) der Patrimonial-Richter Sendler,
13) der Patrimonial-Richter Hahmann,
14) der Appellations-Gerichts-Referendar Heintze;

II. beim Kreis-Gerichte zu Cosel:

1) der Ober-Gerichts-Assessor Eberhard,
2) der Ober-Gerichts-Assessor Noak,
3) der Patrimonial-Richter Landeck,
4) der Patrimonial-Richter Siegert,
5) der Patrimonial-Richter Peterknecht,
6) der Patrimonial-Richter Becka,
7) der Patrimonial-Richter Bielzer;

III. beim Kreis-Gerichte zu Creutzburg:

1) der Ober-Gerichts-Assessor Domczikowski,
2) der Ober-Gerichts-Assessor Kunisch,
3) der Ober-Gerichts-Assessor Leonhard,
4) der Gerichts-Assessor Gersdorf,
5) der außeretatsmäßige Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Stöckel,
6) der Appellations-Gerichts-Referendarius Hoffmann;

IV. beim Kreis-Gerichte zu Falkenberg:

1) der Ober-Gerichts-Assessor Hammerfeld,
2) der Patrimonial-Richter Gorke,
3) der Patrimonial-Richter Forche,
4) der Patrimonial-Richter Beyer;

V. beim Kreis-Gerichte zu Gleiwitz:

1) der Land- und Stadt-Richter, Königl. Justiz-Rath Wodiczka,

2) der

2) der Land- und Stadt-Richter Bönisch,
3) der Land- und Stadt-Gerichts-Director und Kreis-Justiz-Rath Bönisch,
4) der interimistische Staats-Anwalt, Ober-Gerichts-Assessor Fischer,
5) der Ober-Gerichts-Assessor Schultes,
6) der Ober-Gerichts-Assessor Oehr,
7) der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Klose,
8) der Patrimonial-Richter Hatschier,
9) der Patrimonial-Richter Albin Jonas,
10) der Patrimonial-Richter von Schweinichen,
11) der Appellations-Gerichts-Referendarius Kieler;

VI. beim Kreis-Gerichte zu Grottkau:

1) der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor von Mützschefahl,
2) der Ober-Gerichts-Assessor Böhm,
3) der Ober-Gerichts-Assessor Richter,
4) der Ober-Gerichts-Assessor von Ernst,
5) der Ober-Gerichts-Assessor und Patrimonial-Richter Oswald Klose,
6) der Patrimonial-Richter, Königl. Justiz-Rath Weidlich,
7) der Patrimonial-Richter von Donat;

VII. beim Kreis-Gerichte zu Leobschütz:

1) der frühere Patrimonial-Gerichts-Director, Königl. Justiz-Rath Köcher,
2) der Justiz-Amtmann und Königl. Justiz-Rath Richter,
3) der frühere Rechts-Anwalt, Ober-Gerichts-Assessor Glatzel,
4) der Patrimonial-Richter Wilhelm Wolff,
5) der Ober-Gerichts-Assessor Hoffmann,
6) der Patrimonial-Richter Herrde,
7) der Ober-Gerichts-Assessor Friedrich,
8) der Patrimonial-Richter Carl Theodor Wolff,
9) der Patrimonial-Richter Kuschel,
10) der Patrimonial-Richter Härtel,
11) der Patrimonial-Richter Langer;

VIII. beim Kreis-Gerichte zu Lublinitz:

1) der frühere Rechts-Anwalt, Königl. Justiz-Rath Bursig,
2) der Ober-Gerichts-Assessor von Schirnding,
3) der Stadt-Richter Fellbier,
4) der Patrimonial-Richter Foitzik,
5) der Gerichts-Assessor Wolff,
6) der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Morgenstern;

IX. beim Kreis-Gerichte zu Neisse:

1) der Patrimonial-Richter Theiler,

2) der

2) der Königl. Fürstenthums-Gerichts-Rath Löwe,
3) der Land- und Stadt-Richter, Königl. Justiz-Rath Beyer,
4) der Königl. Fürstenthums-Gerichts-Rath Poppo,
5) der Königl. Fürstenthums-Gerichts-Rath Sohr,
6) der Ober-Gerichts-Assessor Nirdorf,
7) der Ober-Gerichts-Assessor Loos,
8) der Ober-Gerichts-Assessor Michalk,
9) der Ober-Gerichts-Assessor Schmiedicke,
10) der Ober-Gerichts-Assessor Lesser,
11) der Ober-Gerichts-Assessor Deesler,
12) der Ober-Gerichts-Assessor Christ,
13) der Ober-Gerichts-Assessor Foß,
14) der Patrimonial-Richter Florian,
15) der Patrimonial-Richter Rieger;

X. beim Kreis-Gerichte zu Neustadt:

1) der Land- und Stadt-Gerichts-Rath von Larisch,
2) der Land- und Stadt-Richter, Königl. Justiz-Rath Reichel,
3) der Stadt-Richter Heinrich,
4) der Ober-Gerichts-Assessor Kynast,
5) der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Berger,
6) der Ober-Gerichts-Assessor Fischer,
7) der Patrimonial-Richter, Ober-Gerichts-Assessor Wiener,
8) der Ober-Gerichts-Assessor Wentzel,
9) der Patrimonial-Richter Rinke,
10) der Patrimonial-Richter Cäsar Klose;

XI. beim Kreis-Gerichte zu Oppeln:

1) der Patrimonial-Richter und Königl. Justiz-Rath von Hippel,
2) der Land- und Stadt-Gerichts-Rath Marr,
3) der Ober-Gerichts-Assessor Habel,
4) der Ober-Gerichts-Assessor von Salpius,
5) der Patrimonial-Richter Hoffrichter,
6) der Patrimonial-Richter, Königl. Justiz-Rath Baron von Korff,
7) der Patrimonial-Richter Bittner,
8) der Patrimonial-Richter Petri,
9) der außeretatsmäßige Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Niederstetter,
10) der Appellations-Gerichts-Referendarius Wippermann,
11) der Ober-Gerichts-Assessor Möbius;

XII. beim Kreis-Gerichte in Pleß:

1) der Patrimonial-Richter, Fürstenthums-Gerichts-Rath Böhnisch,
2) der Patrimonial-Gerichts-Director und Königl. Kreis-Justiz-Rath Taistrzik,

3) der Patrimonial-Richter, Hof-Rath Jüttner,
4) der Patrimonial-Richter Dagner,
5) der Patrimonial-Richter, Fürstenthums-Gerichts-Rath und Ober-Gerichts-Assessor von König,
6) der Ober-Gerichts-Assessor Meyer,
7) der Patrimonial-Richter Flashar,
8) der Ober-Gerichts-Assessor Koch,
9) der Patrimonial-Richter Peschke,
10) der Patrimonial-Richter, Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Menshausen,
11) der Appellations-Gerichts-Referendarius Plesch;

XIII. beim Kreis-Gerichte zu Ratibor:

1) der Patrimonial-Richter, Königl. Justiz-Rath Strzybny,
2) der Königl. Land- und Stadt-Gerichts-Rath Zweigel,
3) der Königl. Stadt-Richter Hildebrand,
4) der Königl. Stadt-Richter, Justiz-Rath von Schalscha,
5) der Ober-Gerichts-Assessor von Damnitz,
6) der Ober-Gerichts-Assessor Baron von Gruttschreiber,
7) der Königl. Justiz-Rath Müller,
8) der Ober-Gerichts-Assessor Plate,
9) der Ober-Gerichts-Assessor Purmann,
10) der Ober-Gerichts-Assessor Gräber,
11) der Patrimonial-Richter, Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Reinhold,
12) der Ober-Gerichts-Assessor Kneusel,
13) der Ober-Gerichts-Assessor Lieber,
14) der Ober-Gerichts-Assessor Werner,
15) der Ober-Gerichts-Assessor von Kunowski,
16) der Patrimonial-Richter, Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Rudolph Jonas,
17) der Patrimonial-Richter Quecke;

XIV. beim Kreis-Gerichte zu Rosenberg:

1) der Königl. Stadt-Richter, Ober-Gerichts-Assessor Knoll,
2) der Gerichts-Assessor Schneider,
3) der Patrimonial-Richter, Königl. Justiz-Rath Dziuba,
4) der Patrimonial-Richter Knoblauch,
5) der Patrimonial-Richter Kramolowski,
6) der Patrimonial-Richter Scuta;

XV. beim Kreis-Gerichte zu Rybnik:

1) der Patrimonial-Richter, Königl. Justiz-Rath Scuta,
2) der Königl. Land- und Stadt-Gerichts-Director, Kreis-Justiz-Rath Wittkowitz,

3) der

3) der Ober-Gerichts-Assessor von Scheibner,
4) der Ober-Gerichts-Assessor Thienel,
5) der Ober-Gerichts-Assessor Polko,
6) der Ober-Gerichts-Assessor Swidom,
7) der Patrimonial-Richter Schäffer,
8) der Patrimonial-Richter Willimek,
9) der Appellations-Gerichts-Referendarius Rave;

XVI. beim Kreis-Gerichte zu Groß-Strehlitz:

1) der Königl. Land- und Stadt-Richter, Kreis-Justiz-Rath Adamczyk,
2) der Ober-Gerichts-Assessor Raimann,
3) der Ober-Gerichts-Assessor Fülle,
4) der Patrimonial-Richter, Ober-Gerichts-Assessor Engelbrecht,
5) der Patrimonial-Richter Beck,
6) der Patrimonial-Richter Dworatschek,
7) der Appellations-Gerichts-Referendarius Mier.

Der invalide Hautboist Wilhelm Görlich, zum interimistischen Boten und Executor bei dem Kreis-Gerichte zu Neisse,

der frühere Hülfsbote und Executor Bernard Hartung zu Falkenberg, zum interimistischen Boten und Executor beim Kreis-Gericht zu Grottkau,

der invalide Unteroffizier und Stadtdiener Joseph Walter zu Rybnik, zum interimistischen Boten und Executor beim Kreis-Gericht zu Oppeln,

der Feldwebel Kammel zu Mainz, zum interimistischen Gefangen-Aufseher beim Kreis-Gericht Ratibor,

der pensionirte Gensdarm-Wachtmeister Rohowski zu Ratibor, zum interimistischen Gefangen-Aufseher beim Kreis-Gericht Oppeln.

Versetzt:

der interimistische Bote und Executor Preisler aus Grottkau, an das Kreis-Gericht zu Neisse,

der interimistische Bote und Executor Ullmann aus Oppeln, an das Appellations-Gericht zu Ratibor.

Ausgeschieden:

der interimistische Bote und Executor Lugschütz in Groß-Strehlitz,
der interimistische Gefangen-Aufseher Kreker in Oppeln,
der interimistische Bote und Executor Rösner in Neisse,
der interimistische Bote und Executor Christ in Neisse,
der Königl. Kreis-Richter Gersdorf zu Creutzburg, wegen seines Uebertritts zur Verwaltung.

Gestorben:

der Rechts-Anwalt Schmidt zu Ratibor.

Nach-

Nachweisung

von

den mittleren Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks Oppeln, nach Preuß. Maaß und Gewicht

für den Monat Juni 1850.

Nummer.	Namen der Städte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.																	
		Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰
1	Beuthen	1	21	„	1	7	„	„	28	„	„	23	6	„	25	„	4	12	6
2	Cosel	1	16	6	„	29	9	„	24	„	„	20	6	„	20	„	3	15	„
3	Creutzburg	1	20	2	„	28	„	„	25	5	„	18	11	„	15	6	3	23	1
4	Falkenberg	1	19	„	„	29	„	„	23	„	„	18	„	„	20	„	3	„	„
5	Gleiwitz	1	14	2	„	29	7	„	24	5	„	19	8	„	23	3	2	18	9
6	Grottkau	1	18	2	„	27	9	„	22	1	„	17	11	„	20	„	2	20	„
7	Leobschütz	1	15	6	„	27	3	„	22	9	„	18	8	„	16	6	3	5	„
8	Lublinitz	1	23	„	1	2	„	„	26	„	„	25	„	„	18	„	3	10	„
9	Neisse	1	19	10	„	27	6	„	19	10	„	19	2	„	29	„	3	25	„
10	Neustadt	1	17	4	„	27	2	„	22	4	„	19	9	„	22	6	3	17	6
11	Oppeln	1	15	8	1	„	9	„	25	3	„	19	3	„	25	„	3	26	„
12	Pleß	„	„	„	1	1	3	„	„	„	„	22	3	„	17	3	3	„	„
13	Ratibor	1	15	9	„	27	4	„	21	4	„	18	8	„	17	„	2	20	„
14	Rosenberg	1	28	„	„	29	3	„	22	„	„	19	6	„	15	„	2	15	„
15	Rybnik	„	„	„	1	3	„	„	„	„	„	20	6	„	15	10	3	26	3
16	Groß-Strehlitz	1	14	9	„	29	5	„	25	„	„	20	„	„	20	„	4	„	„

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30.

Oppeln, den 23sten Juli 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 28. enthält:

(№ 3284). Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1850., betreffend die Errichtung von Renten-Banken.

(№ 3285). Den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juni 1850., betreffend die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchen-Gemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des evangelischen Ober-Kirchen-Raths nebst Ressort-Reglement für die evangelische Kirchen-Verwaltung.

(№ 3286). Die Verordnung, die Regulirung der obern richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend. Vom 4. Juli 1850.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 181. Betr. den verbotenen Debit der beiden Zeitschriften, Leipziger Reibeisen und Vaterlandsblätter.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung über die Presse vom 5ten v. M., verbiete ich hiermit den Verkauf, die Vertheilung, Ausstellung oder sonstige Verbreitung nachstehend benannter Zeitschriften:

1) Leipziger Reibeisen, redigirt von E. Kauffer, gedruckt bei Friedrich André zu Leipzig,

2) Vaterlands-Blätter, redigirt von C. E. Cramer, gedruckt bei Friedrich André, in Commissions-Verlag von Heinrich Matthes zu Leipzig.

Berlin, den 8. Juli 1850.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Manteuffel.

№ 182. Betr. den verbotenen Debit der Schrift „das Preußenthum u. die Hohenzollernsche Politik."

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni d. J., verbiete ich für den Umfang des Preußischen Staates die zu Cassel bei Raabé u. Comp. erschienene Schrift:

„das Preußenthum und die hohenzollernsche Politik; in vertrauten Briefen an einen Nord-Amerikaner. Erster Brief: das Staats-Oberhaupt und die Staats-Gewalt; zweiter Brief: die Finanz-Verhältnisse."

Berlin, den 11. Juli 1850.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 183. Betr. die Bereitung und Aufbewahrung der narkotischen Extracte. A. d. J. IX. Nr. 781 b.

Die hygroscopische Eigenschaft mancher nach der sechsten Ausgabe der Pharmacopoe bereiteten trockenen und gepulverten narkotischen Extracte, und die hieraus resultirende Ungleichmäßigkeit in der Wirkung derselben, haben es nothwendig gemacht, daß den Apothekern eine brauchbare Vorschrift zur Bereitung und Aufbewahrung der oben erwähnten Extracte gegeben werde. Zu diesem Zwecke hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten folgende Vorschriften erlassen:

„Eine Unze des narkotischen Extracts wird in einem Porzellan-Gefäß mit sechs Drachmen möglichst feinen und getrockneten Süßholz-Pulvers gemischt und das Gemisch unter öfterem Umrühren bis zu 40—50° Cels. so lange getrocknet, als es noch an Gewicht verliert. Dann wird die Masse noch warm zerrieben und derselben soviel Süßholz-Pulver von derselben Beschaffenheit zugesetzt, daß man zwei Unzen Pulver erhält, welches in kleinen, wohlverschlossenen Gläsern vorsichtig und mit der Bezeichnung: „sumatur duplum" aufzubewahren ist. Eine Drachme dieses Pulvers enthält ½ Drachme des narkotischen Extracts."

Der Tax-Preis der auf diese Weise bereiteten narkotischen Extracte wird folgendermaßen festgestellt:

Extractum Aconiti sicc. eine Drachme	2	Sgr.	6 Pf.
" Belladonnae sicc. eine Drachme	2	"	6 "
" Conii sicc. eine Drachme	2	"	6 "
" Digitalis sicc. eine Drachme	2	"	6 "
" Hyoscyamy sicc. eine Drachme	3	"	2 "
" Lactucae virosae sicc. eine Drachme	2	"	6 "

Von diesen Präparaten ist stets doppelt soviel zu nehmen, und zu berechnen, als der Arzt von dem gewöhnlichen Extracte verordnet hat.

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der betheiligten Medizinal-Personen gebracht, daß die auf diese Weise bereiteten narkotischen Extracte vom 1sten October d. J. ab,

ab, in den Apotheken vorräthig gehalten werden müssen.
Oppeln, den 3. Juli 1850.

№ 184. Betr. die Erhebung des Chaussee-Geldes auf der Chaussee zwischen Ziegenhals und der Kaiserlich österreichischen Chaussee bei Niklasdorf. A. d. J. III. Nr. 890 c.

Nachdem der chausseemäßige Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Ziegenhals und der Kaiserl. österreichischen Chaussee bei Niclasdorf in der Richtung auf Freiwaldau, durch die Stadtgemeinde Ziegenhals bewerkstelliget worden, wird von derselben in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 16ten Mai 1849., vom 1sten August d. J. ab, ein ½ meiliges Chausseegeld nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840. an dem Punkte erhoben werden, wo der von Kohlsdorff herkommende Weg in die Chaussee einmündet.

Indem wir dieß zur Kenntniß des Publicums bringen, bemerken wir zugleich, daß von dem Fuhrwerke, welches von Kohlsdorff herkommt, oder umgekehrt dahin geht, das Chausseegeld nur für ¼ Meile, und zwar nach dem Satze für beladenes Fuhrwerk nur für den Hinweg, unter Freilassung der Rückfahrt, erhoben werden wird. Eben so ist nach der Tarifposition B. I. ein unangespanntes Pferd u. s. w. nur dem Chausseegelde für ¼ Meile mit Freilassung des Rückweges unterworfen. Dagegen ist für unbelastetes Rindvieh, Esel, Fohlen, Kälber, Schaafe, Lämmer, Schweine, Ziegen, der Verkehr von und nach Kohlsdorff gänzlich zollfrei. Oppeln, den 13. Juli 1850.

Kirchen-Geschenk.

Der evangelischen Kirche in Reinersdorf, Kreis Creutzburg, sind nachstehende Geschenke zugegangen,

1) von der verwittweten Bauersfrau Susanna Lipinski, eine Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung von blauen Tuch mit silbernen Borten;
2) von dem Bauer Miosga und seinem Schwager Pollit, vier Stück große Wachskerzen, und
3) von einzelnen Gliedern der Gemeinde Reinersdorf an baaren Geldgeschenken 5 Rthlr. 15 Sgr. Oppeln, den 13. Juli 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 185. Betr. die Nachprüfung der Schul-Adjuvanten im katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau.

Die Nachprüfung der mit Nro. III. aus dem Seminar entlassenen Adjuvanten, so wie die Prüfung aller derer, welche ihre Vorbildung entweder gar nicht oder nur zum Theil in einem Seminar erhalten haben, wird im hiesigen Seminar den 27sten September d. J. stattfinden.

Diejenigen, welche sich nicht in einem Haupt-Seminar zum Schulfache vorbereitet, haben ihr Erlaubniß-Gesuch an diejenige Königliche Regierung, in deren Bezirk die Prüflinge sich befinden, recht bald zu richten, und demselben:

a. ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand;

b. einen von ihnen selbst verfaßten kurzen Lebenslauf;
c. die erforderlichen Nachweise und Atteste über empfangene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulfache insbesondere, und
d. Zeugnisse der Orts-Behörde und des Pfarrers, über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre religiöse und moralische Qualification zum Schul-Amte

einzureichen. Zur persönlichen Anmeldung sind die Nachmittags-Stunden des 26sten September c. bestimmt. Ober-Glogau, den 14. Juni 1850.

Der Königliche Seminar-Director.
Höcker.

№ 186. Betr. die Post-Verbindung zwischen Schurgast und Löwen.

Vom 15ten Juni c. ab, ist die täglich zweimalige Cariol-Post zwischen Schurgast und Löwen aufgehoben und dagegen eine täglich einmalige Personen-Post zwischen Schurgast und Löwen-Bahnhof eingerichtet worden, welche aus Schurgast täglich 5½ Uhr früh zum Anschluß an den ersten Dampfzug von Oppeln nach Breslau, und aus Löwen-Bahnhof täglich um 10 Uhr Vormittags nach Ankunft des ersten Breslau-Myslowitzer Zuges abgefertigt, und innerhalb ¾ Stunden befördert wird. Das Personengeld beträgt 2½ Sgr. pro Person, wobei an Gepäck 30 Pfd. frei sind. Beichaisen werden nicht gestellt.

Oppeln, den 11. Juli 1850.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

№ 187. Betr. die Post-Verbindung zwischen Rauden und Ratiborerhammer.

Die Postverbindung zwischen Rauden und Ratiborhammer ist vom 1sten v. Mts. in der Art regulirt worden, daß unter Aufhebung der bisherigen Verbindung eingerichtet sind:

1) eine tägliche Botenpost mit folgendem Gange:
aus Rauden 7 Uhr früh,
in Hammer 9½ Uhr früh,
zum Anschluß an den Vereinszug von Wien nach Breslau und Berlin, und an den Localzug nach Ratibor;
zurück:
aus Hammer 1 Uhr Nachmittags,
nach Ankunft des Vereinszuges von Wien nach Breslau und Berlin, und des Localzuges von Breslau
in Rauden 3½ Uhr Nachmittags.

2) eine tägliche einspännige Cariolpost ohne Personenbeförderung mit folgendem Gange:
aus Rauden 1 Uhr Nachmittags,
in Hammer 3 Uhr Nachmittags,
zum Anschluß an den Localzug nach Breslau und an den Vereinszug nach Wien;
zurück:

aus

aus Hammer 7 Uhr Abends,
nach Ankunft des Localzuges nach Breslau, und des Vereinszuges von Berlin und Breslau nach Wien,
in Rauden 9 Uhr Abends.

Die Extrapost-Station in Rauden ist aufgehoben worden.

Oppeln, den 16. Juli 1850.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

Personal-Chronik.

Mit Bezug auf die im 24sten Stück des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung vom 31sten Mai d. J., ist an Stelle des auf Urlaub befindlichen Landraths Grafen Seherr, der Guts-Besitzer v. Mitschke-Collande für den Falkenberger Kreis, zum Ausführungs-Commissarius im Sinne des Gesetzes vom 24sten Februar d. J. wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen ernannt worden.

Oppeln, den 15. Juli 1850.

Der Regierungs-Präsident.

Der bisherige Catechet und ordinirte Hülfs-Prediger in Gebhardsdorf, Julius, Eduard Bornmann, ist zum Pastor in Goldentraum, Kreis Lauban, vocirt und bestätiget worden.

Zur Personal-Chronik
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction hierselbst.

Dem Ober-Post-Secretair Runge, zuletzt in Potsdam, ist die commiss. Verwaltung der Rendanten-Stelle bei der hiesigen Ober-Post-Casse,

dem bisherigen commiss. Rendanten Kettler dagegen die Verwaltung des Post-Comtoirs in Hirschberg übertragen worden.

Der Post-Secretair Zacharias, zuletzt in Erfurt, ist zur hiesigen Ober-Post Direction,

der Post-Verwalter Kietlinsky von Rybnik zum Post-Comtoir in Ratibor versetzt.

Dem Post-Expeditions-Gehülfen Kwiatkowsky aus Beuthen O. S., ist commiss. die Verwaltung des Post-Comtoirs in Rybnik,

dem Post-Expeditions-Gehülfen Herrmann, die durch Versetzung des Post Expediteurs und Steuer-Einnehmers Blaschnik erledigte Verwaltung des Post-Comtoirs in Ziegenhals übertragen worden.

Der

Der Gastwirth Schwan ist in Stelle des ausgeschiedenen ꝛc. Janoschke als Post-Expediteur in Carlowitz eingetreten.

Der Wagenmeister-Gehülfe Heppner in Neisse ist ausgeschieden.

Oppeln, den 16. Juli 1850.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

Personal-Nachrichten

aus dem Verwaltungs-Bereich der Königlichen General-Commission für Schlesien, vom 1sten Januar bis Ende Juni 1850.

Ernannt wurden:

die Diätarien Premier-Lieut. Kahl, Premier-Lieut. von Westphal und Lange zu Secretarien;

der Feldmesser Kloß, Oeconom Jänsch und Gutsbesitzer v. Frankenberg zu Protokollführern;

der Rittergutspächter Willimek zu Makoschau und Nenstiel zu Peiskretscham, Beide zu Schiedsrichtern im Kosler Kreise.

Versetzt wurden:

der Regierungs-Rath Ranke von der General-Commission zu Posen, und die Special-Commissarien Regierungs-Assessoren, Freiherr v. Rottenberg und Greiff, in das Collegium der hiesigen General-Commission;

der Ober-Gerichts-Assessor Engelken als Special-Commissarius nach Liegnitz;

der Ober-Gerichts-Assessor Biefel von Brieg nach Hirschberg;

der Oeconomie-Commissarius Hobrecht von Ratibor nach Guttentag;

der Oeconomie-Commissarius Kummer von Wongrowiec im Großherzogthum Posen nach Gleiwitz;

der Regierungs-Assessor und Special-Commissarius Ewald von Oppeln nach Frankenstein;

der Oeconomie-Commissarius Baron v. Nostitz von Oels nach Polnisch-Wartenberg;

der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Bauck in Frankenstein als Special-Commissarius nach Glatz;

der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Jouin in Gleiwitz als Special-Commissarius nach Pleß;

der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Möbius in Breslau, als Special-Commissarius nach Brieg;

der Protokollführer Kroker als Oeconomie-Commissions-Gehülfe nach Creutzburg;

der Landschafts-Calculator Lauber aus Posen, als Oeconomie-Commissions-Gehülfe nach Cosel;

die Feldmesser Möbius von Wittstock nach Namslau, und Peterson von Luckau nach

nach Hoyerswerda.

Ausgeschieden ist auf sein Ansuchen:

der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Speichert in Gleiwitz.

Pensionirt wurden auf ihr Ansuchen:

der Oeconomie-Commissarius Sebald in Frankenstein mit dem Prädikat als Oeconomie-Commissions-Rath;

der Vermessungs-Revisor Kern zu Rauden bei Rybnik.

Personal-Veränderungen

im Bereiche der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

1) Der Intendantur-Rath Hay ist nach Königsberg in Preußen versetzt worden.
2) Der Intendantur-Assessor Krienes wurde mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 21sten März d. J. zum Intendantur-Rath befördert.
3) Der Intendantur-Assessor Pflugradt wurde von Magdeburg hieher versetzt.
4) Der inter. Proviant-Amts-Controlleur Bornemann zu Neisse, wurde bestätigt.
5) Desgleichen der controllführende Magazin-Assistent Kling zu Cosel.
6) Desgleichen der Montirungs-Depot-Controlleur Laube zu Breslau.
7) Desgleichen der Lazareth-Inspector II. Classe Neumann zu Schweidnitz.
8) Der controllführende Casernen-Inspector I. Classe v. Bönigk zu Neisse, wurde zum Garnison-Verwaltungs-Controlleur ernannt.
9) Der Casernen-Inspector v. Tluck zu Neisse, ist auf sein Ansuchen wegen Ganzinvalidität aus dem Garnison-Verwaltungs-Dienste verabschiedet und demselben die früher bezogene Militair-Pension wieder gewährt worden.
10) Der Oberfeuerwerker a. D. Bartz, wurde als Casernen-Inspector II. Classe in Neisse angestellt.
11) Der ehemalige Rendant des Invaliden-Hauses zu Rybnik, nachherige Casernen-Inspector Brust zu Breslau, wurde provisorisch mit der Verwaltung des Casernements in Liegnitz beauftragt.
12) Dem ehemaligen Fortifications-Bauschreiber Stübner ist die Stelle eines Casernen-Inspectors II. Classe in Breslau provisorisch verliehen worden
13) Der Premier-Lieutenant a. D. Hülsen, wurde als int. Casernen-Aufseher in Breslau angestellt.
14) Der Garnison-Verwaltungs-Inspector Klinke in Schweidnitz, ist zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector befördert, und
15) der Casernen-Aufseher Hilpert zu Glatz, als Casernen-Inspector II. Classe nach Stettin versetzt worden.

Personal-Veränderungen

im Ressort des Königlichen Ober-Berg-Amtes für die schlesischen Provinzen, in dem ersten

sten halben Jahre 1850., soweit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departements der Königlichen Regierung zu Oppeln berühren.

Der Hütten-Assistent und Cassen-Gehülfe Sladczyk ist von Königshütte als Cassen-Rendant bei dem Malapaner Hütten-Amte, und der Civil-Anwärter Klöber als Hütten-Assistent zu Königshütte angestellt.

Der Hütten-Inspector Wachler ist zum Ober-Hütten-Inspector und Dirigenten des Malapaner Hütten-Amtes ernannt worden.

Nachweisung der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Biskupitz, Orzegow, Ruda, Schomberg	Beuthen	Polizei-Verwalter Nyko zu Ruda.
2	Pawlowitzke	Cosel	Particulier Mathias Thau zu Pawlowitzke.
3	Tost	Gleiwitz	Kaufmann Franz Kurka zu Tost.
4	Herzogswalde, Seifersdorf	Grottkau	Gutsbesitzer Rietzsch zu Herzogswalde.
5	Richtersdorf	Gleiwitz	Schullehrer Moramietz zu Richtersdorf.
6	Blendow	Pleß	Schullehrer Scholz zu Gollawietz.

Außerordentliche Beilage

zu № 30 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1850.

Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit der Vorschriften in den §§ 67—72 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850, die Verhandlungen der Commissionen über Feststellung der Normal-Marktorte und Normalpreise für sämmtliche Commissions-Districte in der Provinz Schlesien beendigt, in dem größeren Theile der Commissions-Districte die Commissionen sich auch über die zu machenden Vorschläge vollständig geeinigt haben und nur in dem kleineren Theile die nach § 67 l. c. erforderliche Entscheidung der General-Commission nothwendig geworden ist, so werden hierdurch die Normal-Marktorte und Normalpreise für diejenigen Commissions-Districte des Regierungs-Bezirks Oppeln, in welchen die Commissionen sich über die Vorschläge vollständig geeinigt haben und solche von uns bestätigt worden, hier öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 69 des Gesetzes vom 2. März d. J. gelten dieselben für die nächsten 10 Jahre.

Die in die Bekanntmachung aufgenommenen Normalpreise beschränken sich auf die Gegenstände, für welche nach dem Gesetz Normalpreise festgestellt werden müssen.

Die von den Districts-Commissionen außerdem für andere Gegenstände als Anhaltspunkte gemachten Vorschläge eigneten sich nicht zur Bestätigung und konnten hier nicht mit aufgenommen werden. Sie sollen besonders zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden.

Die Holzberechtigungen beruhen in der Regel auf Servituten und gehören nicht zu den Realrechten. Es ist deshalb davon abgestanden, die Lücken, welche sich bei der hier in einigen Districten versuchten Feststellung von Normalpreisen herausgestellt, durch weitere Verhandlung zu ergänzen. Es muß der Zukunft vorbehalten bleiben, ob sich hier noch ein Bedürfniß zur Feststellung von Normalpreisen herausstellen wird.

Betreffend den Commissions-District

Neisse-Grottkau-Falkenberg.

A. Normalmarktorte für die Ablösung der festen Abgaben in Körnern — §§ 18—28 des Gesetzes vom 2. März 1850.

Als solche sind festgesetzt:

1) die Marktstadt Neisse mit allen denjenigen Ortschaften der Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg, welche nicht nachstehend einem anderen der beiden Normalmarktorte zugeschlagen sind;

2) die Marktstadt Patschkau, mit folgenden Ortschaften:

a. aus dem Grottkauer Kreise:
Schützendorf, Kammig, Koschpendorf, Tarnau bei Ott, Gauers, Pillwösche, Sattelndorf, Johnsdorf, Matzwitz, Grädit, Sarlowitz, Ellguth, Lobedau, Laßwitz, Lindenau, Tschiltsch,

b. aus dem Neisser Kreise:
Schleibitz, Thiergarten, Würben, Brunschwitz, Peterwitz, Schwandorf, Ober-Hermsdorf, Kalkau, Heinersdorf, Krackwitz, Rathmannsdorf, Mösen, Stübendorf, Friedrichseck, Alt-Patschkau, Alt-Wilmsdorf, Schwammelwitz, Gesäß, Fuchswinkel, Goslitz, Heinzendorf, Ober- und Nieder-Kamitz, Kosel;

3) die Marktstadt Oppeln, mit folgenden Ortschaften aus dem Falkenberger Kreise:
Niewodnick, Norock, Goldschwitz, Sowade, Nikoline, Stadt — Dorf — Schloß — Schurgast, Weißdorf, Borkwitz, Karbischau, Schönwitz, Czeppelwitz, Dambrau, Sokolnik, Deutsch-Jamke, Sorge, Polnisch-Leipe, Niewe, Rauske, Arnsdorf, Hilbersdorf, Stroschwitz, Klein-Sarne.

B. Normalpreise für nach Tagen bestimmte Dienste — § 10 des Gesetzes vom 2. März 1850 —

	Normalpreise.					
	Männertag.			Weibertag.		
	Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.	
I. nach Tagen gemessenene Handdienste ohne Angabe der Arbeit pro Tag:						
1) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August	—	4	—	—	—	—
2) = = = März, April, September und Oktober	—	3	6	—	—	—
3) = = = Januar, Februar, November und Dezember	—	2	6	—	—	—
4) in der Jahreszeit von Mitte April bis Mitte Oktober	—	—	—	—	3	—
5) = = = = = Oktober bis Mitte April	—	—	—	—	2	—

Preis-Bezirke

ſe-Grottkau

mit Pferden			mit 2 Ochſen			mit 3 Ochſen			mit 4 Ochſen		
Sgr.	Sſg.		Rtl.	Sgr.	Sſg.	Rtl.	Sgr.	Sſg.	Rtl.	Sgr.	Sſg.
24	—	—	12	—	—	16	—	—	16	—	—
20	—	—	10	—	—	13	4	—	13	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	13	4	—	—	—	—	—	—	—
24	—	—	8	—	—	13	4	—	16	—	—
			einſpännig								
			—	5	8						
24	—	—	zweiſpännig			13	4	—	16	—	—
			—	8	—						

Falkenberg

mit 2 Pferden			mit 3 Pferden			mit 4 Pferden			mit 2 Ochſen			mit 3 Ochſen			mit 4 Ochſen		
Rtl.	Sgr.	Sſg.	Rtl.	Sgr.	Sſg.	Rtl.	Sgr.	Sſg.	Rtl.	Sgr.	Sſg.	Rtl.	Sgr.	Sſg.	Rtl.	Sgr.	Sſg.
—	15	—	—	20	—	—	20	—	—	10	—	—	13	4	—	13	4
—	12	—	—	16	—	—	16	—	—	8	—	—	10	8	—	10	8
—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	16	8	—	—	—	—	—	—
—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	13	4	—	—	—	—	—	—
—	12	—	—	15	—	—	18	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
einſpännig									einſpännig								
—	8	—							—	5	8						
zweiſpännig			—	15	—	—	18	—	zweiſpännig			—	10	—	—	12	—
—	12	—							—	8	—						

C. Normalpreise für Kosten der Miethsgespanne — § 10 des Ges. vom 2. März 1850.

	Neisse-Grottkau																	
	mit 1 Pferde			mit 2 Pferden			mit 3 Pferden			mit 4 Pferden			mit 1 Ochsen			mit 2 Ochsen		
	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.
1) im Sommerhalbjahre von Mitte April bis Mitte Oktbr.	—	19	—	—	29	5	1	13	9	1	21	7	—	12	8	—	19	7
2) im Winterhalbjahre von Mitte Okt. bis Mitte April	—	13	—	—	19	7	—	29	3	1	4	5	—	8	8	—	13	1
3) Getreideeinfahren in der Erndte	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
4) Düngerfahren ohne Unterschied der Jahreszeit	—	—	—	—	24	—	1	—	—	1	2	—	—	—	—	—	16	—

Unter den vorstehend normirten Kosten sind die Kosten für den Knecht, Treiber und resp. Lader mit inbegriffen.

Die Preise kommen nur zur Anwendung, wenn die Gespannarbeiten von kleinen Grundbesitzern, die den Wegfall durch eignes Gespann nicht ersetzen können, geleistet werden müssen.

D. Normalpreise der Kosten des eigenen oder Ersatz-Gespannes und der freien Handarbeit — §§ 11—13 des Ablösungs-Ges. vom 2. März 1850.

I. Kosten des Ersatzgespannes.

	Neisse-Grottkau																	
	mit 1 Pferde			mit 2 Pferden			mit 3 Pferden			mit 4 Pferden			mit 1 Ochsen			mit 2 Ochsen		
	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.
a. pro Jahr:																		
1) mit Ackergeräthen	116	20	—	186	20	—	289	10	—	358	20	—	77	23	4	124	13	4
2) mit Wagenfahrten	121	10	—	191	10	—	294	—	—	369	—	—	80	26	8	127	16	8
b. pro Tag:																		
1) im Sommerhalbjahre von Mitte April bis Mitte Oktober	—	15	3	—	24	3	1	7	6	1	16	9	—	10	2	—	16	2
2) im Winterhalbjahre von Mitte Okt. bis Mitte April	—	10	2	—	16	2	—	25	—	1	1	2	—	6	9	—	10	8

Unter den vorstehend normirten Preisen sind die Kosten für Knecht und Treiber mit inbegriffen.

…eis = Bezirke.

…mit …chsen		mit 4 Ochsen			Falkenberg mit 1 Pferde			mit 2 Pferden			mit 3 Pferden			mit 4 Pferden			mit 1 Ochsen			mit 2 Ochsen			mit 3 Ochsen			mit 4 Ochsen		
…gr.	Pfg.	Rtlr.	Sgr.	Pfg.	Rtlr.	Sgr.	Pfg.	Rtlr.	Sgr.	Pfg.	Rtlr.	Sgr.	Pfg.	Rtlr.	Sgr.	Pfg.	Rtlr.	Sgr.	Pfg.	Rtlr.	Sgr.	Pfg.	Rtlr.	Sgr.	Pfg.	Rtlr.	Sgr.	Pfg.
29	2	1	4	5	—	18	10	—	28	6	1	12	11	1	21	—	—	12	—	—	19	4	—	28	8	1	4	—
19	6	—	23	1	—	12	8	—	19	—	—	28	7	1	4	—	—	8	5	—	12	8	—	19	—	—	22	8
—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	8	—	—	—	—	—	—
20	—	—	20	8	—	—	—	—	24	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	16	—	—	20	—	—	20	—
6	8	239	3	4	112	—	—	182	—	—	280	—	—	349	10	—	74	20	—	121	10	—	186	20	—	232	26	8
—	—	246	—	—	116	20	—	186	20	—	289	10	—	358	20	—	77	23	4	124	13	4	192	26	8	239	3	4
5	—	1	1	2	—	14	8	—	23	8	1	6	7	1	15	7	—	9	10	—	15	9	—	24	5	1	—	5
6	8	—	20	9	—	9	10	—	15	9	—	24	5	1	—	5	—	6	6	—	10	6	—	16	3	—	20	3

III. Spanndienste:

Bei mehreren Spanndiensten sind 2 verschiedene Preisbezirke festgesetzt, der erste umfaßt die Kreise Neisse-Grottkau, der zweite den Kreis Falkenberg —

	mit 2 Pferden			mit 3 Pferden		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	P
a. nach Tagen gemessen, ohne Angabe der Arbeit:						
1) im Sommerhalbjahre von Mitte April bis Mitte Oktober . . .	—	18	—	—	24	—
2) im Winterhalbjahre von Mitte Oktober bis Mitte April . . .	—	15	—	—	20	—
b. nach Tagen gemessen, mit Angabe der Arbeit:						
1) Bauholzfuhren auf 3 Meilen Entfernung (3 Meilen leer und 3 Meilen beladen) mit 30—40 Kbfß. grüner Baustämme	—	25	—	—	—	—
2) Mühlwellenfuhren, bei einer Entfernung von 1½ Meilen (1½ Meilen leer und 1½ Meilen beladen)	2	—	—	—	—	—
3) Mühlsteinfuhren, bei einer Entfernung von 3 Meilen (3 Meilen leer und 3 Meilen beladen)	2	—	—	—	—	—
4) Brennholz-, Getreidemarkt- und Wollfuhren auf 3 Meilen Entfernung (3 Meilen leer, 3 Meilen beladen), ein Tagewerk ohne Unterschied der Jahreszeit, pro Tag	—	15	—	—	—	—
5) Kleppelfuhren pro Tag, gleichviel ob mit 1 oder 2 Zugthieren . .	—	7	6	—	—	—
6) Getreideeinfahren in der Erndte, mit einem Knecht und Lader, pro Tag	1	—	—	—	—	—
7) Heu- und Grummteinfahren, ...	—	20	—	—	—	—
8) Düngerfahren, 2spännig mit Knecht, 3- und 4spännig mit Knecht und Treiber	—	12	—	—	20	—
9) Ackerarbeit, und zwar: Stürzen, Brachen, Wenden, Ruhren, Saatackern, Behäufeln, Eggen, Walzen und Wasserfurchen ziehen, incl. Geschirr und Ackergeräthe, beim Ein- und Zwei-Gespann mit Knecht, beim Drei- und Vier-Gespann mit Knecht und Treiber	einspännig —	8	—			
	zweispännig —	12	—	—	20	—

Wenn Spanndienste nicht in ganzen Tagen, sondern nach Gespannen abgeleistet werden, so gilt auch hier die Bemerkung wie bei den Handdiensten Nr. 2.

Für alle Spanndienste, wofür nicht besondere Normalsätze aufgestellt worden, treten die Normalsätze ein, welche für die Periode bestimmt worden, in welcher die Arbeit zu leisten ist. cf. **III. a.**

Bei den Spanndiensten mit Fuhren und Ackerarbeiten gelten die angegebenen Normalsätze, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, in welcher sie geleistet werden.

II. Nach Tagen gemessene Handdienste mit Angabe der Arbeit:	Normalpreise. Rtl.	Sgr.	Pf.
1) ein Tag beim Hauen des Wintergetreides aller Art	—	5	—
2) ein Tag beim Mähen von Erbsen, Klee und Gras zu Heu	—	5	—
3) ein Tag zum Mähen von Sommergetreide	—	4	6
4) ein Tag zum Grummtmähen	—	4	—
5) ein Tag zum Binden des Wintergetreides (Mannstag)	—	5	—
6) ein Tag zum Binden des Sommergetreides	—	4	—
7) ein Mannstag zum Altern, Laden und Gabeln des Getreides, Heues und Grummts	—	4	—
8) Mandeln, Stiegensetzen und Puppen des Getreides:			
a. bei Winterung, Mannstag	—	4	—
b. bei Sommerung, Mannstag	—	3	6
9) ein Mannstag zu unbestimmten Erndtearbeiten in den Monaten Juni, Juli, August und September	—	4	4
10) ein Mannstag zum Fischebracken, Fischen, Netzziehen, Fischetragen und Wasserholen	—	4	6
11) ein Weibertag zum Flachsjäten und Flachsbrechen	—	3	—
12) ein Mannstag beim Brauen und Brennen	—	5	—
13) ein Mannstag zu Nothdiensten bei Feuer- und Wassersgefahr	—	5	—
14) ein Manns- oder Weibertag zum Schaafewaschen	—	4	—
15) ein Weibertag zum Steinelesen	—	2	6
16) ein Mannstag zum Schneewegräumen	—	2	6
17) ein Mannstag zu Wehr-, Schleusen- und Fluderbauten	—	4	6
18) ein Manns- oder Weibertag zum Räumen von Mühl- und Entwässerungsgräben und Flußbetten	—	3	—
19) ein Mannstag zum Rohrschneiden	—	4	—
20) ein Mannstag zum Holzfällen der Stämme, incl. Abnutzung der Geräthe	—	3	—
21) ein Mannstag zum Holzschlagen, incl. der Werkzeuge	—	3	—

Es gelten diese Festsetzungen nur für einzelne nach der Art der Arbeit bestimmte Dienste. Kommen diese Dienste an den gewöhnlichen Robottagen vor, so finden die Sätze ad I. Anwendung.

Die Erndtetage durch Weiber im Dienste werden nach den Normalpreisen in den betreffenden Monaten berechnet.

Wenn die Handdienste nach Gespannen abgeleistet werden, so wird das Sommer- und Winter-Halbjahr unterschieden. Im Sommerhalbjahre wird der Arbeitstag in 4 Gespanne eingetheilt:

1stes Gespann bis zum Frühstück um 7 Uhr Morgens,
2tes Gespann vom Frühstück bis 11 Uhr Mittags,
3tes Gespann von Mittags bis zur Vesper um 4 Uhr Nachmittags,
4tes Gespann von der Vesper bis zum Abend.

Im Winterhalbjahre wird der Arbeitstag in der Regel in 2 Gespanne, Vor- und Nachmittag, und nur ausnahmsweise in 3 Gespanne von früh bis 10 Uhr Vormittags, von 10 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags und von 3 Uhr Nachmittags bis zum Abend eingetheilt, wonach und nach den angegebenen Tagespreisen der Werth der Arbeit während eines Gespannes zu berechnen ist.

Für alle Handdienste der männlichen und weiblichen Arbeiter, wofür nicht besondere Normalsätze festgestellt worden, treten die allgemeinen Dienstnormalsätze ein, welche für die Periode bestimmt worden, in welcher die Arbeit zu leisten ist — cf. littr. **B. I.**

Bei Arbeiten, welche eben so gut von männlichen, als von weiblichen Arbeitern verrichtet werden können, tritt, je nachdem der Dienst durch einen männlichen oder weiblichen Arbeiter zu leisten ist, ebenfalls der Normalsatz für männliche oder weibliche Arbeiten der betreffenden Arbeitsperiode ein.

E. Normalpreise für den freien Handarbeiter mit Arbeitsgeräth zu wirthschaftlichen Arbeiten:

	Preisbezirke											
	Neisse-Grottkau						Falkenberg					
	Mannstag.			Weibertag.			Mannstag.			Weibertag.		
	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1) in den Monaten Mai, Juni, Juli u. August	—	5	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—
2) in den Monaten März, April, September u. Oktober	—	4	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
3) in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember	—	3	6	—	—	—	—	3	6	—	—	—
4) im Sommerhalbjahre von Mitte April bis Mitte Oktober	—	—	—	—	3	6	—	—	—	—	3	6
5) im Winterhalbjahre von Mitte Oktober bis Mitte April	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—	2	6

F. Normalpreise der nicht marktgängigen Natural-Abgaben und Belohnungen.

	Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normalpreise.		
		Rth.	Sgr.	Pf.
Es ist, sofern nicht etwas Anderes ausdrücklich angegeben, überall Preuß. Maaß und Gewicht vorausgesetzt.				
1) ein Auerhahn	Stück	—	12	—
2) Aus- oder Rücksatzkarpfe	=	—	2	—
3) Bier	Quart	—	—	4
4) ein Brackschaaf ohne Fell	Stück	—	20	—
5) Branntwein bei 30 % Tralles	Quart	—	1	—
6) Branntweingespüle	Eimer à 60 Quart.	—	2	—
7) Brod:				
a. ein Brod von einer Metze halb Korn und halb Gerste	Stück	—	2	—
b. ein Brod, halb Korn, halb Gerste, 52 St. von 1 Schfl. gebacken	=	—	—	8
c. ein Pätzgenbrod von ¼ Metze Roggen, Breslauer Maaß	=	—	—	7
8) Butter	Quart	—	6	—
9) Dachschoben, pro 1 Schock Bürden, die Bürde à 10 Stück von 3 Schock Stroh gefertigt, wobei ½ Schock Krummstroh zurückbleibt, incl. Arbeitslohn	—	10	20	—

		Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normalpreise. Rtl.	Sgr.	Pf.
10)	Eier, bei Michaelislieferung	Schock	—	8	—
11)	Enten	Stück	—	3	—
12)	Erbsen haben den Mittelpreis zwischen Weizen und Roggen des jedesmaligen gesetzlichen Martini-Durchschnittspreises des betreffenden Normal-Marktorts.				
13)	ein Erndteschmaus incl. Getränke	Portion	—	3	—
14)	Fische:				
	a. für die Herrschaft	Gericht	—	5	—
	b. für das Gesinde	dto.	—	2	—
15)	Fleischarten:				
	a. Rindfleisch	Pfd.	—	1	3
	b. Schaaffleisch	=	—	—	8
	c. Kalbfleisch	=	—	—	8
	d. Schweinefleisch	=	—	1	6
	e. gewöhnliches Fleisch zu einer Mahlzeit	=	—	1	—
	f. Schweinebraten	=	—	2	—
	g. Speck	=	—	4	—
	h. Schinken	=	—	3	—
	i. Blutwurst	=	—	—	6
	k. Mett- oder Knackwurst	=	—	1	—
	l. eine Schweineschulter (bei 8 Pfd. à 1¼ Sgr.)	Stück	—	10	—
	m. eine Rindszunge	=	—	4	—
	n. ein Schweinekopf	=	—	5	—
	o. geräuchertes Fleisch, pro Pfd. ⅓ mehr als im ungeräucherten grünen oder frischen Zustande.				
	p. Kalbs- oder Hammelbraten	Pfd.	—	1	—
16)	Garn:				
	a. wergenes (mit Material)	Stück	—	8	—
	b. flächsenes = =	=	—	6	—
17)	Gemüse, gemechseltes	Quart	—	—	5
18)	Gerstengraupe oder halbe Graupe	Metze	—	2	—
19)	Gerstenmehl	Mäßel	—	—	4
20)	Gerstengrütze	Metze	—	2	—
21)	Hefe	Quart	—	2	6

		Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normalpreise. Rthl.	Sgr.	Pf.
22)	Hirse:				
	a. roh, gleich dem Weizenpreise.				
	b. gemahlen, gleich dem doppelten Weizenpreise.				
23)	Honig	Quart	—	12	—
24)	Hundehafer, 35 pCt. weniger als der jedesmalige gesetzliche Martini-Durchschnittspreis des betreffenden Normalmarktortes.				
25)	Inselt:				
	a. rohes	Pfd.	—	1	6
	b. geschmolzenes	=	—	3	—
26)	Kartoffeln	Scheffel	—	5	—
27)	Käse:				
	a. Schmerkäse, so wie er aus der Quetsche kommt	Quart	—	—	3
	b. kleine Kuhkäse und Quärge	Schock	—	10	—
28)	Kiessand, in der Grube, ohne Arbeitslohn	Fuder à 10 Kbfß.	—	—	6
29)	Kleie:				
	a. Roggenkleie, gleich $\frac{1}{4}$ des Martini-Roggen-Durchschnittspreises des betreffenden Normalmarktorts	Scheffel gehäuft			
	b. Weizenkleie, gleich $\frac{1}{8}$ des Martini-Roggen-Durchschnittspreises des betreffenden Normalmarktorts	=			
	c. Gerstenkleie, gleich $\frac{1}{6}$ des Martini-Gersten-Durchschnittspreises des betreffenden Normalmarktorts	=			
30)	Krebse	Schock	—	5	—
31)	Kost, ohne spezielle Angabe der Bestandtheile:				
	a. ein Frühstück	Portion	—	—	4
	b. eine festliche Mahlzeit	=	—	5	—
	c. eine gewöhnliche Mahlzeit	=	—	1	—
	d. eine Vesper	=	—	—	4
	e. ein Abendbrod	=	—	—	4
32)	Kuchen	Stück	—	—	6
33)	Lein:				
	a. Saatlein	Scheffel	2	—	—
	b. Schlaglein	=	1	—	—
34)	Leinwand:				
	a. ungebleichte flächsene	Schock	5	—	—
	b. = wergene	=	4	—	—

	Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normalpreise. Rtl.	Sgr.	Pf.
35) Lehm, in der Grube	Fuder à 10 Kbff.	—	1	—
36) Lette, in der Grube	=	—	1	—
37) Linsen	Scheffel	wie Weizen		
38) Mengkorn oder Gemenge, aus Hafer und Gerste bestehend, nach den Normalpreisen beider Getreidearten mit 30 pCt. Rückschlag.				
39) Mehlpappe	Quart	—	—	3
40) Metzgetreide;				
a. Weizen } der Preis pro Scheffel immer 35 pCt. geringer,				
b. Roggen } als der jedesmalige Martini-Durchschnittspreis des				
c. Gerste } betreffenden Normalmarktorts.				
d. Mengegetreide nach Verhältniß der einzelnen Früchte im Gemenge.				
41) Milch:				
a. süße, gute, wie sie von der Kuh kommt	Quart	—	—	6
b. abgelassene	=	—	—	3
c. Schlippermilch	=	—	—	1
d. Buttermilch	=	—	—	2
e. Molken	=	—	—	$\frac{1}{3}$
42) Mühlenabgaben und Mühlenfabrikate — der Preuß. Scheffel Mehl oder Kleie enthält 4 gehäufte oder 5 gestrichene Viertel.				
a. Weizenfabrikate:				
α. Weizenkern-, oder Herrn- oder schönes Weizenmehl, wo Mittel- und Aftermehl abgenommen ist	Scheffel gehäuft	2	2	6
β. gutes Weizenmehl, wo nur Aftermehl abgenommen ist	=	1	15	—
γ. Weizen-Aftermehl	=	—	20	—
δ. Weizengries	gestr. Scheffel	2	2	6
b. Roggenmehl:				
α. Kernroggenmehl, wobei Mittel- und Schwarzmehl abgenommen	Scheffel gehäuft	1	18	6
β. Roggenmehl, wovon nur Kleie abgenommen	=	1	—	—
γ. Roggenschwarzmehl	=	—	12	—
c. Gerstenmehl, wobei nur Kleie weggenommen	=	—	22	6
d. Mengemehl aus Roggen und Gerste	=	—	24	—
e. Mehl von Metzgetreide	=	—	19	—

	Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normalpreise. Rth.	Sgr.	Pfg.
43) Papier:				
a. feines Kanzlei	Rieß	1	10	—
b. mittles Concept	=	1	—	—
c. geringes Concept	=	—	20	—
44) Saamengetreide von Weizen, Roggen und Gerste immer 10 pCt. höher als der jedesmalige Martini-Durchschnittspreis des betr. Normal-Marktorts.				
45) Sand, in der Grube, ohne Arbeitslohn	Fuder à 10 Kbfß.	—	1	—
46) Sauerkraut	Quart	—	—	2
47) Seile:				
a. gute	Schock	—	2	—
b. gebrauchte	=	—	—	8
48) Staubmehl, Stein- oder Aasmehl	Scheffel gehäuft	—	5	—
49) Streu, gewöhnliches Streustroh, das Gebund à 10 Pfd.	Schock	1	—	—
50) Stroh:				
a. langes Roggenstroh	Schock à Gbd. 20 Pfd.	2	20	—
b. langes Weizenstroh	=	1	25	—
c. krummes Roggen- oder Weizenstroh	Schock à Gbd. 10 Pfd.	1	—	—
d. Gerstenstroh	=	1	10	—
e. Haferstroh	=	1	—	—
51) Thierabgaben:				
a. ein Schwein zur Kuchelmast	Stück	4	—	—
b. ein Schwein zur Speckmast	=	8	—	—
c. ein gemästetes Speckschwein	=	16	—	—
d. ein Schwein zur Fettmast	=	6	—	—
e. ein gemästetes Fettschwein	=	12	—	—
f. ein Ferkel von 6 Wochen	=	1	—	—
g. eine Gans:				
α. zu Ostern	=	—	4	—
β. zu Jakobi	=	—	6	—
γ. zu Michaelis	=	—	8	—
δ. zu Martini	=	—	10	—
h. ein junges Huhn	=	—	1	6
i. ein altes Huhn	=	—	3	—
k. ein Kapaun	=	—	4	—

	Einheit, nach welcher gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normalpreise. Rth.	Sgr.	Pf.
52) Töpferthon, in der Grube	Fuder à 10 Kbfß.	—	3	—
53) Trebern	gehäufter Scheffel	—	3	—
54) Wachs	Pfd.	—	6	—
55) Wein (nach § 30 des Ablösungsgesetzes)	Quart	—	12	—
56) eine Wettergarbe:				
a. von Weizen	Stück	—	3	6
b. von Roggen	=	—	3	6
c. von Gerste	=	—	3	6
d. von Hafer	=	—	3	6

G. Normalpreise der Unterhaltung der Saamenthiere und Mast von Vieh.

I. Saamenthiere.

1) für das Bedecken einer Kuh durch den Bullen		—	6	—
2) = = = Sau = = Eber		—	5	—

II. Mast von Vieh:

1) Mast eines Kuchelschweins	4	—	—
2) = = Speckschweins	8	—	—
3) = = Fettschweins	6	—	—

Betreffend die Commissions-Distrikte

Neustadt und Leobschütz,
Ratibor und Cosel,
Beuthen und Tost-Gleiwitz,
Oppeln und Groß-Strehlitz.

A. Normalmarktorte für die Ablösung der festen Abgaben in Körnern — §§ 18—28 des Gesetzes vom 2. März 1850.

Als solche sind festgesetzt:

1) für den Kreis Neustadt die Stadt Neustadt,
2) in dem Kreise Leobschütz die Stadt Leobschütz,
3) in dem Kreise Ratibor die Stadt Ratibor,
4) in dem Kreise Cosel die Stadt Cosel,
5) in dem Kreise Beuthen die Stadt Beuthen,
6) in dem Kreise Tost-Gleiwitz die Stadt Gleiwitz,
7) in dem Kreise Oppeln die Stadt Oppeln,
8) in dem Kreise Groß-Strehlitz die Stadt Groß-Strehlitz.

B. Normal-Bezirke für die Ablösung der Hand- und Spanndienste — § 10 des Gesetzes vom 2. März 1850.

Es sind festgesetzt:

1) für den Kreis Neustadt und Leobschütz 2 Preisbezirke, und bestehen diese, und zwar:

der I. aus dem ganzen Leobschützer und einem Theile des Neustädter Kreises,

der II. aus folgenden Ortschaften des Kreises Neustadt:

Waschelwitz, Dambine, Ottok, Grabine, Elguth, Ernestinenberg, Radstein, Mocker, Brzesnitz, Fronzke, Pogorsch, Ringwitz, Przychod, Leopoldsdorf, Chrzelitz, Smolarnia oder Pechhütte, Dziedzitz, Poln. Rasselwitz, Loncznick, Legelsdorf, Moschen, Krobusch, Ziabnick, Neudorf, Czartowitz, Kujau, Celline, Syslau, Wawrczinsczowitz, Zawada, Alt- und Neu-Golschowitz, Neuhof-Kujau, Buhlau, Stadt Klein-Strelitz, Oratsch, Schwärze, Lobkowitz, Komornick, Körnitz, Schiegau, Schreibersdorf, Stiebendorf, Boreck, Pietna, Broschütz, Jarschowitz, Krammelau, Grocholub, Reitersdorf, Neuhof-Moschen, Czeckai, Walzen, Dobersdorf, Twardawa, Schwesterwitz, Groß- und Klein-Malkowitz, Dobrau, Stöblau, Bude, Carlshof, Neuhof-Ober-Glogau, Charlottendorf, Wessola, Agnesenhof, Rosnachau, Kabolka, Czarnowitz, Rceptsch.

2) für die Kreise Ratibor und Cosel ein Preisbezirk für Ablösung der Handdienste und zwei Preisbezirke für die Ablösung der Spanndienste.

In Beziehung auf die Letzteren umfassen:

der I. Preisbezirk den ganzen Kreis Ratibor und den größten Theil des Kreises Cosel, auf der linken Oderseite gelegen;

der II. Preisbezirk den ganzen auf der rechten Seite der Oder gelegenen Theil des Kreises Cosel und folgende Ortschaften desselben Kreises auf der linken Oderseite:

Mechnitz, Orlowitz, Kamionka, Poborschau und Komorna.

3) für die Kreise Tost-Gleiwitz und Beuthen 3 Preisbezirke, und zwar umfassen:

der I. Preisbezirk folgende Ortschaften des Beuthener Kreises:

Janow, Myslowitz, Schoppinitz, Rozdzien, Kattowitz, Brwinow, Johanka, Zalenze, Bedersdorf, Domb, Ignatzdorf, Josephsdorf, Sosawki, Siemianowitz, Byttkow, Michalkowitz, Chorzow, Baingow, Przelaika, Groß-Dombrowka, Maczeikowitz, Beuthen, Hospitalgrund bei Beuthen, Roßberg, Brzozowitz, Kamien, Scharlei, Deutsch Piekar, Josephsthal, Dombrowa, Miechowitz, Karb, Schomberg, Bobreck, Lagiewnick, Chropaczow, Königshütte, Erdmannswille, Schwientochlowitz, Ober- und Nieder-Heiduck, Radzionkau, Orzegow, Ruda, Biskupitz, Kutznitza, Bienengarten bei Siemianowitz, Klein-Dombrowka, Boguschütz;

der II. Preisbezirk folgende Ortschaften:

a. im Kreise Beuthen:

Koslowagura, Dembowka, Karlsglück, Gustav, Neudeck, Alt- und Neu-Chechlau, Naklo, Orzech, Rudipiekar, Bobrownick, Danieletz, Trockenberg, Victor-Kretscham, Strosset, Lazarowka, Blechowka, Seget, Neu-Repten, Karlshof, Tarnowitz, Larischhof, Bergfreiheit, Alt-Repten, Ptakowitz, Groß-Witkowitz, Georgendorf, Lassowitz, Sowitz, Repetzki, Rybna, Friedrichshütte, Miedar, Piaseczna, Opatowitz, Alt-Tarnowitz, Broslawitz, Kemczowitz, Nierada, Glinitz, Kunari, Friedrichswille syn. Gurnicke, Neu-Ptakowitz, Wieschowa, Waldhof, Philippsdorf, Stollarzowitz, Grzibowitz, Marienau, Rokitnitz, Mikultschütz, Zabrze, Klein-Zabrze, Zaborze, Poremba, Dorotheendorf, Sosnitza, Kunzendorf, Ober- und Nieder-Paulsdorf, Makoschau, Bielschowitz, Lowaz, Salomon, Neudorf, Bykowina, Radoschau, Kochlowitz, Klodnitze, Halemba, Antonienhütte, Mathesdorf, Groß- und Klein-Paniow, Russinow, Ober-, Mittel- und Nieder-Bujakow, Marzenkowitz, Chutow, Dombrowa, Neuhof, Tobolla, Brzenzkowitz, Brzezinka, Slupna, Sakurcze,

b. im Kreise Tost-Gleiwitz:

Dlugowoda, Gieraltowitz, Preißewitz, Misserau, Ellgot-Zabrze, Trinek, Eisengießerei Gleiwitz, Schönwalde, Deutsch-Zernitz, Laziska, Richtersdorf, Ostroppa, Stadt Gleiwitz, Alt-Gleiwitz, Gardel, Neudorf, Petersdorf, Ellgot-Laband, Zernick, Kuznicisko, Althof, Czakanau, Schalscha, Waldvorwerk, Einhof, Swientoszowitz, Ziemienzitz, Boiniowitz, Kaminiez, Karchowitz, Przechlebie, Zawada, Czechowitz, Neuhof, Guron, Kusnitza, Przyszowka, Fortuna, Niepaschütz, Laband, Brzezinka, Groß-Ellgot, Zdzierc, Rzetzitz, Kradzeiow, Tatischau, Czerwionka, Ober- und Nieder-Dzierzno, Zaolschau, Peiskretscham, Lubeck, Jaschkowitz, Dombrowa, Zionslas, Kopienitz, Zacharpowitz, Ober- und Nieder-Lubie, Pniow, Groß- und Klein-Patschin, Wrzosy, Bitschin und Hohofen, Niewiesze, Slupsko, Cziochowitz, Pisarzowitz, Klein-Wilkowitz, Lonzek-Tost, Trembaczow, Lonzek-Städtisch, Schieroth, Sabinka, Blazeiowitz, Langendorf, Dorf und Colonie Radun, Oborra, Schwieben, Wischnitz, Giegowitz, Kotlischowitz, Sarnow, Dombrowka, Klein-Pluschnitz, Stadt Tost, Pasternak, Oracze, Boguschütz, Pawlowitz, Ellgot-Tost, Groß- und Klein-Kottulin, Pusdkowie, Pobroszowitz, Pniowie, Buczeck, Dembina, Ponischowitz, Widow, Czechlow, Lonia, Plawniowitz;

der III. Preisbezirk alle übrigen Ortschaften aus dem Beuthener Kreise um Georgenberg und aus dem Tost-Gleiwitzer Kreise um Tworog und Kieferstädtel.

4) für die Kreise Oppeln und Groß-Strehlitz 1 Preisbezirk.

C. Normalpreise für nach Tagen bestimmte Dienste — § 10 des Gesetzes vom 2. März 1850.

I. Nach Tagen gemessene Handdienste ohne Angabe der Arbeit.

Laufende №	Nähere Bezeichnung.	Kommmissions-															
		Neustadt-Leobschütz.								Ratibor-Kose							
		I. Preisbezirk				II. Preisbezirk											
		bei 6 und weniger Tagen.			bei mehr als 6 Tagen.			bei 6 und weniger Tagen.			bei mehr als 6 Tagen.			bei 6 und weniger Tagen.			bei mehr 6 Tage
		Dienst in der Woche pro															
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.
1	Ein Diensttag in den Monaten Mai, Juni, Juli u. August bei einer wirklichen Arbeitsdauer von 11 und 12 Stunden:																
	a. für den Mannstag . .	—	3	10	—	3	8	—	3	3	—	3	—	—	3	3	—	2
	b. für den Weibertag . .	—	3	1	—	2	11	—	2	7	—	2	4	—	2	6	—	2
2	Ein Diensttag in den Monaten März, April, September und Oktober bei einer wirklichen Arbeitsdauer von 9 und 10 Stunden:																
	a. für den Mannstag . .	—	3	3	—	3	1	—	2	9	—	2	6	—	2	8	—	2
	b. für den Weibertag . .	—	2	7	—	2	5	—	2	3	—	2	—	—	2	1	—	1
3	Ein Diensttag in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember bei einer wirklichen Arbeitsdauer von 6 und 7 Stunden:																
	a. für den Mannstag . .	—	2	2	—	2	—	—	1	10	—	1	7	—	1	11	—	1
	b. für den Weibertag . .	—	1	9	—	1	7	—	1	6	—	1	3	—	1	5	—	1
	Steht urbarialmäßig oder sonst eine geringere wirkliche Arbeitsdauer, als die vorangegebene, fest, so wird für jede Stunde weniger Arbeit, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, in welcher die Dienste zu leisten sind																
	a. beim Mannstage . . .	—	—	$4\frac{4}{13}$	—	—	$4\frac{1}{26}$	—	—	$3\frac{8}{13}$	—	—	$3\frac{7}{26}$	—	—	$3\frac{1}{4}$	—	—
	b. beim Weibertage . .	—	—	$3\frac{11}{26}$	—	—	$3\frac{5}{26}$	—	—	$2\frac{12}{13}$	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	—
	von den obigen Preisen in Abzug gebracht.																

Distrikte

Beuthen und Tost-Gleiwitz.																							Bemerkungen.
I. Preisbezirk					II. Preisbezirk						III. Preisbezirk						Oppeln und Groß-Strehlitz.						
i 6 und weniger Tagen.		bei mehr als 6 Tagen.			bei 6 und weniger Tagen.			bei mehr als 6 Tagen.			bei 6 und weniger Tagen.			bei mehr als 6 Tagen.			bei 6 und weniger Tagen.			bei mehr als 6 Tagen.			
dienstpflichtige Stelle und Tag.																							
Sgr.	Pfg.	Rth.	Sgr.	Pfg.	Rth.	Sgr.	Pfg.	Rth.	Sgr.	Pfg.	Rth.	Sgr.	Pfg.	Rth.	Sgr.	Pfg.	Rth.	Sgr.	Pfg.	Rth.	Sgr.	Pfg.	
5	9	—	4	6	—	4	6	—	3	3	—	3	3	—	2	9	—	3	9	—	3	6	In den Kreisen Neustadt-Leobschütz 11 Stund. in den übrigen Kreisen . . 12 = wirkliche Arbeitszeit.
3	9	—	3	3	—	3	3	—	2	6	—	2	6	—	2	—	—	2	6	—	2	3	
4	9	—	3	9	—	3	9	—	2	8	—	2	8	—	2	3	—	3	$1\frac{1}{2}$	—	2	11	In den Kr. Neustadt und Leobschütz 9 Stund. in den übrigen Kreisen . . 10 = wirkliche Arbeitszeit.
3	2	—	2	8	—	2	8	—	2	1	—	2	1	—	1	8	—	2	1	—	1	$10\frac{1}{2}$	
3	4	—	2	8	—	2	8	—	1	11	—	1	11	—	1	7	—	2	2	—	2	$\frac{1}{2}$	In den Kr. Neustadt und Leobschütz 6 Stund. in den übrigen Kreisen . . 7 = wirkliche Arbeitszeit.
2	2	—	1	11	—	1	11	—	1	5	—	1	5	—	1	3	—	1	$5\frac{1}{2}$	—	1	4	
—	$5\frac{3}{4}$	—	—	$4\frac{1}{2}$	—	—	$4\frac{1}{2}$	—	—	$3\frac{1}{4}$	—	—	$3\frac{1}{4}$	—	—	$2\frac{3}{4}$	—	—	$3\frac{3}{4}$	—	—	$3\frac{1}{2}$	
—	$3\frac{3}{4}$	—	—	$3\frac{1}{4}$	—	—	$3\frac{1}{4}$	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	2	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	$2\frac{1}{4}$	

Laufende №	Nähere Bezeichnung.		Kommissions-Neustadt-Leobschütz. I. Preisbezirk. Rtl.	Sgr.	Pf.	Kommissions-Neustadt-Leobschütz. II. Preisbezirk. Rtl.	Sgr.	Pf.	Ratibor-Kosel. Rtl.	Sgr.	Pf.
	II. Nach Tagen gemessene Handdienste mit Angabe der Arbeit.										
1	Ein Diensttag zum Haven des Getreides aller Art, des Klees und Grases zu Heu .	Mannstag	—	4	9	—	4	9	—	4	6
2	Erndte-Arbeit aller Art pro Tag excl. Haun	=	—	4	—	—	3	10	—	4	—
		Weibertag	—	3	—	—	2	10	—	3	—
3	ein Diensttag in der Erndte-Arbeit mit der Sense (sogen. Hautage)	Mannstag	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	ein Diensttag in der Erndte-Arbeit ohne Sense	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Weibertag	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fischen, Netzeziehen, Fischetragen, Wasserholen, Fischebraken	Mannstag	—	4	—	—	3	6	—	3	9
6	ein Diensttag zum Schaafewaschen . .	Manns- oder Weibertag	—	4	—	—	3	6	—	3	6
7	ein Diensttag zum Schaafescheeren . .	Weibertag	—	—	—	—	—	—	—	4	—
8	ein Diensttag zum Grummethauen . .	Mannstag	—	—	—	—	—	—	—	3	9
9	ein Diensttag zu Flachsarbeiten aller Art, ohne Unterschied der Jahreszeit . . .	Weibertag	—	—	—	—	—	—	—	2	6
10	ein Diensttag zum Grabenräumen und Schlämmen	Mannstag	—	—	—	—	—	—	—	3	6
11	ein Diensttag beim Brauen oder Brennen, bei 24stündiger Arbeit	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	ein Diensttag beim Teichaufeisen . .	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Distrikte												
Beuthen und Tost-Gleiwitz.									Oppeln und Groß-Strehlitz.			Bemerkungen.
I. Preis-bezirk.			II. Preis-bezirk.			III. Preis-bezirk.						
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	
												Bei Leistung dieser Dienste haben die Pflichtigen die Arbeitsgeräthe selbst zu gestellen.
												Für alle Handdienste mit bestimmter Angabe der Arbeit, für welche außer den nebenstehend specificirten etwa nicht besondere Preissätze normirt sind, treten, mit Berücksichtigung der Jahresperiode, sowohl bei männlichen als bei weiblichen Arbeiten diejenigen allgemeinen Dienstnormalsätze ein, welche für die Stellen, die 6 und weniger Tage Dienst in der Woche zu leisten haben, normirt sind.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	7	6	—	6	—	—	5	—	—	5	—	
—	6	—	—	5	—	—	4	—	—	3	6	
—	4	—	—	3	6	—	3	—	—	2	6	
—	5	—	—	4	6	—	4	—	—	3	9	Ebenso tritt bei Dienstarbeiten, welche eben so gut von männlichen als von weiblichen Arbeitern verrichtet werden können, der Normalsatz für männliche oder weibliche Arbeiter der betreffenden Arbeitsperiode ein.
—	5	—	—	4	6	—	4	—	—	3	6	
—	5	—	—	4	6	—	4	—	—	4	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Da, wo die Dienstleistung auch in halben Tagen verrichtet werden kann, wird der betreffende Normalsatz um die Hälfte ermäßigt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Im Uebrigen gelten die Preise sub II. nur für einzelne, nach der Art der Arbeit bestimmte Dienste. Kommen derartige Dienste an den gewöhnlichen Robottagen vor, so finden die für diese sub I. bestimmten Preise, mit Rücksicht auf die Jahreszeit, in welcher sie vorkommen, Anwendung.
—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	
—	4	—	—	3	6	—	3	—	—	3	—	

Laufende №	Nähere Bezeichnung.	Kom- Neustadt-Leobschütz. I. Preis- bezirk. Rtl. Sgr. Pf.			II. Preis- bezirk. Rtl. Sgr. Pf.		
	III. Nach Tagen gemessene Spanndienste.						
	a. bei unbestimmter Arbeit:						
1	im Sommerhalbjahre von Mitte April bis Mitte Oktober, bei einer wirklichen Arbeitsdauer von 10 Stunden:						
	mit 4 Pferden pro Tag	—	20	—	—	17	6
	= 3 = dito	—	17	6	—	15	—
	= 2 = dito	—	12	—	—	10	—
2	im Winterhalbjahre von Mitte Oktober bis Mitte April, bei einer wirklichen Arbeitsdauer von 7 Stunden:						
	mit 4 Pferden pro Tag	—	13	6	—	11	6
	= 3 = dito	—	11	6	—	10	
	= 2 = dito	—	8	—	—	6	6
3	in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, bei einer wirklichen Arbeitsdauer von 11 Stunden:						
	mit 4 Pferden pro Tag	—	—	—	—	—	—
	= 3 = dito	—	—	—	—	—	—
	= 2 = dito	—	—	—	—	—	—
	= 1 = dito	—	—	—	—	—	—
4	in den Monaten März, April, September und Oktober bei einer wirklichen Arbeitsdauer von 9 Stunden:						
	mit 4 Pferden pro Tag	—	—	—	—	—	—
	= 3 = dito	—	—	—	—	—	—
	= 2 = dito	—	—	—	—	—	—
	= 1 = dito	—	—	—	—	—	—
5	in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember, bei einer wirklichen Arbeitsdauer von 7 Stunden:						
	mit 4 Pferden pro Tag	—	—	—	—	—	—
	= 3 = dito	—	—	—	—	—	—
	= 2 = dito	—	—	—	—	—	—
	= 1 = dito	—	—	—	—	—	—

missions-Distrikte

Ratibor-Kosel.						Beuthen und Tost-Gleiwitz.									Oppeln und Groß-Strehlitz.			Bemerkungen.
I. Preis-bezirk.			II. Preis-bezirk.			I. Preis-bezirk.			II. Preis-bezirk.			III. Preis-bezirk.						
Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	
																		Bei den Normalpreisen für Pferdegespanne sind die Kosten für Geschirre, Ackergeräthe, Wagenfahrt, sowie für den Knecht und Treiber mit inbegriffen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	19	3	—	18	4	—	27	6	—	25	8	—	23	10	—	25	8	
—	16	6	—	15	7	—	23	10	—	22	—	—	20	2	—	22	—	
—	11	—	—	10	1	—	17	5	—	15	7	—	13	9	—	15	7	
—	—	—	—	—		—	12	10	—	11	—	—	9	2	—	10	1	
—	15	9	—	15	—	—	22	6	—	21	—	—	19	6	—	21	—	
—	13	6	—	12	9	—	19	6	—	18	—	—	16	6	—	18	—	
—	9	—	—	8	3	—	14	3	—	12	9	—	11	3	—	12	9	
—	—	—	—	—	—	—	10	6	—	9	—	—	7	6	—	8	3	
—	12	3	—	11	8	—	17	6	—	16	4	—	15	2	—	16	4	
—	10	6	—	9	11	—	15	2	—	14	—	—	12	10	—	14	—	
—	7	—	—	6	5	—	11	1	—	9	11	—	8	9	—	9	11	
—	—	—	—	—	—	—	8	2	—	7	—	—	5	10	—	6	5	

Laufende №	Nähere Bezeichnung.	Kom- Neustadt-Leobschütz. I. Preis- bezirk. Rtl. Sgr. Pf.			II. Preis- bezirk. Rtl. Sgr. Pf.		
	Besonders sind normirt:						
6	pro Arbeitsstunde mit 4 Pferden	—	—	—	—	—	—
	= = = 3 = ...	—	—	—	—	—	—
	= = = 2 = ...	—	—	—	—	—	—
	= = = 1 = ...	—	—	—	—	—	—
7	pro Gespanntag im jährlichen Durchschnitt von 9 Arbeitsstunden mit 4 Pferden	—	—	—	—	—	—
	= 3 = ...	—	—	—	—	—	—
	= 2 = ...	—	—	—	—	—	—
	b. bei bestimmter Arbeit pro Tag, ohne Unterschied der Jahreszeit.						
1	Bau-, Schirr- u. Brennholz-Fuhren (3 Meilen beladen und 3 Meilen leer ein Tagewerk) mit einer Ladung, die dem Gewichte einer halben Klafter Holz in waldtrockenem Zustande gleichkommt, für ein Pferdezweispann	—	18	—	—	15	—
2	Mühlenwellenfuhren (1½ Meilen leer und 1½ Meilen beladen ein Tagewerk) für ein Pferdeviergespann	2	25	—	2	25	—
3	Mühlsteinfuhren (3 Meilen leer und 3 Meilen beladen ein Tagewerk) für ein Pferdezweigespann	1	—	—	1	—	—
4	Kleppelfuhre, gleichviel, ob im Ein- oder Zweigespann . . .	—	7	6	—	7	6
5	sogen. Powosen-Fuhren, als: Wolle-, Getreide-, landwirthschaftliche Produkte-, Kalk-, Stein-, Holzkohlen-, Brennholz-, (für Geistliche und Küster) Mühlstein-, Mühlarm-, Schirrholz-, Eisen-, Eisenerz- ꝛc. Fuhren (2½ Meile Entfernung ein Tagewerk) mit 4 Pferden .	—	—	—	—	—	—
6	Mühlenwellenfuhren (2 Meilen leer und 2 Meilen beladen ein Tagewerk)	—	—	—	—	—	—
7	Mühlensteinfuhren (2½ Meilen Entfernung ein Tagewerk) .	—	—	—	—	—	—
	Insofern die Mühlsteine durch Powosefuhren herbeigeführt werden	—	—	—	—	—	—

missions-Distrikte

Ratibor-Kosel.						Beuthen und Tost-Gleiwitz.									Oppeln und Groß-Strehlitz.			Bemerkungen.
I. Preis-bezirk.			II. Preis-bezirk.			I. Preis-bezirk.			II. Preis-bezirk.			III. Preis-bezirk.						
Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	
—	1	9	—	1	8	—	2	6	—	2	4	—	2	2	—	2	4	
—	1	6	—	1	5	—	2	2	—	2	—	—	1	10	—	2	—	
—	1	—	—	—	11	—	1	7	—	1	5	—	1	3	—	1	5	
—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—	—	10	—	—	11	
—	15	9	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	13	6	—	12	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	9	—	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	2	25	—	2	25	—	2	25	—	2	10	—	
—	—	—	—	—	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—	2	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	7	6	—	7	6	—	7	6	—	7	6	
—	20	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	10	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	20	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Für alle Spanndienste, bei welchen die Art der Arbeit zwar bestimmt ist, aber keine besonderen Preissätze normirt sind, treten diejenigen Dienstnormalsätze ein, welche (Nr. IV. ad a.) für diejenigen Zeitperioden bestimmt worden, in welchen die Arbeiten zu leisten sind.

Da, wo Spanndienste in halben Tagen geleistet werden, wird der für den ganzen Tag normirte Preis der betreffenden Arbeitsperiode um die Hälfte ermäßigt.

Dienstage mit Ochsengespannen werden überall um $\frac{1}{3}$ geringer vergütet, als Dienstage mit Pferdegespannen gleicher Art.

Laufende №	Nähere Bezeichnung.	Kom- Neustadt-Leobschütz. I. Preis- bezirk. Rtl. Sgr. Pf.			II. Preis- bezirk. Rtl. Sgr. Pf.		
	D. Normalpreise in Ansehung der Kosten für Haltung des eigenen Gespannes und der freien Handarbeit. §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 2. März 1850.						
	I. Kosten für Haltung des eigenen Gespannes.						
1	Ein Arbeitstag im Sommerhalbjahre, von Mitte April bis Mitte Oktober, bei einer wirklichen Arbeitsdauer von 10 Stunden:						
	mit 4 Pferden	—	26	6	—	23	6
	= 3 = ...	—	23	—	—	20	6
	= 2 = ...	—	16	—	—	14	—
2	ein Arbeitstag im Winterhalbjahre, von Mitte Oktober bis Mitte April, bei einer wirklichen Arbeitsdauer von 7 Stunden:						
	mit 4 Pferden	—	18	—	—	16	—
	= 3 = ...	—	15	6	—	13	6
	= 2 = ...	—	11	—	—	9	6
3	ein Arbeitstag in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, bei einer wirklichen Arbeitsdauer von 11 Stunden:						
	mit 4 Pferden	—	—	—	—	—	—
	= 3 = ...	—	—	—	—	—	—
	= 2 = ...	—	—	—	—	—	—
	= 1 = ...	—	—	—	—	—	—
4	ein Arbeitstag in den Monaten März, April, September und Oktober, bei einer wirklichen Arbeitsdauer von 9 Stunden:						
	mit 4 Pferden	—	—	—	—	—	—
	= 3 = ...	—	—	—	—	—	—
	= 2 = ...	—	—	—	—	—	—
	= 1 = ...	—	—	—	—	—	—

missions-Distrikte

Ratibor-Kosel.						Beuthen und Tost-Gleiwitz.									Oppeln und Groß-Strehlitz.			Bemerkungen.
I. Preis-bezirk.			II. Preis-bezirk.			I. Preis-bezirk.			II. Preis-bezirk.			III. Preis-bezirk.						
Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	3	8	1	2	1	1	15	10	1	12	2	1	9	5	1	8	6	
—	28	10	—	27	3	1	9	5	1	5	9	1	3	—	1	3	—	
—	19	3	—	17	8	—	27	6	—	24	9	—	22	—	—	23	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	8	
—	27	7	—	26	3	1	7	6	1	4	6	1	2	3	1	1	6	
—	23	8	—	22	4	1	2	3	—	29	3	—	27	—	—	27	—	
—	15	9	—	14	5	—	22	6	—	20	3	—	18	—	—	19	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	

Laufende №	Nähere Bezeichnung.	Kom- Neustadt-Leobschütz. I. Preis- bezirk. Rtl. Sgr. Pf.			II. Preis- bezirk. Rtl. Sgr. Pf.		
5	ein Arbeitstag in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember, mit einer wirklichen Arbeitsdauer von 7 Stunden:						
	mit 4 Pferden	—	—	—	—	—	—
	= 3 =	—	—	—	—	—	—
	= 2 =	—	—	—	—	—	—
	= 1 =	—	—	—	—	—	—
6	eine Stunde Gespann-Arbeit durchschnittlich:						
	mit 4 Pferden	—	—	—	—	—	—
	= 3 =	—	—	—	—	—	—
	= 2 =	—	—	—	—	—	—
	= 1 =	—	—	—	—	—	—
7	ein Arbeitstag mit einer Arbeitsdauer von 9 Stunden im jährlichen Durchschnitt:						
	mit 4 Pferden	—	—	—	—	—	—
	= 3 =	—	—	—	—	—	—
	= 2 =	—	—	—	—	—	—
8	die jährlichen Anschaffungs- und Unterhaltungs-Kosten eines Pferdegespannes incl. Geschirr, Ackergeräthe, resp. Wagen nebst der Unterhaltung eines Knechts beim Zwei- und eines Knechts und Treibers beim Drei- und Viergespann:						
	für ein Viergespann	215	2	6	190	27	6
	für ein Dreigespann	186	2	6	164	10	—
	für ein Zweigespann	130	15	—	113	17	6
	für ein Eingespann	—	—	—	—	—	—

missions-Distrikte

Ratibor-Kosel.						Beuthen und Tost-Gleiwitz.									Oppeln und Groß-Strehlitz.			Bemerkungen.
I. Preis-bezirk.			II. Preis-bezirk.			I. Preis-bezirk.			II. Preis-bezirk.			III. Preis-bezirk.						
Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	
—	21	5	—	20	5	—	29	2	—	26	10	—	25	1	—	24	6	
—	18	4	—	17	4	—	25	1	—	22	9	—	21	—	—	21	—	
—	12	3	—	11	3	—	17	6	—	15	9	—	14	—	—	15	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	4	
—	3	¾	—	2	11	—	4	2	—	3	10	—	3	7	—	3	6	
—	2	7½	—	2	5¾	—	3	7	—	3	3	—	3	—	—	3	—	
—	1	9	—	1	7¼	—	2	6	—	2	3	—	2	—	—	2	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	
—	27	6¾	—	26	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	23	7½	—	22	3¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	15	9	—	14	5¼	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
257	7	6	245	—	—	350	—	—	322	—	—	301	—	—	294	—	—	
220	15	—	208	7	6	301	—	—	273	—	—	252	—	—	252	—	—	
156	10	—	136	12	6	210	—	—	189	—	—	168	—	—	182	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	112	—	—	

Laufende Nr.	Nähere Bezeichnung.	Kom- Neustadt-Leobschütz I. Preisbezirk. Rtl.	Sgr.	Pf.	II. Preisbezirk. Rtl.	Sgr.	Pf.
	II. Kosten der freien Handarbeit:						
1	in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, bei einer wirklichen Arbeitsdauer von 11 und 12 Stunden:						
	für den Mannstag	—	5	—	—	4	6
	für den Weibertag	—	3	6	—	3	—
2	in den Monaten März, April, September und Oktober, bei einer wirklichen Arbeitsdauer von 9 und 10 Stunden:						
	für den Mannstag	—	4	—	—	3	6
	für den Weibertag	—	2	6	—	2	2
3	in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember, bei einer wirklichen Arbeitsdauer von 6 und 7 Stunden:						
	für den Mannstag	—	2	9	—	2	3
	für den Weibertag	—	2	3	—	2	—

missions-Distrikte

Ratibor-Kosel.	Beuthen und Tost-Gleiwitz.			Oppeln und Groß-Strehlitz.	Bemerkungen.
	I.	II.	III.		
	Preisbezirk.				
Rth. Sgr. Pfg.	Rth. Sgr. Pfg.	Rth. Sgr. Pfg.	Rth. Sgr. Pfg.	Rth. Sgr. Pfg.	
— 5 —	— 6 6	— 5 6	— 5 —	— 5 —	
— 3 6	— 4 6	— 3 6	— 3 —	— 3 —	
— 4 —	— 5 6	— 4 6	— 4 —	— 4 —	
— 2 6	— 3 6	— 3 —	— 2 6	— 2 6	
— 3 —	— 4 —	— 3 6	— 3 —	— 3 —	
— 2 —	— 3 —	— 2 6	— 2 —	— 2 —	

Laufende №	Nähere Bezeichnung.	Kommissions-Distrikte											
		Neustadt-Leobschütz						Ratibor-Kosel					
		I. Preisbezirk.			II. Preisbezirk.			I. Preisbezirk.			I. Preisbezirk.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
	E. Normalpreise für Haltung eines Miethsgespanns.												
1	Im Sommerhalbjahre von Mitte April bis Mitte Oktober, bei 10 Arbeitsstunden:												
	mit 4 Pferden pro Tag . .	1	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	mit 3 Pferden pro Tag .	—	28	6	—	26	—	—	—	—	—	—	—
	mit 2 Pferden pro Tag .	—	20	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
2	im Winterhalbjahre von Mitte Oktober bis Mitte April, bei 7 Arbeitsstunden:												
	mit 4 Pferden . .	—	22	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
	mit 3 Pferden . .	—	19	6	—	17	6	—	—	—	—	—	—
	mit 2 Pferden . .	—	13	6	—	12	—	—	—	—	—	—	—
3	in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, bei 11 Arbeitsstunden:												
	mit 4 Pferden . .	—	—	—	—	—	—	1	8	6	1	6	8
	mit 3 Pferden . .	—	—	—	—	—	—	1	3	—	1	1	2
	mit 2 Pferden . .	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	20	2
4	in den Monaten März, April, September und Oktober, bei 9 Arbeitsstunden:												
	mit 4 Pferden . .	—	—	—	—	—	—	1	1	6	1	—	—
	mit 3 Pferden . .	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—	25	6
	mit 2 Pferden . .	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	16	6
5	in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar, bei 7 Arbeitsstunden:												
	mit 4 Pferden . .	—	—	—	—	—	—	—	24	6	—	23	4
	mit 3 Pferden . .	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	19	10
	mit 2 Pferden . .	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	12	10

Laufende №	Nähere Bezeichnung.	Kommissions-Distrikte											
		Neustadt-Leobschütz						Ratibor-Kosel					
		I. Preisbezirk.			II. Preisbezirk.			I. Preisbezirk.			II. Preisbezirk.		
		Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.
6	für eine Arbeitsstunde im Durchschnitt:												
	mit 4 Pferden . .	—	—	—	—	—	—	—	3	6	—	3	4
	mit 3 Pferden . .	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	2	10
	mit 2 Pferden . .	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	10
7	für einen Gespanntag von 9 Stunden im jährlichen Durchschnitt:												
	mit 4 Pferden . .	—	—	—	—	—	—	1	1	6	1	—	—
	mit 3 Pferden . .	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—	25	6
	mit 2 Pferden . .	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	16	6

Für die Bezirke Beuthen und Tost-Gleiwitz, Oppeln und Groß-Strehlitz sind Normalpreise für Miethsgespanne nicht festgestellt, weil die Verpflichtung der Gutsherrschaften, den kleinen Leuten den Acker zuzurichten, das Getreide einzufahren, Dünger- und andere Fuhren zu leisten, nicht vorkommt, die Preise des Miethsgespanns aber nur für dies Verhältniß zur Anwendung kommen sollen.

Laufende №	Nähere Bezeichnung.	Einheit, nach welcher gezählt wird.	Kommissions-Distrikte: Neustadt-Leobschütz. Rtl. Sgr. Pf.	Ratibor-Kosel. Rtl. Sgr. Pf.	Beuthen und Tost-Gleiwitz. Rtl. Sgr. Pf.	Oppeln und Groß-Strehlitz. Rtl. Sgr. Pf.
	F. Normalpreise für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben, so wie für alle Gegenleistungen. §§ 29 bis 31 und 59 des Gesetzes vom 2. März 1850. Bei nachstehenden Normalpreisen ist, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich angegeben, preußisches Maaß und Gewicht vorausgesetzt.					
1	Asche (Holz-)	Scheffel	— — —	— 3 —	— 2 6	— 2 6
2	Bienen (als Realabgabe)	Stock	— — —	— — —	1 20 —	— — —
3	Bier:					
	a. gewöhnliches	Quart	— — 6	— — 6	— — 4	— — 6
	b. Nachlauf, Tischbier oder Kovent	dto.	— — 1	— — 1	— — —	— — —
4	Bohnen (Eß-)		50 pCt. höher als Roggen	— — —	— — —	— — —
5	Branntwein:					
	a. bei 30° Tralles	Quart	— 1 3	— — —	— 1 9	— — —
	b. bei 40° Tralles	dto.	— — —	— 1 10	— — —	— — —
	c. bei 35° Tralles	dto.	— — —	— — —	— — —	— 1 9
6	Butter	dto.	— 9 —	— 9 —	— 10 —	— 8 —
7	Brod:					
	a. von einer Metze halb Korn halb Gerste	Stück	— 2 —	— 2 3	— — —	— — —
	b. ein Brod, halb Korn halb Gerste, 52 auf 1 Scheffel	dto.	— — 9	— — 8	— — —	— — —

Laufende №	Nähere Bezeichnung.	Einheit, nach welcher gezählt wird.	Kommissions-Distrikte: Neustadt-Leobschütz. Rtl. Sgr. Pf.	Ratibor-Kosel. Rtl. Sgr. Pf.	Beuthen und Tost-Gleiwitz. Rtl. Sgr. Pf.	Oppeln und Groß-Strehlitz. Rtl. Sgr. Pf.
c.	Petzgen- oder hausbacken Brod von ¼ Mtz. Roggen Breslauer Maaß .	Stück	— — 7	— — 7	— — —	— — —
d.	1 Brod, aus ⅔ Gerste und ⅓ Roggen bestehend, 42 auf 1 Scheffel .	dto.	— — 8	— — —	— — —	— — —
e.	1 desgl., 28 auf 1 Scheffel	dto.	— 1 —	— — —	— — —	— — —
f.	Zeilenbrod aus Roggen, 60 auf 1 Scheffel .	dto.	— — 9	— — 9	— — —	— — —
g.	1 Brod von 1 Quart schlesisch Maaß Teig aus Roggenhausmehl . .	dto.	— — 6	— — —	— — —	— — —
h.	1 Brod von ½ Quart schlesisch Maaß Teig aus Roggenkernmehl . .	dto.	— — 4	— — —	— — —	— — —
i.	1 Brod von 1 Metze Breslauer Maaß aus Roggenhausmehl, Leutebrod	dto.	— 2 6	— — —	— — —	— — —
k.	1 Roggenbuchtenbrod von 1/16 Metze alt Ratiborer Maaß . . .	dto.	— — —	— — 5	— — —	— — —
	(der alte Ratiborer Scheffel ist = 2 Scheffel 12 Metzen preuß. Gemäß.)					
l.	Roggenlandbrod .	Pfd.	— — —	— — —	— — 6	— — 6
m.	ein Wetterbrod von 6 Pfd. Schwere . .	Stück	— — —	— — —	— 3 —	— — —
n.	eine Zeile Brod, 180 Zeilen auf 1 Scheffel Roggen	dto.	— — —	— — —	— — —	— — 4
8	Buchweizen oder Haidekorn	Scheffel	— — —	wie Roggen	wie Gerste	wie Gerste
9	Bruchsteine . . .	Klafter	— — —	— 22 —	— — —	— — —

Laufende №	Nähere Bezeichnung.	Einheit, nach welcher gezählt wird.	Kommissions-Distrikte: Neustadt-Leobschütz. Rtl. Sgr. Pfg.	Ratibor-Kosel. Rtl. Sgr. Pfg.	Beuthen und Tost-Gleiwitz. Rtl. Sgr. Pfg.	Oppeln und Groß-Strehlitz. Rtl. Sgr. Pfg.
	a. im Gr.-Strehlitzer Kreise, excl. der Ortschaften Ottmuth, Karlubiec, Mallnie, Oderwanz, Chorulla:					
	α. gebrochene Steine im Bruche	Klafter	— — —	— — —	— — —	— 12 —
	β. ungebrochene Steine	dto.	— — —	— — —	— — —	— 5 —
	b. im Oppelner Kreise, incl. der vorgenannten Ortschaften des Gr.-Strehlitzer Kreises:					
	α. gebrochene Steine im Bruche	dto.	— — —	— — —	— — —	1 5 —
	β. ungebrochen Steine .	dto.	— — —	— — —	— — —	— 17 —
10	Erbsen	Scheffel	wie Roggen	wie Roggen	wie Roggen	3 pCt. höher wie Roggen
11	Eier	Schock	— 7 —	— 7 6	— 7 6	— 6 —
12	ein Erndteschmaus . .	Portion	— — —	— 2 —	— — —	— — —
13	Ehrungs-Hundehafer .	Scheffel	— — —	— 15 —	— 17 —	23 pCt. geringer wie Hafer
14	Eicheln . . .	dto.	— — —	— 25 —	— 6 —	— — —
15	Früchte:					
	a. Vordergetreide . .	dto.	— — —	wie marktgängiges	wie marktgängiges	— — —
	b. Hinterweizen, Hinterroggen, Hintergerste . .	dto.	30 pCt. niedriger als der Normalpreis der betr. Fruchtart	30 pCt. niedriger als der Normalpreis der betr. Fruchtart	33⅓ pCt. niedriger als der Normalpreis der betr. Fruchtart	— — —
	c. Getreide, wie es die Garbe giebt . . .	dto.	— — —	— — —	10 pCt. geringer wie marktgängiges incl. der gesetzlichen 5 pCt.	— — —
16	Fische:					
	a. ein Aus- oder Einsatz-Karpfen, auch Fischerkarpfen genannt	Stück	— 2 —	— — —	— — —	— — —

Laufende №	Nähere Bezeichnung.	Einheit, nach welcher gezählt wird.	Kommissions-Distrikte: Neustadt-Leobschütz. Rtl.	Sgr.	Pfg.	Ratibor-Kosel. Rtl.	Sgr.	Pfg.	Beuthen und Tost-Gleiwitz. Rtl.	Sgr.	Pfg.	Oppeln und Groß-Strehlitz. Rtl.	Sgr.	Pfg.
	b. ein Aus- oder Rücksatz-Karpfen	Stück	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
	c. ein 5jähriger Speise-Karpfen	dto.	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d. eine Bresl. Metze Zuber- oder Speisefische	—	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	e. ein Gericht Fische für die Herrschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
	f. eine Schüssel Oderfische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
17	Fichtenäpfel	Scheffel	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	6
18	Fleisch:													
	a. Rindfleisch	Pfd.	—	1	6	—	1	4	—	1	6	—	—	—
	b. Schöpsen- oder Schaaffleisch	dto.	—	1	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	c. Kalbfleisch	dto.	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	d. Schweinefleisch	dto.	—	2	6	—	2	—	—	—	—	—	—	—
	e. gewöhnliches Fleisch zu einer Mahlzeit	dto.	—	—	—	—	1	3	—	1	3	—	—	—
	f. Schweinebraten	dto.	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	g. Speck	dto.	—	4	—	—	3	6	—	5	—	—	—	—
	h. Kirmeßfleisch (Ponienczitz)	dto.	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—
	i. geräucherte Bratwurst	dto.	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	k. eine Schweineschulter à 8 *U.*	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	l. eine Rindszunge	Stück	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
19	Garn:													
	a. wergenes mit Material und Arbeitslohn	dto.	—	10	—	—	6	—	—	9	—	—	10	—
	b. flächsenes desgl.	dto.	—	8	—	—	8	—	—	7	—	—	12	—
20	Gerstengraupe:													
	a. ganze	Metze	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—
	b. gebrochene	dto.	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. feine Perlgraupe	dto.	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
21	Gerstenmehl	Mäßel	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	4
22	Gemenge oder Mengkorn	Scheffel	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—

Laufende №	Nähere Bezeichnung.	Einheit, nach welcher gezählt wird.	Kommissions-Distrikte: Neustadt-Leobschütz. Rtl. Sgr. Pf.	Ratibor-Kosel. Rtl. Sgr. Pf.	Beuthen und Tost-Gleiwitz. Rtl. Sgr. Pf.	Oppeln und Groß-Strehlitz. Rtl. Sgr. Pf.
23	Gemüse, gemechseltes	Quart	— — 9	— — 5	— — —	— — 6
24	Grummet	Ctr.	— — —	— 10 —	— — —	— — —
25	Grützgraupe oder Grützgries	Metze	— 3 —	— 3 —	— — —	— — —
26	Haidegrütze	dto.	— — —	— 4 —	— — —	— — —
27	Hirse:					
	a. gemahlen	dto.	— — —	— 5 —	— — —	— — —
	b. ungemahlen	dto.	— — —	— — —	— — —	wie Weizen
28	Heu:					
	a. gutes	Ctr.	— — —	— 15 —	— — —	— — —
	b. mittel	dto.	— — —	— 12 —	— — —	— — —
	c. geringes, noch zum Futtern tauglich	dto.	— — —	— 8 —	— — —	— — —
29	Honig (als Realabgabe)	Quart	— — —	— — —	— 6 —	— 7 —
30	Holzkohlen	Scheffel	— — —	— — —	— — —	— 2 6
31	Inselt:					
	a. rohes	Pfd.	— 1 6	— 2 —	— 3 —	— 2 —
	b. geschmolzenes	dto.	— 3 —	— 4 —	— 5 —	— 4 —
32	Käse, Quärge	Schock	— 12 —	— 10 —	— — —	— — —
33	Kieferzapfen	Scheffel	— — —	— 5 —	— — —	— — —
34	Kiehnäpfel	dto.	— — —	— — —	— 4 —	— 4 9
35	Kost, ohne nähere Angabe der Bestandtheile:					
	a. Frühstück	Portion	— — 6	— — 6	— — 6	— — 6
	b. Vesperbrod	dto.	— — 6	— — 6	— — 6	— — 6
	c. Abendbrod	dto.	— — 6	— — 6	— — 6	— — 6
	d. eine gewöhnliche Mahlzeit	dto.	— 1 —	— 1 —	— 1 6	— 1 —
	e. eine festliche Mahlzeit	dto.	— — —	— 3 —	— 5 —	— 5 —
36	Kleie:					
	a. Roggenkleie	Scheffel gehäuft	= ¼ d. Roggenpreises	= ¼ d. Roggenpreises	— — —	— — —
	b. Weizenkleie	dto.	= ¼ dto.	= ¼ dto.	— — —	— — —
	c. Gerstenkleie	dto.	= ¼ des Gerstenpreises	= ¼ des Gerstenpreises	— — —	— — —

Laufende №	Nähere Bezeichnung.	Einheit, nach welcher gezählt wird.	Kommissions-Distrikte: Neustadt-Leobschütz. Rtl. Sgr. Pfg.	Ratibor-Kosel. Rtl. Sgr. Pfg.	Beuthen und Tost-Gleiwitz. Rtl. Sgr. Pfg.	Oppeln und Groß-Strehlitz. Rtl. Sgr. Pfg.
37	Krebse	Schock	— — —	— — —	— — —	— 3 6
38	Kornsack	Stück	— — —	— 5 —	— — —	— — —
39	Kuchen:					
	a. pro Stück	—	— — —	— — —	— 2 —	— — —
	b. zur Verabreichung an die Geistlichen	Stück	— 1 —	— — —	— — —	— — —
	c. zur Verabreichung an die Lehrer und andere Personen	dto.	— — 6	— — —	— — —	— — —
40	Kraut	Schock	— — —	— 7 —	— — —	— — —
41	Linsen	Scheffel	— — —	wie Weizen	— — —	— — —
42	Lehm, in der Grube	2spännig. Fuder	— — —	— — —	— 1 6	— — —
43	Mauerziegeln	1000 Stck.	— — —	3 7 6	— — —	3 — —
44	Mehl:					
	a. Weizenkernmehl, wobei Mittel- und Aftermehl abgenommen ist	Scheffel (4 Viertel geh. oder 5 Viertel gestrichen)	2 2 —	— — —	— — —	— — —
	b. Weizenmehl, wovon nur Aftermehl abgenommen ist	dto.	1 14 —	— — —	— — —	— — —
	c. Weizenaftermehl	dto.	— 20 —	— 14 —	— — —	— — —
	d. Roggenkernmehl, wovon Mittel- und Schwarzmehl abgenommen ist	dto.	1 17 —	— — —	— — —	1 12 —
	e. Roggenmehl, wovon nur Kleie abgenommen ist	dto.	— 28 —	— 27 6	1 — —	— 29 6
	f. Roggenschwarzmehl	dto.	— 12 —	— — —	— — —	— 11 6
	g. Gerstenmehl, wovon nur Kleie abgenommen ist	dto.	— 22 —	— 21 —	— — —	— — —
	h. Mengemehl, zur Hälfte aus Roggen, zur Hälfte aus Gerste bestehend	dto.	— 23 —	— 22 —	— 24 —	— 24 —

Laufende №	Nähere Bezeichnung.	Einheit, nach welcher gezählt wird.	Kommissions-Distrikte: Neustadt-Leobschütz. Rtl.	Sgr.	Pfg.	Ratibor-Kosel. Rtl.	Sgr.	Pfg.	Beuthen und Tost-Gleiwitz. Rtl.	Sgr.	Pfg.	Oppeln und Groß-Strehlitz. Rtl.	Sgr.	Pfg.
	i. Mehl von Metzgetreide im Durchschnitt . .	Scheffel	—	20	—	—	20	—	—	22	—	—	20	—
	k. gutes Weizenmehl, wovon nur Kleie und Aftermehl abgenommen ist . .	dto.	—	—	—	1	13	—	1	17	—	1	16	—
45	Metz- oder Menge-Getreide:													
	a. Weizen . . .	dto.	⅛ geringer als der Normalpreis			30% geringer als der Normalpreis			—	—	—	—	—	—
	b. Roggen . . .	dto.		dto.			dto.		—	—	—	—	—	—
	c. Gerste . . .	dto.		dto.			dto.		—	—	—	—	—	—
	d. Mengegetreide nach Verhältniß der Früchte im Gemenge	dto.		dto.			dto.		—	—	—	—	—	—
	e. bestehend aus Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen . .	dto.	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	28	3
	f. Roggen, ungemengt .	dto.	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
46	Mehlpappe . . .	Quart	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—
47	Milch:													
	a. süße, gute, wie sie von der Kuh kommt . .	dto.	—	—	9	—	—	7	—	—	8	—	—	—
	b. abgelassene . .	dto.	—	—	4	—	—	3	—	—	4	—	—	—
	c. Schlippermilch . .	dto.	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	2
	d. Buttermilch . .	dto.	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—
48	Oberrüben, abgeblattet .	Ctr.	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
49	Papier:													
	a. feines Kanzlei . .	Ries	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—
	b. mittles Konzept .	dto.	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. geringes Kuchelpapier .	dto.	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
50	Mühlsteine, roh am Bruche, excl. Fuhrlohn:													
	a. der Läufer . .	Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
	b. der Bodenstein . .	dto.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—

Laufende Nr.	Nähere Bezeichnung.	Einheit, nach welcher gezählt wird.	Kommissions-Distrikte: Neustadt-Leobschütz. Rtl. Sgr. Pfg.	Ratibor-Kosel. Rtl. Sgr. Pfg.	Beuthen und Tost-Gleiwitz. Rtl. Sgr. Pfg.	Oppeln und Groß-Strehlitz. Rtl. Sgr. Pfg.
51	Saamengetreide wird überall um 10% höher als der Normalpreis berechnet.					
52	Sand, ungeladen in der Grube	2spännig. Fuder	— — —	— — —	— — 9	— — —
53	Sauerkraut . . . a.	Quart	— — 2½	— — —	— — —	— — —
	b.	Tonne à 100 Quart	— — —	— 15 —	— — —	— — —
54	Salz:					
	a. Siedesalz . .	Metze	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— 5 —
	b. Steinsalz . .	Pfd.	— — —	— 1 —	— — —	— — —
55	Semmeln . . .	dto.	— — 8	— — —	— — —	— — —
56	Steinkohlen:					
	a. Stückkohlen . .	Tonne	— — —	— — —	— 8 —	— — —
	b. Staubkohlen . .	dto.	— — —	— — —	— 3 —	— — —
57	Stroh:					
	a. langes Weizenstroh .	Schock, Geb. à 20 Pfd.	1 23 —	3 — —	— — —	— — —
	b. langes Roggenstroh .	dto.	2 18 —	— — —	— — —	— — —
	c. Krummstroh von Roggen oder Weizen . . a.	Schock, Geb. à 10 Pfd.	1 — —	— — —	— — —	— — —
	b.	dto. 20 Pfd.	— — —	1 10 —	— — —	— — —
	d. Gerstenstroh . . a.	dto. 10 Pfd.	1 10 —	— — —	— — —	— — —
	b.	dto. 20 Pfd.	— — —	2 15 —	— — —	— — —
	e. Haferstroh . . a.	dto. 10 Pfd.	1 — —	— — —	— — —	— — —
	b.	dto. 20 Pfd.	— — —	1 15 —	— — —	— — —
58	Strohseile:					
	a. gute . . .	Schock	— — —	— 2 —	— — —	— — —
	b. gebrauchte . .	dto.	— — —	— — 4	— — —	— — —
	c. incl. Stroh . .	dto.	— — —	— — —	— 2 —	— — —
	Stoppel- oder Wasserrüben	Ctr.	— — —	— 5 —	— — —	— — —
	Streuhstroh, gewöhnliches	Schock, Geb. à 10 Pfd.	— — —	— — —	1 10 —	1 — —

Laufende №	Nähere Bezeichnung.	Einheit, nach welcher gezählt wird.	Kommissions-Distrikte: Neustadt-Leobschütz. Rtlr. Sgr. Pfg.	Ratibor-Kosel. Rtlr. Sgr. Pfg.	Beuthen und Tost-Gleiwitz. Rtlr. Sgr. Pfg.	Oppeln und Groß-Strehlitz. Rtlr. Sgr. Pfg.
61	Thierabgaben:					
	a. ein Ferkel von 6 Wochen	Stück	— 22 6	1 — —	— — —	— — —
	b. ein ungemästet. Kuchelschwein	dto.	3 25 —	3 — —	— — —	4 — —
	c. ein gemästetes Kuchelschwein	dto.	7 20 —	6 — —	— — —	8 — —
	d. ein ungemästet. Speckschwein	dto.	— — —	8 — —	— — —	8 — —
	e. ein gemästetes Speckschwein	dto.	— — —	16 — —	— — —	16 — —
	f. ein ungemästetes Fettschwein	dto.	— — —	6 — —	— — —	6 — —
	g. ein gemästetes Fettschwein	dto.	— — —	12 — —	— — —	12 — —
	h. ein Kalb von 14 Tagen	dto.	— — —	— — —	1 15 —	— — —
	i. eine Gans					
	aa. zu Ostern	dto.	— 12 —	— — —	— — —	— 5 —
	bb. zu Jakobi	dto.	— 6 —	— — —	— — —	— 7 —
	cc. zu Michaelis	dto.	— 8 —	— 7 —	— 8 —	— 9 —
	dd. zu Martini	dto.	— 10 —	— 9 —	— 10 —	— 10 —
	k. ein junges Huhn	dto.	— 1 6	— 1 —	— 1 3	— 1 6
	l. ein altes Huhn	dto.	— 2 6	— 3 —	— 3 —	— 2 6
	m. Hühner überhaupt	dto.	— — —	— 2 —	— — —	— — —
	n. ein Kapaun	dto.	— 6 —	— 5 —	— 4 —	— 4 —
	o. ein ganzes Osterlamm, 3 bis 4 Monate alt	dto.	— 12 —	— — —	— — —	— — —
	p. ein Lamm, $\frac{1}{2}$ Jahr alt	dto.	— — —	— — —	— — —	— 15 —
62	Unterrüben	Ctr.	— — —	— 6 —	— — —	— — —
63	eine Wassersuppe mit Salz	Quart	— — 2	— — 3	— — —	— — —
64	Wachs	Pfd.	— — —	— — —	— — —	— 6 —
65	eine Wettergarbe, ohne Unterschied der Fruchtgattung	Stück	— 3 6	— 3 6	— 3 6	— — —
66	ein Wirthschaftswagen, zweispännig, unbeschlagen	—	— — —	— — —	— — —	3 20 —
67	Wicken	—	— — —	— — —	— — —	wie Roggen

Laufende №	Nähere Bezeichnung.	Einheit, nach welcher gezählt wird.	Kommissions-Distrikte: Neustadt-Leobschütz. Rtl. Sgr. Pfg.	Ratibor-Kosel. Rtl. Sgr. Pfg.	Beuthen und Tost-Gleiwitz. Rtl. Sgr. Pfg.	Oppeln und Groß-Strehlitz. Rtl. Sgr. Pfg.
68	Waldstreu, waldtrocken, ungerecht, wie sie im Walde liegt (als Abgabe, nicht als Servitut)					
	a. Nadelstreu . .	2spännig. Fuder à 10 Ctr.	— — —	— — —	— 7 —	— 7 —
	b. Laubstreu . .	dto.	— — —	— — —	— 5 —	— 5 —
	c. gemischte Streu .	dto.	— — —	— — —	— 6 —	— 6 —
	II. Normalpreise für Fütterung oder Mast von Vieh und für die Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh pro Jahr.					
	I. Mast oder Fütterung von Vieh:					
1	eines Kuchelschweins .	—	3 25 —	3 — —	— — —	4 — —
2	eines Speckschweins .	—	— — —	8 — —	— — —	8 — —
3	eines Fettschweins . .	—	— — —	6 — —	— — —	6 — —
4	eines Stamm-Ochsen von gewöhnlichem Landschlage zum Werthe von 25 Thlr. .	—	12 — —	12 — —	— — —	— — —
5	eines Ebers zum Werthe von 8 Thlr. resp. 9 Thlr. .	—	6 — —	7 — —	— — —	— — —
6	eines Jagdhundes (als Reallast)	—	4 — —	2 — —	3 — —	1 25 —

Laufende №	Nähere Bezeichnung.	Kommissions-Distrikte: Neustadt-Leobschütz. Rthl.	Sgr.	Pfg.	Ratibor-Kosel. Rthl.	Sgr.	Pfg.	Beuthen und Tost-Gleiwitz. Rthl.	Sgr.	Pfg.	Oppeln und Groß-Strehlitz. Rthl.	Sgr.	Pfg.
	II. Haltung von Saamenvieh:												
1	eines Stamm-Ochsen für jede berechtigte Kuh:												
	a. wenn derselbe nur angeschafft und nicht gleichzeitig unterhalten wird .	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. wenn derselbe angeschafft und zugleich unterhalten werden muß .	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. ohne Unterschied . . .	—	—	—	—	2	—	—	5	—	—	2	—
2	eines Ebers für jede berechtigte Sau:												
	a. wenn derselbe nur angeschafft und nicht zugleich unterhalten wird .	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. wenn derselbe angeschafft und zugleich unterhalten werden muß .	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. ohne Unterschied . . .	—	—	—	—	2	—	—	2	6	—	—	—
	Die Unterhaltungs- und Anschaffungskosten, sowie das Risiko sind besonders normirt:												
	a. für einen Stamm-Ochsen .	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. für einen Eber . . .	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Commissions-Distrikt

Rosenberg und Lublinitz.

A. Bestimmung der Normalmarktorte für feste, in Körnern bestehende Abgaben — § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Als solche sind festgesetzt:

1) für den Kreis Rosenberg die Stadt Creutzburg,
2) für den Kreis Lublinitz die Stadt Lublinitz.

B. Normalpreise für Hand- und Spanndienste — § 10 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

I. Für Handdienste, nach Tagen gemessen, und nicht nach dem Umfange der Arbeit bestimmt.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August bei einer Arbeitsdauer von 12 Stunden pro Tag:			
a. Mannstag	—	3	9
b. Weibertag	—	2	9
2) in den Monaten März, April, September und Oktober bei einer Arbeitsdauer von 10 Stunden:			
a. Mannstag	—	3	$1\frac{1}{2}$
b. Weibertag	—	2	$3\frac{1}{2}$
3) in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember bei einer Arbeitsdauer von 7 Stunden:			
a. Mannstag	—	2	2
b. Weibertag	—	1	7
4) für jede Arbeitsstunde, gleichviel, ob eine oder mehrere von einem Diensttage in Abrechnung kommen, wird vergütigt:			
a. Mannstag	—	—	$3\frac{3}{4}$
b. Weibertag	—	—	$2\frac{3}{4}$

		Rtl.	Sgr.	Pf.
II.	**Für Handdienste, nach Tagen gemessen, mit bestimmter Angabe der Arbeit.**			
	Es ist bei Normirung der Preissätze vorausgesetzt, daß die Arbeiten mit eigenem Geräthe verrichtet werden.			
	Bei den normirten Preisen ist sowohl die Dauer der Arbeit, als die Jahreszeit berücksichtigt, und findet daher in keinem Falle ein Abzug von einem Arbeitstage Statt.			
1)	Erndtetage mit der Sense excl. Grummthauen, als besondere Verpflichtung auf einer Stelle, Mannstag	—	5	—
2)	Erndtetage aller Art, excl. mit der Sense:			
	a. Mannstag	—	3	6
	b. Weibertag	—	2	6
3)	Grummthauen, als besondere Verpflichtung, Mannstag . . .	—	4	—
4)	Fischen, Netzeziehen, Fischebracken, Wasserholen beim Fischen, Fischetragen ꝛc.			
	a. Mannstag	—	3	—
	b. Weibertag	—	3	—
5)	Schaafewaschen:			
	a. Mannstag	—	3	—
	b. Weibertag	—	3	—
6)	Schaafescheeren, Weibertag	—	3	—
7)	Teichaufeisen, Mannstag	—	2	6
	Für alle Handdienste, welche etwa noch vorkommen, wofür aber besondere Preise nicht normirt sind, treten die allgemeinen Dienst-Normalsätze der betreffenden Arbeitsperiode ein, in welcher der Dienst zu leisten ist.			
	Für Dienstleistungen, welche sowohl von Männern, als von Weibern verrichtet werden können, treten, je nachdem der Dienst von einem männlichen oder weiblichen Arbeiter zu verrichten ist, die allgemeinen Dienst-Normalsätze der betreffenden Arbeitsperiode für Männer oder Weiber ein, in welcher der Dienst zu leisten ist.			
	Die Diensttage werden stets in ganzen Tagen geleistet.			
	Es gelten übrigens die vorstehend sub **II.** festgestellten Preise nur für einzelne nach der Art der Arbeit bestimmte Dienste. Kommen derartige Dienste an den gewöhnlichen Robottagen vor, so finden die für diese sub **I.** bestimmten Preise mit Rücksicht auf die Jahreszeit, in welcher sie vorkommen, Anwendung.			

	Rtl.	Sgr.	Pf.
III. Für Spanndienste, nach Tagen gemessen, ohne bestimmte Angabe der Arbeit.			
1) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August bei 11 Stunden Arbeitszeit:			
a. einspännig	—	9	2
b. zweispännig	—	14	8
c. dreispännig	—	21	1
d. vierspännig	—	24	9
2) in den Monaten März, April, September und Oktober bei 9 Stunden Arbeitszeit:			
a. einspännig	—	7	6
b. zweispännig	—	12	—
c. dreispännig	—	17	3
d. vierspännig	—	20	3
3) in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember bei 7 Stunden Arbeitszeit:			
a. einspännig	—	5	10
b. zweispännig	—	9	4
c. dreispännig	—	13	5
d. vierspännig	—	15	9
4) pro Arbeitsstunde, gleichviel, ob eine oder mehrere von einem Diensttage in Abzug kommen:			
a. einspännig	—	—	10
b. zweispännig	—	1	4
c. dreispännig	—	1	11
d. vierspännig	—	2	3
IV. Für Spanndienste mit bestimmter Angabe der Art der Arbeit.			
1) Mühlwellenfuhren auf 1½ Meilen Entfernung (1½ Meilen leer und 1½ Meilen beladen) ein Viergespanns-Tagewerk	2	10	—
2) Mühlsteinfuhren auf 3 Meilen Entfernung (3 Meilen leer und 3 Meilen beladen) ein Viergespanns-Tagewerk	2	—	—
3) Getreide-Marktfuhren auf 3 Meilen Entfernung (3 Meilen beladen und 3 Meilen leer) ein Zweigespannstag	—	20	—

Für alle Spanndienste, welche etwa noch vorkommen, aber nicht besonders normirt sind, treten die allgemeinen Dienst-Normalpreise ein, welche für die Periode festgesetzt worden, in welcher der Dienst zu leisten ist.

	Rtl.	Sgr.	Pfg.
Die Preise der Ochsengespanne werden um $\frac{1}{3}$ niedriger berechnet, als die der Pferdegespanne.			
Sechsspännige Dienste werden in der Art normirt, daß zu dem Preise eines Dienstviergespanns der Preis eines Dienst-Eingespanns hinzugerechnet wird. Dienstleistungen in Fuhren, bei denen von Seiten des Berechtigten der Wagen, von Seiten des Verpflichteten die Zugthiere gestellt werden, werden in allen Fällen in der Art normirt, daß von den incl. der Wagenfahrten ausgeworfenen Preisen immer pro Tag . . 1 Sg. — Pf. und für die Meile . . . . . — 4 = in Abzug gebracht werden.			

C. Normalpreise der Kosten des eigenen oder Ersatzgespannes und der freien Handarbeit.

I. Kosten des Ersatz-Gespannes:

1) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August bei 11 Stunden Arbeitsdauer, pro Tag:			
a. einspännig	—	14	8
b. zweispännig	—	23	10
c. dreispännig	1	3	—
d. vierspännig	1	8	6
2) in den Monaten März, April, September und Oktober bei 9 Stunden Arbeitsdauer, pro Tag:			
a. einspännig	—	12	—
b. zweispännig	—	19	6
c. dreispännig	—	27	—
d. vierspännig	1	1	6
3) in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember bei 7 Stunden Arbeitsdauer, pro Tag:			
a. einspännig	—	9	4
b. zweispännig	—	15	2
c. dreispännig	—	21	—
d. vierspännig	—	24	6
4) pro Arbeitsstunde, gleichviel, ob eine oder mehrere von einem Diensttage in Abzug kommen:			
a. einspännig	—	1	4
b. zweispännig	—	2	2

	Rtl.	Sgr.	Pf.
c. dreispännig	—	3	—
d. vierspännig	—	3	6
5) die jährlichen Anschaffungs- und Unterhaltungskosten eines Ersatz-Pferdegespannes betragen, das Jahr zu 280 Arbeitstagen gerechnet, incl. der Abnützung der Geschirre, Ackergeräthe resp. Wagen, nebst der Unterhaltung eines Knechts beim Ein- und Zweigespann und eines Knechts und Treibers beim Drei- und Viergespann, nach obigen Ersatzgespann-Preisen:			
a. einspännig	112	—	—
b. zweispännig	182	—	—
c. dreispännig	252	—	—
d. vierspännig	294	—	—
Der Preis der Ochsengespanne wird um ⅓ niedriger berechnet, als der der Pferdegespanne.			
II. Kosten der freien Handarbeit (incl. der eigenen Geräthe):			
1) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August bei 12 Stunden Arbeitsdauer:			
a. Mannstag	—	5	—
b. Weibertag	—	3	—
2) in den Monaten März, April, September und Oktober bei 10 Stunden Arbeitsdauer:			
a. Mannstag	—	4	—
b. Weibertag	—	2	6
3) in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember bei 7 Stunden Arbeitsdauer:			
a. Mannstag	—	3	—
b. Weibertag	—	2	—

D. Normalpreise der nicht marktgängigen Natural-Abgaben und Belohnungen.	Einheit.			
Bei den nachstehenden Preisen ist, wo nicht ausdrücklich anderes Maaß oder Gewicht angegeben worden, das Preußische vorausgesetzt.				
1) Asche, Holzasche	Scheffel	—	2	—
2) Aus- oder Rücksatz-Karpfen	Stück	—	1	—

		Einheit.	Rtl.	Sgr.	Pf.
3)	Bier:				
	a. gewöhnliches	Quart	—	—	6
	b. Nachlauf	=	—	—	2
	c. Langwel oder Covent	=	—	—	2
4)	Branntwein bei 35° Tralles	=	—	2	—
5)	Brod:				
	a. gewöhnliches Landbrod	Pfd.	—	—	6
	b. ein Brod, halb Korn, halb Gerste, wovon 52 auf 1 Schfl. gehen		—	—	8
6)	Butter	Quart	—	7	—
7)	Buchweizen oder Haidekorn, gleich dem jedesmaligen Gersten-Preise.				
8)	Erbsen, gleich dem jedesmaligen Weizenpreise.				
9)	Eier	Schock	—	7	6
10)	Fichten- oder Tannenzapfen	Scheffel	—	3	—
11)	Fische, als Belohnung fürs Fischen:				
	a. ein Aus- oder Einsatz-, auch Fischerkarpfen genannt	Stück	—	2	—
	b. 1 Metze Weißfische		—	1	3
12)	Garn, incl. Material-Lieferung:				
	a. flächsenes	Stück	—	10	—
	b. wergenes	=	—	12	—
13)	Gemüse, gemechseltes	Quart	—	—	6
14)	Gerstengraupe	Metze	—	3	—
15)	Honig (als Reallast)	Quart	—	7	—
16)	Hundehafer, der Scheffel immer 25 pCt. niedriger, als der jedesmalige Martini-Durchschnitts-Preis des Hafers.				
17)	Inselt:				
	a. rohes, ungeschmolzenes	Pfd.	—	3	—
	b. geschmolzenes	=	—	5	—
18)	Käse, Quärge	Schock	—	11	—
19)	Kiehnäpfel	Scheffel	—	7	6
20)	Kohlen, Holzkohlen	=	—	2	6
21)	Kost:				
	a. ein Frühstück	Portion	—	—	6
	b. eine festliche Mahlzeit, incl. Getränke	=	—	5	—
	c. eine gewöhnliche Mahlzeit	=	—	1	—
	d. eine Vesper	=	—	—	6
	e. ein Abendbrod	=	—	—	6
22)	Laubholz als Futter für die Schaafe (als Reallast)	Schock	—	20	—

		Einheit.	Rtl.	Sgr.	Pf.
23)	Lehm, ein zweispänniges Fuder à 10 Kubikfuß, ungeladen in der Grube	. . . .	—	2	—
24)	Mühlenabgaben und Mühlenfabrikate (der Scheffel Mehl enthält 4 gehäufte oder 5 gestrichene Viertel):				
	a. Weizenmehl	Scheffel	1	13	—
	b. gutes Roggenmehl, wovon nur Kleie abgenommen ist	=	—	28	6
	c. Mehl, gemischt zur Hälfte aus Roggen und zur Hälfte aus Gerste	=	—	24	3
	d. Schwarzmehl	=	—	12	—
	e. Metz- oder Menge-Getreide	=	—	28	—
25)	Mengekorn oder Gemenge aus Hafer und Gerste bestehend	=	—	22	5
26)	eine Rindszunge	. . . .	—	6	—
27)	Saamengetreide, der Scheffel 10 pCt. höher als marktgängiges Getreide.				
28)	Sand, ungeladen in der Grube, zweispänniges Fuder à 10 Kubikfuß	. . . .	—	1	—
29)	Steine, nicht in Klaftern gesetzt, sondern umherliegend	Klafter	—	7	6
30)	Stroh:				
	a. gewöhnliches Streustroh	Schock, à Gebind 20 Pfd.	2	—	—
	b. langes Roggenstroh	=	3	—	—
	c. Krummstroh	=	2	—	—
31)	Thierabgaben:				
	a. ein ungemästetes Kuchelschwein	. . . .	4	—	—
	b. ein gemästetes Kuchelschwein	. . . .	8	—	—
	c. ein ungemästetes Fettschwein	. . . .	6	—	—
	d. ein gemästetes Fettschwein	. . . .	12	—	—
	e. ein ungemästetes Speckschwein	. . . .	8	—	—
	f. ein gemästetes Speckschwein	. . . .	16	—	—
	g. eine Gans:				
	α. zu Ostern	. . . .	—	5	—
	β. zu Jakobi	. . . .	—	7	—
	γ. zu Michaelis	. . . .	—	9	—
	δ. zu Martini	. . . .	—	10	—
	h. ein junges Huhn	. . . .	—	1	3
	i. ein altes Huhn	. . . .	—	2	6
	k. ein Kapaun	. . . .	—	4	—
32)	eine Wettergarbe von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer	Stück	—	3	6
33)	Wachs	Pfd.	—	9	—
34)	Wicken gleich dem Roggenpreise.				
35)	Ziegeln, Mauerziegeln, gebrannte	1000 Stück	3	10	—

	Einheit.	Rtl.	Sgr.	Pf.
E. Normalpreise der Kosten der Vorhaltung der Saamenthiere und der Mast und Fütterung von Vieh.				
I. Saamenthiere:				
1) für das Befruchten einer Kuh durch den Bullen . .	. . . .	—	3	6
2) für das Befruchten einer Sau durch den Eber . .	. . . .	—	3	—
II. Mast und Fütterung von Vieh.				
1) für die Mast eines Kuchelschweins	. . . .	4	—	—
2) = = = = Fettschweins	. . . .	6	—	—
3) = = = = Speckschweins	. . . .	8	—	—
4) Futterkosten für einen Jagdhund (als Reallast) pro Jahr	. . . .	2	—	—

Breslau, den 1. Juli 1850.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32.

Oppeln, den 6ten August 1850.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 194. Betr. den verbotenen Debit der Zeitschriften „die Verbrüderung" und „die Concordia."

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni d. J. verbiete ich nachstehende benannte Zeitschriften:

1) die Verbrüderung. Organ der deutschen Arbeiter-Verbrüderung. Leipzig. Druck der Vereins-Buchdruckerei.
2) Concordia. Organ der Cigarren-Arbeiter. Hannover. Druck von Th. C. Göhmann.

für den Umfang des Preußischen Staats.

Berlin, den 18. Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

№ 195. Betr. den verbotenen Debit der Zeitschrift „le Proscrit, journal de la Republique universelle."

Kraft des §. 3. des Gesetzes vom 5ten v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates den Verkauf und die Verbreitung der in Paris, bureaux provisoires Rue des petites-écuries 31. und London 15. Paultons Square Chelsea, erscheinenden Zeitschrift: Le Proscrit, journal de la Republique universelle. Berlin, den 18. Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

№ 196. Betr. den verbotenen Debit der Kasseler Zeitschrift „die Hornisse."

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5ten v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats die in Cassel in der Estienneschen Druckerei erscheinende, von H. Heise und Dr. Kellner herausgegebene Zeitschrift: „Die Hornisse."

Berlin, den 20. Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

№ 197. Betr. den verbotenen Debit der „Tages-Chronik."

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5ten v. M. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der im Verlage von J. Vogt zu Bremen erscheinenden „Tages-Chronik" für den Umfang des Preußischen Staats.

Berlin, den 20. Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

№ 198. Betr. den verbotenen Debit der Wochenschrift „der Leuchtthurm."

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5ten v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates die im Verlage von Ernst Keil & Comp. in Leipzig erscheinende Zeitschrift:

„Der Leuchtthurm, Wochenschrift für Politik, Literatur und geselliges Leben."

Berlin, den 20. Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

№ 199. Betr. den verbotenen Debit von „Meyer's Universum."

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5ten v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates den Verkauf und die Verbreitung der Zeitschrift:

„Meyer's Universum. Ein belehrendes Bilderwerk für alle Stände. Hildburghausen und Amsterdam. Aus der Kunst-Anstalt des bibliographischen Instituts."

Berlin, den 23. Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

№ 200. Betr. die Wirksamkeit der Rentenbank für die Provinz Schlesien, vom 1sten October d. J. ab.

Die Rentenbank für die hiesige Provinz soll jetzt bald in das Leben treten, und mit dem 1sten October d. J. ihre volle Wirksamkeit beginnen.

Seitens der Königlichen Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind die Functionen der Direction provisorisch übertragen worden, und zwar:

die eines ersten Directors, dem Ober-Regierungs-Rath und General-Commissions-Director Herrn Elwanger,

die eines zweiten Mitgliedes der Direction, dem Regierungs-Rath Herrn Riedel,

die eines dritten Mitgliedes und Provinzial-Rentmeisters, dem bisherigen Regierungs-Secretair Herrn Partowicz.

Im höhern Auftrage bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 21. Juli 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 201. Betr. die Nicolai-Pleßer Chaussee. A. d. J. III. 963c.

Mit Bezug auf das, durch die extraordinaire Beilage zum Amtsblatt Stück XIX. pro 1847. publicirte Statut des Actien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Nicolai über Pleß bis zur Landesgrenze bei Goczalkowitz, machen wir hierdurch bekannt, daß die von der General-Versammlung der Actionaire des gedachten Chaussee-Vereins beschlossene Abänderung der §§. 31. und 38. des Vereins-Statuts dahin, daß statt der Notirung der gezahlten Zinsen und Dividenden auf der Rückseite der Actien, den letzteren Dividendenscheine von 5 zu 5 Jahren lautend, beigegeben werden dürfen, durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten v. M. bestätigt worden ist.

Oppeln, den 17. Juli 1850.

№ 202. Betr. die Zoll-Erhebung auf der nunmehr vollständig ausgebauten Chaussee von Nicolai über Pleß bis zur Landesgrenze bei Goczalkowitz. A. d. J. III. 1042c.

Nachdem die Chaussee von Nicolai über Pleß bis zur Landesgrenze bei Goczalkowitz nunmehr vollständig ausgebaut, und demnach auch die vierte Meile derselben der öffentlichen Benutzung übergeben worden, ist dem Bau-Verein die Errichtung einer neuen Zollhebestelle bei Gostin gestattet worden, woselbst vom 5ten August d. J. ab das Wegegeld für ein und eine halbe Meile nach dem Tarif vom 29sten Februar 1840. erhoben werden wird. Mit demselben Tage hört jedoch die nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7ten November 1848. (pag. 302.) stattgefundene zweimeilige Zollerhebung in Sandau auf, und es wird an dieser Barriere ebenfalls nur der ein und ein halb meilige Zoll erhoben werden. Bei Goczalkowitz behält es bei der seitherigen Zoll-Erhebung für eine Meile sein Bewenden. Oppeln, den 25. Juli 1850.

№ 203. Betr. die Ausstellung von Erzeugnissen des Land-, Wald- und Gartenbaues ꝛc. am hiesigen Orte. A. d. J. I. 261.

Das für die Landes-Cultur sich interessirende Publicum wird hierdurch aufmerksam gemacht, daß der land- und forstwirthschaftliche Verein zu Oppeln, eine Ausstellung von Erzeugnissen des Land-, Wald- und Gartenbaues und der damit in Verbindung stehenden gewerblichen Industrie, zum 23sten September d. J. hierorts, veranstaltet, und das betreffende Programm, nächst andern Wegen der Verbreitung, auch allen Königlichen Landraths-Aemtern zugestellt hat, bei welchen Exemplare davon in Empfang genommen werden können. Oppeln, den 25. Juli 1850.

Ausgesetzte Belohnung.

Seit kurzer Zeit ist die Stadt Ober-Glogau, Neustädter Kreises, wiederholt von Feuersbrünsten heimgesucht worden, unter Umständen, welche auf absichtliche Brandstiftung schließen lassen. Wir sichern deshalb eine Prämie von 50 Thalern demjenigen zu, welcher den Thäter entdeckt und dergestalt zur Anzeige bringt, daß dessen gesetzliche Bestrafung erfolgen kann. Oppeln, den 30. Juli 1850.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 204. Betr. die neue Wahl der Mitglieder des Ehrenraths und ihrer Stellvertreter, unter den Rechts-Anwälten und Notarien des hiesigen Departements.

In Gemäßheit des §. 26. der Verordnung vom 30sten April 1847. über die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechts-Anwälten und Notarien, wird hiermit bekannt gemacht, daß in der am 22sten Juli d. J. abgehaltenen General-Versammlung der sämmtlichen Rechts-Anwälte und Notarien hiesigen Departements, für die nach §. 22. gedachter Verordnung ausscheidende Hälfte der Mitglieder und der Stellvertreter des Ehrenraths

A. als Mitglieder:

1) der Herr Justiz-Rath Stöckel hieselbst zum Vorsitzenden,
2) der Herr Oeconomie-Commissions-Rath Cuno,
3) der Herr Justiz-Rath Klapper hieselbst,
4) der Herr Justiz-Rath Engelmann zu Neisse,
5) der Herr Rechts-Anwalt Engelmann hierselbst,
6) der Herr Rechts-Anwalt Grünig hieselbst, und
7) der Herr Rechts-Anwalt Horzetzki hieselbst.

B. als Stellvertreter:

1) der Herr Rechts-Anwalt Witzenhusen in Oppeln,
2) der Herr Rechts-Anwalt Schön hier,
3) der Herr Rechts-Anwalt Langer in Oppeln, und
4) der Herr Rechts-Anwalt Sabarth hieselbst,

von den Anwesenden durch absolute Stimmenmehrheit neu erwählt worden sind.

Ratibor, den 23. Juli 1850.

Präsidium des Königlichen Appellations-Gerichts.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 205. Betr. die zum Land-Feuer-Societäts-Fonds aufzubringenden Beiträge.

So erträglich auch die in den ersten drei Monaten des verflossenen Semesters eingetretenen Brandschäden waren, so ungewöhnlich fanden sie in den darauf folgenden Monaten statt. Es wurden nämlich Brand-Bonificationen liquidirt in den Monaten

Januar	10,074	Rthlr.,
Februar	23,481	"
März	28,250	"
April	74,629	"
Mai	41,342	"
Juni	66,674	"
in Summa	244,450	Rthlr.

Wenn

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33.

Oppeln, den 13ten August 1850.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 207. Betr. den verbotenen Debit der Schrift „der Kampf um Volks-Freiheit."

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Vom Kampf um Völkerfreiheit. Ein Lesebuch fürs Deutsche Volk von Rudolph Dulon. Erstes Heft 1849. Zweites Heft 1850. Verlag von A. D. Geisler zu Bremen."

Berlin, den 25. Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

№ 208. Betr. den verbotenen Debit des Romans „die Geheimnisse des Volks."

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5ten v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung des Romans von Eugen Sue:

die Geheimnisse des Volks, im Original.

Berlin, den 25. Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

№ 209. Betr. das Ausscheiden aus der Militair-Wittwen-Pensions-Societät.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften, kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 4. August 1850.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oeconomie-Departement.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 210. Betr. die noch für den Pleſſer Kreis eingeſetzten Kreis-Prüfungs-Commiſſionen für Handwerker. A. d. J. VII. 1347 c.

Im Verfolg unſerer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8ten Mai d. J., Amtsblatt Stück 21., Seite 166., wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß unter Vorſitz des Landraths v. Hippel, für den Pleſſer Kreis noch die Kreis-Prüfungs-Commiſſionen nach Maaßgabe des §. 89. der Verordnung vom 9ten Februar v. J. eingeſetzt worden ſind; für die Gewerbe der Bäcker, Conditoren und Pfefferküchler, Gerber, incl. Lederarbeiter und Corduaner, Buchbinder, Färber, Seifenſieder, Sattler incl. der Riemer und Täſchner, Nagelſchmiede, Klempner, Hutmacher, Seiler und Uhrmacher.

Es treten nunmehr dieſe Kreis-Prüfungs-Commiſſionen und die Innungs-Prüfungs-Commiſſionen in Wirkſamkeit, dagegen hört gleichzeitig die Wirkſamkeit der durch die Amtsblatts-Verordnung vom 8ten März 1848. für den Loſt-Gleiwitzer, den Beuthener und den Pleſſer Kreis niedergeſetzten Diſtricts-Prüfungs-Behörde zu Gleiwitz auf.

Oppeln, den 22. Juli 1850.

№ 211. Reglement für das Schleuſen während der Nachtzeit bei der Schleuſe Nr. I. des Klodnitz-Canals. A. d. J. VIII. 947 c.

§. 1.

Bei der Schleuſe Nr. 1. des Klodnitz-Canals kann jeder zu Thal fahrende Schiffer das Durchſchleuſen ſeines Schiffes bei Nachtzeit verlangen, wenn nach lange anhaltenden niedrigen Waſſerſtande in der Oder plötzlich Hochwaſſer eintritt und oberhalb der Schleuſe Nr. 1. im Canal ſich wenigſtens 10 beladene Schiffe angeſammelt haben.

§. 2.

Für das nächtliche Durchſchleuſen ſind keine beſondern Gebühren zu erheben.

§. 3.

Sollten bei dem Schleuſen in der Nachtzeit Unordnungen rückſichtlich der Reihefolge der durchſchleuſenden Kähne entſtehen, welche nicht ſofort zu beſeitigen ſind, ſo iſt der Schleuſenmeiſter befugt, das nächtliche Schleuſen ſofort einzuſtellen.

Oppeln, den 26. Juli 1850.

№ 212. Betr. die dem Kaufmann A. Ebſtein hierſelbſt zuſtehende Befugniß zur Betreibung der Agentur-Geſchäfte für die Elberfelder Feuer Verſicherungs-Geſellſchaft. A. d. J. VI. Nr. 2239 a.

Dem Kaufmann A. Ebſtein hierſelbſt, iſt in Gemäßheit des §. 12. des Geſetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Elberfelder Verſicherungs-Geſellſchaft als Agent Verſicherungen gegen Feuersgefahr zu beſorgen.

Oppeln, den 27. Juli 1850.

№ 213. Betr. die diesjährige Eröffnung der Jagd. J. A. III. Nr. 1364 f.

Da in dieſem Jahre bei der Erndte keine außergewöhnlichen Ereigniſſe eingetreten ſind, ſo wird auf Grund der Allerhöchſten Cabinets-Order vom 18ten November 1841. hiermit bekannt gemacht, daß in dieſem Jahre die kleine Jagd auf Haſen und Rebhühner, wie gewöhnlich, mit dem 24ſten d. M. eröffnet werden kann.

Oppeln, den 3. Auguſt 1850.

Dem

Patent-Verleihungen.

Dem Seidenweber-Meister Herrmann Casaretto in Krefeld, ist unter dem 29sten Juli 1850. ein Patent,

auf eine Tritt-Maschine zur Bewegung der Weber-Kämme in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von sechs Jahre, und unter dem 3ten August 1850. dem Seidenweber-Meister Johann Schloßmacher ebendaselbst ein dergleichen,

auf eine Vorrichtung von Scheeren-Rahmen, zum gleichmäßigen Anspannen der Garnfaden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer von fünf Jahre, für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 10. August 1850.

Personal-Chronik.

In Gemäßheit des §. 149. der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März c., sind bei der Bezirks-Commission des hiesigen Regierungs-Bezirks ernannt worden:

A. zu Mitgliedern:

der Königliche Landrath a. D. von Taubadel, zu Roschkowitz, Creutzburger Kreises,
der Königl. Kammerherr und Landschafts-Director v. Gilgenheimb zu Franzdorf, Neisser Kreises,
der Landrath a. D. Graf v. Frankenberg zu Broslawitz, Beuthener Kreises,
der Bürgermeister Goretzki zu Oppeln,
der Bürgermeister Bergmann zu Patschkau,
der Bürgermeister Proske zu Beuthen O. S.,
der Erbscholtisei-Besitzer Hanke zu Woiselsdorf, Grottkauer Kreises,
der Schulze Ortenburger zu Erdmannshain, Lublinitzer Kreises,
der Erbrichter Kosch zu Leimerwitz, Leobschützer Kreises.

B. zu stellvertretenden Mitgliedern:

der Landes-Aelteste Graf v. Schack zu Uschütz, Rosenberger Kreises,
der Gutsbesitzer v. Wrochem zu Czerwenczytz, Ratiborer Kreises,
der Kreis-Deputirte und Landes-Aelteste Reymann auf Stiebendorf, Neustädter Kreises,
der Bürgermeister Lindner zu Ober-Glogau, Neustädter Kreises,
der Bürgermeister Stephan zu Leobschütz,
der Bürgermeister Kachel zu Tost,

der

der Schulze Rincke zu Ranisch, Falkenberger Kreises,
der Erbscholtisei-Besitzer Rudolph zu Ludwigsdorf, Creutzburger Kreises,
der Erbrichter Wischkony zu Jernau, Leobschützer Kreises.

Berichtigung

der Personal-Chronik Stück 17. Pag. 134. in Bezug auf die approbirten Hebammen im Neisser Kreise.

Die unverehelichte Marie Hollunder aus Alt-Patschkau.
= Theresia, verehelichte Wiedermann aus Rieglitz.
= Catharina, verehelichte Kirchner aus Ludwigsdorf.
= Margaretha, verehelichte Berger aus Dürrkunzendorf.
= Johanna, verehelichte Langer aus Heidau.

Personal-Chronik

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Ernannt:

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Libawski, zum Kreis-Richter bei dem Kreis-Gerichte zu Creutzburg.

Den bisherigen interimistischen Depositat- und Salarien-Cassen-Rendanten Pohl in Falkenberg und Zobel in Rosenberg, sind die gedachten Stellen definitiv verliehen worden.

Der bisherige Auscultator Hugo Köcher zum Appellations-Gerichts-Referendarius.

Der invalide Unteroffizier Friedrich Koch zu Neisse, zum interimistischen Boten und Executor bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln.

Der invalide Hautboist Carl Böse zum interimistischen Boten und Executor zu Leobschütz.

Der Rechts-Candidat Wagner zum Gerichts-Auscultator.

Versetzt:

Der Rechts-Anwalt und Notar Richter zu Grottkau, unter Beibehaltung des Notariats als Rechts-Anwalt an das Kreis-Gericht zu Pleß, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Nicolai.

Pensionirt:

Der frühere Justiz-Amtmann und Kreis-Justiz-Rath Rösler zu Leobschütz.

Ausgeschieden:

Der Ober-Gerichts-Assessor Schwenzner, wegen seines Uebertritts zur Verwaltung.

Der interimistische Bote und Executor Hoffmann zu Beuthen.

Ge-

Gestorben:

Der Kreis-Gerichts-Secretair, Canzlei-Director Irmer zu Neisse.

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Friedland	Falkenberg	ehemalige Bürgermeister Feike zu Friedland.
2	Schönau	Leobschütz	Anbauer Franz Steuer zu Schönau.
3	Golassowitz, Jarzombkowitz, Charlottendorf, Pilgramsdorf	Pleß	Schullehrer Gottschalk zu Golassowitz.
4	Klein-Lagewnik und Pluder	Lublinitz	Schullehrer Philipp Liebetanz zu Koschmieder.
5	Rzendowitz	dto.	Ehemalige Schullehrer Franz Miemietz zu Rzendowitz.
6	Cziasnau, Mollna, Jezowa	dto.	Schullehrer Anton Mika zu Jezowa.
7	Leisnitz	Leobschütz	Bauer Franz Joseph Krautwurst zu Leisnitz.

Nachweisung

von

den mittleren Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks Oppeln, nach Preuß. Maaß und Gewicht

für den Monat Juli 1850.

Nummer.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	1	19	7	1	5	10	„	28	„	„	23	„	„	24	7	4	14	„
2	Cosel	1	17	„	„	29	„	„	23	„	„	19	6	„	23	„	3	12	„
3	Creutzburg	1	17	1	„	28	8	„	25	9	„	18	11	„	15	6	3	25	„
4	Falkenberg	1	19	„	„	29	„	„	23	„	„	18	„	„	18	„	3	10	„
5	Gleiwitz	1	12	6	1	1	6	„	22	11	„	18	1	„	15	„	3	21	„
6	Grottkau	1	19	5	„	28	3	„	21	6	„	17	10	„	20	„	3	„	„
7	Leobschütz	1	15	8	„	27	9	„	22	„	„	18	10	„	15	9	3	10	„
8	Lublinitz	1	22	„	1	2	„	„	28	„	„	24	„	„	15	„	3	5	„
9	Neisse	1	20	10	„	28	7	„	20	8	„	19	6	„	29	„	3	20	„
10	Neustadt	1	19	11	1	„	5	„	22	„	„	19	4	„	22	„	3	17	„
11	Oppeln	1	16	„	1	„	6	„	24	„	„	19	„	„	22	6	3	26	6
12	Pleß	„	„	„	1	„	6	„	„	„	„	22	3	„	15	„	3	„	„
13	Ratibor	1	16	„	„	27	2	„	21	8	„	18	3	„	16	3	2	20	„
14	Rosenberg	1	28	„	„	29	3	„	22	„	„	19	6	„	15	„	2	15	„
15	Rybnik	„	„	„	1	2	11	„	„	„	„	19	„	„	12	5	3	22	6
16	Groß-Strehlitz	1	15	2	„	29	6	„	25	5	„	21	5	„	20	„	4	„	„

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34.

Oppeln, den 20sten August 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 29. enthält:

(№ 3287.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Juni 1850., betreffend die den betheiligten Gemeinden, in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Minden-Bremer Poststraße, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 3288.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Juni 1850., betreffend die den Gemeinden Hilchenbach, Brachthausen, Kirchhundem und Oberhundem, in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Hilchenbach zur Altenhundem-Krombacher Staatsstraße, mit einer Verzweigung von Kirchhundem nach Oberhundem, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 3289.) Die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrags zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 29. Juni 1850. nebst diesem Nachtrage.

(№ 3290.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juli 1850., betreffend die der Gemeinde Barmen, in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Scheuren nach Schaumlöffel, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 3291.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Juli 1850., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte, für den Bau und die Unterhaltung des in dem Landsberger Kreise belegenen Theils der Straße von Küstrin über Neudamm und Pyritz nach Stettin.

(№ 3292.) Das Patent, die Erneuerung des Louisen-Ordens betreffend. Vom 15. Juli 1850.

(№ 3293.) Die Bekanntmachung vom 17ten Juli 1850., betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der Dampfschlepp-Schifffahrts-Gesellschaft zu Köln, und

(№ 3294.) Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts

tuts des unter der Benennung „Gröningen-Oschersleben-Neindorfer Chausseebau-Gesellschaft" zusammengetretenen Actien-Vereins. Vom 27. Juli 1850.

Allerhöchster Cabinets-Befehl.

№ 214. Betr. die Anwendung des Expropriations-Rechts auf die zum chausseeartigen Ausbau der Straße von Victor nach Ruda erforderlichen Grundstücke.

In Folge des Berichtes vom 17ten Mai d. J. bestimme Ich hierdurch, daß auf die zum chausseeartigen Ausbau der Straße von Victor nach Ruda erforderlichen Grundstücke, das Expropriations-Recht Anwendung finden soll.

Charlottenburg, den 8. Juni 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. d. Heydt.

An

den Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 215. Betr. den verbotenen Debit der Zeitschrift „Sächsischer Postillon" nebst Beiblatt „die Abend-Glocke."

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni c. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der im Verlage von Auguste Hohlfeld in Löbau erscheinenden, von Wilhelm Pretzsch redigirten Zeitschrift: Sächsischer Postillon, nebst deren Beiblatte: Die Abendglocke. Berlin, den 5. August 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

№ 216. Betr. den verbotenen Debit der Wochenschrift „Prometheus."

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni c. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats, die von C. Gangloff herausgegebene, bei Friedrich Rückmann in Leipzig gedruckte Wochenschrift: Prometheus.

Berlin, den 9. August 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 217. Betr. Anstellung eines Thierarztes für den Creutzburger Kreis.

Es ist die Absicht, für den Creutzburger Krels einen besondern Thierarzt anzustellen. Qualificirte Bewerber haben sich deshalb innerhalb vier Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei uns zu melden. Oppeln, den 14. August 1850.

Die

№ 218. Die Ausreichung der neuen Zins-Coupons, Serie XI. zu den Staats-Schuldscheinen. K. B. IX. Nr. 1272.

Die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird nach der von derselben erlassenen und durch die Berliner Blätter bereits erfolgten Bekanntmachung vom 11ten d. Mts., mit der Ausreichung der neuen Zins-Coupons, Serie XI. zu den Staats-Schuldscheinen, für die vier Jahre 1851. bis 1854. nunmehr vom 1sten September c. ab, wieder vorgehen.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Inhaber von Staats-Schuldscheinen hiermit auf, solche unter Zurückhaltung der noch nicht realisirten Zins-Coupons, unverzüglich an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse einzureichen, und zwar unter Beifügung eines, mit Angabe ihres Wohnorts und ihres Standes, so wie ihrer deutlichen Namens-Unterschrift versehenen, in duplo anzufertigenden Verzeichnisses derselben, in welchem die Staats-Schuldscheine nach den verschiedenen Apoints und nach der Littera und Nummer speciell aufzunehmen sind, und am Schlusse die Summe des Capital-Betrages zu ziehen ist. — Hierbei wird zugleich bemerkt, daß bei Versendung der Staats-Schuldscheine an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse mit der Post, die Portofreiheit im Inlande zugestanden ist, wenn auf dem Couvert angegeben wird,

„Staats-Schuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons."

Bei früheren Ausreichungen neuer Zins-Coupons war von der obengedachten Behörde zwar nachgegeben, daß die Staats-Schuldscheine auch an die Special-Cassen unseres Verwaltungs-Ressorts eingereicht werden konnten; dies ist jedoch nicht weiter angemessen befunden worden, und darf der diesfällige Verkehr blos zwischen der Regierungs-Haupt-Casse und der Controlle der Staats-Papiere in Berlin stattfinden. Die von der unterzeichneten Regierung nicht ressortirenden Institute und Cassen, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staats-Schuldscheinen sind, können diese, wenn die ihnen vorgesetzten Behörden dies vorziehen, unter Beifügung eines gleichen Verzeichnisses, direct an die Controlle der Staats-Papiere in Berlin — Taubenstraße Nr. 30. — einsenden, welche dieselben mit den neuen Coupons den Instituten und Cassen wiederum zurücksenden wird.

Oppeln, den 14. August 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 219. Betr. die Post-Verbindung zwischen Groß-Strehlitz und Gogolin.

Vom 15ten August c. ab werden aufgehoben: die jetzt zwischen Groß-Strehlitz und Gogolin bestehenden

dreimal wöchentliche Personen- und viermal wöchentliche Boten-Posten,

und wird dagegen

eine tägliche einspännige dreisitzige Personen-Post mit Beichaisen-Gestellung eingerichtet, welche

aus Groß-Strehlitz 1 Uhr Mittags, und

aus

aus Gogolin 12¼ Uhr Mittags, abgefertigt und in drei Stunden befördert wird. Das Personengeld beträgt für den Fondssitz 5 Sgr., für den Bocksitz 4 Sgr. pro Meile.

Oppeln, den 12. August 1850.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
(gez.) Radecke.

№ 220.

Ankündigung

der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1850/51. auf der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau gehalten werden sollen.

1) Volkswirthschaftslehre	Director Heinrich.
2) Allgem. Acker- und Pflanzenbau (I. Theil der Pflanzen-Productions-Lehre)	Administ. Settegast.
3) Wollekunde	
4) Allgem. Thier-Productions-Lehre	Dr. John.
5) Rindviehzucht	
6) Oryctognosie und Geognosie	Dr. Heinzel.
7) Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
8) Naturgeschichte der Säugethiere und Vögel	
9) Agricultur-Chemie	Dr. Krocker.
10) Physik	
11) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten. (Im Laboratorio)	
12) Mathematik	Rendant Schneider.
13) Buchführung	
14) Forsttaxation und Forst-Benutzung	Oberförster Wagner.
15) Wein- und Gemüsebau	Institt.-Gärtner Stoll.
16) Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Departements-Thierarzt
17) Pferde und Schweine-Zucht. Geburtshülfe	Kniebusch.

Die Vorlesungen des Winter-Semesters 1850/51. beginnen den 2ten November d. J. — Anmeldungen zur Aufnahme Studirender sind an den Unterzeichneten zu richten, welcher auf Verlangen schriftlich oder mündlich die erforderliche Auskunft gern ertheilen wird. Proskau in Ober-Schlesien, den 13. August 1850.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Heinrich.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35.

Oppeln, den 27sten August 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 221. Betr. die vom Kaufmann Stefke in Sohrau niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ zu Königsberg in Preußen. A. d. J. VI. Nr. 2633a.

Der Kaufmann Robert Stefke in Sohrau O. S., hat die unterm 27sten October 1843. von uns bestätigte Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ zu Königsberg in Preußen niedergelegt. Oppeln, den 30. Juli 1850.

№ 222. Betr. die Bestätigung des Freischoltisei-Besitzers Stefke in Sohrau als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ zu Königsberg in Preußen. A. d. J. VI. Nr. 2633a.

Dem Freischoltisei-Besitzer Eduard Stefke in Sohrau O. S., ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ zu Königsberg in Preußen, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 30. Juli 1850.

№ 223. Der Kämmerer Fuchs in Groß-Strehlitz hat die Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. A. d. J. VI. Nr. 2719a.

Der Kämmerer und Rathmann Carl Fuchs zu Groß-Strehlitz, hat die von uns unterm 10ten September 1849. landespolizeilich bestätigte Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Oppeln, den 3. August 1850.

№ 224. Betr. die dem Buchhändler Richter in Groß-Strehlitz ertheilte Erlaubniß zur Führung von Agentur-Geschäften, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg. A. d. J. VI. Nr. 2719a.

Dem Buchhändler J. W. Richter in Groß-Strehlitz ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 3. August 1850.

№ 225. Betr. die möglichste Verhütung des Umsichgreifens des am Milzbrand er-

Der Genuß des Fleisches von milzbrandkranken Vieh, hat auch in diesem Jahre den Tod mehrerer Menschen herbeigeführt.

Wir werden hierdurch genöthigt, die unten folgenden gesetzlichen Vorschriften über die sanitäts-polizeilichen Maaßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung des in seinen Folgen so furchtbaren, schon bei den unbedeutendsten Berührungen ansteckenden meistentheils tödtlichen Milzbrandgiftes nebst den Strafbestimmungen gegen diejenigen, welche jene Vor-

Krankten Vieh's. A. d. J. VI. Nr. 1831 b.

schriften unbeachtet lassen oder überschreiten, nochmals den Orts-Behörden und Einsassen unseres Regierungs-Bezirks in Erinnerung zu bringen. Wir erwarten insbesondere von den Orts-Polizei-Behörden, daß sie über die Beobachtung dieser Vorschriften mit Sorgfalt wachen, auch bei einem Ausbruch des Milzbrandes für die gehörige Belehrung der Betheiligten, über die Gefahr der Ansteckung, so wie über die zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln sorgen, von allen Uebertretungen aber zur Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens den Polizei- oder Staats-Anwälten unnachsichtlich Anzeige erstatten werden. Nicht minder erwarten wir von der Einsicht und gemeinnützigen Gesinnung der Einsassen unseres Regierungs-Bezirks, die willigste Mitwirkung zur möglichsten Verhütung des weiteren Umsichgreifens eines nicht nur für den Viehstand, sondern auch für das Leben ihrer Nebenmenschen so verderblichen Giftstoffes. Die Herren Pfarrer werden ersucht, sobald sie bei der nach §. 474. Theil 2. Titel 11. des Allgemeinen Landrechts einzuziehenden Erkundigung davon Kenntniß erhalten, daß der Tod eine Folge der Milzbrand-Vergiftung gewesen ist, der Orts-Polizei-Behörde und dem Staats-Anwalt hierüber unverzüglich Anzeige zu machen, damit nicht die Feststellung des Thatbestandes erschwert, für die betreffenden Beamten mit Gefahren verbunden und die Gefahr des Weiterumsichgreifens des Uebels vermehrt werde.

Die betreffenden Vorschriften des nach der Königlichen Cabinets-Order vom 8ten August 1835. (Gesetz-Sammlung Seite 242.) bestätigten Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten lauten:

§. 109.

Wird ein Thier vom Milzbrande befallen, so ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder 8tägiger Gefängnißstrafe, der Polizei-Behörde sogleich Anzeige davon zu machen.

§. 110.

Die erkrankten Thiere müssen von den gesunden genau abgesondert und geeigneten Wärtern übergeben werden. Diese sind über die Gefahr der Ansteckung und die zur Verhütung derselben zu befolgenden Vorsichtsmaaßregeln zu belehren. Insbesondere dürfen die Wärter keine Verletzungen im Gesichte oder an den Händen haben.

§. 111.

Allen Personen, die nicht approbirte Thierärzte sind, ist das Curiren milzbrandkranker Thiere, und besonders das sogenannte Brechen oder Herausziehen des Rückenblutes, bei einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern oder 14tägiger bis 4wöchentlicher Gefängnißstrafe verboten.

§. 112.

Die Thierärzte haben, bei Vermeidung gleicher Strafe, danach zu sehen, daß das Aderlaßblut von milzkranken Thieren, die bei denselben gebrauchten Haarseile, die Leder aus den Fontanellen und ähnliche zur weiteren Verbreitung der Krankheit geeignete Gegenstände hinlänglich tief vergraben oder sonst vernichtet werden.

Das

§. 113.

Das Schlachten milzbrandkranker Thiere, so wie der Verkauf und Verbrauch des Fleisches und der Milch von ihnen, ist bei 10 bis 20 Thaler Geld-, oder 8 bis 14 tägiger Gefängnißstrafe verboten. Ist dadurch aber ein Schaden veranlaßt worden, so treten die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen in §§. 777. seq. des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 20. ein.

§. 114.

Die an einer Milzbrand-Krankheit krepirten Thiere dürfen nicht abgezogen werden, sondern müssen mit Haut und Haaren — nachdem die Haut vorher, um sie unbrauchbar zu machen, an mehreren Stellen durchschnitten worden, — in sechs Fuß tiefe Gruben geworfen, in denselben mit einer, wenigstens eine Hand hohen Schichte Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden.

Nur den Aerzten und Thierärzten ist es erlaubt, in einzelnen Fällen zur genaueren Untersuchung der Krankheit ein solches krepirtes Thier zu öffnen, jedoch nur nach dem völligen Erkalten des Cadavers und bei genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln. S. §. 116.

§. 115.

Sämmtliche mit dem kranken Thiere in Berührung gewesene Gegenstände, die von demselben zurückgebliebenen Auswurfsstoffe, der Stall, in welchem sich dasselbe befunden, müssen theils vernichtet, theils nach Vorschrift der Desinfections-Instruction gereinigt werden. S. §. 116.

§. 116.

Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere müssen von den Ställen und von den Abgängen der milzbrandkranken Thiere, so wie von den Cadavern derselben auf das sorgfältigste abgehalten werden.

Hinsichtlich der nach den §§. 114. 115. und 116. zu treffenden Vorsichts-Maaßregeln hat die Polizei-Behörde für die gehörige Belehrung der Betheiligten zu sorgen, und die pünktliche und genaue Ausführung durch die §. 23. angegebenen Mittel zu sichern.

§. 117.

Erkrankt ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandkranken Thieren, an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise, so muß davon sogleich der Polizei-Behörde Anzeige gemacht werden (§. 107.). Bleibt derselbe in seiner Wohnung, so findet bei Vermeidung der im §. 26. erwähnten Strafe, eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine genaue Isolirung des Kranken nach §. 18. a. b. statt.

§. 118.

Alles, was zum Reinigen und Verbinden des Kranken gebraucht worden ist, muß ohne Verzug vernichtet werden. Nach Beendigung der Krankheit, sind die Wohnung des Kranken, so wie sämmtliche mit demselben in Berührung gekommenen Gegenstände, nach Vorschrift der Desinfections-Instruction und bei Vermeidung der §. 27. angedrohten

Strafe, zu reinigen. oder resp. zu vernichten.

Die im §. 113. l. c. angeführten §§. 777. et seq. Theil 2. Titel 20. bestimmen, daß derjenige, welcher durch die Uebertretung der Polizeigesetze Jemanden an seiner Gesundheit oder seinem Leben wirklich verletzt hat, nach dem Grade seiner Fahrläßigkeit, der Größe des Schadens und je nachdem der Beschädigte völlig wieder hergestellt werden kann oder nicht, Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren leiden, und daß die schwere Beschädigung eines Menschen durch grobe Vernachläßigung gewisser Amts- und Oberaufsichtspflichten außer der Strafe, die Unfähigkeits-Erklärung des Uebertreters zu seinem Amte oder Gewerbe für immer, zur Folge haben soll.

Ferner bestimmt unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27sten October 1846. pag. 250., daß alle diejenigen Contraventionen, gegen die in der Gesetz-Sammlung pro 1835. (S. 240. bis 286. und Anhang) abgedruckte Verordnung, die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei entstandenen Krankheiten enthaltend, für welche darin nicht eine besondere Strafe festgesetzt ist, namentlich das Unterlassen des im §. 114. vorgeschriebenen Vergrabens der am Milzbrande gefallenen Thiere, mit einer polizeilichen Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 5 Rthlrn. zu belegen sind. Oppeln, den 6. August 1850.

№ 226. Betr. die Meldung der nicht im Staatsdienste fixirt angestellten Baumeister, bei der competenten Staats-Behörde. A. d. J. VII. Nr. 1426c.

Von dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, ist uns ein amtlich aufgenommenes Verzeichniß der nicht im Staats-Dienste fixirt angestellten Baumeister, so wie der Privat-Baumeister des preußischen Staats mitgetheilt worden, aus welchem wir nachfolgenden Auszug zur öffentlichen Kenntniß bringen:

Verzeichniß derjenigen Baumeister im Regierungs-Bezirk Oppeln, welche nicht im Staatsdienste als Baubeamte angestellt sind.

(Juni 1850.) und zwar

a. Baumeister, welche auf Grund bestandener Staats-Prüfung zur Beschäftigung bei Bau-Ausführungen des Staats, so wie zur Bekleidung von Stellen als Bau-Beamte in den der abgelegten Prüfung entsprechenden Zweigen des Staats- und Communal-Dienstes befähigt, auch die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben befugt sind:

87) Langer, Bau-Inspector des Fürsten zu Hohenlohe-Oehringen zu Schlawentczitz,

114) Roch, Landgräflich Hessischer Bau-Inspector in Groß-Strehlitz,

161) Wollenhaupt, Ober-Ingenieur und Betriebs-Director der Wilhelmsbahn in Ratibor.

b. Privat-Baumeister, welche zur Anstellung im Staatsdienste nicht befähigt sind: Keine.

Das Königliche Ministerium hat dabei bemerkt, daß die Meldungen der betreffenden Baumeister, bei den Königlichen Regierungen und der Königlichen Ministerial-Bau-Commission am Schlusse des Jahres 1849., welche dem Verzeichnisse zunächst zu Grunde liegen,

gen, ungeachtet der öffentlichen Aufforderungen, sehr unvollständig eingegangen seien. Das Verzeichniß sei daher nach den anderweit dort gesammelten Notizen für diesmal ergänzt worden; in Zukunft werde dasselbe jedoch auf die Namen derjenigen Baumeister beschränkt bleiben, welche sich vorschriftsmäßig am Jahresschlusse melden.

Oppeln, den 11. August 1850.

№ 227. Betr. das Reglement wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehenden Real-Lasten. F. A. IV. Nr. 2786 c.

Das in der extraordinairen Beilage zu diesem Amtsblatt abgedruckte Reglement, wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehenden Real-Lasten, wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Domainen-Rent-Aemter mit der erforderlichen Anweisung wegen Ausführung desselben versehen worden sind. Oppeln, den 20. August 1850.

№ 228. Betr. den Kosten-Preis für Belags-Blätter des Amtsblatts und öffentlichen Anzeigers zu den Liquidationen über Insertions-Gebühren für Bekanntmachungen. A. d. J. III. Nr. 1353a.

Den Verwaltungs- und Justiz-Behörden, so wie dem Publicum überhaupt, wird im Verfolg einer Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern vom 17ten d. M. hierdurch bekannt gemacht, daß für einen jeden bedruckten Bogen unseres Amtsblatts oder dessen öffentlichen Anzeigers, welcher zum Beweise über geschehene Insertion von Bekanntmachungen gegen Gebühren-Entrichtung verlangt und verabreicht wird, von der Regierungs-Haupt-Casse hierselbst von jetzt ab 1 Sgr. liquidirt und dieser Preis dergestalt abgestuft werden wird, daß für ¼ Bogen 3 Pf., für ½ Bogen 6 Pf. und für ¾ Bogen nur 9 Pf. zu entrichten sind. Oppeln, den 23. August 1850.

Patent-Verleihungen.

Dem Schlittschuh-Fabrikanten Eduard Engels zu Remscheid, ist unter dem 4ten August 1850. ein Patent:

auf eine Befestigungs-Art der Schlittschuhe, wie sie durch Modell und Beschreibung nachgewiesen worden ist,

auf die Dauer von fünf Jahre;

unter dem 13ten August 1850. dem Tischlermeister W. Willens zu Düsseldorf, ein dergleichen:

auf einen Blend-Rahmen für Oel-Gemälde, um dieselben behufs ihrer Verpakkung zusammenzulegen, nach der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Einrichtung,

ebenfalls auf die Dauer von fünf Jahre;

unter dem 13ten August 1850. dem Major a. D. Serre zu Maxen bei Dresden, ein dergleichen:

a. auf eine durch Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich anerkannte Gewölbe-Construction für verschiedenartige Feuerungs-Anlagen, und
b. auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Darre, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auch auf die Dauer von fünf Jahre, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 20. August 1850.

Bekannt-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 229. Betr. die Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Gleiwitz.

Die 6te Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts wird am 23sten September c. ihren Anfang nehmen, was gemäß §. 69. der Verordnung vom 3ten Januar 1849. bekannt gemacht wird. Gleiwitz, den 9. August 1850.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 230. Betr. die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle in Deichslau.

Durch den am 29sten v. M. erfolgten Tod des Pastors Schneider in Deichslau, Kreis Steinau, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt vacant geworden. Patron ist der Königliche Lieutenant und Ritterguts-Besitzer Teichmann daselbst; das Einkommen beträgt etwa 300 Rthlr. jährlich. Oppeln, den 8. August 1850.

Königliche General-Commission von Schlesien.

№ 231. Betr. den eilften Rechenschafts-Bericht über die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin für das Jahr 1849.

Die im §. 61. der Statuten vorgeschriebene Revision des Abschlusses der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1849., so wie der nach demselben vorhandenen Geld- und Documenten-Bestände, hat am 2ten d. M. stattgefunden und der eilfte, diesen Abschluß enthaltende Rechenschafts-Bericht liegt bei der Direction, so wie bei den Haupt- und Special-Agenten zur Einsicht offen.

Nach demselben und dessen Beilagen besteht:

1) die im Jahre 1849. gebildete eilfte Jahres-Gesellschaft, nach Abzug der während desselben Zeitraums erloschenen, aus 3360 Einlagen (157 vollständigen und 3503 unvollständigen) mit einem Einlage-Capital von 59,053 Rthlrn. und einem demselben entsprechenden Renten-Capitale von 47,275 Thlr. 5 sgr. — pf.

Die 6te Classe ist auch im Jahre 1849. nicht zu Stande gekommen.

2) Die Renten-Capitale der 10 ersten Jahres-Gesellschaften, 1839—1848. einschließlich beliefen sich am Schlusse des Jahres 1849. auf. 5,460,794 = 5 = 1 =

3) Der Reserve- und Administrationskosten-Fonds enthielt ..... 261,725 = 10 = 6 =

4) Der von convertirten Staatsschuldscheinen herrührende Prämienfonds hatte noch einen Bestand von ..... 21,284 = 29 = 7 =

5) Die Depositen an unabgehobenen Renten und Ueberschüssen von ergänzten Einlagen, imgleichen an Rückgewährungen betrugen ..... 19,169 = 29 = — =

6) Die Gesammtsumme der Bestände belief sich hiernach auf ..... 5,810,249 Thlr. 19 sgr. 2 pf., wovon 5,149,050 Thlr. 23 sgr. 8 pf. hypothekarisch belegt waren.

7) Die

7) Die in den Monaten Januar und Februar 1851. zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage von 100 Rthlrn. für das Jahr 1850. betragen:

bei der Jahres-Gesellschaft pro	Klasse I. Rtl.	Sgr.	d.	II. Rtl.	Sgr.	d.	III. Rtl.	Sgr.	d.	IV. Rtl.	Sgr.	d.	V. Rtl.	Sgr.	d.	VI. Rtl.	Sgr.	d.
1839	3	18	6	4	1	—	4	14	—	4	26	6	5	19	6	7	24	6
1840	3	13	6	3	26	—	4	7	—	4	19	6	5	5	6	7	1	6
1841	3	14	—	3	24	6	4	6	—	4	17	6	4	29	6	7	—	6
1842	3	16	6	3	27	—	4	8	—	4	19	—	5	2	—	7	—	—
1843	3	21	—	3	29	—	4	9	6	4	22	—	5	17	—	7	2	—
1844	3	26	6	4	5	6	4	17	6	5	1	—	5	23	—	—	—	—
1845	3	9		3	16	6	3	24	—	4	5	6	4	24	—	—	—	—
1846	3	9	6	3	16	—	3	23	6	4	5	—	4	26	6	—	—	—
1847	3	9	—	3	18	6	3	28	6	4	8	6	4	18	—	—	—	—
1848	3	7	6	3	17	6	3	28	6	4	7	—	4	20	—	—	—	—
1849	3	—	—	3	10	—	3	20	—	4	—	—	4	10	—	—	—	—

In demselben Verhältniß erfolgen für das Jahr 1850. die Rentengutschriften auf unvollständige Einlagen.

Zugleich wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der am 15ten December 1849. stattgehabten General-Versammlung in Gemäßheit des §. 54. der Statuten:

A. zu Mitgliedern des Curatoriums:

der Herr Commerzien-Rath Berend,
der Herr Stadt-Rath Seeger.

B. zu Stellvertretern:

der Herr Oberst-Lieutenant a. D. von Forstner,
der Herr Regierungs-Rath Pehlemann

wiedergewählt worden sind, und der seitherige Stellvertreter Herr Staats-Anwalt und Stadt-Gerichts-Rath Bunsen für den von Sr. Majestät dem Könige zum Präsidenten des Curatoriums ernannten Stadtältesten Gamet als Mitglied in dasselbe eingetreten ist.

Berlin, den 3. August 1850.

Das Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Gamet.

Breslau, den 20. August 1850. G. S. Weiß, Haupt-Agent.

Der

№ 232. Betr. die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle zu Spreewitz.

Der Pastor Piltz in Spreewitz, Kreis Hoyerswerda, ist am 28sten v. M. verstorben. Die hierdurch erledigte Stelle ist Königl. Patronats und gewährt ein Einkommen von etwa 350 Rthlr. Breslau, den 5. August 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 233. Betr. die diesjährige Commissions- und Nachprüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg.

Da nach höherer Bestimmung von jetzt ab die Königlichen Regierungen über die Zulässigkeit der Anträge um die Erlaubniß zur Theilnahme an den Commissions- und Nachprüfungen zu entscheiden haben, so wird unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19ten Juni c., betreffend die im laufenden Jahre in dem evangelischen Schullehrer-Seminare in Münsterberg stattfindenden Prüfungen, hiermit dahin modificirt, daß diejenigen Schul-Aspiranten und Schulamts-Candidaten, welche sich der daselbst unter Nr. 3. gedachten Commissions- und Nachprüfung unterwerfen wollen, ihre dort näher bezeichneten Zeugnisse nicht dem Herrn Seminar-Director Bock in Münsterberg, sondern der betreffenden Königlichen Regierung bis zum 23sten September d. J. mit dem Gesuche um Zulassung zu der gedachten Prüfung vorzulegen haben, und werden deshalb auch die bis jetzt bei dem Herrn Seminar-Director Bock etwa eingegangenen derartigen Gesuche den Königlichen Regierungen tradirt werden. Im Uebrigen behält es bei der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19ten Juni c. sein Bewenden.

Breslau, den 15. August 1850.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

№ 234.

Lections-Plan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald, pro Winter-Semester 1850./51.

---

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium. 2) Volkswirthschaftslehre. 3) Geschichte der Landwirthschaft. 4) Statik des Landbaues und Ackerbausysteme. 5) Schaf- und Rindviehzucht. 6) Allgemeinen Acker- und Pflanzenbau. 7) Practische Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnungen und Conversatorien. 8) Küchengartenbau. 9) Landwirthschaftliche Technologie. 10) Anatomie und Physiologie der Hausthiere. 11) Aeußere Krankheiten der Hausthiere. 12) Anorganische Chemie. 13) Analytische Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium. 14) Zoologie. 15) Naturgeschichte der landwirthschaftlichen Cultur-Pflanzen und Unkräuter. 16) Bauconstructions-Lehre und Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude. 17) Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. 18) Mechanik und Maschinen-Lehre. 19) Practische Stereometrie und einzelne Capitel aus der Arithmetik. 20) Encyclopädische Einleitung ins Landwirthschafts-Recht.

Eldena, im August 1850.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.

(gez.) E. Baumstark.

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück XXXV.

№ 221 Reglement wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehenden Reallasten.

Auf Grund des §. 64. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2ten März d. J. wird zur Ausführung der auf die dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehenden Reallasten bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes und der damit zusammenhängenden Vorschriften des, die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffenden Gesetzes von demselben Tage Folgendes bestimmt.

§. 1.

Die Königlichen Regierungen haben von Amtswegen dahin zu wirken, daß

1) die gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, soweit sie noch nicht vollendet ist, nach Vorschrift des dritten Abschnitts der Ablösungs-Ordnung vom 2ten März c. in den Staats-Domainen schleunigst vollständig ausgeführt,
2) alle an sich ablösbare Reallasten, welche von Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachts-Grundstücken dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehen oder ihm als Gegenleistung obliegen, in feste Geldrenten umgewandelt, und
3) die hiernach für den Fiscus ermittelten Regulirungs- und Umwandlungs-Renten, so wie die ihm jetzt schon zustehenden festen Geldrenten durch baare Capitalzahlung, eventuell nach den weiter unten folgenden nähern Bestimmungen im Wege der Amortisation abgelöst werden.

§. 2.

Sie haben sich den hiernach erforderlichen Regulirungen und Ablösungen, soweit sie dazu nach den bestehenden Vorschriften (§§. 65. 66. 161. der Verordnung vom 20sten Juni 1817., §. 11. der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 31sten December 1825., Instruction vom 30sten Juni 1828. und §§. 39. seq. der Verordnung vom 30sten Juni 1834.) competent sind, selbstständig zu unterziehen und dieselben, möglichst ohne Dazwischenkunft der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden, jedoch unter genauer Beachtung der, den letzteren wegen der Legitimations- und Rezeß-Prüfung und sonst obliegenden Pflichten im Vergleichswege zu Ende zu führen.

§. 3.

Das Verfahren ist nach näherer Bestimmung des §. 95. der Ablösungs-Ordnung gemeindeweise und ganz in dem Umfange, welcher hiernach, wenn der Domainen-Fiscus als Berechtigter bei der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde auf Regulirung oder Ablösung antragen wollte, dieser Provocation würde gegeben werden müssen, einzuleiten und hiernach auch in den Fällen, wo mit einzelnen Domainen-Einsassen oder we-

gen

gen einzelner Reallasten eine Regulirung oder Ablösung bereits im Gange ist, dem §. 101. ibidem gemäß auszudehnen. Die Auseinandersetzung ist daher in den betreffenden Gemeinde-Bezirken auf alle nach dem ersten und zweiten Absatze des §. 95. a. a. O. zu berücksichtigenden Reallasten unter Zuziehung aller sich hieraus ergebenden Interessenten zu richten. Der schließliche Auseinandersetzungs-Rezeß muß das Verhältniß eines jeden Interessenten zum Fiscus wegen aller seiner Reallasten und der bezüglichen Gegenleistungen, den weiter unten folgenden nähern Bestimmungen gemäß, vollständig ordnen. Der §. 95. erfordert es aber nicht, daß mit allen Interessenten Ein Rezeß errichtet werde, sondern es kann, wenn Fiscus sich mit einigen Interessenten sogleich oder früher als mit andern einigt, mit jenen vorweg der Auseinandersetzungs-Rezeß errichtet und von der Königlichen Regierung bestätigt, wegen der übrigen Interessenten aber das Verfahren fortgesetzt werden.

Die Ablösung der Reallasten solcher Grundstücke, welche gegenwärtig noch zu keinem Gemeinde-Verbande gehören, ist bis auf Weiteres mit dem Verfahren für diejenigen Gemeinden zu verbinden, welchen die verpflichteten Grundstücke bei Ausführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März c. absehbar werden einverleibt werden; doch bleibt es dem Ermessen der Königlichen Regierungen überlassen, solche einstweilen auch abgesondert zu behandeln.

§. 4.

Entsteht Streit über Theilnehmungs-Rechte oder Werths-Verhältnisse, kommt es auf schiedsrichterliche oder andere prozessualische Feststellungen und Entscheidungen an, bleiben Interessenten beharrlich in den Terminen aus oder verweigern sie die Abgabe der zur erschöpfenden Beendigung der Sache, insbesondere auch zur Einleitung der Amortisation nöthigen Erklärungen, so haben die Königlichen Regierungen ihre Acten, unter Anbringung einer förmlichen fiscalischen Provocation gegen diejenigen Interessenten, mit welchen aus den angeführten oder andern Gründen ein Vergleich in rechtsverbindlicher Form nicht zu erreichen ist, zur weiteren Veranlassung an die ordentliche Auseinandersetzungs-Behörde abzugeben, vorher jedoch mit denjenigen Interessenten, mit welchen Fiscus sich verglichen hat, die erforderlichen Final-Auseinandersetzungs-Rezesse abzuschließen, auszufertigen und zu bestätigen. In Ansehung aller Interessenten, mit welchen der Rezeß nicht vor Anbringung der gedachten Provocation zu Stande gebracht und bestätigt ist, hängen die früheren und späteren Vergleiche und Rezesse von der Prüfung und Bestätigung der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde ab. Uebrigens haben auch nach Abgabe einer Sache an die letztere die Königlichen Regierungen immer noch auf deren vergleichsweise Beendigung hinzuwirken; sie müssen sich zu diesem Zwecke, wenn dazu irgend Aussicht vorhanden ist, namentlich wenn gewisse präjudizielle Streitpunkte instruirt oder entschieden sind, ihre Acten zurückerbitten; ihre weiteren Verhandlungen unterliegen dann jedoch der oberen Leitung, so wie die zu Stande kommenden Rezesse der Bestätigung der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde, welcher sie daher auf Ersuchen von der jedesmaligen Sachlage Nachricht geben müssen.

§. 5.

§. 5.

Auf die Capital-Ablösung durch Baarzahlung des 18fachen und beziehungsweise 20fachen Betrages (§§. 64. und 65. der Ablösungs-Ordnung) haben zwar die Pflichtigen eben sowie auf Ablösung durch Amortisation erst dann, wenn alle ihre ablösbare Reallasten in feste Geldrente umgewandelt sind, und nur wegen des, nach Abrechnung des Geldwerths der fiscalischen Gegenleistungen verbleibenden Jahres-Betrags ihrer sämmtlichen festen Geldrenten einen Rechts-Anspruch. Die Königlichen Regierungen werden jedoch ermächtigt, die Pflichtigen wegen einzelner schon bestehender festen Geldrenten oder wegen anderer, im gütlichen Wege in solche umgewandelten, Reallasten zur Capital-Ablösung durch Baarzahlung vergleichsweise auch schon vor erfolgter Rentifizirung ihrer übrigen Leistungen in jedem Stadio des Regulirungs-Verfahrens zuzulassen und über diese Special-Reluitionen einseitige Ablösungs-Urkunden (Anweisung vom 16ten März 1811., §. 40. der Verordnung vom 30sten Juni 1834. und §. 112. der Ablösungs-Ordnung vom 2ten März c.) auszustellen; in dem, demnächst mit solchen Censiten wegen ihrer übrigen Reallasten aufzunehmenden Ablösungs-Rezeß sind jedoch die hiernach vorweg beseitigten Leistungen nachrichtlich zu erwähnen.

§. 6.

Bei jeder Ablösung ist sorgfältig zu prüfen, ob nicht dem berechtigten Fiscus seiner Seits zur Compensation zu stellende Gegenleistungen obliegen (§§. 59. 60. und 61. der Ablösungs-Ordnung), namentlich die Verpflichtung zur Gewährung von Remissionen oder Erlaß in Unglücksfällen. Auch die, vom Forstfiscus zu entrichtenden Holz-Abfindungs-Renten, obschon aus einer Gemeinheitstheilung entsprungen, sind (nach §. 54. a. a. O.) als zur Compensation geeignete Gegenleistungen in den Fällen aufzustellen, wo der zu deren Hebung berechtigte Pflichtige sich des ihm gesetzlich zustehenden Rechts, dem Forstfiscus die Rente zu kündigen, begeben hat.

§. 7.

In den Fällen des §. 65. der Ablösungs-Ordnung haben die Königlichen Regierungen ihr Verfahren auf Umwandlung der Reallasten und Gegenleistungen in feste Geldrente zu beschränken, die sich hierbei für den Domainen-Fiscus ergebende Ueberschußrente aber fortzuerheben, bis der Pflichtige dieselbe, wozu möglichst anzuregen ist, durch Baarzahlung des 20fachen Betrages in Capital ablöst. Die Ablösung solcher Renten durch Amortisation ist nicht zu beantragen.

§. 8.

In den Fällen der §§. 53. 54. 55. und 66. der Ablösungs-Ordnung ist lediglich nach den, wegen der dort gedachten Renten und Zinsen bestehenden Verträgen und Judicaten, jedoch unter Berücksichtigung der in den §§. 91. 92. und 93. a. a. O. enthaltenen Vorschriften zu verfahren und auch hier eine Ablösung durch Amortisation mit Beziehung auf den §. 56. ibidem nicht zu beantragen.

§. 9.

Bei allen übrigen, außer den nach den §§. 53. 54. 55. 65. und 66. der Ablösungs-Ordnung davon ausgenommenen Ablösungs- und sonstigen schon bestehenden festen Geldrenten, desgleichen bei den im §. 84. und 85. a. a. O. gedachten Regulirungs-Renten, — cf. §§. 6. 7. und 64. des Rentenbank-Gesetzes — haben die Königlichen Regierungen, wenn der Pflichtige die nach Abzug des Werths der Gegenleistungen für den Fiscus ermittelte Ueberschuß-Jahresrente (§. 64. der Ablösungs-Ordnung) nicht durch Baarzahlung des 18fachen Betrages in Capital reluiren will, deren Ablösung durch Amortisation einzuleiten und gegen diejenigen, welche diese Art der Ablösung oder die Abgabe der dazu erforderlichen Erklärungen verweigern, bei der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde auf Festsetzung der Amortisation von Amtswegen (nach §. 9. des Gesetzes über die Einrichtung der Rentenbanken) zu provociren, in so fern nicht etwa vergleichsweise, wozu dann aber vorab die Genehmigung des Finanz-Ministers einzuholen ist, der Domainen-Fiscus auf andere gesetzlich zulässige Weise (§. 91. und §. 98. der Ablösungs-Ordnung) abgefunden wird.

§. 10.

Außerdem können die Königlichen Regierungen in Fällen, wo solches zur Erhaltung der Pflichtigen im Nahrungsstande nothwendig ist, vergleichsweise die Amortisation von Abgaben-Rückständen gestatten, welche den doppelten Betrag der nach dem vorstehenden §. 9. durch Amortisation zu reluirenden, jährlichen Rente nicht übersteigen. In solchem Falle muß der Pflichtige neben den letzteren eine besondere jährliche Rente übernehmen, welche in dem 20sten Theile der Summe der durch Amortisation abzulösenden Rückstände besteht (§. 10. des Rentenbank-Gesetzes und §. 99. der Ablösungs-Ordnung).

§. 11.

In den Fällen, wo hiernach die Ablösung durch Amortisation überhaupt zulässig ist, wird dem Pflichtigen an der im vorstehenden §. 9. gedachten Ueberschuß-Jahresrente von dem Tage an, wo die Amortisations-Periode beginnt, — (cf. den unten folgenden §. 17.) — $1/10$ erlassen, die übrigen $9/10$ hat er zur Staats-Casse fortzuzahlen.

Er kann jedoch auch auf jenen Erlaß verzichten und die volle Jahresrente fortentrichten, wodurch die Amortisations-Periode abgekürzt wird.

Ueber die ihm hiernach zustehende Wahl muß er sich indessen bestimmt erklären und diese Erklärung ist unwiderruflich.

Die dem Verpflichteten zustehende Befugniß, durch Entrichtung der vollen, im vorstehenden §. 9. gedachten Jahresrente die Amortisations-Periode abzukürzen, fällt jedoch weg, wenn nach dem vorstehenden §. 10. Rückstände zur Amortisation übernommen werden. In diesem Falle hat der Pflichtige neun Zehntheile der im vorstehenden §. 9. gedachten Jahresrente und daneben die volle Amortisations-Rente der Rückstände, bestehend im 20sten Theile der Summe der zu amortisirenden Rückstände, fortzuentrichten (§. 10. des Rentenbank-Gesetzes). Die Gründe zu dieser gesetzlichen Anordnung sind

sind in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen der Ersten Kammer wegen des Rentenbank-Gesetzes pag. 2729. entwickelt.

§. 12.

Die Amortisation tritt aber nur dann und in so weit ein, als der abzulösende Jahresbetrag oder der, davon nach Abzug eines Zehntheils, wenn der Pflichtige dessen Erlaß Behufs der Amortisation gewählt hat, verbleibende Rest einen vollen Silbergroschen oder mehr beträgt, so daß Jahresrenten, welche weniger, als 1 Sgr. überhaupt nur betragen, so wie, wenn höhere Rentenbeträge auf Pfennige auslaufen, diese von dem Pflichtigen und zwar in allen Fällen durch Baarzahlung des 18fachen Betrages abzulösen sind (§. 11. des Rentenbank-Gesetzes), im Weigerungsfalle ist bei der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde die Verurtheilung desselben hierzu zu beantragen.

§. 13.

Die Amortisation kann in allen Fällen erst beginnen, wenn zuvor deshalb ein förmlicher Rezeß zwischen dem Verpflichteten und dem Fiscus errichtet und bestätigt ist. Dies gilt nicht blos dann, wenn zuvörderst die bisherigen Abgaben eines Censiten in feste Geldrente umzuwandeln sind, wo alsdann die Rente-Umwandlung und Amortisations-Stellung in einem Rezeß zusammengefaßt wird, sondern auch in den Fällen, wo schon jetzt auf einem Grundstücke nur feste Geldrenten an den Fiscus ruhen (§§. 12 — 17. des Rentenbank-Gesetzes).

Der Rezeß muß jedenfalls enthalten:

1) eine kurze Angabe des bisherigen Verhältnisses, welches zur Aufhebung gekommen, resp. der bisherigen Leistungen und Gegenleistungen, welche, Gegenstand der Ablösung sind, wenigstens im Allgemeinen;
2) die Feststellung oder doch Anerkennung der im Wege der Amortisation abzulösenden Jährlichkeit. — §§. 60. bis 64. und 84. bis 85. der Ablösungs-Ordnung — und, Falls auf diesem Wege Rückstände mit abgelöst werden sollen, das gegenseitige Anerkenntniß der an Stelle der Rückstände tretenden Amortisations-Rente. Ob Rückstände zur Amortisation kommen oder nicht, ist allemal ausdrücklich zu erwähnen;
3) die Erklärung des Pflichtigen, daß er nicht durch Baarzahlung ablösen wolle;
4) die fiscalischer Seits zu acceptirende bestimmte Erklärung des Pflichtigen darüber, ob er nur $^9/_{10}$ oder die volle Rente fortentrichten, und ob er hiernach die längere oder die kürzere Amortisations-Periode wählen will (§§. 11. und 19. dieses Reglements);
5) die Ausscheidung der, nicht der Amortisation unterliegenden Pfennig-Beträge (§. 12. dieses Reglements) und die Bestimmung des Zeitpunkts, an welchem der Capitalsbetrag für die überschießenden Pfennige zur Staatscasse gezahlt werden muß;
6) die Feststellung des Zeitpunkts, mit welchem die bisherigen Leistungen aufhören und

und beziehungsweise zum letztenmale zu entrichten sind, so wie des Anfangstermins der Amortisations-Periode und der Termine, an welchen hiernach die Amortisations-Rente zum erstenmale und ferner zu zahlen ist (nach den weiter unten folgenden §§. 17. und 18. dieses Reglements);

7) die Bezeichnung der Casse, an welche die gewöhnlichen Renten-Zahlungen, und derjenigen Casse, an welche etwaige Capital-Zahlungen im Laufe der Amortisations-Periode zu leisten sind, nach den unten folgenden §§. 18. und 23. dieses Reglements;

8) die beiderseitigen Consense zu den, in Folge der Rentificirung der bisherigen Abgaben und der Einleitung der Amortisation nach dem folgenden §. 14. dieses Reglements vorzunehmenden Eintragungen und Löschungen im Hypothekenbuche;

9) das Anerkenntniß beider Theile, daß zwischen ihnen keinerlei Verpflichtungen, Leistungen und Gegenleistungen mehr bestehen, auf welche die Provocation nach §. 95. der Ablösungs-Ordnung gerichtet werden muß. Bleiben zwischen denselben Grundstücken, auf welche sich der Rezeß bezieht, Verpflichtungen fortbestehen, auf welche sich die Provocation nicht nothwendig zu erstrecken braucht (z. B. das nicht der Zwangsablösung unterliegende Vorkaufsrecht), oder welche nicht durch Amortisation abgelöst werden sollen (cf. die vorstehenden §§. 7. und 8. dieses Reglements), so ist das Fortbestehen dieser Verpflichtungen ausdrücklich auszusprechen.

In jedem Falle sind übrigens die Rezesse von den Pflichtigen gerichtlich oder notariell zu vollziehen, und von der Königlichen Regierung zu bestätigen, insofern sie im Vergleichs-Verfahren ohne alle Dazwischenkunft der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde zu Stande kommen; cf. §. 39. der Verordnung vom 30sten Juni 1834. Die nur für die General-Commissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen gegebenen, erleichternden Bestimmungen des §. 108. der Ablösungs-Ordnung finden auf das vergleichsweise Regulirungs-Verfahren der Königlichen Regierungen als Finanz-Behörden keine Anwendung.

§. 14.

Die Behufs der Amortisation festgestellten Renten an den Domainen-Fiscus genießen (nach den §§. 64. 18. 20. und 58. Nr. 10. des Gesetzes über die Renten-Banken), bei der Concurrenz mit anderen Verpflichtungen des belasteten Grundstücks, dasselbe Vorzugsrecht, welches die Gesetze den Staats-Steuern beilegen. Sie bedürfen keiner Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks, welches jedoch für die Dauer der Amortisations-Periode dem Domainen-Fiscus verhaftet bleibt.

Diejenigen eingetragenen Reallasten, an deren Stelle diese sich amortisirenden Renten getreten sind, werden im Hypothekenbuche kostenfrei gelöscht; dagegen wird, in diesem Falle, rubrica II. im Hypothekenbuche vermerkt, daß das Grundstück wegen durch Amortisation abzulösender Renten, nach näherem Ausweis des in Bezug zu nehmenden Regulirungs-Rezesses, dem Domainen-Fiscus verhaftet sei. Im Regulirungs-Re-

Rezesse ist daher, wie bemerkt, gegenseitig in diese Löschungen und Eintragungen ausdrücklich zu willigen. Die Bewirkung dieser Operationen im Hypothekenbuche wird nach erfolgter Rezeß-Bestätigung von der Königlichen Regierung, in den Fällen aber, wo die ordentliche Auseinandersetzungs-Behörde den Rezeß bestätigt hat, von dieser bei dem Hypotheken-Richter beantragt.

Sind die Reallasten, an deren Stelle die Amortisations-Rente tritt, im Hypothekenbuche nicht eingetragen, so bedarf es im letzteren der vorstehenden Vermerke nicht.

Sollen eingetragene Real-Abgaben nur zum Theil durch Amortisation abgelöst werden, so wird nur der hiernach zu reluirende Betrag im Hypothekenbuche, vorstehenden Bestimmungen gemäß, gelöscht. Der durch baare Capital-Zahlung abzulösende Theil solcher Abgaben und Leistungen kann nur auf Grund der von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittung der Staatsschulden-Tilgungscasse über das Ablösungs-Capital und des Rezesses, resp. der darüber auszufertigenden einseitigen Ablöse-Urkunde, im Hypothekenbuche gelöscht werden.

§. 15.

Gebäude, auf welchen dergleichen zu amortisirende Renten für den Domainen-Fiscus haften, müssen auf Verlangen der Königlichen Regierungen bei einer von ihnen zu bestimmenden und zu diesem Behufe öffentlich namhaft zu machenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werthe von dem Verpflichteten versichert werden, welcher hierzu von der Königlichen Regierung durch administrative Execution angehalten werden kann (§. 19. des Rentenbank-Gesetzes).

§. 16.

Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen solche zu amortisirende Renten für den Domainen-Fiscus haften, finden auf diese Renten die gesetzlichen Vorschriften über Staats-Steuern ebenfalls Anwendung. Auf Verlangen der Königlichen Regierung muß jedoch der Verpflichtete in solchem Falle Renten-Beträge, welche nach der Vertheilung der Rente weniger als 5 Sgr. betragen, nach näherer Bestimmung des unten folgenden §. 20. dieses Reglements sofort durch Capital-Zahlung ablösen.

§. 17.

Die Amortisation einer Domainen-Rente kann (nach §. 16. des Rentenbank-Gesetzes) nur mit dem 1sten April oder 1sten October ihren Anfang nehmen.

Darauf aber, daß sie hiernach anfange, hat sowohl der Pflichtige als der Fiscus einen Rechtsanspruch, sobald die zu amortisirende Jahres-Rente für beide Theile nach den §§. 60. bis 64. und 84. bis 85. der Ablösungs-Ordnung rechtsverbindlich festgestellt ist (§. 8. des Rentenbank-Gesetzes). Sollte diese Feststellung in mit einer Gemeinde (§. 95. der Ablösungs-Ordnung) schwebenden Ablösungssachen bei einigen Censiten früher, bei anderen später erfolgen, so hat die Amortisation bei jenen doch sogleich mit dem auf die Feststellung ihrer Rente folgenden 1sten April oder 1sten October zu beginnen, und muß daher mit ihnen, um solches nach Maaßgabe des vorstehenden §. 13. dieses Reglements formell ausführbar zu machen, sogleich und vorweg ein besonderer Re-

zeß

zeß aufgenommen und bestätigt werden, ohne die Beendigung der Regulirung mit den übrigen Interessenten abzuwarten. Es werden daher die Königlichen Regierungen eifrigst darauf hinzuwirken haben, daß nicht einzelne Censiten zurückbleiben, sondern die Abgaben aller so viel als möglich gleichzeitig regulirt, und solchergestalt für die einzelnen Gemeinden dieselben Amortisations-Perioden erlangt werden.

Für die Zeit bis zu dem Anfang der Amortisations-Periode, — z. B. in dem Falle, wenn die Ueberschuß-Rente ultimo December festgestellt ist, für das Vierteljahr vom 1sten Januar bis ultimo März — hat der Pflichtige die Rente unter allen Umständen voll zu entrichten und für diese Zeit auf den Erlaß von $^1/_{10}$ keinen Anspruch; letzterer beginnt erst mit dem Tage, wo die Amortisations-Periode anfängt, also in dem gedachten Falle mit dem 1sten April (§. 17. des Rentenbank-Gesetzes). Zur Vermeidung doppelter Berechnungen werden die Königlichen Regierungen den Ausführungs-Termin der Ablösungen und Regulirung dergestalt zu vereinbaren haben, daß die Leistungen, an deren Stelle die Rente tritt, zum letztenmale ultimo März oder September gewährt werden, damit die Rente sogleich als Amortisations-Rente ins Leben trete, und deren Amortisation, beziehungsweise der Zehntel-Erlaß sogleich mit dem folgenden 1sten April oder 1sten October beginne.

§. 18.

Die durch Amortisation abzulösenden Domainen-Renten werden in monatlichen Raten postnumerando, also zum erstenmale am 1sten des, auf den im vorstehenden §. 17. gedachten Anfangs-Termin folgenden Monats, und zwar zunächst zu derselben Specialcasse, welche bisher die grundherrlichen Abgaben der berechtigten Domainen erhoben hat, künftig aber an die, dieser Specialcasse zu substituirende Steuercasse und alsdann zugleich mit den Staatssteuern abgeführt (§. 21. des Rentenbank-Gesetzes). Sollten die abzulösenden Abgaben bisher in andern Terminen oder praenumerando entrichtet sein, so muß dies vorstehender Bestimmung gemäß durch den Rezeß (§. 13.) geändert werden. Die nicht zur rechten Zeit eingehenden Beträge werden gleich den Staats-Steuern durch fiscalische Execution beigetrieben (§. 42. der Verordnung vom 26sten December 1808.). Sobald die diesfällige Organisation der Kreis-Steuer-Aemter vollendet sein wird, bleibt es vorbehalten, denselben auf Grund der hiernächst zu Stande kommenden Regulirungs-Rezesse die dadurch festgestellten Amortisations-Renten sofort und vom Anfang der Amortisations-Periode ab zu überweisen.

§. 19.

Der Verpflichtete wird, wenn er sich für den Erlaß eines Zehntheils seiner Jahres-Rente erklärt hat, durch eine $56^1/_2$ Jahre oder 673 Monate hindurch fortgesetzte Zahlung von $^9/_{10}$ der Rente, und, wenn er sich für Fortentrichtung der vollen Rente erklärt hat, durch deren $41^1/_{12}$ Jahre oder 493 Monate lang fortgesetzte Zahlung von der ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit (§. 22. des Rentenbank-Gesetzes). Die zur Tilgung von Rückständen übernommenen besonderen Jahresrenten erlöschen durch eine, $41^1/_{12}$ Jahre oder 493 Monate hindurch fortgesetzte Entrichtung ihres vollen Betrages. In den Fällen, wo solche Rückstände über-

übernommen werden, ist daher die Amortisations-Periode eine doppelte:

a. die eigentliche Jahresrente der zu amortisirenden Abgabe, bestehend in $^{9}/_{10}$ derselben, erlischt durch Fortentrichtung nach $56^{1}/_{12}$ Jahren,

b. die zur Tilgung der Rückstände übernommene, besondere Rente, welche voll und ohne Abzug von $^{1}/_{10}$ fortentrichtet wird, erlischt durch Fortentrichtung binnen $41^{1}/_{12}$ Jahren.

(cf. den Schluß des §. 22. des Rentenbank-Gesetzes und die stenographischen Berichte über die Verhandlungen der ersten Kammer wegen dieses Gesetzes, pag. 2729. u. 2730.)

§. 20.

Dem Verpflichteten steht indessen frei, auch schon während der im vorstehenden §. 19. angegebenen Zeiträume die Rente durch baare Capital-Zahlung ganz oder theilweise abzulösen.

Welche Summen in den verschiedenen Jahren der beiden Amortisations-Perioden zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergiebt sich aus den, dem Rentenbank-Gesetze sub A. und B. beigefügten Tabellen.

Capital-Zahlungen sind jedoch stets nur erst dann zulässig, wenn der Verpflichtete zuvor die bereits fälligen Rentenzahlungen geleistet hat. Eingehende Capital-Zahlungen müssen daher zunächst auf die noch rückständigen Renten-Zahlungen verrechnet werden.

Rentenbeträge, die nicht in Silbergroschen sich abrunden, können nicht durch Capital-Zahlung abgelöst werden.

Rentenbeträge unter fünf Silbergroschen können nur dann durch Capital-Zahlung abgelöst werden, wenn die auf einem Grundstücke lastende Rente weniger als fünf Silbergroschen beträgt. Es muß jedoch in einem solchen Falle die Rente mit einem Male vollständig abgelöst werden (§. 23. des Rentenbank-Gesetzes).

§. 21.

Dergleichen Capital-Zahlungen (§. 20.) müssen nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung am 31sten März oder am 30sten September geleistet werden.

Der verminderte Rentenbetrag wird zum erstenmale an demjenigen Renten-Zahlungs-Termine entrichtet, welcher auf die zur gehörigen Zeit erfolgte Capitals-Zahlung zunächst folgt (§. 24. des Rentenbank-Gesetzes).

§. 22.

Will ein Verpflichteter ohne vorherige Kündigung Capital-Zahlung leisten, so steht ihm dieses zwar frei; allein es kann eine solche Zahlung nur so angesehen werden, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31sten März oder 30sten September erfolgt wäre. Wird eine Capital-Zahlung ohne vorhergegangene Kündigung am 31sten März oder 30sten September geleistet, so hat sie die Wirkung, als wenn sie an dem auf die Zahlung zunächst folgenden 30sten September oder 31sten März geleistet worden wäre (§. 25. des Rentenbank-Gesetzes).

§. 23.

Kündigungen (nach dem vorstehenden §. 21.) können nur an diejenige Königliche Regierung, unter welcher die, die Renten erhebenden Behörden stehen, gerichtet werden; jedoch sind die letzteren verpflichtet, dergleichen Kündigungen nach ihnen mitzutheilenden Formularen von den Pflichtigen zu Protocoll zu nehmen und diese Protocolle der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.

Capital-Zahlungen (nach §§. 20. 21. 22. 12. und 16.) können in der Regel nur an die Regierungs-Haupt-Casse und gegen deren Quittung erfolgen. Die Special-Cassen, und beziehungsweise Steuer-Cassen (§. 18. dieses Reglements) dürfen sich mit Annahme solcher Ablösungs-Capitalien nur befassen, wenn sie von der Königlichen Regierung in einzelnen Fällen besonders und ausdrücklich dazu autorisirt werden, und sie müssen alsdann die erhobenen Capitalien sofort zur Regierungs-Haupt-Casse abführen.

§. 24.

Von den zu den Special-Cassen ꝛc. ꝛc. (§. 18.) eingezahlten Renten werden

a. diejenigen, welche zur Tilgung von Rückständen übernommen sind, in gewöhnlicher Art bei den Resteinnahmen der Domainen-Verwaltung, nämlich als rückständige Revenüen, während der ganzen Dauer der Amortisations-Periode mit ihrem vollen Betrage verrechnet. Diese Renten sind, wenn sie $41\frac{1}{12}$ Jahr prompt fortentrichtet sind, ohne weitere Procedur für erloschen zu erachten. Die Königlichen Regierungen ertheilen alsdann ohne Communication mit der Staatsschulden-Tilgungs-Casse, wegen Löschung solcher Renten im Hypothekenbuche den etwa verlangten Consens.

b. Von den übrigen Renten wird jährlich ein bestimmter Betrag zur Amortisation verwendet und zur Staatsschulden-Tilgungs-Casse abgeführt, nämlich von denjenigen Renten, welche nur $\frac{9}{10}$ der vollen Rente bilden, jährlich ein halbes, von der vollen Rente aber ein ganzes Procent. Durch diese Beträge wird die Staatsschulden-Tilgungs-Casse in den Stand gesetzt bei den, nur à $\frac{9}{10}$ forterhobenen Renten nach $56\frac{1}{12}$ Jahren, bei den voll entrichteten nach $41\frac{1}{12}$ Jahren über das Capital zu quittiren, durch welches die Rente abgelöst wird und erlischt (§. 38. des Rentenbank-Gesetzes).

Hierzu wird aber vorausgesetzt, daß die Rentenbeträge in jedem Jahre, während der ganzen Amortisations-Periode richtig und prompt (§. 18. dieses Reglements) eingezahlt werden. Sollte in einem oder dem andern der monatlichen Zahlungs-Termine (§. 18.) der fällige Betrag nicht eingehen, vielmehr völlig ausbleiben, so wird die Amortisations-Periode um eben so viel Monate verlängert, als Zahlungen ausgeblieben sind, und es folgt daraus zugleich, daß fiscalischer Seits auf Renten, deren Amortisation eingeleitet ist, eigentliche Erlasse oder Remissionen fernerhin nicht, sondern äußersten Falls nur Stundungen gegen entsprechende Verlängerung der Amortisations-Periode, aber auch solche Stundungen nur mit der Maaßgabe stattfinden können, daß bei einem

einem Concurse oder einer Subhastation des pflichtigen Grundstücks die gestundeten Reste nicht gänzlich ausfallen können.

§. 25.

Die bei Einleitung der Amortisation oder im Laufe der Amortisations-Periode erfolgenden Capital-Einzahlungen (§§. 12 16. 20. 21. 22. dieses Reglements) werden von den Regierungs-Hauptcassen (§. 23. ibidem) durch die Domainen-Veräußerungsgelder-Nachweisung an die Staatsschulden-Tilgungscasse abgeführt, welche über jeden hiernach eingezahlten Betrag eine von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirte Quittung ertheilt. Nur dann, wenn die Capital-Einzahlung auf solche Renten geleistet ist, die zur Tilgung von Rückständen übernommen sind cf. den vorstehenden §. 24. sub a.), wird der eingezahlte Betrag nicht zur Staatsschulden-Tilgungscasse abgeführt, sondern von der, die Renten erhebenden Specialcasse unter den Resteinnahmen verrechnet.

In allen Fällen, wo durch das eingezahlte Capital nicht die ganze Rente abgelöst ist, muß in der Quittung zugleich ausgedrückt werden, wie viel die verminderte Rente noch beträgt, und an welchem Termine dieselbe zum erstenmale zu entrichten ist. Nur durch eine solche Quittung wird der Pflichtige bleibend entlastet (§. 27. des Rentenbank-Gesetzes). Sollte der vorstehende Vermerk nach dem Geschäftsgange der Staatsschulden-Tilgungscasse in deren Quittungen nicht mit aufgenommen werden können, so hat die Königliche Regierung, bei welcher die Capital-Einzahlung erfolgt ist, unter jenen Quittungen das hiernach Erforderliche in beweisender Form vermerken zu lassen.

§. 26.

In so weit die Renten nicht nach §. 25. schon früher durch baare Capital-Zahlung getilgt sind, stellt nach dem Ablaufe der Amortisations-Periode (§. 19.) die Staatsschulden-Tilgungscasse (nach §. 24. sub b. dieses Reglements) über das Ablösungs-Capital dafür eine Quittung aus, welche von der Hauptverwaltung der Staatsschulden beglaubigt und auf Grund deren die hiernächst der nach §. 14. ibidem) wegen der eingetragenen Reallasten in das Hypothekenbuch zu intabulirende Verhaftungs-Vermerk bei dem betreffenden Grundstück gelöscht wird.

§. 27.

Ueber die Buchführung wegen der zur Amortisation gestellten Domainen-Renten werden besondere Verfügungen ergehen.

Berlin, den 1. August 1850.

Der Finanz-Minister.

von Rabe.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 36.

Oppeln, den 3ten September 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 30. enthält:

(№ 3295.) Den Staats-Vertrag zwischen Preußen und Bayern, über die Fortsetzung der pfälzischen Ludwigsbahn in westlicher Richtung nach Saarbrücken. Vom 30. März 1850.; ratifizirt den 12. Juni 1850.

(№ 3296.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Juli 1850., betreffend die Bestimmung, daß zur Haltung der Gesetzsammlung und des Regierungs-Amtsblatts, außer den Räthen und Referendarien der Appellations-Gerichte, auch die Mitglieder der Stadt- und Kreis-Gerichte, einschließlich der Einzelrichter, sowie die Gerichts-Assessoren und die Beamten der Staats-Anwaltschaft verpflichtet sein sollen.

(№ 3297.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juli 1850., betreffend das der Gemeinde Helden verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von Helden nach Oberwischede.

(№ 3298.) Berichtigung eines Druckfehlers im §. 32. der Fischerei-Ordnung für das kurische Haff vom 7ten März 1845., Stück 8., Jahrgang 1845. der Gesetzsammlung. Vom 10. August 1850.

(№ 3299.) Berichtigung einiger Druckfehler in Tabelle B. zum §. 23. des Gesetzes vom 2ten März 1850., über die Errichtung von Renten-Banken, Stück 10. der Gesetzsammlung. Vom 10. August 1850.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 235. Betr. die Behandlung der militairpflichtigen Civil-Beamten bei einer Mobilmachung der Armee.

Beschluß

St. M. Nr. 7793. de 49.

Auf den Antrag des Kriegs-Ministers vom 16ten October 1849. beschließt das Staats-

 Mini-

Ministerium:

1) daß die Bestimmungen im §. 22. des Staats-Ministerial-Beschlusses über die Behandlung der militairpflichtigen Civil-Beamten bei einer Mobilmachung der Armee vom 22sten Januar 1831., auf alle nach Ableistung der Staats-Prüfungen ohne Gehalt angestellten Beamten gleichmäßig anzuwenden;

2) daß nach den, in den §§. 23. 24. jenes Beschlusses enthaltenen Grundsätzen nicht blos die Referendarien, sondern auch alle andern Beamten und Aspiranten, welche durch Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungs-Arbeiten genöthigt werden, zu behandeln und demgemäß

   a. wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militair-Verhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist zu bewilligen, anderen Falls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennität beizulegen;

3) daß die Bestimmungen der §§. 11—24. des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 22sten Januar 1831. und die Ergänzungen derselben zur Beruhigung der Beamten, welche von der Einberufung zum Kriegsdienst betroffen werden können, in geeigneter Weise bekannt zu machen; und

4) daß bei außerordentlicher Zusammenziehung der Landwehr ohne eigentliche Mobilmachung, dem Kriegs-Minister die Beantragung der Ausdehnung jener Bestimmungen auf diese Fälle zu überlassen sei.

Von diesem Beschlusse und der demselben beigefügten Zusammenstellung der zu 3. erwähnten Bestimmungen erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für sein Ressort das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 19. Juli 1850.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. von der Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Zusammenstellung

der Bestimmungen über die Behandlung der militairpflichtigen Civil-Beamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee.

1.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 22sten Januar 1831.

Jedem Civil-Beamten, welcher im Falle einer Mobilmachung der Armee seiner militairdienstlichen Bestimmung folgt, verbleibt sein Civil-Posten, und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienste in denselben zurück.

2.

2.

Ebendaselbst §. 13.

War der Civil-Beamte nur gegen Diäten oder unentgeldlich beschäftigt, so soll nach vollendetem Kriegsdienste für seine anderweit mit Diäten zu bewirkende oder fixirte Anstellung möglichst gesorgt werden.

3.

Ebendaselbst §. 14.

Jeder Civil-Beamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militairdienst eintritt, behält seine fixirte Besoldung. Zu seiner Equipirung soll ihm ein zwei bis dreimonatlicher Besoldungs-Vorschuß bewilligt werden.

Ueber die fortlaufende Besoldung kann er selbst verfügen.

4.

Ebendaselbst §. 15.

Erhält er aber Offizier-Besoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Civil-Besoldung abgerechnet.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 28sten September 1831.

Ist die Offizier-Besoldung höher als die Civil-Besoldung, so hört die Zahlung der letzteren während der Dauer der ersteren ganz auf. Hierbei wird die Vergütigung, welche ein Landwehr-Offizier für die Verwaltung der Stelle als interimistischer Compagnieführer erhält, auf die Civilbesoldung nicht in Anrechnung gebracht.

5.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 22sten Januar 1831. §. 16.

Auf die Entschädigungs-Gelder, welche ein Civil-Beamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritte in den Militairdienst ab, keinen weiteren Anspruch.

Dagegen verbleibt ihm aber auch die seiner Militaircharge etwa zustehende Feldzulage neben seiner Civil-Besoldungsquote.

6.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 23sten Januar 1850.

Erhält ein Civil-Beamter, welcher als Offizier zur Landwehr einberufen wird, keine Feldzulage, so wird ihm, außer der nach Abrechnung der Offizier-Besoldung verbleibenden Civil-Besoldungsquote, von seiner Civilbesoldung so viel belassen, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung ihm reglementsmäßig zu gewährende Feldzulage betragen würde.

7.

Staats-Ministerial-Beschlüsse vom 22sten Januar 1831. (§. 17.) und 23sten Januar 1850.

Die Bestimmungen zu 3. 4. 5. und 6. finden auch auf solche Beamten Anwendung, die mit fixirten Diäten angestellt sind. Den blos vorübergehend gegen Diäten beschäftigten Individuen können aber diese Ansprüche nicht zugestanden werden.

8.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 22sten Januar 1831. §. 18.

Pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civil-Beamte sind, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten möchten, hinsichts ihrer Pensionen oder Wartegelder ebenfalls nach den Bestimmungen zu 3. 4. 5. und 6. zu behandeln.

Nach beendigtem Kriegsdienste treten sie in den vollen Genuß ihrer früheren Pension oder ihres früheren Wartegeldes wieder ein.

9.

Ebendaselbst §. 11.

Beamte, die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmäßig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staats-Casse beziehen, sollen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldungen aus der Staats-Casse zu erheben haben.

10.

Ebendaselbst §. 19.

Communal- und Patrimonial-Beamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln.

Keine Commune wird sich bei der Wichtigkeit des Zweckes entziehen, die etwa erforderlichen Zuschüsse aufzubringen.

Insofern dabei die Unmöglichkeit eintritt, wird die Staats-Casse zu Hülfe kommen. Wo Privat-Behörden interessiren, soll nur freie Entschließung zu etwaniger Unterstützung stattfinden.

11.

Ebendaselbst §. 20.

Die Beamten, welche bei einer Mobilmachung durch die Provinzial-Verwaltungs-Behörden den Militair-Intendanturen zur Anstellung überwiesen werden, oder auch sonst bei letzteren eine Anstellung erhalten, desgleichen diejenigen, welche als Militair-Justiz-Beamte, Geistliche, Aerzte und Postbeamte für den Felddienst eintreten, sind ebenso zu behandeln, wie diejenigen Beamten, welche in den activen Dienst bei dem stehenden Heere oder der Landwehr eintreten.

Das Beamten-Personal der Armee kann auch aus den schon in der Landwehr stehenden Civil-Beamten entnommen werden.

12.

Ebendaselbst §. 21.

Den Civil-Beamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamten-Personal der Armee eintreten, soll dieser Eintritt Hinsichts ihres Verhältnisses im Civildienst in keiner Beziehung zum Nachtheile gereichen, ihnen mithin auch die höhere Besoldung, welche, im Wege der Ascension, der Stelle ihrer Dienst-Kategorie, in welcher sie sich befinden, zufallen möchte, gewährt werden.

13.

Ebendaselbst §. 22.

Demzufolge sollen auch die Assessoren bei den Landes-Collegien während der Zeit, wo

wo sie bei der Armee oder bei der Armee-Verwaltung ꝛc. dienen, ebenso nach ihrer Reihefolge ascendiren, als wenn sie noch in ihrem Civil-Verhältnisse sich befänden.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 19ten Juli 1850.

Dasselbe gilt von allen andern nach Ableistung der Staats-Prüfungen ohne Gehalt angestellten Civilbeamten.

14.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 22sten Januar 1831. §. 23.

Den Referendarien, welche im Militair-Verbande stehen und bei einer Mobilmachung bereits die nöthigen Präsidial-Atteste der Reife zur höhern Prüfung erhalten haben, soll die nöthige Frist bewilligt werden, um vor ihrem Eintritt zum Militairdienst noch die Prüfung bestehen zu können, insofern die Umstände die Bewilligung einer solchen Frist gestatten.

15.

Ebendaselbst §. 24.

Diejenigen Referendarien, welche mit den gedachten Atteſten noch nicht versehen sind, müssen zwar gleich allen anderen einberufenen Mannschaften zum Militairdienst eintreten, sollen aber nach beendigtem Kriege und sobald sie die höhere Prüfung bestanden haben, in die Reihenfolge der Assessoren dergestalt einrücken, daß sie diejenigen, welche später als sie Referendarien und erst während ihrer Militair-Dienstzeit Assessoren geworden sind, vortreten.

16.

Nach den unter Nr. 14. und 15. ausgesprochenen Grundsätzen werden außer den Referendarien alle anderen Beamten und Aspiranten, welche durch die Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungs-Arbeiten genöthigt werden, behandelt.

Demgemäß soll

Staats-Ministerial-Beschluß vom 19ten Juli 1850.

a. wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militair-Verhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist bewilligt,
b. anderen Falls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennität beigelegt werden.

17.

Ebendaselbst.

Ob und inwieweit die vorstehenden Bestimmungen bei einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr auf die zum Dienst bei der Landwehr eingezogenen Civil-Beamten anzuwenden sind, bleibt in jedem derartigen Falle besonderer Anordnung vorbehalten.

(L. S.)

№ 236. Betr. die mit der Königlichen Normal-Eichungs-Commission in Berlin verbundene Anstalt für Längen- und Kreistheilungen.

Um die, dem Staate angehörige Längen-Theil-Maschine von Repsold, so wie die Oertlingsche Kreis-Theil-Maschine allgemeiner nutzbar zu machen, ist die Einrichtung getroffen, daß Bestellungen auf Theilungen aller Art von der hiesigen Königlichen Normal-Eichungs-Commission angenommen werden, welche in den Stand gesetzt ist, dieselben ohne Verzug nach der Reihenfolge der Anmeldungen gegen Zahlung der tarmäßigen Gebühren ausführen zu lassen.

Hiesige Mechaniker oder andere Personen, welche ein Instrument theilen lassen wollen, haben dies im Bureau der Normal-Eichungs-Commission hieselbst, Klosterstraße Nr. 76., welches an jedem Montag und Freitag, Vormittags von 8 bis 1 Uhr geöffnet ist, unter Vorlegung des zu theilenden Gegenstandes anzumelden, der, bis auf die Theilung, vollkommen fertig gearbeitet sein muß. In Bezug auf Kreis-Theilungen ist zu beachten, daß deren Halbmesser nicht unter $1\frac{1}{2}$ und nicht über 18 Preußische Zolle lang sein darf. Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine, den Namen des Anmeldenden, Tag und Nummer der Anmeldung enthaltende Bescheinigung ertheilt. Letztere dient zugleich als Quittung für die tarmäßigen Gebühren, welche — gleich bei der Anmeldung — zu hinterlegen sind.

Außerhalb Berlin wohnende Mechaniker, welche sich dieser Anstalt zur Ausführung von Kreis- und Längen-Theilungen bedienen wollen, haben die dazu bestimmten und gehörig vorgearbeiteten Instrumente portofrei an die Königliche Normal-Eichungs-Commission einzusenden, mit Angabe der Art und Weise, wie sie die Theilung ausgeführt wünschen.

Die Gebühren, welche sich aus der am Ende beigefügten Taxe ergeben, sind bei Einsendung des Instrumentes beizufügen. Die bei der Rücksendung etwa entstehenden Verpackungs-Kosten werden durch Post-Vorschuß entnommen, sofern nicht eine in Berlin wohnhafte Person die Besorgung übernimmt. Sowohl die Hersendung, als die Rücksendung der Instrumente, geschieht auf Gefahr des Eigenthümers. Eine Gewährleistung für etwa entstehende Beschädigungen während des Rück-Transportes, kann die Normal-Eichungs-Commission nur dann übernehmen, wenn die Ursache der Beschädigung erweislich ihr zur Last fällt. Berlin, den 31. Juli 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

von Pommer-Esche.

A. Ge-

A. Gebühren-Taxe für Kreis-Theilungen.

I. Taxe für Vollkreise.

Eintheilung des Limbus.	Anzahl der Theilstriche.	Preis für jeden Strich. Pf.	Preis für den ganzen Kreis. Rtlr.	Sgr.
$\frac{1}{2}^0$	720		3	—
$\frac{1}{3}$	1080		4	15
$\frac{1}{4}$	1440	$1\frac{1}{2}$	6	—
$\frac{1}{6}$	2160		9	—
$\frac{1}{12}$	4320		18	—
$\frac{1}{15}$	5400		30	—
$\frac{1}{20}$	7200	2	40	—
$\frac{1}{30}$	10800		75	—
$\frac{1}{60}$	21600	$2\frac{1}{2}$	150	—

II. Taxe für Nonien.

Limbus-Theilung.	Angabe der Nonien.	Zahl der Striche.	Preis für den Strich. Pf.	Preis für den ganzen Nonius. Rtlr.	Sgr.
$\frac{1}{2}^0$	1′	30		—	$12\frac{1}{2}$
$\frac{1}{3}$	30″	40	5	—	$16\frac{2}{3}$
$\frac{1}{4}$	15″	60		—	25
$\frac{1}{6}$	10″	60		—	25
$\frac{1}{12}$	5″	60	6	1	—
$\frac{1}{20}$	3″	60		1	—

Anmerkung. Bei feineren Kreis-Theilungen, als hier angenommen, können nach der neuern Methode des Ablesens die Nonien entbehrt werden.

III. Taxe für Sextanten mit Nonien.

Limbus-Theilung.	Zahl der Striche.	Preis der Limbus-Theilung à 2 Rtlr. für den Strich. Rtlr.	Sgr.	Angabe des Nonius.	Preis der Nonius-Theilung. Rtlr.	Sgr.	Preis des Instruments mit Nonius. Rtlr.	Sgr.
$\frac{1}{2}^0$	320	1	$23\frac{1}{3}$	1′	—	$12\frac{1}{2}$	2	6
$\frac{1}{3}^0$	480	2	20	30″	—	$16\frac{2}{3}$	3	$6\frac{2}{3}$
$\frac{1}{4}^0$	640	3	$16\frac{2}{3}$	20″	—	$20\frac{1}{3}$	4	7
$\frac{1}{6}^0$	960	10	10	10″	—	25	6	5

IV. Taxe für Octanten mit Nonien.

$\frac{1}{2}^0$	210	1	5	1′	—	$12\frac{1}{2}$	1	$17\frac{1}{2}$
$\frac{1}{3}$	320	1	$23\frac{1}{3}$	30″	—	$16\frac{2}{3}$	2	10
$\frac{1}{4}$	420	2	10	20″	—	20	3	—

B. Gebühren-Taxe für Längen-Theilungen
in Preußischen und Französischen Linien.

I. Taxe für 1 Fuß Länge.					II. Taxe für Nonien.				III. Taxe für verjüngte Maaßstäbe.	
Größe der Theilung in Linien.	Zahl der Striche	Preis für den Strich. Pf.	Preis der Theilung eines Längenfußes. Rtlr.	Sgr.	Angabe der Nonien in Linien.	Zahl der Striche	Preis für den Strich. Pf.	Preis für den ganzen Nonius. Sgr.	Pf.	
1/2	288	1 1/2	1	6	0,10	7	6	3	6	1) Verjüngte Maaßstäbe mit Transversalen nach Dreimaltheilen, der Ruthe zu 15 Sgr.
1/4	576	2	3	6	0,05	12		6	—	2) Dergleichen doppelte d. h. die Transversalen an beiden Enden aufgetragen zu . . . 20
1/5	720		4	—	0,02	27		13	6	
1/10	1440	2 1/2	10	—	0,01	27	7	15	9	

Anmerkung 1. Die unter B. I. aufgeführten Preise gelten für Copien nach genauen Original-Theilungen, bei welchen eine Genauigkeit von 0,005^{m} für jedes Intervall verbürgt werden kann. Werden Maaßstäbe und Scalen verlangt, die nicht Copien vorhandener Original-Theilungen sind, deren Genauigkeit aber der von jenen Copien gleichkommt, so erhöhen sich die angegebenen Preise um 50 Procent. Sollen dagegen die gewünschten Theilungen, um die größtmöglichste Sicherheit zu erhalten, in derselben Art, wie die Original-Scalen ausgeführt werden, nämlich vermittelst der Repsoldschen Libellen-Fühlhebel, so stellen sich die Preise auf das Doppelte der unter I. angegebenen Preis-Sätze. Theilungen dieser Art können bis innerhalb 0,002^{m} für jedes Intervall verbürgt werden.

2. Bei den angegebenen Preisen ist die Arbeit des Abschleifens der Theilungen, um die Grate zu entfernen, überall mit einbegriffen. Sollte es von einzelnen Mechanikern vorgezogen werden, diese Arbeit selbst besorgen zu lassen, so würden sich die unter B. angegebenen Preise um 20 Procent vermindern.

№ 237. Betr. den verbotenen Debit der Schrift „der Wahn des Glaubens."

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni c., verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

Der Wahn des Glaubens: Leuchtende Darlegung, daß jede Forschung der frühern, wie der spätern Menschheit keine Offenbarung ist, woraus ein Vorzugsrecht durch die Geburt gefolgert, oder nachgewiesen werden kann. Dessau in Commission

sion bei Herrmann Reubürger 1849.

Berlin, den 13. August 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 238. Betr. die Wiederbesetzung des erledigten Physicats im Neisser Kreise. A. d. J. IX. Nr. 948c.

Durch das am 8ten d. M. erfolgte Ableben des Kreis-Physicus, Sanitäts-Rath Dr. Kauser zu Neisse, ist die Physicatsstelle daselbst erledigt worden. Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, sich unter Einreichung der betreffenden Atteste innerhalb vier Wochen bei uns zu melden. Oppeln, den 13. August 1850.

№ 239. Betr. die Schutz-Maaßregeln gegen die Rinderpest. A. d. J. IX. Nr. 998.

Auf Grund der uns ertheilten ministeriellen Autorisation und des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März c., bringen wir hierdurch folgende polizeiliche Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß:

1) Wenn die Rinderpest in der Nähe der Landesgrenze, oder in einem Orte des Auslandes ausgebrochen ist, der hart an der diesseitigen Grenze liegt, oder unmittelbar an einen diesseitigen Ort stößt, und in Folge dessen entweder die im §. 3. oder die im §. 4. der Verordnung vom 27sten März 1836. vorgeschriebenen Verkehrs-Beschränkungen in Kraft getreten sind, so müssen die gegen die Vorschrift des §. 3. Litt. a. b. c. eingebrachten Viehstücke nach Anleitung der §§. 25. 46. 50. 55. 56. 57. 58. und 59. des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2ten April 1803. sofort getödtet und verscharrt, und die gegen die Vorschrift des §. 3. Litt. a. und b. eingebrachten leblosen Gegenstände verbrannt werden, sobald nur das verbotwidrige Einbringen dieser Viehstücke resp. Sachen keinem Zweifel unterliegt.

2) Der Vollziehung der vorstehend angeordneten Polizei-Maaßregeln haben sich diejenigen Orts-Polizei-Behörden, auf deren Gebiet die Beschlagnahme der verbotwidrig eingebrachten Viehstücke oder lebloser Gegenstände stattgefunden hat, zu unterziehen.

Die Grenzzoll-Beamten, Grenzwächter oder Polizei-Beamten, durch welche die Beschlagnahme erfolgt, müssen daher sofort der betreffenden Polizei-Behörde von derselben Kenntniß geben, und bis zu deren Herbeikunft die in Beschlag genommenen Viehstücke oder leblosen Gegenstände, wo möglich an dem Orte der Beschlagnahme selbst, oder, wenn dieser eine Landstraße ist, an dem nächsten dem Verkehr nicht ausgesetzten Orte cernuren.

Keinen Falls dürfen dergleichen Viehstücke oder leblosen Gegenstände weiter als bis zur nächsten Ortschaft gebracht werden, in deren Nähe und zwar an

einem dem Verkehr nicht ausgesetzten Orte sie bis zum Einschreiten der Polizei-Behörde sorgfältig zu bewahren sind.

3) Die im §. 4. der Verordnung über Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens vom 3ten Januar 1849. gedachte Verpflichtung, Verbrechen nachzuforschen, und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters zu treffen, liegt vorzugsweise der Polizei-Behörde ob, in deren Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Ist die Beschlagnahme durch Zollbeamte erfolgt, und haben diese schon Vernehmungen vorgenommen, so hat die Steuer-Behörde die gepflogenen Verhandlungen an die Polizei-Behörde abzugeben, zugleich unter der Mittheilung, ob der Denunciat bereits früher wegen verbotwidrigen Einbringens von Vieh oder Waaren bestraft worden ist. Seitens der Polizei-Behörde erfolgt die Abgabe der Verhandlungen an den betreffenden Staats-Anwalt, wenn der Denunciat verdächtig ist, durch seine unerlaubte Handlung eine Verbreitung der Seuche veranlaßt zu haben, sonst aber an den betreffenden Polizei-Anwalt zur weiteren amtlichen Veranlassung. — *

Oppeln, den 25. August 1850.

* Die vorstehend in Bezug genommenen Vorschriften der Verordnung vom 27sten März 1836. und des Patents vom 2ten April 1803. lauten:

§. 3. der Verordnung vom 27sten März 1836.

Die vorgedachten Maaßregeln werden verschärft, wenn die Rinderpest in der Nähe der Landesgrenze ausgebrochen ist. Ist nämlich ein angesteckter Ort des Auslandes nur drei Meilen oder weniger von der Landesgrenze entfernt, so dürfen auf einer von der Provinzial-Behörde zu bestimmenden Grenzstrecke, jedenfalls auf derjenigen, welche den angesteckten Orten so nahe liegt,

a. Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art, gar nicht zugelassen werden;

b. auch unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare (excl. Borsten) sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus inficirten Orten herstammen, auch sind

c. nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem inficirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem inficirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen, nach ihren Verhältnissen, die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfälti-

fältigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Die Provinzial-Behörden sind aber ermächtigt, diese Maaßregel auch dann schon in Anwendung zu bringen, wenn die angesteckten Ortschaften fünf Meilen von der Grenze entfernt liegen. Dieß muß jedenfalls alsdann geschehen, wenn zwischen den angesteckten Orten und dem Inlande ein lebhafter durch Chausseen und Wasser-Communication beschleunigter Verkehr mit Erzeugnissen der genannten Art stattfindet, oder wenn die Seuche im Innern des fremden Landes große Ausbreitung gewonnen hat.

In Fällen der letztern Art, insbesondere dann, wenn die Verbreitung der Seuche im Auslande schnelle Fortschritte macht, oder sonst besonders gefährliche Umstände eintreten, können jene Maaßregeln auch dann schon, wenn die Krankheit in weiterer als fünf Meilen Entfernung herrscht, zur Ausführung kommen.

§. 4.

Bricht die Rinderpest an einem Orte des Auslandes aus, der hart an der diesseitigen Grenze liegt, oder gar unmittelbar an einen diesseitigen Ort stößt, so ist die Regierung die vorgedachten Maaßregeln bis zur gänzlichen Untersagung alles und jedes Verkehrs mit dem inficirten Grenzorte auszudehnen verbunden.

§. 25. des Patents vom 2ten April 1803.

Im Uebertretungsfalle werden Rindvieh und Kälber getödtet, und mit derselben Vorsicht, wie es am Orte der Seuche geordnet ist, verscharrt; giftfangende Sachen aber nach dem angesteckten Orte zurückgesandt.

Kann dies ohne Berührung anderer Orte und ohne Gefahr der ferneren Ansteckung nicht geschehen, so müssen sie verbrannt werden. Menschen, die als Einwohner des angesteckten Ortes erkannt werden und keine Atteste haben, werden dahin bis zur Wache des Orts zurückgeführt, und diese hat selbige der Obrigkeit zur Bestrafung abzuliefern.

§. 46.

Zu dem Transporte des erkrankten Viehes nach den Quarantaineställen ist ein Viehleiter zu bestellen. Das in den Ställen erkrankte Vieh muß von den Gehöften, wenn es die Localität irgend zuläßt, hinter den Höfen über Grundstücke, zu welchen kein Rindvieh kommt, gebracht, und hierzu müssen im Nothfall Zäune weggebrochen, und kleine Brücken über Graben angelegt werden. Das in den Heerden Erkrankte ist in gleicher Art, und folglich nie auf Wegen und Triften zu transportiren. Der Wärter des Quarantainestalles, dessen Ansetzung im §. 50. bestimmt wird, muß abgerufen, und ihm das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten vom Stalle überliefert werden.

Entfällt dem Vieh beim Transport Mist oder Blut, so sind die Abgänge von demjenigen, der den Transport besorgt, sofort zwei Fuß tief unterzugraben; auch ist die Gegend, durch welche der Transport geschehen, acht Tage lang mit Behütung des Rindviehes und wo möglich eben so lange mit Uebertriften desselben zu meiden.

§. 50.

Für jeden Quarantainestall werden die §. 39. gedachten Viehwärter angenommen.

Diese müssen zur Futterung und Wartung des Viehes besondere Gefäße, auch zur Reinigung der Ställe die erforderlichen Werkzeuge erhalten. Sie sind verpflichtet

1) die sämmtlichen Gefäße gehörig zu reinigen;
2) das melkende Vieh täglich zweimal zu melken, die Milch aber zu vergraben;
3) aus den Ställen täglich zweimal den Mist herauszubringen, diesen zwei Fuß tief zu untergraben, und die Ställe überall gehörig zu reinigen;
4) die Ställe täglich zu lüften, mit luftreinigenden Dingen zu durchräuchern, sie täglich mit frischer trockener Erde zu bestreuen, und davon alles Federvieh, Katzen und Hunde abzuhalten; auch endlich
5) das Vieh gehörig zu futtern, zu tränken und zu warten.

§. 55.

Bei dem im §. 53. angeordneten Transporte des Viehes, ist mit möglichster Vorsicht zu verfahren, das kranke aus den Quarantaine-Ställen von dem Viehwärter bis zur Grenze des anzuweisenden Bezirks abzuliefern, dort von dem zur Tödtung desselben bestimmten Menschen abzuholen, und nach der Grabestelle zu bringen.

Fällt in den Quarantaine-Ställen ein Stück Vieh, oder ist es so krank, daß es nicht geleitet werden kann, so wird es von dem letztern aus dem Stalle selbst abgeholt, der Viehwärter aber muß sich während der Abholung aus dem Stalle entfernen.

§. 56.

Sollte auch ein Stück Rindvieh im Orte selbst fallen, so muß der Transport mit eben der Vorsicht nach den Grabestellen geschehen, als es in den §§. 46. und 55. bestimmt ist.

Dieser Transport darf jedoch nur zu einer Zeit vorgenommen werden, da das Vieh ausgetrieben ist, er muß auch unter Aufsicht des Revisors des kranken Viehes geschehen, welcher dafür zu sorgen hat, daß Niemand im Orte mit dem Menschen, der das Vieh abholt, sich in Gemeinschaft setzt. Mist und Blut, welches dem Vieh abfällt, ist in den Fällen des §. 55. von dem, der den Transport besorgt, und in dem Falle dieses §. von dem Revisor zu vergraben.

§. 57.

Die Grabstellen müssen vom Orte selbst entfernt, jedoch in der Nähe des ersten Quarantaine-Stalles und in einer Entfernung von 800 Schritt von Wegen und Triften gewählt, und in dieser Entfernung von allem Viehe gemieden werden.

§. 58.

Die Gruben zur Verscharrung des Viehes müssen 6 bis 8 Fuß tief angefertigt werden, wenn aber das Grundwasser diese Tiefe nicht verstattet, so muß so viel Erde auf die Grube geworfen werden, als nöthig ist, damit das verscharrte Vieh von 6 bis 8 Fuß Erde bedeckt werde, auch ist der zu den Grabestellen bestimmte Bezirk mit einem Graben und Zaun zu umgeben, und mit einem Steinpflaster zu belegen.

§. 59.

§. 59.

Die Ablederung des Rindviehes wird zu allen Jahreszeiten verboten, und es soll statt dessen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut über den ganzen Körper eingeschnitten worden, vergraben, und die Cadaver in den Gruben mit ungelöschtem Kalke bedeckt werden. —

Markt-Verlegung zu Tost.

Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 16ten und 17ten September d. J. anstehende Jahrmarkt zu Tost, ist auf den 24sten und 25sten desselben Monats verlegt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 25. August 1850.

Patent-Verleihung.

Dem Stempel-Revisor E. T. N. Mendelssohn in Berlin, ist unter dem 22sten August 1850. ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction einer Sieb-Trommel, zur Trennung der zerkleinerten Erztheile, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von sechs Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 31. August 1850.

Patent-Aufhebung.

Das dem Instrumentenmacher Pfaff zu Kaiserslautern, unter dem 18ten April 1849. ertheilte Patent, auf eine neue Befestigungs-Art der Saiten an Fortopianos, ist aufgehoben worden. Oppeln, den 31. August 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 240.

Betr. die abgeänderten Bezirke der beiden Gerichts-Commissionen zu Nicolai und Neu-Berun.

Die Bezirke der zum Kreis-Gerichte Pleß gehörigen beiden Gerichts-Commissionen, zu Nicolai und Neu-Berun, sind abgeändert worden, und es gehören demzufolge von nun ab:

1) zur Gerichts-Commission zu Nicolai, bei welcher jetzt zwei Richter fungiren werden, folgende Ortschaften:

Stadt Nicolai, Alt-Hammer, Ellgoth, Kamionka, Mokrau, Klein-Mokrau, Neudorf, Ornontowitz, Panewitz, Petrowitz, Podlesie, Smilowitz, Wylkowy, Zarzytsche, Tichau, Ober-, Mittel- und Nieder-Lazisk, Wessola, Crassow,

und 2) zur Gerichts-Commission in Neu-Berun, die Ortschaften:

Alt- und Neu-Anhalt, Alt-Berun, Blendow, Groß-Chelm, Klein-Chelm, Vogtei Chelm, Czarnuchowitz, Dzietzkowitz, Gacz, Gollawietz, Guhrek, Gurkau, Imielin mit Jamnitz und Cissowitz, Kopciowitz, Kopiec, Koßlow und Bia-

Bialybrzeg, Porombek mit Beesdorf, Sciern, Smarzowitz, Zabrzeg, Neu-Berun,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ratibor, den 19. August 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 241. Betr. die Wiederbesetzung der Kreis-Physikats-Stelle zu Birnbaum.

Durch die Versetzung des Kreis-Physicus Dr. Klusemann in den ersten Jerichowschen Kreis, Regierungs-Bezirks Magdeburg, ist die Kreis-Physicatsstelle zu Birnbaum erledigt worden. Diejenigen Herren Aerzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich deshalb binnen vier Wochen bei uns zu melden, und ihren Bewerbungs-Gesuchen ihre Qualifications-Zeugnisse und Approbationen, urschriftlich oder in beglaubigter Abschrift beizufügen. Posen, den 11. August 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 242. Betr. die von den Post-Expedienten zu erlegende Amts-Caution.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat nachgegeben, daß denjenigen Personen, deren Annahme zu Post-Expedienten darin ein Hinderniß findet, daß dieselben den durch §. 4. des Reglements vom 29sten November 1849. (Regierungs-Amtsblatt Stück 51. Nr. 293. pro 1849.) vorgeschriebenen Cautions-Betrag von 200 Rthlrn. sogleich zu bestellen nicht im Stande sind, eine Erleichterung insofern gewährt werden kann, daß für das erste Dienst-(Probe-)Jahr der Post-Expedienten die Deponirung einer Caution von 100 Rthlrn. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren genügt. Nach Ablauf des Probejahres muß jedoch, wenn der Post-Expedient im Dienste bleibt und eine cautionspflichtige Stelle versieht, die Erhöhung der Caution auf den im Reglement bestimmten Betrag von 200 Rthlrn. eintreten.

Diese Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Oppeln, den 23. August 1850.

Der Ober-Post-Director.

(gez.) Albinus.

№ 243. Betr. die 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise von 1826. bis einschließlich 1849.

Nachstehend werden die 24jährigen Martini-Durchschnitts-Markt-Preise derjenigen Städte des Regierungs-Bezirks Oppeln, welche von Districts-Commissionen zu Markt-Orten bestimmt sind (§. 19. und 20. des Gesetzes vom 2ten März 1850.), für die Jahre 1826. bis einschließlich 1849. mit Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten dieser Jahre zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. August 1850.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Laufende

Laufende Nummer.	Namen der Marktstädte.	Weitzen weißer	Weitzen gelber	Roggen	Gerste	Hafer
		der preußische Scheffel				
		Rtl. Sgr. D.	Rtl. Sgr. D.	Rtl. Sgr. D.	Rtl. Sgr. D.	Rtl. Sgr. D.
1	Beuthen	— — —	1 24 —	1 12 —	1 — 4	— 23 5
2	Cosel	— — —	1 18 10	1 7 1	— 26 4	— 19 2
3	Creutzburg	— — —	1 20 10	1 5 6	— 27 7	— 19 2
4	Gleiwitz	— — —	1 21 —	1 8 7	— 29 5	— 20 5
5	Leobschütz	— — —	1 18 7	1 6 4	— 25 4	— 18 10
6	Lublinitz	— — —	1 24 4	1 8 6	1 — —	— 23 1
7	Neisse	— — —	1 20 9	1 9 1	— 27 6	— 19 5
8	Neustadt	— — —	1 20 —	1 8 3	— 26 2	— 19 1
9	Oppeln	— — —	1 22 2	1 8 3	— 28 3	— 19 8
10	Patschkau	— — —	1 19 9	1 10 1	— 27 4	— 20 3
11	Ratibor	— — —	1 16 5	1 5 2	— 25 11	— 18 9
12	Groß-Strehlitz	— — —	1 21 1	1 8 —	— 28 2	— 21 10

Nr. 244. Betr. die Post-Verbindung zwischen Kupp und Creutzburgerhütte.

Vom 1sten September c. ab, wird unter Wegfall der bisherigen Cariol- und Botenpost-Verbindungen zwischen Kupp und Creutzburgerhütte, eine tägliche Cariol-Post ohne Personen-Beförderung zwischen beiden Orten in's Leben treten. Diese Cariol-Post soll

aus Kupp um 4 Uhr Nachmittags,
aus Creutzburgerhütte um 3 Uhr 30 Minuten früh

abgefertigt und in zwei Stunden befördert werden.

Oppeln, den 26. August 1850.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Candidaten der Theologie, als:

Friedrich, Adolph Reidemeister aus Henningsleben bei Langensalza, alt 26 Jahr;
Carl, Gustav, Adolph Riedel aus Steinau, alt 27 Jahr;

Carl,

Carl, Friedrich Schmidt aus Lerchenborn, Kreis Lüben, alt 23 Jahr;
Carl, Ernst, Theodor Schröder aus Zehlendorf bei Oranienburg, alt 23 Jahr;
Carl, August, Herrmann Sirowatky aus Schweidnitz, alt 29½ Jahr,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben die Candidaten des Predigt-Amtes:

Christian, Wilhelm, Vertraugott Aumann aus Briese, Kreis Oels, alt 29¾ Jahr;
Carl, Ernst, Eduard Brettschneider aus Sagan, alt 23½ Jahr;
Carl, Ernst, Gottlob Kolde aus Ohlau, alt 35 Jahr;
Immanuel, August Franke aus Freistadt, 28 Jahr alt;
Jacob, Bernhard Patrunky aus Freiwaldau bei Priebus, alt 26¾ Jahr;
Carl, Gustav, Robert Petran aus Alt-Röhrsdorf, Kreis Bolkenhain, alt 24½ Jahr;
Rudolph, Stephan, Siegmund Schultze aus Liegnitz, alt 27¾ Jahr,

nach bestandener Prüfung pro ministerio, das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, welches bei dem ꝛc. Brettschneider und Petran erst nach zurückgelegten 25sten Lebensjahre in Geltung tritt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 15. August 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Der Kaplan Scherzberg, ist als kath. Religionslehrer an der Real-Schule zu Neisse — der Lehrer Mühle, an der evang. Stadtschule zu Creutzburg — und der Lehrer Pohl an der evangelischen Schule zu Groditz, Falkenberger Kreises, definitiv angestellt worden. Der bisherige Schullehrer Przibielka zu Kokotteck, Lublinitzer Kreises, ist an die kath. Schule zu Gleiwitz versetzt — der kath. Schul-Adjuvant Irgel hat die Schullehrerstelle zu Creuzthal, Oppelner Kreises — der kath. Schul-Amts-Candidat Hallama die dritte Lehrerstelle an der Gleiwitzer Knappschafts-Schule — der kath. Schul-Adjuvant Sobeck, eine Lehrerstelle an der Stadt-Schule zu Tost — und der seitherige Schullehrer Kik zu Ponoschau, Lublinitzer Kreises, die kath. Schullehrerstelle zu Schulenburg, Oppelner Kreises, erhalten.

Zu Ziegenhals, Neisser Kreises, sind: der Stadtverordneten-Vorsteher Schumann und der Garn-Negoziant Hartwig jun., zu Tost der Apotheker Kalkowsky als unbesoldete Rathmänner erwählt und bestätiget worden.

Der Seminar-Lehrer Prange in Weißenfels, ist als Oberlehrer an die Waisenhaus- und Schul-Anstalt zu Bunzlau versetzt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37.

Oppeln, den 10ten September 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 245. Betr. die zweite Ausgabe des Lehrbuches der Geburtskunde für die Hebammen in den Königlich Preußischen Staaten. A. d. J. IX. Nr. 945b.

Der Geheime Medizinal-Rath Dr. Schmidt hat im Auftrage des Königlichen Ministeriums und auf Grund neuer Erfahrungen, eine zweite Ausgabe des Hebammenbuches für die Königlichen Preußischen Staaten bearbeitet, von welchem das zugleich umgearbeitete „Fragebuch" nunmehr den zweiten, damit unzertrennlich zusammenhängenden Theil bildet.

Diese neue Ausgabe soll fortan dem Hebammen-Unterrichte zu Grunde gelegt werden. Hebammen-Lehr-Anstalten, die an denselben fungirenden Lehrer, sowie die Lehrtöchter und einzelne Hebammen, erhalten das dem Besitzer der Hirschwaldschen Buchhandlung E. Aber zu Berlin in Commission gegebene neue Lehr- und Fragebuch zusammen, zu dem Preise von zwei Thalern für das gebundene Exemplar, so daß Bestellungen darauf bei der genannten Buchhandlung gemacht werden können.

Oppeln, den 20. August 1850.

№ 246. Wegen Führung des Vorsitzes bei den Gewerbe-Prüfungs-Commissionen im Leobschützer Kreise. A. d. J. VII. Nr. 1569c.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25sten Mai d. J. wegen Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Gewerbetreibenden im Leobschützer Kreise (Amtsblatt, Stück 24., Seite 182.) wird nachträglich bekannt gemacht, daß nicht der Landraths-Amts-Verwalter des genannten Kreises, sondern der Bürgermeister Stephan zu Leobschütz den Vorsitz bei den Prüfungs-Commissionen führen wird.

Oppeln, den 26. August 1850.

Patent-Verleihungen.

Am 26sten August 1850. ist dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin, ein Patent,

auf eine hydraulische Presse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer von sechs Jahre; und
an demselben Tage dem Orgelbau-Gehülfen Johann, Gottlieb Anders in Breslau ein dergleichen,

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung an Rohrwerken, um eine sichere Stimmung zu bewirken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

gleichfalls auf die Dauer von sechs Jahre, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 7. September 1850.

Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann C. G. Kopisch in Breslau unter dem 23sten October 1849. ertheilte Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction eines Zink-Ofens,

ist erloschen. Oppeln, den 7. September 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

M. 247. Betr. die Ausmessung des Branntweins, welcher auf Steuer-Vergütung ausgeführt wird.

Durch den §. 3. der Bekanntmachung vom 18ten October 1838. ist für die Anmeldung des Branntweins, welcher mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung ausgeführt werden soll, ein Muster vorgeschrieben, bei dessen Aufstellung darauf Rücksicht genommen ward, daß die Menge des Branntweins von Seiten der Steuer-Behörde durch den Längen- und Höhen-Messer ermittelt werden sollte.

Da gegenwärtig die Menge des Branntweins auch durch Berechnung derselben nach dem Brutto-Gewichte der Gebinde festgestellt werden kann, so ist das nachfolgende Muster aufgestellt worden, welches auf die Eintragung der Ergebnisse beider Arten der Ermittelung berechnet, und hinfort von denjenigen Gewerbetreibenden, welche Branntwein auf Steuer-Vergütung auszuführen beabsichtigen, bei ihren Anmeldungen in Anwendung zu bringen ist. Breslau, den 27. August 1850.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Der unterzeichnete {Brennerei-Inhaber / Kaufmann} meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amt zu N., im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu N., daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkohol-Gehalt nachstehend näher declarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten {Tage / Wochen} über das Haupt-Zoll-Amt zu N. in das Ausland auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr

und

und auf Grund der diesfälligen Ausgangs-Bescheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.				Revisions-Befund des Ausgangs-Amtes.							
Der einzelnen Gebinde		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		Der einzelnen Gebinde						Des Branntweins	
				Brutto-Gewicht.		eingebrannte Tara.		Netto-Gewicht durch Berechnung der Tara von 14%	Netto-Gewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara.		
laufende №	Marke und Nummer.	Menge.	Alkoholgehalt nach Tralles.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Menge.	Alkoholgehalt nach Tralles.
		Quart.	Procent.							Quart.	Procent.

N. den ten
Unterschrift des Versenders.

Gesehen N. den ten
(Siegel) Firma der Steuerstelle.
Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen
N. den ten
Die Revisions-Beamten.
Unterschriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N. den ten
Unterschriften.

Daß die oben bezeichneten (Zehn) Gebinde, welche zusammen (Zweitausend und fünfzehn) Quart Branntwein von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholstärke enthalten haben und welche unter Nr. . . . des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den ten
(Siegel) Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Unterschrift.

Die

№ 248. Betr. die Eröffnung der Sitzung des hiesigen Schwur-Gerichts.

Die Sitzungen des hiesigen Schwur-Gerichts für die vierte Sitzungs-Periode des Jahres 1850. werden mit dem 30sten September d. J. im Saale des hiesigen Rathhauses beginnen.

Gemäß Bestimmung §. 69. der Verordnung vom 3ten Januar 1849. wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 30. August 1850.

Das Königliche Kreis- und Schwur-Gericht.

№ 249. Betr. die Post-Verbindung zwischen Ujest, Bahnhof Rudzinitz und Jacobswalde.

Vom 1sten September d. J. ab werden die zwischen Ujest und Rudzinitz-Bahnhof und zwischen Ujest und Jarobswalde bestehenden Cariol-Posten in Personen-Posten verwandelt werden, die Abfertigung wird, wie jetzt, täglich und zu den nämlichen Stunden erfolgen, an welchen die gegenwärtigen Cariol-Posten resp. von Ujest, Rudzinitz und Jacobswalde abgehen. Zu den Posten kommt ein bequemer, incl. Bockplatz zur Beförderung von drei Personen eingerichteter Wagen in Anwendung; das Personengeld beträgt für einen Platz im Innern des Wagens 5 Sgr., für den Bockplatz 4 Sgr. pro Meile, wofür 30 Pfd. Gepäck frei befördert werden. Beichaisen werden zu diesen Posten nicht gestellt. Oppeln, den 29. August 1850.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

№ 250. Betr. die anderweite Post-Verbindung zwischen Neisse und Friedland und zwischen Steinau und Friedland.

Vom 1sten September c. ab ist die dreimal wöchentliche Cariol-Post zwischen Neisse und Friedland, sowie die viermal wöchentliche Botenpost zwischen Steinau und Friedland, aufgehoben, und dagegen eine tägliche Personen-Post zwischen Neisse und Friedland eingerichtet worden, welche

aus Friedland um 1 Uhr früh, und
aus Neisse um 3 Uhr Nachmittags

abgehet.

Zu dieser Post kommt ein bequemer incl. Bockplatz dreisitziger Wagen in Benutzung; das Personengeld beträgt für den Fondssitz 5 Sgr., für den Bockplatz 4 Sgr. pro Meile; Beichaisen werden nicht gestellt. Oppeln, den 2. September 1850.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction hierselbst.

Der Post-Secretair Römhild von hier, ist mit der commiss. Verwaltung des Post-

Post-Amts in Leobschütz beauftragt, in dessen Stelle der Postmeister von Witzleben von Grottkau hierher versetzt; die einstweilige Verwaltung der Post-Expedition in Grottkau aber dem Post-Expediteur-Gehülfen Otto übertragen worden.

Der Post-Expediteur v. Taschitzki in Kandrzin ist verstorben.

Oppeln, den 24. August 1850.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

Personal-Nachrichten

aus dem Dienstbereich des Königlichen Appellations-Gerichts in Ratibor.

Ernannt:

der Appellations-Gerichts-Referendarius Steuer, zum Rechts-Anwalt zu Lublinitz, vom 1sten October d. J. ab,

der bisherige Civil-Supernumerar Albert Krüger, zum interimistischen Büreau-Assistenten bei dem Kreis-Gericht zu Ratibor,

dem bisherigen interimistischen Büreau-Assistenten Philipp zu Falkenberg ist die gedachte Stelle definitiv verliehen worden.

Versetzt:

der Kreis-Richter Rave zu Sohrau, als Gerichts-Commissar nach Neu-Berun,

der Kreis-Richter Plesch zu Neu-Berun, als Gerichts-Commissarius nach Sohrau,

der Rechts-Anwalt Wolff zu Lublinitz, vom 1sten October d. J. ab unter Beibehaltung des Notariats, als Rechts-Anwalt an das Kreis-Gericht zu Grottkau.

Ausgeschieden:

der Auscultator v. Ellen, wegen seines Uebertritts zur Intendantur.

Pensionirt:

der Kreis-Gerichts-Calculator Geisler zu Neisse.

Gestorben:

der Kreis-Gerichts-Secretair Lustig aus Neisse,

der Kreis-Gerichts-Bote und Executor Willmann zu Creutzburg.

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Stadt Leschnitz, Vogtei Leschnitz, Kzienzowies, Roswadze	Groß-Strehlitz	Bürgermeister Kunze zu Leschnitz.

Nach-

Nachweisung

von

den mittleren Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks Oppeln, nach Preuß. Maaß und Gewicht

für den Monat August 1850.

Nummer.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰
1	Beuthen	1	25	„	1	12	„	„	27	„	„	23	3	„	20	„	4	„	„
2	Cosel	1	18	6	1	8	6	„	23	6	„	19	„	„	26	„	3	10	„
3	Creutzburg	1	20	6	1	5	„	„	27	„	„	16	5	„	15	6	3	22	6
4	Falkenberg	1	19	6	1	8	6	„	25	6	„	17	„	„	18	„	3	10	„
5	Gleiwitz	1	20	6	1	9	2	„	24	5	„	19	8	„	19	„	4	11	3
6	Grottkau	1	21	3	1	8	2	„	22	8	„	16	10	„	20	„	3	„	„
7	Leobschütz	1	19	10	1	7	3	„	22	7	„	17	6	„	18	„	3	10	„
8	Lublinitz	1	23	„	1	7	„	„	29	„	„	24	„	„	15	„	3	25	„
9	Neisse	1	28	5	1	7	9	„	22	9	„	17	2	„	28	„	3	20	„
10	Neustadt	1	25	9	1	10	8	„	22	10	„	18	2	„	18	9	3	16	3
11	Oppeln	1	18	6	1	7	„	„	24	3	„	17	3	„	23	„	4	7	6
12	Pleß	„	„	„	1	1	11	„	„	„	„	20	11	„	18	„	3	22	6
13	Ratibor	1	19	3	1	5	11	„	23	4	„	18	8	„	16	3	2	20	6
14	Rosenberg	2	„	3	1	2	6	„	22	6	„	18	6	„	15	„	2	25	„
15	Rybnik	„	„	„	1	7	4	„	„	„	„	18	9	„	11	3	3	22	6
16	Groß-Strehlitz	1	17	3	1	9	7	„	25	„	„	16	6	„	20	„	3	9	4

Druckfehler-Berichtigung.

Im 35sten Stücke des diesjährigen Amtsblattes, Pag. 264. Nr. 230. muß gelesen werden,

für Oppeln, Breslau

und für Königliche General-Commission von Schlesien:

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38.

Oppeln, den 17ten September 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 31. enthält:

(№ 3300). Den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juli 1850., betreffend die Errichtung eines Gewerbe-Gerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Minden.

(№ 3301). Den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juli 1850., betreffend die Errichtung eines Gewerbe-Gerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Liegnitz.

(№ 3302). Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1850., betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Derschlag über Nespen nach Rothemühle, mit einer Zweig-Chaussee von Nespen nach Brückermühle, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 3303). Den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juli 1850., betreffend die in Bezug auf den Bau der Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße bei Warth durch das Siegthal über Eitdorf, Hertchen und Dattenfeld, bis zum Anschluß an die Wiehlsmünden-Rother Gemeinde-Chaussee bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 3304). Den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Juli 1850., betreffend die der Gemeinde Broich in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Crefelder Bezirksstraße zu Birk über Euchen nach der Aachen-Cölner Staatsstraße bei Vorweiden, mit einer Verzweigung von Euchen nach Neusen, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 3305). Den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juli 1850., betreffend die Errichtung eines Gewerbe-Gerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Görlitz.

(№ 3306). Den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juli 1850., betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chaussee von der Arnsberg-Beverunger Straße

bei Brederlar über Madfeld, Bleiwäsche, Wünnenberg und Haaren nach Salzkotten bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 3307). Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten August 1850., betreffend die künftige Revision und Dechargirung der Jahres-Rechnungen der drei Abtheilungen des Königlichen Leih-Amts zu Berlin, durch die Ober-Rechnungs-Kammer.

(№ 3308). Den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juli 1850., betreffend die der Oschersleben-Hornhäuser Chausseebau-Gesellschaft und der betheiligten Gemeinde, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Oschersleben bis zur Braunschweigschen Grenze zum Anschlusse an die von Schöningen nach Braunschweig führende Chaussee, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 3309). Die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Oschersleben-Hornhäuser Chausseebau-Gesellschaft. Vom 24. August 1850.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 251. Betr. die Realisirung der Zins-Coupons der Schuld-Verschreibungen über die Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Das Publicum wird hierdurch benachrichtigt, daß vom 1sten October d. J. ab die fälligen Zins-Coupons der Schuld-Verschreibungen über die Staats-Anleihe vom Jahre 1850. in derselben Art, wie die Zins-Coupons von Staatsschuld-Scheinen realisirt werden.

Die Zahlung der fälligen Zinsen erfolgt halbjährlich vom 1sten April und 1sten October jedes Jahres ab, nicht allein bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse (Taubenstraße Nr. 30.) in den Wochentagen, mit Ausnahme der drei letzten Tage jedes Monats, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, sondern auch in den Monaten April, Mai, October und November bei den Regierungs-Haupt-, Kreis- und anderen Special-Cassen.

Außerdem können auch die fälligen Zins-Coupons auf alle, den Königlichen Cassen schuldigen Steuern und sonstigen Abgaben, Pächte, Gefälle und Domainen-Veräußerungs- oder Ablösungs-Gelder statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Wer mehrere Zins-Coupons realisiren will, muß dieselben mit einem, nach den Beträgen geordneten und genau aufgerechneten Verzeichnisse, der betreffenden Casse übergeben.

Berlin, den 30. August 1850.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Patent-Verleihung.

Dem Uhrmacher A. Quasig zu Magdeburg ist unter dem 6ten September 1850. ein Patent,

auf

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Hemmung für Pendel-Uhren, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf die Dauer von fünf Jahre, für den ganzen Umfang des preußischen Staats verliehen worden. Oppeln, den 14. September 1850.

Das dem Privat-Secretair Friedrich, Wilhelm Textor zu Berlin unter dem 19ten November 1848. ertheilte Einführungs-Patent,

Patent-Erlöschung.

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, auf galvanischen Wege Reliefplatten darzustellen,

ist erloschen. Oppeln, den 14. September 1850.

№ 252. Bekanntmachung wegen der Lieferung der Fourage für die Gensdarmerie des Oppelner Regierungs-Bezirkes.

Die Fourage-Lieferung für die Königliche Gensdarmerie des hiesigen Regierungs-Bezirkes und zwar sowohl für die Pferde der in den nachstehend genannten Ortschaften stationirten Offiziere, Wachtmeister und Gensdarmen, als auch der künftig noch in unserm Regierungs-Bezirke neu anzustellenden Glieder des Gensdarmerie-Corps, mit alleiniger Ausnahme der zu Cosel und Neisse stationirten Gensdarmen, soll für das Jahr 1851. entweder für jeden Kreis besonders, oder wenn geeignete Anerbietungen erfolgen, für den ganzen Regierungs-Bezirk, im Wege des Submissions- und eventuell des Licitations-Verfahrens in Entreprise gegeben werden.

Die Königlichen Landraths-Aemter werden zu diesem Behufe bestimmte, in den Kreisblättern näher nach Oertlichkeit, Tag und Stunde anzugebende Termine zwischen dem 10ten und 18ten October d. J. anberaumen, in welchen die Forderungen für diese Lieferung und zwar für den Scheffel Hafer, Centner Heu und das Schock Stroh, unter Zugrundelegung der Entreprise-Bedingungen, welche bei den Landraths-Aemtern, sowie in unserer Polizei-Registratur einzusehen sind, werden entgegen genommen werden. Portofreie, schriftliche und versiegelte Lieferungs-Anerbietungen werden von den landräthlichen Behörden bis nach Verlauf einer Stunde nach Beginn des Termins angenommen; demnächst aber wird unter den erscheinenden Bietungslustigen, welche sich über ihre Qualification und Cautionsfähigkeit auszuweisen haben, eine Licitation angestellt werden. Es steht den Unternehmern frei, auch die Lieferung der Gensdarmen-Fourage für mehrere Kreise zu übernehmen und ihre hierauf bezüglichen Anerbietungen, in gleicher Weise, wie für einzelne Kreise und bis zu den vorerwähnten Terminen, bei den Landraths-Aemtern schriftlich abzugeben. Ferner können versiegelte und portofreie Anerbietungen für die Entreprise der Gensdarmen-Fourage-Lieferung im ganzen Regierungs-Bezirke auch unmittelbar an uns und zwar bis zum 18ten October d. J. abgegeben werden. Die Entscheidung über die uns vorbehaltene definitive Annahme der Anerbietungen wird bis zum 18ten November d. J. erfolgen. Oppeln, den 4. September 1850.

Ver-

Verzeichniß

der Anzahl der Gendarmerie-Offiziere, -Wachtmeister und berittenen Gendarmen, welche gegenwärtig im Oppelner Regierungs-Bezirk stationirt sind.

№	Namen der Stationsorte derselben.	Deren Charge. Offizier.	Wachtmeister	Gendarm.
1	**Kreis Beuthen:**			
	Naklo	—	—	1
	Myslowitz	—	—	1
	Zabrze	—	—	1
	Wieschowa	—	—	1
	Bielschowitz	—	—	1
	Kattowitz	—	—	1
	Radziackau	—	—	1
2	**Kr. Cosel:**			
	Gradenfeld	—	—	1
	Schlawentzytz	—	—	1
3	**Kr. Creutzburg:**			
	Creutzburg	—	—	2
	Constadt	—	—	1
4	**Kr. Falkenberg:**			
	Falkenberg	—	—	1
	Friedland	—	—	1
5	**Kr. Gleiwitz:**			
	Gleiwitz	—	1	1
	Rudzinietz	—	—	1
	Kaminietz	—	—	1
	Tost	—	—	1
	Langendorf	—	—	1
6	**Kr. Grottkau:**			
	Grottkau	—	—	2
	Kühschmalz	—	—	1
	Ottmachau	—	—	1
7	**Kr. Leobschütz:**			
	Leobschütz	—	—	1
	Bauerwitz	—	—	1
	Piltsch	—	—	2
8	**Kr. Lublinitz:**			
	Lublinitz	—	—	2
	Koschentin	—	—	1
	Ponoschau	—	—	1
9	**Kr. Neisse:**			
	Oppersdorf	—	—	1
	Patschkau	—	—	1
	Ziegenhals	—	—	1
10	**Kr. Neustadt:**			
	Neustadt	—	—	1
	Chrzelitz	—	—	1
	Zülz	—	—	1
	Ober-Glogau	—	—	1
	Klein-Strehlitz	—	—	1
11	**Kr. Oppeln:**			
	Oppeln	1	1	1
	Kupp	—	—	1
	Carlsruhe	—	—	1
	Proskau	—	—	1
	Malapane	—	—	1
12	**Kr. Pleß:**			
	Pleß	—	—	1
	Gardawitz	—	—	1

№	Namen der Stationsorte derselben.	Deren Charge. Offizier.	Wachtmeister.	Gendarm.	№	Namen der Stationsorte derselben.	Deren Charge. Offizier.	Wachtmeister.	Gendarm.
	Berun	—	—	1	15	Kr. Rybnik:			
	Warschawitz	—	—	1		Rybnik	—	—	1
	Imielin	—	—	1		Loslau	—	—	1
13	Kr. Ratibor:					Pilchowitz	—	—	1
	Ratibor	1	1	1	16	Kr. Gr.-Strehlitz.			
	Hultschin	—	—	1		Groß-Strehlitz	—	—	2
	Zauditz	—	—	1		Ziandowitz	—	—	1
14	Kr. Rosenberg:								
	Rosenberg	—	1	1					
	Bodzanowitz	—	—	1					
	Bodland	—	—	1					

Die Offiziere erhalten täglich zwei Rationen, die Wachtmeister und Gendarmen täglich Jeder eine Ration.

Belobung.

Folgende Personen sind für Rettung aus der Gefahr des Ertrinkens mit einer Prämie von uns belohnt worden, als:

1) der Fleischer-Geselle Robert Hoppe aus Deutsch-Rasselwitz, Neustädter Kreises, für die Rettung des Dienstjungen Carl Murek daselbst;
2) der Kürschner-Geselle Franz Pech zu Ratibor, für die Rettung des dortigen Schneider-Lehrlings Carl Kozia;
3) der Tagelöhner Ludwig Dworaczek in Ujest, für die Rettung des Sohnes des dortigen Tischlers Gregor Nowack;
4) der Tagelöhner Joseph Skrzipek aus Truschütz, Rosenberger Kreises, für die Rettung der Magd Marianna Dratwa aus Sophienberg, und
5) der 13jährige Sohn des Fleischers Salamon Sonnenfeld in Bosaz, Kreis Ratibor, Namens Samuel, für Rettung des 11jährigen Knaben Heinrich Wolf, Sohn des Lohnschreibers Wolf in Ratibor.

Diese menschenfreundlichen Handlungen bringen wir zugleich unter lobender Anerkennung des bewiesenen Eifers und Muths zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 25. August 1850.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 253. Betr. die Bezirke der Gerichts-Commissionen zu Sohrau und Loslau.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25sten März 1849. (Oppelner Amtsblatt pro 1849. Seite 84.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem dort bezeichneten Bezirk der Gerichts-Commission zu Sohrau, zum Kreis-Gericht Rybnik gehörig, folgende Ortschaften:

Altenstein, Czissowka, Ober- und Nieder-Gogelau, Ober- und Nieder-Jastrzemb, Pohlom, Ruptau, Ruptawietz, Nieder-Schwierklan und Sophienthal,

abgetrennt, und dem Bezirk der Gerichts-Commission zu Loslau zugeschlagen worden sind, auch in Loslau ein zweiter Einzeln-Richter stationirt ist.

Ratibor, den 31. August 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 254. Betr. die Verwaltung der Superintendentur Oels.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die einstweilen von dem Pastor Schneider in Stampen übernommene provisorische Verwaltung der Superintendentur Oels, dem Pastor Gros in Postelwitz übertragen worden ist.

Breslau, den 21. August 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 255. Betr. die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle zu Rothenburg.

Die evangelische Pfarrstelle zu Rothenburg a. d. O. ist erledigt. Patron derselben ist Sr. Hoheit der Fürst zu Hohenzollern-Hechingen auf Polnisch-Nettkow, Kreis Grünberg. Das Einkommen der Stelle ist im Jahre 1847. auf circa 410 Rthlr. abgeschätzt worden.

Breslau, den 23. August 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 256. Betr. die Wiederbesetzung der Kreis-Thierarzt-Stelle des Adelnauer Kreises.

Durch das Ableben des Kreis-Thierarztes Ringk zu Ostrowo, ist die Kreis-Thierarzt-Stelle des Adelnauer Kreises, mt welcher ein Gehalt von 100 Rthlrn. verbunden ist, erledigt worden. Diejenigen Herren Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb binnen vier Wochen bei uns zu melden und ihren diesfälligen Gesuchen ihre sämmtlichen Qualifications-Zeugnisse urschriftlich oder in beglaubigter Abschrift mit der Anzeige beizufügen, ob und in wie weit sie der polnischen Sprache mächtig sind. Posen, den 30. August 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39.

Oppeln, den 24sten September 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 32. enthält:

(№ 3310). Das Statut der Meliorations-Societät der Bocker Heide. Vom 24. Juli 1850.

(№ 3311). Den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juli 1850., betreffend die in Bezug auf den Fortbau der Gemeinde- und Forst-Chaussee von der Rheinischen Eisenbahn bei Längerwehe durch das Wenauer Thal über Schevenhütte bis zur Düren-Montjoieer Bezirksstraße bei Hürtgen bewilligten fiscalischen Vorrechte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 257. Betr. die dem Bürgermeister Wicke in Ottmachau ertheilte Befugniß zur Ertheilung von Reise-Pässen ins Ausland an dortige Orts-Einwohner. A. d. J. VI. 2137 c.

Dem Bürgermeister Wicke zu Ottmachau, ist vorbehaltlich des Widerrufs, die Befugniß ertheilt worden, Pässe für dortige Orts-Einwohner zu Reisen nach dem Auslande auszufertigen. Oppeln, den 4. September 1850.

№ 258. Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über bezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen. F. A. IV. Nr. 2861 d.

Die bei uns eingegangenen und bescheinigten Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro II. Quartal c., sind heut den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, welches den Letzteren Behufs der Empfangnahme bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 5. September 1850.

№ 259. Betr. die Anwendung des Chloroform. A. d. J. IX. Nr. 1052 b.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hiermit nachstehender Erlaß zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Zur Verhütung von Unglücksfällen, welche aus der Anwendung des Chloroform ent-

stehen können, und in Betracht, daß dasselbe, wie es im Handel vorkommt, meistens nicht die zu seinem Gebrauche nothwendige Reinheit besitzt, ist Folgendes bestimmt worden:

1) Es darf das Chloroform nur dispensirt werden, wenn es folgende Eigenschaften besitzt: Es muß klar, farblos, völlig flüchtig, und frei von Chlor-Wasserstoffsäure sein; in reine concentrirte Schwefelsäure getröpfelt, darf es dieselbe nicht färben. Specif. Gewicht — 1,495 — 1,500 (bei $17\frac{1}{2}^0$ C.). Bis dahin, daß die chemischen Fabriken ein solches Chloroform liefern, hat der Apotheker das gegenwärtig käufliche Chloroform durch Schütteln mit Wasser, Abscheiden und Rectificiren über Chlorcalcium zu reinigen, worauf bei den Revisionen der Apotheker zu achten ist. Der Taxpreis für das reine Chloroform wird vom 1sten October d. J. ab, bis auf Weiteres auf 1 Sgr. 6 Pf. für die Drachme festgesetzt.
2) Das Chloroform ist in den Apotheken unter denselben Cautelen aufzubewahren, welche für die Aufbewahrung der s. g. drastischen Arzneimittel (Tab. C. Pharm. Bor. ed. VI.) angeordnet sind.
3) Die Verabreichung des Chloroforms an das Publicum zu arzneilichen Zwecken ist nur den Apothekern, und auch diesen nur auf schriftliche Verordnung einer approbirten Medizinal-Person gestattet.

Oppeln, den 12. September 1850.

Marktverlegung zu Peiskretscham.

Der für die Stadt Peiskretscham auf den 1sten October d. J. anstehende Krammarkt, ist auf den 3ten October c. verlegt worden.

Oppeln, den 16. September 1850.

Patent-Verleihung.

Dem Chemiker Herrmann Grünberg zu Stettin, ist unter dem 13ten September 1850. ein Patent,

auf eine durch Zuleitung und Vertheilung der zur Bleiweiß-Erzeugung erforderlichen Substanzen dienende Vorrichtung, insofern dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf die Dauer von fünf Jahren, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden. Oppeln, den 21. September 1850.

Patent-Aufhebung.

Das dem Maschinenmeister J. F. Essich zu Deutz unter dem 24sten November 1849. ertheilte Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schmier-Vorrichtung für Eisenbahn-Wagen,

ist aufgehoben. Oppeln, den 21. September 1850.

Bekannt-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 260. Betr. die Post-Verbindung zwischen Ujest und Rudzinitz, und zwischen Groß-Strehlitz und Ujest.

Vom 1sten October c. ab wird unter Aufhebung der Boten-Post zwischen Ujest und Rudzinitz, zwischen Gr.-Strehlitz und Ujest eine tägliche Personen-Post zum Anschluß an die Personen-Post zwischen Oppeln und Gleiwitz eingerichtet, welche

aus Gr.-Strehlitz um 5 Uhr früh,
aus Ujest um 8 Uhr Abends

abgefertigt, und in zwei Stunden befördert werden wird. Zu dieser Post kommt ein bequemer Wagen in Anwendung; das Personengeld beträgt für den Fondsitz 5 Sgr., für den Bockplatz 4 Sgr. pro Meile, wofür 30 Pfd. Gepäck frei befördert werden. Beichaisen werden nicht gestellt. Oppeln, den 15. September 1850.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

№ 261. Betr. die anderweite Post-Verbindung zwischen Pitschen und Constadt.

Vom 1sten October d. J. ab werden die gegenwärtigen Post-Verbindungen der Stadt Pitschen aufgehoben, und es wird in deren Stelle eine tägliche Cariol-Post zwischen Pitschen und Constadt eingerichtet, welche

aus Pitschen um 4 Uhr Nachmittag,
aus Constadt um 6½ Uhr früh

abgefertigt, und in zwei Stunden befördert werden wird. Personen-Beförderung findet bei dieser Post nicht statt. Oppeln, den 16. September 1850.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

№ 262. Betr. die Eröffnung der nächsten Sitzung des Schwur-Gerichts in Ratibor.

Die nächsten öffentlichen Verhandlungen vor dem hiesigen Schwur-Gerichte, werden am 21sten October c. beginnen und etwa 14 Tage dauern.

Ratibor, den 19. September 1850.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 263. Betr. die Ergebnisse der Rechnung von der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Casse pro 1849.

Nachdem die von unserer Instituten-Haupt-Casse gelegte Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Casse pro 1849. an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zur Super-Revision überreicht worden ist, werden die Ergebnisse derselben, gemäß der Bestimmungen des §. 94. des Reglements, nachstehend veröffentlichet:

	Versicherungs-Summe in der						Summa totalis.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
	Classe.						
ult. December 1848.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.
betrug die Versicherung	12,242,820	854,850	1,085,000	2,710,880	936,460	4,903,540	22,733,550
Zugang pro 1849	632,500	41,490	74,730	120,210	90,910	160,660	1,120,500
zusammen	12,875,320	896,340	1,159730	2,831,090	1,027,370	5,064,200	23,854,050
Abgang pro 1849	507,810	36,800	33,030	225,070	60,440	349,930	1,213,080
Mithin bleibt ult. Dcbr. 1849. Versicherung	12,367,510	859,540	1,126,700	2,606,020	966,930	4,714,270	22,640,970
und zwar:							
im Regierungs-Bezirk Breslau	4,899,790	332,960	522,430	1,104,660	564,470	1,996,120	9,420,430
im Regierungs-Bezirk Liegnitz	4,186,180	423,970	534,390	405,230	250,250	1,389,460	7,189,480
im Regierungs-Bezirk Oppeln	3,281,540	102,610	69,880	1,096,130	152,210	1,328,690	6,031,060
Summa wie oben	12,367,510	859,540	1,126,700	2,606,020	966,930	4,714,270	22,640,970

Es haben hiernach im Vergleich zu dem Jahre 1848. sich die Versicherungen pro 1849. und zwar:

1) Bei den Gebäuden der 1. Classe um ..... 124,690 Rthlr.
2) " " " " 2. " " ..... 4,690 "
3) " " " " 3. " " ..... 41,700 "
und 4) " " " " 5. " " ..... 30,470 "

abermals vermehrt. Dagegen wiederholt:

a. Bei den Gebäuden der 4. Classe um ..... 104,860 Rthlr.
und b. " " " " 6. " " ..... 189,270 "

vermindert.

Es ist übrigens als eine für die Societät günstige Erscheinung hervorzuheben, daß, während die Versicherungen namentlich der ganz massiven Gebäude seit dem Jahre 1847. sich alljährlich in steter Zunahme befinden, sich die der feuerunsichern Gebäude eben so vermindern. Nach der obigen Rechnung betrug die Soll-Einnahme pro 1849.:

A. Pro 1848. et retro.

1) Uebertragener Bestand ex 1848.	3,142	Rthlr.	16	Sgr.	—	Pf.
2) an Defecten und Rück-Erstattungen	25	"	1	"	—	"
3) an Beitrags-Rückständen	15,557	"	29	"	6	"

B. Currente Einnahme pro 1849.

4) An ordentlichen Beiträgen	76,367	"	6	"	4	"
5) an außerordentlichen Beiträgen	19,027	"	22	"	7	"
6) an Strafgeldern	13	"	—	"	—	"
7) Zinsen-Gewinn für zeitweise zinstragend angelegt gewesene Bestands-Gelder	75	"	8	"	—	"
8) an zurückgezahlten Subhastations-Kosten-Vorschüssen	20	"	—	"	—	"

Summa aller Einnahme pro 1849. 114,228 Rthlr. 23 Sgr. 5 Pf.

Hiervon sind pro 1849. zu zahlen gewesen:

A. Rest-Ausgaben ex 1848. et retro.

1) An Brandschaden-Vergütungen 15,735 Rtl. 27 Sgr. 7 Pf.
2) für beschädigte Feuerlöschgeräthe 217 " 1 " — "
3) a. an Spritzenprämien 56 Rtl.
b. an Prämien für besonders verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen und Retten ..... 10 "
c. an Prämien für Entdeckung eines Brandstifters 100 "

166 " — " — "

Latus 16,118 Rtl. 28 Sgr. 7 Pf. 114,228 Rtl. 23 Sgr. 5 Pf.

Trans-

Transport	16,118 Rtl. 28 Sg. 7 Pf.	114,228 Rtl. 23 Sg. 5 Pf.
4) Brandschaden-Abschätzungs- u. Tax-Revisions-Gebühren ...	160 = 22 = 6 =	
5) auf die zur Bestreitung der Brandschaden-Vergütungen im Jahre 1844. mit 80,000 Rtl. aus der General-Staats-Casse bewilligten, und bereits bis auf 40,000 Rtl. abgeleisteten Vorschüsse, ferner abschläglich....	5000 = — = — =	

B. Currente Ausgaben pro 1849.

1) An Verwaltungs-Kosten bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction:		
a. für Hilfsarbeiten.....	595 Rt. — Sg. — Pf.	
b. für Drucksachen zu Gebäude-Beschreibungs-Formularen.....	14 = 20 = — =	
c. Buchbinder-Arbeiten..	5 = 25 = 6 =	
d. an Bau-Inspectoren für Brandschaden- u. Gebäudetax-Revisions-, so wie an Bauhandwerkermeister Brandschaden-Abschätzungsgebühren	843 = 10 = 6 =	
u. e. an Beitrag zu den Cassenverwaltungs-Kosten.....	200 = — = — =	
zusammen.....	1,658 Rtl. 26 Sg. — Pf.	
Latus	22,938 Rtl. 17 Sg. 1 Pf.	114,228 Rtl. 23 Sg. 5 Pf.

Trans-

	Transport	22,938 Rtl. 17 Sg. 1 Pf.	114,228 Rtl. 23 Sg. 5 Pf.
2)	an Brandschaden-Vergütigungen	78,917 = 14 = 9 =	
3)	für beschädigte Feuerlöschgeräthe	485 = 19 = 6 =	
4)	an Spritzen-Prämien	303 = 15 = — =	
5)	an Prämien für besonders verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen und Retten	16 = — = — =	
6)	und an Subhastations-Kosten-Vorschüssen ꝛc.....	24 = 17 = 6 =	
	Summa aller Ausgabe		102,685 Rtl. 23 Sg. 10 Pf.
	Mithin sind am Rechnungs-Abschlusse pro 1849. verblieben.....		11,542 Rtl. 29 Sg. 7 Pf.
	und zwar:		
a.	Baarer Bestand	328 Rtl. 14 Sg. 9 Pf.	
b.	an außenstehenden, inzwischen bereits eingezahlten Einnahme-Resten.....	11,214 = 14 = 10 =	
	zusammen wie oben.....		11,542 Rtl. 29 Sg. 7 Pf.

Die Societät hat im Jahre 1849., und zwar:

im hiesigen Regierungs-Bezirk für	31,	
im Liegnitzer = = ...	19,	
und im Oppelner = = ...	37,	
zusammen	87	Brandschäden

zu vergütigen gehabt. Durch selbige sind

178	Wohnhäuser,
90	Stallungen,
96	Scheuern,
1	Brauerei,
1	holländische Windmühle,
7	Fabrik-Gebäude und
1	Rathhaus,

zusammen 374 Gebäude größtentheils gänzlich vernichtet worden.

Von den vorstehenden Feuerschäden ist einer geständlich durch vorsätzliche Brandstiftung und zwei aus Fahrlässigkeit verursacht, und sind die Schuldigen dem Gericht zur weiteren Untersuchung und Bestrafung überwiesen worden. Die Entstehungs-Ursachen der übrigen Brände sind nicht zu ermitteln gewesen. Der Verdacht vorsätzlicher Brandstiftung ist zwar auch pro 1849. wieder öfterer hervorgetreten, jedoch wegen Mangel an ausreichenden Beweisgründen meistens zu einem weitern Verfolge nicht geeignet gewesen.

Es

Es haben jedoch bei sechs Bränden die der Brandstiftung verdächtigen Individuen dem Gericht zur Einleitung der weiteren Untersuchung überwiesen werden können, welche letztere theils noch schweben, theils bereits durch Freisprechung der Angeklagten beendet worden sind. Die für den Entdecker eines Brandstifters reglementsmäßig mit 100 Rthlr. ausgesetzte Prämie ist, nach rechtskräftig erfolgter Verurtheilung des Verbrechers, an einen Bürgermeister im Liegnitzer Regierungs-Bezirk gezahlt worden.

Die zahlreichsten Brände haben in den nachgenannten, fast alljährig öfter von Feuersbrünsten betroffenen Städten, und zwar Strehlen hiesigen, und Ober-Glogau, Lublinitz und Sohrau, Oppelner Regierungs-Bezirks, und zwar in ersterer fünf, und in jeder der letzteren vier Brandschäden stattgefunden. Zur Deckung der Brandschäden pro 1849. sind an ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen, zusammen vom Hundert Versicherung, und zwar in der

1. Classe	an ordentlichen		5	Sgr.,	außerordentlichen	1	Sgr.	3	Pf.,	in Summa	6	Sgr.	3	Pf.
2.	=	=	8	=	=	2	=	—	=	=	10	=	—	=
3.	=	=	11	=	=	2	=	9	=	=	13	=	9	=
4.	=	=	14	=	=	3	=	6	=	=	17	=	6	=
5.	=	=	17	=	=	4	=	3	=	=	21	=	3	=
und 6.	=	=	20	=	=	5	=	—	=	=	25	=	—	=

mithin durchschnittlich pro Hundert 15 Sgr. 7½ Pf. zu zahlen gewesen.

Breslau, den 31. August 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40.

Oppeln, den 1sten October 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 264. Betr. die nachträgliche Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen für Gewerbetreibende im Tost-Gleiwitzer Kreise. A. d. J. VII. Nr. 1431 c.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8ten Mai d. J. (Amtsblatt pro 1850. Stück 21. S. 166.), betreffend die im Tost-Gleiwitzer Kreise errichteten Kreis-Prüfungs-Commissionen für verschiedene Gewerbe, wird bekannt gemacht, daß in dem genannten Kreise nachträglich noch für Müller, Gerber, Sattler und Riemer, Buchbinder, Zimmerleute und Maurer, Kreis-Prüfungs-Commissionen errichtet worden sind, und gleich den Innungs-Prüfungs-Commissionen unter dem Vorsitz des Kreis-Landraths in Wirksamkeit treten werden. Oppeln, den 12. September 1850.

№ 265. Betr. die im Grottkauer Kreise errichteten Kreis-Prüfungs-Commissionen für verschiedene Gewerbe. A. d. J. VII. Nr. 1485 c.

Für den Umfang des Grottkauer Kreises, sind nach Vorschrift des §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. die nachstehend angegebenen Kreis-Prüfungs-Commissionen für Gewerbetreibende errichtet worden, welche nunmehr eben so, wie die entsprechenden Innungs-Prüfungs-Commissionen im Kreise in Wirksamkeit treten:

1) in der Stadt Grottkau, für den ganzen Kreis, unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Adam; die Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Gewerbe der Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Kanditoren, Fleischer, Gerber, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler, Riemer und Täschner, Buchbinder, Seiler, Hutmacher, Tuchmacher, Posamentirer, Rade- und Stellmacher, Groß- und Klein-Böttcher, Drechsler, Korbflechter, Töpfer, Glaser, Grob- und Klein-Schmiede, Nagelschmiede, Büchsenmacher, Schlosser, Klemptner, Uhrmacher, Maler, Färber und Seifensieder; ferner
2) in Grottkau, für diese Stadt und die näher an Grottkau als an Ottmachau belegenen Ortschaften, gleichfalls unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Adam, die Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Schuhmacher, Weber, Schneider und Tischler;
3) in Ottmachau, für diese Stadt und die näher an dieselbe als an Grottkau belegenen

genen Ortschaften, unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Wicke, die Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Schuhmacher, Weber, Schneider und Tischler.

Oppeln, den 12. September 1850.

№ 266. Betr. den verlängerten Termin für die Bearbeitung der Themata medico-legalia. A. d. J. IX. Nr. 1089a.

Nachstehende Bestimmungen, welche der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Beziehung auf die Physicats-Prüfung unterm 6ten September d. J. erlassen, werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) der bisherige achtmonatliche Termin für die Bearbeitung der Themata medico-legalia wird auf ein volles Jahr verlängert;
2) diejenigen Candidaten, welche ihre Arbeiten innerhalb dieser Frist einzusenden versäumen, dürfen erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue Themata medico-legalia erbitten;
3) diejenigen, welche auch den zweiten Termin verstreichen lassen, ohne ihre Arbeiten eingereicht zu haben, werden in der Regel zu der Physicats-Prüfung gar nicht mehr zugelassen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die zur Prüfung bereits zugelassenen Candidaten, welche die schriftlichen Probearbeiten noch nicht abgeliefert und nicht etwa eine längere als einjährige Frist zur Einreichung derselben erhalten haben.

Oppeln, den 21. September 1850.

Kram- und Viehmarkt in Leobschütz.

In einigen Kalendern ist der letzte diesjährige Kram-, Roß- und Viehmarkt zu Leobschütz auf den 6ten December c. angesetzt. Dies beruht jedoch auf einem Irrthum, indem vielmehr derselbe am 9ten December, also Montag nach Nicolaus, stattfindet.

Oppeln, den 12. September 1850.

Patent-Verleihung.

Dem Mechaniker Gustav, Adolph Buchholz, zur Zeit in London, ist unter dem 17ten September 1850. ein Patent,

auf eine rotirende Schnelldruck-Presse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer von sechs Jahren und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 28. September 1850.

Patent-Erlöschung.

Das dem Mechaniker Wilhelm Weitmann zu Aachen unter dem 3ten November 1849. ertheilte Patent,

auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtungen zum Föhren und Lochen von Nähnadeln,

ist erloschen. Oppeln, den 28. September 1850.

Bekannt-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 267. Betr. den Lehr-Cursus in der hiesigen Gewerbeschule für das Winter-Semester 1850/51.

Mit dem 15ten October d. J. fängt der Lehr-Cursus in der hiesigen Gewerbeschule für das Winter-Semester 1850/51. an. Als Schüler werden vorzugsweise junge Leute von 14 bis 18 Jahren aufgenommen, welche ein Gewerbe im weitern Sinne des Wortes practisch betreiben wollen, dabei in der deutschen Sprache sich schriftlich, klar und leicht ausdrücken können, die Fertigkeit im gemeinen Rechnen und die gehörige Bildungs-Fähigkeit besitzen, auch ihre untadelhafte Führung und ihre Confirmation durch Atteste der Behörden nachweisen.

Die Anmeldungen zur Theilnahme am Unterricht geschehen hierselbst bei dem Königlichen Baumeister Sonntag.

Oppeln, den 24. September 1850.

Der Curator und die Lehrer der Königlichen Gewerbe-Schule.

№ 268. Betr. veränderte Post-Verbindung zwischen Grottkau und Prieborn.

Vom 1sten October d. J. ab wird in Stelle der jetzigen Cariol-Post zwischen Grottkau und Prieborn eine tägliche Personen-Post eingerichtet, zu der ein bequemer incl. Bockplatz dreisitziger Postwagen eingestellt wird. Das Personengeld beträgt für den Fondssitz 5 Sgr. für den Bockplatz 4 Sgr. pro Meile; Beichaisen werden nicht gestellt; die Abgangs- und Beförderungszeiten der jetzigen Cariol-Post bleiben für die Personen-Post unverändert. Oppeln, den 25. September 1850.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Der Königliche Justiz-Rath Herr Gelinck in Breslau und der Dechant Herr Canonicus Stanjeck in Leobschütz, haben zu Stipendien-Stiftungen bei dem Königlichen Gymnasium in Leobschütz, 100 Rthlr. und resp. 70 Rthlr. geschenkt.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst Verfügung vom 19ten d. M. den von des Königs Majestät zum Ober-Regierungs-Rath Allergnädigst ernannten Regierungs-Rath Daniel mit der Stellvertretung des Provinzial-Steuer-Directors in Abwesenheits- und Behinderungs-Fällen beauftragt, und es ist derselbe heute in diese Stellung eingeführt worden. Breslau, den 24. September 1850.

Der Wirkliche Geheime-Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Dem

Dem Pfarr-Administrator Suchanek, ist die Pfarrei zu Groß-Rosmiersz, Groß-Strehlitzer Kreises — und dem Predigt-Amts-Candidaten Schenk die zweite evangelische Predigerstelle zu Schmiedeberg (Reg.-Bez. Liegnitz), verliehen worden — der Oeconom Gomolka, ist zum unbesoldeten Rathsherrn in Neustadt O. S. — der Stadt-Aelteste Apotheker Cochler zu Tarnowitz, zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst — und der Kaufmann Willert zu Ober-Glogau, Neustädter Kreises, als unbesoldeter Rathmann daselbst, erwählt und bestätiget worden — der Candidat der Feldmeßkunst Brendel, wurde als Feldmesser vereidet.

Der kath. Schul-Adjuvant Kampka hat die Lehrerstelle zu Bowallno, Oppelner Kreises, der kath. Schul-Adjuvant Langer hat die Lehrerstelle zu Mathesthal, Rybniker Kreises, und der kath. Schul-Adjuvant Brzezina hat die Lehrerstelle zu Roschkowitz, Coseler Kreises, erhalten.

Dem seitherigen kath. Schullehrer zu Dittmannsdorf, ist die Organisten- und Schullehrer-Stelle zu Giersdorf, Neisser Kreises, verliehen — die seitherigen interimistischen Lehrer an der kath. Schule zu Rybnik, Hoffmann und Soblik, sind definitiv angestellt — der Bezirks-Feldwebel a. D. Lisson, ist als Regierungs-Militair-Supernumerarius angenommen — und dem inv. Unterofficier Rakusa, ist die Cassen-Diener- und Executor-Stelle bei dem Magistrat zu Ratibor verliehen worden — der evangelische Schullehrer und Organist Galwin zu Tarnowitz, Beuthener Kreises, ist verstorben.

Außerordentliche Beilage

zu № 40 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1850.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit der Vorschriften in den §§ 67 bis 72 des Gesetzes vom 2. März d. J., betreffend die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, stattgefundenen Verhandlungen der Kommission des Normal-Preisbezirks

Rybnik-Pleß

über Feststellung der Normal-Marktorte und Normalpreise haben zu einer vollständigen Einigung über die desfalls gemachten Vorschläge nicht geführt. Ueber die verbliebenen Streitpunkte hat nach § 67 l. c. erkannt werden müssen.

Nachdem das desfallsige Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, werden nunmehr die Normal-Marktorte und Normalpreise, wie dieselben theils durch freie Vereinigung der Kommissionsmitglieder, theils durch die erwähnte Entscheidung für den Kommissions-Distrikt Rybnik-Pleß nunmehr feststehen und von uns bestätigt worden sind, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nach § 69 des bezeichneten Gesetzes gelten dieselben für die nächsten 10 Jahre.

In Bezug auf die Holzberechtigungen ꝛc. wird auf die außerordentliche Beilage zu Nr. 29 des Amtsblatts der hiesigen Königlichen Regierung pro 1850 Bezug genommen.

A. Bestimmung der Normal-Marktorte für feste in Körnern bestehende Abgaben — § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Als Normal-Marktorte, deren Martini-Durchschnittspreise der Ablösung zum Grunde zu legen, sind festgesetzt:

a. für den Kreis Rybnik die Stadt Ratibor,

b. für den Kreis Pleß die Stadt Gleiwitz,

mit der Maßgabe, daß die Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Stadt Gleiwitz um 5 pCt. ermäßigt werden.

B. Normalpreise für Hand- und Spanndienste — § 10 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

I. Für Handdienste.

In Betreff der Normalpreise für männliche Dienstarbeiter in den beiden Kreisen Pleß und Rybnik sind zwei besondere Preisbezirke festgesetzt, und umfassen der

erste Preisbezirk folgende Ortschaften:

a. aus dem Kreise Pleß:

Alt-Hammer, Ellguth, Gardawitz, Mosciek, Jaschkowitz, Kamionka, Kostuchna, Ober-, Mittel- und Nieder-Lazisk, Mokrau, Neudorf, Nicolai, Orzesche, Ornontowitz, Sadrosch, Petrowitz, Paniewnik, Podlesche, Smilowitz, Zawiscz, Wilkowe, Zarzytsche, Zawade;

b. aus dem Kreise Rybnik:

Belk, Czerwionka, Alt- und Groß-Dubensko, Birkulthau, Ridulthau, Ober- und Nieder-Radoschau, Poppelau, Niedobschütz, Peterkowitz, Pietze, Solarnia, Czernitz;

der zweite Preisbezirk alle übrigen Ortschaften in den Kreisen Pleß und Rybnik.

1. nach Tagen gemessen und nicht nach dem Umfange der Arbeit bestimmt.	Wirkliche Arbeitsdauer.	Normalpreise															
		bei 6 und weniger Tagen von jeder dienstpflichtigen Stelle in der Woche.						bei 6 und mehr Tagen von jeder dienstpflichtigen Stelle in der Woche.									
		Preisbezirke.						Preisbezirke.									
	Stunden.	I. männlich			II. männlich			I. u. II. weiblich			I. männlich			II. männlich			I. u. II. weiblich		
		Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.
1. ein Dienstag																			
a. in den Monaten Mai, Juni, Juli und August .	12	—	4	—	—	3	9	—	2	9	—	3	6	—	3	3	—	2	3
b. in den Monaten März, April, September u. Oktober	10	—	3	4	—	3	1	—	2	4	—	2	11	—	2	8	—	1	11
c. in den Monaten Januar, Februar, November u. December . . .	7	—	2	4	—	2	2	—	1	7	—	2	—	—	1	11	—	1	4
2. eine Stunde Arbeit im Durchschnitt . . .	—	—	—	4	—	—	$3\frac{3}{4}$	—	—	$2\frac{3}{4}$	—	—	$3\frac{1}{2}$	—	—	$3\frac{1}{4}$	—	—	$2\frac{1}{4}$

2. mit bestimmter Angabe der Arbeit:	Normalpreise. Preisbezirke. I. männlich Rtl. Sgr. Pfg.	II. männlich Rtl. Sgr. Pfg.	I. und II. weiblich Rtl. Sgr. Pfg.
1. ein Dienſttag zum Hauen des Getreides aller Art, des Klees und Graſes zu Heu	— 6 —	— 5 —	— — —
2. ein Dienſttag zu Erndtearbeiten aller Art ohne Senſe	— 5 —	— 4 6	— 3 6
3. ein Dienſttag zum Fiſchen, Netzeziehen, Fiſchetragen, Fiſchebracken, Waſſerholen beim Fiſchen . .	— 5 —	— 4 —	— 3 —
4. ein Dienſttag zum Schafeſcheeren . . .	— 4 —	— 4 —	— 3 —
5. dito zum Schafewaſchen	— 3 6	— 3 —	— 3 —
6. dito zu Forſtkulturdienſten . . .	— 4 —	— 3 6	— 2 6
7. dito zum Suchen junger Wölfe . .	— 1 6	— 1 6	— — —

Für alle Handdienſte mit beſtimmter Angabe der Arbeit, welche etwa noch vorkommen, für welche aber beſondere Preiſe vorſtehend nicht normirt ſind, treten, mit Berückſichtigung der Jahresperioden der Leiſtung, ſowohl bei männlichen, als weiblichen Arbeiten diejenigen allgemeinen Dienſtnormalſätze ein, welche ad I. 1. für dienſtpflichtige Stellen, die 6 und weniger Tage Dienſte in der Woche zu leiſten haben, feſtgeſetzt ſind.

Bei Dienſtarbeiten, welche ſowohl von männlichen, als von weiblichen Arbeitern verrichtet werden können, je nachdem der Dienſt durch einen männlichen oder weiblichen Arbeiter zu verrichten iſt, kommt ebenfalls der Normalpreis für männliche oder weibliche Arbeiter der betreffenden Arbeitsperiode zur Anwendung, welcher für Stellen, die 6 und weniger Tage in der Woche zu leiſten haben, feſtgeſetzt iſt.

Inſofern Dienſte in halben Tagen geleiſtet werden, wird der betreffende Normalſatz des ganzen Dienſttags um die Hälfte ermäßigt.

II. für Spanndienſte.

a. nach Tagen gemeſſen und nicht nach dem Umfange der Arbeit beſtimmt.	Wirkliche Arbeitsdauer. Stunden.	Normalpreise. mit 1 Pferde Rtl. Sgr. Pfg.	mit 2 Pferden Rtl. Sgr. Pfg.	mit 3 Pferden Rtl. Sgr. Pfg.	mit 4 Pferden Rtl. Sgr. Pfg.
1. ein Dienſttag:					
a. in den Monaten Mai, Juni, Juli u. Auguſt	11	— 6 —	— 10 1	— 15 7	— 18 4
b. in den Monaten März, April, September und Oktober . .	9	— 4 11	— 8 3	— 12 9	— 15 —
c. in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember .	7	— 3 $6\frac{1}{2}$	— 6 5	— 9 11	— 11 8
2. eine Stunde Arbeit im Durchſchnitt	—	— — $6\frac{1}{2}$	— — 11	— 1 5	— 1 8

*

b. nach Tagen gemessen mit bestimmter Angabe der Arbeit.	Normalpreise. Rtl.	Sgr.	Pf.
1. Powosenfuhren, für ein Zweigespanns-Tagewerk auf zwei Meilen Entfernung (2 Meilen leer und 2 Meilen beladen)	—	10	—
2. Mühlwellenfuhren, auf 2 Meilen Entfernung ein Tagewerk (2 Meilen leer und 2 Meilen beladen)	1	—	—
3. Mühlsteinfuhren, auf 2 Meilen Entfernung ein Tagewerk (2 Meilen leer und 2 Meilen beladen)	1	—	—

Ochsengespanne werden gegen Pferdegespanne gleicher Art um ⅓ im Preise ermäßigt.

Dienstleistungen mit Gespannen werden nicht nach Tages-Abschnitten, sondern immer für den ganzen Tag angelegt.

Für Spanndienste, welche außer den vorbezeichneten etwa noch vorkommen, und für welche Normalpreise nicht festgesetzt sind, treten diejenigen Normalsätze ein, welche für die Jahresperiode bestimmt sind, in welcher der Dienst zu leisten ist.

C. Normalpreise der Kosten des eigenen oder Ersatzgespannes und der freien Handarbeit.

I. Kosten des Ersatzgespannes.

	Normalpreise. mit 1 Pferde Rtl.	Sgr.	Pf.	mit 2 Pferden Rtl.	Sgr.	Pf.	mit 3 Pferden Rtl.	Sgr.	Pf.	mit 4 Pferden Rtl.	Sgr.	Pf.
1. ein Arbeitstag in den Monaten Mai, Juni, Juli und August	—	13	2	—	22	—	1	—	3	1	5	9
2. ein Arbeitstag in den Monaten März, April, September und Oktober . . .	—	11	—	—	18	—	—	24	9	—	29	3
3. ein Arbeitstag in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember .	—	8	6	—	14	—	—	19	3	—	22	9

Unter den vorstehenden Normalpreisen sind die Kosten für Knecht, Geschirr, Ackergeräthe und die Wagenfahrt mit inbegriffen. Ochsengespanne werden um ⅓ niedriger berechnet, als Pferdegespanne gleicher Art.

II. Kosten der freien Handarbeit.

	Normalpreise. Preisbezirke. I. männlich Rtl. Sgr. Pfg.	II. männlich Rtl. Sgr. Pfg.	I. und II. weiblich Rtl. Sgr. Pfg.
1. ein Arbeitstag in den Monaten Mai, Juni, Juli und August	— 5 6	— 5 —	— 4 —
2. ein Arbeitstag in den Monaten März, April, September und Oktober	— 4 6	— 4 —	— 3 —
3. ein Arbeitstag in den Monaten Januar, Februar, November und December	— 3 6	— 3 —	— 2 —

Unter den vorstehend normirten Preisen sind die Kosten der Arbeitsgeräthe, welche der Tagelöhner mit zum Dienste bringt, inbegriffen.

D. Normalpreise der nicht marktgängigen Natural-Abgaben und Belohnungen.

Insofern nachstehend nicht anderes Maaß und Gewicht angegeben, ist das Preußische zu verstehen.

	Einheit, wonach gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normalpreise. Rtl. Sgr. Pfg.
1) Asche, Holzasche	Scheffel	— 2 6
2) Bier, gewöhnliches	Quart	— — 6
3) Branntwein bei 40 % Tralles	—	— 2 —
4) Bienen (als Reallast)	Stock	2 — —
5) Brod:		
a. von 1 Metze halb Korn, halb Gerste	Stück	— 2 3
b. von halb Korn, halb Gerste, 52 Stück auf 1 Scheffel	—	— — 9
c. ein Metzgenbrod von ¼ Metze Roggen, Alt-Breslauer Maaß	—	— — 9
d. ein Brod von ⅔ Gerste und ⅓ Roggen, 42 auf einen Scheffel	—	— — 9
e. ein Brod von ⅔ Gerste und ⅓ Roggen, 28 auf einen Scheffel	—	— 1 2
f. ein Zeilenbrod aus Roggen, 60 auf einen Scheffel	—	— — 9
6) Eier	Schock	— 7 6

	Einheit, wonach gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normalpreise. Rtl.	Sgr.	Pf.
7) Eicheln	Scheffel	—	15	—
8) Fische, als Belohnung fürs Fischen:				
a. eine Aus- oder Einsatz-Karpfe, auch Fischer-Karpfe genannt	Stück	—	2	—
b. Schleien	Metze	—	2	—
c. Weißfische	—	—	1	—
d. kleine Hechte	—	—	2	6
e. Perschken	—	—	2	—
9) Fleisch:				
a. Rindfleisch	Pfund	—	1	3
b. Schaffleisch	—	—	1	—
c. Kalbfleisch	—	—	—	9
d. Schweinefleisch	—	—	2	—
e. gewöhnliches Fleisch zu einer Mahlzeit	—	—	1	3
f. Schweinebraten	—	—	2	6
g. Speck	—	—	5	—
h. Schinken	—	—	3	—
i. Blutwurst	—	—	—	6
k. Mett- oder Knackwurst	—	—	2	—
l. Schultern vom Schweine, à 8 Pfd. schwer	Stück	—	16	—
m. geräuchertes Fleisch	Pfund	—	2	—
n. ein Kalbs- oder Hammelbraten, à 6 Pfd. schwer	Stück	—	4	6
10) Federn, Schreibfedern	Schock	—	3	—
11) Fichtenzapfen-Ablieferung	Scheffel	—	3	—
12) Garn:				
a. wergenes mit Material	Stück	—	10	—
b. flächsenes	—	—	8	—
13) Gemüse, gemechseltes	Quart	—	—	5
14) Honig (als Reallast)	—	—	8	—
15) Hopfen	Pfund	—	4	—
16) Inselt:				
a. ungeschmolzenes	—	—	2	6
b. geschmolzenes	—	—	5	—
17) Käse, kleine Kuhkäse oder Quärge	Schock	—	7	6
18) Kost:				
a. ein Frühstück	Portion	—	—	6

	Einheit, wonach gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normalpreise. Rtl.	Sgr.	Pfg.
b. eine gewöhnliche Mahlzeit	Portion	—	1	—
c. eine Vesper	—	—	—	6
d. ein Abendbrod	—	—	—	6
19) Kuchen:				
a. für Geistliche	Stück	—	1	—
b. für Küster ꝛc.	—	—	—	6
20) Kiehnäpfel-Lieferung	Scheffel	—	4	—
21) Lehm, in der Grube	Fuder, à 20 Kb.-Fuß	—	1	—
22) Mittagsfutter (Trockenfutter für 1 Pferd)	.....	—	1	6
23) Milch:				
a. süße gute, wie sie von der Kuh kommt	Quart	—	—	6
b. abgelassene, Butter- oder Schlippermilch, ohne Unterschied	—	—	—	2
24) Mehl- und Getreide-Abgaben:				
a. Roggenmehl, wo nur Kleie abgenommen ist (Scheffel gleich 4 gehäuften oder 5 gestrichenen Vierteln)	Scheffel	—	28	—
b. Gemenge oder Mengkorn, aus Hafer und Gerste bestehend	—	—	20	—
c. Gemenge oder Mengsel, aus Roggen und Hafer ꝛc. bestehend	—	—	22	—
d. reiner Roggen, gleich dem jedesmaligen gesetzlichen Martini-Durchschnittspreise des Roggens auf dem betreffenden Normal-Marktorte.				
25) Rohr	Bund, 15 Fuß im Durchmess.	—	2	—
26) Siede, pro Sack à 2 Scheffel, von 1 Gebund Stroh à 20 Pfd. geschnitten	.....	—	1	8
27) Saamengetreide von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, 10 % höher als der jedesmalige gesetzliche Martini-Durchschnittspreis dieser Früchte auf dem betreffenden Normal-Marktorte.				
28) Streu:				
a. Streustroh	Schock, à Gbd. 10 Pfd.	1	—	—
b. Nadelstreu, waldtrocken, ungerecht im Walde	2spännig Fuder, à 10 Ctr.	—	7	6
c. Laubstreu, dito	—	—	5	—
d. gemischt aus Nadeln und Laub	—	—	6	3
29) Thier-Abgaben:				
a. ein ungemästetes Kuchelschwein	Stück	3	—	—
b. ein gemästetes Kuchelschwein	—	6	—	—

Digitized by Google

	Einheit, wonach gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normalpreise. Rtl.	Sgr.	Pf.
c. ein ungemästetes Speckschwein	Stück	7	—	—
d. ein gemästetes Speckschwein	—	14	—	—
e. eine Gans:				
α. zu Ostern	—	—	10	—
β. zu Jakobi	—	—	5	—
γ. zu Michaelis	—	—	8	—
δ. zu Martini	—	—	9	—
f. ein junges Huhn	—	—	1	3
g. ein altes Huhn	—	—	3	—
h. ein Kapaun	—	—	5	—
i. ein Sperber (als Reallast)	—	—	5	—
30) Ziegeln (Mauerziegeln)	1000 St.	3	10	—
31) Zunge, eine Rindszunge	Stück	—	4	—

E. Normalpreise der Kosten der Saamenthiere und der Mast und Unterhaltung von Vieh.	Normalpreise. Rtl.	Sgr.	Pf.
I. Saamenthiere.			
1) für das Bedecken einer Kuh durch den Bullen	—	5	—
2) für das Bedecken einer Sau durch den Eber	—	2	—
II. Mast und Unterhaltung von Vieh.			
1) Mastung eines Kuchelschweins	3	—	—
2) Mastung eines Speckschweins	7	—	—
3) Unterhaltung eines Bullen, pro Jahr	12	—	—
4) Unterhaltung eines Ebers, pro Jahr	5	—	—

Breslau, den 14. September 1850.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Elwanger.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln,

Stück 41.

Oppeln, den 8ten October 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 269. Betr. die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen Zwangspässe. A. d. J. VI. Nr. 3102 c.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März d. J. (G.-S. S. 265.) erlassen wir hiermit nachstehende Polizei-Verordnung.

Personen, welche von den Polizei-Behörden mit Zwangspässen versehen worden sind, und alsdann entweder von dem ihnen darin vorgeschriebenen Wege abweichen, oder unnöthiger Weise ihre Reise verzögern, oder es unterlassen, den Zwangspaß an den ihnen darin bezeichneten Orten, so wie überhaupt, wo sie übernachten, der Orts-Polizei-Behörde vorzulegen, sind mit einer Polizeistrafe von 15 Sgr. bis zu 10 Thalern, im Falle ihres Unvermögens mit 24stündigen bis 14tägigen Gefängniß zu bestrafen.

Oppeln, den 26. September 1850.

№ 270. Betr. die Zoll-Erhebung auf der Ratibor-Troppauer Chaussee zu Neugarten. A. d. J. III. Nr. 1619 c.

Nachdem nunmehr der Bau der Ratibor-Troppauer Chaussee vollendet und dieselbe dem Publicum vollständig zur Benutzung übergeben ist, wird für die letzte Strecke, vom 15ten October d. J. ab bei Neugarten ein einmeiliger Zoll nach dem Tarife vom 29sten Februar 1840. jedoch mit der, in einem halbmeiligen Chausseegelde bestehenden Ermäßigung aber rücksichtlich des auf dem Hultschin-Oderberger Seitenwege ab- und zugehenden Verkehrs, erhoben werden.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bedingungen der theilweisen Zoll-Ermäßigung auf der Tarif-Tafel bei Neugarten zur Kenntniß gebracht sind.

Unter Aufhebung der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23sten August 1849. tritt somit eine Zoll-Erhebung auf der Chaussee von Ratibor bis Troppau bei nachgenannten Barrieren ein:

1) bei Neugarten für 1 Meile, resp. ½ Meile;
2) zu Zauditz für 1½ Meile, und
3) zu Schreibersdorf für 1 Meile.

Oppeln, den 3. October 1850.

Belobung. Bei dem am 24sten Mai d. J. zu Zülkowitz, Leobschützer Kreises, ausgebrochenen Brande hat der Gastwirth Borsutzki zu Bauerwitz durch seine Umsicht, Unerschrockenheit und seine beharrliche, mit persönlicher Gefahr verbundene Thätigkeit wesentlich dazu beigetragen, daß ein großer Theil der dortigen Gebäude erhalten wurde.

Dies bringen wir unter belobender Anerkennung seines Verhaltens zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 21. September 1850.

Belobung. Der Schlackenfahrer Wawrzin Kott zu Kaminietz, Rosenberger Kreises, hat am 29sten Juni d. J. den Dienstjungen Wallek Koczur daselbst, aus dem dortigen Hüttenteiche vom Tode des Ertrinkens mit Gefahr des eigenen Lebens gerettet.

Für diese menschenfreundliche Handlung ist dem ꝛc. Kott eine Prämie bewilligt worden. Oppeln, den 24. September 1850.

Belobung. Bei dem am 29sten August d. J. in dem Gehöfte des Gärtners Joseph Spiwock zu Rowin ausgebrochenen Feuer, haben sich von den zum Löschen herbeigeeilten Personen, der Spritzenmeister, Schlosser Pokroll, der Canzlist Jutsch und der Lohndiener Galetzka aus Sohrau, durch angestrengte Thätigkeit ausgezeichnet, was wir hiermit belobigend anerkennen. Oppeln, den 24. September 1850.

Patent-Verleihungen. Dem Fabriken-Commissarius J. G. Hoffmann zu Breslau, ist unter dem 26sten September 1850., ein Patent

auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit diese für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, besonders zum Betriebe von Hämmern,

auf die Dauer von sechs Jahren; und unter demselben Datum, dem Medizinal-Rath Michaelis zu Magdeburg ein dergleichen,

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren beim Scheiden des Rübensamens behufs Darstellung von Zucker,

ebenfalls auf die Dauer von sechs Jahre, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 5. October 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 271. Betr. anderweit eingerichtete Post-Verbindungen. Vom 1sten October c. ab werden folgende Posten aufgehoben:

1) die dreimal wöchentliche Personen-Post zwischen Ratibor und Hultschin,
2) die viermal wöchentliche Boten-Post zwischen Pr. Oderberg und Hultschin,
3) die dreimal wöchentliche Personen-Post, so wie
4) die viermal wöchentliche Cariol-Post zwischen Ratibor und Loslau.

In deren Stelle werden eingerichtet:

1) eine

1) eine tägliche Cariol-Post ohne Personen-Beförderung zwischen Pr. Oderberg und Hultschin, welche
   aus Hultschin täglich 4½ Uhr früh, zum Anschluß an den Vereins-Zug nach Breslau ꝛc.,
   aus Oderberg täglich 6½ Uhr früh nach Ankunft des Vereinszuges aus Breslau, Abends vorher, abgefertigt wird;
2) eine tägliche Cariol-Post ohne Personen-Beförderung zwischen Ratibor und Loslau mit den bisherigen Abgangs- und Ankunftszeiten der aufgehobenen Posten.

Verändert wird:

die tägliche Mallepost zwischen Ratibor und Troppau der Art, daß zu derselben vom nämlichen Tage ab ein incl. Bockplatz dreisitziger, bequem eingerichteter Wagen, in Benutzung kommt, und der Abgang dieser Post wie folgt stattfindet:

aus Ratibor täglich 2 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des ersten Zuges von Breslau ꝛc.,
aus Troppau, täglich 4 Uhr früh, zum Anschlusse an den Vereinszug nach Breslau ꝛc.

Die Beförderungs-Zeit wird im Ganzen auf 4 Stunden festgesetzt.

Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Meile für einen Platz im Innern des Wagens und 4 Sgr. pro Meile für den Bockplatz. An Gepäck werden 30 Pfd. frei befördert, Beichaisen werden nicht gestellt. Oppeln, den 26. September 1850.

Königliche Ober-Post-Direction.
Albinus.

Personal-Chronik.

Personal-Nachrichten
aus dem Verwaltungs-Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts in Ratibor.

Ernannt:

Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Rohmer zum Kreis-Richter bei dem Kreis-Gerichte zu Falkenberg.

Der bisherige Kreis-Richter Mader zu Beuthen, zum Rechts-Anwalt bei dem Kreis-Gerichte daselbst und zum Notar im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Versetzt:

Der Kreis-Richter Paul Schneider zu Landsberg, an das Kreis-Gericht zu Leobschütz.

Der Kreis-Richter Scuta zu Rosenberg, als Gerichts-Commissarius nach Landsberg.

Der Kreis-Richter Albin Jonas zu Gleiwitz, an das Kreis-Gericht zu Oppeln.

Der

Der Kreis-Richter Bittner von Krappitz, an das Kreis-Gericht zu Gleiwitz.
Der Kreis-Richter Hofrichter von Oppeln, an die Gerichts-Commission zu Krappitz.
Der Kreis-Richter Menshausen zu Pleß, an das Kreis-Gericht zu Calbe a. S. unter Bestellung zum Gerichts-Commissarius in Acken.
Die Auscultatoren Friedländer von dem Kammer-Gericht zu Berlin, und Freiherr v. Seherr-Thoß von dem Appellations-Gericht zu Breslau in das hiesige Departement.

Pensionirt:
Der Kreis-Gerichts-Secretair Sacher zu Rybnick, vom 1sten Januar 1851. ab.

Ausgeschieden:
Der Auscultator Kessel, Behufs seines Uebertritts ins Departement Breslau.
Der Auscultator Machat unter Vorbehalt des Wiedereintritts.

Ratibor, den 30. September 1850.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

1) Der Intendantur-Referendarius Schweder ist zur Intendantur des 5ten Armee-Corps nach Posen versetzt worden.
2) Die Intendantur-Applikanten Stenzel, v. Bardzki und Merkel, sind zu Secretariats-Assistenten ernannt und den Intendanturen des 4ten, des Garde- und des 2ten Corps überwiesen worden.
3) Der Magazin-Rendant Buske wurde von Silberberg nach Schweidnitz versetzt.
4) Dem controllführenden Magazin-Assistenten Cekorski zu Glatz, ist die einstweilige Leitung der Geschäfte der Magazin-Rendantur zu Silberberg übertragen worden.
5) Desgleichen dem Magazin-Assistenten Ehlert vom Proviant-Amte zu Breslau, die einstweilige Wahrnehmung der Controllführer-Functionen bei der Magazin-Rendantur zu Glatz.
6) Der Magazin-Assistent Elsmann vom Proviant-Amte zu Breslau, ist auf seinen Antrag ausgeschieden.
7) Der Magazin-Assistent Langner ist von Neisse nach Breslau versetzt.
8) Desgl. der Magazin-Assistent Seefisch von Torgau nach Neisse.
9) Der invalide Artillerie-Unteroffizier Beil wurde als Casernen-Aufseher in Glatz angestellt.
10) Der Lazareth-Unter-Inspector Franzke zu Breslau, ist zum Lazareth-Inspector zweiter Classe befördert und nach Cöln versetzt worden,

und 11) der Wachtmeister Kremser vom 6ten Husaren-Regiment wurde provisorisch als Lazareth-Unter-Inspector in Breslau angestellt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42.

Oppeln, den 15ten October 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 33. enthält:

(№ 3312). Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten August 1850., betreffend die Errichtung einer Handels-Kammer für den Kreis Iserlohn.

(№ 3313). Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten August 1850., die Erläuterung der §§. 5. und 20. der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung für das Warthebruch betreffend. Vom 27sten März 1802.

(№ 3314). Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten September 1850., betreffend den Amts-Charakter und das Rang-Verhältniß der Vorsteher der Post-Aemter erster und zweiter Classe.

(№ 3315). Die Bekanntmachung, betreffend die Außercourssetzung von Papiergeld. Vom 6. September 1850.

(№ 3316). Das Privilegium, wegen Ausgabe von 400,000 Rthlrn. fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft, an Stelle der nach der Genehmigungs-Urkunde vom 9ten Juli 1847. kreirten Stamm-Actien, im Betrage von 372,200 Rthlrn. Vom 11. September 1850.

(№ 3317). Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch den, mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 23sten August 1850. abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden. Vom 14. September 1850., nebst dem genannten Vertrage.

(№ 3318). Den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten September 1850., wegen Einsetzung der Königlichen Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

(№ 3319). Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten September 1850., betreffend die Erwerbung und Annahme von Schuld-Verschreibungen der zur Deckung

des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850. aufgenommenen Staats-Anleihe als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

№ 34. enthält:

(№ 8320). Den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Geschäfte im Herzogthum Anhalt-Bernburg, auf die Königlichen Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 11. September 1850.; ratificirt den 21./19. September 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 272. Betr. die dem Schullehrer Herrmann zu Gogolin ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten über Pferdeverkäufe. A. d. J. VI./X. 3308 c.

Dem Schullehrer Herrmann zu Gogolin, Kreis Groß-Strehlitz, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen zu Gogolin, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen.

Oppeln den 2. October 1850.

Patent-Verleihungen.

Dem Maschinen-Fabrikanten Johann Borland zu Köln ist unter dem 1sten October 1850. ein Patent,

auf einen mechanischen Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung der hierbei benutzten bekannten Bewegungs-Theile zu beschränken,

auf die Dauer von sechs Jahre, und

dem Töpfermeister C. Stenzel zu Oppeln, unter dem 6ten October 1850. ein dergleichen,

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction eines Stuben-Ofens, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu behindern,

auf die Dauer von fünf Jahre, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden. Oppeln, den 12. October 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 273. Betr. die Zahlung an die Gerichts-Sportel-Receptur in Loslau.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Zahlungen an die hiesige Gerichts-Sportel-Receptur an Kosten und Kosten-Vorschüssen, zu Händen des Kreis-Gerichts-Secretairs Plewa zu leisten sind, und daß die Quittungen nur Gültigkeit haben, wenn

wenn sie von dem Secretair Plewa und dem Actuarius Wallowy unterschrieben sind.

Loslau, den 5. October 1850.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission. Erster Bezirk.

№ 274. Betr. die Eröffnung der öffentlichen Schwur-Gerichts-Verhandlungen in Neisse.

Die öffentlichen Verhandlungen vor dem Schwurgerichte zu Neisse, werden den 4ten November c. beginnen. Neisse, den 5. October 1850.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 275. Guter Rath für Auswanderer.

Es ist in unserer Zeit nun einmal Mode geworden, daß, wem's nicht mehr im lieben Deutschland gefällt, der verkauft sein bischen Hab' und Gut und geht nach Amerika, wo Alles besser sein soll, als hier. So erzählt man sich's wenigstens, und viele Tausende glauben das, und wandern alljährlich dahin. Die Sache hat aber ihre Bedenken, und wenn mir's auch nicht einfallen kann, gegen das Auswandern überhaupt zu räsonniren, so thue ich es denn doch gegen das leichtsinnige, unüberlegte Auswandern, und ich glaube, ich habe darin Recht.

Wer eine Reise machen will, der frägt nach dem Wege, und wer ein Haus baut, der untersucht vorher den Platz, wo er es hinstelle. Will nun einer in ein fremdes großes Land auswandern, in dem Alles ganz anders, wie daheim ist, so erkundigt er sich genau nach Allem, was zu wissen Noth thut. Denn wo man fremd ist, da wird man leicht getäuscht und betrogen, und merkt's meist immer erst, wenn's zu spät ist. Schon Tausende haben's bitter verwünscht, daß sie dies versäumt haben. Vorzüglich aber sollte Jedermann sich hüten, hier in Deutschland mit einem Agenten irgend etwas fest zu machen, oder gar einen Schiffscontract abzuschließen, ehe er sich genau vorher erkundigt hat; denn nach Amerika fahren alle Jahre hunderte von Schiffen mit Auswanderern. Aber nicht auf allen fährt sich's gut. Auf manchen geht's gar schlimm her, und der arme Auswanderer muß froh sein, wenn er auf der Reise nicht verhungert und noch lebendig in Amerika ankommt.

Da hatte jüngst so ein Schuft von Capitain den Proviant, den die armen Leute mitgenommen hatten, verderben lassen, damit sie nur von ihm für theures Geld sich andern kaufen sollten. Das Geld aber hatten schon andere Gauner den Meisten von ihnen im Hafen abgeschwindelt. So haben sie elendiglich ihr Leben fristen müssen, und als das Schiff endlich in Neu-York in Nord-Amerika ankam, waren die armen Leute so verhungert, daß sie nicht gehen konnten, sondern in großen Kranken-Körben in's Hospital getragen werden mußten. Mehrere aber, besonders Kinder, waren auf der Reise gestorben.

Aehnlich machen es viele Schiffs-Capitains. Sie meinen, nach so einem armen Auswanderer kräht kein Hahn; den könnten sie pressen und ausbeuten, bis auf den letzten Pfennig.

Eine andere Falle, in welche schon viele Tausend Auswanderer gegangen sind, ist ihre Leicht-

Leichtgläubigkeit. Da machen sich denn in Hafenstädten deutsche Schwindler an den Ankömmling; die thun, als ob sie Landsleute wären, und sind freundlich und gefällig, und mit allerlei gutem Rath bei der Hand. Wenn der arme Auswanderer aber ihnen folgt, so ist er schmählich betrogen. Der Gastwirth, an den der angebliche Landsmann ihn empfohlen, ist ein unverschämter Preller, der mit zehnfacher Kreide anschreibt. Die Eisenbahn- oder Schiffsbillets, die er ihm für seinen Weitertransport besorgt oder nachgewiesen hat, kosten das Doppelte der Taxe, oder gelten vielleicht gar nichts. Das Land, zu dem er ihm durch Nachweisung von sogenannten Land-Büreaus verholfen hat, ist schlecht, oder der Besitztitel nicht in Ordnung, so daß das Kaufgeld verloren geht und der arme Einwanderer nackt und bloß dasteht. Denn der freundliche Landsmann war ein Betrüger, der von dem Wirthe, dem Spediteur und dem Landverkäufer ein gut Stück Geld für jeden Einwanderer bekommt, den er ihnen in's Netz jagt. Solche Betrüger laufen in den Hafenstädten zu hunderten herum und nennen sich Commissionaire.

Diese und unzählige andere Gefahren bedrohen die Auswanderer. Viele Tausende sind dadurch schon in schreckliche Noth und Elend gerathen, haben Alles verloren und dann schmählich umkommen müssen.

Das aber kann jetzt Jeder vermeiden, wenn er ein Paar Groschen Postgeld nicht ansieht.

In Berlin nämlich ist eine große Anzahl menschenfreundlicher Männer zu einem Vereine zusammengetreten, der sich zur Aufgabe gemacht hat, Jeden, der einmal auswandern will, mit Rath zu unterstützen, auch die vereinzelten Auswanderer zu kleineren oder größeren Gesellschaften zusammen zu bringen, damit sie dadurch billiger fortkommen, und im fremden Lande nicht allein stehen, sondern eine größere Zahl von Landsleuten zusammenbleibt und Einer dem Andern helfen kann. Dieser Verein nennt sich: Berliner Verein zur Centralisation deutscher Auswanderung und Colonisation. Von seinen Mitgliedern sind mehrere längere Zeit in Amerika gewesen, und er sammelt Alles, was über diesen Welttheil gedruckt und geschrieben wird. Auch wissen die Herren vom Vorstande genau, welche Schiffsrheder solide sind, und welche nicht, oder wo der Auswanderer gut behandelt wird, und wo nicht. Bisweilen reist auch Einer der Herren nach den Hafenstädten, um zu untersuchen, ob auch Alles so ist, wie die Nachrichten besagen. Daher kann der Verein auch über Alles Auskunft geben, was der Auswanderer zu wissen nöthig hat, namentlich über das Klima und die Bodenbeschaffenheit der Gegenden, die zur Ansiedelung taugen, über die besten und billigsten Ueberfahrts-Gelegenheiten und Gasthöfe, über die Reisekosten u. s. w. Der Verein betreibt natürlich keine eigenen Geschäfte, betheiligt sich auch niemals bei einem Ansiedelungs-Unternehmen, und seine Dienstleistungen sind für Jedermann unentgeldlich. Um die Unkosten zu decken, giebt jedes Mitglied vierteljährlich 1 Thlr. in die Casse. Dies thun diese Männer lediglich aus Menschenliebe, ohne jemals etwas dafür zu verlangen.

Damit es nun den Auswanderern recht leicht gemacht werde, die nöthige Auskunft vom

vom Verein zu bekommen, hat derselbe ein Büreau eingerichtet, welches alle Tage geöffnet ist, und wo sich Jedermann Raths erholen kann, ohne etwas dafür zu bezahlen. Wer nicht selbst kommen kann, sondern sich schriftlich an das Büreau wendet, dem wird auch schriftlich geantwortet. In den ersten 7 Monaten, seitdem der Verein besteht, haben sich auf diesem Büreau schon über 2000 Personen aus allen Theilen des deutschen Vaterlandes gemeldet, und es ist noch Keiner aufgetreten, der da gesagt hätte, der Verein habe ihm schlecht gerathen. Vielmehr haben schon Viele zurückgeschrieben, daß sie dem Vereine nicht genug danken könnten, und durch seinen Rath vor Unglück und Sorge bewahrt worden seien.

Wer sich nun dieses Rathes bedienen will, der schreibe dem Büreau ausführlich, nach welchem Theile von Amerika er gehen und welch Geschäft er dort betreiben will, welche Mittel er besitzt, wie stark seine Familie ist u. s. w. Der Brief ist zu adressiren: An das Büreau des Berliner Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Colonisation in Berlin, unter den Linden Nr. 54.

Personal-Chronik.

Der Predigt-Amts-Candidat Schulze ist als Pastor in Lerchenborn, Lübener Kreises — der Predigt-Amts-Candidat Stenger als Pastor in Gaffron, Steinauer Kreises — der Oberlehrer Wende an der höhern Bürgerschule zu Landeshut, als vierter Lehrer an dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. — der kath. Schul-Adjuvant Filke als Organist und Schullehrer zu Steubendorff, Leobschützer Kreises, — der Thierarzt I. Classe, Simon zu Ratibor, ist als Kreis-Thierarzt des Ratiborer Kreises — der Kämmerer Fuchs zu Groß-Strehlitz, als stellvertretender Polizei-Anwalt daselbst — der invalide Musketier Krause, als Cassen-Diener und Executor bei der Kreis-Steuer-Casse zu Neisse angestellt — und dem Kreis-Secretair des Tost-Gleiwitzer Kreises, v. Meyer, ist die Kreis-Secretair-Stelle des Groß-Strehlitzer Kreises verliehen worden.

Personal-Veränderungen

bei der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Der Militair-Intendant Messerschmidt ist vom 6ten zum 4ten, und der Militair-Intendant Keigel vom 4ten zum 6ten Armee-Corps versetzt worden, und hat letzterer nunmehr die hiesigen Geschäfte übernommen.

Nach-

Nachweisung

von

den mittleren Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks Oppeln, nach Preuß. Maaß und Gewicht

für den Monat September 1850.

Nummer.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	1	25	4	1	15	2	"	26	"	"	21	6	"	23	"	4	7	6
2	Cosel	1	17	6	1	8	"	"	22	"	"	16	9	"	28	"	3	20	"
3	Creutzburg	1	18	8	1	7	11	"	25	6	"	17	11	"	15	5	3	22	2
4	Falkenberg	1	21	"	1	14	"	"	25	"	"	19	"	"	22	"	4	5	"
5	Gleiwitz	1	17	7	1	8	5	"	24	8	"	18	2	"	20	10	5	"	"
6	Grottkau	1	23	6	1	9	2	"	23	"	"	17	2	"	25	"	3	20	"
7	Leobschütz	1	17	6	1	6	6	"	21	8	"	15	10	"	18	"	3	15	"
8	Lublinitz	1	27	"	1	10	"	"	28	"	"	21	"	"	15	"	3	25	"
9	Neisse	1	28	5	1	8	5	"	22	"	"	16	5	"	28	"	4	5	"
10	Neustadt	1	24	8	1	9	10	"	22	2	"	16	11	"	26	10	5	1	3
11	Oppeln	1	20	9	1	10	9	"	24	6	"	17	6	"	24	"	5	23	"
12	Pleß	"	"	"	1	4	11	"	"	"	"	18	7	"	18	"	3	15	"
13	Ratibor	1	18	7	1	6	2	"	21	9	"	17	4	"	20	"	3	3	9
14	Rosenberg	2	"	6	"	27	6	"	22	6	"	18	"	"	15	"	5	"	"
15	Rybnik	"	"	"	1	7	6	"	"	"	"	18	11	"	15	6	4	"	"
16	Groß-Strehlitz	1	23	"	1	9	6	"	25	6	"	17	"	"	20	"	4	"	"

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43.

Oppeln, den 22sten October 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 276. Bestätigung des Kaufmanns Schüler hierselbst als Agenten der Kölner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia". A. d. J. XIII. Nr. 780.

Da der Spediteur Albert Körber hierselbst die auf Grund unserer Bestätigung vom 11ten Mai 1840. übernommenen Agentur-Geschäfte für die Cölner Feuer-Versicherungs Gesellschaft „Colonia" niedergelegt hat, so ist dem Kaufmann Julius Heinrich Schüler hierselbst in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 von uns die Erlaubniß ertheilt worden, für diese Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 2. October 1850.

№ 277. Betr. die dem Schullehrer Kozyrowski zu Schemrowitz ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Taxations-Attesten über Pferdeverkäufe. A. d. J. XIII. Nr. 829.

Dem Schullehrer Kozyrowski zu Schemrowitz, Kreis Lublinitz, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt, den Einsassen zu Schemrowitz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen.

Oppeln, den 9. October 1850.

№ 278. Betr. die in Troppau erledigte Seminar-Stipendium. A. d. J. II. Nr. 2006 b.

Mit dem Schlusse des vergangenen Schuljahres $18^{49}/_{50}$ ist durch den Abgang des bisherigen Stipendiaten, ein Paul Teschnersches Seminar-Stipendium von 36 Floren C. M. am K. K. Gymnasium zu Troppau erledigt worden.

Auf die weitere Verleihung dieses Stipendiums haben nach dem Stifts-Briefe diejenigen Gymnasiasten Anspruch, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie in dem K. K. österreichischen oder preußischen Antheile Schlesiens sich aufhalten, aus der Verwandtschaft des Stifters, Pfarrer Paul Teschner zu Deutsch-Neukirch und Wanowitz, abstammen, oder welche, wenn sich keine auf dem Gymnasium studirende Verwandte vorfinden sollten, aus Wagstadt im österreichischen Antheil gebürtig sind.

Alle Diejenigen, welche hiernach einen begründeten Anspruch auf das in Rede stehende Stipendium von jährlich 36 Floren C. M. machen zu können glauben, werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre desfallsigen, an die K. K. Statthalterei in Troppau zu richtenden Gesuche, welchen der Stammbaum als Beweis der An-

verwandtschaft mit dem Stifter, der Taufschein, ein Mittellosigkeits-Zeugniß und das Schul-Zeugniß vom vergangenen Schuljahre beigefügt sein muß, dem Pfarrer und Dechant Joseph Olbrich zu Wagstadt bis Ende November d. J. zur Weiterbeförderung einzureichen. Oppeln, den 16. October 1850.

Belobung.

Der Canzlei-Gehülfe Johann Michallek und der 14jährige Franz Wypior zu Ujest, haben am 28sten April d. J. den 12jährigen Sohn des Schneidermeisters Elias, Namens Carl, welcher beim Baden in dem Klodnitz-Fluße in dringende Lebensgefahr gerathen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese lobenswerthe That bringen wir unter Anerkennung der von ihnen dabei bewiesenen Entschlossenheit zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 3. October 1850.

Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann Joseph Neuß, Sohn, zu Aachen, ist unter dem 9ten October 1850. ein Patent,

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction von Leitwalzen und Spulenträgern an einer Feinspinn-Maschine für Wolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer von sechs Jahren, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden. Oppeln, den 19. October 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

M. 279 Betr. die Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes.

Zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes, wird in Ausführung des §. 5. des Gesetzes vom 15ten September 1820. die Zeit vom 21sten October bis einschließlich den 12ten November c. hiermit bestimmt. Breslau, den 12. October 1850.

Der Wirkliche Geheime-Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath.

(gez.) Daniel.

Die Wohllöblichen Magistrate, sowie die Herren Kreis-Secretaire des hiesigen Regierungs-Departements, werden ganzergebenst ersucht, sich auch für das Jahr 1850. der Subscribenten-Sammlung zum Amtsblatt-Sachregister, in der bisherigen Art zu unterziehen und das Ergebniß im Monat December d. J. gefälligst anher anzeigen zu wollen.

Oppeln, im Monat October 1850.

Die Amtsblatt-Redaktion.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 44.

Oppeln, den 29sten October 1850.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 280. Betr. den verbotenen Debit des Sonntags-Blattes des Predigers Dulon in Bremen „der Wecker" betitelt, für den Umfang des preußischen Staats.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni d. J. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der von dem Prediger R. Dulon in Bremen unter dem Titel:

„Der Wecker, ein Sonntagsblatt zur Beförderung des religiösen Lebens"

herausgegebenen, im Schnellpressen-Druck von G. Hunckel in Bremen erscheinenden Wochenschrift, für den Umfang des Preußischen Staates.

Berlin, den 10. October 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 281. Betr. Bestätigung des Kaufmanns Emanuel Brühl in Neisse als Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt. A. d. J. XIII. 871 a.

Da die Kaufleute Weigelt u. Ferche zu Neisse die mit unserer Genehmigung vom 14ten April 1845. übernommene Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt haben, so ist dem Kaufmann Emanuel Brühl daselbst, in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. von uns die Erlaubniß ertheilt worden, für diese Gesellschaft die Agentur-Geschäfte wegen Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. — Oppeln, den 11. October 1850.

№ 282. wegen Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen für verschiedene Gewerbtreibende im Rosenberger Kreise. A. d. J. VII. 1894.

Für den Kreis Rosenberg sind in der Stadt Rosenberg unter dem Vorsitze des Landraths-Amts-Verwesers Schemmel, nach Vorschrift des §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. noch nachträglich Kreis-Prüfungs-Commissionen für nachstehend genannte Gewerbetreibende:

Pfefferküchler und Canditoren, Gerber aller Art, Sattler, Riemer und Täschner, Buch-

Buchbinder, Seiler und Reifschläger, Glaser, Schlosser, Klempner, Gelb- und Rothgießer, Uhrmacher und Seifensieder

errichtet worden, welche nunmehr ebenso, wie die entsprechenden Innungs-Prüfungs-Commissionen im Kreise in Wirksamkeit treten. Oppeln, den 12. October 1850.

№ 283. Betr. die Aufbewahrung von Getreide-, Stroh- und Heu-Vorräthen. A. d. J. XIII. 857 e.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März d. J., wird hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Vorräthe an Getreide, Stroh oder Heu, dürfen, außerhalb der Scheunen, in Haufen (Schobern), nicht anders, als in einer Entfernung von mindestens zweihundert Fuß von Gebäuden aufbewahrt werden. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, ist mit einer Geldbuße von einem bis zehn Thalern, im Falle seines Unvermögens, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu bestrafen.

Oppeln, den 19. October 1850.

Z powodu prawa urzędu policyi z dnia 11. Marca r. b. niniejszem dla całego naszego obwodu policyinego następujący rozkaz policyiny wychodzi:

Składy zboża, słomy lub siana oprocz stodoł w brogach tylko w oddalu 200 fusów od budynków ułożone bydź mogą. Kto się przeciw temu rozkazu zawini, podpada karze pieniężnéj od jednego aż do dziesięć talarów, jeżeliby czem zapłacić niemogł, karę stosowną więzienia odniesie.

Opole, dnia 19. Października 1850. r.

№ 284. Betr. die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen für Gewerbetreibende im Falkenberger Kreise. A. d. J. VII. Nr. 1909 c.

Für den Falkenberger Kreis sind nach Vorschrift des §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Beck zu Falkenberg, Kreis-Prüfungs-Commissionen für nachstehend genannte Gewerbetreibende errichtet worden, und zwar:

für Müller, Bäcker und Pfefferküchler, Fleischer, Gerber aller Art, Schuhmacher, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Riemer und Täschner, Weber und Wirker jeder Art, Tischler, Schneider, Böttcher, Töpfer, Maurer und Zimmerleute.

Diese Kreis-Prüfungs Commissionen werden nunmehr eben so, wie die entsprechenden Innungs-Prüfungs-Commissionen, in Wirksamkeit treten.

Oppeln, den 21. October 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 285. Betr die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Curatoriums der Berliner Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Anstalt.

Nachdem bei der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse die im Jahre 1843. durch Stimmenmehrheit der Interessenten erwählten zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter des Curatoriums in Gemäßheit der Bestimmungen des Reglements vom 3ten September 1836 ausscheiden, so ist es erforderlich, daß nach §. 23. litt. d.—g. des

des gedachten Reglements zur Wahl von zwei neuen Mitgliedern und zwei neuen Stellvertretern geschritten werde.

Den resp. Interessenten unserer Anstalt machen wir dies in Folge reglementsmäßiger Bestimmung hierdurch mit der Benachrichtigung bekannt, daß zu diesem Behuf ihnen die betreffenden Wahlzettel entweder unmittelbar von uns oder von unsern Agenten werden zugestellt werden. Berlin, den 10. October 1850.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse.
In Vertretung:
Freiherr v. Montoton.

№ 286. Betr. anderweit eingerichtete Post-Verbindungen zwischen Myslowitz, Neuberun und Pleß.

Mit dem 16ten d. M. sind aufgehoben worden:

1) die Cariol-Post von Myslowitz nach Neu-Berun, und
2) die desgleichen von Pleß nach Neu-Berun.

Dagegen ist eingerichtet:

eine tägliche incl. Bockplatz dreisitzige Personen-Post von Gleiwitz Bahnhof nach Neu-Berun, welche aus Gleiwitz Bahnhof nach Ankunft des Vereinszuges um 7¾ Uhr Abends abgesendet und in 5 Stunden 30 Minuten befördert, von Neu-Berun um 2½ Uhr früh abgefertigt wird. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Das Personengeld beträgt pro Meile 5 Sgr., für den Bocksitz des Hauptwagens 4 Sgr. pro Meile. Oppeln, den 16. October 1850.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

№ 287. Betr. Aufnahme von Gemüthskranken in die Pensions-Anstalt zu Schmiedeberg.

In der unterzeichneten concessionirten Pensions-Anstalt für nicht gemein gefährliche unheilbare Gemüthskranke und Blödsinnige, werden nur solche Personen angenommen, welche nicht tobsüchtig und mit keiner für andere abschreckenden Krankheit als z. B. Epilepsie, behaftet sind.

Die Pensionaire sind in 2 Classen getheilt, und zahlt die I. Classe 200, und die II. Classe 150 Rthlr. jährliche Pension in ¼jährigen Raten **praenumerando**.

Dafür wird dem Pensionair bei der sorgsamsten Pflege, liebreicher Behandlung und steter Aufsicht, ein freundliches mit den nöthigen Meubles versehenes Zimmer zum alleinigen Gebrauch, freie Bedienung, freie Leib- und Bettwäsche, gute ausreichende der Pension angemessene Kost, und endlich nach den feststehenden Stunden der Gebrauch des bei dem Institut befindlichen großen weitläufigen Gartens gewährt, auch werden, wenn der Geisteszustand des Pensionairs es gestattet, Promenaden in der Umgegend unter guter Aufsicht wöchentlich zweimal unternommen.

Vollständige gute Bekleidung, Leib- und Bettwäsche, hat der Geisteskranke mit in die

die Pensions-Anstalt zu bringen. Schmiedeberg in Schlesien, den 16. October 1850.

Die concessionirte Pensions-Anstalt für nicht gemein gefährliche unheilbare Geisteskranke.

Johnsen.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro ministerio, die Candidaten des Predigt-Amtes:

Heinrich, Gustav Bischoff aus Görlitz, alt 27 Jahr;
Theodor, Samuel, Alexander Eichler aus Raudten, alt 29 Jahr;
Friedrich, Wilhelm Koch aus Mittelwalde, alt 30 Jahr;
Gebhard, Edmund, Gustav Langheinrich aus Rostersdorf, alt 31 Jahr;
Oswald, Friedrich, Traugott Rosemann aus Liegnitz, alt 24½ Jahr;
Georg, Friedrich, Heinrich Rudolph aus Breslau, alt 31 Jahr,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amt erhalten haben.

Breslau, den 30. September 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Die Vocation für den bisherigen Pastor substitutus in Herrnmotschelwitz, Kreis Wohlau, Albert, Friedrich Brand, zum Pastor daselbst, ist von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien bestätiget worden.

Der bisherige General-Substitut Weingärtner, ist als vierter Diaconus an der evangelischen Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Maria-Magdalena in Breslau bestätiget — der Regierungs-Rath Rättig ist von Potsdam an das diesseitige Collegium versetzt — der Geheime Regierungs-Rath a. D. von Adlersfeld zu Nieder-Bischoffswalde, und der Gutsbesitzer Friedländer zu Mittel-Neuland, sind als Polizei-District-Commissarien im Neisser Kreise bestätiget — und der Schul-Amts-Candidat Melzer, ist als vierter Lehrer an der kath. Schule zu Ober-Glogau, Neustädter Kreises, angestellt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45.

Oppeln, den 5ten November 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 35. enthält:

(№ 3321.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juli 1850., betreffend die Revision der Jahres-Rechnungen der Preußischen Bank.

(№ 3322.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten September 1850., betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Bensberg über Dürscheid nach Wipperfürth bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 3323.) Das Statut des Wittenberger Deich-Verbandes. Vom 7. October 1850.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 288. Betr. die fernere Bezeichnung von 7 Realschulen, welche den befähigten Candidaten des Baufaches, Entlassungs-Zeugnisse ertheilen können.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13ten Juli d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig noch nachstehend verzeichnete 7 Realschulen als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt, anerkannt sind:

1) in Minden, das mit dem Gymnasium verbundene Real-Institut;
2) in Colberg, die Realschule;
3) in Stolpe, die höhere Bürgerschule;
4) in Erfurt, die Realschule;
5) in Nordhausen, die Realschule;
6) in Görlitz, die höhere Bürgerschule;
7) in Krotoschin, die Realschule.

Die vorschriftsmäßig ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalten werden demnach von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen

lichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 14. October 1850.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Ladenberg.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

M. 289. Betr. die Verwaltung der Forst-Casse in Chrzelitz. F. A. Nr. III. 1940 f.

Die Forst-Casse der Oberförsterei Chrzelitz ist vom 1sten October c. ab von der zu Proskau abgetrennt, und dem dazu ernannten Forst-Cassen-Rendanten Thater, übertragen worden. Oppeln, den 12. October 1850.

M. 290. Betr. die empfohlene, vom Kammer-Gerichts-Rath v. Rönne herausgegebene Schrift, „die Gemeinde-Ordnung" ꝛc. A. d. J. IV. Nr. 2870a.

Von dem Kammer-Gerichts-Rath v. Rönne ist bei Müller zu Brandenburg an der Havel eine Schrift, betitelt:

„Die Gemeinde-Ordnung und die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preußischen Staat, nebst dem Gesetze für die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850.",

herausgegeben worden. Wir machen auf diese Schrift, welche das jetzt vorhandene Material zum Verständniß der behandelten Gesetze vollständig und zweckmäßig geordnet enthält, aufmerksam und empfehlen dieselbe im höheren Auftrage allen mit Ausführung jener Gesetze beauftragten Behörden als ein nützliches Handbuch.

Oppeln, den 28. October 1850.

M. 291. Betr. die Bezollung der Oppeln Creutzburger Chaussee, von Klein Wengern bis Jellowa. A. d. J. III. 1816 c.

Nachdem die Straße von Oppeln nach Creutzburg bis Jellowa anderweit auf eine Meile chaussirt worden, wird für das Befahren dieser Chausseestrecke von Klein-Wengern bis Jellowa vom 15ten k. M. ab ein einmeiliger Zoll nach dem Tarife vom 29sten Februar 1840. bei dem Chaussee-Zollhause vor Jellowa erhoben werden.

Dies wird mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16ten Mai v. J. (Stück 22. Nr. 140. pro 1849.), wodurch die Zoll-Erhebung auf der ersten Meile der Straße von Oppeln nach Creutzburg in Sowade angeordnet worden, hiermit zur Kenntniß gebracht. Oppeln, den 28. October 1850.

M. 292. Betr. die Niedersetzung eines Gewerbe Raths für Neisse und Ziegenhals. A. d. J. VII. Nr. 1988 c.

Für den Gemeinde-Bezirk von Neisse und Ziegenhals ist ein Gewerberath mit drei Abtheilungen (für Handel, Fabriken und Handwerk) errichtet worden.

Zum Vorsitzenden des Gewerberaths ist der Tischlermeister Friedrich Schmidt in Neisse erwählt worden. Oppeln, den 30. October 1850.

Dem

Dem Königlichen Sächsischen Commissions-Rathe R. Blochmann und dem technischen Director der städtischen Gaswerke in Berlin, G. M. Blochmann, ist unter dem 28sten October 1850. ein Patent, Patent-Verleihung.

auf mehrere, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich anerkannte Einrichtungen an Gasmesser,

auf die Dauer von sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 2. November 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 293 Betr. die Uebergangs-Punkte steuerpflichtiger Gegenstände über fremdherrliche Grenzen.

Nach einem zwischen den Regierungen des Thüringschen Zoll- und Handels-Vereins und der Kurfürstlich Hessischen Regierung getroffenen Uebereinkommen, ist die Eisenbahnstrecke von Eisenach nach Bebra, und umgekehrt, am 1sten d. M. für den Transport von übergangssteuerpflichtigen Gegenständen zwischen dem Großherzoglichen Sächsischen und dem Kurfürstlich Hessischen Staatsgebiete eröffnet worden. — Auf dem Eisenbahnhofe zu Bebra ist zu diesem Behufe eine gemeinschaftliche Uebergangsstelle errichtet und dieser Stelle sowohl, als auch den Großherzoglichen Uebergangsstellen in Berka a. W. und Gerstungen, ingleichen den Kurfürstlich Hessischen Uebergangsstellen in Herleshausen und Richelsdorf, von welchen die erstere gleichfalls erst neu errichtet worden, die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt. Ebenso ist die Uebergangsstelle zu Gerstungen zur Erhebung der Uebergangsabgabe von dem mit der Eisenbahn von Herleshausen in Gerstungen eingehenden Biere oder Branntweine ermächtigt und das Großherzogliche Steuer-Amt zu Eisenach nicht nur als Uebergangsstelle für den Verkehr hinsichtlich der von Herleshausen daselbst eingehenden übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestimmt, sondern demselben auch die Ermächtigung zur schließlichen Abfertigung der mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung zur Ausfuhr mittelst der Eisenbahn nach Kurhessen angemeldeten bonificationsfähigen Spirituosen unter Wagen-Verschluß ertheilt worden.

Außerdem ist vom gleichen Zeitpunkte ab, auch zwischen Ludwigstadt und Tettau im Königl. Baierischen Staats-Gebiete einerseits und Gräfenthal im Herzoglich Sachsen-Meiningschen Staatsgebiete andrerseits eine Uebergangsstraße eröffnet und in Gräfenthal eine Uebergangsstelle neu errichtet worden.

Das betheiligte Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 27. October 1850.

Der Wirkliche Geheime-Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

№ 294. Betr. veränderte Post-Verbindungen auf verschiedenen Post-Stationen.

Vom 1sten November c. ab werden aufgehoben:

1) die dreimal wöchentliche, zweispännige Personen-Post zwischen Oppeln und Zülz;

2) die

2) die viermal wöchentliche Cariol-Post zwischen Chrzelitz und Krappitz;

dagegen wird neu eingerichtet:

1) eine tägliche Cariol-Post (ohne Personen-Beförderung) zwischen Chrzelitz und Friedland O. S., zum Anschlusse an die tägliche Personen-Post zwischen Friedland und Neisse, welche zurück vom 1sten November c. ab aus Neisse um 2 Uhr Nachmittags abgelassen werden soll.

Die Cariol-Post zwischen Chrzelitz und Friedland wird abgehen:

täglich aus Chrzelitz 10 Uhr 45 Minuten Abends,
täglich aus Friedland 5 Uhr 15 Minuten Abends.

Außer diesen Veränderungen wird die jetzt wöchentlich viermalige, einspännige Personen-Post zwischen Proskau und Oppeln vom 1sten November c. ab auf einen täglichen Gang erweitert; die sonstigen Verhältnisse dieser Post bleiben unverändert.

Oppeln, den 29. October 1850.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

№ 295. Betr. die Bezollung der Verbindungsstraße von Königshütte, Gleiwitz, Beuthen, nach Peiskretscham.

Die Verbindungs-Straße zwischen den Kunst-Straßen einerseits von Königshütte und Gleiwitz, andererseits von Beuthen O. S. nach Peiskretscham, welche auf Kosten der Bergwerks-Verwaltung über Ruda und Karb laufend chaussirt worden, ist im Baue vollendet und wird für deren Benutzung das Chausseegeld für eine Meile, vom 1sten December d. J. an bei der zu Bobrek errichteten Hebestelle eingehoben werden. Die Erhebung erfolgt nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840. mit der Modification, daß von denjenigen Fuhrwerken, welche Bergwerks- und Hütten-Erzeugnisse transportiren und mit mindestens 4 Zoll breiten Radfelgen versehen sind, das Chausseegeld nach den ermäßigten Sätzen: beladen von 8 Pfennigen und unbeladen von 4 Pfennigen für das Zugthier und die Meile erhoben wird.

Breslau, den 31. October 1850.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46.

Oppeln, den 12ten November 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 36. enthält:

(№ 3324). Das Statut des Brottewitz-Triestewitzer Deich-Verbandes. Vom 7ten October 1850.

№ 37. enthält:

(№ 3325). Das Statut des Gloschkau-Maltscher Deich-Verbandes. Vom 7ten October 1850.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 296. Betr. den untersagten Debit der Schrift „Herrmann's v. Lehnin Weissagung über das Brandenburgische Haus."

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Herrmann's von Lehnin Weissagung über das Brandenburgische Haus, historisch und kritisch zum erstenmale vollständig entwickelt von Eduard Rösch. Stuttgardt 1850. Verlag von J. Scheible."

Berlin, den 20. October 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

№ 297. Betr. den untersagten Debit der Schrift: „Katechismus für alle freien Religions-Gemeinden ꝛc.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Katechismus für alle freien Religions-Gemeinden, sowie für Jeden, der sich aus den Banden des alten Synagogen- und Kirchenthums frei machen will.

Von H. Denkmann. Leipzig 1850. Verlag von Chr. E. Kollmann."

Berlin, den 20. October 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

№ 298. Betr. den untersagten Debit der Schrift: „die neue Sitten-Verbesserung durch die ikarische Gemeinschaft."

Auf Grund des §. 3. der Verordnung zur Ergänzung der Preß-Vorschriften vom 5ten Juni d. J. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der in Kiel 1850., Commission für Deutschland: Leipzig, Heinrich Matthes, erschienenen Schrift:

„die neue Sittenverbesserung durch die ikarische Gemeinschaft. In zwölf Briefen von Cabet, deutsch von C. G. Allhusen,"

für den Umfang des Preußischen Staates.

Berlin, den 23. October 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

№ 299. Betr. den untersagten Debit der Wochenschrift „Spitzkugeln."

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni c. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der unter Verantwortlichkeit des Magazins für Litteratur (Ernst Keil) in Leipzig herausgegebene, bei Alexander Wiede daselbst gedruckten Wochenschrift: „Spitzkugeln" für den Umfang des Preußischen Staates.

Berlin, den 25. October 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

№ 300. Betr. die Einführung der Frankirungs-Marken.

Mit Bezug auf §. 3. des Gesetzes vom 21sten December 1849., die Ermäßigung der Briefportotaxe betreffend, wird in Ansehung der dadurch angeordneten Einführung von Marken zum Frankiren der Briefe, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 15ten November d. J. ab, kann die Frankirung der Briefe, welche bei einer Preußischen Postanstalt aufgegeben werden, und entweder nach Orten des Preußischen Postbezirks oder nach einem, zum deutsch-österreichischen Post-Vereine gehörigen Staate bestimmt sind, mittelst Marken bewirkt werden. Der gedachte Verein umfaßt bis jetzt außer dem ganzen Preußischen Post-Bezirk, sämmtliche Kaiserlich Oesterreichische Kronländer, Bayern, Sachsen, Mecklenburg-Strelitz und Holstein. Der Beitritt anderer deutschen Post-Verwaltungen steht binnen kurzem zu erwarten.

Dieselbe Art der Frankirung kann auch auf die Muster-Sendungen, so wie auf die Sendungen von Drucksachen unter Kreuzband Anwendung finden, auf letztere jedoch nur in so weit, als das für dieselben zu berechnende Porto durch die vorläufig auszugebenden Werthsorten von Marken, berichtigt werden kann.

Für

Für die recommandirten Briefe kann die Berichtigung des Frankos sowohl, wie der Recommandationsgebühr gleichfalls durch Verwendung von Marken geschehen.

Desgleichen können alle diejenigen Briefe, welche in dem Bestell-Bezirk der Aufgabe-Post-Anstalt verbleiben (Stadt- und Land-Briefe) von dem obigen Zeitpunkte ab durch Marken frankirt werden.

Endlich ist auch die Vorausbezahlung des Bestellgeldes für die verschiedenen Briefpost-Sendungen durch Verwendung von Marken zulässig.

Da zur Zeit die Portosätze für die Briefe nach den fremden, zu dem deutsch-österreichischen Post-Vereine nicht gehörigen Staaten größtentheils mit Bruchgroschen abschneiden, und eine theilweise Frankirung dieser Briefe nicht statthaft ist, so muß bei dieser Correspondenz die Frankatur mittelst Freimarken noch so lange ausgesetzt bleiben, bis die mit den betreffenden fremden Post-Verwaltungen über die Einführung ermäßigter, abgerundeter Portosätze eingeleiteten Unterhandlungen zum Schlusse geführt sein werden.

Ferner ist die Frankatur mittelst Freimarken nicht zulässig, für alle Sendungen, die ihrem Gewichte oder ihrem Inhalte nach zur Beförderung mit der Briefpost nicht geeignet sind, und zur Fahrpost gehören. Zu den letzteren Sendungen sind zu rechnen:

a. die Briefe ohne angegebenen Werth, welche, wenn sie nach Orten des Preußischen Post-Bezirks bestimmt sind, das Gewicht von 16 Zollothen überschreiten, und wenn sie nach einem der Post-Vereinsstaaten adressirt sind, das Gewicht von 4 Zollothen erreichen, insofern nicht durch einen Vermerk auf der Adresse die Beförderung per Briefpost ausdrücklich verlangt ist;
b. alle Briefe mit angegebenem Werthe;
c. die Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben;
d. die Briefe mit Post-Vorschuß;
e. alle Packetsendungen mit und ohne Werthsangabe.

Findet bei den vorgedachten Briefen und Sendungen eine Frankatur durch Marken dennoch statt, so muß solche als nicht geschehen betrachtet, und der Brief oder die Sendung als unfrankirt abgefertigt werden.

2) Die zum Frankiren bestimmten Marken tragen das Bildniß Sr. Majestät des Königs in Stahl gestochen und geben den Werth in Zahlen und Worten an.

Solche Marken sind vorläufig angefertigt worden zu den Werthsbeträgen von ½, 1, 2 und 3 Silbergroschen, und zwar:

von ½ Sgr. auf weißem Papier mit orangenfarbenem Druck,
von 1 Sgr. auf rosarothem Papier mit schwarzem Druck,
von 2 Sgr. auf blauem Papier mit schwarzem Druck,
von 3 Sgr. auf gelbem Papier mit schwarzem Druck.

In jeder Marke befindet sich als Wasserzeichen ein, das Bildniß Sr. Majestät des Königs umgebender Lorbeerkranz.

Die Marken sind bogenweise gedruckt. Jeder Bogen enthält deren 150 Stück in 10 Reihen neben-, und 15 Reihen untereinander, und ist auf der Kehrseite mit einem Klebestoff versehen.

3) Das Frankiren der Briefe mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Adreßseite des Briefes, und zwar in der oberen Ecke links, eine oder so viel Marken als zur Deckung des tarifmäßigen Franco erforderlich sind, haltbar befestigt werden, was durch Anfeuchten des auf der Rückseite der Marken befindlichen Klebestoffes und Aufdrücken der Marken geschieht. In der Regel sind die Marken von dem Absender selbst auf den Briefen zu befestigen und die auf solche Weise frankirten Briefe zur Erleichterung des Dienstes, gleich den unfrankirten Briefen, in die Briefkasten zu legen. Werden gleichwohl Briefe, welche nach dem Preußischen Post-Bezirk oder nach den Post-Vereins-Staaten bestimmt sind, gegen baare Erlegung des Franco bei den Post-Anstalten aufgegeben, so liegt die Befestigung der entsprechenden Marke der annehmenden Post-Anstalt ob.

Recommandirte Briefe bleiben stets, auch wenn ihre Frankirung schon Seitens des Absenders durch Marken stattgefunden hat, Behufs Ertheilung des Auslieferungsscheins, am Brief-Annahmefenster abzugeben.

Einfache Briefe, d. h. solche, welche unter 1 Loth Zollgewicht wiegen, sind in der Regel nur mit einer, dem einfachen Portobetrage des Briefes entsprechenden Marke zu bekleben, wogegen die Frankirung schwererer Briefe, für welche doppeltes und mehrfaches Porto zu zahlen ist, gewöhnlich mit zwei und mehr Marken der betreffenden einfachen Taxe zu bewirken ist. Es soll indeß auch gestattet sein, für einen einfachen Brief, welcher z. B. 2 Sgr. Porto kostet, statt einer Marke zu 2 Sgr., zwei Marken zu 1 Sgr., oder für einen einfachen Brief, dessen Taxe 3 Sgr. beträgt, statt einer Marke von 3 Sgr., drei Marken zu 1 Sgr., oder zwei Marken zu resp. 2 Sgr. und 1 Sgr. zu verwenden. Ebenso soll dem nichts entgegenstehen, wenn für einen doppelten Brief, dessen einfache Taxe 1 Sgr. beträgt, statt zwei Marken zu 1 Sgr., eine Marke von 2 Sgr. in Anwendung gebracht wird. Bei recommandirten Briefen ist die Recommandations-Gebühr durch eine Marke à 2 Sgr. oder durch 2 Marken à 1 Sgr. zu berichtigen. Das Bestellgeld, sofern dessen Vorausbezahlung vom Absender gewünscht wird, ist, wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, woselbst sich eine Post-Anstalt befindet, durch Verwendung einer Marke à ½ Sgr.; wenn aber der Brief nach einem Orte im Umkreise einer Post Anstalt gerichtet ist, durch Verwendung einer Marke à 1 Sgr, zu berichtigen, und muß die Freimarke für das Bestellgeld nicht auf der Adreßseite, sondern auf der Siegelseite des Briefes befestigt werden, um keinen Zweifel zu lassen, daß die Marke zu dem gedachten Zwecke und nicht zur Berichtigung von Porto benutzt worden ist, und damit der Briefträger gleich Kenntniß davon nehmen kann, daß das Bestellgeld bereits berichtigt worden ist.

Bei dem Aufkleben der Marken haben die Absender darauf sorgfältig zu achten, daß die

die Marken auf der Adresse des Briefes fest und haltbar haften, da diejenigen Briefe, von welchen die Marke abgefallen ist, als unfrankirte Briefe behandelt werden müssen. Auf allen Briefen, deren Frankirung Seitens der Absender durch Marken stattfindet, ist die Bezeichnung „frei", „fr." oder „franco" nicht erforderlich.

4) Damit das correspondirende Publicum in den Stand gesetzt werde, die nach dem Preußischen Post-Bezirk sowohl, als auch nach den Post-Vereins-Staaten bestimmten Briefe richtig zu frankiren, sollen die betreffenden Porto-Tarife nicht allein zur steten Einsicht für das Publicum neben dem Brief-Annahme-Fenster einer jeden Post-Anstalt öffentlich ausgehängt, sondern auch bei allen Post-Aemtern und bei Post-Expeditionen erster Classe gedruckt, für den Preis von 1 Sgr., zum Verkauf gestellt werden.

Zeigt sich bei der Prüfung der Frankatur Seitens der Post-Anstalten die von dem Absender dafür angewendete Marke unzulänglich, d. h.: war z. B. von dem Absender ein, nach Maaßgabe des Bestimmungsortes mit der Taxe von 3 Sgr. zu belegender einfacher Brief nur mit einer Marke von 2 Sgr. versehen, oder für einen nach seinem Gewichte doppelten Brief nur die Marke für den einfachen Brief angewendet worden, so wird der fehlende Porto-Betrag mit blauer Dinte auf dem Briefe nachtaxirt, und der Post-Anstalt am Bestimmungsorte zur Einziehung von dem Adressaten zugerechnet werden. Weigert sich derselbe, den fehlenden Portobetrag zu entrichten, so wird das Couvert des Briefes zurückgefordert, um auf Grund desselben das nachtaxirte Porto vom Absender einzuziehen.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben vor der Absendung der Briefe durch einen besonderen Stempel entwerthet werden. Briefe, auf denen sich bei der Auflieferung zur Post Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, sind lediglich als unfrankirte Briefe zu behandeln, und wird die darauf ausgeworfene Taxe durch den Vermerk „wegen schon gebrauchter entwertheter Marke" gerechtfertigt werden.

6) Die Marken sind gegen Erlegung des durch dieselben ausgedrückten Werthsbetrages vom 15ten November d. J. ab bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt käuflich zu haben.

Außer den Post-Anstalten ist vorläufig Niemandem gestattet, Post-Frei-Marken zum Verkauf zu führen. Berlin, den 30. October 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

№ 301. Betr. die Uebersicht der jetzt vorhandenen Gerichts-Bezirke ꝛc. Pr. J. N. 1046.

Wir haben eine Uebersicht der jetzt vorhandenen Gerichtsbezirke und der zu jedem derselben gehörigen Ortschaften, sowie der in jedem Bezirk fungirenden Polizei-Anwälte, in einer

einer außerordentlichen Beilage der gegenwärtigen Amtsblatt-Nummer abdrucken lassen; worauf wir die Behörden und das Publicum aufmerksam machen. Zugleich werden die Königlichen Landraths-Aemter angewiesen, die Uebersicht, soweit sie sich auf ihren Kreis bezieht, im Kreisblatte abdrucken zu lassen.

Oppeln, den 28. October 1850.

№ 302. Betr. die Agentur-Geschäfte des nach Beuthen O. S. verzogenen Kaufmanns Samson Eisner für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin. A. d. J. XIII. 948a.

Dem nach unserer Bekanntmachung vom 7ten Februar v. J. (Amtsblatt pro 1849. Seite 43.) als Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigten Kaufmann Samson Eisner zu Guttentag, welcher seinen Wohnort nach Beuthen O. S. verlegt hat, ist auch für diesen Ort die Genehmigung zur Beibehaltung der gedachten Agentur ertheilt worden. Oppeln, den 31. October 1850.

№ 303. Betr. die Regulirung des Innungswesens. A. d. J. VII. Nr. 2029.

Zur Erleichterung der Revision älterer und der Entwerfung neuer Innungs-Statuten, haben wir Formulare zu Innungs-Statuten auf Schreibpapier drucken und den Landräthen und Magistraten zufertigen lassen. Diese Formulare sind zunächst zum amtlichen Gebrauch bestimmt, und das Stück für 1½ Sgr. in der Buchdruckerei des Herrn Raabe hieselbst zu haben, so daß auch jedem Mitgliede derjenigen Innungen, welche das Normal-Statut des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angenommen haben, oder künftig noch annehmen werden, die Gelegenheit geboten ist, mit geringen Kosten sich in den Besitz eines solchen Formulars zu setzen, in welchem, sobald die Statuten die ministerielle Genehmigung erhalten haben, nur geringe Nachtragungen erforderlich sind, um ein mit dem bestätigten Statute gleichlautendes Exemplar zu erhalten.

Oppeln, den 1. November 1850.

№ 304. Wegen Einziehung und Ablieferung von Haus-Collectengeldern. A. d. J. III. 1872a.

Seit einigen Jahren werden von mehreren Stadt- und Land-Gemeinden die fixirten Haus-Collecten-Gelder

1) für das Waisenhaus zu Bunzlau (Termino Ostern);
2) für die Taubstummen-Unterrichts-Anstalt in Breslau (am 26sten August);
und 3) für die Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau (am 18ten October);

nur äußerst spärlich, von einigen gar keine derselben abgeführt, woraus zu entnehmen ist, daß die zeitgemäße Aufforderung zur vorschriftsmäßigen Einsammlung dieser Gelder unterbleibt.

Die Herren Landräthe und Königlichen Landraths-Aemter werden daher aufgefordert, die Haus-Collecten-Sammlungen für die genannten drei Anstalten in den Monaten Februar, Juni und September alljährlich in den Kreisen, incl. der Städte, gehörig aus-

zu-

zuschreiben und die gesammelten Geld-Beträge durch die Kreis-Steuer-Cassen einziehen, solche in den oben bezeichneten drei Terminen an die Regierungs-Haupt-Casse abführen und sich dabei nachweisen zu lassen, daß die Einsammlung vorschriftsmäßig geschehen ist.

Oppeln, den 1. November 1850.

Patent-Verleihung.

Dem Ober-Lehrer Dr. Kramer zu Nordhausen, ist unter dem 30sten October 1850. ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Tastenwerk für einzelne Druck-Telegraphen in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, sowie auf die Construction eines mehrzeiligen Druck-Telegraphen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 9. November 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

M. 305. Betr. die getroffene Einrichtung eines sechswöchentlichen pädagogischen Cursus, für die Candidaten der Theologie.

Da es sowohl die zweckmäßige und erfolgreiche Einrichtung des sechswöchentlichen pädagogischen Cursus, welchen die Candidaten der Theologie vor Ablegung der Prüfung **pro ministerio** in einem Königlichen Schullehrer-Seminare zu absolviren haben, als das Interesse der Seminarien, welches eine derartige Benutzung des Unterrichts durch die Candidaten nicht in jeder Zeit des Jahres zuläßt, wünschenswerth macht, daß für die drei schlesischen Schullehrer-Seminarien die Zeitfristen festgesetzt werden, in welchen der sechswöchentliche pädagogische Cursus für Candidaten der Theologie in denselben stattfinde, so haben wir im Einvernehmen mit dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien folgende Termine zu diesem Behufe angeordnet:

I. für das Schullehrer-Seminar zu Bunzlau:
   1) vom 4ten Januar bis 15ten Februar,
   2) vom 3ten September bis 15ten October;

II. für das Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O.:
   1) vom Sonntage nach Ostern bis Montag vor Pfingsten,
   2) vom 10ten November bis 20sten December, jedoch erst vom Jahre 1851. an;

III. für das Schullehrer-Seminar in Münsterberg:
   1) vom Anfang Januar bis Mitte Februar,
   2) vom Trinitatis-Feste bis zum sechsten Sonntage nach Trinitatis,
   3) vom 1sten September bis 12ten October,
   4) vom 1sten November bis 12ten December.

Indem

Indem wir diese Termine zur Kenntniß der Candidaten der Theologie bringen, welche dem pädagogischen Cursus auf einem schlesischen Seminar sich unterziehen wollen, weisen wir dieselben zugleich an, ihr Vorhaben mindestens acht Tage vor dem betreffenden Termine, bei dem Director des betreffenden Seminars anzumelden.

Breslau, den 25. October 1850.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 306. Betr. Sitzung des Schwur-Gerichts in Gleiwitz.

Die erste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, für das Geschäfts-Jahr 1851., wird am 9ten December d. J. ihren Anfang nehmen, was gemäß §. 49. der Verordnung vom 3ten Januar 1849. bekannt gemacht wird.

Gleiwitz, den 31. October 1850.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 307. Betr. Post-Verbindung zwischen Lublinitz und Koschentin.

Vom 16ten d. M. ab wird die Cariol Post zwischen Lublinitz und Koschentin in eine tägliche Personen-Post verwandelt, für welche die Abgangs- und Beförderungs-Zeiten der jetzigen Cariol-Post unverändert bleiben.

Zu der Personen-Post wird ein incl. Bockplatz dreisitziger Königlicher Personen-Postwagen eingestellt. Beichaisen werden nicht gestellt. Das Personengeld beträgt bei einem Freigewicht von 30 Pfd. im Innern des Wagens für den Platz 5 Sgr. pro Meile, für den Bockplatz 4 Sgr. pro Meile. Oppeln, den 6. November 1850.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

№ 308. Betr. die landschaftliche Darlehns-Casse.

In Gemäßheit des Regulativs vom 13ten November 1848. (G.-S. S. 410.) machen wir bekannt, daß die landschaftliche Darlehns-Casse auf Erzeugnisse der Landwirthschaft und des Bergbaues, auf ländliche Hypotheken, auf Pfandbriefe, Staats-Papiere, schlesische Eisenbahn-Actien und Communal-Effecten, Darlehne zum Zinssatze von Vier Prozent pr. ann. gewährt und daß diese Casse dieses ihr Geschäft auch nach Ablauf des Jahres in dem neuen Jahre fortsetzen wird.

Breslau, am 7. November 1850.

Schlesische General-Landschafts-Direction.

Personal-Chronik.

Personal-Nachrichten

im Dienst-Bereich des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Ernannt:

der bisherige Gerichts-Assessor Schulz zu Falkenberg, zum Kreis-Richter bei dem Kreis-

Kreis-Gerichte zu Pleß;
der bisherige Auscultator Hänsel zum Appellations-Gerichts-Referendarius;
die Rechts-Candidaten Richter, Selten und Zweigel zu Auscultatoren;
der Civil-Supernumerarius Krumpa zum Salarien Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor bei dem Kreis-Gerichte zu Leobschütz;
der Civil-Supernumerarius Ludwig Fischer zu Neustadt, zum Büreau-Assistenten bei dem Kreis-Gerichte zu Grottkau;
der Büreau-Assistent König zu Ottmachau, zum Kreis-Gerichts-Secretair in Falkenberg;
der Büreau-Assistent Neugebauer, zum Secretair bei dem Kreis-Gericht zu Neisse;
der Büreau-Gehülfe, Referendarius Mischke zu Neustadt, zum Büreau-Assistenten bei dem Kreis-Gerichte zu Neisse;
dem bisherigen interimistischen Gefangen-Inspector Kammel zu Ratibor, ist die gedachte Stelle definitiv verliehen worden.

Versetzt:
der Kreis-Richter Schlegel zu Schneidemühl, an das Kreis-Gericht zu Beuthen, vom 1sten December d. J. ab;
der Gerichts-Assessor Muzel, sowie die Auscultatoren Schnurpfeil, Giller und Beer von Breslau, in das hiesige Departement;
der Auscultator Richter in das Departement Breslau;
der Kreis Gerichts-Secretair Knetsch von Falkenberg nach Neisse.

Pensionirt:
der Kreis-Richter Theiler zu Neisse, unter Verleihung des Characters als Kreis-Gerichts-Rath;
der Kreis-Gerichts-Rath Peter Scuta zu Rybnik, vom 1sten Januar 1851. ab, und ist demselben zugleich der rothe Adlerorden IV. Classe verliehen worden.

Ausgeschieden:
der Ober-Gerichts-Assessor v. Maubeuge wegen seines Uebertritts zur Verwaltung;
der Appellations Gerichts-Referendarius Ziegler, Behufs seines Uebertritts in's Departement Breslau;
der interimistische Bote und Executor Weisbrich in Cosel.

Gestorben:
der Kreis-Gerichts-Botenmeister Proquitte zu Neisse.

Nachweisung

von

den mittleren Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks Oppeln, nach Preuß. Maaß und Gewicht

für den Monat October 1850.

Nummer.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰
1	Beuthen	1	23	2	1	10	„	„	26	„	„	22	„	„	24	7	4	2	„
2	Cosel	1	19	„	1	5	„	„	21	9	„	17	6	„	27	6	4	„	„
3	Creutzburg	1	22	2	1	5	2	„	26	8	„	19	3	„	19	2	5	14	8
4	Falkenberg	1	19	„	1	9	„	„	24	„	„	18	„	„	24	„	4	10	„
5	Gleiwitz	1	16	5	1	6	11	„	23	10	„	19	6	„	22	7	5	„	„
6	Grottkau	1	21	6	1	6	5	„	22	7	„	17	11	„	25	„	3	20	„
7	Leobschütz	1	17	10	1	4	6	„	22	1	„	16	11	„	19	„	3	20	„
8	Lublinitz	1	23	9	1	14	6	„	25	3	„	21	„	„	20	„	4	„	„
9	Neisse	1	22	11	1	6	4	„	21	9	„	17	9	„	28	„	4	20	„
10	Neustadt	1	21	9	1	6	8	„	21	10	„	18	„	1	„	2	5	29	6
11	Oppeln	1	21	„	1	9	3	„	25	„	„	18	6	„	27	„	5	25	„
12	Pleß	„	„	„	1	4	6	„	„	„	„	20	1	„	16	6	3	15	„
13	Ratibor	1	18	9	1	3	„	„	22	7	„	18	4	„	21	„	3	18	6
14	Rosenberg	1	27	6	1	2	6	„	28	„	„	20	„	„	20	„	6	„	„
15	Rybnik	„	„	„	1	7	1	„	„	„	„	20	2	„	16	6	4	„	„
16	Groß-Strehlitz	1	16	2	1	5	6	„	23	7	„	17	5	„	20	„	4	„	„

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück XXXXVI.

Uebersicht

der

Polizei-Anwälte im Regierungs-Bezirk Oppeln.

M.	Kreis.	Namen der Polizei-Anwälte.	Gerichts-Bezirk.
1	Beuthen	Polizei-Verwalter Mohrhardt in Guretzko.	a. Für den unmittelbaren Bezirk des Kreis-Gerichts zu Beuthen, bestehend aus dem Kreise Beuthen mit Ausnahme der ad b. und c. genannten Ortschaften. ad 1. für die Ortschaften: Guretzko, Roßberg, Brzezowitz, Kamin, Gr.-Dombrowka, Macznikowitz, Michalkowitz, Baingow, Przelaika, Siemianowitz nebst Laurahütte, Bittkow, Klein-Dombrowka, Ignatzdorf, Josephsdorf, Kattowitz mit Brynow, Domb, Bedersdorf, Chorzow, Zalenze, Radoschau, Kochlowitz, Bykowina, Neudorf, Antonienhütte, Hallemba, Klodnitz, Deutsch-Piekar nebst Scharlei.

№	Kreis.	Namen der Polizei-Anwälte.	Gerichts-Bezirk.
2	Beuthen	Polizei-Commissarius Lieutenant von Mejer in Beuthen.	ad 2. für die übrigen Ortschaften des unmittelbaren Bezirks des Kreis-Gerichts zu Beuthen.
			b.
3	dto.	Bürgermeister Malchow in Tarnowitz.	Für den Bezirk der Gerichts-Deputation zu Tarnowitz, bestehend aus: Stadt Tarnowitz, Ortschaften: Biebiella, Bobrownik und Biscia, Boruschowitz, Brinnitz, Broslawitz, Alt-Chechlau, Neu-Chechlau, Karlshof, Friedrichsgrube, Friedrichshütte, Friedrichswille, Georgenberg, Georgendorf, Glinitz, Grzibowitz, Jendrissek, Kempczowitz, Koslowagura, Koniary, Barischhof, Lassowitz, Marienau, Miedar, Naklo, Neudek, Nierada, Oppatowitz, Orzech und Ostroznitza, Philippsdorf, Piassetzna, Rudy-Piekar, Gr.-Pniowitz, Ptakowitz, Radzionkau, Sowitz, Stollarzowitz, Trockenberg, Truschütz, Alt-Tarnowitz, Wieschowa, Gr.-Wilkowitz, Gr.- und Klein-Zyglin, Alt- und Neu-Repten und Rybna, Salz-Coctur-Colonie bei Piassetzna, Strossek, Vorw. bei Radzionkau, Seegeth Vorwerk bei Bobrownik, Waldhof, Vorw. bei Wieschowa.
			c.
4	dto.	Gerichts-Registrator a. D. Rother zu Myslowitz.	Für den Bezirk der Gerichts-Commission zu Myslowitz, bestehend aus: Städtel Myslowitz, Bogutschütz, Brzenskowitz, Brzezinka, Janow, Schloß Myslowitz, Rosdzin, Schoppinetz, Slupna.

№	Kreis.	Namen der Polizei-Anwälte.	Gerichts-Bezirk.
5	Cosel	Bürgermeister Schwantzer in Cosel.	Für die Stadt Cosel und das Kämmereidorf Dzielnitz.
6	dto.	Privat-Secretair Brichta in Cosel.	Für den Kreis Cosel mit Ausschluß der oben genannten Ortschaften.
7	dto.	Oberförster Rosch in Klodnitz.	Hinsichtlich derjenigen Forst-Polizei-Vergehen, welche in dem ihm untergebenen Oberförster-Bezirk begangen werden.
8	Creutzburg	Staats-Anwalt Seibt in Creutzburg (für peinliche Vergehen).	a. Für den unmittelbaren Bezirk des Kreis-Gerichts zu Creutzburg, bestehend aus dem Kreise Creutzburg, mit Ausnahme der ad b. und c. genannten Ortschaften.
9	dto.	Bürgermeister Thoms in Creutzburg (für Polizei-Vergehen).	
10	dto.	Polizei-Anwalt Koschinski zu Pitschen.	b. Für die Gerichts-Commission in Pitschen, bestehend aus: Stadt Pitschen, Baumgarten, Birkenfeld, Bischdorf, Borek, Brune, Kostau, Golkowitz, Jakobsdorf, Jaschkowitz, Kochelsdorf, Neudorf, Omechau, Pollanowitz, Proschlitz, Reinersdorf, Roschkowitz, Schiroslawitz, Woislawitz.
11	dto.	Kämmerer Fiedler in Constadt.	c. Für den Bezirk der Gerichtstage zu Constadt, bestehend aus: Stadt Constadt, Brinitze, Gr.- und Kl.-Deutschen, Ellguth-Constadt, Schönfeld, Gr.- und Kl.-Schweinern, Simmenau, Deutsch- und Poln.-Würbitz.

№	Kreis.	Namen der Polizei-Anwälte.	Gerichts-Bezirk.
12	Creutzburg	Oberförster Schultz in Bodland.	Hinsichtlich derjenigen Forst-Polizei-Vergehen, welche in den Forsten Bürgsdorf, Bürtulschütz und Lowkowitz begangen werden.
13	Falkenberg	Bürgermeister Beck in Falkenberg.	a. Für den unmittelbaren Bezirk des Kreis-Gerichts zu Falkenberg, bestehend aus dem Kreise Falkenberg mit Ausnahme der ad b. genannten Ortschaften.
14	dto.	Bürgermeister Major a. D. von Boremsky zu Schurgast.	b. Für den Bezirk der Gerichtstage zu Schurgast, bestehend aus den Ortschaften: Stadt, Dorf und Schloß Schurgast, Weißdorf, Nicoline, Golschwitz, Sowade, Karbischau, Deutsch-Jambke, Sorge, Niewe, Borkwitz, Arnsdorf, Rauske, Klein-Sarne, Norok, Niewodnig.
15	Grottkau	Bürgermeister Adam in Grottkau.	a. Für den unmittelbaren Bezirk des Kreis-Gerichts zu Grottkau, bestehend aus dem Kreise Grottkau, mit Ausnahme der ad b. genannten Ortschaften.
16	dto.	Bürgermeister Wicke in Ottmachau.	b. Für den Gerichts-Bezirk der Gerichts-Deputation in Ottmachau, bestehend aus den Ortschaften: Stadt und Vorw. Ottmachau, Bittendorf, Gr.- und Kl.-Karlowitz, Ellguth, Gauers, Gläsendorf, Graschwitz, Grädiz Johnsdorf, Kamnig, Kasischka, Klode

№	Kreis.	Namen der Polizei-Anwälte.	Gerichts-Bezirk.
			bach, Koschpendorf, Lassowitz, Laskowitz, Lindenau, Lobedau, Kl.-Mahlendorf, Matzwitz, Nitterwitz, Ogen, Perschkenstein, Pillwösche, Reisendorf, Reisewitz, Sarlowitz, Satteldorf, Schützendorf, Starrwitz, Tharnau (bei Ottmachau), Tschauschwitz, Tscheschdorf, Ullersdorf, Weidich, Woitz, Zauritz, Zedlitz.
17	Grottkau	Oberförster Böhm in Neisse.	Hinsichtlich der im Gläsendorfer Forst-Bezirk vorkommenden Forst-Polizei-Vergehen.
18	Leobschütz	Staats-Anwalt Heimbrodt in Leobschütz (für peinliche Vergehen.)	a. Für den unmittelbaren Bezirk des Kreis-Gerichts zu Leobschütz, bestehend aus dem Kreise Leobschütz mit Ausnahme der ad b. c. und d. genannten Ortschaften.
19	dto.	Bürgermeister Stepan in Leobschütz (für Polizei-Vergehen).	
20	dto.	Bürgermeister Stanjek in Bauerwitz; Stellvertreter desselben, Kämmerer Trzetziak in Bauerwitz.	b. Für den Bezirk der Gerichts-Commission in Bauerwitz, bestehend aus: Stadt Bauerwitz, den Dörfern Biskau, Eiglau, Jernau, Knispel, Deutsch-Neukirch, Rakau, Rosen, Stolzmütz, Tschirmkau, Zauchwitz, Zülkowitz.
21	dto.	Bürgermeister Grötschel in Katscher; Stellvertreter desselben, Kämmerer Renner in Katscher.	c. Für den Bezirk der Gerichts-Tage zu Katscher, bestehend aus: Stadt Katscher, den Dörfern Neu-Katscher, Fürstl. Langenau, Lehn-Langenau, Kösling, Dirschel, Rösnitz, Steuberwitz, Liptin.

№	Kreis.	Namen der Polizei-Anwälte.	Gerichts-Bezirk.
			d.
22	Leobschütz	Schulze Ullrich in Piltsch.	Für den Bezirk der Gerichts-Tage in Piltsch, bestehend aus: Piltsch, Ehrenberg, Wehowitz, Neuberg, Dirschkowitz, Boblowitz, Auchwitz, Waissak, Jakubowitz, Turkau, Klemstein, Alt- und Neu-Hradschein, Leimerwitz, Osterwitz, Kaldauen, Nassiedel, Branitz, Hochkretscham, Krastillau.
			a.
23	Lublinitz	Kämmerer v. Büttner in Lublinitz.	Für den unmittelbaren Bezirk des Kreis-Gerichts zu Lublinitz, bestehend aus dem Kreise Lublinitz mit Ausnahme der ad b. und c. genannten Ortschaften.
			b.
24	dto.	Kämmerer Arndt in Guttentag.	Für den Bezirk der Gerichts-Commission in Guttentag, bestehend aus: Stadt Guttentag, Brinitz, Charlottenthal, Dziellna, Ellguth-Guttentag, Glowczytz, Goslawitz, Schloß Guttentag, Gwosdzian, Jezowa, Makowczütz, Rendzin, Rzendowitz, Schemrowitz, Schierokau, Skrzidlowitz, Warlow, Wendzin, Zwoos.
			c.
25	dto.	Lehrer Julius Radlick in Woischnik.	Für den Bezirk der Gerichtstage zu Woischnik, bestehend aus: Babinitz, Ellguth-Woischnik, Erdmannshein, Kaminitz, Kuttschau, Lohna, Lubschau, Ludwigsthal, Psaar, Stadt Woischnik, Schloß Woischnik, Zielonna.

№	Kreis.	Namen der Polizei-Anwälte.	Gerichts-Bezirk.
26	Neisse	Staats-Anwalt Hilse zu Neisse. (für peinliche Vergehen).	a. Für den unmittelbaren Bezirk des Kreis-Gerichts zu Neisse, bestehend aus dem Kreise Neisse mit Ausnahme der ad b. und c. genannten Ortschaften.
27		Polizei-Anwalt Bischoff zu Neisse. (für Polizei-Vergehen).	
28	dto.	Kämmerer Frickel in Patschkau.	b. Für den Bezirk der Gerichts-Commission zu Patschkau, bestehend aus den Ortschaften: Stadt Patschkau, Fuchswinkel, Gostitz, Heinzendorf, Kamitz, Kosel, Alt-Patschkau, Alt-Wilmsdorf, Gesäß, Stübendorf, Schwammelwitz, Friedrichseck.
29	dto.	Bürgermeister Schnaubelt in Ziegenhals.	c. Für den Bezirk der Gerichts-Commission zu Ziegenhals, bestehend aus den Ortschaften: Stadt Ziegenhals, Arnoldsdorf, Dürr-Kunzendorf, Langendorf, Ludwigsdorf, Schönwalde.
30	dto.	Oberförster Böhm in Neisse.	Hinsichtlich derjenigen Forst-Polizei-Vergehen, welche in den Forsten Schwammelwitz und Klein-Briesen begangen werden.
31	Neustadt	Staats-Anwalt Schück zu Neustadt. (für peinliche Vergehen).	a. Für den unmittelbaren Bezirk des Kreis-Gerichts zu Neustadt, bestehend aus dem Kreise Neustadt mit Ausnahme der sub b. c. und d. genannten Ortschaften.
32	dto.	Der ehem. Bürgermeister Memler zu Neustadt. (für Polizei-Vergehen).	

№	Kreis.	Namen der Polizei-Anwälte.	Gerichts-Bezirk.
			b.
33	Neustädt	Bürgermeister Lindner in Ober-Glogau.	Für den Bezirk der Gerichts-Deputation in Ober-Glogau, bestehend aus den Ortschaften: Stadt Ober-Glogau, Blaschewitz, Broschütz, Dirschelwitz (Freihl.), Dirschelwitz (Gräfl.), Dobersdorf und Malkowitz, Dobrau, Friedersdorf, Fröbel, Schloß Ober-Glogau, Glögleichen, Golczowitz mit Mutzkau, Grochulub, Hinterdorf, Jarczowitz, Kerpen, Körnitz mit Czekay, Kommornik beide Antheile, Kramelau mit Czernow, Alt- und Neu-Kuttendorf, Lobkowitz, Freihl. Gräfl. und pauliner Mochau, Neuhof, Pietna, Probstberg, Reitersdorf, Rosnochau, Rzeptsch, Schreibersdorf, Schwesterwitz, Schwärze, Stiebendorf, Stöblau, Twardawa; Walzen, Wiese (pauliner), Weingasse, Zabierzau.
			c.
34	dto.	Bürgermeister Engel in Zülz.	Für den Bezirk der Gerichtstage in Zülz, bestehend aus den Ortschaften: Zülz, Altstadt, Polnisch-Olbersdorf, Pfarrantheil von Alt-Zülz, Simsdorf, Schönwitz, Krobusch nebst Zubehör, i. e. Czartowitz und Ziabnig, Waschelwitz, Ellguth, Ottok, Grabine, Groß-Pramsen, Wilkau, Schmitsch, Rosenberg und Alt-Zülz.
			d.
35	dto.	Forst-Einnehmer und Polizei-Verwalter Thater in Chrzelitz.	Für den Bezirk der Gerichtstage in Chrzelitz, bestehend aus den zum dortigen Domainen-Amte gehörigen Ortschaften:

№	Kreis.	Namen der Polizei-Anwälte.	Gerichts-Bezirk.
			Brzesnitz, Chrzelitz, Dziedzitz und Dziedzitzer Pechhütte, Frontzke, Leopoldsdorf, Loncznik nebst Dambine, Mocker, Neudorf, Oratsch, Pogoksch nebst Colonie, Przichod, Radstein, Ringwitz, Schiegau, Klein-Strehlitz, Colonie Kopaline.
			a. Für den unmittelbaren Bezirk des Kreis-Gerichts zu Oppeln, bestehend aus dem Kreise Oppeln mit Ausnahme der ad b. c. d. e. und f. bezeichneten Ortschaften.
36	Oppeln	Kämmerer Riedel zu Oppeln.	ad 1. für die Stadt Oppeln.
37	dto.	Gutsbesitzer Reymann zu Zbitzko.	ad 2. für den ländlichen Bezirk.
			b.
38	dto.	Forst-Secretair Heinze in Kupp.	Für den Bezirk der Gerichts-Commission zu Kupp, bestehend aus den Ortschaften: Brinnitze, Alt- und Neu-Budkowitz, Creutzburgerhütte, Chroczütz, Dambinietz, Gr.- und Klein-Döbern, Finkenstein, Friedrichsthal, Georgenwerk, Grabczock, Heinrichsfelde, Hirschfelde, Jellowa, Kopietz (Frischfeuer), Alt-Kupp, Neu-Kupp, Klein-Kupp, Murow, Podewils, Alt-Poppelau, Colonie Poppelau, Sacken, Salzbrunn, Alt-Schalkowitz, Colonie Schalkowitz, Tauenzinau, Zedlitz.
			c.
39	dto.	Polizei-Verwalter Wandrey in Carlsruh.	Für den Bezirk der Gerichts-Commission zu Carlsruhe, bestehend aus den Ortschaften:

№	Kreis.	Namen der Polizei-Anwälte.	Gerichts-Bezirk.
			Carlsruhe, Blumenthal, Damratsch, Damratschhammer, Colonie Damratschhammer, Colonie Dombrowka, Falkowitz, Grünsdorf, Krogullno, Liebenau, Neuwedel, Plümkenau, Seidlitz, Süßenrode, Zawiscz, Waldvorwerk.
			d.
40	Oppeln	Bürgermeister Tlusty in Krappitz.	Für den Bezirk der Gerichts-Commission zu Krappitz, bestehend aus den Ortschaften: Stadt Krappitz, Dombrowka (v. Dalwig), Konty, Rogau, Groß- und Klein-Schimnitz, Straduna, Zuzella, Zywodczytz.
			e.
41	dto.	Secretair Laubner in Proskau.	Für den Bezirk der Gerichtstage in Proskau, bestehend aus den Ortschaften: Städtchen Proskau nebst Neustadt, Schloß-Jurisdiction, Althammer, Dorf Proskau, Pilzdorf, Neuweit, Boguschütz, Chrzowitz, Chrzumczütz, Jaschkowitz nebst Colonie, Neuhammer, Wilhelmsberg, Zlattnik, Zlönitz, Bowallno, Polnisch-Neudorf, Comprachtczütz, Dometzko nebst Hammer, Ochotz nebst Simsdorf, Ellguth-Proskau, Hellersfleiß, Przieschetz.
			f.
42	dto.	Polizei-Anwalt Kirschner in Malapane.	Für den Bezirk der Gerichtstage zu Malapane, bestehend aus den Ortschaften: Antonia, Biestrzinik, Carmerau, Chobie, Creutzthal, Ellguth-Turawa, Friedrichsfelde, Friedrichsgrätz, Hüttendorf, Kadlub-Turawa, Malapane und Jedlitze.

№	Kreis.	Namen der Polizei-Anwälte.	Gerichts-Bezirk.
			Münchhausen, Kraschcow, Schodnia, Colonie Sakrau, Sakrau-Turawa, Poliwoda, Sczedrzik.
43	Oppeln	Oberförster Wagner in Prostau.	
44	dto.	Oberförster Regler in Grudschütz.	
45	dto.	Oberförster Fischer in Dembio.	Hinsichtlich derjenigen Forst-Polizei-Vergehen, welche in den ihnen untergebenen Oberförsterei-Bezirken begangen werden.
46	dto.	Oberförster Krüger in Kraschcow.	
47	dto.	Oberförster v. Hedemann in Poppelau.	
48	dto.	Oberförster Heller in Dambrowka.	
49	Pleß	Polizei-Anwalt Heinrich in Pleß.	a. Für den unmittelbaren Bezirk des Kreis-Gerichts zu Pleß, bestehend aus dem Kreise Pleß mit Ausnahme der ad b. und c. genannten Ortschaften.
50	dto.	Lieutenant a. D. v. Hochberg; Stellvertreter desselben, Bürgermeister Lipinski in Nicolai.	b. Für den Bezirk der Gerichts-Commission in Nicolai, bestehend aus den Ortschaften: Stadt Nicolai, Althammer, Ellguth, Kamionka, Mokrau, Klein-Mokrau, Neudorf, Ornontowitz, Panewnik, Petrowitz, Podlesie, Smilowitz, Wykowy, Zarzytsche, Wessolla, Crassow, Ober- Mittel- und Nieder-Lazisk.
51	dto.	Polizei-Verwalter Fischer zu Groß-Chelm.	c. Für den Bezirk der Gerichts-Commission in Neu-Berun, bestehend aus den Ortschaften:

№	Kreis.	Namen der Polizei-Anwälte.	Gerichts-Bezirk.
			Neu-Berun, Berun, Anhalt, Blendow, Groß-Chelm, Vogtei Chelm, Czarnuchowitz, Dziedzkowitz, Gacz, Gollawietz, Guhrek, Gurkau, Imielin, Kopcziowitz, Kopietzer Scholtisei, Koszlow, Porembek, Sciern, Smarzowitz, Zabrzek.
52	Ratibor	Staats-Anwalt Porsch in Ratibor (für peinliche Vergehen).	a. Für den unmittelbaren Bezirk des Kreis-Gerichts zu Ratibor, bestehend aus dem Kreise Ratibor mit Ausschluß der ad b. genannten Ortschaften.
53	dto.	Polizei-Commissarius Richter in Ratibor (für Polizei-Vergehen).	
54	dto.	Bürgermeister Rossek in Hultschin.	b. Für den Bezirk der Gerichts-Commission zu Hultschin, bestehend aus: den Städten Hultschin und Beneschau, den Dörfern Hoschialkowitz, Bobrownik, Koblau, Langendorf, Ludgierzowitz, Antoschowitz, Marquartowitz, Annaberg, Schillersdorf, Groß- und Klein-Darkowitz, Zabelkau, Kosmütz, Beneschau, Zabrzey, Ellgoth (Hultschin), Bolatitz, Buslawitz, Hatsch, Henneberg, Ruderswald, Zawada (Beneschau), Deutsch-Krawarn, Kauthen.
55	Rosenberg	Bürgermeister Reichert in Rosenberg; Stellver-	a. Für den unmittelbaren Bezirk des Kreis-Gerichts zu Rosenberg, bestehend aus dem

№	Kreis.	Namen der Polizei-Anwälte.	Gerichts-Bezirk.
		treter desselben, Kämmerer Czichon daselbst.	Kreise Rosenberg mit Ausnahme der ad b. und c. genannten Ortschaften.
			b.
56	Rosenberg	Bürgermeister Pusch in Landsberg.	Für den Bezirk der Gerichts-Commission in Landsberg, bestehend aus: Stadt Landsberg, Budzow, Carlowitz, Carlsberg, Carlsgrund, Donnersmark, Neu-Dupin, Gohle, Hellewald, Jastrzigowitz, Josephsberg und Tenzinau, Königswille, Koselwitz, Krzyanzowitz, Dorf Landsberg, Neudorf, Ober- und Nieder-Paulsdorf, Ober-, Mittel- und Nieder-Seichwitz, Sophienberg, Trusschütz und Zawisna, Uschütz, Wienskowietz.
			c.
57	dto.	Bürgermeister Reichert in Rosenberg.	Für den Bezirk der Gerichtstage zu Bodland, bestehend aus: Bodland, Wierschy, Schumm, Fabianswalde, Carlsgrund, Borkowitz, Basan, Jaschine, Kraskau und Neuhof, Kotschanowitz.
58	dto.	Oberförster Schultz in Bodland.	Hinsichtlich derjenigen Forst-Polizei-Vergehen, welche in den Forsten Alt-Bodland begangen werden.
59	Rybnick	Hauptmann a. D. v. Leszinski in Rybnik; Stellvertreter desselben, Premier-Lieutenant a. D. v. Kalinowski daselbst.	a. Für den unmittelbaren Bezirk des Kreis-Gerichts zu Rybnik, bestehend aus dem Kreise Rybnik mit Ausnahme der ad b. und c. genannten Ortschaften.
			b.
60	dto.	Bürgermeister Nölle in Loslau.	Für den Bezirk der Gerichts-Commission in Loslau, bestehend aus:

M.	Kreis.	Namen der Polizei-Anwälte.	Gerichts-Bezirk.
			Stadt Loslau, Czyrsowitz, Dyhrngrund, Friedrichsthal, Godow, Golkowitz, Jedlownik, Kokoschütz, Krausendorf, Krostoschowitz, Lagisk, Alt- und Neu-Loslau, Ober- und Nieder-Marklowitz, Moschczenitz, Ober- und Nieder-Mschanna, Ober- und Nieder-Radlin, Reimershöfel, Romanshof, Screzebensky, Scrzichow, Groß- und Klein-Thurze, Wilchwa, Zamislau (Loslau), Zawada, Altenstein, Czyssowka, Ober- und Nieder-Gogolau, Ober- und Nieder-Jastrzemb, Pohlom, Ruptau, Ruptawitz, Nieder-Schwirklan, Sophienthal.
			c.
61	Rybnik	Polizei-Anwalt v. Woiski in Sohrau.	Für den Bezirk der Gerichts-Commission in Sohrau, bestehend aus: Stadt Sohrau, Baranowitz, Ober- und Nieder-Belk, Brodek, Henriettendorf, Klischzow, Mathesthal, Ober- und Nieder-Oschin, Pallowitz, Paulsdorf, Rogoisna, Skrzetzkowitz, Stanowitz, Vorbriegen.
62	dto.	Oberförster v. Erdtmann in Paruschowitz.	Hinsichtlich derjenigen Forst-Polizei-Vergehen, welche in dem ihm untergebenen Oberförsterei-Bezirke begangen werden.
			a.
63	Groß-Strehlitz	Polizei-Verwalter Görlitz zu Groß-Strehlitz.	Für den unmittelbaren Bezirk des Kreis-Gerichtes zu Groß-Strehlitz, bestehend aus dem Kreise Gr.-Strehlitz mit Ausnahme der b. und c. genannten Ortschaften.

№	Kreis.	Namen der Polizei-Anwälte.	Gerichts-Bezirk.
			b.
64	Groß-Strehlitz	Lieutenant und Kämmerer Schneider zu Ujest.	Für den Bezirk der Gerichts-Commission zu Ujest, bestehend aus: Stadt Ujest, Goy und Lallock, Jarischau, Kaltwasser, Klutschau, Kopanina, Niesdrowitz, Popplitz, Salesche, Alt-Ujest, Schloß Ujest.
			c.
65	dto.	Bürgermeister Kunze in Leschnitz.	Für den Bezirk der Gerichts-Tage in Leschnitz, bestehend aus: Stadt Leschnitz, Pfarrthei Leschnitz, Krassowa, Krzienzowiesch, Frei-Vogtei Leschnitz, Mallnia, Oberwantz, Ottmuth, Karlubietz, Strzebinow, Gogolin, Oberwitz, Jeschona, Zyrowa, Krempa, Roswadze, Dzieschowitz.
			a.
66	Gleiwitz	Syndikus Koschützki in Gleiwitz.	Für den unmittelbaren Bezirk des Kreis-Gerichts zu Gleiwitz, bestehend aus dem Kreise Tost-Gleiwitz mit Ausnahme der ad b. und c. genannten Ortschaften.
			b.
67	dto.	Bürgermeister Kachel in Tost.	Für den Bezirk der Gerichts-Commission in Tost, bestehend aus: Stadt Tost, Bitschin, Blazeowitz, Bogutschütz, Brünnek, Chechlo, Ciochowitz, Czarkow, Dombrowka, Ellguth (Tost), Giegowitz, Kieletzka, Klischzow, Koten, Kottlischowitz, Groß- und Klein-Kottulin, Langendorf, Laskarsowka, Städtisch Lonczek, Lonczek-Tost, Lonia, Mi-

№	Kreis.	Namen der Polizei-Anwälte.	Gerichts-Bezirk.
			koleska, Neudorf-Tworog, Nikarm, Niewiesche, Oratsche, Ottmuchow, Groß- und Klein-Patschin, Pawlowitz, Pisarzowitz, Klein-Pluschnitz, Pohlom, Ponischowitz, Potempa, Proboschowitz, Kol. Radun, Radun, Rudno, Kol. Sabinka, Sarnow, Schieroth, Schwieben, Schwinowitz, Skal, Slupsko, Tatischau, Schloß Tost, Tworog, Wessola, Wilkowitz, Wischnitz, Wydow, Zacharzowitz und Hanusseck.
			c.
68	Gleiwitz	Bürgermeister Rung in Peiskretscham.	Für den Bezirk der Gerichts-Commission in Peiskretscham, bestehend aus: Stadt Peiskretscham, Boiniowitz, Dombrowa Kolonie, Ober- und Nieder-Dziersno, Jaschkowitz, Jasten, Kaminietz, Karchowitz, Koppienitz, Lubek, Lubie, Pniow, Przezchlebia, Schwientoschowitz, Woiska (alle Antheile), Xiodzlas, Groß- und pfarrtheilich Zaolschau, Zawada, Ziemienzitz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47.

Oppeln, den 19ten November 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 309. Betr. die Bestätigung des Kaufmanns S. Glogauer in Falkenberg, zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. XIII. Nr. 949 a.

Dem Kaufmann S. Glogauer zu Falkenberg ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 30. October 1850.

№ 310. Betr. die dem Gerichtsschulzen Graber zu Riegersdorf Gräflich, Kreis Neustadt, ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten über Pferde-Verkäufe. A. d. J. XIII. Nr. 1018 c.

Dem Gerichts-Schulzen Graber zu Riegersdorf, Gräflich, Kreis Neustadt, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen zu Riegersdorf, Gräflich, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken, oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen.

Oppeln, den 31. October 1850.

№ 311. Betr. die Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des Fonds der Vieh-Assekuranz-Societät. A. d. J. III. Nr. 1934 a.

Die von den Kreis-Versammlungen gewählten und einberufenen Deputirten haben die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse pro 1849. abgelegte Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Fonds der Vieh-Assecuranz-Societät des hiesigen Regierungs-Bezirks, gemäß des §. 38. der Ausführungs-Verordnung vom 15ten December 1841. revidirt und dechargirt.

Nach Vorschrift des §. 39. l. c. wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) die Einnahme mit Einschluß des Bestandes aus dem Jahre 1848.						
in Pfandbriefen Litt. B.	1000	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
= baarem Gelde	466	=	29	=	4	=
= Pfandbriefs-Zinsen	40	=	—	=	—	=
zusammen . .	1506	Rthlr.	29	Sgr.	4	Pf.
2) die Ausgabe aber	233	=	4	=	9	=
betragen hat, so daß						
3) ein Bestand von	1273	Rthlr.	24	Sgr.	7	Pf.

61 und

und zwar mit 1000 Rthlr. in Pfandbriefen und mit 273 Rthlr. 24 Sgr. 7 Pf. in baarem Gelde verblieben ist.

Oppeln, den 9. November 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 312. Betr. die Stempel-Freiheit der Behufs Zulassung zu den Prüfungen des Bausaches, beizubringenden Zeugnisse.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der vormaligen Königl. Ober-Bau-Deputation vom 1sten December v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß der §. 2. derselben, hinsichtlich der auf Stempelbogen beizubringenden Nachweise, durch die Verfügung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20sten Juli c. dahin modificirt worden ist, daß Schulzeugnisse zu den Bauführer- und Baumeister-Prüfungen, sowie die von geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über practische Thätigkeit und die von Lehr-Anstalten, Lehrern und geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über Studien stempelfrei zu behandeln sind, sofern diese Atteste lediglich den Zweck haben, daß auf Grund derselben dem Candidaten ein mit dem behörigen Stempel zu versehendes amtliches Zeugniß über den Ausfall der Prüfung, zu welcher es der Einreichung jener Atteste bedarf, ausgestellt werde. Berlin, den 24. October 1850.

Königliche technische Bau-Deputation.

№ 313. Betr. die Wirksamkeit der Renten-Bank für Schlesien.

Von der in Folge des Gesetzes über die Errichtung von Renten-Banken, vom 2ten März d. J., mit dem 1sten October d. J. in Wirksamkeit getretenen Renten-Bank für die Provinz Schlesien, sind auf Grund der Ueberweisungen von Seiten der Königlichen General-Commission hierselbst vom 1sten October c. ab übernommen:

aus 93 Rezessen über Ablösung der Real-Lasten ländlicher Grundbesitzer:

in 33 Kreisen und
78 Gemeinden
von 1613 Rentepflichtigen

an laufender Jahres-Rente 11,365 Rthlr. 11 Sgr., wobei den Rente-Pflichtigen von Seiten des Staats ein Erlaß mit $\frac{1}{10}$ der Rente im Betrage von
1242 Rthlr. 16 Sgr. 9 Pf.
zu Theil geworden ist.

Diese Rente ist nunmehr von den Pflichtigen in monatlichen Raten postnumerando an die betreffende Kreis-Casse zu entrichten.

Für diese Renten sind den 58 Berechtigten als Abfindung gewährt,

a. in Renten-Briefen:

225 Stück

223	Stück	à	1000	Rthlr.	223,000	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
27	=	à	500	=	13,500	=	—	=	—	=
129	=	à	100	=	12,900	=	—	=	—	=
67	=	à	25	=	1,675	=	—	=	—	=
95	=	à	10	=	950	=	—	=	—	=
541	Stück	im	Betrage	von	252,025	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
	b.	baar	an	Capitalsspitzen	133	=	15	=	$6^2/_3$	=
				zusammen ..	252,158	Rthlr.	15	Sgr.	$6^2/_3$	Pf.

Von den Renten-Briefen wird der Betrag von ..... 231,235 Rthlr. wegen des noch nicht erledigten Verwendungs-Punkts zum gerichtlichen Depositum abgeführt und nur ..... 20,790 = werden den Berechtigten unmittelbar ausgehändigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 4. November 1850.

Königliche Direction der Renten-Bank für Schlesien.

№ 314. Betr. die Kündigungs-Termine der Capitals-Zahlungen bei der Renten-Bank.

Mit Bezug auf die Bestimmungen §. 23. — 26. des Gesetzes über die Errichtung von Renten-Banken vom 2ten März d. J. (Gesetz-Sammlung 1850. Stück 10. Seite 77.) werden die Rentenpflichtigen, welche gesonnen sind, ihre von der Renten-Bank übernommenen Renten, ganz oder theilweise, durch Capital-Zahlung abzulösen, hierdurch angewiesen, die diesfälligen Capital-Kündigungen bei der betreffenden Kreis-Casse anzubringen, welche darüber die vorgeschriebene Kündigungs-Verhandlung mit den Pflichtigen aufnehmen und zur weiteren Feststellung an die unterzeichnete Direction einreichen wird.

Da im Gesetz — §. 24. — eine sechsmonatliche Kündigungsfrist vorgeschrieben ist, so muß die Zahlung der Kündigungs-Capitalien aus den, in den Monaten

October, November, December, Januar, Februar und März

angebrachten Kündigungen, unfehlbar bis zum nächsten 30sten September, und aus den Monaten

April, Mai, Juni, Juli, August und September

unfehlbar bis zum nächsten 31sten März

an die betreffende Kreis-Casse erfolgen und dürfen einmal angebrachte Kündigungen unter keinen Umständen wieder rückgängig gemacht werden.

Breslau, den 6. November 1850.

Königliche Direction der Renten-Bank für Schlesien.

№ 315. Betr. die Sitzungen des hiesigen Schwur-Gerichts.

Die Sitzungen des hiesigen Schwur-Gerichts für die fünfte Sitzungs-Periode des Jahres 1850., werden mit dem 2ten December c. im Saale des hiesigen Rathhauses beginnen.

Gemäß Bestimmung §. 69. der Verordnung vom 3ten Januar 1849. wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 7. November 1850.

Das Königliche Kreis- und Schwur-Gericht.

Personal-

Personal-Chronik.

Der Predigt-Amts-Candidat Marschner ist zum Pastor in Freiburg ernannt — und dem bisherigen Pastor in Rosen, ꝛc. Sadebeck, ist die Pastorstelle zu Ruppersdorf, Strehlener Kreises (Beide Orte im Reg.-Bezirk Breslau), verliehen worden.

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Neisse (Berliner Stadt-Bezirk)	Neisse	Goldarbeiter Joseph Winkler zu Neisse.
2	Tauenzinow	Oppeln	Schullehrer Stürze zu Blumenthal.
3	Ellguth-Turawa, Friedrichsfelde, Kadlub-Turawa, Sacrau-Turawa, Kolonie Sacrau-Turawa	dto.	Schullehrer Franz Baldy zu Sacrau-Turawa.
4	Grottkau	Grottkau	Lieutenant a. D. Gottfried Wittke zu Grottkau.
5	Albrechtsdorf, Lowoschau	Rosenberg	Gemeindeschreiber Jendrossek zu Albrechtsdorf.
6	Groß-Borek, Christianthal, Eisenhammer, Gottliebenthal	dto.	Schullehrer Klahr in Groß-Borek.
7	Margsdorf, Alt-Tschapel, Creutzburg-Freigut, Nieder-Ellguth, Frei-Tschapel, Ullrichsdorf	Creutzburg	Lehrer Julius Groß zu Nieder-Ellguth.
8	Alt-Zülz, Simsdorf, Rosenberg, Polnisch-Probnitz, Olbersdorf	Neustadt	Domainen-Polizei-Verwalter Hantschmann zu Zülz.

Ratibor, den 1. November 1850.

Königliches Appellations-Gericht.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48.

Oppeln, den 26sten November 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 38. enthält:

(№ 3326). Den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten September 1850., betreffend die Organisation der Forst-Verwaltung bei den Regierungen und das Rang-Verhältniß der zu Forstmeistern ernannten, als Mitglieder eines Regierungs-Collegium und fungirenden Forst-Inspections-Beamten.

(№ 3327). Den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten October 1850., wegen Bewilligung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes, auf der zu erbauenden Chaussee von Czarnikau nach Schönlanke.

(№ 3328). Die Verordnung, betreffend die Zurückberufung der im Auslande befindlichen preußischen Militair-Personen vom Stande der Beurlaubten. Vom 9. November 1850.

№ 39. enthält:

(№ 3329). Die Verordnung, in Betreff der Krieges-Leistungen und deren Vergütigung.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 316. Betr. den verbotenen Debit der Wochenschrift „die Wartburg."

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni d. J. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der unter Redaction von L. Vogel bei Gebrüder Meyer in Braunschweig erscheinenden Wochenschrift: „die Wartburg" für den Umfang des Preußischen Staates. Berlin, den 11. November 1850.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Puttkammer.

№ 317. Betr. den verbotenen Debit der Schrift „Deutsche Monatsschrift für Politik ꝛc.“

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang der Preußischen Monarchie den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Deutsche Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben. Herausgegeben von Adolph Kolatscheck. Stuttgardt. Hoffmannsche Verlags-Buchhandlung 1850.“

Berlin, den 11. November 1850.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Puttkammer.

№ 318. Betr. Beförderung der Militair-Briefe, Päckereien ꝛc. von und zur Armee.

In Folge der Mobilmachung der Armee treten in Bezug auf die Briefe, Gelder und Päckereien, welche von Militair-Personen oder Beamten der Armee abgesandt werden, oder an dieselben gerichtet sind, nachstehende Bestimmungen in Kraft:

1) Es können versandt werden: Briefe, Briefe mit Geld oder angegebenem Werthe;
2) die gewöhnlichen Briefe, die Briefe mit Geld oder angegebenem Werthe und die Packet-Adressen müssen mit der Bezeichnung: „Feld-Post-Brief“ versehen sein;
3) die Absender von Briefen an Militairs und Beamte der mobilen Armee, müssen auf der Adresse genau angeben, bei welchem Truppentheile diejenigen stehen, an welche die Briefe ꝛc. gerichtet sind. Zu dem Ende wird den Militairs bekannt gemacht werden, daß sie ihren Angehörigen vollständig zu melden haben:
   zu welchem Corps, welcher Division und Brigade, welchem Regimente, Bataillon, Compagnie oder sonstigen Truppentheilen sie gehören, welchen Grad und Character sie haben, und resp. bei welcher Verwaltung sie stehen.
   Die Post-Anstalten dürfen nur Briefe ꝛc. mit vollständigen Adressen annehmen.
4) Portofrei werden befördert:
   a) gewöhnliche Briefe nach und von der Armee.
   b) Briefe und Packete mit Geld, unter und bis 10 Rthlr., wobei 2 Friedrichsd'or noch für 10 Rthlr. gerechnet werden, nach und von der Armee.
   c) Packete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen unter und bis zum Gewicht von 6 Pfund, nach der Armee.

   Dagegen findet eine Porto-Erhebung statt:
   a) für Briefe oder Packete mit Geld über 10 Rthlr. (resp. mit mehr als 2 Frd'or.), nach und von der Armee.
   b) für die zur Armee gehenden Packete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen, welche mehr als 6 Pfund wiegen.

c. für

c) für alle Packete, welche von der Armee abgesandt werden, so wie für alle Packete, welche zur Armee gehen, sofern diese Letzteren keine Wäsche oder andere Bekleidungs-Gegenstände enthalten.

5) An Porto und resp. Assecuranz-Gebühr wird in den zuletzt bezeichneten Fällen erhoben:

a) für Briefe mit mehr als 10 Rthlr. oder mehr als 2 Frd'or.:
   1) ein Gewichts-Porto von 2 Sgr.;
   2) die Assecuranz-Gebühr für jede hundert Thaler mit 1 Sgr.

b) für Packete mit mehr als 10 Rthlr. oder mehr als 2 Frd'or.:
   1) ein Gewichts-Porto für die ersten 6 Pfund von 2 Sgr., für jedes Pfund darüber ½ Sgr.;
   2) die Assecuranz-Gebühr für jede 100 Rthlr. mit 1 Sgr.

c) für die zur Armee gehenden Packete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen über 6 Pfund, für die ersten 6 Pfund Gewicht Nichts, für jedes Pfund darüber ½ Sgr.

d) für alle Packete, welche von der Armee abgesandt werden, sowie für alle Packete, welche zur Armee gehen, und nicht Wäsche oder andere Bekleidungs-Gegenstände enthalten, bis zum Gewichte von 6 Pfund 2 Sgr., für jedes Pfund darüber ½ Sgr.

Bei der Ermittelung des Gewichts-Portos für Packete, werden überschießende Lothe nicht veranschlagt.

Bei Berechnung der Assecuranz-Gebühr bleiben die ersten zehn Thaler (resp. 2 Frd'or.), außer Betracht. Für überschießende Beträge über ein volles Hundert kommt die Assecuranz-Gebühr wie für anderweite hundert Thaler in Ansatz.

In Fällen, wo zu einem mit Gelde beschwerten Briefe ein Packet mit Geld gehört, wird das Gewichts-Porto sowohl für den Brief, als auch für das Packet besonders erhoben, die Assecuranz-Gebühr dagegen nach dem Gesammt-Werthe beider Sendungen berechnet.

6) Für Briefe und andere Sendungen, welche an ausländische Post-Anstalten einzeln ausgeliefert, oder von denselben einzeln überliefert werden, muß das ausländische Porto vom Absender oder Empfänger getragen werden.

7) Die sub 4., 5. und 6. angeführten Bestimmungen in Bezug auf unentgeldliche Beförderung und Portozahlung finden gleichmäßig Anwendung sowohl auf die Briefe, Päckereien und Gelder, welche von den Militairs jeden Grades und den sämmtlichen Beamten der Armee abgesandt werden, als auf die Briefe, Päckereien und Gelder, welche für diese Personen eingehen.

8) Vorstehende Bestimmungen kommen für sämmtliche Truppentheile vom Tage ihres Ausrückens ab, in Anwendung. Berlin, den 12. November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 319. Wegen Einstellung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen. A. d. J. VI. Nr. 3534a.

Des Königs Majestät haben mittelst einer an die Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und des Krieges unterm 17ten October d. J. erlassenen Allerhöchsten Order, Folgendes zu bestimmen geruht:

1) die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen, dürfen die Zahl von vier per Compagnie resp. per Escadron nicht übersteigen, und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Commandeure — erforderlichen Falles die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen;
2) die in den Universitäts-Städten Bonn, Halle und Greifswald garnisonirenden Truppen, bleiben nach wie vor verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden ohne Rücksicht auf die ad 1. normirte Zahl einzustellen;
3) eine gleiche Verpflichtung liegt den Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnisonen haben. —

Das Königliche Ober-Präsidium benachrichtige ich von dieser Allerhöchsten Bestimmung, um darnach in Seinem Ressort das Weitere gefälligst zu veranlassen. —

Berlin, den 4. November 1850.

Der Minister des Innern.
gez. v. Manteuffel.

An das Königliche Ober-Präsidium in Breslau I. 1017. M. J.

№ 320. Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Bruno Bittner in Grottkau als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. XIII. Nr. 1063a.

Vorstehender Ministerial-Erlaß vom 4ten d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 16. November 1850.

Dem Kaufmann Bruno Bittner zu Grottkau, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 12ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 11. November 1850.

№ 321. Betr. die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen für Gewerbetreibende im Lublinitzer Kreise. A. d. J. VII. Nr. 1657c.

Für den Kreis Lublinitz sind nach Vorschrift des §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. unter dem Vorsitze des Landraths von Kosciełski, nachträglich für folgend genannte Gewerbe:

Müller, Sattler mit Einschluß der Riemer und Täschner, Buchbinder, Seiler und Reifschläger, Hutmacher, Töpfer, Klempner, Seifensieder und Maurer,

Kreis-Prüfungs-Commissionen errichtet worden, welche nunmehr, ebenso wie die entsprechenden Innungs-Prüfungs-Commissionen im Kreise, in Wirksamkeit treten.

Oppeln, den 12. November 1850.

№ 322. Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die Domai-

Die bei uns eingegangenen und bescheinigten Quittungen über bezahlte Domainen-Veräuße-

äußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro III. Quartal c. sind heut den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, welches den Letzteren Behufs der Empfangnahme bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 13. November 1850.

nen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen. F. A. X. Nr. 36 d.

№ 323. Betr. die von dem Dr. Apitz gegründete Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Casse. K. B. IX. Nr. 1707 a.

Mit Bezug auf unsere im Amtsblatt Stück 18. pag. 139. Nr. 101. abgedruckte Bekanntmachung vom 17ten April c. wird hiermit nachträglich zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß die Statuten der vom Dr. Apitz gegründeten Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Casse, nunmehr die Bestätigung des Herrn Ministers des Innern, Excellenz, erhalten haben. Oppeln, den 15. November 1850.

№ 324. Betr. die Errichtung einer Filial-Apotheke zu Gr.-Rauden, im Rybniker Kreise. A. d. J. IX. Nr. 1307 b.

In Groß-Rauden, Kreis Rybnik, ist von dem Apotheker Fritze zu Rybnik eine Filial-Apotheke errichtet worden, welche mit allen Bedürfnissen einer Apotheke für kleinere Städte vorschriftsmäßig versehen, und dem Publikum zur Benutzung eröffnet ist.

Oppeln, den 17. November 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 325. Betr. den anderweit anberaumten Termin, zum Zusammentritt des hiesigen Schwur-Gerichts.

In Folge Beschlusses des Königlichen Appellations-Gerichts in Ratibor vom 16ten November c., ist die auf den 2ten December c. und folgende Tage anberaumte Schwur-Gerichts-Sitzung aufgehoben und auf den 20sten Januar 1851. und folgende Tage verlegt worden. Oppeln, den 23. November 1850.

Königliches Kreis- und Schwur-Gericht.

№ 326. Betr. den Eintritt der einjährigen Freiwilligen in das Heer.

In Folge der eingetretenen Mobilmachung des Königlichen 6ten Armee-Corps, können die Termine zum Eintritt der einjährigen Freiwilligen, für die Dauer dieses Zustandes nicht mehr eingehalten werden. Es ist jedoch von Seiten des Königlichen General-Commandos des 6ten Armee-Corps die Anordnung getroffen worden, daß jede Compagnie der Ersatz-Bataillone der 21sten, 22sten, 23sten und 24sten Infanterie-Brigade, sowie die Ersatz-Compagnie des 6ten Jäger-Bataillons und die Ersatz-Escadrons der 4ten Linien- und 4ten Landwehr-Cavallerie-Regimenter des Corps, bis Vier Freiwillige der erwähnten Categorie einstellen können, wogegen alle das Qualifications-Attest besitzenden Freiwilligen, welche nicht bald in das Heer einzutreten beabsichtigen, sich der betreffenden Ersatz-Commission zur Disposition zu stellen haben.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir nur noch, daß die Ersatz-Truppen des Königlichen 6ten Armee-Corps gegenwärtig wie folgt, dislocirt sind:

das Ersatz-Bataillon der 21sten Infanterie-Brigade in Neisse;
" dto. " " 22sten dto. " Glatz;
" dto. " " 23sten dto. " Cosel;
" dto. " " 24sten dto. " Neisse;

die

die Ersatz-Compagnie des 6ten Jäger-Bataillons in Neisse;
= = Escadron = 1sten Cürassier-Regiments in Breslau;
= = = = 4ten Husaren-Regiments in Ohlau;
= = = = 6ten dto. in Neustadt;
= = = = 2ten Ulanen-Regiments in Gleiwitz;
= = = = 10ten u. 11ten Landw.-Cav.-Reg. in Strehlen;
und = = = = 22sten u. 23sten dto. = Grottkau.

Oppeln, den 18. November 1850.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Major und Bataillons-Commandeur v. Drouart.

In Vertretung des Militair-Departements-Raths, der Regierungs-Rath Behrnauer.

M 327. Betr. die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle zu Nimptsch.

Durch den Tod des Superintendenten Bock zu Nimptsch, ist die dortige evangelische Pfarrstelle in Erledigung getreten. Dieselbe ist Königlichen Patronats, und beträgt das jährliche Dienst-Einkommen circa 1000 Rthlr. Breslau, den 30. October 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

M 328. Betr. die aufgehobene Personen-Post zwischen Landsberg O. S. und Praschka.

Vom 1sten December c. ab, wird die Personen-Post zwischen Landsberg O. S. und Praschka aufgehoben. Oppeln, den 15. November 1850.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 15ten October d. J. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruht, daß die freie Standesherrschaft Pleß, welche durch Erlaß Sr. Majestät des hochseligen Königs vom 7ten November 1825. für die Dauer der Besitzzeit des fürstlichen Hauses Anhalt-Cöthen-Pleß zum Fürstenthum ernannt war, nach dem Tode des letzten Besitzers aus diesem Hause, des Herzogs Heinrich zu Anhalt-Cöthen, die Eigenschaft eines Schlesischen Fürstenthums auch ferner, und zwar so lange beibehalten soll, als sich dieselbe in dem ungetheilten Besitze des Herrn Grafen Hans, Heinrich v. Hochberg und seiner in männlicher Linie entsprossenen ehelichen männlichen Nachkommen befinden wird. Auch soll dem jedesmaligen alleinigen Besitzer des Fürstenthums als solchem das Recht zustehen, den Titel eines „Fürsten von Pleß" mit dem Prädicate „Fürstliche Gnaden" zu führen. Oppeln, den 21. November 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49.

Oppeln, den 3ten December 1850.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 329. Betr. den verbotenen Debit der Schrift: „was hat die Schweiz von einem Angriff der heiligen Allianz zu fürchten?"

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Was hat die Schweiz von einem Angriffe der heiligen Allianz zu fürchten?" Von Wilhelm Rüstow, ehemaliger preußischer Ingenieur-Offizier. Zürich, in Commission bei E. Kiesling.

Berlin, den 23. November 1850.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Puttkammer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Markt-Verlegung zu Creutzburg.

Nach einigen Kalendern ist der zu Creutzburg pro 1851. stattfindende zweite Kram- und Viehmarkt, irrthümlich auf den 1sten Juni festgesetzt, während derselbe erst am 11ten und 12ten Juni abgehalten werden wird, wovon wir das Publicum in Kenntniß setzen. Oppeln, den 13. November 1850.

Patent-Verleihungen.

Dem Kaufmann W. C. Bingel zu Coblenz ist unter dem 13ten November 1850. ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Korkpfropfen-Schneidemaschine, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf die Dauer von sechs Jahre;

den Fabrikanten Ermen und Engels zu Barmen, unter dem 19ten November 1850. ein dergleichen,

auf eine Maschine zur Appretur von Glanzgarnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von sechs Jahre;

dem Berggeschwornen Otto Voigt zu Rüdersdorf ebenfalls unter dem 19ten November 1850. zwei dergleichen, und zwar:

1) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kolben-Vorrichtung zum Umsetzen und Abfallen des Seilbohrers, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist; und
2) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kolben-Vorrichtung zum Freifallen des Gestängebohrers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

beide Patente auf die Dauer von sechs Jahre; und

unter dem 21sten November 1850. dem Bildhauer und Vergolder Anton, Ferdinand Neeß zu Cöln ein dergleichen,

auf eine Maschine zum Ziehen von grundirten Leisten mit wellenförmigen Gliedern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer von fünf Jahre, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 29. November 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Bekanntmachung.

№ 330. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Zur Wahl zweier Mitglieder des unterzeichneten Curatoriums und zweier Stellvertreter derselben an die Stelle der statutenmäßig ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter, so wie zur Wahl zweier Revisions-Commissarien und zweier Stellvertreter derselben für die Jahre 1851., und 1852., ist eine General-Versammlung der Mitglieder der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt

auf den 21sten December c., Vormittags 10 Uhr,

im Geschäfts-Local derselben (Mohrenstraße Nr. 59.) anberaumt, zu welchem die Stimmberechtigten unter Bezugnahme auf die im §. 57. der Statuten enthaltenen Bestimmungen mit dem Bemerken ergebenst eingeladen werden, daß die Candidaten-Liste vom 9ten December c. ab in dem gedachten Geschäfts-Local eingesehen werden kann.

Berlin, den 21. November 1850.

Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Gamet.

Per-

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in dem dreijährigen Zeitraum 1851. — 53. die Kreis-Ersatz-Commission im Tost-Gleiwitzer Kreise, aus folgend genannten Civil-Mitgliedern und Stellvertretern bestehen wird:

1) Mitglieder:

a. Gutsbesitzer Schweitzer zu Jaschkowitz;
b. Bürgermeister Kachel zu Tost;
c. Bürgermeister Rung zu Peiskretscham, und
d. Müller und Schulze Ignatz Staroszik zu Karchowitz.

2) Stellvertreter:

a. Bürgermeister Nerke zu Gleiwitz;
b. Gutsbesitzer v. Wrochem zu Kopienitz;
c. Bauergutsbesitzer Konietschke zu Schönwald, und
d. Gutsbesitzer Hentschel zu Zawada.

Oppeln, den 16. November 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem an dem Königlichen Gymnasium in Sagan in der zweiten Lehrerstelle sich befindenden Gymnasial-Lehrer Franke ist der Titel eines Oberlehrers verliehen worden. Breslau, den 23. November 1850.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Der Wund-Arzt erster Classe und Geburtshelfer G. Tietz ist zum Kreis-Wund-Arzte des Kreises Rybnick ernannt und der Kreis-Physicus Dr. Begasse zu Jüterbogk in gleicher Eigenschaft nach Neisse versetzt — der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius und Polizei-Commissarius Schubert aus Breslau, ist als Stadt-Syndicus und Polizei-Rathsherr in Neisse — der versorgungsberechtigte Unteroffizier und Bataillons-Tambour Lugschütz als Glöckner an der katholischen Pfarr-Kirche zu Groß-Strehlitz, angestellt worden — der Organist und Schullehrer Ruske zu Kamin, Beuthener Kreises, ist verstorben.

Dem Oberlehrer Keil am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau, ist das Prädicat „Professor" — den Lehrern Herkt und Dr. Dechant an der Königlichen Waisenhaus-

hausschule in Bunzlau, ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt — die Beförderung des Collaborators Dr. Anton an dem Gymnasium zu Oels in die vierte Collegenstelle an derselben Anstalt, ist bestätiget — und dem Predigt-Amts-Candidaten Siegert ist die Pastorstelle zu Deichslau, Steinauer Kreises, verliehen worden. Der Oberlehrer Minsberg am Königlichen katholischen Gymnasium zu Groß-Glogau, wird vom 1sten April 1851. ab, in den Ruhestand versetzt. — Die hiesige Forst-Inspector-Stelle ist dem zum Forst-Inspector ernannten bisherigen Oberförster zu Reichenau (Regierungs-Bezirk Liegnitz) v. Wedelstädt verliehen worden. — Der Pastor Flotow zu Schnellenwalde, Neustädter Kreises, ist verstorben.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51.

Oppeln, den 17ten December 1850.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 332. Betr. die Versendungen mit der Post unter Kreuzband.

Durch die gesetzlichen Vorschriften sind die Versendungen mit der Post unter Kreuzband gegen ermäßigtes Porto, außer bei Zeitungen und Journalen, nur für gedruckte Circularien und Empfehlungsschreiben und für gedruckte Preis-Courante nachgelassen.

Bei der dieserhalb eingetretenen Controle hat sich ergeben, daß sehr häufig die Versendung unter Kreuzband gemißbraucht wird, daß namentlich unter Kreuzband vorschriftswidrig versandt werden:

offene geschriebene Briefe in Zeitungen verpackt; Correcturbogen — zugleich mit Manuscripten; geschriebene Bestellzettel in Maculatur verpackt; briefliche Mittheilungen auf dem leeren Raume gedruckter Subscriptionslisten, so wie auf der inneren Seite der Streifbände; gedruckte Briefe; beschriebene Zeitungen; Preis-Courante, in denen die Geld-Beträge mit Dinte eingerückt sind; u. s. w.

Da bei den zur Bestrafung gezogenen Contraventionen in der Regel Unkenntniß der bestehenden Vorschriften vorgeschützt wird, so wird das correspondirende Publicum darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn bei der dieserhalb angeordneten Controle Gegenstände als unter Kreuzband versandt, sich vorfinden, welche auf diese Weise nicht versandt werden dürfen, oder wenn den Gegenständen, welche durch Kreuzband zu versenden nachgelassen ist, andere Gegenstände, wie z. B. briefliche Mittheilungen, Bestellzettel ꝛc. ꝛc. beigefügt werden, oder wenn endlich diese Versendungsweise von dem Absender zu schriftlichen, nach §. 14. 15. des Tax-Regulativs vom 18ten December 1824. (Ges. Samml. 1824. S. 227.) nicht statthaften Mittheilungen benutzt wird, außer der Einziehung des der Post-Casse entzogenen Porto, gegen den Absender nach Maßgabe des §. 3. der Verordnung vom 12ten Juni 1804. und beziehungsweise des §. 4. des Regulativs vom 15ten December 1821. (Ges. Samml. 1821. S. 216.) eingeschritten werden muß.

Berlin, den 5. December 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

№ 333. Betr. das Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh, Pferden, Getreide ꝛc. über die Zollgrenze von Myslowitz bis Seidenberg.

Auf den Antrag des Königlichen Staats-Ministerii vom 8ten d. M. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Order vom 9ten d. M. die Ausfuhr von Schlachtvieh, Pferden, Getreide, Heu und Stroh über die Zollgrenze von Myslowitz bis Seidenberg mit Rücksicht auf den durch die Truppenzusammenziehungen, in hiesiger Provinz eingetretenen ungewöhnlichen Bedarf an den genannten Gegenständen bis auf weitere Bestimmung zu verbieten geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 12. December 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 334. Die Aufenthaltskarten in den Städten Beuthen, Cosel und Gleiwitz betr. A. d. J. VI. Nr. 3611c.

In den Städten Beuthen, Cosel und Gleiwitz ist von uns die Einführung der in der Amtsblatt-Verordnung vom 24sten August 1817. (außerordentliche Beilage zu Stück XXXX. des Amtsblatts pro 1817.) vorgeschriebenen Aufenthalts-Karten auf Grund des §. 18. des Paß-Edicts vom 22sten Juni 1817. angeordnet worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß alle diejenigen Personen, welche nicht Ortseinwohner sind, und sich in den genannten Städten länger als zwei Tage aufhalten wollen, gleichviel ob sie in öffentlichen Gasthäusern oder Privathäusern einkehren, Aufenthalts-Karten bei den Magistraten zu lösen verbunden sind.

Oppeln, den 20. November 1850.

№ 335. Betr. die dem Maurermeister Müller zu Neisse ertheilte Erlaubniß zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. VI. Nr. 3311a.

Dem Maurermeister Müller zu Neisse ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 29. November 1850.

№ 336. Betr. die erloschenen Bestätigungen der Agentur-Geschäfte des Kaufmanns Fritsch in Grottkau, und des Kaufmanns Anton Heinze in Beuthen. A. d. J. 2336./2340e.

Durch das in den Jahren 1840. und 1848. erfolgte Ableben der Kaufleute Fritsch zu Grottkau und Anton Heinze zu Beuthen, sind die am 26sten August 1838. und 11ten September 1843. von uns ertheilten Bestätigungen der Agenturen derselben für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und für die Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, erloschen.

Oppeln, den 5. December 1850.

№ 337. Betr. die Einsetzung künstlicher Augen durch den

Der Professor A. Boissonneau aus Paris, welcher durch Einsetzen künstlicher Augen bereits viele Menschen von einer wesentlichen Entstellung mit dem überraschendsten Erfolge

und

und auf eine höchst uneigennützige Weise befreit hat, wird sich vom 6ten Januar k. J. ab, bis zum Ende des genannten Monates, wieder in Berlin aufhalten, und sich mit dem Einsetzen von künstlichen Augen, wie früher, bei Unbemittelten auch unentgeldlich, beschäftigen. Professor X. Boissonneau aus Paris. A. d. J. IX. 1372 b.

Indem wir dieses auf höhere Veranlassung zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß nach den uns zugegangenen Berichten, die Operation eine unblutige und beinahe schmerzlose, auch das künstliche Auge einer solchen Bewegung fähig ist, daß der Blick einen vollkommen natürlichen Ausdruck behält. Oppeln, den 11. December 1850.

Zuverläßigen Berichten zu Folge, hat sich die in dem Königreiche Polen herrschende Rindepest (Löserdürre) den Grenzen des diesseitigen Regierungs-Bezirkes so sehr genähert, daß wir uns veranlaßt sehen, hiermit die im §. 2. des Gesetzes vom 27sten März 1836. enthaltenen Verordnungen, wegen Abwendung von Viehseuchen, zur Anwendung zu bringen, und dieselben, da die Gefahr der Einschleppung dieser verderblichen Vieh-Krankheit auch von Galizien her droht, gleichzeitig über die Kreise: Creutzburg, Rosenberg, Lublinitz, Beuthen und Pleß auszudehnen. M. 338. Betr. den Ausbruch der Rinderpest im Königreich Polen und Galizien. A. d. J. IX. 1374 b.

Demgemäß darf aus dem benachbarten Auslande von Polen und Galizien:

a. kein Rindvieh irgend einer Art, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden;

b. Schwarz- und Wollen-Vieh ist vor dem Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen, und einer sorgfäligen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen;

c. Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allen häutigen Anhängen befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) nur in Säcken oder Bällen verpackt, über die Landesgrenze eingehen, und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute (die im Winter hart gefrornen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockne Häute nicht geachtet werden), und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

d. Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte

nannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talg getrennt und vernichtet worden sind;

e. ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden unbedingt zurückgewiesen;

f. sämmtliche unter a. bis d. aufgeführten Gegenstände dürfen nur über die hierzu bestimmten Einlaßpunkte über die diesseitige Landesgrenze eingehen.

Hiernach haben die betreffenden Polizei-Behörden und Grenz-Zoll-Aemter, sowie das gewerbetreibende Publicum sich zu achten.

Oppeln, den 12. December 1850.

Patent-Erlöschung.

Das dem Civil-Ingenieur Carl Fasbender zu Neuß, unter dem 16ten August 1849. ertheilte Patent,

auf eine veränderliche Expansions-Steuerung für Locomotiven und andere Dampf-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist erloschen. Oppeln, den 14. December 1850.

Patent-Verleihungen.

Dem Schichtmeister Herrmann Brambach in Cöln, sind unter dem 2ten December 1850. zwei Patente:

1) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Flamm-Ofens zur Bereitung von Zink-Oxyd, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken;

2) auf mehrere als neu erkannte Mittel zur Behandlung des Oels für die Bereitung der Zinkweiß-Farbe,

auf sechs Jahre,

und unter dem 4ten December 1850. ist dem Walzmeister Wilhelm Leder zu Königshütte in Oberschlesien ein Patent,

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, kohlensaures Zink-Oxyd darzustellen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 14. December 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 339.

Betr. die Veränderung des Gerichts-Commissions-Bezirks zu Guttentag.

Von dem bisherigen Bezirk der Kreis-Gerichts-Commission zu Guttentag (Oppelner Amtsblatt pro 1849. Seite 86.) sind die Ortschaften:

Char-

Charlottenthal, Dzielna, Gwozdzian, Zejowa, Schiroka, Skrzidlowitz und Wendzin abgetrennt und dem unmittelbaren Bezirk des Kreis-Gerichts zu Lublinitz, dagegen aus dem letzteren das Dorf Pluder dem Bezirk der genannten Gerichts-Commission zugeschlagen worden, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ratibor, den 3. December 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 340. Betr. die Wiederbesetzung des evangelischen Pfarr-Amts zu Schnellewalde.

Das evangelische Pfarr-Amt in Schnellewalde, Kreis Neustadt, ist durch den Tod des dortigen Pastors Flotow erledigt worden. Dasselbe ist landesherrlichen Patronats und gewährt ein jährliches Einkommen von circa 600 Rthlr.

Breslau, den 27. November 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 341. Betr. die Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kriegheide.

Die evangelische Pfarrstelle in Kriegheide, Kreis Lüben, ist durch den Tod des Pastors Seeliger erledigt worden. Patron derselben ist der Burggraf zu Dohna auf Kotzenau und gewährt selbige ein jährliches Einkommen von circa 625 Rthlr.

Breslau, den 27. November 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 342. Betr. anderweite Post-Verbindung zwischen Leschnitz und Bahnhof Kandrzin.

Vom 1sten Januar a. f. ab werden:

die wöchentlich dreimalige Cariol-Post und
die wöchentlich viermalige Boten-Post

zwischen Leschnitz und Bahnhof Kandrzin aufgehoben, und wird dagegen

eine tägliche Cariol-Post ohne Personen-Beförderung zwischen beiden Orten

eingerichtet, welche zu denselben Stunden, die für die jetzige Cariol-Post maßgebend sind, sowohl aus Leschnitz als auch aus Bahnhof Kandrzin abgefertigt werden wird.

Oppeln, den 6. December 1850.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Zur Ergänzung der Kreis-Ersatz-Commission im Plesser Kreise, sind an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder,

1) des Rittergutsbesitzers von Wallhofen zu Golassowitz, und
2) des Bürgermeisters Schemmel zu Pleß, — folgende Personen:

1) der

1) der Rittergutsbesitzer von Lange zu Golassowitz, und
2) der Rathmann Sowade zu Pleß,

gewählt und bestätigt worden. Oppeln, den 1. December 1850.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht:

den Regierungs-Rath Richter in Gumbinnen, zum Landrathe des Kreises Neisse,
den seitherigen Ober-Gerichts-Assessor, Landraths-Amts-Verweser v. Maubeuge in Grottkau, zum Landrathe des Grottkauer Kreises, und
den bisherigen Landrath-Amts-Verweser in Neustadt, ehemaligen Bürgermeister Berlin, zum Landrathe des Kreises Neustadt,

zu ernennen.

Der kath. Schul-Adjuvant Habel ist als Organist und Schullehrer zu Dittersdorf, Neustädter Kreises — der kath. Schul-Adjuvant Czammer als Schullehrer zu Olschin, Lublinitzer Kreises, angestellt — dem seitherigen kath. Schullehrer in Kalinow, ꝛc. Nowack, ist die Lehrerstelle zu Dzieschowitz, Groß-Strehlitzer Kreises — und dem seitherigen Lehrer in Rogau, ꝛc. Scholz, die evang. Schullehrerstelle zu Groß-Mangersdorf, Falkenberger Kreises, verliehen worden — der evang. Schullehrer Leib in Krogullno, Oppelner Kreises, ist verstorben.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi, nachbenannte Candidaten der Theologie:

Carl, Theodor, Hugo Benade aus Hoyerswerda, alt 32 Jahr;
Pius, August, Hillmar Bessert aus Kohlfurth, alt 26 Jahr;
Heinrich, Julius, Theodor Kindler aus Langenöls bei Lauban, alt 24 Jahr;
Carl, Richard Moritz aus Cüstrin, alt 22¾ Jahr;
Bruno Rösler aus Zduny, alt 25 Jahr;
Carl, Johann, Friedrich Schneider aus Neusalz, alt 24½ Jahr;
Johann Symank aus Uhsmannsdorf bei Rothenburg, alt 28½ Jahr;

die Erlaubniß zu predigen erhalten haben.

Ebenso haben in Folge der letzten Prüfung pro ministerio, die Candidaten des Predigt-Amtes:

Carl, Heinrich, Paul Fischer aus Sandewalde bei Guhrau, alt 29 Jahr;
Carl, August Friede aus Berlin, alt 23½ Jahr;
Gottlieb, Julius, Adolph Kraft aus Breslau, alt 25 Jahr;
Johann, Carl, Julius Lindner aus Markliſſa, alt 29½ Jahr;
Gustav, Adolph Nürmberger aus Kaiserswaldau, alt 25 Jahr;
Carl, Heinrich Weigand aus Brieg, alt 24 Jahr,

das

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was jedoch bei dem ꝛc. Friede und Weigand erst mit dem 25sten Lebensjahre in Kraft tritt.

Breslau, den 29. November 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Lugnian, Lugnian-Dombrowka, Colonie Mainczok, Colonie Kossowcen	Oppeln	Schullehrer Johann Polik zu Lugnian.
2	Hellewald, Gohle, Carlowitz, Königswille, Josephsberg und Tenczenau, Krzyzancowitz, Truschütz und Zawisna, Neudorf	Rosenberg	Schullehrer Höffgen zu Gohle.
3	Budzow, Donnersmark	Rosenberg	Amtmann Julius Hein zu Budzow.
4	Bierdzan, Kobyllo	Oppeln	Schullehrer Johann Hylla zu Bierdzan.

Ratibor, den 3. December 1850.

Nach-

Nachweisung

von

den mittleren Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks Oppeln, nach Preuß. Maaß und Gewicht

für den Monat November 1850.

Nummer.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	1	24	7	1	11	1	1	„	„	„	23	9	„	26	3	4	12	6
2	Cosel	1	21	„	1	7	6	„	24	„	„	23	„	1	2	„	5	5	„
3	Creutzburg	1	20	8	1	6	9	„	26	9	„	20	10	„	18	2	5	9	3
4	Falkenberg	1	23	„	1	9	„	„	26	6	„	21	6	„	25	„	5	„	„
5	Gleiwitz	1	17	7	1	7	5	„	25	6	„	21	2	„	24	„	5	„	„
6	Grottkau	1	21	10	1	8	1	„	23	10	„	21	7	„	25	„	4	„	„
7	Leobschütz	1	17	1	1	5	10	„	22	6	„	19	2	„	20	„	4	„	„
8	Lublinitz	1	20	3	1	8	9	1	„	3	„	28	6	„	18	„	5	10	„
9	Neisse	1	24	6	1	9	10	„	24	2	„	23	6	„	28	„	5	15	„
10	Neustadt	1	21	7	1	9	1	„	24	1	„	22	5	1	1	4	6	18	1
11	Oppeln	1	18	9	1	10	6	„	25	3	„	22	„	„	28	3	6	„	6
12	Pleß	„	„	„	1	4	6	„	„	„	„	21	6	„	18	„	3	15	„
13	Ratibor	1	19	2	1	7	„	„	23	11	„	21	3	„	25	1	4	8	9
14	Rosenberg	2	1	„	1	„	6	„	27	„	„	24	„	„	20	„	6	„	„
15	Rybnik	„	„	„	1	6	9	„	„	„	„	20	2	„	16	4	4	„	„
16	Groß-Strehlitz	1	21	„	1	8	1	„	25	3	„	20	6	„	22	6	4	22	6

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52.

Oppeln, den 24sten December 1850.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 343. Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen.

Ich will den Mir vorgelegten, hierbei zurückerfolgenden Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen Meine Genehmigung ertheilen, und überlasse Ihnen, das Weitere wegen deren Bekanntmachung in Ihren beiderseitigen Ressorts zu verfügen.

Sanssouci, den 7. November 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. Stockhausen.

An
die Minister des Innern und des Krieges.

Bestimmungen über das Verfahren
bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen.

§. 1.

Ueber die Verpflichtung zum Einkommen bei der Fahne entscheidet grundsätzlich das Dienstalter dergestalt, daß die jüngsten Dienstalters-Classen zunächst hiervon betroffen werden.

§. 2.

Sämmtliche Reserve- und Landwehr-Mannschaften eines Bataillons-Bezirks werden

demgemäß, nach Garde und Linie gesondert, waffenweise in so viele Classen getheilt, als Jahrgänge vorhanden sind, wobei der mitgebrachte Reserve-Paß und das Kalenderjahr entscheiden.

§. 3.

Wer sich durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder anderweit der Controle der Landwehr-Behörden entzieht, wird, sobald er wieder unter Controle tritt, nicht dem Jahrgange seiner Altersclasse, sondern demjenigen Jahrgange zugetheilt, dem er ohne Anrechnung der Zeit, während welcher er sich der Controle entzogen hat, seinem Dienstalter nach angehört.

Auf Individuen, welche sich nicht ein volles Jahr der Controle entzogen haben, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn dadurch eine größere Landwehr-Uebung oder die Gestellung bei einer außerordentlichen Zusammenziehung verabsäumt worden ist.

§. 4.

In jeder Classe rangiren die nach §. 3. ihr zugetheilten Individuen zur ersten Stelle, die übrigen Mannschaften nach dem Lebensalter, welches dergestalt bei ihrer Einberufung mit in Betracht gezogen wird, daß, in so fern der Bedarf nicht die ganze Classe umfaßt, die jüngsten Leute zunächst berufen werden.

§. 5.

In dem Falle zu §. 4. wird der Bedarf verhältnißmäßig nach dem Bestande der ganzen Classe auf die vier Compagnie-Bezirke, und in denjenigen Compagnie-Bezirken, welche zu verschiedenen Kreisen gehören, nach Maßgabe des Bestandes wieder auf die einzelnen Kreistheile contingentirt.

§. 6.

Die zur Complettirung der Linien-Truppen, einschließlich des Bedarfs an ausgebildeten Mannschaften für die Ersatz-Truppen, nicht benöthigten Reserve-Mannschaften werden zunächst zur Einstellung in die Landwehr bestimmt, worauf alsdann die Landwehr-Mannschaften ersten Aufgebots von der ersten bis zur siebenten Classe folgen, bis der Bedarf gedeckt ist.

§. 7.

Freiwillige können ohne Rücksicht auf die Classe, in der sie sich befinden, angenommen werden, wofür eben so viele von den ältesten Mannschaften des betreffenden Compagnie-Bezirks befreit bleiben; der Commandeur ist zu der Annahme jedoch nicht verpflichtet, wenn er dieselbe aus dienstlichen Gründen, nach der Persönlichkeit des sich Meldenden, für nachtheilig erachten muß.

§. 8.

Häusliche, gewerbliche und Familien-Verhältnisse können nur ausnahmsweise in so weit berücksichtigt werden, als durch sie vorübergehend die einstweilige Zurückstellung eines Mannes hinter die siebente Classe des ersten Aufgebots bedingt werden kann. Die hierdurch

durch gebildete Classe der Unabkömmlichen kann Mannschaften aller Jahrgänge der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots enthalten, welche unter sich eben so, wie die Abkömmlichen rangiren, und auf die nur in dem Falle nach Maßgabe des Bedarfs zurückgegriffen wird, wenn die vorstehenden Classen erschöpft sind.

Eine Wiederentlassung und vorläufige Befreiung einzelner Individuen dieser Classe vom Dienste kann nur ausnahmsweise auf Grund einer im Wege der Reclamation herbeigeführten besonderen Verfügung der oberen Provinzial-Behörden eintreten.

§. 9.

Die im §. 8. erwähnten Berücksichtigungen sind nur zulässig:

1. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die gesetzlich den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.
2. Wenn ein Wehrmann, der das 30ste Lebensjahr erreicht hat, oder einem der beiden ältesten Jahrgänge des 1sten Aufgebots angehört, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde.
3. Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landes-Cultur und der National-Oeconomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Die im §. 3. bezeichneten Individuen haben auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

§ 10.

Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei dem Gemeinde-Vorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverläßiger Wehrmänner zu prüfen, und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militairischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, wodurch eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

§. 11.

Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission, welche zu diesem Behufe jährlich zweimal in öffentlich bekannt zu machenden Terminen an den Kreis-Orten Sitzung halten, und zwar im

Frühjahr unmittelbar nach dem Kreis-Ersatz-Geschäft, und im Herbst, wenn die Reserve-Mannschaften in der Heimath eingetroffen sind, und der Uebertritt in das 1ste und 2te Aufgebot stattgefunden hat.

§. 12.

Als berathende Organe sind bei den vorgedachten Sitzungen heranzuziehen: der Compagnieführer, die Gemeinde-Vorsteher und außerdem, nach dem Ermessen des Bataillons-Commandeurs, resp. des Landraths, der Bezirks-Feldwebel und einige zuverläßige Einwohner, denen eine besondere Bekanntschaft mit den bürgerlichen und Vermögens-Verhältnissen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Bezirks innewohnt, sowie endlich diejenigen Personen, deren Zeugniß nach Maßgabe der obwaltenden Umstände auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte.

§. 13.

Nach geendigter Prüfung der Gesuche, wobei den Betheiligten gestattet ist, sich persönlich einzufinden, erfolgt die Entscheidung durch den Bataillons-Commandeur und den Landrath bei stattfindender Uebereinstimmung endgültig. In dem voraussichtlich seltenen Falle, daß eine Vereinigung dieser Behörden nicht zu erreichen sein sollte, ist das Gesuch um Zurückstellung vorläufig abzulehnen, dieselben sind jedoch verbunden, den Fall bei den permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Commission zur Sprache zu bringen, worauf von diesen die endgültige Entscheidung erfolgt.

§. 14.

Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Sitzungs-Termine der Commission, insofern sie nach stattgehabter Prüfung nicht auf's Neue bestätigt werden. Ebenso haben die Reserve- oder Landwehr-Mannschaften, welche während ihrer Dienstzeit in der Linie auf Reclamation entlassen wurden, nur dann einen Anspruch auf fernere Berücksichtigung, wenn derselbe in den bestimmten Sitzungs-Terminen nach den für die Reserve und die Landwehr geltenden Vorschriften anerkannt wird. Eine Versetzung in das zweite Aufgebot darf wegen bürgerlicher Verhältnisse nicht ausgesprochen werden.

§. 15.

Nach jedem Termine werden die Namen der sämmtlichen Mannschaften, deren Gesuche um einstweilige Zurückstellung als begründet anerkannt worden sind, öffentlich durch die Kreisblätter bekannt gemacht.

§. 16.

Außerdem wird nach jedem Termine eine summarische Nachweisung:

a. der sämmtlichen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des betreffenden Bezirks,

b. der als unabkömmlich anerkannten,

der vorgesetzten Behörde eingereicht.

Bei auffallendem Mißverhältnisse in der Zahl der abkömmlichen und unabkömmlichen Mann-

Mannschaften, oder bei sonstigem speciellen Anlasse ist die vorgesetzte Behörde befugt, die Geschäftsführung der einen oder der anderen Commission einer nachträglichen Revision zu unterwerfen.

§. 17.

Im Augenblicke der Einberufung sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft, indem alsdann lediglich die Classe, in der sich der betreffende Mann befindet, so wie die körperliche Tüchtigkeit desselben über den Eintritt zur Fahne entscheiden.

§. 18.

Sind inzwischen für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten u. s. w., besondere Berücksichtigungs-Gründe eingetreten, so kann die Entlassung nur erfolgen, wenn dieselbe auf dem für Reclamationen vorgeschriebenen Wege genehmigt wird.

§. 19.

Die Befreiung der unabkömmlichen Beamten auf Grund der Atteste der betreffenden Civil-Behörden erfolgt nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 20.

Auf die Einberufung der Landwehr-Mannschaften zu den gewöhnlichen Uebungen haben die vorstehenden Bestimmungen keinen Bezug. Bei den Uebungen wird nach Maßgabe des Bedarfs und der vorhandenen Mannschaft von jedem einzelnen Jahrgange eine gewisse Quote einberufen, wobei die Mannschaften jedes Jahrganges in sich alterniren.

Eine Befreiung von der zunächst bevorstehenden Uebung kann nur ausnahmsweise wegen augenblicklicher, nicht zu beseitigender Hindernisse durch den Bataillons-Commandeur verfügt werden, wobei z. B. der Bau eines Hauses, eine unaufschiebbare Reise, ein Todesfall in der Familie u. s. w. den Umständen nach zu berücksichtigen sind. Jede versäumte Uebung muß jedoch späterhin nachgeholt werden.

§. 21.

Bei Gelegenheit der Control-Versammlungen und auf sonst geeignete Weise ist dahin zu wirken, daß die Reserve- und Landwehr-Mannschaften mit den bei der Einberufung geltenden Grundsätzen genau bekannt und vertraut gemacht werden.

Berlin, den 26. October 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Der Minister des Krieges.
v. Stockhausen.

№ 344. Betr. die Verlegung des Königl. Credit-Instituts für Schlesien von Berlin nach Breslau.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Folge der uns durch den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten März d. J. (Gesetz-Sammlung S. 272. fg.) ertheilten Ermächtigung, die Verlegung des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien von hier nach Breslau zum 15ten d. M. angeordnet haben, und daß von diesem Tage ab die in

Nr.

Nr. 2. und 3. des gedachten Allerhöchsten Erlasses enthaltenen Bestimmungen in Wirksamkeit treten. Berlin, den 12. December 1850.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Rabe.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage:
(gez.) von Puttkammer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 345. Betr. die anderweite Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen für Gewerbetreibende im Rybnicker Kreise.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15ten Juni d. J. (Amtsblatt-Stück Nr. 26. Seite 201.) wird anderweit bekannt gemacht, daß für den Rybniker Kreis noch Kreis-Prüfungs-Commissionen errichtet worden sind und zwar:

1) zu Rybnik unter dem Vorsitze des Kreis-Landraths: für die Gold- und Silberarbeiter, und die Maurer und Schornsteinfeger (in letzteren beiden Gewerben behufs der Gesellen-Prüfungen), und
2) zu Sohrau unter dem Vorsitze des Bürgermeisters v. Pelchrzim: für Müller, Tuchmacher, Büchsenmacher, Färber und Seifensieder.

Diese Prüfungs-Commissionen treten nunmehr eben so in Wirksamkeit, wie die entsprechenden Innungs-Prüfungs-Commissionen.

Oppeln, den 6. December 1850.

Patent-Erlöschungen.

Das dem Ingenieur Dälen zu Herrmannshütte bei Hörde, unter dem 24sten Juni 1849. ertheilte Patent,

auf eine mechanische Vorrichtung zum Walzen der Radreifen für Eisenbahn-Fahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

und das dem Kaufmann Ludwig Kohlstadt zu Cöln, unter dem 29sten März 1850. ertheilte Patent,

auf einen Schützen für Band-Mühlen-Stühle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

sind erloschen. Oppeln, den 21. December 1850.

Patent-Verleihungen.

Es sind nachstehende Patente für den ganzen Umfang des preußischen Staats verliehen worden, als

unter dem 10ten December 1850.:

1) dem Kaufmann Louis Ravené jun. zu Berlin,

auf eine Maschine zum Falzen von Zeitungen und andern Drucksachen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer von sechs Jahre;

2) dem

2) dem E. Riepe,

auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Stahl zu raffiniren,

ebenfalls auf die Dauer von sechs Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet.

Oppeln, den 21. December 1850.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 346. Betr. die Schrammsche Stipendien-Stiftung in Leobschütz.

Schüler und Freunde des in Leobschütz nach beinahe fünfzigjähriger segensreicher Lehrthätigkeit verstorbenen Professor Schramm, haben 470 Rthlr. 20 Sgr. zu einer

Schrammschen Stipendien-Stiftung

für zwei fleißige, sittlich gute und bedürftige Schüler zusammengetragen und dem Gymnasium in Leobschütz überwiesen, was hiermit dankbar anerkannt wird.

Breslau, den 7. December 1850.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

№ 347. Betr. die abgeänderte Post-Verbindung zwischen Creutzburg und Landsberg.

Die gegenwärtige Personen-Post zwischen Creutzburg und Landsberg wird vom 1sten Januar 1851. ab aufgehoben und in deren Stelle eine tägliche Cariol-Post ohne Personen-Beförderung zwischen beiden Orten eingerichtet, welche

aus Creutzburg 8 Uhr Abends,
aus Landsberg 5 Uhr früh

abgefertigt und in 2¼ Stunden befördert wird.

Oppeln, den 12. December 1850.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

№ 348. Betr. anderweite Post-Verbindung zwischen mehreren Stations-Orten.

Vom 1sten Januar k. J. ab werden aufgehoben:

die täglich einmalige Personen-Post zwischen Oppeln und Lublinitz,
die wöchentlich dreimalige Personen-Post zwischen Guttentag und Creutzburg,
die tägliche Personen-Post zwischen Thule und Rosenberg.

Dagegen werden eingerichtet:

a. eine täglich zweimalige Personen-Post zwischen Oppeln und Lublinitz,

aus Oppeln um 11 Uhr Vormittags, und
5½ » Nachmittags,

unmittelbar nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Berlin;

aus Lublinitz um 1 Uhr früh, und
8¼ » früh

abgehend. Beförderungszeit 7 Stunden.

b. eine

b. eine tägliche Personen-Post zwischen Guttentag und Rosenberg, im genauen Anschluß an die erste Post aus Oppeln, und an die zweite Post aus Lublinitz,

aus Guttentag um 4 Uhr Nachmittags,
aus Rosenberg um 8¼ " Morgens

abgehend.

c. eine tägliche Cariol-Post zwischen Rosenberg und Creutzburg,

aus Rosenberg um 1½ Uhr Nachmittags,
aus Creutzburg um 9 Uhr früh.

Zu den Posten a. und b. kommen Wagen mit zwei bedeckten Sitzplätzen und einem offenen Bocksitze in Anwendung; für einen der ersteren beträgt das Personengeld 5 Sgr. pro Meile, für den letzteren 4 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigepäck.

Oppeln, den 17. December 1850.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

Außerordentliche Beilage

zu № 52 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1850.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit der Vorschriften in den §§ 67 bis 72 des Gesetzes vom 2. März d. J., betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, stattgefundenen Verhandlungen der Kommission des Normal-Preisbezirks

Kreutzburg-Namslau

über Feststellung der Normal-Marktorte und Normalpreise haben zu einer vollständigen Einigung über die desfalls gemachten Vorschläge nicht geführt. Ueber die verbliebenen Streitpunkte ist nach § 67 l. c. diesseits unterm 10. Juli c., und auf den eingelegten Recurs von dem Königlichen Revisions-Collegio für Landes-Cultur-Sachen zu Berlin unterm 1. November c. erkannt worden. Gegen die desfallsigen Erkenntnisse findet ein ferneres Rechtsmittel nicht Statt. Die Normal-Marktorte und Normalpreise, wie dieselben theils durch freie Vereinigung der Kommissionsmitglieder, theils durch die erwähnten Entscheidungen für den Kommissions-Distrikt Kreutzburg-Namslau nunmehr feststehen, und welche nach § 69 des oben allegirten Gesetzes für die nächsten 10 Jahre Gültigkeiten haben, werden daher, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Normal-Marktorte für feste, in Körnern bestehende Abgaben — § 20 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. —

Als solche sind festgesetzt:

1. für den Kreis Kreutzburg die Stadt Kreutzburg,
2. für den Kreis Namslau die Stadt Namslau.

B. Normalpreise für Hand- und Spann-Dienste — § 10 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

I. Nach Tagen gemessene und nicht nach dem Umfange der Arbeit bestimmte Handdienste. pro Tag	a. Robotgärtner ohne Mandel. Rtl. Sgr. Pfg.	b. Mandelgärtner. Rtl. Sgr. Pfg.
1) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August mit 12 wirklichen Arbeitsstunden:		
a. der Mann	— 3 9	— 4 6
b. das Weib	— 2 6	— 3 —
2) in den Monaten März, April, September und Oktober mit 10 Arbeitsstunden:		
a. der Mann	— 3 1	— 3 9
b. das Weib	— 2 1	— 2 6
3) in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar mit 7 Arbeitsstunden:		
a. der Mann	— 2 2	— 2 7
b. das Weib	— 1 5	— 1 9
mithin für jede Arbeitsstunde, welche von einem Diensttage in Abzug kommt:		
a. der Mann	— — $3\frac{3}{4}$	— — $4\frac{1}{2}$
b. das Weib	— — $2\frac{1}{2}$	— — 3

II. Handdienste mit bestimmter Angabe der Art der Arbeit, welche nur auf einzelnen Stellen haften.	Normal-Preise. Rtl. Sgr. Pfg.
1) Getreide-Erndte-Tage mit der Sense, pro Manns-Handtag	— 5 —
2) Erndtetage aller Art, excl. Sense und Altern:	
a. Manns-Handtag	— 3 6
b. Weibertag	— 2 6
3) Altertage:	
a. männliche	— 4 —
b. weibliche	— 2 6
4) Heu- und Grummet-Hautage, pro Manns-Handtag	— 4 —
5) Heu- und Grummet-Dörrtage, pro $\frac{3}{4}$ Weibertag	— 2 —
6) Flachsjäten, pro Weibertag	— 2 6
7) Flachsraufen, Klopfen und Riffeln, pro Weibertag	— 2 6

	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pfg.
8) Fischerei-Arbeiten aller Art:			
a. pro Manns-Handtag	—	4	—
b. pro Weibertag	—	2	6
9) Schaafwaschen, pro Manns- oder Weibertag	—	3	6
10) Schaafscheeren pro Tag	—	4	—
11) Teichaufeisen und Eishauen pro Mannstag	—	3	—
12) Kartoffelnlesen pro Manns- oder Weibertag	—	2	6

In den vorstehend normirten Preisen sind die Kosten der eigenen Geräthe der Arbeiter mit inbegriffen.

Bei den Preisen ist sowohl die Dauer der Arbeit, als die Jahreszeit berücksichtigt, in welcher die Dienste zu leisten sind; es findet daher in keinem Falle ein Abzug davon statt.

Für alle Handdienste, welche etwa noch vorkommen, für welche aber Normalpreise nicht besonders festgestellt sind, treten die allgemeinen (Robotgärtner-) Dienstnormalpreise ad I. der betreffenden Arbeitsperiode ein, in welcher der Dienst zu leisten ist.

Für alle Dienstleistungen, welche sowohl von Männern, als von Weibern verrichtet werden können, treten, je nachdem der Dienst durch einen männlichen oder weiblichen Arbeiter zu verrichten ist, ebenfalls die allgemeineren Robotgärtner-Dienstnormalsätze der betreffenden Arbeitsperiode für Männer oder Weiber ein, in welcher der Dienst zu verrichten ist.

Die Diensttage können auch in halben oder Vierteltagen (Gespannen) angelegt werden, in welchem Falle der für den ganzen Diensttag normirte Preis nach Verhältniß der Anlage ermäßigt wird.

III. Spanndienste, ohne Angabe der Arbeit.

	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pfg.
1) ein Diensttag in den Monaten Mai, Juni, Juli und August mit 11 wirklichen Arbeitsstunden:			
a. einspännig	—	9	2
b. zweispännig	—	14	8
c. dreispännig	—	21	1
d. vierspännig	—	24	9

	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pfg.
2) ein Diensttag in den Monaten März, April, September und Oktober mit 9 wirklichen Arbeitsstunden:			
a. einspännig	—	7	6
b. zweispännig	—	12	—
c. dreispännig	—	17	3
d. vierspännig	—	20	3
3) ein Diensttag in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember mit 7 wirklichen Arbeitsstunden:			
a. einspännig	—	5	10
b. zweispännig	—	9	4
c. dreispännig	—	13	5
d. vierspännig	—	15	9
4) für jede Arbeitsstunde, welche von einem Diensttage in Abzug kommt:			
a. einspännig	—	—	10
b. zweispännig	—	1	4
c. dreispännig	—	1	11
d. vierspännig	—	2	3
IV. Spanndienste mit bestimmter Angabe der Art der Arbeit.			
1) Mühlwellenfuhren, für jede Meile Entfernung, (1 Meile hin und 1 Meile zurück):			
a. für Wassermühlen	1	5	—
b. für Windmühlen	1	20	—
2) Mühlarmfuhren für Windmühlen für jede Meile Entfernung (1 Meile hin und 1 Meile zurück)	1	—	—
3) die Verpflichtung, den Wagen zum Anfahren der Mühlarme zu gestellen, pro Tag	—	5	—
4) Mühlsteinfuhren, für jede Meile Entfernung (1 Meile hin und 1 Meile zurück):			
a. vom Windmühlenläufer	1	—	—
b. vom Windmühlenbodensteine	—	15	—
c. vom Wassermühlenläufer	—	20	—
d. vom Wassermühlenbodensteine	—	10	—

	Normal-Preise. Rth.	Sgr.	Pf.
5) Wollefuhren pro Ctr. und für jede Meile Entfernung	—	—	10
6) Getreidemarktfuhren dito	—	—	9
7) Klöppelfuhren, gleichviel ob ein- oder zweispännig, pro Fuhre . .	—	7	6

Bei den normirten Preisen für Spannarbeiten mit Pferden sind die Kosten der Geschirre, Geräthe resp. Wagenfahrten, beim Ein- und Zweigespann des Knechts, beim Drei- und Viergespann des Knechts und Treibers bereits berücksichtigt.

Für alle Gespanndienste, welche außer den ad IV. verzeichneten etwa noch vorkommen, für welche aber Preise nicht besonders normirt sind, treten die allgemeinen Dienstgespann-Normalsätze der betreffenden Arbeitsperiode ein, in welcher der Dienst zu leisten ist.

Die Preise der Dienstleistungen mit Ochsen werden in der Art berechnet, daß der oben für Pferdegespanne normirte Preis um ⅓ ermäßigt wird.

C. Normalpreise der Kosten der eigenen oder Ersatzgespanne, der Miethsgespanne und der freien Arbeiter.

I. Der eigenen oder Ersatzgespanne.

	Normal-Preise. Rth.	Sgr.	Pf.
1) ein Arbeitstag in den Monaten Mai, Juni, Juli und August mit 11 wirklichen Arbeitsstunden:			
a. einspännig	—	11	11
b. zweispännig	—	19	3
c. dreispännig	—	27	6
d. vierspännig	1	1	2
2) ein Arbeitstag in den Monaten März, April, September und Oktober mit 9 wirklichen Arbeitsstunden:			
a. einspännig	—	9	9
b. zweispännig	—	15	9
c. dreispännig	—	22	6
d. vierspännig	—	25	6

	Normal-Preise. Rth.	Sgr.	Pf.
3) ein Arbeitstag in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember mit 7 wirklichen Arbeitsstunden:			
a. einspännig	—	7	7
b. zweispännig	—	12	3
c. dreispännig	—	17	6
d. vierspännig	—	19	10
4) für jede Arbeitsstunde, welche von einem Arbeitstage in Abzug kommt:			
a. einspännig	—	1	1
b. zweispännig	—	1	9
c. dreispännig	—	2	6
d. vierspännig	—	2	10

II. Der Miethsgespanne.

1) ein Arbeitstag in den Monaten Mai, Juni, Juli und August mit 11 wirklichen Arbeitsstunden:			
a. einspännig	—	14	8
b. zweispännig	—	23	10
c. dreispännig	1	3	—
d. vierspännig	1	8	6
2) ein Arbeitstag in den Monaten März, April, September und Oktober mit 9 wirklichen Arbeitsstunden:			
a. einspännig	—	12	—
b. zweispännig	—	19	6
c. dreispännig	—	27	—
d. vierspännig	1	1	6
3) ein Arbeitstag in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember mit 7 wirklichen Arbeitsstunden:			
a. einspännig	—	9	4
b. zweispännig	—	15	2
c. dreispännig	—	21	—
d. vierspännig	—	24	6
4) eine jede Arbeitsstunde, welche von einem Arbeitstage in Abzug kommt:			
a. einspännig	—	1	4
b. zweispännig	—	2	2
c. dreispännig	—	3	—
d. vierspännig	—	3	6

In den vorstehend ad I. und II. für Pferdegespanne normirten Preisen sind die Kosten der Geschirre, Ackergeräthe resp. Wagenfahrten und des Knechts, beim Drei- und und Viergespann des Knechts und Treibers mit inbegriffen.

Die Kosten der Ochsengespanne werden um $\frac{1}{3}$ niedriger berechnet, als die der Pferdegespanne gleicher Art.

III. der freien Handarbeiter.	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pf.
1) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August mit 12 wirklichen Arbeitsstunden:			
a. pro Mannshandtag	—	4	6
b. pro Weibertag	—	3	—
2) in den Monaten März, April, September und Oktober mit 10 wirklichen Arbeitsstunden:			
a. pro Mannshandtag	—	3	9
b. pro Weibertag	—	2	6
3) in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember mit 7 wirklichen Arbeitsstunden			
a. pro Mannshandtag	—	3	—
b. pro Weibertag	—	2	—

In den vorstehend normirten Preisen sind die Kosten der eigenen Geräthe, welche der freie Arbeiter zur Arbeit mitbringt, inbegriffen.

D. Normalpreise für Natural-Abgaben und Belohnungen, welche keinen regelmäßigen Marktpreis haben.

(Insofern nachstehend nicht anderes Maaß und Gewicht angegeben, ist das Preußische vorausgesetzt.)

	Einheit, wonach gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pf.
1) Asche, Holzasche	Scheffel	—	2	6
2) Auerhahn	Stück	—	20	—

Digitized by Google

	Einheit, wonach gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pfg.
3) Bier:				
a. gewöhnliches	Quart	—	—	7
b. Dünnbier	"	—	—	1
4) Branntwein bei 35 % Tralles	"	—	2	—
5) Brod:				
a. gewöhnliches Landbrod	Pfd.	—	—	6
b. ein Petzgenbrod von ¼ Metze Roggen alt-breslauer Maaß	Stück	—	—	9
6) Buchweizen oder Haidekorn gleich dem Durchschnitt des Roggen- und Gerstenpreises.				
7) Erbsen gleich dem Durchschnitt des Weizen- und Roggenpreises.				
8) Eier:				
a. zu Ostern	Schock	—	7	—
b. zu Martini	"	—	9	—
9) Enten	Stück	—	3	6
10) Federn, Schreibfedern	Schock	—	2	—
11) Fische:				
a. für die Herrschaft	ein Gericht	—	5	—
b. als Belohnung für's Fischen:				
α) eine Aus- oder Einsatzkarpfe, auch Fischerkarpfe genannt	Stück	—	1	6
β) Weißfische	1 Metze	—	1	6
12) Flachs:				
a. grüner, pro Gebund à 20 Pfd. schwer, ohne Saamen	—	—	5	—
b. geschwungener	Pfd.	—	2	6
13) Fleisch, gewöhnliches, zu einer Mahlzeit	Pfd.	—	2	—
14) Garn, incl. Materiallieferung:				
a. flächsenes	Stück	—	10	—
b. wergenes	"	—	12	—
15) Gerstengraupe	Metze	—	3	—
16) Gerstenmehl	Mäßel	—	—	4
17) Gemenge oder Mengkorn, zur Hälfte aus Gerste, zur Hälfte aus Hafer bestehend	Scheffel	—	19	3

	Einheit, wonach gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pfg.
18) Gemüse, gemechseltes	Quart	—	—	4
19) Grütze, Haidegrütze oder Haidegraupe	Metze	—	4	—
20) Hirse:				
a. ungemahlen, gleich dem Weizenpreise.				
b. gemahlen, gleich dem doppelten Weizenpreise.				
21) Hundehafer	Scheffel	—	15	—
22) Inselt:				
a. ungeschmolzenes	Pfd.	—	2	6
b. geschmolzenes	Pfd.	—	5	—
23) Käse-Quärge	Schock	—	15	—
24) Kost:				
a. ein Frühstück	Portion	—	—	6
b. eine festliche Mahlzeit	=	—	2	6
c. eine gewöhnliche Mahlzeit	=	—	—	9
d. eine Vesper	=	—	—	4
e. ein Abendbrod	=	—	—	7
f. ein Erndteschmaus incl. Getränke	=	—	3	—
25) Klöße von einer Metze Gerstenmehl	—	—	1	6
26) Kuchen:				
a. schwarzer	Stück	—	1	—
b. weißer	=	—	2	—
27) Kartoffeln	Scheffel	—	8	—
28) Kraut	Schock	—	7	—
29) Krebse	Schock	—	5	—
	Gericht	—	2	6
30) Kiehnäpfel	Scheffel	—	6	—
31) Lehm, ungeladen in der Grube	2 sp. Fuder à 10 Kbkf.	—	2	—
32) Lette, dito	dito	—	2	—
33) Leinwand:				
a. gegrempelte	Schock	5	—	—
b. wergene	dito	4	—	—

	Einheit, wonach gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normal-Preise. Rth.	Sgr.	Pfg.
34) Mühlenabgaben und Mühlenfabrikate (der Preuß. Scheffel Mehl oder Kleie enthält 4 gehäufte oder 5 gestrichene Viertel):				
a. gutes Weizenmehl, Kernmehl, wovon Aftermehl und Kleie abgenommen ist	Scheffel	1	15	—
b. Weizenmehl, wovon nur Kleie abgenommen ist .	dto.	1	8	—
c. gutes Roggenmehl, wovon nur Kleie abgenommen ist	dto.	—	26	—
d. Mehl, gemischt zur Hälfte aus Roggen- und Gerstenmehl	dto.	—	21	—
e. Schwarzmehl	dto.	—	11	—
f. Stein-, Kehr-, Staub- und Aasmehl . . .	dto.	—	6	—
g. Roggenkleie	dto.	—	8	6
35) Metzgetreide:				
a. ungemegt, von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer per Scheffel um 20 % niedriger, als der gesetzliche Martini-Durchschnittspreis dieser Früchte auf dem betreffenden Normalmarktorte incl. des gesetzlichen Abzugs von 5 %.				
b. gemengt, wie es auf den Mühlen gewonnen wird .	Scheffel	—	22	6
36) Mehlpappe	Quart oder Portion	—	—	3
37) Mehlsuppe	dto.	—	—	3
38) Milch:				
a. süße, gute, wie sie von der Kuh kommt . .	Quart	—	—	6
b. abgelassene	dto.	—	—	3
c. Buttermilch	dto.	—	—	2
d. Schlippermilch	dto.	—	—	1
39) Rohr	Bund	—	4	—
40) Rohrschoben, pro Schock Bürden, die Bürde à 7—8 Stck. .	—	5	—	—
41) Rüben	Centner	—	7	6
42) Saamengetreide, der Scheffel immer um 5 % höher, als marktgängiges Getreide.				
43) Sand, in der Grube, ungeladen	2sp. Fuder, à 10 Kbfß.	—	1	—
44) Schilf	Bund	—	2	—
45) Sauerkraut	Quart	—	—	4

	Einheit, wonach gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pfg.
46) Salz:				
a. Siedsalz	Metze	—	5	—
b. Steinsalz	Pfund	—	1	—
47) Schlamm, ungeladen	2sp. Fuder, à 10 Kbfß. Ladung	—	1	6
48) Seile, gute	Schock	—	2	2
49) Streu:				
a. gewöhnliches Streustroh	Schock, das Gebd. à 20 Pfund	2	—	—
b. Waldstreu, waldtrocken und ungerecht im Walde:				
α. Nadelstreu	2sp. Fuder, à 10 Kbfß.	—	7	6
β. Laubstreu	dto.	—	5	—
γ. gemischte Streu	dto.	—	6	3
50) Stroh:				
a. langes Roggenstroh	Schock, Gebund à 20 Pfund	3	—	—
b. langes Weizenstroh	dto.	2	20	—
c. krummes Roggen- oder Weizenstroh	dto.	1	15	—
d. krummes Gerstenstroh	dto.	2	15	—
e. krummes Haferstroh	dto.	2	5	—
f. Erbsenstroh	dto.	3	—	—
g. Wickenstroh	dto.	3	—	—
h. Linsenstroh	dto.	3	—	—
i. Buchweizenstroh	dto.	1	15	—
51) Theer	Tonne, à 100 Quart	5	—	—
52) Thierabgaben:				
a. ein ungemästetes Kuchelschwein	Stück	4	—	—
b. ein gemästetes Kuchelschwein	dto.	8	—	—
c. ein ungemästetes Fettschwein	dto.	6	—	—
d. ein gemästetes Fettschwein	dto.	12	—	—
e. ein ungemästetes Speckschwein	dto.	8	—	—

Digitized by Google

	Einheit, wonach gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pf.
f. ein gemästetes Speckschwein	Stück	16	—	—
g. ein Spanferkel von 6 Wochen	dto.	—	25	—
h. eine Gans:				
α. zu Ostern	dto.	—	5	—
β. zu Jakobi	dto.	—	6	—
γ. zu Michaeli	dto.	—	7	—
δ. zu Martini	dto.	—	9	—
i. ein junges Huhn	dto.	—	1	3
k. ein altes Huhn	dto.	—	2	6
l. ein Kapaun	dto.	—	4	—
53) Tannenzapfen	Scheffel	—	3	—
54) Wicken, gleich dem jedesmaligen Roggenpreise.				
55) Wagen, ein fertiger, vom Stellmacher, unbeschlagen:				
a. ein zweispänniger	Stück	4	—	—
b. ein vierspänniger	dto.	5	—	—
56) Ziegeln, Mauerziegeln, gebrannte	1000 Stck.	4	15	—

E. Normalpreise der Kosten der Saamenthiere und der Mast von Vieh.

	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pf.
I. Saamenthiere.			
1) für das Bedecken einer Kuh durch den Bullen	—	5	—
2) für das Bedecken einer Sau durch den Eber	—	3	—
II. Mast von Vieh.			
1) für die Mast eines Kuchelschweins	4	—	—
2) für die Mast eines Fettschweins	6	—	—
3) für die Mast eines Speckschweins	8	—	—

Breslau, den 3. Dezember 1850.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Elwanger.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 53.

Oppeln, den 31sten December 1850.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 40. enthält:

(№ 3330). Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten September 1850., betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungs-Straße zwischen Ziegenhals und der Kaiserlich Oesterreichischen Chaussee bei Niclasdorf, in der Richtung auf Freiwaldau durch die Stadt-Gemeinde Ziegenhals bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 3331). Die Bekanntmachung, über die erfolgte Bestätigung des „Revidirten Statuts" der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 11. November 1850.

(№ 3332). Das Privilegium, wegen Ausgabe von 612,000 Rthlrn. vier und ein halb procentiger Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. November 1850.

(№ 3333). Die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Anlage-Capitals der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. November 1850.

(№ 3334). Die Uebersetzung des Vertrages zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 17. November 1850.

(№ 3335). Den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten November 1850., betreffend die Errichtung einer Handels-Kammer in Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, Jauer und Goldberg-Haynau, mit Ausnahme der zum Kreise Liegnitz gehörigen Stadt Parchwitz.

(№ 3336). Die Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Bestätigung der Bergbau-Gesellschaft „Concordia" zu Oberhausen. Vom 21. Novbr. 1850.

(№ 3337). Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten November 1850., betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840. angehängten Bestimmungen, wegen der Polizei-Vergehen, auf die Prenzlau-Boitzenburger Chaussee.

(№ 3338). Die Bekanntmachung, über die unter dem 25sten November 1850. erfolgte Bestätigung der Statuten der Prenzlau-Boitzenburger Chaussee-Gesellschaft. Vom 5. December 1850.

№ 41. enthält:

(№ 3339). Das Statut des Deich-Verbandes für die Neisse- und Oder-Niederung, oberhalb Fürstenberg. Vom 25. November 1850.

№ 42. enthält:

(№ 3340). Das Statut des Deich-Verbandes für die Oder-Niederung, unterhalb Fürstenberg. Vom 25. November 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 349. Betr. Veränderungen der Arznei-Taxe. A. d. J. IX. Nr. 1396 b.

Das Königliche Ministerium der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten hat für das Jahr 1851. Veränderungen der Preise mehrer Arzneimittel für nothwendig befunden.

Indem wir den Apothekern die pünktliche Befolgung dieser neuen Tax-Bestimmungen zur Pflicht machen, bemerken wir, daß die gedruckten Exemplare dieser Arznei-Taxe nicht nur, wie früher, bei dem Verlags-Buchhändler H. Schultze in Leipzig, sondern auch in allen inländischen Buchhandlungen zu bekommen sind.

Oppeln, den 18. December 1850.

№ 350. Betr. den Abonnements-Preis auf den Preußischen Staats-Anzeiger. K. B. IX. 1911 e.

Höherer Veranlassung zufolge wird hiermit bekannt gemacht, daß auf die in Berlin alltäglich erscheinende Zeitschrift:

„Der preußische Staats-Anzeiger"

künftig nicht mehr vierteljährig, sondern nur halbjährig abonnirt werden kann und daß, in Berücksichtigung der Beifügung der stenographischen Berichte, der halbjährige Abonnements-Preis 5 Rthlr. beträgt. Oppeln, den 19. December 1850.

Patent-Verleihung.

Dem Mechaniker A. Fesca zu Berlin, ist unter dem 20sten December 1850. ein Patent, auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung einer hängenden Centrifugal Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer von sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 28. December 1850.

Bekannt-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 351. Betr. anderweite Post-Verbindung zwischen Brieg, Namslau und Carlsruhe.

Mit dem 1sten Januar k. J. wird der Post-Cours zwischen Brieg und Namslau, sowie die in Fürsten-Ellguth bestehende Post-Expedition und Posthalterei aufgehoben, der Brieg-Carlsruher Cours von Stoberau auf die chaussirte Tour über Mangschütz und Gülchen verlegt, und die Carlsruher Post in Brieg mit den Mittagszügen der Eisenbahn nach und von Breslau in Verbindung gesetzt werden. In Mangschütz wird eine Post-Expedition und Posthalterei und zwischen diesem Orte und Namslau eine 2spännige viersitzige Personen-Post eingerichtet werden. Die Post-Verbindungen zwischen Brieg einer, Namslau und Carlsruh anderer Seits, stellen sich danach wie folgt: aus Brieg täglich um $3\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags, in Carlsruhe und Namslau um 8 Uhr, und resp. $8\frac{3}{4}$ Uhr Abends, aus Carlsruhe und Namslau um 8 Uhr, und resp. um $7\frac{1}{4}$ Uhr Morgens, in Brieg um $12\frac{1}{4}$ Uhr Mittags. Die Entfernung von Brieg nach Carlsruhe ist auf $4\frac{1}{2}$ und nach Namslau auf $4\frac{3}{4}$ Meilen festgesetzt worden. Das Personen-Geld beträgt auf beiden Posten 5 Sgr. pro Meile und kommt daher für die Reise von Brieg nach Carlsruhe auf $22\frac{1}{2}$, von Brieg nach Namslau aber auf $23\frac{3}{4}$ Sgr. zu stehen.

In Mangschütz werden zu sämmtlichen Posten nach Bedürfniß Beichaisen gestellt. Auch findet Beförderung von Extra-Posten, Courieren und Estafetten aus dem Orte statt, wogegen von weiterher kommende Extra-Posten ꝛc. ohne Pferde-Wechsel weiter gehen. Die in Mangschütz zu errichtende Post-Expedition wird sich mit Annahme und Distribution aller Gattungen von Post-Sendungen befassen. Die Verbindung zwischen Stoberau und Brieg wird durch eine wöchentlich 3malige Personen- und eine wöchentlich 4malige Boten-Post hergestellt werden. Die Personen-Post wird aus Stoberau abgehen am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um $5\frac{1}{4}$ Uhr früh zum Anschlusse in Brieg an den ersten Zug nach Breslau, und aus Brieg wieder zurückkehren an denselben Tagen um 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des Vereinszuges aus Breslau. Das Personengeld beträgt pro Meile 5 Sgr., mithin für die ganze Tour bei $1\frac{3}{4}$ Meilen Entfernung 8 Sgr. 9 Pf. für jede Person. Beichaisen zu dieser Post werden nur in Brieg gestellt. An den übrigen Tagen der Woche geht die Boten-Post, welche in Brieg dieselben Anschlüsse wie die Personen-Post vermitteln wird. Zwischen Stoberau und Carlsruhe wird für die Folge keine Post-Verbindung mehr unterhalten werden.

Breslau, den 17. December 1850.

Die Königliche Ober-Post-Direction.

№ 352. Betr. anderweite Post-Verbindung zwischen Carlsruhe und Constadt.

Vom 1sten Januar k. J. ab wird zwischen Carlsruh und Constadt eine tägliche Personen-Post mit 4sitzigem Wagen in Gang gesetzt, welche im genauen Anschluß an die Personen-Post zwischen Carlsruh und Brieg über Mangschütz

aus Constadt um $4\frac{1}{2}$ Uhr früh und

aus

aus Carlsruh um 8½ Uhr Abends

abgefertigt werden wird.

Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigepäck.

Oppeln, den 20. December 1850.

Der Ober-Post-Director.

(gez.) Albinus.

№ 353. Betr. anderweite Post-Verbindung zwischen Gleiwitz und Kieferstädtel.

Unter Aufhebung der gegenwärtigen Cariol-Post zwischen Gleiwitz und Kieferstädtel wird vom 1sten Januar 1851. ab

eine tägliche Personen-Post zwischen beiden Orten

eingerichtet, welche aus beiden Orten an den bisherigen Stunden abgefertigt und in einer Stunde befördert werden soll. Zu dieser Personen-Post kommt ein einspänniger incl. Bockplatz dreisitziger Königlicher Wagen in Anwendung.

Das Personengeld beträgt für einen Fondssitz 5 Sgr., für einen Bockplatz 4 Sgr. pro Meile, wofür 30 Pfd. Effecten pro Person frei befördert werden. Beichaisen werden nicht gestellt. Oppeln, den 21. December 1850.

Der Ober-Post-Director.

(gez.) Albinus.

№ 354. Betr. die aufgehobene Chausseegeld-Hebestelle zu Myslowitz und die vom 1sten Januar 1851. ab eröffnete Hebestelle zu Zawodzie.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, daß die für eine halbe Meile erhebende Chausseegeld-Empfangsstelle zu Myslowitz am 1sten Januar k. J., Mittag um 12 Uhr, wieder aufgehoben und dafür von diesem Zeitpunkte ab der bisherige einmeilige Hebesatz der Empfangsstelle zu Zawodzie auf eine und eine halbe Meile erhöht wird. Breslau, den 19. December 1850.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath.

Daniels.

Verzeichniss

der

einzuliefernden schlesischen Pfandbriefe, welche an Johannis 1850 eingelöset werden sollen.

A. durch Baarzahlung nach dem Nennwerthe.

1. zum Zweck der Kassation.

	à Rthl.
Arnsdorf, Nieder **SJ.**.....39	50
54	20
68. 75	50
Beneschau OS. 1	1000
45	500
65	100
113. 116. 119. 121. 126. 141. 143. 153. 161	1000
208. 214. 243. 246	100
267	1000
311. 322	100
360. 370	50
Bielau ꝛc. **NG.**.....90. 175	50
194	30
Bodzanowitz OS......185	50
290	20
Buckowinke OM......2	1000
23. 29. 31. 35. 36	100
45	1000
47	400
48	100
Chlebsch OS. 2. 5	1000
Conradswalde NG. 29	50
Gersdorf a./D., Ober Nieder **G.** 4	500
27. 28	200
77. 83	50
Giesmannsdorf Nieder **GS.** 6	760
15	1000
Goschütz BB......1. 24	20
36. 53	30
83	50
106. 108	90
110. 115	100
124	300
168	1000

	à Rthl.
Habendorf SJ...... ...40	20
48	30
Hartmannsdorf G......20	200
95. 105	100
110. 121	50
Heinrichauer ehemal. Stiftsgüter **NG.**.....233	500
Heinzenburg GS. 44	500
Johnsdorf SJ......1. 3	500
Kessel Polnisch **GS.** 71. 92. 104	100
Kieferstädtel OS......74	100
111	60
142. 146	30
Kochtzitz ꝛc. **OS.** 37. 43	600
58	500
59. 60	400
73	200
98. 100. 105	100
122	80
137	60
147	40
163. 182	1000
196. 200	500
217. 218. 219. 229. 237. 239	100
240. 244. 249. 251. 259. 260	40
273	30
282. 284. 286	25
Kuchelna OS......16. 22	1000
67	100
105	50
122	1000
154. 159	100
173	50
179	20
202	200
212. 214. 215	100

	à Rthl.
Kuchelna OS. 220	70
238	1000
267	20
312. 315	500
334. 347. 349. 351	100
380	25
392	500
Kühschmalz Nieder Bißthums-Landschaft, jetzt **NG.** 14	100
47	300
Langendorf Bißthums-Landschaft, jetzt **NG.**.....61	100
Leipe Ober Nieder **OM.** 9	200
34	1000
56. 60. 62. 63	100
Lübchen ꝛc. **LW.**.....15	500
72. 107	400
129	900
149	400
165	100
218	600
Nädlitz Groß **BB.** 1. 2	50
18	100
38	500
Neudorf u. Zug., Kreis Reichenbach, **SJ.** 42	500
50. 56	100
61	50
Neukirch Deutsch **OS.**.....14	1000
77	800
Ottendorf SJ......16	1000
32. 40	500
43. 49	400
56	300
93	100

	à Rtlr.
Ottendorf SJ. .121. 122. 123	30
135	20
Peilau Nieder Schlüssel **SJ.** .39	50
Petershaide Bißthums = Landschaft, jetzt **NG.** 22	80
Peterswaldau u. Zug., **SJ.** 180	60
Peterwitz, Kreis Jauer **SJ.** 16. 34. 75. 92	100
124	990
Pollanowitz BB. 3	40
Pschow OS. 91	30
Pstrzonsna OS. 19	100
Raakau GS. 23. 27. 28	50
35. 36	30
37. 38. 40	20
Reesewitz OM. 25	300
42. 67	100
Reussendorf, Kreis Schweidnitz **SJ.** 36	100
Riegersdorf OS. 12	100
19. 25. 26	50
27	40
29	30
Rietschen ꝛc. **G.** 91	100
147. 170. 181. 198	50
Roswadze OS. 43	1000

	à Rtlr.
Rudnick OS. 30	120
Rybna OS. 68	20
Rydultau OS. 14	20
Schaderwitz Bißthums = Landschaft, jetzt **NG.** 11. 12	400
Schönwaldau SJ. 159	100
170	50
189	20
Schofezitz ꝛc. **OS.** 26	500
50. 52. 54	100
62	90
Schwieben OS. 128	50
136	30
Siebeneichen SJ. 78	300
111. 124	100
Strebitzko Ober Nieder **OM.** 18. 49	100
55	50
94	30
95	20
Tillowitz OS. 583	40
661. 669. 673	20
Tost OS. 105. 110. 112. 136	100
157	80
179	60
401	100

	à Rtlr.
Tscherbeney MG. 117	100
129	50
Turawa OS. 46. 49. 59	200
97. 98. 103	60
123	20
243	100
Ulbersdorf GS. 11	90
28	50
88	200
128	100
Waltersdorf Alt Antheil., **MG.** 39. 49. 51. 52. 54	100
Wieschowa OS. 50	100
93. 98	50
Zabrze Bißthums-Landschaft, jetzt **NG.** 6	900
82. 95. 96.	200
139. 140. 143	100
259	60
266. 272	40
287. 294	20
328	200
370	20
433	30
438	20

2. für den Amortisationsfonds.

	à Rtlr.
Adelsbach Ober **SJ.** 15	100
Arnoldsdorf Bißthums = Landschaft, jetzt **NG.** 43	20
Arnsdorf Nieder **SJ.** 71	500
Baranowitz OS. 83	50
Bauschwitz Bißthums = Landschaft, jetzt **NG.** 19	80
Beneschau OS. 200	100
278	1000
Berghof SJ. 13	1000
Bertelsdorf Kreis Hirschberg, **SJ.** 41	500
Bertelsdorf Kreis Löwenberg, **SJ.** 31	100
Biegnitz GS. 97	100
Bielau Langen Majorat **SJ.** 109	1000
Bitschin OS. 117	200
Bodzanowitz OS. 133	100
Bögendorf Ober **SJ.** 28	500
Bogschütz OM. 38	700
Brieg GS. 61	1000
Briesen Klein, Bißthums-Landschaft, jetzt **NG.** 16	40
Buchelsdorf GS. 78	400
Buckowine OM. 10	1000
Colline BB. 1	40
Commorna OS. 21. 22	1000
Conradswaldau SJ. 90	100

	à Rtlr.
Crawarn Polnisch **OS.** 153	100
Croschnitz OM. 138	30
Czienskowitz OS. 16	100
Dalbersdorf BB. 35	1000
Dalckau GS. 51	100
Dambritsch Ob. Mttl. Ndr. **SJ.** 78	50
131	100
Dammer Ober Mittel Nieder **BB.** 18	50
Dieban LW. 102	100
Diehsa G. 154	50
Dippelsdorf SJ. 1	1000
28	200
Dittmannsdorf ꝛc. **MG.** ...57	600
Dobrischau OM. 91	400
Domanze SJ. 166	500
171	300
Dombrowka OS. 109	110
Dürrhartau BB. 18	100
Eisemost ꝛc. **GS.** 11	300
31. 32	20
Ellguth Bißthums-Landschaft, jetzt **NG.** 66	20
83	200
Ellguth bei Massel **OM.** ...34	1000
Endersdorf Bißthums-Landschaft jetzt **NG.** 203	20
Fischbach SJ. 33	40

	à Rtlr.
Friedeberg Hohen **SJ.** 75	540
Friedewalde Bißthums = Landschaft, jetzt **NG.** 16	200
Gabel Neu **GS.** 13	1000
Gabersdorf MG. 241	300
249	200
Gäbersdorf SJ. 24	100
Gaschowitz OS. 16	100
Gersdorf a./O. Ober Ndr. **G.** 89	50
Gesäß Ober Nieder Bißthums-Landschaft, jetzt **NG.** 77	500
Gewersewitz LW. 19	100
Gieraltowitz Groß **OS.** 3	600
61	100
Gimmel OM. 35	100
Glogau Ober **OS.** 272	100
Gnichwitz BB. 16	30
Göllschau Ober Nieder **LW** 84	500
Goglau SJ. 63	40
Goldmannsdorf Nieder **OS.** 12	90
Gorzitz Klein **OS.** 46	500
Grabowka OS. 97	100
Grädtz Bißthums-Landschaft, jetzt **NG.** 17	20
Grauden Groß **OS.** 19	1000
63	30
Greiffenstein SJ. 103	1000
Greschine LW. 3	1000

	à Rthr.
Grüben Bißthums-Landschaft, jetzt **NG.**	92
	200
	113
	30
Guhlau SJ.	46
	100
	60
	30
Guhlau Groß Klein Bißthums-Landschaft, jetzt **NG.**	18
	300
Guhren GS.	67
	100
Hannsdorf Nieder **MG.**	7
	400
Hartlieb BB.	32
	100
Hausdorf SJ.	34
	80
Hausdorf BB.	6
	40
Heinersdorf Lang Anthl. **GS.**	3
	1000
	11
	400
Heinersdorf Ober Nieder **LW.**	31
	100
Heinzenburg GS.	58
	500
Hellwigsdorf Langen **SJ.**	106
	100
Hennersdorf u. Zug., Bißthums-Landschaft, jetzt **NG.**	41
	50
	162
	200
Hertwigswalde Bißthums-Landschaft, jetzt **NG.**	205
	400
Hertzogswaldau Ober **GS.**	23. 57
	100
Hohendorf SJ.	14
	20
Hünern OM.	33
	200
Jacobsdorf Kreis Schweidnitz **SJ.**	4
	500
Jäntschdorf Nieder **OM.**	35
	500
Jäschkendorf LW.	17
	400
Jehser GS.	8
	100
Jentsch Bißthums-Landschaft, jetzt **NG.**	23
	100
Juliusburg OM.	75
	100
Kaltwasser LW.	31
	300
Kamitz Ober Nieder, Bißthums-Landschaft, jetzt **NG.**	43
	30
Kamnitz Bißthums-Landschaft, jetzt **NG.**	16
	360
Kessel Polnisch **GS.**	63
	200
Kleppelsdorf SJ.	15
	40
Knobelsdorf LW.	35
	30
Kochelsdorf BB.	21
	500
Kochern BB.	43
	100
Koitz Ober **LW.**	34
	100
Koppen GS.	52
	300
Koppitz u. **Waldau NG.**	95
	40
	198
	500
Koptziowitz OS.	88
	500
Koschentin OS. 210. 213. 249	
	1000
	964
	30
Koschpperndorf Bißthums-Landschaft, jetzt **NG.**	223
	500
Kotzenau Groß **LW.**	186
	25
Kraschen OM.	16
	100
Kreidewitz GS.	11
	1000
Kriebiowitz BB.	92
	500
Kuchelna OS.	337
	100
Kuchendorf SJ.	53
	40
Kühnern SJ.	90
	100
Kunitz Nieder **LW.**	18
	300
Kunzendorf GS.	99
	100

	à Rthr.
Laband OS.	221
	100
Lampersdorf Ober Nieder **OM.**	81
	1000
Langendorf Ober Nieder **BB.**	32
	1000
Leippe Allodium Bißthums-Landschaft, jetzt **NG.**	114
	20
Leipe Nieder **SJ.**	64
	200
Lenkau OS.	31
	30
Liatkowe OM.	15
	100
Liebenthal Kreis Löwenberg **SJ.**	47
	100
Liptin OS.	6
	300
Lissa G.	17
	200
Malitsch SJ.	52
	1000
Mallmitz GS.	308
	1000
	427
	500
Masselwitz Groß Klein **BB.** 61	
	30
Merzdorf GS.	37
	50
Merzdorf BB.	44
	200
Mertschütz LW.	51
	20
Mickultschütz OS.	45
	100
Möhnersdorf SJ.	23
	100
Mönchmotschelnitz LW.	87
	20
Moisdorf Ober Nieder **SJ.** 62	
	100
Muskau G.	85
	1000
	103
	800
	277
	400
410. 602. 718	
	200
763. 958. 1041. 1820. 1967. 2105	
	2171
	50
	2362
	1000
	2649
	200
2705. 2809. 2813. 3073	
	100
Naselwitz BB.	5
	50
Nechlau GS.	13
	400
Neudorf Kreis Reichenbach **SJ.** 6	
	1000
Neudorf Kreis Kreuzburg **BB.** 23	
	500
Neukirch SJ.	7
	200
Neundorf Klein **SJ.**	35
	100
Neuschloß BB.	100
	100
Niclasdorf BB.	6
	100
Nieckarm Bißthums-Landschaft, jetzt **NG.**	4
	500
Ochelhermsdorf Mittel Nieder **GS.**	45
	50
Omechau BB.	12
	500
Querkwitz BB.	24
	200
Orzesche OS.	38
	500
Osseg ꝛc. Bißthums-Landschaft, jetzt **NG.** 529. 533	
	30
Ottendorf SJ.	117
	40
Paniow Groß OS.	1
	1000
Parchau GS.	119
	100
Paulsdorf OS.	32
	100
Pawlau OS.	38
	1000
Pawlischewe OM.	39
	200
Pawolwitz OS.	35
	1000
Peilau Mittel u. Zug. **SJ.**	51
	1000
Petersdorf LW.	19
	300
Pischkowitz MG. 11. 62	
	500
158	100

	à Rthr.
Plesse OS.	54
	200
528	
	100
Plohmühle BB.	49
	500
Pniow OS.	28
	100
Pöpelwitz BB.	27
	500
Pogrzebin OS.	7
	500
Poppelwitz BB.	63
	500
Poskel Ober Nieder **OM.**	17
	20
Prietzen Nieder **OM.**	17
	100
Primckenau GS. 124. 265	
	20
481. 498	
	100
577	
	20
Protsch BB.	37
	1000
Puschkau SJ.	42
	500
Putschlau Ober Nieder **GS.**	35
	50
Rathen Ober Nieder **MG.**	28
	400
	64
	50
Reichenau Ober Nieder **GS.** 41	
	1000
Reindörfel MG.	45
	700
Rettkau GS.	44
	100
Reuthau GS.	73
	300
Rietschen ꝛc. **G.**	28
	500
Rogoisna OS.	4
	600
Rosen Groß Klein **SJ.**	128
	100
Rosenthal SJ.	8
	1000
	65
	30
Rzetzitz Kreis Kosel **OS.**	19
	50
Rzetzitz Kreis Tost **OS.**	53
	120
Saborwitz LW.	68
	40
Saul Klein **LW.**	9
	100
Schalkau BB.	42
	500
Scheiban GS.	2
	50
Schimischow OS.	17
	1000
Schlaube Ober Mittel Nieder **LW.**	112
	50
Schliesa Alt **BB.**	55
	1000
Schlogwitz OS.	69
	30
Schmarse GS.	188
	100
Schönberg ꝛc. **G.**	142
	200
	184
	100
Schönfeld GS.	5
	1000
Schönfeld Kreis Kreuzburg **BB.**	30
	1000
	107
	300
Schönjohnsdorf MG.	19
	500
Schrickwitz BB.	57
	100
Schwarzwaldau SJ. 144. 146	
	300
	211
	100
	326
	1000
Schwentnig BB.	63
	300
Schwerta Ober Nieder ꝛc. **G.** 162	
	100
Schwirklan Nieder **OS.**	38
	100
Schwusen GS.	32
	400
Seichwitz Ober **OS.**	88
	50
Seiffersdorf Kreis Liegnitz **LW.**	54
	100
Seifrodau LW.	14
	100
Sibischau BB.	3
	50
Siebeneichen SJ.	63
	500
Simsdorf OM.	81
	50
Skalung OM.	71
	100
Skarsine OM.	99
	100

	à Rtl.
Skanowitz Mittel Nieder SJ. 45	100
51	60
Steblau OS. 35	1000
Stein Groß OS. 198	50
Steine BB. 4	40
Sternalitz OS. 25	100
Tannhausen SJ. 19	400
Tarnast OM. 18	400
84	100
Teichenau SJ. 6	500
Thomaswalde Ober SJ. ...35	20
Tillowitz OS. 377. 406	500
511	100
620	40
Tinz Groß BB. 27	400
Tost OS. 8	1000
50	800
Triebusch LW. 39	50
Tscherbeney MG. 84	500

	à Rtl.
Tschepplau GS. 56	1000
Tschirnitz GS. 6	50
Ujest Bißthums-Landschaft, jetzt NG. 96. 426	200
Ulbersdorf Klein BB. 22	1000
Urschkau LW. 37	400
Wabnitz Nieder OM. 75	150
Waldau Ober Nieder G. ..118	100
Wallmersdorf GS. 80	260
Waltersdorf Groß SJ. 5	200
Waltzen Schloß Anthl. OS. .32	110
Wandritsch Klein LW. 18	500
23	400
Weidenbach OM. 40	70
Weigersdorf G. 20	200
Weissenhof LW. 20	20
Weißig LW. 46	100
Wensowitz OM. 3	100
Wiese OS. 245	1000

	à Rtl.
Wilckau GS. 62	100
Wildschütz OM. 64	500
Wilkau Nieder BB. 19	1000
Wilkau Groß BB. 35	30
Wilschau GS. 17	400
Winzenberg NG. 336	100
Wirchland GS. 28	200
Woischnick OS. 27	1000
48	100
Würbitz Deutsch OM. 35	300
Würgshalbendorf SJ. 80	800
Wzesko Alt OS. 37	100
Zauritz Bißthums-Landschaft, jetzt NG. 33	200
Zeipern GS. 34	500
Zeisdorf GS. 23	100
Zierowa OS. 18	1000
Züchen LW. 16	25

B. zum Umtausch gegen gleichhaltige Pfandbriefe.

Jätzdorf BB. — Alle (Nr. 1 bis 42).
Schweinern und Leipe BB. — Alle (Nr. 1 bis 143 und 145 bis 158).

Breslau, am 12. Januar 1850.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

I. Nachweisung

der

am 12. Januar 1850 aufgerufenen, an Johannis 1850 einzulösenden aber noch nicht eingelieferten schlesischen Pfandbriefe.

A. Pfandbriefe, welche durch **Baarzahlung** eingelöset werden sollen.

1. zum Zweck der Kassation.

	à Rtlr.
Arnsdorf, Nieder **SJ.**	39 50
Beneschau OS.	65 100
113. 116. 121. 126. 141. 143. 161	1000
214. 243	100
267	1000
322	100
360. 370	50
Bielau ꝛc. **NG.**	90. 175 50
Bodzanowitz OS.	185 50
290	20
Buckowincke ꝛc. **OM.**	29. 31.
35. 36	100
47	400
48	100
Chlebsch OS.	2 1000
Conradswalde MG.	29 50
Gersdorf a./D., Ober Nieder **G.**	4 500
27. 28	200
83	50
Giesmannsdorf Nieder **GS.**	6 760
15	1000
Goschütz BB.	1. 24 20
36. 53	30
83	50
106. 108	90
110. 115	100
168	1000
Habendorf SJ.	40 20
48	30
Hartmannsdorf G.	20 200
95. 105	100
110. 121	50
Heinrichauer ehemal. Stiftsgüter **MG.**	233 500
Heinzenburg GS.	44 500
Johnsdorf SJ.	1. 3 500
Kessel Polnisch **GS.**	92. 104 100
Kieferstädtel OS.	74 100
142	30
Kochtitz ꝛc. **OS.**	37 600
59. 60	400
73	200
98. 105	100
122	80
137	60
147	40
182	1000
196. 209	500
217. 218. 219. 237. 239 240.	
244. 251	40
273	30

	à Rtlr.
Kochtitz ꝛc. **OS.** 282. 284. 286	25
Kuchelna OS.	67 100
122	1000
151	100
179	20
202	200
212. 214. 215	100
220	70
267	20
315	500
334. 347. 351	100
380	23
392	500
Kühschmalz Nieder Bißthums-Landschaft, jetzt **NG.**	14 100
47	300
Leipe Ober Nieder **OM.**	9 200
34	1000
56. 60	100
Lübchen ꝛc. **LW.**	72. 107. 149 400
218	650
Nädlitz Groß **BB.**	2 50
18	100
38	500
Neudorf Kreis Reichenbach, **SJ.**	
42	500
50. 56	100
Neukirch Deutsch **OS.**	14 1000
77	800
Ottendorf SJ.	16 1000
32. 40	500
49	400
93	100
121. 122. 123	30
Peilau Nieder Schlössel **SJ.**	39 50
Peterswaldau SJ.	180 60
Peterwitz, Kreis Jauer **SJ.**	
34. 75. 92	100
Pollanowitz BB.	3 40
Pschow OS.	91 30
Pstrzonsna OS.	19 100
Raakau GS.	23 50
37. 38. 40	20
Reesewitz OM.	42. 67 100
Neussendorf, Kreis Schweidnitz **SJ.**	36 100
Riegersdorf OS.	12 100
19. 25. 26	50
27	40
29	30
Rietschen ꝛc. **G.**	91 100

	à Rtlr.
Rietschen ꝛc. **G.** 147. 170. 181.	
198	50
Roswadze OS.	43 1000
Rudnick OS.	30 120
Rybna OS.	68 20
Rydultau OS.	14 20
Schaderwitz Bißthums-Landschaft, jetzt **NG.**	11. 12 400
Schönwaldau SJ.	139 100
170	50
189	20
Schoffezitz ꝛc. **OS.**	26 500
52. 54	100
62	90
Schwieben OS.	128 50
136	30
Siebeneichen SJ.	78 300
114. 124	100
Strebitzko Ober Nieder **OM.**	
18. 49	100
55	50
94	30
95	20
Tillowitz OS.	583 40
669. 673	20
Tost OS.	112. 136 100
179	60
401	100
Tscherbeney MG.	117 100
Turawa OS.	46. 49. 59 200
97. 98. 103	50
123	20
243	100
Ulbersdorf GS.	11 90
28	50
88	200
128	100
Waltersdorf Alt Anthl., **MG.**	
39. 49. 51. 52. 54	100
Wieschowa OS.	50 100
95. 98	50
Zabrze Bißthums-Landschaft, jetzt **NG.**	82. 95. 96 200
139. 140. 143	100
259	60
266	40
287. 294	20
328	200
370	20
433	30
438	20

	à 300
Adelsbach Ober SJ.	15 100
Arnoldsdorf Bißthums = Landschaft, jetzt NG.	43 20
Arnsdorf Nieder SJ.	71 500
Baranowitz OS.	83 50
Bauschwitz Bißthums = Landschaft, jetzt NG.	19 80
Berghof SJ.	13 1000
Bertelsdorf Kreis Hirschberg, SJ.	41 500
Bertelsdorf Kreis Löwenberg, SJ.	31 100
Biegnitz GS.	97 100
Bielau Langen Majorat SJ.	109 1000
Bitschin OS.	117 200
Bodzanowitz OS.	153 100
Bögendorf Ober SJ.	28 500
Bogschütz OM.	38 700
Brieg GS.	61 1000
Briesen Klein, Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	16 40
Buckowine OM.	10 1000
Colline BB.	1 40
Commorna OS.	22 1000
Conradswaldau SJ.	90 100
Cravarn Polnisch OS.	153 100
Croschnitz OM.	138 30
Dalckau GS.	51 100
Dambritsch Ob. Mtl. Ndr. SJ.	78 50
	131 100
Dammer Ober Mittel Nieder BB.	18 50
Diehau LW.	102 100
Diehsa G.	154 50
Dippelsdorf SJ.	1 1000
	28 200
Dittmannsdorf ꝛc. MG.	57 600
Domanze SJ.	166 500
	171 300
Dürrhartau BB.	18 100
Eisemost ꝛc. GS.	11 300
	31, 32 20
Ellguth Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	66 20
	83 200
Endersdorf Bißthums-Landschaft jetzt NG.	203 20
Friedeberg Hohen SJ.	75 540
Friedewalde Bißthums = Landschaft, jetzt NG.	16 200
Gabel Neu GS.	13 1000
Gabersdorf MG.	249 200
Gäbersdorf SJ.	24 100
Gaschowitz OS.	16 100
Gersdorf a./D. Ober Ndr. G.	89 50
Gesäß Ober Nieder Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	77 500
Gewerswitz LW.	19 100
Gieraltowitz Groß OS.	3 600
	61 100
Gimmel OM.	35 100

	à 300
Gnichwitz BB.	16 30
Goglau SJ.	63 40
Grabowka OS.	97 100
Gräditz Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	17 20
Grauden Groß OS.	19 1000
	63 30
Greiffenstein SJ.	103 1000
Grüben Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	92 200
	113 30
Guhlau SJ.	46 100
	60 30
Guhren GS.	67 100
Hannsdorf Nieder MG.	7 400
Hartlieb BB.	32 100
Hausdorf SJ.	34 80
Heinersdorf Ober Nieder LW.	31 100
Heinzenburg GS.	58 500
Hellwigsdorf Langen SJ.	106 100
Hennersdorf u. Zug., Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	41 50
	162 200
Hertwigswalde Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	205 400
Hertzogswaldau Ober GS.	23. 57 100
Hohendorf SJ.	14 20
Jacobsdorf Kreis Schweidnitz SJ.	4 500
Jäntschdorf Nieder OM.	35 500
Jentsch Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	23 100
Julinsburg OM.	75 100
Kaltwasser LW.	31 300
Kanitz Ober Nieder Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	43 30
Kannig Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	16 360
Kessel Polnisch GS.	63 200
Kleppelsdorf SJ.	15 40
Knobelsdorf LW.	35 30
Kochelsdorf BB.	21 500
Kochern BB.	43 100
Koppen GS.	52 300
Koppitz u. Waldau NG.	95 40
	198 500
Koptziowitz OS.	88 500
Koschentin OS.	210, 213 1000
Koschpern dorf Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	223 500
Kraschen OM.	16 100
Kuchelna OS.	337 100
Kuchendorf SJ.	55 40
Kuhnern Obr. Mtl. Ndr. SJ.	90 100
Kunitz Nieder LW.	18 300
Laband OS.	221 100
Langendorf Ober Nieder BB.	32 1000
Leippe Allodium Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	114 20

	à 300
Leipe Nieder SJ.	64 200
Leukau OS.	31 30
Liatkowe OM.	15 100
Liebenthal Kreis Löwenberg SJ.	47 100
Lissa G.	17 200
Malitsch SJ.	52 1000
Mallmitz GS.	427 500
Merzdorf GS.	37 50
Merzdorf BB.	44 200
Mickultschütz OS.	45 100
Möhnersdorf SJ.	23 100
Mönchmotschelnitz LW.	87 20
Moisdorf Ober Nieder SJ.	62 100
Muskau G.	410. 718 200
763. 958. 1820. 1967.	2105. 2171 50
	2649 200
2705. 2809. 2813. 3073	100
Naselwitz BB.	3 50
Nechlau GS.	13 400
Neudorf Kreis Kreuzburg BB.	23 500
Neundorf Klein SJ.	35 100
Neuschloß BB.	100 100
Nielasdorf BB.	6 100
Nieckarm Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	4 500
Ochelhermsdorf Mittel Nieder GS.	45 50
Onerkwitz BB.	24 200
Orzesche OS.	38 500
Osseg ꝛc. Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	529. 533 30
Ottendorf SJ.	117 40
Parchau GS.	119 100
Paulsdorf OS.	32 100
Pawlischewe OM.	39 200
Peilau Mittel u. Zug. SJ.	51 1000
Peterdorf LW.	19 300
Pischkowitz MG.	138 100
Plesse OS.	528 100
Plohmühle BB.	49 500
Pniow OS.	28 100
Pogrzebin OS.	7 500
Postel Ober Nieder OM.	17 20
Prietzen Nieder OM.	17 100
Primckenau GS.	124. 263 20
	481 100
	577 20
Protsch ꝛc. BB.	37 1000
Putschlau Ober Nieder GS.	35 50
Rathen Ober Nieder MG.	28 400
	64 50
Reichenau Ober Nieder GS.	41 1000
Rettkau GS.	44 100
Neuthau GS.	73 300
Rietschen ꝛc. G.	28 500
Rogoisna OS.	4 600
Rosen Groß Klein SJ.	128 100
Rosenthal SJ.	8 1000
	65 30
Rzetzitz Kreis Kosel OS.	19 50

	à Rtlr.
Rzetzitz Kreis Tost OS.	53 120
Saborwitz LW.	68 40
Saul Klein LW.	9 100
Schalkau BB.	42 500
Scheiban GS.	2 50
Schimischow OS.	17 1000
Schlaube Ober Mittel Nieder LW.	112 50
Schlogwitz OS.	69 30
Schmarse GS.	188 100
Schönberg n. G.	142 200
	184 100
Schönfeld Kreis Kreuzburg BB.	30 1000
	107 300
Schwarzwaldau SJ. 144. 146	300
	211 100
	326 1000
Schwentnig BB.	63 300
Schwerta Ober Nieder n. G.	162 100
Schwirklau Nieder OS.	38 100
Seichwitz Ober OS.	88 50
Seifersdorf Kreis Liegnitz LW.	54 100

	à Rtlr.
Seifrodau LW.	14 100
Sibischau BB.	3 50
Siebeneichen SJ.	63 500
Simsdorf OM.	81 50
Skalung OM.	71 100
Skarsine OM.	99 100
Stanowitz Mittel Nieder SJ. 45	100
	51 60
Stein Groß OS.	198 50
Steine BB.	4 40
Sternalitz OS.	25 100
Tannhausen SJ.	19 400
Tarnast OM.	18 400
Teichenau SJ.	6 500
Thomaswalde Ober SJ.	35 20
Tillowitz OS.	377. 406 500
	511 100
	620 40
Tinz Groß BB.	77 400
Tost OS.	8 1000
Triebusch LW.	39 50
Tscherbeney MG.	84 500
Tschepplau GS.	56 1000
Tschirnitz GS.	6 50

	à Rtlr.
Ujest Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	96 200
Ulbersdorf Klein BB.	22 1000
Urschkau LW.	37 400
Wabnitz Nieder OM.	75 150
Waldau Ober Nieder G.	118 100
Wallmersdorf GS.	80 260
Waltzen Schloß Anthl. OS.	32 110
Wandritsch Klein LW.	18 500
Weidenbach OM.	40 70
Weigersdorf G.	20 200
Weissenhof LW.	20 20
Weißig LW.	46 100
Wilckau GS.	62 100
Wildschütz OM.	61 500
Wilkau Groß BB.	35 30
Wirchland GS.	28 200
Woischnick OS.	27 1000
	48 100
Würbitz Deutsch OM.	35 300
Würgshalbendorf SJ.	80 800
Wziesko Alt OS.	37 100
Zamrik Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	33 200
Zeisdorf GS.	23 100

B. Pfandbriefe, welche gegen gleichhaltige **ungetauscht** werden sollen.

	à Rtlr.
Jätzdorf BB. 1. 3. 4. 5. 7. 8.	
9. 11. 12	100
15. 16. 17. 18	200
19. 20. 21. 22. 23. 24	300
25. 27	400
30. 31. 32. 33. 35	500
36. 37. 38	1000
40. 41	200
Schweinern u. Leipe BB. 1. 2	20
3. 4	30
5. 6	40
7. 8. 9. 10. 11. 12. 14. 15. 16.	
17. 18. 20. 21. 22	50
24	60
25. 26. 27	70
28. 29	80

	à Rtlr.
Schweinern u. Leipe BB. 30	90
31. 32. 33. 34. 35. 38. 39. 40.	
41. 44	100
47	200
49. 50	300
51	400
52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59.	
60. 61. 62	500
63. 64	600
65	700
67	800
71. 72. 73. 74. 75. 78. 79. 80.	
81. 83. 84. 85	1000
86. 87	20
91. 92	25

	à Rtlr.
Schweinern u. Leipe BB. 93.	
94. 95. 96. 97	30
98. 99. 100. 102. 103. 104.	
105. 106. 107. 108. 109. 110	50
111. 112. 113. 114. 115. 118.	
120. 123	100
124. 125. 126. 127	200
128. 129. 130. 131	300
133. 135	400
136. 138. 139. 140. 141. 142.	
143	500
145. 146	600
147	800
148. 150. 151. 153. 154. 156.	
157	1000
158	500

II. Nachweisung

der

vor dem 12. Januar 1850 öffentlich aufgekündigten, bisher aber noch nicht eingelieferten Pfandbriefe.

	à Rtlr.
Arnoldsdorf, Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	112 30
	180 40
Aslau SJ.	51 1000
Bauerwitz OS.	9 600

	à Rtlr.
Belk OS.	37 200
Beneschau OS.	184 100
Berbisdorf Ober Nieder SJ. 39.	
	40 100
Bitschin OS.	313 100

	à Rtlr.
Boblowitz OS.	37 100
Boreck Gros OS.	59 1000
Brzesnitz OS.	32 100
Bzkenitz OS.	67 100
Cammerau Nieder SJ.	9 300

	à Rtl.
Centawa OS.	36
	39
	41
Chmielowitz OS.	14
Chornlla OS.	9
Conradswalde MG.	22
Coritau Ober Anth. MG.	22
Cujau OS.	12
	57
Czienskowitz OS.	224, 229
Damsdorf Ober Mittel Nieder SJ.	10
Dieban LW.	56
Dirschelwitz OS.	31
	36
	41
	29
Dittmannsdorf OS.	50
Ellguth u. Schmarker OM.	25
Endersdorf NG.	135
Falkenhayn Nieder SJ.	7
Friedeberg Hohen SJ.	58
Gellenau MG.	117
Gierschdorf 2c. MGl.	56
Giersdorf 2c. NG.	8
Görlitz OM.	48
	81
Gorkau SJ.	17
Goschütz BB.	125
Gräditz Groß GS.	31
Graubschütz BB.	62
Gühran NG.	14
Güttmannsdorf Groß u. Klein SJ.	61
	75
	82
Haunold MG.	1
Heinrichauer ehemalige Stiftsgüter MG.	331
Heinzendorf BB.	32
Hennersdorf SJ.	66
Hermsdorf Domainen-Vorwerk SJ.	40
Herwigsdorf GS.	57
Jäntschdorf Nieder OM.	46
Kaldaun OS.	35
	44
Kemnitz Alt SJ.	119
Kessel Polnisch GS.	39
Kraschen OM.	29
Kunitz Nieder LW.	23
Kunzendorf Nieder SJ.	35
" Ober Mittel SJ.	59
Kupferberg SJ.	10
Laugendorf Mittel BB.	14
Langenhoff 2c. OM.	61

	à Rtl.
Leipe Allodium NG.	51
Leipe Deutsch Lehn NG.	41
Leschczin 2c. OS.	24
Lessen Groß u. Wenig GS.	96
Lohnitz OS.	31
Lorzendorf, Ohlauer Kreis, BB.	7
Loslau OS.	242
Ludwigsdorf NG.	46
Merzdorf, Bünzlauer Kr., SJ.	64
	77
Militsch OM.	381
	421
Muckendorf LW.	25
Muskau G.	320
	399
	1412
	3056
Neuhof SJ.	30
Neukirch Deutsch OS.	95
Nieslasdorf NG.	61, 101
Ottendorf SJ.	82
Ottendorf BB.	10
	13
	26
Pangau Ober Mittel Nieder OM.	62
Paniow Groß OS.	12
Paulsdorf OS.	70
Pawonkau OS.	102
Peiskersdorf SJ.	9
Peterwitz Groß OM.	45
Peterwitz, Kreis Jauer, SJ.	43, 91, 112
Pilchowitz OS.	281
	291
Pilgramsdorf, Kreis Lüben, LW.	12
Plesse OS.	267
	375
Poremba OS.	10
Prinkenau GS.	67
Probsthain LW.	30
Pstrzonsna OS.	29
Puditsch OM.	92
Puschkau SJ.	119
Ratibor OS.	264
Reichen Ober Nieder BB.	9
Reindörfel MGl.	109
Reppersdorf Ober Mittel Nieder SJ.	2
Neusendorf, Bolkenhain-Landshuter Kreis, SJ.	53
Rietschütz Ober Nieder GS.	26
	45
Roswitz BB.	21
Rudelstadt SJ.	21

	à Rtl.
Ruppersdorf BB.	10
	34
	40
Sacrau BB.	8
Schabitzen Ober Nieder GS.	16, 24
Schedlau OS.	93
	111
	132
	150
Schmarse GS.	122
Schönberg 2c. G.	250
Schönfeld GS.	34
Schollendorf Ober Nieder BB.	33
	83
	96
Schonowitz OS.	30
Schurgast OS.	83
Schwarzwaldau SJ.	135
Slawitz OS.	26
Steinseifersdorf SJ.	16
Stiebendorf OS.	68
Striese OM.	12
Stroppen 2c. OM.	20
Stubendorf OS.	3
	17
	27
	36, 38, 39, 40, 43
	55
	58
Tannhausen SJ.	12
Teschenau OS.	14
Thiemendorf Mittel SJ.	19
Thomaswalde Nieder SJ.	21
	112
Tillowitz OS.	622
Tschepplau GS.	52
Turawa OS.	111
Ullersdorf GS.	42
Waltersdorf Alt Anth. MG.	24, 36
Weigwitz BB.	19
Weisholz GS.	6
Wiersbie OS.	56
Wieschowa OS.	48
Wilkau Nieder BB.	4
Wilkowitz Groß OS.	74
Wirbitz (oder Wirwitz) BB.	1
Wzieszko Alt OS.	56
Wzieszko Neu OS.	110
	212
Zabrze NG.	280, 286
Zacharzowitz OS.	32
Zalenze OS.	31
Zembowitz OS.	64

Breslau, am 4. März 1850.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

I. Nachweisung

der

am 13. Juli 1850 aufgerufenen, an Weihnachten 1850 durch Baarzahlung des Nennwerthes einzulösenden, aber noch nicht eingelieferten schlesischen Pfandbriefe.

A. Altlandschaftliche Pfandbriefe.

	à Rthl.
Adelsdorf Nieder LW. .. 62	400
Aichgrund OM. 18	200
Allgersdorf MG. 24	100
Altmannsdorf Bißthums-Landschaft, jetzt NG. 10	200
Aslau SJ. 16	200
58	1000
Beneschau OS. 369	50
Bertelsdorf Kr. Löwenberg, SJ. 35	100
Bielau K. Bißthums-Landschaft, jetzt NG. 31	500
Bielau Langen Major at SJ. 113	1000
Bodzanowitz OS. 106	40
201	20
Bogendorf GS. 37	100
Boguslawitz Ob. Nied. OM. 29	100
Borkendorf Bißthums-Landsch., jetzt NG. 21	300
Brantz OS. 220	50
Brunzelwaldau GS. 183. 184	100
Buchelsdorf GS. 40	200
Buckowine Ober Nieder BB. 3	30
Campern OM. 59	60
Centawa OS. 55	1000
83. 86	200
Chmielowitz OS. 13	100
Conradswalde MG. 26	50
Coschine OM. 12	100
22	400
Cracowahne OM. 5	100
Crain LW. 63	30
Cujau OS. 139	30
Cunzendorf Ober GS. 6	180
Czakanau OS. 32	20
Czernitz OS. 57	100
Dalkau GS. 60	100
Dambrau K. OS. 40. 51. 67 – 96	100
Dambritsch Ober Mittel Nieder SJ. 47. 167	30
Diebsa G. 112	100
Diersdorf Ober BB. 13	90
Dirschelwitz OS. 10	600
Dober K. GS. ..... 1. 2. 5. 12 – 15	1000
18. 22 – 26	500
29. 31. 32. 33. 38. 39. 40	400
Doberschau Ober Nieder LW. 8	600
Dobrau OS. ... 138. 216	200
Dobrischau OM. ..... 1. 3 – 7 – 8 – 11	1000
13. 18. 20. 21	500

	à Rthl.
Dobrischau OM. 24. 25. 26 – 23. 29 – 31	400
	300
	200
34. 35. 36. 37. 38. 41. 44. 45. 46	100
42	90
48	80
51. 52. 53	50
56. 57. 58	30
60. 61. 62	20
83	1000
85. 86. 88	500
92	300
94. 95. 96	200
97. 99. 100. 103. 104	100
Dürrhartau BB. 7. 10. 11. 20 – 54. 55 – 57	100
	25
	50
Elend BH. 23	200
Elguth bei Massel OM. 50	50
Falkenau Bißthums-Landschaft, jetzt NG. 91	20
167	200
Freiban BB. 27	100
Friedersdorf MG. 22	900
Gabel Alt Nieder GS. 9	300
Gabel Neu GS. ... 77. 78	200
Gabersdorf MG. 45	50
Gellenau MG. ... 77. 97. 115 – 143 – 149. 150	100
Gefäß Ober Nieder Bißthums-Landschaft, jetzt NG. 9	25
Geraltowitz Kreis Cosel OS. 20. 52. 54	500
Gläsendorf Bißthums-Landschaft, jetzt NG. 13	300
Glauche Nieder OM. .... 16 – 17. 25	50
Göllendorf OM. 35	50
Görnsdorf BB. 75	300
Greiffenstein SJ. ..... 212 – 245. 250 – 289. 296 – 306 – 317. 327. 342	200
Greisau Allodium, Bißthums-Landschaft, jetzt NG. 53	400
Gröditzberg LW. .... 101 – 143	20
Haunsdorf Nieder MG. .... 5 – 12. 13 – 43	50
Heinrichauer ehemal. Stiftsgüter MG. 445	50
Heinzenburger Güter GS. 230	25
Hennersdorf-Leipelt NG. 17	80
Hermsdorf Dom.-Vorwerk SJ. 35 – 66	100

	à Rthl.
Herzogswaldau Bißthums-Landschaft, jetzt NG. ... 275	300
Herzogswaldau Mittel Nieder GS. 23	100
Herzogswaldau Nieder LW. 36	100
Höckricht BB. 21	600
Hönigern BB. 72	1000
Hoschütz Groß OS. ..... 87 – 108. 110 – 114. 115 – 124	200
Hönern LW. 32	200
Jacobsdorf Kreis Jauer SJ. 22	100
Jägel Polnisch BB. 7	100
Jankawe OM. 10	100
Jäntschdorf Nieder OM. ... 4 – 6. 9 – 11	800
	400
	200
47. 48. 50 – 54. 55	100
Jarzombkowitz OS 20	100
Kadlau BB. 53	500
Kadlewe BH. 62	100
Kaldaun OS. ..... 7 – 10 – 33 – 40	1000
	500
	40
	500
	200
Kannitz Bißthums-Landschaft, jetzt NG. 17	350
Kayserswaldau Ober LW. 63	300
Kemnitz Neu SJ. 21. 26. 28 – 34	100
	50
Kessel Polnisch GS. 82. 97	100
Kieferstädtel OS. 1	1000
Koberwitz BB. 81	400
Kochtitz K. OS. 110	100
Koppitz K. NG. ..... 103 – 142. 146	30
175	200
Kornowatz OS. 8. 27	20
Koschentin OS. 620. 826	100
Koselwitz OS. ..... 3 – 28. 31. 33 – 59 – 99 – 115 – 147. 148	60
	1000
	100
	500
	100
	20
Kosemitz BB. 70	500

	à Mk.
Koslitz LW.	34 50
Kottwitz GS.	29 100
Kotzenau Groß LW.	146 30
	212 20
	295 30
Kricben Groß LW.	19 600
Kuchelna OS.	2. 187 1000
Kühschmalz Nieder, Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	1. 21 200
Kummelwitz MG.	44 200
Kunnernick Nieder LW.	16 1000
Kunzendorf OS.	45 80
Kunzendorf BB.	17 700
Kunzendorf = Heinzendorf MG.	27. 37. 40 500
Kutschlau GS.	103 20
Labschütz BB.	12 100
Lamperödorf LW.	67 300
Lamperödorf Ober-Nr. OM.	27 100
Langendorf Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	57 200
Lehnhaus SJ.	80 1000
Leippa G.	41 200
Lenschütz OS.	30. 33 100
Liebenthal Hohen SJ.	27 500
Lissa G.	22 200
Lobrisser Güter SJ.	98 500
Loslau OS.	351 1000
Louisdorf BB.	46 500
Ludwigsdorf Ober Nieder SJ.	139 40
Mahlendorf Klein NG.	90 50
Malinitz GS.	266 100
Marchwitz Polnisch BB.	32 1000
Merzdorf ꝛc. Kreis Bunzlau SJ.	24 80
	17 100
Merzdorf GS.	5 1000
Merzdorf BB.	21 1000
Miedar OS.	72 100
	89 500
	97 100
Militsch OM.	156 1000
Mösendorf ꝛc. BB.	6 50
Mühlwitz Nieder OM.	32 300
Muskau G.	389. 514 200
807. 1346. 1502. 1558. 2197. 2223	50
2326	1000
3103	50
Musternick GS.	1 1000
Netsche OM.	26 500
Neuschloß BB.	374 50
Niclasdorf Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	117 100
132. 133. 134. 135	20
Oels Nieder Langen ꝛc. SJ.	15 200
Oels Ober Mittel Langen und Zug. SJ.	95 400
Osseg ꝛc. Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	13 100
	13 20
	562 300
Ossig LW.	18 20
Ottendorf SJ.	131 20
Pannwitz OM.	66. 129 300
Pawlischewe OM.	4 1000
Pawlowitz OS.	13 120
Peilau Mittel u. Zug. SJ.	21 100
Peilau Mittel, rother und weißer Hof SJ.	83 100

	à Mk.
Peilau Nieder Antheil SJ.	23 100
30. 31. 32. 34.	35 20
	50 200
	53 100
	61 20
Petschkendorf LW.	14 500
Pencke Ober Nieder OM.	92. 94 1000
	101. 102
104. 106. 107. 108. 109. 111.	115. 118. 123. 124. 127 500
	129. 132. 133. 136 400
141. 142. 145. 146. 150. 151	300
154. 156. 158. 161. 162. 163	200
167. 169. 171. 175. 177. 180	
184. 185. 186. 188. 189. 192	
193. 194. 195. 199. 203	100
Pfaffendorf und Zug. Kr. Bolkenhain-Landshut SJ.	111
Plesse OS.	586
Pöpelwitz BB.	12
Pogrzebin OS.	9
Pohldorf Ober Nieder, Bißthums-Landschaft, jetzt BB.	56
Pollentschine OM.	59
Primkenau GS.	41
	578
Proskawe OM.	3
Prybor LW.	7
Quitzdorf G.	67. 68
Räudchen Klein LW.	28
	56
Radoschau OS.	6
Rausen LW.	81
Rathmannsdorf, Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	31
Reichen Ober Nieder BB.	30
Reichwaldau SJ.	7
Reisewitz Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	64
Rettkau GS.	5
Rietschen ꝛc. G.	222
Rietschütz Ober Nieder GS.	35
Röhrsdorf SJ.	11
Röversdorf Ober SJ.	50
Rosen Groß Klein SJ.	58
Rothsirben BB.	35
Rückersdorf GS.	54
Ruppersdorf BB.	4. 7
16. 17. 18. 20. 22. 31. 67	
Rychow OS.	15
Saabor GS.	54
Sackeran OM.	10
Sacran Kreis Cosel OS.	4
	97
Schierokau OS.	20
Schieroth OS.	10
Schlaunwitz OM.	10
Schmoltschütz OM.	24
Schönau Alt SJ.	126
Schönfeld Kreis Breslau BB.	10
Schönwald BB.	77
Schönwaldau SJ.	13
	88
Schonowitz OS	20
Schüttlau Nieder GS.	66
Schützendorf Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	98
Schwarzau ꝛc. LW.	99
	105

	à Mk.
Schwarzwaldau SJ.	231 80
Schwedeldorf Ober, der Amtshof, MG.	40 50
Schweinitz GS.	14 200
Schwunsen GS.	37 400
Seichau SJ.	76 50
Siusdorf Ober Nieder OM.	3 1000
Slawikau OS.	203 50
Sponsberg BB.	21 100
Starrwitz Capitular-Antheil, Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	46 25
Steinbach GS.	5 1000
Steinberg Nieder LW.	34 100
Steine Mittel MG.	47 500
Streidelsdorf Antheil, Register-Nr. 63. GS.	17 100
Striegendorf Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	226 200
Tannenberg Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	9 300
Teschenau OS.	23. 24 50
Tinz Groß BB.	72 100
Tost OS.	140 100
Turawa OS.	34 600
	62 200
	94. 150 80
	246 100
Urbanowitz OS.	57 200
Uschütz OS.	38 60
Vogtei Vorwerk bei Patschkau, Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	15 300
Volkmannsdorf Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	24 300
Vorhaus LW.	89 100
Vorwarken OS.	18 200
Waissack OS.	46 100
Wallmersdorf GS.	57 60
Walterzdorf Alt, Antheil MG.	38 100
Weichau Nieder GS.	2 1000
Weissenleipe LW.	37 50
Wellenhof Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	35 100
	37 50
	41. 42 25
	46 40
Wettschütz GS.	61 100
Wieschowa OS.	21 50
	72 100
	96 50
Wilhelmineuorth OM.	48 200
Wilschau GS.	24 200
Winzenberg Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	134 300
	330 100
Wirsebenne BB.	24 200
Wiltschkau LW.	28 100
Wzieköo Neu OS.	114 50
	146 100
Zabrze Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	146 100
	358 30
Zaumgarten BB.	13 400
Zauritz Bißthums-Landschaft, jetzt NG.	32 200
Zawada Kreis Pleß OS.	18 100
Zierowa OS.	28 200
	75 100
Zobten SJ.	92 1000

B. Neue 4prozentige Pfandbriefe.

Ser. III. Nr. 6 à 200 Thaler.
Ser. VIII. Nr. 11. 12. 13. 66. 68 à 20 Thaler.

Anmerkung ad I. Die durchgehends durch fetten Druck ausgezeichneten Pfandbriefe sind
ad A. für den Amortisations-Fond,
ad B. für den Sicherheits-Fond,
die übrigen zur Kassation geklündigt.

II. Nachweisung

der

vor dem 13. Juli 1850 öffentlich aufgekündigten, bisher aber noch nicht eingelieferten altlandschaftlichen Pfandbriefe.

	à Rtl.
Adelsbach Ober SJ. 15	100
Arnoldsdorf Bißthums- Landschaft, jetzt NG. 43	20
112	30
Aslau SJ. 51	1000
Bauerwitz OS. 9	600
Belk OS. 37	200
Benetschau OS. 57	100
113. 144	100
184. 214. 243	100
360	50
Berbisdorf Ober Nieder SJ. 39. 40	100
Biegnitz GS. 97	100
Bielau ꝛc. NG. ... 90. 175	50
Bielau Langen Majorat SJ. 109	1000
Bitschin OS. 313	100
Boblowitz OS. 37	100
Bodzanowitz OS. 185	50
290	20
Boschütz OM. 38	700
Boreck Groß OS. 59	1000
Brieg GS. 61	1000
Briesen Klein, Bißthums-Landschaft, jetzt NG. 16	40
Brzesnitz OS. 32	100
Buckowine OM. 10	1000
Buckowinke ꝛc. OM. 29. 48	100
Bzienitz OS. 67	100
Caumeran Nieder SJ. 9	300
Centawa OS. 36	100
41	40
Chlebsch OS. 2	1000
Chmielowitz OS. 14	100
Chornilla OS. 9	800
Conradswaldau SJ. 90	100
Conradswalde MG. ... 22	100
29	50
Coritau Ober Anth. MG. 22	400
Crawarn Polnisch OS. .. 153	100
Cusau OS. 12	1000
57	500
Czienskowitz OS. 224. 229	30
Dalckau GS. 51	100
Dambritsch Ober Mtl. Nbr. SJ. 78	50
Damsdorf Ober Mtl. Nbr. SJ. 10	1000
Dieban LW. 56	300
102	100
Dippelsdorf SJ. 28	200
Dirschelwitz OS. 36	30
41	20
Domanze ꝛc. SJ. 166	500
171	300
Dürrhartau BB. 18	100
Ellguth Bißthums-Landschaft, jetzt NG. 66	20
83	200
Ellguth und Schmarcker OM. 25	1000
Endersdorf Bißthums- Landschaft, jetzt NG. 135. 203	20
Falkenhayn Nieder SJ. ... 7	100
Friedeberg Hohen SJ. 58	1000
Gabel Neu GS. 13	1000
Gabersdorf MG. 249	200
Gäbersdorf SJ. 24	100
Gaschwitz OS. 16	100
Gellenau MG. 117	100
Gersdorf a/D. Obr. Nbr. G. 4	500
27	200
83. 89	50

	à Rtl.
Gesäß Ober Nieder, Bißthums- Landschaft, jetzt NG. 77	500
Gieraltowitz Groß OS. .. 61	100
Gierschdorf ꝛc. MG. 56	80
Giersdorf ꝛc. NG. 8	200
Gießmannsdorf Nieder GS. 6	760
Gimmel OM. 35	100
Gnichwitz BB. 16	30
Görlitz OM. 48	500
Goglau ꝛc. SJ. 63	40
Gorkau SJ. 17	20
Gofchütz BB. 24	20
53	30
83	50
110	100
125	300
Grädit NG. 17	20
Grambschütz BB. 62	100
Granden Groß OS. 19	1000
Grüben, Bißthums- Landschaft, jetzt NG. 92	200
Güttmannsdorf Groß und Klein SJ. 61	100
75	60
Guhlau SJ. 46	100
60	30
Guhren GS. 67	100
Habendorf SJ. 40	20
48	30
Hartmannsdorf G. 20	200
105	100
Hannold MG. 1	1000
Heinersdorf Ober Nieder LW. 31	100
Heinrichauer ehemal. Stiftsgüter MG. 233	500
331	100
Heinzendorf BB. 32	1000
Heunersdorf SJ. 66	20
Heunersdorf u. Zug, Bißthums- Landschaft, jetzt NG. ... 162	200
Hertwigswalde, Bißthums- Landschaft, jetzt NG. ... 205	400
Herwigsdorf GS. 57	100
Herzogswaldau Ober GS. 57	100
Hohendorf SJ. 14	20
Jäntschdorf Nieder OM. 35	500
46	200
Jäßdorf BB. 5. 7. 8. 11. 12.	100
15. 17	200
19. 20. 21. 22. 23	300
27	400
31. 32. 35	500
36. 37. 38	1000
40. 41	200
zum Umtausch.	
Jentsch, Bißthums = Landschaft, jetzt NG. 23	100
Johnsdorf SJ. 1	500
Kaldaun OS. 35	40
Kaltwasser LW. 31	300
Kamitz Ober Nieder, Bißthums- Landschaft, jetzt NG. 43	30
Kamnig, Bißthums = Landschaft, jetzt NG. 16	360
Kemnitz Alt SJ. 119	200
Kessel Polnisch GS. 39	400
92	100
Kieferstädtel OS. 142	30
Kleppelsdorf SJ. 15	40
Kochelsdorf BB. 21	500
Kochern BB. 43	100

	à Rtl.
Kochtitz ꝛc. OS. 37	400
59	400
73	200
98. 105	100
122	80
137	60
217	100
251	40
286	25
Koppen GS. 52	300
Koppitz ꝛc. NG. 198	500
Koschentin OS. 213	1000
Kraschen OM. 16	100
29	80
Kuchelna OS. 67	100
179	20
215	100
267	20
334. 347. 351	100
Kuchendorf 55	40
Kuhnern [illegible] Mtl. Nieder SJ. 90	100
Kunitz Nied[illegible] LW. 23	200
Kunzendorf Nieder SJ. .. 35	100
Kunzendorf Ober Mtl. SJ. 59	20
Kupferberg SJ. 10	1000
Kupband OS. 221	100
Langendorf Mittel BB. .. 14	30
Langenhoff ꝛc. OM. 61	100
Leipe Allodium, Bißthums-Landschaft, jetzt NG. 114	20
Leipe Deutsch Lehn NG. .. 41	30
Leipe Nieder SJ. 64	200
Leipe Ober Nieder OM. 9	200
34	1000
60	100
Leffen Groß u. Wenig GS. 96	200
Liebenthal Kr. Löwenberg SJ. 47	100
Lissa G. 17	200
Lorzendorf Kr. Ohlau BB. 7	100
Loslau OS. 242	100
Ludwigsdorf NG. 46	30
Lüschen ꝛc. LW. 72. 107. 149	400
218	600
Merzdorf Kr. Bunzlau SJ. 64	500
77	100
Merzdorf GS. 37	50
Mickultschütz OS. 45	100
Militsch OM. 381	100
421	30
Muskau G. 320	400
399	200
763. 958. 1412. 2105. 2171.	50
2649	200
2705. 2809. 2813. 3056. 3073	100
Nädlitz Groß BB. 18	100
38	500
Naselwitz BB. 3	50
Nechlan GS. 13	400
Neudorf Kr. Kreuzburg BB. 230	100
Neudorf Kr. Reichenbach SJ. 50	100
Neuhof SJ. 30	300
Neundorf Klein SJ. 35	100
Neuschloß BB. 100	100
Nieladorf BB. 6	100
Nieladorf NG. 101	200
Nieckarn NG. 4	500
Oßeg ꝛc. Bißthums = Landschaft, jetzt NG. 529. 533	30

	à 100
Ottendorf SJ.	16
	32. 40
	49
	82. 93
	121. 122
Ottendorf BB.	13
Paniow Groß OS.	12
Parchau GS.	119
Paulsdorf OS.	32
	70
Pawlischewe OM.	39
Pappoukau OS.	102
Peilau Nieder Schlössel SJ.	39
Peterwitz Groß OM.	45
Peterwitz Kr. Jauer SJ.	91.
	112
Pilgramsdorf Kr. Lüben LW.	
	112
Plesse OS.	267
	375
Poremba OS.	10
Postel Ober Nieder OM.	17
Prinkenau GS.	124. 265
	481
Probsthain LW.	30
Pschow OS.	91
Pstrzousna OS.	19
	29
Puschkau SJ.	119
Putschkau Ober Nieder	35
Raakau GS.	23
	210
Rathen Ober Nieder	28
	37
Ratibor OS.	64
Reesewitz OM.	47
Reichen Ober Nieder BB.	9
Reindörfel MG.	149
Reppersdorf Ober Mittel Nieder SJ.	2
Neussendorf Kreis Wohlau Landesht SJ.	53
Neuthau GS.	73
Niegersdorf OS.	12
	19. 25
	27
Nietschen ic. G.	28
	91
Nietschütz Ober Nbr. GS.	26
	45
Nosenthal SJ.	8
	65
Nositz BB.	21
Noswadze OS.	43
Nudelstadt SJ.	21
Nudnick OS.	30
Ruppersdorf BB.	10
	40
Rydultau OS.	14
Rietzitz Kreis Kosel OS.	49
Saborwitz LW.	68
Saeran BB.	78
Schabitzen Ober Nbr. GS.	16.
	24
Schedlau OS.	93
	132

	à 100
Schedlau OS.	150
Scheiban GS.	2
Schlogwitz OS.	69
Schmarse GS.	122
	188
Schönberg K. G.	142
	184
	250
Schönfeld GS.	34
Schönfeld Kreis Kreuzburg BB.	
	30
Schönwaldau SJ.	159
	170
	189
Schoffezitz OS.	52
Schollendorf Ober Nieder BB.	
	33
	83
	96
Schonowitz OS.	30
Schurgast OS.	83
Schwarzwaldau SJ.	135
	146
	211
Schweinern ic. BB.	1
	3
	6
7. 9. 11. 17. 20. 21.	22
	24
	26
	28. 29
31. 33. 34. 35. 40. 41.	44
	47
	49
	51
	67
71. 72. 73. 75. 78. 79.	
81. 83. 84.	85
	87
	91. 92
	93. 94. 95
98. 100. 102. 103.	104.
106. 108.	110
111. 114. 115. 118.	123
124. 125. 126.	127
128. 129.	131
	135
136. 138. 140. 141.	142
	145
	147
151. 153.	156
	158
zum Umtausch.	
Schwentnig BB.	63
Schwerta Ober Nieder ic. G.	
	162
Schwieben OS.	128
	136
Seichwitz Ober OS.	88
Seiffersdorf Kr. Lieguitz LW.	
	54
Seifrodau LW.	14
Sibischau BB.	3
Siebeneichen SJ.	78
Skalung OM.	71
Skarsine OM.	99

	à 100
Slawitz OS.	26
Stanowitz Mittel Nieder SJ.	
	51
Stein Groß OS.	198
Steine BB.	4
Steinseiffersdorf SJ.	46
Stiebendorf OS.	68
Strebitzko Ober Nbr. OM.	18
	55
	95
Striese OM.	12
Stroppen ic. OM.	20
Stubendorf OS.	17
	36. 38. 40. 43
	58
Tannhausen SJ.	12
Tarnast OM.	18
Teichenau SJ.	6
Teschenau OS.	14
Thiemendorf Mittel SJ.	19
Thomasdorf Nieder SJ.	21
	112
Tillowitz OS.	377
	514
	583. 622.
	673
Tost OS.	112. 136
	179
	401
Tschepplau GS.	52
Tscherbeney MG.	84
Turawa OS.	59
	97
	243
Ujest NG.	96
Ulbersdorf GS.	28
	88
	128
Urschkau LW.	37
Waldau Ober Nieder G.	118
Waltersdorf Antheil Alt MG.	
	36. 49. 51
Wandritsch Klein LW.	18
Weigwitz BB.	19
Weißenhof LW.	20
Wierschowa OS.	95. 98
Wilkau Groß BB.	35
Wilkau Nieder BB.	4
Wilkowitz Groß OS.	74
Wirbitz (oder Wirwitz) BB.	1
Woischnick OS.	48
Würbitz Deutsch OM.	35
Wziesko Alt OS.	37. 56
Wziesko Neu OS.	110
	212
Zabrze, Bischthums-Landschaft, jetzt NG.	96
	139. 140
	259
	266
	328
Zacharzowitz OS.	32
Zanitz, Bischthums = Landschaft, jetzt NG.	33
Zeisdorf GS.	23
Zembowitz OS.	64

Breslau, am 24. September 1850.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.